HANDBUCH DES ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN STRAFRECHTES: VON DEN VERBRECHEN UND...

Eduard Herbst







Handbuch

des allgemeinen

österreichischen Strafrechtes.

Mit Rücksicht

auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung

bearbeitet

von

Dr. Eduard Herbst.

Zweiter Band:

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Siebente nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und vermehrte Auflage.



Wien, 1884.

Verlag der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Die stete Beliebtheit und Brauchbarkeit des Herbst'schen Handbuches hat eine neue Auflage auch des zweiten Theiles desselben nothwendig gemacht.

Bei dieser waren sowohl die seit dem Jahre 1880 erfolgten Aenderungen in dem Gebiete der Strafgesetzgebung als auch das in den seit 1880 erschienenen zahlreichen grundsätzlichen Entscheidungen des Cassationshofes reichlich gebotene Materiale zur Gesetzesauslegung zu berücksichtigen.

Es mußte daher der zweite Theil dieses Handbuches einer neuerlichen Ueberarbeitung unterzogen werden, und es hat mit Zustimmung des Herrn Verfassers der Herr Regierungsrath und k. k. Universitätsprofessor D. Friedrich Rulf in Prag diese Arbeit bereitwilligst übernommen.

Ueber den Zweck und die Gränzen dieser Bearbeitung

wird auf das in der Vorrede zur ſechſten Auflage des erſten Theiles Geſagte verwieſen.

Die Verlagshandlung hofft daher zuverſichtlich, daß auch dieſe Neubearbeitung des zweiten Theiles des ſtets bewährten Herbſt'ſchen Handbuches dieſelbe freundliche Aufnahme finden werde, wie die früheren Auflagen.

Wien im Oktober 1883.

Inhalt.

Zweiter Theil des Strafgesetzbuches.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Seite

Zehntes Hauptstück.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreizehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Anhang.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen.

Die äußere Anordnung des zweiten Theiles des Strafgesetzes ist im wesentlichen dieselbe, wie jene des ersten. Man kann nämlich auch hier einen allgemeinen und einen besonderen Theil unterscheiden. Zu jenem gehört das erste, zweite und vierzehnte Hauptstück; dieser aber umfaßt nebst dem vierten Hauptstücke, welches die Classification der Vergehen und Uebertretungen aufstellt, alle übrigen, in denen die einzelnen Vergehen und Uebertretungen vorkommen. — Das dritte Hauptstück: „Von Bestrafung der Unmündigen“ kann im Grunde sowohl zu dem allgemeinen, als zu dem besonderen Theile gerechnet werden; und zwar zu jenem, weil es im wesentlichen nur eine weitere Ausführung des im §. 237 über die Bestrafung der Unmündigen aufgestellten allgemeinen Grundsatzes ist, — zu diesem, weil es doch keine eigentlichen allgemeinen Regeln in Betreff der Vergehen und Uebertretungen überhaupt enthält, und eine ganz eigenthümliche, mit eigener Strafe belegte Art von Uebertretungen, nämlich jene behandelt, deren sich Unmündige durch Handlungen schuldig machen, welche, abgesehen von ihrer Unmündigkeit, als Verbrechen zugerechnet werden müßten.

Uebrigens werden weder im allgemeinen, noch im besonderen Theile die Vergehen und Uebertretungen örtlich von einander abgesondert behandelt. Denn, wie schon in der Einleitung (im ersten Bande S. 18) nachgewiesen wurde, beruht die Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen weder auf einer inneren begrifflichen Nothwendigkeit, noch zieht dieselbe in Bezug auf das materielle Strafrecht weitere praktische Folgen nach sich; sondern die Bedeutung dieser Unterscheidung äußert sich nur in processualer Hinsicht, nämlich darin, daß die Vergehen in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte den Verbrechen gleichgestellt, die Uebertretungen aber Einzelngerichten zur Entscheidung, und zwar auf Grundlage eines viel einfacheren Verfahrens zugewiesen sind.

Allein auch unter den in das Strafgesetzbuch aufgenommenen Uebertretungen bestand früher ein sehr wichtiger Unterschied rücksichtlich der zur Gerichtsbarkeit über dieselben berufenen Behörden.

Ein solcher Unterschied wurde zunächst schon durch die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 herbeigeführt. Nach §. 9 derselben stand nämlich das gesammte Strafverfahren in Ansehung der Uebertretungen, welche das Strafgesetz als solche bezeichnet, in der Regel dem Bezirksgerichte zu, — allein der nämliche Paragraph enthielt weiter noch nachstehende Anordnung: „Besondere Verordnungen werden bestimmen, über welche von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der Hauptstädte und anderer Orte die Strafgerichts-

barkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird."

Diese Bestimmung erfolgte sohin mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 120), welche im Polizeirayon der Hauptstädte der verschiedenen Kronländer eine Reihe von Uebertretungen (im ganzen achtzehn) der Gerichtsbarkeit der daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden zuwies, und deren Wirksamkeit mit Verordnung der obersten Polizeibehörde vom 29. August 1855 (R. G. Bl. Nr. 150) auch auf die Polizeidirectionen zu Kaschau und Großwardein, dann mit der weiteren Verordnung vom 17. Juni 1857 (R. G. Bl. Nr. 118) auf jene zu Preßburg für den ganzen Umfang ihrer Rayons ausgedehnt wurde.

Sowohl aus der Natur der betreffenden Uebertretungen, als auch und vorzüglich aus der beigefügten Einschränkung auf jene Fälle, wenn durch die Uebertretung niemand beschädigt worden ist, ergibt sich, daß die Gesetzgebung hiebei von dem Gesichtspunkte ausging, es seien der Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden zunächst nur Uebertretungen der Localpolizei; und insbesondere nur solche Uebertretungen zuzuweisen, welche sich nicht als eigentliche Verletzungen eines fremden Rechtes, sondern als Verletzungen von Präventivmaßregeln zum Schutze des Rechtes darstellen.

Jedoch hatten auch die Polizeibehörden über diese Arten von Uebertretungen der ausdrücklichen Anordnung des §. 9 der Str. Pr. O. gemäß, als stellvertretende Behörden der Strafgerichte, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung zu verfahren, und der Rechtszug von ihrer Entscheidung ging in zweiter Instanz an das Oberlandesgericht, und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof.

Die Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Polizeibehörden in Uebertretungsfällen wurde letztlich durch das Gesetz vom 22. October 1862, R. G. Bl. Nr. 72, neuerlich geregelt und auf fünfzehn Arten von Uebertretungen beschränkt, endlich aber bei Einführung der gegenwärtigen Strafproceßordnung durch Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, wieder hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, so wie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen das Verfahren und die Urteilsfällung den Bezirksgerichten zugewiesen.

Erstes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.

Die Vorschriften des ersten Hauptstückes entsprechen im allgemeinen jenen des gleichen Hauptstückes des ersten Theiles mit der Ausnahme, daß hier auch schon die gesetzliche Entscheidung der Fragen aufgenommen ist, ob das österreichische Strafgesetz auf die im Auslande oder von Ausländern begangenen Vergehen und Uebertretungen Anwendung finde, während bei den Verbrechen die correspondirenden Bestimmungen erst im zweiten Hauptstücke vorkommen.

§. 233.

Die Unkenntniß dieses Gesetzes entschuldigt nicht.

Die in diesem Theile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntniß dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Uebertretungen nicht entschuldigen.

1. Das Gesetz stellt bezüglich der Vergehen und Uebertretungen, ebenso wie in §. 3 in Ansehung der Verbrechen den Grundsatz auf, daß die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldige. Ein wesentlicher Unterschied von dem §. 3 zeigt sich aber darin, daß hier das gesetzliche Motiv, aus welchem die Berufung auf die Gesetzesunwissenheit unzuläßig ist, auch in das neue Strafgesetz mit herübergenommen wurde, während doch die in dem früheren Strafgesetze dem §. 3 beigefügt gewesene Motivirung: „weil das Unrecht der Verbrechen unverkennbar ist", weggelassen worden ist. — Der Grund dieser Verschiedenheit mag wohl darin liegen, daß von den im zweiten Theile des Strafgesetzes vorkommenden Handlungen zwar viele so geartet sind, daß ihr Unrecht an und für sich und für jedermann erkennbar ist; aber nicht minder viele nur unter Voraussetzung bestimmter positiver Vorschriften und Einrichtungen und nur durch diese zu unerlaubten werden, welche daher nur demjenigen als unerlaubt sich darstellen, dem die betreffende positive Vorschrift bekannt ist. — Eben deßhalb können aber derlei Vergehen und Uebertretungen nur jenen Personen zugerechnet werden, welche die besondere Vorschrift, die übertreten wurde, nach ihrem Stande (z. B. als Beamter, Arzt), Gewerbe (z. B. als Apotheker, Kaufmann, Hausirer u. dgl.), nach ihrer

Beschäftigung (z. B. als Administrator oder Sequester eines Hauses) oder nach ihren Verhältnissen (z. B. als Haupt einer Familie) zu wissen verpflichtet sind. Sind sie dieser ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, so fällt ihnen eben deßhalb ein Verschulden zur Last, und dieses ist im allgemeinen zur Zurechnung genügend, weil ja Handlungen oder Unterlassungen, welche das Gesetz ausdrücklich dafür erklärt, als Vergehen oder Uebertretungen auch dann zugerechnet werden müssen, wenn gleich eine böse Absicht dabei nicht mit unterlaufen ist (§. 238), wenn also dem Thäter dießfalls auch nur ein Verschulden zur Last fällt.

Uebrigens wird sich aus dem Grundsatze, daß bei Vergehen und Uebertretungen der letzteren Art dem Thäter die Berufung auf seine Unkenntniß des übertretenen Gesetzes nur deßhalb nicht zu statten kommt, weil er die betreffende besondere Verordnung zu wissen verpflichtet ist — eine praktisch sehr wichtige Folgerung in Ansehung der Frage ergeben, ob solche strafbare Handlungen ihrer Natur nach Mitschuld und Theilnahme zulassen (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 239, unter 4).

2. Ungeachtet die Berufung auf die Unkenntniß des übertretenen Strafgesetzes im §. 233 schlechthin ausgeschlossen, und im §. 238 böse Absicht zur Zurechnung von Vergehen und Uebertretungen als nicht erforderlich erklärt ist, hat doch der oberste Gerichtshof wiederholt seine Ansicht ausgesprochen, daß es den Angeklagten allerdings entschuldige, wenn er gar nicht einmal erkennen konnte, er überschreite durch seine Handlungsweise ein Verbot, dessen Verletzung das Strafgesetz als Uebertretung bezeichnet, wie z. B. in dem Falle, wenn er wegen der ganz gleichen, oft wiederholten Handlungsweise, welche nun als Uebertretung erklärt werden soll, vordem von den Gerichten vollkommen freigesprochen worden war (E. v. 21. Juli 1853, Nr. 332). So wurde mit E. vom 1. März 1854, Nr. 446 erklärt, es lasse sich mit dem im §. 233 ausgesprochenen allgemein giltigen Grundsatze nicht vereinigen, die Handlungsweise des Angeklagten, — welcher unbedeutende Quantitäten Chinin nicht in der Absicht auf Gewinn, sondern bei dem an seinem Aufenthaltsorte herrschenden Wechselfieber und in Ermanglung einer Apotheke nur aus Menschlichkeit verkauft hatte, — eine solche zu nennen, die er als unerlaubt zu erkennen im Stande war, und welche daher einer Bestrafung (nach §. 354) unterzogen werden könnte (s. auch die von gleicher Auffassung ausgehenden E. vom 23. December 1852, Nr. 226, und vom 20. Jänner 1853 Nr. 243).

§. 234.

Verbindlichkeit der Ausländer.

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

1. Der §. 234 enthält in zwei Absätzen die gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich jener Vergehen und Uebertretungen, deren sich Ausländer entweder a) während ihres Aufenthaltes im österreichischen Kaiserstaate, oder aber b) in einem fremden Staate schuldig gemacht haben.

Die für den ersten Fall gegebene Vorschrift stimmt mit der die Verbrechen betreffenden des §. 37 genau überein, und unterscheidet sich von ihr nur darin, daß hier die Motive beigefügt wurden, weßhalb eine etwaige Berufung des Ausländers auf seine Unkenntniß der übertretenen österreichischen Gesetze nicht als zulässige Entschuldigungsursache erachtet werden könne. (Ueber die Fragen, welche Personen die Exterritorialität zu genießen haben, und wann die auf einem österreichischen Schiffe verübte Handlung so anzusehen sei, als wäre sie auf österreichischem Gebiete begangen worden, vgl. die Bemerkungen bei §. 37 unter 1 und 2, und insbesondere rücksichtlich der Consulatsbeamten einiger Staaten die eben dort angeführten Staatsverträge, zu denen nur zu bemerken ist, daß für die Consuln des deutschen Reiches gegenwärtig der, übrigens mit dem früheren gleichlautende, Art. 21 des Vertrages v. 16. December 1878, R. G. Bl. f. 1879, Nr. 1, maßgebend ist.)

Es gibt aber doch Fälle, wo an sich strafbare Handlungen dann, wenn sie von einem Ausländer, wenn gleich im Inlande verübt wurden, demselben nicht zugerechnet werden dürfen; — nämlich bei jenem Vergehen, welches durch die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft begangen wird. Denn die Vergleichung der §§. 287 und 293 zeigt, daß manche Handlungen, welche, wenn sich Inländer ihrer schuldig machen, dieses Vergehen begründen, dann, wenn sie Ausländern, obschon während ihres Aufenthaltes im österreichischen Kaiserstaate, zur Last fallen, als solches nicht zugerechnet werden dürfen.

Wenn dagegen andererseits Eine Uebertretung nur von Ausländern begangen werden kann, nämlich die Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften (§. 323), so ist dieß keine ausnahmsweise härtere Behandlung der Fremden, sondern einfach eine Folgerung daraus, daß auf Landesverweisung oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern eben nur gegen Fremde erkannt werden darf.

2. Die im zweiten Absatze enthaltene Vorschrift über die Behandlung von Ausländern, welche in einem fremden Staate sich einer im zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, ist dagegen durchaus von jenen der §§. 38—40 verschieden. Der Ausländer soll nämlich wegen einer solchen Handlung weder an das Ausland ausgeliefert, noch im Inlande bestraft werden; daher kann natürlich auch vom Vollzuge des von einer ausländischen Strafbehörde gefällten Urteiles im Inlande keine Rede sein (s. den Schlußsatz des §. 235).

Jene beiden gesetzlichen Grundsätze sind indessen doch nicht ohne alle Ausnahmen.

Es wird nämlich ohne Zweifel eine Auslieferung an das Ausland stattzufinden haben, wenn solche in den bestehenden Auslieferungsverträgen zugesichert worden ist (s. diese Verträge bei §. 41). Dieß wird

auch durch den §. 109 des Militär-Strafgesetzes bestätiget, welcher lautet: „Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Gesetze als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht haben, sind, wenn nicht ein mit ihrer Regierung bestehender Staatsvertrag etwas anderes verordnet, deßhalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen." — Nun ist zwar vertragsmäßig die Auslieferung regelmäßig ausdrücklich auf Verbrecher beschränkt; allein in dem (dem Strafgesetze nachgefolgten, durch Min. Erl. v. 5. April 1854, R. G. Bl. Nr. 76, kundgemachten und laut Just. Min. Erl. v. 7. December 1870, Z. 14158, noch gegenwärtig in Wirksamkeit stehenden) Bundesbeschlusse vom 26. Jänner 1854 wurde die gegenseitige Auslieferung auch von Individuen zugesichert, welche sich gemeiner Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, vorausgesetzt, daß die Handlung nach den Gesetzen des requirirten Staates gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist. Die Verträge mit den Niederlanden und mit Belgien, welche gleichfalls von neuerem Datum sind, als das Strafgesetz und ebenfalls von einer Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen sprechen, begründen doch keine Ausnahme, weil die darin speciell angeführten strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung stattfindet, durchaus solche sind, welche nach dem österreichischen Strafgesetze niemals ein Vergehen bilden.

Und andererseits enthält der zweite Theil des Strafgesetzes selbst einen Fall, wo die von einem Ausländer in einem fremden Staate begangene Handlung im Inlande zu bestrafen ist. Im §. 295 wird nämlich bestimmt, daß und wie Ausländer bei ihrer Betretung zu bestrafen sind, welche vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen haben.

Der zweite Absatz des §. 234 findet auch auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone Anwendung. Denn in Folge der im J. 1867 eingetretenen Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates besteht die österreichisch-ungarische Monarchie nunmehr aus zwei Reichshälften, von denen die eine von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern, die andere von dem K. Ungarn und dessen Nebenländern gebildet wird. Die Beziehungen der beiden Reichshälften zu einander und zu fremden Staaten sind zur Zeit nach dem Grundsatze geordnet, daß dieselben in den taxativ bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten und nach Außen im Verhältnisse zu fremden Staaten als ein einheitliches Ganzes eintreten, dagegen im Innern in der Verwaltung und Gesetzgebung, und namentlich was Justiz und Polizei betrifft, sich als selbstständige, von eigenen Regierungen verwaltete und von einander fremde Staatsgebiete betragen, wie dieß insbesondere aus den Just. Min. Erl. v. 6. October 1869, Z. 12131, 20. Mai 1875, Z. 6742, und 28. Jänner 1877, Z. 966 hervorgeht (E. des C. H. v. 13. Juli 1882, Nr. 467).

§. 235.

Von den Vergehen und Uebertretungen der Inländer im Auslande.

Wegen Vergehen und Uebertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Uebertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Die Vorschrift über die Behandlung der von Inländern im Auslande begangenen Vergehungen und Uebertretungen stimmt mit jener des §. 36 bezüglich der unter ähnlichen Verhältnissen begangenen Verbrechen mit der einzigen Ausnahme überein, daß die Behandlung nach dem österreichischen Strafgesetze dann wegfällt, wenn die Handlung im Auslande bereits bestraft oder nachgesehen worden ist. Wer die Strafe nachzusehen berechtigt, und ob daher die Strafbarkeit wirklich durch Nachsicht erloschen sei, muß natürlich nach den Gesetzen des Landes, wo die Handlung begangen wurde, beurteilt werden.*)

Wenn aber behauptet würde, daß die Strafbarkeit aus einem anderen Grunde, namentlich durch Verjährung erloschen sei, so dürfen der dießfälligen Beurteilung nicht die etwa günstigeren Bestimmungen des fremden Strafgesetzes, sondern es muß dabei jedenfalls das österreichische Gesetz zu Grunde gelegt werden. Denn da für diesen Fall keine Ausnahme gemacht wurde, so muß es bei der Regel verbleiben, welcher zufolge nicht bloß die Bemessung der Strafe, sondern überhaupt die Behandlung nach dem inländischen Strafgesetze zu geschehen hat.

§. 236.

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Uebertretung zuzurechnen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§. 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft (§. 523).

1. Der obige Paragraph enthält keine selbstständige Anordnung, sondern nur eine Zusammenfassung und Wiederholung jener Bestimmungen, welche einerseits im §. 2, lit. c, und andererseits im §. 523 enthalten sind, auf deren Erläuterung sich daher bezogen wird. — Hieraus folgt, daß, wenn gleich das Gesetz hier ganz allgemein von „zufälliger Trunkenheit" spricht, darunter doch nur eine ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogene, und zwar volle, d. h. solche Trunkenheit zu verstehen sei, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt und eben deßhalb die Zurechnung als Verbrechen ausgeschlossen ist. War aber die Trunkenheit ganz und gar zufällig, d. h. ohne alles Verschulden von Seite des Thäters herbeigeführt worden, so würde eben deßhalb jede Zurechnung, somit auch jene der Uebertretung des §. 523 hinwegfallen.

---

*) Das Militär-Strafgesetz stellt im §. 102 die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen einander vollkommen gleich, und gestattet nur die Einrechnung der im Auslande bereits erlittenen Strafe.

2. Wenn eine Handlung, welche die äußeren Merkmale eines Vergehens oder einer Uebertretung an sich trägt, im Zustande voller und ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogener Berauschung verübt wurde, so wird es darauf ankommen, ob zum Thatbestande des Vergehens oder der Uebertretung nach deren gesetzlicher Begriffsbestimmung eine bestimmte Absicht erforderlich ist, oder ob dazu bloße Fahrlässigkeit (Mangel an Vorsicht, Aufmerksamkeit u. dgl.) genügt.

Im ersteren Falle kann die Handlung an sich wegen Mangel des gesetzlichen Thatbestandes nicht als Vergehen oder Uebertretung, es kann aber auch eben so wenig die Trunkenheit als Uebertretung bestraft werden, weil dieß (in den §§. 236 und 523) nur für den Fall angeordnet ist, wenn ein Verbrechen, nicht aber auch, wenn bloß ein Vergehen oder eine Uebertretung in diesem Zustande begangen wurde.

Dagegen ist in Fällen der anderen Art die Zurechnung jenes Vergehens oder jener Uebertretung, deren Merkmale objectiv vorliegen, nicht ausgeschlossen. Hier besteht nämlich die vom Gesetze auferlegte Verpflichtung darin, daß man die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit anwende; ist dieß unterblieben, so ist der Thatbestand der strafbaren Handlung vorhanden, ohne daß weiter unterschieden würde, aus welchem Grunde die vom Gesetze geforderte Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht angewendet wurde. Hat sich daher der Thäter vorsätzlich oder durch sein Verschulden berauscht, und dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufmerksamkeit nachzukommen, so ist seine Verantwortung vor dem Strafgesetze nicht aufgehoben; wie z. B. wenn ein Trunkener durch Ueberfahren oder Ueberreiten jemanden getödtet oder körperlich schwer beschädiget (§. 341), oder wenn er eine feuergefährliche Handlung begangen hat u. dgl.*)

§. 237.

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zurechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270).

Die Fragen, welchen Einfluß das Alter des Thäters auf die Zurechnung der strafbaren Handlungen übe, und wie dasselbe zu berechnen sei, wurden bereits bei der Erläuterung der lit. d des §. 2 ausführlich erörtert.

Die genaueren Bestimmungen über die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen sind in einem eigenen, nämlich dem dritten Hauptstücke enthalten. Aus denselben und namentlich jenen des §. 273 geht übrigens hervor, daß auch solche von Unmündigen begangene strafbare Handlungen, die an sich nur Vergehen oder Uebertretungen wären, ebensowenig als die von Kindern begangenen überhaupt, einer eigentlichen Bestrafung, sondern nur der häuslichen Züchtigung unterliegen.

---

*) Das Militär-Strafgesetz weicht in dieser Beziehung wesentlich ab, indem es einerseits die ohne Absicht auf das Vergehen zugezogene volle Berauschung unter den Gründen anführt, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien (§. 5, lit. c); — andererseits aber die Trunkenheit selbst auch dann als Vergehen erklärt, wenn in einer ohne Absicht auf das Vergehen zugezogenen vollen Berauschung eine Handlung oder Unterlassung begangen wurde, die sonst Vergehen wäre (§§. 7 und 797).

§. 238.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, insoferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

1. Das Gesetz stellt hier zunächst den Grundsatz auf, daß schon die einem Verbots- oder Gebotsgesetze zuwiderlaufende, also überhaupt gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung zu einem Vergehen oder einer Uebertretung genüge, woraus sich dann die zwei Folgesätze ergeben, es sei zur Zurechnung von Vergehen oder Uebertretungen weder nothwendig: a) daß eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch b) daß Schade oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

Allein jener Grundsatz unterliegt ohne Zweifel sehr wesentlichen Beschränkungen. Eine solche besteht selbstverständlich schon darin, daß die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung überhaupt dem Thäter müsse zugerechnet werden können; eine zweite hat das gegenwärtige Strafgesetz im Einklange mit Art. IV des Kundmachungspatentes ausdrücklich hinzugefügt, nämlich die, daß nicht jede gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung an sich, sondern nur insoferne Vergehen oder Uebertretung sei, als sie durch das Gesetz dafür erklärt wird. — Es wird daher immer auf die gesetzlichen Begriffsbestimmungen der einzelnen Vergehen und Uebertretungen zurückzusehen, und es werden letztere nur dann zuzurechnen sein, wenn alle durch jene Begriffsbestimmungen geforderten Merkmale wirklich vorhanden sind.

Dadurch werden denn auch weitere wesentliche Beschränkungen der aus dem aufgestellten Grundsatze abgeleiteten zwei Folgesätze herbeigeführt. Wenn nämlich in die gesetzliche Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung das Erforderniß böser Absicht oder erfolgten Nachtheiles aufgenommen worden ist, so fällt mit dem Mangel dieser Erfordernisse allerdings auch die Zurechnung des Vergehens oder der Uebertretung selbst weg.

2. Ob nun böser Vorsatz und eingetretener Schade zum Begriffe bestimmter Vergehen oder Uebertretungen gehören, und ob daher auf dieselben die im §. 238 aufgestellten Regeln anwendbar seien oder nicht, das kann nur aus den betreffenden gesetzlichen Begriffsbestimmungen selbst entnommen werden. Im allgemeinen läßt sich darüber nur nachstehendes bemerken:

Wie in der Einleitung (I. Band, S. 17 und 18) nachgewiesen wurde, sind unter den Handlungen, die das Gesetz als Vergehen oder Uebertretungen erklärt, drei Classen zu unterscheiden, nämlich a) dolose Rechtsverletzungen, bei denen jedoch jene Größe der Verletzung oder Gefahr mangelt, die zum Dasein eines Verbrechens für nothwendig erachtet wurde; b) culpose Rechtsverletzungen; und endlich c) die Nichtbeobachtung oder Verletzung polizeilicher Anordnungen und Maßregeln zum Schutze der Rechtsordnung.

Bei den Handlungen der dritten Classe — und ihr gehört allerdings die Mehrzahl der Vergehen und Uebertretungen an — gelten nun die Bestimmungen des §. 238 im vollen Umfange. Denn bei polizeilichen

Vorschriften handelt es sich darum, einer Gefahr schlechthin vorzubeugen; die ihnen zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen sind daher an sich strafbar, wenn gleich dabei keine böse Absicht obwaltete und das durch die Vorschrift zu schützende Object in der That noch nicht verletzt worden ist.

Anders verhält es sich bei vorsätzlichen Rechtsverletzungen, die als Vergehen oder Uebertretungen erklärt, und wohin z. B. vorsätzliche körperliche Beschädigungen (§. 411), die Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung u. s. f. zu zählen sind. Zu diesen ist ebenso wie zu den gleichartigen Verbrechen böser Vorsatz erforderlich, für ihre Zurechnung daher nicht §. 238, sondern vielmehr §. 1 (und was den Erfolg betrifft, wohl auch §. 8) maßgebend.

Bei culposen Rechtsverletzungen endlich, zu denen z. B. die Vergehen oder Uebertretungen der §§. 335—337 u. v. a. gehören, liegt es schon im Begriffe, daß zu ihrer Zurechnung böser Vorsatz nicht nur nicht nothwendig, sondern vielmehr geradezu ausgeschlossen sei, daß sie aber andererseits den wirklichen Eintritt des verletzenden Erfolges erfordern.

3. Da somit immer auf die Begriffsbestimmungen der einzelnen Vergehen und Uebertretungen zurückgegangen werden muß, wenn es sich um die Frage handelt, ob zu ihrer Zurechnung böser Vorsatz und ein eingetretener Nachtheil erforderlich seien oder nicht, so könnte die, ohnehin vielen Ausnahmen unterliegende, Bestimmung des §. 238 in jeder Beziehung als überflüssig erscheinen. Allein dem ist doch nicht also. Diese Bestimmung ist vielmehr, wie zahlreiche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beweisen, als eine gesetzliche Auslegungsregel zu betrachten, von welcher dann Gebrauch zu machen ist, wenn, wie häufig der Fall, die gesetzliche Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung dem Zweifel Raum läßt, ob nach derselben die Gesetzwidrigkeit der Handlungsweise an sich genüge, oder noch überdieß böser Vorsatz und eingetretener Nachtheil erforderlich seien.

4. Aus diesen Erörterungen und Unterscheidungen ergibt sich nun auch die Beantwortung der Frage, ob diejenigen Umstände, welche nach §. 2 die Zurechnung als Verbrechen ausschließen, in Ansehung der Vergehen und Uebertretungen dieselbe Wirkung hervorbringen? — Dabei müssen vorerst die Fälle ausgeschieden werden, wenn die That in einer ohne Absicht auf dieselbe zugezogenen vollen Berauschung begangen wurde, oder wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§. 2, lit. c und d). Denn von diesen Fällen wurde schon bei der Erläuterung der §§. 236 und 237 insbesondere gesprochen.

Was aber die übrigen im §. 2 enthaltenen Umstände betrifft, so ist ihre nächste Wirkung die, daß sie den bösen Vorsatz ausschließen, sie müssen daher sämmtlich die Zurechnung auch jener Vergehen und Uebertretungen aufheben, in deren gesetzliche Begriffsbestimmung böser Vorsatz als wesentliches Merkmal aufgenommen worden ist.

Anders verhält es sich bei Vergehen und Uebertretungen, die ohne bösen Vorsatz begangen werden können. Diese werden im allgemeinen nur dann nicht zuzurechnen sein, wenn solche Entschuldigungsgründe vorhanden waren, die nicht bloß den Vorsatz, sondern überhaupt alle Zurechnung ausschließen. Dahin sind nun die im §. 2 unter a—c, dann unter

g angeführten Umstände zu rechnen, nämlich gänzlicher Mangel des Vernunftgebrauches, abwechselnde Sinnenverrückung, Sinnenverwirrung, unwiderstehlicher Zwang und Ausübung gerechter Nothwehr.*)

Es erübrigen daher nur noch die im §. 2 unter e und f aufgezählten Entschuldigungsgründe. Von diesen hebt der Umstand, daß das Uebel, „aus Zufall“ entstanden ist, dann die Zurechnung auf, wenn dieselbe durch eingetretenen Schaden oder Nachtheil bedingt ist (bei culposen Rechtsverletzungen). Denn bei solchen Vergehen oder Uebertretungen (z. B. jenen des §. 335) wird die Strafe für das eingetretene Uebel verhängt, sie ist also offenbar nur dann zulässig, wenn das Uebel aus der zu strafenden Handlung, oder Unterlassung, nicht aber, wenn es davon unabhängig aus Zufall hervorgegangen ist. — Wo dagegen die gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung schon an sich, obschon kein Schade oder Nachtheil daraus erfolgte, das Vergehen oder die Uebertretung bildet (bei der Nichtbefolgung eigentlicher polizeilicher Vorschriften), da ist das Eintreffen eines Uebels für die Zurechnung überhaupt ganz gleichgiltig, letztere kann daher dadurch nicht aufgehoben werden, daß das wirkliche eingetretene Uebel aus Zufall entstanden ist.

Dagegen ist es bei allen Vergehen und Uebertretungen, die nicht durch bösen Vorsatz bedingt sind, ohne Zweifel genügend, wenn sie auch nur aus „Nachlässigkeit“ (lit. f) begangen wurden. Eben so wenig wird die Zurechnung durch die „Unwissenheit der Folgen der Handlung“ (lit. f) oder durch einen, wenn gleich factischen „Irrthum“ (lit. e) ausgeschlossen, sobald der Thäter nur überhaupt dafür, daß er sich im Irrthume befand, nach dem Grundsatze des §. 233 strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann.

§. 239.

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

1. Die in den §§. 5—11 festgesetzten Bestimmungen betreffen, und zwar die der §§. 5—7 die Mitschuld (im weitesten Sinne des Wortes), jene der §§. 8—11 den Versuch. Sie sollen in ihrem ganzen Umfange auch auf Vergehen und Uebertretungen, jedoch nur in soferne Anwendung finden, als nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.**)

Solche Abweichungen werden daher zunächst aus der eigenthümlichen Natur des bestimmten Vergehens oder der bestimmten Uebertretung und den für selbe insbesondere gegebenen Anordnungen zu entnehmen sein.

*) Das Militär-Strafgesetz führt im §. 5 nur diese Umstände als solche an, welche von der Zurechnung der Vergehen befreien.

**) Nach dem Militär-Strafgesetze sind die Vergehen in Bezug auf die Zurechnung der Mitschuld und Theilnahme den Verbrechen vollkommen, und ohne daß von Ausnahmen Erwähnung gemacht wird, gleichgestellt (§. 11); — die für den Versuch von Verbrechen gegebene Anordnung aber soll auf den Versuch von Vergehen nur in soferne Anwendung finden, als nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen.

Indessen läßt sich schon im allgemeinen angeben, bei welchen Classen von Vergehen und Uebertretungen ein strafbarer Versuch nicht möglich sei; — und auch für die Beurteilung, ob bei bestimmten Vergehen oder Uebertretungen Mitschuld zugerechnet werden könne, lassen sich wenigstens einige allgemeine Grundsätze aufstellen.

2. Auch rücksichtlich der Vergehen und Uebertretungen ist ein strafbarer Versuch dann nicht möglich, wenn die zum Dasein desselben wesentlich erforderlichen Merkmale nicht zur Existenz gelangen können. Dieß ist nun aber, wie schon bei der Erläuterung des §. 8 unter 13 angeführt wurde, und aus den dort ausführlich entwickelten Gründen, bei nachstehenden Classen von Vergehen und Uebertretungen der Fall:

a) Bei allen, in bloß fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen bestehenden Vergehen oder Uebertretungen. — Dieser Grundsatz, wornach nur bei dolosen Handlungen Versuch denkbar ist, hat natürlich bei Vergehen und Uebertretungen, die regelmäßig ohne böse Absicht begangen werden können (§. 238), eine ungleich größere Wichtigkeit als bei Verbrechen, welche überhaupt den bösen Vorsatz erfordern (§. 1). Er findet aber auch, ganz abgesehen von den positiven Bestimmungen unseres Gesetzes, seine vollständige Rechtfertigung in der Natur der Sache. Denn im Begriffe des Versuches liegt es, daß das Willensmoment über das Thatmoment hinausrage (die Absicht weiter reiche als der Erfolg), während Verschulden gerade umgekehrt voraussetzt, daß ein Erfolg eingetreten sei, den man nicht beabsichtigte. Daher wird der gesunde Menschenverstand die Behauptung immer entschieden zurückweisen, jemand habe etwas herbeizuführen versucht, was er doch nicht herbeiführen wollte.

b) Bei Vergehen und Uebertretungen, wo sich entweder nach ihrer eigenthümlichen Natur oder nach der positiven Festsetzung ihres Begriffes eine der Vollbringung vorhergehende äußerlich böse Handlung nicht denken läßt; wie z. B. im Falle des §. 287, lit. a, u. v. a.

c) Bei jenen Vergehen und Uebertretungen, die in bloßen Unterlassungen bestehen. Dieß gilt, wie gleichfalls a. a. O. schon bemerkt wurde, namentlich auch in jenen zahlreichen Fällen, wo zur Unternehmung der pflichtmäßigen Handlung eine gewisse numerisch bestimmte Frist eingeräumt ist; weil vor Ablauf dieser Frist noch nicht gesagt werden kann, es sei etwas, was die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden (§. 11), — mit ihrem fruchtlosen Verlaufe aber die Uebertretung schon als vollbracht anzusehen ist.

3. Was die Mitschuld (im weitesten Sinne des Wortes) betrifft, so fällt deren Zurechnung vermöge der vom Gesetze insbesondere gegebenen Anordnung bei jenen Vergehen und Uebertretungen weg, welche ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zufolge nur gewissen, bestimmt angegebenen Personen zuzurechnen sind. Wenn z. B. im §. 345 ausdrücklich angeordnet wird, es sei der Verkauf verbotener Arzneien als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen, so wird es wohl nicht angehen, daß man etwa auch noch den Käufer der verbotenen Arznei der von jenen

begangenen Uebertretung mitschuldig erkläre, mag ihm auch bekannt gewesen sein, daß der Verkauf verboten sei und eine Uebertretung begründe.

Eine gleiche Einschränkung der Strafzurechnung durch specielle gesetzliche Anordnungen scheint auch bei solchen Vergehen und Uebertretungen behauptet werden zu müssen, die mit einer eben nur auf die zunächst verantwortliche Person anwendbaren Strafe bedroht sind. Dieß gilt namentlich dann, wenn als einzige Strafe die des Gewerbsverlustes, oder des Verlustes von Rechten und Befugnissen überhaupt, angedroht ist. Wenn z. B. ein Bäcker, der bereits zweimal wegen Uebertretung der Satzungsvorschriften bestraft wurde, abermals Brot verkauft, welches zu leicht ausgebacken ist, so ist er nach §. 478 einer Uebertretung schuldig und mit dem Gewerbsverluste zu strafen. Soll nun etwa der beim Backen des Brotes verwendete Geselle der Uebertretung mitschuldig erklärt werden? Die Bejahung dieser Frage würde die unauflösbare Schwierigkeit mit sich führen, daß das Gesetz für die Uebertretung keine andere, als die auf den Gesellen nicht anwendbare Strafe des Gewerbsverlustes androht, und daß die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nach §. 259 im allgemeinen nicht verwechselt werden darf. Letztere Regel läßt zwar Ausnahmen zu; allein dieselben sind in den §§. 260—262 ausschließungsweise angeführt, und es kommt darunter keine vor, welche auf den hier in Frage stehenden Fall paßt.

4. Die Zurechnung der Mitschuld ist ferner wegen ihrer eigenthümlichen Natur bei jenen Vergehen und Uebertretungen ausgeschlossen, welche in fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen bestehen. Denn die Frage, ob Mitschuld (oder Theilnahme) zuzurechnen sei, kann nur nach §. 5 beurteilt werden, dieser aber erfordert dazu das Vorhandensein des bösen Vorsatzes (s. die Erläuterung des §. 5 unter 11). Daher hat auch der oberste Gerichtshof ausgesprochen, bei einer fahrlässigen, somit aus Unvorsichtigkeit erfolgten Tödtung eines Menschen könne schon ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten (E. vom 30. April 1852). — Aber es ist allerdings möglich, daß die Handlung, welche und weil sie wegen Mangel des bösen Vorsatzes nicht als Mitschuld zugerechnet werden kann, als selbstständiges culposes Delict zu bestrafen sei (s. z. B. §. 335 und die Bemerkungen daselbst unter 4).

In neuerer Zeit hat aber der Cassationshof mit der Entscheidung vom 13. Mai 1875, Z. 2997 (Nr. 67 d. Slg.), den Grundsatz ausgespochen: Es ist unrichtig, daß eine Mitschuld mit dem Begriffe der Fahrlässigkeit unvereinbar sei; denn die Fahrlässigkeit ist ein Verschulden, welches nicht bloß durch Unterlassungen, sondern auch durch positive Handlungen begangen wird, zu deren Vornahme und Durchführung auch von dritten Personen auf die im §. 5 bezeichnete Art beigetragen und Hilfe geleistet werden kann.

Rücksichtlich anderer Vergehen und Uebertretungen darf ferner der aus dem §. 233 hervorgehende Unterschied nicht übersehen werden, zwischen Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann, und jenen, wo der Thäter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nur nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Denn eines Vergehens oder einer Uebertretung der ersteren Art wird sich im allgemeinen jeder

mitschuldig machen können, während es bei jenen der zweiten Art möglich ist, daß der angebliche Mitschuldige, welcher nicht die gleiche Verpflichtung hat wie der Thäter, eben deßhalb sich rücksichtlich der übertretenen Vorschrift in einer zu entschuldigenden Unwissenheit befunden habe.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

In diesem Hauptstücke sind zunächst die Grundsätze über die bei Vergehen und Uebertretungen zulässigen Strafen und deren anderweitige Folgen enthalten; daher die Vorschriften über die Hauptstrafen (§§. 240—249) und über die Strafverschärfungen (§§. 250, dann 253—258), woran sich in den §§. 251 und 252 die besonderen Bestimmungen reihen, welche bei Vergehen, die durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden, zu gelten haben, und im §. 268 jene über weitere Folgen, welche mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind.

Das zweite Hauptstück umfaßt aber auch noch die Vorschriften über die Strafbemessung (relative Strafzurechnung), und zwar über Umänderung der gesetzlichen Strafe (§§. 259—262); dann über erschwerende und mildernde Umstände (§§. 263 und 264), deren Anwendung bei Ausmessung der Strafe (§. 265) und über das außerordentliche Milderungsrecht (§. 266); — endlich die Vorschriften, welche beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen zu gelten haben (§. 267).

Die Bestimmungen dieses Hauptstückes entsprechen somit denjenigen, welche in Ansehung der Verbrechen im zweiten bis fünften Hauptstücke des ersten Theiles enthalten sind, — mit der einzigen Ausnahme, daß die (den §§. 36—41 correspondirenden) Grundsätze über Bestrafung der von Ausländern, oder aber von Inländern im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen schon im ersten Hauptstücke (§§. 234 und 235) vorkommen.

§. 240.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthe;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

1. Die vom Gesetze aufgezählten Gattungen der Hauptstrafen lassen sich auf vier Classen zurückführen, nämlich:

a) Vermögensstrafen (lit. a—c);
b) Freiheitsstrafe (lit. d);
c) körperliche Strafe (lit. e), und
d) Abschaffung (lit. f—h).

2. Die körperliche Züchtigung ist sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungsstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft. — Insoweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist statt derselben auf Arreststrafe, wo dieselbe aber als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe zu erkennen (§§. 1 und 2 d. Ges. vom 15. Nov. 1867, Nr. 131 R. G. B.).

3. Auch die Abschaffung gehört nur uneigentlich zu den Hauptstrafen, weil sie nicht für sich allein, sondern immer nur in Verbindung mit anderen Strafen zu verhängen ist. Sie wurde aber wohl schon darum hier eingereiht, weil sie nicht bloß mit der Arreststrafe, sondern in den Fällen des §. 522 auch mit einer Geldstrafe verbunden werden kann; und daher nicht bloß unter den bei der Arreststrafe zulässigen Verschärfungen angeführt werden konnte.

Die Aufnahme der Abschaffung unter die Hauptstrafen hat indessen eine sehr wichtige praktische Folge. Es ergibt sich nämlich daraus, daß auch dort, wo überhaupt eine Verschärfung der Hauptstrafe zulässig ist, auf Abschaffung nicht erkannt werden darf, wenn sie nicht bei den betreffenden Vergehen oder Uebertretungen ausdrücklich angedroht ist. Denn nach §. 250 ist die Strafverschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen nur in denjenigen Fällen zulässig, für welche und nach dem Maße, wie sie im Gesetze bestimmt ist.

4. Die im §. 393 berufenen und dort näher zu erörternden besonderen Vorschriften über die Vergehen gegen die Pestanstalten setzen als Strafe für diese Vergehen einfachen und schweren Kerker, und selbst die Todesstrafe durch Erschießen fest.

5. Als eine eigenthümliche Strafe stellt sich endlich auch noch die Ertheilung eines gerichtlichen Verweises dar (s. die §§. 414, 417 und 419). Und zwar ist dieselbe den Hauptstrafen beizuzählen, weil der Verweis durch das richterliche Urteil nicht blos als Zusatz zu einer anderen Strafe, sondern auch selbständig und allein verhängt werden kann (§§. 414 und 419).

§. 241.

Geld, Waaren und Geräthe verfallen dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

1. Die Geldstrafen sind in der Regel mit Beträgen zwischen fünf und fünfhundert Gulden bemessen. Ausnahmen enthalten §. 467, welcher eine Geldstrafe bis zu Eintausend Gulden, §. 522, der eine solche bis zu Neunhundert Gulden festsetzt und §. 4 des Ges. v. 28. Mai 1881 (R. G. B. Nr. 47) betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, der eine solche bis zu 3000 Gulden festsetzt. Außerdem können höhere Strafen in jenen Fällen eintreten, bei denen das Gesetz die Geldstrafe nicht mit einem numerisch bestimmten Satze androht, so nach den §§. 290 und

386, wo der Erlag des Miethzinses, oder nach der Verordnung vom 27. April 1854, worin der Erlag des zwanzigfachen Nominalbetrages der nicht abgelieferten Creditspapiere der revolutionären Propaganda angeordnet ist.

Andererseits kann aber der Richter, wenn die Bedingungen zu einer außerordentlichen Milderung vorhanden sind, nach §. 266 auch Geldstrafen unter den geringsten Strafsatz, und daher selbst unter fünf Gulden herabsetzen. Dieß wird durch die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) bestätigt, welche im §. 1 den Fall als möglich voraussetzt, daß durch das Strafurteil eine Geldstrafe von weniger als fünf Gulden verhängt werde. — Das Waffenpatent vom 24. October 1852 läßt im §. 39 eine Strafe von Einem bis fünf Gulden zu, und gestattet im §. 47 statt des Verfalles der Waffen- und Munitionsgegenstände eine Geldstrafe von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden zu verhängen.

2. Von der Strafe des Verfalles ist jene der Confiscation bestimmter Gegenstände verschieden, welche bei dem Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum nach §. 467 verhängt wird. Denn diese Gegenstände kommen nicht dem Armenfonde zu Gute, sondern müssen entweder zur Entschädigung des Beschädigten verwendet, oder vertilgt werden.

3. Die Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften und Geräthen kann, wenn sie vom Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, von dem Richter erster Instanz nicht gemildert oder in eine andere Strafe verwandelt werden. — Eine Ausnahme tritt nur bei den Uebertretungen des Patentes vom 24. October 1852 (des s. g. Waffenpatentes) ein, da nach §. 47 desselben der Verfall von Waffen und Munitionsgegenständen, jedoch nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden kann.

4. Geldstrafen sind nach §. 409 der Str. Pr. O. von dem Strafgerichte ohne Dazwischenkunft der Staatsanwaltschaft nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzubringen. — Diese besonderen Vorschriften sind in der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) enthalten. Nach derselben sind die eingebrachten Geldstrafen von Fall zu Fall unter Benennung des Verurteilten und unter Angabe des richterlichen Erkenntnisses an die Casse des betreffenden Armeninstitutes abzuführen. Auch ist jedes Urteil, wodurch auf eine Geldstrafe erkannt wird, sofort dem Vorstande jenes Armeninstitutes, an welches die Strafe verfällt, im Auszuge mitzutheilen (§. 7).

5. Wenn ein Strafurteil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen nach sich zieht, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt (§. 408 Str. Pr. O.).

Ueber die Behandlung der nach dem Preßgesetze in Verfall erklärten Druckschriften besteht eine besondere Verordnung, welche im Anhange abgedruckt ist.

6. Rücksichtlich der Vermögensstrafen sind weiters noch zu bemerken:

a) Der §. 2 der kais. Verordnung vom 1. August 1858, R. G. Bl. Nr. 115, nach welchem alle in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen mit bestimmten

Geldbeträgen angesetzten Geldstrafen mit denselben Geldbeträgen ohne Zuschlag in österreichischer Währung zu verstehen sind, und

b) die Verordnung des Justizministeriums vom 3. April 1859, R. G. Bl. Nr. 52, nach welcher alle sowol in dem allgemeinen Strafgesetzbuche als in anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen, daher insbesondere auch der Cautionsverfall bei strafbaren Handlungen durch periodische Druckschriften, auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist.

c) Nach §. 47 des G. v. 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und nach §. 38 des G. v. 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest fließen die für Uebertretungen dieser Gesetze verhängten Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände in den Staatsschatz.

§. 242.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

1. Diese Strafe wird in Vollzug gesetzt gegen graduirte Personen, z. B. Doctoren der Medicin, sowie gegen solche, die eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausüben, wie Hebammen, durch Untersagung der Praxis; — bei Personen, die ein Amt bekleiden, durch Entsetzung von demselben. Das Wort „Amt" kann aber hier nur im uneigentlichen Sinne genommen werden, wie das Lehramt (§. 420), das Amt eines Vormundes (§. 417 und 418), Gewerbevorstehers (§. 480) u. dgl.

Welche Wirkung der ausgesprochene Gewerbsverlust habe, wird in dem folgenden Paragraphe insbesondere bestimmt; es versteht sich von selbst, daß er bei freien Gewerben, welche ihrer Natur nach nicht „unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung" betrieben werden, nicht verhängt werden könne. — Uebrigens hat sich der Staatsanwalt auch wegen des zuerkannten Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt (Str. Pr. O. §. 408).

Nach §. 138 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, hat die Entziehung der Gewerbsberechtigung, ohne Unterschied ob das Gewerbe ein freies oder concessionirtes ist, durch die Gewerbsbehörde Platz zu greifen: In Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung von dem Gerichte ausgesprochen wurde.

2. Nach dem Schlußsatze wird der Verlust von Rechten und Befugnissen auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt; — im Verlaufe des Gesetzes ist er aber nur in sehr wenigen Fällen (und zwar nur in jenen der §§. 350, 356 und 357, 384 und 498) mit der Beschränkung auf eine gewisse Zeit; regelmäßig aber ohne solche Beschränkung und sogar ausdrücklich für beständig angedroht.

Das k. k. Justizministerium hat nun mit Verordnung vom 29. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 134 erklärt: „daß sowohl dem Sprachgebrauche und der Vergleichung des §. 242 mit dem nächstfolgenden §. 243 zufolge, als

nach dem Sinne, welcher sich hinsichtlich dieser Gesetzstelle aus den §§. 286, 305 und 427 der Str. Pr. O. v. J. 1853 ergibt, unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen sei.

3. Hiernach muß in allen Fällen, wo im Gesetze der Verlust von Rechten und Befugnissen entweder ausdrücklich für beständig oder doch ohne weiteren Beisatz verhängt wird, auf beständigen Verlust erkannt werden. Aber auch in den wenigen unter 2. angeführten Fällen, wo auf eine bloß zeitweilige Untersagung der Ausübung zu erkennen ist, darf der Richter in keinem Falle, und auch nicht in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes (§. 266) auf eine kürzere als die vom Gesetze bestimmte Dauer des Verlustes erkennen (was übrigens nach der Natur der Sache ohnehin nur im Falle des §. 498 zweifelhaft erscheinen könnte).

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

1. Der erste Satz ist wörtlich einer älteren Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1817 entnommen, welche als Motiv aussprach: „weil jeder entfernte Verdacht von Willkür beseitigt werden muß, durch den die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches geschwächt, und die öffentliche Meinung darüber beirrt werden könnte.“

2. Wenn das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches war, so ist vom Gesetze ganz und gar nicht angeordnet, daß dasselbe jedenfalls veräußert werden müsse; auch dürfen ja radicirte Gewerbe ohne das Gebäude, auf dem sie haften, gar nicht verkauft werden, und eine unbedingte Verpflichtung des bisherigen Gewerbsbesitzers zum Verkaufe seines Hauses läßt sich doch nicht wohl behaupten. Daher spricht das Gesetz nur hypothetisch davon, was **„für den Fall** der Veräußerung“ mit dem Kaufschillinge zu geschehen habe, und erklärt kategorisch und unbedingt nur, daß der Verurteilte des „Ausübungsrechtes“ verlustig werde, was nicht bloß durch Veräußerung, sondern auch durch Verpachtung des Gewerbes bewirkt werden kann. Es scheint daher, daß der Strafrichter nur den Verlust des Gewerbes im Allgemeinen auszusprechen habe, die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln aber zunächst von der die Gewerbe überwachende Behörde abhänge, mit welcher sich der Staatsanwalt ohnehin nach §. 408 der Str. Pr. O. zu diesem Behufe in's Einvernehmen zu setzen hat.

Mit Beziehung auf diese Anordnung des Gesetzes verfügt der Art. II. §. 6 des Ges. v. 15. März 1883 (R. G. B. Nr. 39) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, daß derjenige, der durch ein richterliches Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, für die Dauer der gesetz-

lichen Straffolgen von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen ist, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, und der §. 138 der Gewerbeordnung v. 20. December 1859 (R. G. B. Nr. 227) sagt: Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig, und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen.

§. 244.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

1. Außer den hier angeführten zwei Arten des Arrestes kennt das Gesetz noch Hausarrest (§§. 246 und 262), welcher nicht im Gefangenhause, sondern in der Wohnung des Sträflings vollzogen wird; — und als die Hauptstrafe bei den von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, welche an sich Verbrechen wären, Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte (§. 270).

2. Wenn sich der Sträfling den Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, so wird er auf die im Gefangenhause eingeführte Kost beschränkt, und muß sich auch die Zuweisung von Arbeit gefallen lassen (ebenso wie die in gleicher Lage befindlichen Untersuchungsgefangenen; s. §§. 81 und 82 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854). Beides ist aber keine Strafe, sondern das erstere Folge der persönlichen Verhältnisse des Sträflings, und letzteres ein theilweises Aequivalent für die von der Gefangenanstalt bestrittene Verpflegung.

Abgesehen von diesem Falle ist aber der Verurteilte (wenn nicht dem Arreste die Verschärfung durch Fasten beigefügt wurde, §. 254), in Speise, Trank und Lager nicht zu beschränken; es ist ihm daher auch der mäßige Genuß geistiger Getränke, und ebenso sind ihm, wie aus dem Gegensatze zum folgenden Paragraphe hervorgeht, Zusammenkünfte und Unterredungen mit anderen Personen gestattet.

3. Das eigene Strafübel besteht also hier bloß in der Entziehung der Freiheit, welche durch Verschließung im Gefangenhause vollzogen wird. Es können jedoch durch das Urteil Verschärfungen damit verbunden werden (§. 253).

§. 245.

Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Der strenge Arrest unterscheidet sich also vom Arrest ohne Zusatz dadurch, daß der Sträfling jedenfalls auf die Gefangenhauskost beschränkt

und zur Arbeit verpflichtet ist, und daß ihm Zusammenkünfte und Unterredungen nur unter denselben Einschränkungen wie den zum einfachen Kerker verurteilten Verbrechern gestattet sind.

Rücksichtlich der besonderen Vorschriften über die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten wird sich auf die im ersten Bande zu §. 15 gemachten Bemerkungen bezogen.

§. 246.

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Hausarrest ist im Gesetze nirgends als eine selbständige Strafe angedroht, sondern es kann nur statt des Arrestes des ersten Grades nach §. 262 darauf erkannt werden. — Das Strafübel besteht dabei bloß in der Entziehung der Freiheit, sein Haus zu verlassen, und es versteht sich von selbst, daß mit dieser Art des Arrestes keine Verschärfungen (§. 253) verbunden werden können.

Ob aber die bloße Angelobung genüge, oder die Aufstellung einer Wache nothwendig sei, ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben, welcher dabei vorzüglich auf den bekannten Charakter des Verurteilten Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 247.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§. 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

1. Ausnahmsweise ist auch eine Arreststrafe von weniger als vier und zwanzig Stunden zulässig, und zwar dann, wenn nach §. 260 eine Umänderung oder nach §. 266 (nicht §. 267 wie es wahrscheinlich durch einen Druckfehler im Gesetze heißt) eine außerordentliche Milderung der Strafe stattfindet. Aber auch in solchen Fällen dürfte doch wenigstens eine Arreststrafe von zwölf Stunden verhängt werden müssen. Daß eine noch weitergehende Herabsetzung unzulässig sei, scheint nämlich aus der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) hervorzugehen, da nach §. 1 derselben für Geldstrafen unter fünf Gulden im Umwandlungswege Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden auszusprechen ist.

2. Dagegen ist in vielen Fällen die Arreststrafe länger als mit sechs Monaten bemessen; so bis zu Einem Jahre in den §§. 288, 292, 294, 295, 305, 335, 486, 493, 516; dann in den §§. 30 und 33 des Waffengesetzes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) und in der Verordnung vom 27. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 107) in Betreff der Geldzeichen und Creditspapiere der revolutionären Propaganda; bis zu zwei Jahren in §. 4 des Gesetzes v. 28. Mai 1881 (R. G. B. Nr. 47) betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften und im

§. 2 des Gesetzes v. 25. Mai 1883 R. G. B. Nr. 78 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen; bis zu drei Jahren im §. 337, sowie im §. 7 des Patentes vom 18. Jänner 1818 über das Tragen verbotener Waffen (für Südtirol); endlich sind die Vergehen gegen die Pestanstalten in den im §. 393 berufenen besonderen Vorschriften mit vieljähriger Kerkerstrafe bedroht.

3. Der Beginn der Strafzeit ist nach der Analogie des §. 17 zu beurteilen, und es sind die dort gemachten Bemerkungen auch hieher zu beziehen; — namentlich wird die daselbst angeführte Berechtigung des Oberlandesgerichtes nach §. 401 der Str. Pr. O. im Vollzuge einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe einen kurzen Aufschub zu gestatten, nach der Natur der Sache bei Vergehen und Uebertretungen viel häufiger als bei Verbrechen Platz greifen können. — Dazu kommt dann noch die, jedoch nur für Uebertretungen geltende Bestimmung des §. 482 der Str. Pr. O., wonach dann, wenn noch vor Antritt der Strafe ein Gnadengesuch eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urteile eingetreten sind, mit Vollstreckung der Strafe innegehalten werden kann, insoferne sonst die Gnadewerbung ganz oder zum Theile vereitelt würde.

Uebrigens hat das Gesetz jetzt auch bei den Vergehen und Uebertretungen, ebenso wie bei den Verbrechen fast immer den Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer ausgemessen werden soll (§. 265), während im Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 die Strafe viel häufiger in einer absolut bestimmten Dauer angedroht war. — Ausnahmsweise kommt dieß indessen auch jetzt noch vor; so in den §§. 284, 326, 330, 352, 353, 378 u. m. a.

§. 248.

Körperliche Züchtigung.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

Der §. 248 ist durch den schon oben bei §. 240 angeführten §. 1 des Gesetzes v. 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, außer Wirksamkeit getreten.

§. 249.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

1. Die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande kann sowohl gegen Inländer als gegen Ausländer erkannt werden. Letzteres wird dadurch bestätiget, daß das Gesetz den in dem correspondirenden §. 17 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 nach den Worten „findet Statt" vorkommenden Beisatz: „gegen österreichische Unterthanen" weggelassen hat. — Es ist aber nicht zu verkennen, daß im besonderen Theile nie von der Abschaffung eines Ausländers aus einem Orte oder Kronlande, sondern immer von einer auf sämmtliche Kronländer sich ausdehnenden Abschaffung desselben die Rede ist. Und da die im Gesetze ausdrücklich angeordnete Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern weder von der ersten, noch von einer höheren Instanz gemildert, somit auch nicht in Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande umgewandelt werden darf, so kann gegen Ausländer auf Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande nur in jenen sehr wenigen Fällen erkannt werden, wo die Abschaffung nicht ausdrücklich angeordnet, sondern bloß gestattet, und daher die Frage, ob selbe überhaupt, somit um so mehr auch jene, in welchem Umfange sie in Anwendung zu bringen sei, dem richterlichen Ermessen anheim gestellt ist. Diese Fälle sind die der §§. 300, 305 und 320 lit. e und g.

2. Zur Vermeidung der Unzukömmlichkeit, daß aus einem Orte abgeschaffte Individuen in den nächsten, zwar außerhalb des Ortsgebietes gelegenen, jedoch zum nämlichen Polizeirayon gehörigen Ortschaften ihren Aufenthalt nehmen, wodurch die öffentliche Sicherheit leicht gefährdet, und der Zweck der Abschaffung vereitelt werden kann, wurde verordnet, daß alle Abschaffungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszudehnen sind, d. h. wie die Ueberschrift der Verordnung im Reichsgesetzblatte sagt, darauf zu lauten haben (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 106).

3. Zur Beseitigung von Zweifeln fand das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde den §. 249 dahin zu erläutern, daß auf die Strafe der Abschaffung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchem der zu Verurteilende gesetzlich zuständig ist (Verordnung vom 19. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 79). (Allerdings kann aber die Gattin aus dem Orte abgeschafft werden, in welchem ihr anderswo heimathberechtigter Ehegatte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Pl. E. des C. H. v. 6. Nov. 1879, Nr. 209).

4. Die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande findet auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Statt. Unter Abschaffung auf unbestimmte Zeit scheint aber nur jene auf beständig verstanden werden zu können. Dieß ergibt sich aus der analogen Gesetzesstelle des §. 242, wonach „beständig" den Gegensatz von „bestimmter Zeit" bildet, sowie daraus, daß nach §. 324 bei der Rückkehr des aus einem Orte oder Kronlande Abgeschafften ausdrücklich nur für die zwei Fälle eine Strafe festgesetzt ist, wenn jener

auf beständig oder auf gewisse Zeit abgeschafft worden ist, und wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt. Für den Fall, daß er zwar nicht auf beständig, aber auch nicht auf gewisse Zeit abgeschafft wurde, ist daher im Gesetze nicht vorgedacht, was wohl nur dadurch zu erklären ist, daß dieser Fall überhaupt nach dem Gesetze nicht möglich ist. In der That ließe sich derselbe auch nicht anders als so denken, daß die Abschaffung bis zum Eintritte gewisser Voraussetzungen oder bis zur Erfüllung gewisser Bedingungen fortzudauern habe. Dann ist sie aber eine Abschaffung auf bestimmte (wenn gleich nicht numerisch bestimmte) Zeit. (S. jedoch auch den §. 472. — In dem Militärstrafgesetze ist in den §§. 43 und 69 ausdrücklich bestimmt, daß auf die Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Kronlande entweder auf bestimmte Zeit oder für immer zu erkennen sei.)

Uebrigens ist im besonderen Theile die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande immer ohne irgendwelche Zeitbeschränkung angedroht. Die Verurteilung zu einer solchen Abschaffung auf bestimmte Zeit ist daher nur in den schon angeführten Fällen der §§. 300, 305 und 320 lit. e und g möglich, wo nämlich die Verhängung der Abschaffung überhaupt dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist.

5. Ist durch Strafurteil die Abschaffung aus einem Kronlande ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Kronlandes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten; bezieht sich aber die Abschaffung nur auf einen Ort, die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen (Str. Pr. O. §. 407). Die Rückkehr des Abgeschafften ist in beiden Fällen eine Uebertretung und nach §. 324 zu bestrafen.

6. Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer, zu welchen auch die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone gehören (Pl. E. des C. H. v. 8. Febr. 1880 Nr. 294), und nie bloß zeitlich erkannt werden. Das letztere ergibt sich schon aus dem Gegensatze zwischen dem ersten und zweiten Absatze des §. 249, dann aus jenem zwischen den §§. 323 und 324, sowie auch aus der analogen Anwendung der bei §. 242 unter 2. angeführten Erläuterungsverordnung vom 29. Mai 1854. Denn auch die Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern ist vom Gesetze immer ohne Beschränkung auf eine Zeit verhängt und kann von den Gerichten ebensowenig als die des Verlustes von Rechten und Befugnissen gemildert, daher auch nicht in eine bloß zeitliche Strafe verwandelt werden.

Uebrigens muß hier auch noch auf die bei §. 25 unter 1. angeführten Erörterungen verwiesen werden, aus denen hervorgeht, daß nach den gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates der Ausdruck aus „sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates" dahin zu beschränken ist, daß die von dem Strafgerichte ausgesprochene Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern nur für jene Königreiche und Länder wirksam ist, in welchen das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 Geltung hat.

7. Die Evidenzhaltung der aus der ganzen Monarchie Abgeschafften hat nach der bei §. 25 angeführten Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 20. Februar 1854 (R. G. Bl. Nr. 49) in gleicher

Weise wie die der landesverwiesenen Ausländer zu geschehen, und es wird nach §. 323 die Rückkehr eines aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften ebenso wie die eines des Landes Verwiesenen bestraft. Auch scheint es, daß diese Art der Abschaffung ebenso wie die Landesverweisung, ihre Wirksamkeit verliere, wenn dem Abgeschafften in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft zu Theil geworden sein sollte.

Das Gesetz unterscheidet Verschärfungen im Allgemeinen (§. 250) und die besonderen Verschärfungen des Arrestes (§§. 253—258). Zwischen beiden wurden in den jetzt aufgehobenen §§. 251 und 252 von den besonderen Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften gehandelt, welche jedoch ebensowenig, als die bezüglich der durch Druckschriften begangenen Verbrechen in den §§. 28 und 29 gegebenen analogen Bestimmungen eigentliche Strafen oder Strafverschärfungen enthielten.

§. 250.

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen unterscheidet sich von den besonderen Verschärfungen der Arreststrafe dadurch, daß letztere wegen überwiegender Erschwerungsumstände überhaupt (§. 265), und daher auch bei jenen Vergehen und Uebertretungen in Anwendung gebracht werden können, wo in der Strafdrohung von solcher Verschärfung insbesondere keine Erwähnung gemacht wird; wogegen die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen nach §. 250 nur dort und insoferne zulässig ist, wo und inwieferne sie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt.

Eine solche ausdrückliche Vorschrift ist vorhanden, wenn für die betreffende strafbare Handlung cumulativ mehrere der im §. 240 aufgezählten Strafarten angedroht wurden; sie liegt aber auch in der allgemeinen Anordnung des §. 267 über das Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen, wonach, wenn auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine der im §. 240 lit. a—c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe (daher eine Verschärfung im Sinne des §. 250) gegen den Schuldigen zu verhängen ist.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautionsverfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurteilung

wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurteilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

Die §§. 251 und 252 wurden durch §. 34 des im Anhange I folgenden Preßgesetzes vom 17. December 1862 aufgehoben.

§. 253.

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:
a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

Die aufgezählten Verschärfungen können, da das Gesetz nicht unterscheidet, nicht bloß dem strengen, sondern auch dem Arreste des ersten Grades beigefügt werden. Dies ist nur bezüglich der schwereren Arbeit (lit. b) zweifelhaft, weil man meinen könnte, daß ja beim Arreste des ersten Grades der Verurteilte, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, zur Arbeit nicht angehalten (§. 244), ihm daher auch keine schwerere Arbeit zugewiesen werden dürfe. — Allein mit gleichem Rechte ließe sich dann behaupten, daß mit dem Arreste des ersten Grades überhaupt keine der im §. 253 aufgezählten Verschärfungen verbunden werden könne. Denn jede derselben zieht nothwendig eine Einschränkung des Grundsatzes nach sich, daß das Strafübel beim einfachen Arreste bloß in der Anhaltung im Gefangenhause bestehe. So wird man doch nicht behaupten wollen, daß jemand, der in dunkler Zelle abgesperrt ist, in der Wahl seiner Beschäftigung nicht beschränkt sei u. dgl.

§. 254.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt, so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades (§. 245) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß bei dem Arreste des ersten Grades die Verschärfung durch Fasten nicht auf zwei Tage in der Woche, und überhaupt nicht auf eine bestimmte Zahl von Tagen beschränkt sei.

Wenn aber der Verurteilte beim strengen Arreste durch zwei Tage in der Woche auf Wasser und Brot beschränkt wird, so wird dieß nach der Analogie des §. 20 ebenso nur an unterbrochenen Tagen zu geschehen haben, wie es selbst bei der Verschärfung der Kerkerstrafe durch Fasten vorgeschrieben ist. — Vielleicht hat aber das Gesetz hier aus dem Grunde davon ausdrücklich keine Erwähnung gemacht, damit die Möglich-

keit nicht benommen sei, unter den Voraussetzungen des §. 260 lit. b die Strafe des strengen Arrestes bis auf zwei Tage herabzusetzen und dafür durch Fasten zu verschärfen, in welchem Falle von einer Vollziehung an unterbrochenen Tagen nach der Natur der Sache keine Rede sein kann.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Es muß hier noch erwähnt werden, daß nach §. 1 und 2 des im ersten Bande im Anhange II abgedruckten Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, auch die ganze Arreststrafe in Einzelnhaft vollzogen werden kann, wenn sie durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelnhaft verbüßt werden kann, oder wenn das Urteil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurteilte Besserung erwarten läßt. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelnhaft zugebracht hat, nach §. 4 desselben Gesetzes bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelnhaft zugebrachte Tage als drei Tage gelten.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

Die nach den drei obigen Paragraphen zuläßigen Verschärfungen entsprechen den bezüglich der Verbrechen in den §§. 21—23 angeführten, von welchen sie sich nur durch geringere Ausdehnung unterscheiden. — Sie können nach §. 90 der Instruction für die Strafgerichte vom 16. Juni 1854 unter den hier vorgeschriebenen Beschränkungen auch als Disciplinarstrafen gegen Gefangene in Anwendung gebracht werden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

Auch dieser Paragraph ist durch den bei §. 240 angeführten §. 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgehoben.

§. 259.

Strafarten im allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

1. Die erste in diesem Paragraphe ausgesprochene Regel, daß im Allgemeinen die für jede strafbare Handlung bestimmte Straf-

art nicht verwechselt werden kann, läßt mehrfache Ausnahmen zu, welche in den §§. 260—262 enthalten sind. — Aus jener Regel ergibt sich aber keineswegs, daß in Fällen, wo das Gesetz (wie in den §§. 421 oder 431) alternativ zweierlei Strafarten festgesetzt hat, der Richter verpflichtet sei, vorzugsweise die zuerst genannte Strafart zu wählen (E. vom 16. September 1852 und vom 4. Juli 1855, Nr. 676).

2. Von dem zweiten Grundsatze, daß die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben werden kann, treten Ausnahmen ein: a) Bei jenen Vergehen und Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf (§. 530; s. auch §. 1384 des a. b. G. B.). Dieselben sind in den §§. 463, 467, 487—494, 496, 497, 503, 504, 505, 524 und 525 enthalten.

b) Bei den Uebertretungen des Diebstahles und der Veruntreuung, sowie der Theilnehmung an denselben; weil nach §. 466 die für die gleichartigen Verbrechen in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen auch bei ihnen zu gelten haben. — Diese Bestimmungen sind übrigens wohl auch auf die Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Waaren nach §. 477, welche sich von der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung nur durch den Mangel des bösen Vorsatzes unterscheidet, in Anwendung zu bringen (E. vom 21. November 1854, Nr. 610).

3. Auch bei Vergehen und Uebertretungen wird der am Schlusse des §. 4 ausgesprochene Grundsatz zu gelten haben, daß sie nämlich an solchen Personen allerdings begangen werden können, die ihren Schaden selbst verlangen oder in denselben einwilligen; — und zwar um so mehr, weil die Vergehen und Uebertretungen auch dann, wenn sie gegen die Sicherheit einzelner Menschen gerichtet sind (§. 276), in der Regel in der Nichtbeobachtung polizeilicher Vorschriften bestehen, und die Zustimmung eines Einzelnen die Verpflichtung, diese zu beobachten, natürlich nicht aufheben kann.

Soweit jedoch Vergehen und Uebertretungen in wirklichen Verletzungen fremder Rechte bestehen, würde selbstverständlich der bei §. 4 unter 3. entwickelte Grundsatz auch auf sie Anwendung finden, daß durch die Einwilligung des Verletzten die Strafbarkeit dann ausgeschlossen werde, wenn der Mangel dieser Einwilligung in dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung ein wesentliches Merkmal bildet.

§. 260.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248).

1. Als Strafarten, welche nach dem Gesetze in andere umgeändert werden dürfen, sind in den §§. 260—262 Geldstrafe und Arrest angeführt. Da aber die in diesen Paragraphen vorkommenden Fälle, wie auch die Ueberschrift des §. 260 erklärt, „Ausnahmen" sind, so muß es in Ansehung der übrigen im §. 240 aufgezählten Strafarten bei der Regel des §. 259 (welche auch im §. 265 wiederholt wird) bleiben, daß sie nämlich nicht gegen andere verwechselt werden können. — Eine weitere Ausnahme tritt indessen ein, wenn nach dem Waffengesetze vom 24. October 1852 auf den Verfall von Waffen und Munition zu erkennen ist, indem dieser Verfall nach §. 47, jedoch „nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen" in eine Geldstrafe verwandelt werden kann, welche mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden zu bemessen ist. Als solche Gründe führt das Gesetz beispielsweise an, wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

---

2. Die Umänderung der Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (lit. a) findet Statt, wenn erstere einen empfindlichen Abbruch für die Vermögens-Umstände oder den Nahrungsbetrieb des zu Verurteilenden oder seiner Familie herbeiführen würde. — Die bloße Vermögensverminderung an sich berechtiget daher nicht zur Umänderung, weil sie eine nothwendige Folge der verhängten Geldstrafe ist, und gerade darin ihre abschreckende Kraft besteht. — Die Umänderung in Arrest müßte indessen selbstverständlich auch dann eintreten, wenn die verhängte Geldstrafe deßhalb nicht in Vollzug gesetzt werden kann, weil der Verurteilte gar kein Vermögen besitzt.

Daher wird in der (durch §. 409 der Str. Pr. O. in Wirksamkeit erhaltenen) Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 20) über die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten im Strafverfahren verhängt werden, im §. 1 ganz allgemein verfügt, es sei in den Strafurteilen, durch welche eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe nach den Bestimmungen des §. 260 an deren Stelle zu treten hat. Und §. 6 derselben Verordnung bestimmt, daß, wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, oder sich zeigt, daß die Eintreibung den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des Straffälligen zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, die für diesen Fall verhängte Arreststrafe in Vollzug zu setzen ist. — Wurde die Geldstrafe nur zum Theile eingebracht, so ist die Arreststrafe nur im Verhältnisse des noch schuldigen Restes zu vollziehen.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich nun, daß der erkennende Richter bei der Fällung des Urteiles in die Frage, ob die verhängte Geldstrafe einbringlich sein werde oder nicht, gar nicht einzugehen, sondern jedenfalls die Arreststrafe auszusprechen hat, welche eventuell an ihre Stelle treten wird. Ob dann die verhängte Geldstrafe einzutreiben, oder wegen deren Uneinbringlichkeit die schon im Urteile für dieselbe eventuell ausgesprochene Arreststrafe in Vollzug zu setzen sei, bildet keinen Gegenstand der Erwägung bei der Urteilsfällung, sondern gehört blos zur Vollziehung des Straferkenntnisses.

3. Die Geldstrafe ist in Arrest des ersten Grades, und ohne Verschärfung umzuändern; — jenes, weil das Gesetz bloß von „Arrest" spricht, mit Arrest ohne weiteren Zusatz aber der Arrest des ersten Grades bezeichnet wird (§. 244); — dieses, weil die Strafe im Allgemeinen nur wegen Erschwerungsumständen, die ja bei Bestimmung der Höhe der Geldstrafe ohnehin schon in Anschlag kamen, verschärft werden kann (§. 265). — Wenn aber bezüglich der im Umwandlungswege entfallenden Dauer des Arrestes die Voraussetzungen der lit. b eintreten, so kann der Arrest allerdings weiter abgekürzt und dafür verschärft werden.

Ebenso geht andererseits, wie mit dem Justizministerial-Erlasse vom 20. Mai 1856, Z. 9580, bedeutet wurde, „aus der Entgegenhaltung der §§. 260 und 262 und aus der klaren Absicht des Gesetzes, die mit der Strafe nicht nothwendig verbundenen Folgen nach Möglichkeit zu mildern, hervor, daß es in dem Falle, wenn vermöge des §. 260 lit. a die nach dem Gesetze auf das Vergehen oder die Uebertretung verhängte Geldstrafe in Arrest zu verwandeln kommt, und wenn zugleich rücksichtlich der Arreststrafe die im §. 262 vorausgesetzten Bedingungen eintreffen, keinem Anstande unterliegt, die Arreststrafe noch weiter in Hausarrest umzuwandeln."

4. Als Maßstab für die Umwandlung ist vorgeschrieben, daß für je fünf Gulden des zuerkannten Strafbetrages Ein Tag Arrest zu bestimmen ist, jedoch nur da, wo das Gesetz nicht etwas anderes insbesondere vorschreibt, d. h. wenn nicht schon in dem Strafgesetze selbst für das betreffende Vergehen oder die Uebertretung alternativ auch eine Arreststrafe festgesetzt erscheint, in welchem Falle die eventuelle Arreststrafe nach diesem Gesetze zu bemessen ist. (Nach §. 5 des G. v. 28. Mai 1881, R. G. B. Nr. 47 betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften ist im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe auf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.) — Für Geldstrafen unter fünf Gulden ist nach der Verordnung vom 11. Februar 1855, §. 1, Arreststrafe in der Dauer von wenigstens zwölf Stunden auszusprechen.

---

5. Eine Umänderung der Arreststrafe findet nach lit. b Statt, wenn durch deren Dauer die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte. — Dabei macht es keinen Unterschied, ob nach dem Gesetze Arrest des ersten Grades oder strenger Arrest zu verhängen ist.

Diese Bestimmung ist der im §. 55 über die Abkürzung und rück-

sichtlich Umänderung der Kerkerstrafe bei den Verbrechen gegebenen ganz analog, unterscheidet sich aber von ihr darin, daß die Rücksicht auf die Familie des Thäters nicht die allein entscheidende, und daher die Umänderung auch dann zulässig ist, wenn der Thäter keine Familie hat, oder nur seine eigene und nicht auch der Familie Erwerbung durch die längere Dauer des Arrestes gefährdet würde, oder wenn endlich die Familie nicht schuldlos war.

6. Beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen **kann** die Dauer der Strafzeit selbst unter den geringsten gesetzlichen Straffatz abgekürzt; sie kann aber, wenn eine so weit gehende Herabsetzung nicht nothwendig ist, auch bloß innerhalb des gesetzlichen Straffatzes, geringer als sonst geschehen wäre, bemessen und dafür eine Verschärfung nach §. 253 beigefügt werden (E. vom 1. December 1851 Nr. 87 und 15. September 1853, Nr. 360). Zu einer Umänderung des Grades der Freiheitsstrafe ist jedoch der Richter ebensowenig als durch die analoge Anordnung des §. 55 bei Verbrechen berechtiget.

7. Die im Schlußsatze des §. 260 angeführte Stellvertretung der Arreststrafe durch körperliche Züchtigung findet nach §. 1 des Ges. v. 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht mehr statt.

§. 261.

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

1. In eine Geldstrafe kann nur der Arrest des ersten Grades und auch dieser nur „bei besonders rücksichtswürdigen Umständen" verändert werden, d. h. wenn Umstände eintreten, welche eine bloße Abkürzung der Strafdauer (§. 260 lit. b) nicht angemessen, sondern die Arreststrafe selbst als unanwendbar erscheinen lassen. Daß dieß aber der Fall sei, wird dann behauptet werden können, wenn der Thäter wegen seiner individuellen Verhältnisse durch die Vollziehung einer auch kurzen Arreststrafe außer der Entziehung der Freiheit noch ein weiteres mit der Größe seines Verschuldens in keinem Verhältnisse stehendes Uebel erleiden würde, z. B. wegen seiner Kränklichkeit wesentlichen Nachtheil an der Gesundheit, oder den Verlust einer Anstellung oder eines Dienstes, oder unvermeidliche und durch keine Stellvertretung abzuwendende Stockung in seinem Gewerbsbetriebe u. dgl.

Bloße Milderungsumstände berechtigen nicht, auf eine andere Strafart zu erkennen (§. 265). Und wenn sie sogar von der Art wären, daß sich von ihnen mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten läßt, so kann wohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert (§. 266), nicht aber die vom Gesetze angedrohte Hauptstrafe verwechselt, daher auch nicht statt des Arrestes auf eine Geldstrafe erkannt werden.

2. Die Geldstrafe, auf welche statt des Arrestes zu erkennen ist, muß „den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessen" sein; nur diese Umstände geben daher das Maß für die Umwandlung, und der im §. 260 und der Verordnung vom 11. Februar 1855 aufgestellte

Maßstab für die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest (Ein Tag für je fünf Gulden) findet dabei ganz und gar keine Anwendung (E. v. 17. December 1852, Nr. 224).

Dieß entspricht auch vollkommen der Natur der Sache. Denn da hier keine Milderung der Strafe bezweckt wird, so muß die Geldstrafe so bemessen werden, daß sie für den Verurteilten nicht minder empfindlich sei, als an und für sich die Arreststrafe wäre; dieß kann aber nicht geschehen, wenn bei der Umwandlung ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Verurteilten irgend ein absolut bestimmter Maßstab zu Grunde gelegt wird.

3. Aus ähnlichen Erwägungen ergibt sich, daß auch der Richter höherer Instanz, wenn er über Berufung des Verurteilten statt der gegen ihn verhängten Arreststrafe auf eine Geldstrafe zu erkennen findet, diese Geldstrafe nach den Vermögensumständen des Schuldigen zu bemessen habe, nicht aber nothwendig die in erster Instanz verhängte Arreststrafe nach dem im §. 260 bestimmten Verhältnisse zum Maßstabe nehmen müsse. Denn der §. 260 gibt einen Maßstab nur für den Fall, wenn der uneinbringlichen Geldstrafe eine Arreststrafe substituirt werden soll. Man kann daher nicht behaupten, es sei das Urteil gegen die Vorschrift des §. 477 Str. Pr. O. zum Nachtheile des Verurteilten, welcher die Berufung ergriffen hat, abgeändert worden, wenn z. B. das Bezirksgericht auf Arrest von einer Woche, das Landesgericht aber statt des Arrestes auf eine Geldstrafe von fünfzig Gulden erkannt hat (E. v. 8. November 1854, Nr. 603).

4. Die Strafverwechslung darf endlich nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden. Es scheint daher, daß der Richter, wenn er die Bedingungen dazu als vorhanden erachtet, sofort die angemessene Geldstrafe zu verhängen, und in seinem Urteile jenes Maß der Arreststrafe überhaupt nicht auszudrücken habe, auf welches er erkannt hätte, falls jene Umstände nicht vorhanden gewesen wären.

5. Aus dem §. 259 im Zusammenhange mit dem §§. 260, 261 und 262, sowie aus der Stellung dieser Paragraphe im System des St. G. B. ergibt sich unzweideutig, daß darin lediglich von den durch das Gesetz bestimmten und nicht von den durch den Richter zu bemessenden Strafen die Rede ist und daß daher die im §. 261 enthaltene Ausnahme lediglich die im Gesetze vorgezeichnete Strafe des einfachen Arrestes betrifft, daher auf den im Wege der außerordentlichen Milderung statt der gesetzlichen Strafe des strengen Arrestes durch den Richter substituirten einfachen Arrest nicht ausgedehnt werden kann (E. des Cass. H. v. 20. November 1880, Nr. 292).

§. 262.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Die Verhängung des Hausarrestes ist an die Bedingungen gebunden: a) daß nur auf Arrest des ersten Grades zu erkennen ist, weil mit dem strengen Arreste außer der Entziehung der Freiheit noch andere Strafübel verbunden sind, und er daher durch bloßen Hausarrest nicht ersetzt

werden kann; b) daß der zu Beſtrafende von unbeſcholtenem Rufe ſei, und c) die angegebenen Geſchäftshinderniſſe eintreten.

Sind dieſe Bedingungen nicht vorhanden, ſo findet die Umänderung nicht Statt, wenn auch mehrere und zwar ſolche Milderungsumſtände zuſammentreffen, welche mit Grund die Beſſerung des Schuldigen erwarten laſſen (§. 266). Denn dieſe berechtigen nur zur Veränderung des Arreſtes in einen gelinderen Grad, Hausarreſt iſt aber kein eigener Grad des Arreſtes, ſondern nur eine andere Art, wie die Strafe des einfachen Arreſtes vollzogen wird (§§. 244 und 246).

Wenn aber in Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes die im Geſetze angedrohte Strafe des ſtrengen Arreſtes auf einfachen Arreſt herabgeſetzt wird, ſo kann anſtatt dieſes Arreſtes des erſten Grades allerdings Hausarreſt verhängt werden, ſoferne die im §. 262 vorausgeſetzten Bedingungen vorhanden ſind (E. vom 16. December 1856, Nr. 77). Denn dann ſtellt ſich nicht die Verhängung des Hausarreſtes, ſondern nur die des Arreſtes des erſten Grades als Folge des außerordentlichen Milderungsrechtes dar, und dieſer Arreſt des erſten Grades wird ſofort, nicht in Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, ſondern davon unabhängig nach §. 262 in Hausarreſt verwandelt. (Die entgegengeſetzte Anſicht hat aber der Caſſ. H. in der E. v. 28. October 1881, Nr. 375 ausgeſprochen, indem er erklärte, daß kein Geſetz den Richter ermächtige, zweimal die im Strafgeſetze beſtimmte Strafart umzuändern, daher der Richter nicht das Recht habe, die Strafe des Hausarreſtes ſtatt der geſetzlichen Strafe des ſtrengen Arreſtes in Anwendung zu bringen, wenn er, von der Ermächtigung des §. 266 Gebrauch machend, ſich beſtimmt fand, den ſtrengen in einfachen Arreſt umzuwandeln.)

§. 263.

Erſchwerende Umſtände.

Als erſchwerende Umſtände eines Vergehens, ſowie einer Uebertretung ſind anzuſehen:

a) die Fortſetzung der ſtrafbaren Handlung durch längere Zeit;
b) die Wiederholung derſelben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung ſchon geſtraft worden iſt;
c) je größer die aus der ſtrafbaren Handlung vorzuſehende Gefahr oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade iſt;
e) je wichtiger das Verhätniß zwiſchen dem Schuldigen und dem Beſchädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Perſonen verführt;
g) verderbliche Beiſpiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der ſtrafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hinderniſſe bei Seite geſchafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von mehreren begangenen ſtrafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verſchiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Unterſuchung durch erdichtete Umſtände hinzuhalten oder irre zu führen geſucht hat, und insbeſondere
n) bei Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Perſon von Erziehung und mehrerer Bildung iſt.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;

b) früherer unbescholtener Wandel;

c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;

d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder

e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder

f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;

g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder

h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder

i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;

k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;

l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

1. Die Textirung des Einganges der beiden vorstehenden Paragraphe ist von jener der §§. 44, 46 und 47 in etwas verschieden, und es läßt sich daraus nicht mit völliger Bestimmtheit entnehmen, ob die erschwerenden und mildernden Umstände, wie bei den Verbrechen, ebenso auch bei den Vergehen und Uebertretungen nur beispielsweise angeführt seien. Nichts destoweniger sprechen überwiegende Gründe dafür, die gesetzliche Aufzählung bloß in diesem Sinne aufzufassen. Denn es läßt sich kein Grund denken, weßhalb das Gesetz, das doch dem vernünftigen Ermessen des Richters bei Bemessung der Strafe einen so weiten Spielraum gestattet, dasselbe gerade bei der Frage, ob ein bestimmter Umstand erschwerend oder mildernd wirke, an eine nothwendig unvollständige und unmöglich alle Fälle in ihrer concreten Individualität umfassende Aufzählung habe binden wollen.

Dieß erscheint um so unwahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß die im §. 264 als mildernd angeführten Umstände fast ausnahmslos solche sind, welche nur auf dolose Rechtsverletzungen passen. Nun bestehen aber die meisten Vergehen und Uebertretungen in bloß culposen Verletzungen, oder aber in Handlungen, welche nicht sowohl gegen das Recht selbst, als vielmehr gegen Anstalten und Maßregeln zur Sicherung der Rechte gerichtet sind. Aus der Natur der letzteren beiden Classen von strafbaren Handlungen ergibt sich aber, daß bei ihnen die erheblichsten mildernden Umstände offenbar die seien, wenn der zugefügte oder zu besorgende Schade unbedeutend, das Eintreten eines solchen unwahrscheinlich, und daher die aus der gesetzwidrigen Handlung erwachsene Gefahr gering, oder vielleicht überhaupt gar keine daraus entstanden ist. — Und doch kommt im §. 265 keiner dieser Umstände unter den mildernden vor. Man ist daher offenbar zu der Annahme genöthiget, daß die betreffende Aufzählung in den §§. 263 und 264 als eine erschöpfende nicht angesehen werden dürfe.

2. Was die einzelnen erschwerenden und mildernden Umstände betrifft (welche mit einigen stilistischen Verbesserungen den §§. 388—390 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 entnommen wurden), so wird auf die zu den §§. 43—47 gemachten Bemerkungen verwiesen.

Nur darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Wort „Versuch“ in

der lit. g des §. 264 nicht im Sinne des §. 8 zu nehmen sei, da nach diesem Paragraphe das freiwillige Abstehen von der Vollendung einer noch im Stadium des Versuches sich befindenden strafbaren Handlung die Strafbarkeit des Versuches nicht bloß vermindert, sondern ganz aufhebt. — Das Wort Versuch muß daher hier auf jene, auch im zweiten Theile des Str. G. (z. B. in den §§. 287 lit. a, 293 lit. a und b, 295 u. v. a.) häufig vorkommenden Fälle bezogen werden, wo das Gesetz, von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche abweichend, das Vergehen oder die Uebertretung schon als vollbracht ansieht, wenn gleich der vom Thäter beabsichtigte Erfolg noch nicht eingetreten ist (s. die Bemerkungen bei §. 8 unter 2). Dort kann nämlich durch den freiwilligen Rücktritt von der Vollendung die Strafbarkeit der im Sinne des Thäters und nach dem gemeinen Sprachgebrauche nur versuchten, im Sinne des Gesetzes aber bereits vollbrachten strafbaren Handlung eben nach §. 8 nicht mehr aufgehoben, wohl aber wird dieselbe dadurch vermindert werden.

Daß übrigens der Umstand, wenn das Vergehen oder die Uebertretung nur beim Versuche geblieben, auch dann, wenn die Vollbringung nicht aus dem Willen des Thäters, sondern wegen eines von ihm unabhängigen Ereignisses unterblieb, als ein mildernder, und zwar nach dem Maße zu betrachten sei, als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt gewesen, — ergibt sich schon daraus, daß in Folge des §. 239 der §. 8 nach seinem ganzen Umfange, mithin auch die darin enthaltene Anordnung über die Bestrafung des Versuches (und rücksichtlich über die Anwendung des §. 47 lit. a) für Vergehen und Uebertretungen insoweit zu gelten hat, als bei denselben überhaupt ein Versuch möglich ist.

3. Ein eigenthümlicher mildernder Umstand, welcher bei allen Vergehen und Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, jedoch nur im höheren Instanzenzuge, eintreten kann, ist auch der, wenn der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung erst nach erfolgter Kundmachung des Urteiles an den Beschuldigten, jedoch früher als dasselbe rechtskräftig wurde, widerrufen hat (§. 530).

§. 265.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, sowie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

1. Das Gesetz stellt zuvörderst in vollkommener Uebereinstimmung mit dem §. 48 den Grundsatz auf, daß bei Ausmessung der Strafe auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen ist. Die bei §. 48 aus diesem Grundsatze abgeleiteten Folgerungen sind daher durchaus auch hieher zu beziehen.

Namentlich erscheint die Behauptung, daß, wenn entweder gar keine

derlei Umstände vorhanden sein, oder die vorhandenen sich völlig das Gleichgewicht halten sollten, nothwendig auf den Mitteldurchschnitt zwischen Maximum und Minimum des Straffatzes erkannt werden müsse, — bei Vergehen und Uebertretungen ebensowenig als bei Verbrechen, ja noch weniger als bei diesen begründet. Denn die in den §§. 51 und 53 aufgestellte Vorschrift, daß bei dem Uebergewichte der Erschwerungs-Umstände die längere oder längste; bei dem Uebergewichte der Milderungs-Umstände die kürzere oder kürzeste gesetzlich bestimmte Strafdauer zu verhängen sei, — wird hier nicht einmal wiederholt, sondern nur einfach und ohne das richterliche Ermessen hiebei zu beschränken, die Rücksichtnahme auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nach dem Ueberwiegen der einen oder anderen angeordnet.

2. An jenen Grundsatz knüpft das Gesetz im Einklange mit den §§. 49 und 53 zwei bei Ausmessung der Strafe zu beobachtende Regeln, daß nämlich a) die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Straffatzes auszumessen; — und daß b) wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist.

Diese Regeln sind, soweit sie erschwerende Umstände betreffen, bei Vergehen und Uebertretungen ebenso ausnahmslos wie bei Verbrechen. Denn wenn bei einzelnen Vergehen und Uebertretungen wegen besonderer Erschwerungs-Umstände ein höherer Straffatz oder eine andere Strafart (z. B. Gewerbsverlust) schon von Gesetze angedroht ist, so wird ja vom Richter die Strafe doch nur innerhalb jenes Straffatzes ausgemessen, und nur auf diejenige Strafart erkannt, welcher Straffatz und welche Strafart festgesetzt sind; eine Ausnahme oder Abweichung von den im §. 265 aufgestellten Regeln hat daher nicht stattgefunden (vgl. über den Begriff von besonderen Erschwerungs-Umständen und ihren Gegensatz zu allgemeinen, im ersten Bande die Einleitung zum dritten Hauptstücke).

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Straffatz herabgesetzt werden.

1. Damit das außerordentliche Milderungsrecht des ersten Richters wirksam werden könne, wird vorausgesetzt, daß mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen (s. die Bemerkungen zu dem in dieser Beziehung wörtlich übereinstimmenden §. 54).

Ist diese Bedingung vorhanden, so kann zwar der Richter erster Instanz die vom Gesetze verhängte Hauptstrafe weder ganz nachsehen noch verwechseln, wohl aber kann er dort, wo das Gesetz Arreststrafe androht (§. 240 lit. d), die Strafe des strengen Arrestes in Arrest des ersten Grades verändern, sowie (und zwar auch cummulativ) die Strafzeit selbst unter den geringsten Straffatz herabsetzen.

Es wurde jedoch schon bei den §§. 247, 261 und 262 nachgewiesen, daß es nicht zulässig sei, in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes auf eine Arreststrafe von kürzerer Dauer als zwölf Stunden zu erkennen, oder den Arrest in eine Geldstrafe oder ohne Rücksicht auf die im §. 262 ausgesprochenen Bedingungen in Hausarrest umzuändern.

2. Auch Geldstrafen (§. 250 lit a) können, wie bei §. 241 unter 1, nachgewiesen wurde, in Ausübung des außerordentlichen Milderungsrechtes ohne Zweifel unter das gesetzliche Minimum, und zwar sogar unter fünf Gulden herabgesetzt werden, da das Gesetz die Herabsetzung unter den geringsten Strafsatz nicht bloß bei der Arreststrafe, sondern überhaupt die Herabsetzung der „gesetzlichen Strafe“ gestattet.

Dagegen findet das nach §. 266 zustehende außerordentliche Milderungsrecht auf die übrigen im §. 240 vorkommenden Strafen keine Anwendung. — Und zwar nicht auf die Strafen des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, des Verlustes von Rechten und Befugnissen und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern (§. 240 lit. b, c und h), und auch nicht auf die Abschaffung aus einem Orte oder Kronlande (§. 240 lit. f und g). Denn da für diese Strafen, wie bei §. 249 unter 4, bemerkt wurde, dort, wo sie überhaupt ausdrücklich angeordnet wird, niemals ein bestimmtes Zeitmaß festgesetzt ist, so kann von einer Herabsetzung derselben „unter den geringsten Strafsatz“ (— und nur diese, nicht aber eine Nachsicht gestattet §. 266 —) an sich keine Rede sein.

Der vorstehenden Ansicht gemäß hat der Cassationshof über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Berufung mit der Entscheidung vom 6. November 1879, Nr. 209, ausgesprochen, daß ein Berufungsgericht, indem es über Berufung der Verurteilten den Ausspruch des Bezirksgerichtes auf Abschaffung aus einem Orte, welche nach §. 514 Str. G. verhängt worden war, aufgehoben hat, die Gränzen des durch die §§. 259, 260, 265 und 266 Str. G. genau bezeichneten richterlichen Strafmilderungsrechtes überschritten habe.

3. Noch viel weiter als das im §. 266 normirte geht das außerordentliche Milderungsrecht, welches die im §. 393 berufenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten den Gerichtshöfen erster Instanz einräumen. Bei Pestvergehen ist nämlich, ohne Rücksicht, auf welche Dauer in dem Gesetze die Freiheitsstrafe festgesetzt ist, die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in eine Arreststrafe umzuwandeln (kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 190, und §. 13 der Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1853, R. G. Bl. Nr. 240).

§. 267*).

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen.

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung oder Aburteilung sind,

---

*) Literatur: N.: Entscheidet der Grad oder die Dauer der Arreststrafe über ihre größere Strenge? (G. Z. 1857, Nr. 50.)

oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§. 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

1. Die gesetzlichen Vorschriften für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Vergehen oder Uebertretungen stimmen genau mit jenen überein, welche in den §§. 34 und 35 über das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen unter sich, oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen gegeben sind. Daher genügt hier im Allgemeinen die Berufung auf die ausführliche Erläuterung dieser Paragraphe. Nur mag auch hier erwähnt werden, daß bei zusammentreffenden strafbaren Handlungen neben der zunächst ausgesprochenen Freiheitsstrafe, eventuell noch auf eine weitere Arreststrafe erkannt werden könne. Dieser Fall tritt nämlich dann ein, wenn auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine Geldstrafe verhängt ist, daher auf diese erkannt, zugleich aber nach der Verordnung vom 11. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 30) in Verbindung mit dem §. 260 für den Fall der Uneinbringlichkeit der zuerkannten Geldstrafe die der letzteren entsprechende Arreststrafe ausgesprochen werden muß (E. v. 21. November 1854, Nr. 607).

Einer speciellen Erörterung bedürfen jedoch die Grundsätze, nach welchen das Verhältniß der Größe oder Höhe der auf die zusammentreffenden Vergehen oder Uebertretungen gesetzten Strafen zu beurteilen und das in dem einzelnen Falle in Anwendung zu bringende Gesetz zu bestimmen ist.

Es wäre nun ganz unrichtig, wenn man dießfalls den Grundsatz aufstellen wollte, daß die auf Vergehen gesetzten Strafen an sich immer für strenger zu achten seien, als jene, mit welchen Uebertretungen bedroht sind. Denn, wie im dritten Abschnitte der Einleitung nachgewiesen wurde, ist die Unterscheidung zwischen Vergehen und Uebertretungen lediglich zum Behufe der Competenzbestimmung gemacht worden und kann daraus, ob eine Handlung als Vergehen oder als Uebertretung erklärt ist, noch nicht auf deren größere oder geringere Strafbarkeit geschlossen werden; sowie denn in der That einzelne Uebertretungen mit strengeren Strafen bedroht sind, als manche Handlungen, welche das Gesetz unter die Vergehen eingereiht hat. Daher ist auch im §. 267 wortdeutlich vorgeschrieben, bei dem Zusammentreffen von Vergehen oder Uebertretungen dasjenige Strafgesetz in Anwendung zu bringen, welches unter diesen strafbaren Handlungen (ohne Unterscheidung ihrer gesetzlichen Kategorie) die höchste Strafe bestimmt.

2. Die für die zusammentreffenden strafbaren Handlungen bestimmten Strafen müssen also unter einander verglichen und es muß darnach bestimmt werden, welche die höhere und eben deßhalb in Anwendung zu bringende sei.

Dabei ist nun zunächst zu unterscheiden, ob die Strafen gleichartig oder ungleichartig sind. Sind sie gleichartig, so gilt beim Arreste, daß strenger Arrest ohne Rücksicht auf seine Dauer dem Arreste des ersten Grades gegenüber immer als die höhere Strafe anzusehen sei. Dieß geht ganz deutlich aus dem §. 532 hervor, da derselbe jene Vergehen und Uebertretungen, welche strengen Arrest nach sich ziehen, denjenigen, welche bloß mit einfachem Arreste, von welcher Dauer immer bedroht sind, entgegensetzt, und sie als „strenger verpönt" erklärt. Der Grund davon mag wohl darin liegen, daß zwar mit dem strengen Arreste, nicht aber mit dem Arreste des ersten Grades außer der Entziehung der Freiheit noch weitere Uebel und Entbehrungen verknüpft sind.

Ist aber auf die zusammentreffenden strafbaren Handlungen Arrest des nämlichen Grades gesetzt, so ist jene Strafbestimmung als die strengere anzusehen, nach welcher auf einen längeren Zeitraum der Freiheitsstrafe erkannt werden kann, nicht aber diejenige, in welcher als die geringste gesetzliche Strafdauer ein längerer Zeitraum festgesetzt ist (E. v. 21. Juni 1854, Nr. 520); daher ist z. B. Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten (§. 412) eine strengere Strafe, als Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten (§. 419). Denn die Höhe des Maximums des Strafsatzes ist immer von erheblicherer Wichtigkeit, als die des Strafminimums, weil die Strafe zwar unter dieses herabgesetzt, niemals aber über jenes hinaus verlängert werden kann.

Nach ganz gleichem Grundsatze ist auch dann vorzugehen, wenn von der Arreststrafe verschiedene, aber unter sich gleichartige Strafen zusammentreffen und denselben, wie namentlich bei Geldstrafen vom Gesetze ein zulässiges Maximum beigefügt ist. Es wird nämlich die Größe des angedrohten höchsten Strafmaßes darüber entscheiden, welches Gesetz als das die höhere Strafe bestimmende in Anwendung zu bringen sei.

3. Sind aber die auf die zusammentreffenden Vergehen oder Uebertretungen angedrohten Strafen ungleichartig, so kann damals gar kein Zweifel obwalten, wenn eine derselben eine Geldstrafe, oder die Strafe des Verfalles, oder des Verlustes von Rechten und Befugnissen (§. 240 lit. a bis c) ist. Denn dann ist nach der deutlichen Anordnung des §. 267 nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Es bleibt daher nur der Fall zu erörtern übrig, wenn auf die eine strafbare Handlung Arrest, auf die andere aber nebst einer Arreststrafe, jedoch von gelinderem Grade oder kürzerer Dauer, auch noch Abschaffung (§. 240 lit. f—h) angedroht ist. Daß dann nebst der sonstigen gesetzlichen, jedenfalls auch auf die Strafe der Abschaffung erkannt werden müsse, läßt sich nicht wohl behaupten, weil dieß nur bezüglich der im §. 240 lit. a—c bestimmten Strafen, zu denen die Abschaffung nicht gehört, angeordnet ist. Daher scheint es in solchem Falle nur darauf anzukommen, welche von den Arreststrafen die im Sinne des Gesetzes höhere sei. Denn die Abschaffung stellt sich im wesentlichen doch nur mehr als eine Präventivmaßregel dar, welche, wenn sie wegen der aus der strafbaren Handlung hervorleuchtenden Bedenklichkeit des Gestraften in der That als

nothwendig erscheint, noch immer neben der Strafe und unabhängig von derselben durch die Sicherheitsbehörde, und zwar mit eben der Wirkung ausgesprochen werden kann, als wenn sie im Strafurteile auferlegt worden wäre (§§. 323 und 324)*).

§. 268.

Weitere Folgen der Verurteilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, insoferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Der erste Satz des Paragraphes stimmt mit dem vorletzten Absatze des §. 26 überein, die dort gemachten Bemerkungen sind daher auch hieher zu beziehen.

Deßgleichen erklärt der zweite Satz, daß, wenn der Verurteilte bestimmte gewerbliche Berechtigungen besitzt, ebenso wie in gleichem Falle bei einem wegen eines Verbrechens Verurteilten (nach §. 30), vorzugehen, und daher, falls nicht ohnehin das Befugniß zur Strafe verloren geht, an die verleihende Behörde Anzeige zu machen sei.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen**).

§. 269.

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;

b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

Aus dem §. 2 lit. d, sowie aus §. 237 folgt, daß hier unter Unmündigen solche Personen zu verstehen seien, welche, und zwar zur Zeit der That das zehnte Lebensjahr (das Alter der Kindheit) bereits zurückgelegt, das vierzehnte aber noch nicht überschritten haben.

2. Die Worte: „Strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären“ (lit. a) dürfen nicht so aufgefaßt werden, daß nur die rein objectiven Merkmale des Verbrechens vorhanden zu

---

*) Anders stellt sich die Sache nach dem Militär-Strafgesetze dar. Dieses führt nämlich in dem correspondirenden §. 97 auch die Abschaffung ausdrücklich unter jenen Strafen auf, welche, wenn sie auch nur auf eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen festgesetzt sind, gegen den Schuldigen jedenfalls nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe verhängt werden müssen.

**) Literatur: Tomaschek: Einige Bemerkungen über die Bestrafung der von Unmündigen oder von Kindern begangenen Verbrechen oder schweren Polizeiübertretungen (Zeitschr. 1841, I. Bd. S. 323).

ſein brauchen. Vielmehr ergibt ſich aus der Verbindung mit §. 237 — wo es heißt: „Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden" — daß die Handlung alle Merkmale eines Verbrechens mit alleiniger Ausnahme des zur criminellen Zurechnung erforderlichen Alters (§. 2 lit. d) auch in Beziehung auf die ſubjective Seite (den böſen Vorſatz) an ſich tragen müſſe, und daß abgeſehen von der Unmündigkeit des Thäters kein anderer die Zurechnung des böſen Vorſatzes ausſchließender Grund eingetreten ſein dürfe.

3. Daß die Strafbarkeit bei Handlungen der erſten Art auch durch Verjährung erlöſchen könne, iſt wohl ebenſowenig zweifelhaft, als daß bei der dießfälligen Beurteilung nicht die über die Verjährnng der Verbrechen, ſondern weil es ſich (nach §. 237) um Uebertretungen handelt, die in den §§. 531 und 532 gegebenen Beſtimmungen zu Grunde gelegt werden müſſen. Als Verjährungszeit dürfte die mittlere von ſechs Monaten anzunehmen ſein, welche überhaupt bei Uebertretungen zu gelten hat, für welche im Geſetze Arreſt des erſten Grades mit Verſchärfung beſtimmt iſt.

§. 270.

Beſtrafung der erſteren.

Die von Unmündigen begangenen ſtrafbaren Handlungen der erſten Art ſind mit Verſchließung an einem abgeſonderten Verwahrungsorte, nach Beſchaffenheit der Umſtände von einem Tage bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen. Dieſe Strafe kann nach §. 253 verſchärft werden.

1. Das Geſetz nennt die Freiheitsſtrafe nicht „Arreſt", ſondern „Verſchließung an einem abgeſonderten Verwahrungsorte"; — der Verurteilte wird daher von anderen wegen Uebertretungen verurteilten Sträflingen abgeſondert gehalten werden müſſen. Da ſomit ſeine Verwahrung im weſentlichen der Anhaltung in Einzelnhaft (§§. 22 und 256) gleichkommt, dieſe aber wegen ihrer Empfindlichkeit und ihren möglicherweiſe ſehr nachtheiligen Folgen ſelbſt bei Verbrechern ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erſt wieder nach einem Zwiſchenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden darf, ſo erhellt, daß auch dem verurteilten Unmündigen die zur Milderung der Einzelnhaft im §. 22 angeordneten täglichen mehrmaligen Beſuche zu Gute kommen, und daß ihm Zuſammenkünfte und Unterredungen mit ſeinen Angehörigen und anderen unbedenklichen Perſonen ebenſo wie den zum Arreſte des erſten Grades Verurteilten (§. 244) geſtattet werden müſſen. — Eine weſentliche Milderung liegt auch ſchon in der Anordnung, daß der Beſtrafte vom Seelſorger oder Katecheten Unterricht zu erhalten, alſo regelmäßige Beſuche dieſes letzteren zu empfangen hat (§. 272).

2. Was die Verpflegung des Unmündigen betrifft, ſo ſcheinen dabei, falls nicht die (ſehr zweckmäßige) Verſchärfung durch Faſten hinzugefügt wurde, die Beſtimmungen in Betreff des einfachen Arreſtes (§. 244) maßgebend zu ſein, weil die angeordnete Verſchließung im weſentlichen doch als Arreſtſtrafe erſcheint, und nicht ausdrücklich als ſtrenger Arreſt bezeichnet wird.

3. Von den beim Arreſte zuläſſigen Verſchärfungen iſt die durch Anhaltung in Einzelhaft (§. 256) hier als eine Verſchärfung nach der

Natur der Sache nicht anwendbar; die übrigen aber können nur unter den in den §§. 255, 257 und 258 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung gebracht werden.

Nach §. 18 des im Anhange VIII folgenden Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, kann bei Unmündigen von dem Strafgerichte auch die Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erklärt, und von der politischen Landesbehörde verfügt werden.

§. 271.

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;

b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

Die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung (lit. a) ist zunächst nach der Stellung und Wichtigkeit zu beurteilen, welche dieselbe in dem Sisteme des Strafgesetzes einnimmt, daher nach dem Straffatze, welcher darauf anzuwenden gewesen wäre, falls sie, weil von einem Mündigen verübt, als Verbrechen hätte bestraft werden müssen.

§. 272.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Die Zuweisung von Arbeit hat hier nicht sowohl den Charakter einer Strafe, sondern erscheint einerseits deßhalb als nothwendig, weil der Unmündige an einem abgesonderten Verwahrungsorte, also im Grunde in Einzelnhaft verschlossen gehalten wird, und hat andererseits auch einen pädagogischen Zweck. — Das Arbeitspensum ist übrigens nicht mit dem Maximum dessen zu bestimmen, was der Sträfling ohne Gefährdung seiner Gesundheit zu leisten fähig ist, damit noch eine Steigerung für den Fall möglich bleibe, wenn auf schwerere Arbeit als Strafverschärfung erkannt wird.

§. 273.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Wenn bei derlei Uebertretungen die Sicherheitsbehörde einschreitet, so thut sie dieß nicht als ein Gericht, sondern als Polizeibehörde, daher auch nicht nach den Vorschriften und Formen des Strafverfahrens und mit Schöpfung eines Straferkenntnisses, sondern es kommt hiebei ihrem klugen Ermessen jener freiere Spielraum zu, welcher überhaupt bei Behandlung der

Polizeigeschäfte im Gegensatze zur Justizpflege zugestanden ist. (In diesen Fällen kann übrigens die politische Landesbehörde nach §. 18 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108 (Anhang VIII) die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist).

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274.

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiemit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 275.

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 276.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

§. 277.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Die Haupteintheilung der Vergehen und Uebertretungen wird daher genommen, ob sie gegen die Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit, und im ersteren Falle, ob gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit einzelner Menschen gerichtet sind. In eben der Ordnung, wie sie in den vorstehenden Paragraphen angegeben sind, werden dann die einzelnen Vergehen und Uebertretungen behandelt, und zwar jene gegen die öffentliche Sicherheit im V. bis VII., gegen die Sicherheit einzelner Menschen im VIII. bis XII., die gegen die öffentliche Sittlichkeit endlich im XIII. Hauptstücke.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 278.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

a) Auflauf;

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.;

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte;

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen;

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung;

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen;

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

Zu den hier im Gesetze aufgezählten Vergehen und Uebertretungen kommen noch:

n) In Folge der mit Verordnung vom 27. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 107) kundgemachten Allerhöchsten Entschließung vom nämlichen Tage jenes Vergehen, welches durch die Nichtablieferung von Geldzeichen und Creditspapieren der revolutionären Propaganda, als Mazzini-Losen, Kossuth-Dollarnoten u. s. w. begangen wird.

Darnach macht sich nämlich „jeder, welcher auf eine Weise, wodurch weder die Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverrathes, noch ein anderes Verbrechen begründet wird, in die Innhabung solcher Papiere gelangt, und dieselben nicht unverzüglich an die Behörde abliefert, durch die unterlassene Ablieferung eines Vergehens schuldig, worauf strenger Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre, und außerdem eine dem Zwanzigfachen des Betrages, worauf dieselben lauten, gleichkommende Geldstrafe zu verhängen ist."

o) Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwere verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit

ſtrengem Arreſte von einem bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen (Art. VI. d. Geſ. v. 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. f. 1863).*)

Unter „Wahlen zur Ausübung politiſcher Rechte“ ſind auch Wahlen in eine Gemeindevertretung zu verſtehen, da die Gemeinde ſelbſt als unterſtes Glied in dem Organismus des Staates ein politiſcher Körper iſt, welcher an der ſtaatlichen Verwaltung durch die Gemeindevertretung theilnimmt und ſomit politiſche Rechte ausübt (E. des Caſſ. H. v. 30. December 1880, Nr. 301). Der Thatbeſtand des Vergehens (Wahlbeſtechung) beſteht nun in dem Kaufen oder Verkaufen von Wahlſtimmen. Der Kaufpreis muß aber nicht nothwendig in baarem Gelde, ſondern kann auch in andern Werthgegenſtänden beſtehen. Dagegen würde die Zuführung eines Vortheils überhaupt, der nicht in der Zuwendung eines Vermögensvortheiles durch Uebergabe eines Geſchenkes an den Wähler oder einen ſeiner Angehörigen beſteht, nicht genügen. Das Vergehen liegt aber nur dann vor, wenn eine Wahlſtimme gekauft wurde, nicht auch dann, wenn ein Wähler beſtochen wurde, damit er ſich der Wahl enthalte. Denn der Kauf einer Sache hat immer den Erwerb des Verfügungsrechtes über dieſelbe zum Gegenſtande, während es ſich im angegebenen Falle nur darum handelt, eine dem Gegencanditaten zugedachte Stimme fernzuhalten und in dieſer Weiſe auf das Reſultat der Wahl einzuwirken. Auch in Deutſchland ſtimmt Doctrin und Praxis darin überein, daß die Beſtechung zum Zwecke der Enthaltung von der Wahl nicht unter die mit unſerem Geſetze übereinſtimmenden Worte des §. 109 des deutſchen R. St. G. ſubſumirt werden könne. — Durch den Kauf oder Verkauf von Stimmen iſt das Vergehen vollbracht, der Erfolg dieſer Thätigkeit kommt nach dem Geſetze nicht in Betracht (E. des Caſſ. H. v. 25. September 1882, Nr. 482). — Das Vergehen wird auch durch liſtige Fälſchung der Abſtimmung oder ihrer Reſultate begangen. Veränderungen von Wahlzetteln, Ableſung anderer Namen als der eingetragenen, Unterſchiebungen, Unterdrückungen von Stimmen ſind hieher zu rechnen. Auch dann iſt Fälſchung der Abſtimmung jedenfalls vorhanden, wenn Jemand, der nicht ſelbſt wahlberechtigt iſt, fälſchlich unter dem Namen eines Wahlberechtigten ſeine Stimme abgibt. In dieſem Verbergen hinter einem falſchen Scheine liegt auch das Merkmal der Liſt (E. des Caſſ. H. v. 30. December 1880, Nr. 301 und v. 20. Februar 1882, Nr. 423).

p) Wenn eine Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaft ihre Thätigkeit oder ihre Verhandlungen auf andere als die im §. 1 des Geſetzes vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl bezeichneten Gegenſtände ausdehnt, ſind die betheiligten Genoſſenſchafter, inſoferne ſie nach dem allgemeinen Strafgeſetze nicht einer ſtrengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens ſchuldig und mit Geld bis zu dreihundert Gulden zu beſtrafen (§. 88). — Mitglieder des Vorſtandes und des Aufſichtsrathes, ferner Liquidatoren und ſonſtige Beauftragte der Genoſſenſchaft, welche in den Generalverſammlungsprotokollen, in den Rechnungsabſchlüſſen, Bilanzen und Geſchäftsberichten, in dem Regiſter der Mitglieder (§. 14), ſowie in den durch §. 35 angeord-

*) A. ö. G. Z. 1878, Nr. 55, 56.

neten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 89 d. Ges. vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl.).

q) Die Uebertretungen der im Anhange unter II folgenden Vorschriften über das Waffentragen.

r) Die Uebertretungen der im Anhange unter V folgenden Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses.

s) Die Uebertretungen gegen die im Anhange unter VI folgenden Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

t) Die Uebertretungen des im Anhange unter VII folgenden Gesetzes über das Coalitionsrecht.

u) Die Uebertretungen des im Anhange unter VIII folgenden Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher.

v) Die Vergehen und Uebertretungen der im Anhange unter IX folgenden Gesetze vom 29. Februar 1880, betreffend ansteckende Thierkrankheiten und die Rinderpest.

w) Die Vergehen und Uebertretungen des im Anhange unter X folgenden Gesetzes vom 28. Mai 1881, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

z) Die Vergehen und Uebertretungen des im Anhange unter XI folgenden Gesetzes vom 25. Mai 1883 über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Bloß in den Königreichen Galizien und Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina:

die Uebertretungen des Gesetzes vom 19. Juli 1877, Nr. 67 R. G. Bl., zur Hintanhaltung der Trunkenheit, — welches Gesetz im Anhange XII folgt.

§. 279.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Das Vergehen des Auflaufes begreift drei verschiedene Fälle in sich, von welchen der obenstehende Paragraph den ersten (sowie der folgende §. 280 die Mitschuld daran) normirt.

Die Personen, gegen welche das Vergehen gerichtet sein kann, sind eben jene, welche als mögliches Object des Verbrechens des Aufstandes erscheinen; die dießfälligen Erörterungen (bei §. 68 unter 1 bis 4) sind daher durchaus auch hieher zu beziehen.

Die Thathandlung besteht in der Aufforderung zur Mithilfe oder Widersetzung. Jedoch darf dabei die Absicht nicht auf Herbeiführung eines

gewaltsamen Widerstandes gegen die obrigkeitliche Person gerichtet gewesen sein. Denn dann würde, wenn die Aufforderung Erfolg gehabt hat, wenn also in Folge derselben der dritte Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit (nach §. 81) begangen wurde, dem Auffordernden Mitschuld an diesem Verbrechen; falls aber die Einwirkung ohne Erfolg geblieben ist, versuchte Verleitung zu demselben (nach §. 9) zur Last fallen. — Die Absicht muß daher die sein, daß durch die angehäufte Menschenmasse der obrigkeitlichen Person imponirt, oder dieselbe durch das veranlaßte Aufsehen von der Amtshandlung abzustehen bewogen, oder daß durch die Anhäufung von Menschen und deren passiven Widerstand die Durchführung der Amtshandlung unmöglich gemacht werde, oder daß der Auffordernde selbst oder ein Dritter im Gedränge unbemerkt entwischen könne u. dgl.

Wenn die Aufforderung zugleich beleidigende Ausdrücke gegen die obrigkeitliche Person enthielt, so trifft mit dem Vergehen des Auflaufes die Uebertretung des §. 312 zusammen (E. v. 19. Juli 1854). Dieß kann aber nicht auch rücksichtlich der Uebertretung der Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste nach §. 314 behauptet werden; da der Fall des Auflaufes nach §. 279 an sich eben nur ein höherer Grad solcher Einmengung ist, und daher die letztere nicht noch einmal zugerechnet werden kann.

§. 280.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

Daß der Aufforderung Folge geleistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung „zugesellet“ werde, läßt sich nur von jenem behaupten, welcher die Absicht des Aufforderers kennt, und den Entschluß an den Tag legt, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen (s. auch die Erläuterung des §. 69). Das bloße Hinzutreten aus Neugierde u. dgl. ist daher nicht hieher zu beziehen, wohl aber möglicherweise unter §. 283 zu subsumiren.

Das Gesetz erklärt übrigens nur, wie die der Aufforderung Folge Leistenden zu bestrafen seien, und sagt nicht ausdrücklich, daß auch sie sich eines Vergehens schuldig machen. — Daß dieß aber wirklich der Fall sei, ergibt sich nicht nur aus dem ganzen Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch schon daraus, daß die genannten Personen (in der Randrubrik) als Mitschuldige bezeichnet werden, und die Eigenschaft der dem Mitschuldigen zur Last fallenden strafbaren Handlung sich immer nach jener des Thäters richtet (§. 5).

§. 281.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Wenn bei einer öffentlichen Unruhe (— nicht bloß, wie es in der Rubrik heißt: bei einem „Auflaufe" —) der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, so kann durch die Nichtbeachtung dieses Befehles schon an und für sich, und ohne daß irgend eine Betheiligung an der Unruhe selbst vorausgesetzt wird, das Vergehen des Auflaufes auf zweierlei Art begangen werden, und zwar:

Erstens, von jedem, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht. Als erhebliche und das Verlassen des Hauses rechtfertigende Ursache wird aber wohl nur ein Geschäft angesehen werden können, welches sich ohne Nachtheil nicht verschieben läßt, z. B. die Leistung ärztlichen Beistandes u. dgl.

Zweitens, von dem Hausvater oder sonstigen Vorsteher einer Familie (daher allerdings auch von Frauenspersonen, wenn sie allein einer Familie vorstehen), soferne sie die unter ihnen stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause halten. Als unter ihnen stehende Hausgenossen sind aber nur jene anzusehen, welche in irgend einer Beziehung der Gewalt des Familienvorstehers untergeordnet, und dessen Anordnungen Folge zu leisten verbunden sind, nicht auch bei der Familie wohnende, jedoch von der Gewalt des Familienvorstehers unabhängige Personen. — Und man wird sagen können, der Familienvorsteher habe die Hausgenossen nicht „nach Möglichkeit" zu Hause gehalten, wenn er sie entweder selbst ausgehen geheißen, oder ihnen das Verlassen des Hauses nicht untersagt, oder seinem dießfälligen Verbote durch Anwendung der in seiner Macht stehenden und als angemessen erscheinenden Mittel Nachdruck zu verschaffen unterlassen hat.

§. 282.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

Haben sie nämlich an der Unordnung Theil genommen, so sind sie nach den dieselbe treffenden Strafbestimmungen zu behandeln, und es kann selbstverständlich von einem Zusammentreffen mit dem Vergehen des §. 281 keine Rede sein.

§. 283.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinandergehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Das Wort „Auflauf" ist hier im weitesten Sinne genommen; es wird nämlich vorausgesetzt, daß aus was immer für einer (wenn gleich an sich erlaubten) Ursache eine namhafte Menge von Menschen zusammengekommen, daß ferner aus öffentlichen Rücksichten die Zerstreuung derselben

nothwendig und auch wirklich von einem Sicherheitsbeamten oder der Wache angeordnet worden ist. Das Vergehen besteht dann einfach darin, daß dieser Anordnung nicht Folge geleistet wurde. — Jene dagegen, welchen nicht bloß diese Unterlassung zur Last fällt, sondern welche sich einem etwaigen Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet haben, sind des viel strenger bestraften ersten Falles dieses Vergehens (nach §. 280) schuldig.

Ueber die Bedeutung des Wortes „Auflauf" im §. 283 hat sich der Cassationshof mit Entscheidung v. 12. Oktober 1877, (Nr. 155) dahin ausgesprochen: Unter „Auflauf" im strafrechtlichen Sinne ist eine jede Ansammlung von Menschen zu verstehen, welche nach ihrer Beschaffenheit die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist. Die §§. 279, 281 und 283 behandeln klar und deutlich drei ganz verschiedene, in sich abgeschlossene, daher selbständige Fälle des Vergehens des Auflaufes, und das Wort „Auflauf" im §. 283 kann daher nicht den Zweck haben, auf die in den §§. 279 und 281 normirten, zwar gleichförmigen jedoch verschiedenen Delictsfälle hinzuweisen, sondern gerade die Textirung des §. 283 setzt außer Zweifel, daß derselbe auch dann zur Anwendung kommt, wenn der Auflauf nicht auf die im §. 279 bezeichnete Weise hervorgerufen wurde.

§. 284.

Derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte sich jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

Wenn bei dem Zanke oder Wortwechsel dem Beamten oder der Wache auch eine Beleidigung zugefügt wurde, so trifft mit dem Vergehen des Auflaufes noch die im §. 312 bestimmte Uebertretung zusammen. — Dagegen liegt darin, daß man sich nicht nur der Anordnung Folge zu leisten geweigert, sondern aus Anlaß der Weigerung auch in einen Zank oder Wortstreit eingelassen hat, schon an und für sich eine Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste; und es kann daher, da hierauf schon bei der Bestimmung des Strafsatzes für das Vergehen des Auflaufes Rücksicht genommen wurde, nicht auch noch ein Zusammentreffen mit der Uebertretung des §. 314 zugerechnet werden.

Wie aus der dem fünften Hauptstücke im §. 278 vorangeschickten Uebersicht unter lit. b hervorgeht, werden in den §§. 285—299 die Vergehen und Uebertretungen behandelt, welche α) in Beziehung auf geheime Gesellschaften (§§. 285—296), oder β) auf verbotene Vereine (§§. 297 und 298), oder endlich γ) durch Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften (§. 299) begangen werden können.

Rücksichtlich der geheimen Gesellschaften enthält zunächst §. 285 ein allgemeines Verbot und §. 268 die Begriffsbestimmung derselben; woran sich in den folgenden Paragraphen die Bestimmungen reihen, wann das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last falle, und wie dasselbe zu bestrafen sei (§§. 287—295). Endlich folgt im §. 296 noch eine besondere Strafdrohung gegen jene, welche etwas, das der entdeckten geheimen Gesellschaft angehörte, vorenthalten oder unterschlagen.

§. 285*).

b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen).

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

1. Der §. 285 enthält im Eingange ein allgemeines Verbot aller geheimen Gesellschaften, somit eigentlich ein anordnendes, und kein Strafgesetz. Dieses Verbot ist aber das gesetzliche Motiv für die im Schlußsatze ausgesprochene strafrechtliche Bestimmung, daß die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft eines Vergehens schuldig mache.

Unter einer Gesellschaft ist nun jede Vereinigung mehrerer Personen zu verstehen, welche sich zur gemeinschaftlichen Anstrebung eines bestimmten bleibenden Zweckes wechselseitig berechtiget und verpflichtet haben. — Daß der Begriff Gesellschaft auch hier in dieser, dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauche entnommenen Bedeutung aufzufassen sei, ergibt sich aus der lit. b des §. 286. Aus dieser geht nämlich deutlich hervor, daß der Gesetzgeber nur solche Vereinigungen im Auge hatte, welche einen bestimmten fortdauernden Zweck verfolgen, und zum Behufe der gemeinschaftlichen Anstrebung dieses Zweckes eine bestimmte Organisation der gesellschaftlichen Kräfte, und Regeln für deren Wirksamkeit (eine Verfassung und Satzungen) festgesetzt haben.

Demnach werden weder bloße Zusammenkünfte ohne gesellschaftliche Verbindung und Verpflichtung der Theilnehmenden, noch örtliche Vereinigungen mehrerer Menschen, die im gewöhnlichen Leben gleichfalls als Gesellschaften (z. B. Spielgesellschaften u. dgl.) bezeichnet werden, unter das gesetzliche Verbot fallen, da sie bei dem Mangel wesentlicher Erfordernisse unter den Begriff von Gesellschaften im juristischen und gesetzlichen Sinne nicht eingereiht werden können.

2. Die Gesellschaft muß ferner eine geheime sein. Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind, ist in dem §. 286 insbesondere bestimmt.

3. Wem endlich „Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft" zur Last falle, wird im §. 287 in Bezug auf Inländer, in den §§. 293 und 295 aber rücksichtlich der Ausländer festgesetzt.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß der Ausdruck „Theilnahme" hier nicht etwa im Sinne des §. 5 zu nehmen sei, wo er der „Mitschuld" entgegengesetzt wird, und eine bestimmte Art der Betheiligung an der **von einem anderen** begangenen strafbaren Handlung bedeutet. Denn die „geheime Gesellschaft" ist ja nicht die strafbare Handlung des einen, an welcher sich der andere erst betheiliget, und eben dadurch Theilnehmer an dem von dem ersteren begangenen Vergehen wird; sondern „Theilnahme an der geheimen Gesellschaft" ist die strafbare Handlung selbst, sie ist unmittelbare Schuld, nicht aber Mitschuld oder Theilnahme an einem fremden Vergehen; — und jener, dem eine Thätigkeit zur

*) Literatur: Harum: Theilnahme an geheimen Gesellschaften (G. Z. 1854, Nr. 89).

Last fällt, welche nach dem Gesetze (§§. 287, 293 und 295) unter den Begriff: „Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft" fällt, ist als unmittelbarer Thäter eines Vergehens, nicht aber bloß als Mitschuldiger oder Theilnehmer eines fremden Vergehens zu betrachten. Dieß ist um so einleuchtender, wenn man erwägt, wie ganz und gar verschieden die Arten der Thätigkeit sind, welche das Gesetz mit dem gemeinsamen Namen: „Theilnahme an geheimen Gesellschaften" bezeichnet.

Aus der eben entwickelten Ansicht ergibt sich nun eine sehr wichtige praktische Folgerung, — nämlich die, daß Handlungen, durch welche die in den §§. 287, 293 und 295 aufgezählten und als das Vergehen der Theilnahme an geheimen Gesellschaften erklärten Thätigkeiten absichtlich gefördert werden, nach §. 5 als Mitschuld (oder Theilnahme) an diesen Thätigkeiten, daher gleich ihnen als Vergehen und der nämlichen Strafe unterliegend angesehen werden müssen. Wenn z. B. A wissentlich den Briefwechsel des B mit einer geheimen Gesellschaft, oder die Miethe der Wohnung des C für dieselbe vermittelt, oder sich von dem C einen Antheil an dem bedungenen Miethzinse zusichern läßt, so fällt dem A an und für sich nicht Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last, da seine Thätigkeit unter keinen der Fälle des §. 287 subsumirt werden kann. Wohl aber wird er nach §. 5 als Mitschuldiger oder Theilnehmer desjenigen Vergehens erscheinen, dessen sich der B oder C durch ihre Thätigkeit und zwar als unmittelbare Thäter schuldig gemacht haben, und so wie sie zu bestrafen sein.

Denn nach §. 239 finden ja die im §. 5 für Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen Anwendung, insoferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens folgen. Keiner dieser beiden Ausnahmsfälle tritt aber bei dem Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ein.

§. 286.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;

b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben wird, als wirklich bestehen.

1. Die bloße Nichtanzeige von dem Dasein der Gesellschaft macht dieselbe noch nicht zu einer geheimen; dazu ist vielmehr erforderlich, daß ihr Dasein absichtlich verborgen gehalten werde (lit. a). Verborgen halten oder Verheimlichen besteht aber eben nicht in einer bloßen Unterlassung (der Anzeige), sondern setzt nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die geflissentliche Anwendung eigener Mittel voraus, um die Entdeckung des geheim gehaltenen Gegenstandes zu hindern, oder wenigstens zu erschweren. Dieser Sprachgebrauch wird auch sonst im Gesetze beobachtet. So im §. 458, wo die versuchte Verheimlichung (einer Feuersbrunst) von der unterlassenen Anzeige ausdrücklich unter-

schieden und ihr entgegengesetzt wird; — oder im §. 214, wo das Gesetz den Begriff der Verheimlichung von Anzeigungen dahin festsetzt, daß sie jenem zur Last fällt, welcher „deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht“.

Die Gesellschaft wird daher nach lit. a dann eine geheime sein, wenn von ihr solche Vorkehrungen getroffen oder beschlossen wurden, durch welche die Obrigkeit, nämlich die an dem betreffenden Orte zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit berufene Behörde (Sicherheitsbehörde), gehindert werden soll, zur Kenntniß von deren Dasein zu gelangen.

2. Bei dem zweiten Falle (lit. b) wird vorausgesetzt, daß die Obrigkeit auf was immer für eine Art zur Kenntniß von dem Dasein der Gesellschaft gelangt ist, und nun über ihr Verlangen, von dem Zwecke, der Verfassung und den Satzungen der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt zu werden, entweder unvollständige oder falsche Mittheilungen erhält. — Unter Verfassung sind aber die Bestimmungen über die Organisation der Gesellschaft, namentlich darüber, von wem die Leitung der Angelegenheiten, und damit die Wirksamkeit des Vereines als solchen auszugehen habe; — unter Satzungen aber die Regeln über die Wirksamkeit der Mitglieder für die Zwecke des Vereines zu verstehen.

In den folgenden Paragraphen wird nun bestimmt, durch welche Art von Thätigkeit man sich der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache, und wie das dadurch begangene Vergehen zu bestrafen sei; — und zwar in den §§. 287—292 rücksichtlich der Inländer; in Bezug auf Ausländer aber, je nachdem sie sich im Inlande oder im Auslande aufhalten, in den §§. 293 und 294, dann im §. 295.

Daß auch jener, welchem in Ansehung einer der in den §§. 287, 293 und 295 aufgezählten Thätigkeiten Mitschuld oder Theilnahme im Sinne des §. 5 zur Last fällt, desselben Vergehens wie der, welcher diese Thätigkeit selbst gesetzt hat, schuldig und gleich ihm zu bestrafen sei, wurde schon bei §. 285 unter 3. nachgewiesen. — Es entsteht nun aber die Frage, ob andere Arten der Wirksamkeit für die geheime Gesellschaft, welche weder zu den in den §§. 287, 293 und 295 insbesondere angeführten gehören, noch sich als Mitschuld (oder Theilnahme) daran darstellen, gleichfalls als das betreffende Vergehen zuzurechnen seien; z. B. wenn jemand wissentlich Drucksachen oder Geräthschaften für eine geheime Gesellschaft angefertiget, die Vereinsgelder verwahrt oder fruchtbringend angelegt hat u. dgl.

Die Frage scheint verneint werden zu müssen. Denn die §§. 287, 293 und 295 zählen die Fälle, in denen man der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft als unmittelbarer Thäter schuldig wird, offenbar taxativ auf, die darauf folgenden Paragraphe aber enthalten nur Strafbestimmungen für diese Fälle. — Daher müssen auch die Worte des §. 289: „oder welche auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen“ nur auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkt, und dürfen nicht etwa so verstanden werden, daß darunter alle begriffen seien, welche

in wie immer gearteter Weiſe für die Zwecke des Vereines thätig ſind, bei welcher Auslegung die im §. 287 enthaltene Aufzählung als ganz überflüſſig und nur beirrend erſcheinen müßte.

§. 287.

Wer ſich der Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft ſchuldig mache.

Der Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft macht ſich ſchuldig, jeder Inländer:

a) der eine ſolche Geſellſchaft zu ſtiften verſucht oder wirklich ſtiftet;
b) Mitglieder zu einer inländiſchen oder auswärtigen geheimen Geſellſchaft anwirbt;
c) der von einer in- oder ausländiſchen geheimen Geſellſchaft Vorſteher oder Mitglied iſt;
d) mit einer ſolchen Geſellſchaft einen Briefwechſel unterhält;
e) der den Zuſammenkünften einer ſolchen Geſellſchaft in was immer für einer Eigenſchaft beiwohnt;
f) zu ihren Zuſammenkünften wiſſentlich ſein Haus oder ſeine Wohnung vermiethet oder leihet; endlich
g) der nach ſeinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daſein einer geheimen Geſellſchaft oder ihren Zuſammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

1. Da jede einzelne vom Geſetze angeführte Thätigkeit ſchon für ſich allein das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Geſellſchaft begründet und in ſich abgeſchloſſen iſt, ſo iſt allerdings möglich, daß eine und dieſelbe Perſon ſich in mehrfacher Weiſe dieſes Vergehens ſchuldig mache, und daher eine nach §. 267 zu behandelnde Concurrenz von Vergehen eintrete. Wenn z. B. der Stifter der geheimen Geſellſchaft ihr auch eine Wohnung vermiethet, ſo treffen die Fälle lit. a und lit. f zuſammen, was die praktiſche Folge hat, daß der Schuldige nicht bloß mit ſtrengem Arreſte bis zu einem Jahre, ſondern außerdem auch noch mit dem Verfalle des bedungenen Miethgeldes zu beſtrafen iſt (§§. 288 und 291).

Nur dann kann keine Concurrenz angenommen werden, wenn in einem der geſetzlichen Fälle auch ein anderer nothwendig enthalten, oder doch ſo regelmäßig damit verbunden iſt, daß dieſe Verbindung vom Geſetze ohnehin vorgeſehen und bei Beſtimmung des Strafſatzes berückſichtiget wurde. Aus dem erſteren Grunde kann dem Stifter der Geſellſchaft nicht nebſt der lit. a auch noch der Fall der lit. b zugerechnet werden, wenn er zum Behufe der erſt zu gründenden (— wohl aber dann, wenn er ſpäter zum Beitritte für die bereits errichtete —) Geſellſchaft Mitglieder angeworben hat. Aus dem anderen Grunde kann der mit der Geſellſchaft unterhaltene Briefwechſel oder die Anweſenheit bei ihren Zuſammenkünften (lit. d und e) wohl nur Perſonen, die keine Mitglieder der Geſellſchaft ſind, als ein ſelbſtändiges Vergehen, nicht aber Mitgliedern der Geſellſchaft (lit. c) noch insbeſondere zugerechnet werden. So iſt ferner im §. 291 ohnehin ſchon ein höherer Strafſatz angedroht, wenn derjenige, der in ſeinem Hauſe oder ſeiner Wohnung den Zuſammenkünften geheimer Geſellſchaften Gelegenheit gibt, zugleich ſelbſt Mitglied der Geſellſchaft iſt (lit. c und f) u. ſ. f.

2. Was die Willensrichtung des Thäters betrifft, ſo iſt nur nothwendig, daß er wußte, er nehme an einem Vereine Theil, deſſen

Dasein, oder dessen Zweck, Verfassung und Satzungen der Obrigkeit geheim gehalten werden, wenn gleich ihm selbst die näheren Verhältnisse des Vereines nicht bekannt waren. — War ihm aber nicht einmal jenes bekannt, so konnte er gar nicht wissen, daß seine Handlung den Gesetzen zuwiderlaufe, letztere ist ihm daher nicht als Vergehen zuzurechnen.

3. Rücksichtlich der einzelnen Thätigkeiten, welche als Theilnahme an geheimen Gesellschaften erklärt sind, ist zu bemerken, daß (lit. a) schon der Versuch der Stiftung als das vollbrachte Vergehen erklärt, und daher dem Stifter auch dann, wenn er freiwillig von der Ausführung zurücktrat, als solches zuzurechnen, dabei jedoch nach §. 264 lit. g, ein mildernder Umstand vorhanden ist.

Als Vorsteher (lit. c) im Gegensatze zu Mitgliedern überhaupt sind jene Vereinsmitglieder zu betrachten, welchen die Leitung der Angelegenheiten des Vereines zusteht, in deren Thätigkeit sich daher die „Wirksamkeit des Vereines" als solchen ausspricht; während die übrigen Mitglieder zwar „für den Verein" wirksam sind, ihre Thätigkeit und Wirksamkeit aber nicht die des Vereines selbst ist (s. die §§. 297 und 298, wo dieser Unterschied und Gegensatz zwischen „Wirksamkeit des Vereines" und „Wirksamkeit für den Verein", deren erstere von den Vorstehern, letztere von den Mitgliedern ausgeht, sehr deutlich ausgedrückt ist). — Wenn daher bei einer geheimen Gesellschaft alle Mitglieder gleichmäßig an der Leitung betheiliget wären, somit der Unterschied zwischen Vorsteher und einfachen Mitgliedern nicht bestehen sollte, so müßte gegen alle der höhere Straffatz des §. 288 in Anwendung kommen.

Das Unterhalten eines Briefwechsels mit der Gesellschaft (lit. d) setzt einen regelmäßigen brieflichen Verkehr voraus, das Absenden oder Beantworten eines einzelnen Schreibens ist daher nicht genügend. — Die Correspondenz muß ferner mit der Gesellschaft selbst geführt werden, nicht aber mit einem einzelnen Mitgliede, wenn gleich wegen dieser seiner Eigenschaft, z. B. um durch dasselbe von den Verhandlungen der Gesellschaft regelmäßig Kenntniß zu erhalten. Eine Ausnahme würde nur eintreten, wenn das betreffende Mitglied von der Gesellschaft ermächtiget wäre, in ihrem Namen brieflichen Verkehr zu pflegen, wo dann eben durch dieses Mitglied der Briefwechsel mit der Gesellschaft unterhalten wird.

In welcher Absicht man den Zusammenkünften der geheimen Gesellschaft beiwohnt (lit. e), ist gleichgiltig, das Vergehen daher auch dann vorhanden, wenn es aus bloßer Neugierde geschehen ist; nur versteht sich von selbst, daß die Zurechnung wegfällt, wenn die betreffende Person nicht wußte, daß es sich um die Zusammenkunft einer geheimen Gesellschaft handle, oder wenn sie derselben nicht absichtlich, sondern zufällig beiwohnte.

Zu den nach ihrem Amte zur Anzeige verpflichteten Beamten (lit. g) sind die Beamten der Sicherheitsbehörden von was immer für einer Kategorie, daher dort, wo keine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch die Gemeindevorsteher zu rechnen.

4. Der Cass.-H. erklärte in der E. v. 27. Februar 1882, Nr. 427, daß für den Begriff einer auswärtigen geheimen Gesellschaft das Ver-

hältniß derselben zu der Obrigkeit des ausländischen Staates, in welchem sich allenfalls ihre Vertretungsorgane d. i. ihr Sitz befindet, als völlig unentscheidend und nur der Umstand als bestimmend anzusehen ist, daß diese Gesellschaft der Obrigkeit des Inlandes, wo sie sich z. B. durch Werbung von Mitgliedern bethätigt, absichtlich geheim gehalten wird.

§. 288.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zum einem Jahre zu verurtheilen.

§. 289.

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise theilnehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 290.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein;

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 291.

wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 292.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

1. In den vorstehenden fünf Paragraphen werden die Strafen für die der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft Schuldigen nach dem Grade des Antheils festgesetzt, welchen sie an dem Bestehen oder der Wirksamkeit der Gesellschaft genommen haben.

Wenn man nun die verschiedenen Fälle der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft nach §. 287 mit den verschiedenen Strafdrohungen dieser Paragraphe vergleicht, so zeigt sich, daß die Strafe für die Fälle lit. a

und b, dann für die unter lit. c vorkommenden Vorsteher im §. 288, für die lit. d und e im §. 289, für den Fall lit. f in den §§. 290 und 291, endlich für den Fall unter lit. g im §. 292 enthalten ist.

Nur die Mitglieder der Gesellschaft (lit. c), welche nicht zugleich Vorsteher derselben sind, werden in der Reihe der Strafdrohungen nicht namentlich angeführt, wogegen wieder im §. 289 ein Strafgesetz für diejenigen vorkommt, welche (abgesehen von dem insbesondere angeführten Briefwechsel) „auf was immer für eine andere Weise an der Gesellschaft Theil nehmen". — Da aber für alle anderen Arten der Theilnahme an geheimen Gesellschaften die Strafen insbesondere bestimmt wurden, und da man nicht voraussetzen darf, daß die bloße Mitgliedschaft an einer geheimen Gesellschaft zwar nach §. 287 lit. c ein Vergehen bilde, aber, weil das Gesetz keine eigene Strafe dafür androht, doch nicht bestraft werden könne, so muß angenommen werden, daß die eben angeführten Worte sich auf die einfachen Mitglieder der geheimen Gesellschaft beziehen, und daher auch für diese die Strafe im §. 289 bestimmt sei. Daß sie aber auf diese Mitglieder zu beschränken sind, und nicht auf andere Arten der Wirksamkeit für den Verein bezogen werden dürfen, wurde schon im Eingange zum §. 287 nachgewiesen. — Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch dadurch bestätiget, daß die Worte: „oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen," welche in dem früheren Strafgesetze fehlten, gerade zu dem Ende beigesetzt worden sein dürften, um die vordem rücksichtlich der Bestrafung der Mitglieder einer geheimen Gesellschaft im Gesetze bestandene Lücke auszufüllen.

2. Die einzelnen Strafdrohungen sind für sich deutlich. Nur in Bezug auf die Bestrafung des Beamten, welchem unterlassene Anzeige zur Last fällt (§. 292), muß bemerkt werden, daß bei dem dießfälligen höchsten Strafsatze vorausgesetzt wird, die Gefahr für die öffentliche Ordnung sei aus der längeren Fortsetzung der Zusammenkünfte erwachsen. Dieß wird dann der Fall sein, wenn es durch das Anwachsen der Mitgliederzahl und überhaupt der Kräfte des Vereines, durch dessen innere Entwicklung und äußere Verzweigung u. dgl. in der Folge schwer oder gar unmöglich geworden ist, vollständige Einsicht in seine Gestattung und Wirksamkeit zu erlangen, und seine alsbaldige Auflösung herbeizuführen. — Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Zweck des Vereines ein hochverräthischer und dieß dem Beamten bekannt gewesen wäre, dem letzteren wegen der unterlassenen Anzeige nach §. 61 Mitschuld am Hochverrathe zur Last fallen würde.

§. 293.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;
b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen;

e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen.

1. Aus der Vergleichung mit §. 287 ergibt sich, daß der Ausländer in manchen Fällen dieses Vergehens nicht schuldig wird, wo dasselbe Inländern allerdings zuzurechnen wäre; so namentlich, wenn er bloß Vorsteher oder Mitglied der Gesellschaft war.

Ferner genügt es nicht, wenn er den Zusammenkünften der Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnte, sondern es wird (lit. c) gefordert, daß er diese Zusammenkünfte bei sich (also in seiner Wohnung) selbst hatte, was wohl nur von jenem gesagt werden kann, der zugleich Vorsteher oder doch Mitglied der Gesellschaft ist.

Ebensowenig genügt an und für sich ein mit der Gesellschaft unterhaltener Briefwechsel, wenn nicht durch denselben zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen werden soll (lit. e).

2. In Einer Beziehung ist jedoch §. 293 für Ausländer strenger, als §. 287 rücksichtlich der Inländer. Diese machen sich nämlich durch „Anwerbung" (§. 287 lit. b), Ausländer aber (§. 293 lit. b) schon durch „unternommene Anwerbung" von Mitgliedern zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft des Vergehens schuldig. Da mithin bei diesem Falle für Ausländer die Möglichkeit eines Versuches ausgeschlossen ist, so können sie sich durch freiwilliges Abstehen von der unternommenen Anwerbung nicht mehr Straflosigkeit verschaffen, was dagegen bei Inländern nach der Textirung der lit. b des §. 287 allerdings möglich ist.

§. 294.

Strafe.

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 293 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

Wenn das Vergehen dadurch begangen wurde, daß der Ausländer sein Haus oder seine Wohnung zu Zusammenkünften geheimer Gesellschaften vermiethet hat (§. 293 lit. d), so kann nicht etwa nach der Analogie der §§. 290 und 291 auf den Verfall des bedungenen Miethgeldes erkannt werden. Denn dieser Verfall ist nach §. 240 eine Hauptstrafe, die Verschärfung durch Vereinigung mehrerer Hauptstrafen aber nur in jenen Fällen zulässig, für welche sie im Gesetze ausdrücklich bestimmt wurde (§. 250), was hier nicht geschehen ist.

§. 295.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.

Da §. 295 keine selbständige Anordnung, sondern nur eine theilweise Ausdehnung der im §. 293 gegebenen auch auf solche Ausländer

enthält, welche die betreffenden Handlungen vom Auslande her begangen haben, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß diese letzteren in den Fällen des §. 295 sich eines Vergehens (nicht einer Uebertretung) schuldig machen. Dieß wird auch durch den ganzen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und selbst durch den Wortlaut des §. 295 bestätiget. Denn nach diesem soll ja der Ausländer mit der im §. 294, also mit der für das Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft bestimmten Strafe belegt werden, was offenbar voraussetzt, daß er gleichfalls dieses Vergehens schuldig sei.

§. 296.

Pflicht der Vorsteher, Beamten 2c. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

1. Im ersten Satze wird bloß den Vorstehern und Beamten der geheimen Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, bei deren Entdeckung der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist jedoch durch kein Strafgesetz sanctionirt. Wenn ihr daher die betreffenden Vorsteher und Beamten nicht nachgekommen sind, so kann dieß nur als ein erschwerender Umstand bei Bestrafung des von ihnen sonst begangenen Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft in Betrachtung kommen.

Dagegen ist die Verpflichtung, welche der zweite Satz ausspricht, — nämlich nichts, was der Gesellschaft angehört, vorzuenthalten oder zu unterschlagen, — eine allgemeine, nicht auf die Vorsteher und Beamten, und auch nicht auf die Mitglieder der Gesellschaft beschränkte; denn das Gesetz sagt ganz allgemein: „Wer immer". Und die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht die Strafe des strengen Arrestes nach sich.

Wenn aber der Thäter die betreffende (fremde) Sache nicht bloß der Obrigkeit verheimlicht, sondern für sich behält, so macht er sich noch überdieß einer Veruntreuung (oder, wenn ihm die Sache gar nicht anvertraut war, sondern von ihm zu diesem Behufe erst aus fremdem Besitze entzogen werden mußte, eines Diebstahles) schuldig.

2. Das Gesetz erklärt nur, wie das Vorenthalten oder Unterschlagen von der Gesellschaft gehörigen Gegenständen zu bestrafen sei, ohne sich darüber auszusprechen, ob dadurch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen werde. Für die Annahme des ersteren scheint allerdings der Zusammenhang zu sprechen, welchen die Handlung sowohl rücksichtlich des Gegenstandes, als auch insbesondere rücksichtlich des Verfahrens mit der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft hat, die nach §. 285 stets ein Vergehen bildet. — Allein auch die entgegengesetzte Ansicht hat sehr erhebliche und vielleicht überwiegende Gründe für sich. Denn es ist bei der offenbar taxativen Aufzählung in den §§. 287, 293 und 295 gewiß, daß §. 296

keinen Fall der Theilnahme an geheimen Gesellschaften enthalte; nur diese erklärt aber §. 285 als ein Vergehen. Ferner zeigt der sehr große Unterschied in den Strafdrohungen, daß hier eine, von jenem Vergehen wesentlich verschiedene strafbare Handlung in Frage steht. Auch kann nicht geläugnet werden, daß im zweiten Theile des Strafgesetzes ungleich mehr Uebertretungen als Vergehen vorkommen, und jene daher immerhin die Regel bilden, von welcher eine Ausnahme erst nachgewiesen werden muß. Und der unläugbare Zusammenhang mit dem Vergehen der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft ist nicht entscheidend. Denn noch viel näher ist der Zusammenhang zwischen Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines und Theilnahme an einem solchen Vereine; — und doch ist jene ein Vergehen, diese eine Uebertretung (s. die §§. 297 und 298).

§. 297.

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, insoferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 286 und 288 fällt.

§. 298.

Theilnahme an einem solchen Vereine.

Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften desselben beiwohnt, oder hiezu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet.

Diese Theilnahme ist als Uebertretung mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1. In den §§. 297 und 298 wird, wie aus §. 278 lit. b hervorgeht, ein verbotener Verein vorausgesetzt. Als verbotene Vereine sind aber anzusehen:

a) Jene, deren Bildung untersagt wurde.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Theilnahme an einem Vereine, welcher sich einen der im §. 65 lit. a und b, bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe gesetzt hat, nach der lit. c eben dieses Paragraphes als das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe anzusehen wäre, ohne daß von Concurrenz mit dem Vergehen oder der Uebertretung dieser Paragraphe die Rede sein könnte.

b) Vereine, welche zwar schon bestanden haben, aber von der Behörde aufgelöst wurden.

2. Das Gesetz erklärt als Vergehen die Aufforderung oder Anwerbung zu einem derlei Vereine, sowie überhaupt die Fortsetzung der Wirksamkeit desselben (§. 297), dagegen als Uebertretung die Theilnahme an einem solchen Vereine, welche jenem zur Last fällt, der

mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, dessen Zusammenkünften beiwohnt, oder hiezu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet (§. 298).

Es entsteht nun die Frage, wodurch sich die als Vergehen erklärte Fortsetzung der Wirksamkeit **des Vereines** von der bloß als Uebertretung zu behandelnden Fortsetzung der Wirksamkeit **für den Verein** unterscheidet? — Die Wirksamkeit **des** Vereines als solchen geht von denjenigen Vereinsmitgliedern aus, welchen die Leitung des Vereines zusteht, d. h. von den Vorstehern; während die Mitglieder zwar **für** den Verein wirksam sind, ihre Wirksamkeit aber nicht die des Vereines selbst ist (s. die Bemerkungen bei §. 287 unter 3). Demnach ist die Fortsetzung der Wirksamkeit des Vereines nur den Vorstehern desselben nach §. 297 als ein Vergehen zuzurechnen, die Mitglieder aber, welche mit ihrer Wirksamkeit für den Verein fortfahren, machen sich nach §. 298 einer Uebertretung schuldig. — Die Richtigkeit dieser (nicht unbestrittenen) Auslegung wird auch durch den Schluß des §. 297 bestätiget. Dort wird nämlich vorausgesetzt, daß, wenn sich der Verein als ein geheimer darstellt, die Aufforderung oder Anwerbung zu demselben, dann die Fortsetzung seiner Wirksamkeit unter die strengeren Bestimmungen des §. 288 fallen würde. Im §. 288 sind aber eben Strafbestimmungen bloß für die Aufforderer, Anwerber, dann für die Vorsteher der Gesellschaft enthalten.

3. Daß es für die Anwendung des §. 298 keinen Unterschied mache, wenn mit der Wirksamkeit für den Verein erst nach der Auflösung desselben begonnen (also, strenge genommen, damit nicht fortgefahren) wurde, ist wohl kaum zweifelhaft. Denn da vorausgesetzt wird, daß die vor der Auflösung des Vereines stattgefundene Wirksamkeit, eine erlaubte Handlung gewesen sei, so kann nicht durch sie allein bewirkt werden, daß die der Auflösung nachgefolgte Wirksamkeit zu einer Uebertretung werde, es erscheint daher in dieser Beziehung der Unterschied zwischen fortgesetzter oder erst begonnener Wirksamkeit für den Verein als unentscheidend.

4. Da das Gesetz in den Fällen der §§. 297 und 298 den Verfall der Cassen und Geräthschaften des Vereines nicht ausdrücklich anordnet, so kann auf denselben nicht erkannt werden (§. 250).

§. 299.

Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig, und mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Diese Uebertretung setzt voraus, daß die Gesellschaft eine erlaubte war, also zu ihrem Bestehen einer Bewilligung nicht bedurfte oder dieselbe erhalten hatte; sie wird nicht von was immer für Mitgliedern, sondern nur von den Vorstehern, und nicht durch unterlassene Anzeige darüber, wer Mitglied des Vereines sei (wozu außer im Falle des §. 32 des im Anhange VI folgenden Vereinsgesetzes v. 15. November 1867 keine Verpflichtung besteht), sondern dadurch begangen, daß über eine ausdrückliche

Nachfrage der Obrigkeit derselben absichtlich (nicht aus einem Versehen) Mitglieder verschwiegen werden.

§. 300.

c) Herabwürdigung der Verfügung der Behörden, und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insoferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwiegelung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

1. Zum Thatbestande des Vergehens der Aufwieglung gehören, ebenso wie zu jenem des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65, dann der in den §§. 303 und 305 bezeichneten Vergehen, Aeußerungen, welche „öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften" vorgebracht werden. (Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke s. die Bemerkungen bei §. 63 unter 3.—5.)

Das Vergehen der Aufwieglung kommt auch sonst jenem Falle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, welcher im §. 65 lit. a normirt ist, sehr nahe, und unterscheidet sich von demselben wesentlich nur durch die Gegenstände, auf welche sich die vorgebrachten Aeußerungen bezogen. Letztere müssen nämlich bezwecken, entweder

α) die Herabwürdigung der Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen; oder

β) die Aufreizung anderer zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht.

Die Fragen, welche Absicht zum Vergehen erforderlich sei, und ob dasselbe einen Versuch zulasse, sind nach den bei §. 65 unter 3. rücksichtlich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe dießfalls entwickelten Grundsätzen zu beantworten.

2. Aufwieglung ist jedoch nur dann als ein eigenes Vergehen zu strafen, wenn sich in der betreffenden Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt; — ein Fall, der bei der vielumfassenden Bedeutung der Worte: „Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung" sehr leicht eintreten kann. — In Ansehung der Strafe ist nicht zu übersehen, daß nach §. 305 eine bedeutende Erhöhung derselben zulässig ist, wenn das Vergehen durch

Druckschriften (im Sinne des Art. II. des Kundmachungspatentes) begangen wurde.

3. Dem §. 300 Str. G. sind durch das Gesetz v. 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8. für 1863, noch folgende zwei als Vergehen strafbare Handlungen angereiht worden:

Artikel III. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen Andere zum Hasse oder zur Verachtung gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes oder wieder eine Landtagsversammlung aufzureizen sucht, macht sich des im §. 300 des allgemeinen Strafgesetzes (§. 556 M. St. G.) vorgesehenen Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

Artikel IV. Wer einen der im Artikel III bezeichneten Angriffe gegen die kaiserliche Armee oder gegen eine selbständige Abtheilung derselben richtet, macht sich desselben Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Die gerichtliche Verfolgung darf nur mit Zustimmung des Kriegsministers eingeleitet werden.

Diese beiden gesetzlichen Anordnungen bedürfen mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen zum §. 300 Str. G. keiner weiteren Erläuterung. Zu erwähnen ist bloß, daß zur Verfolgung eines solchen Angriffes auf die Landwehre nach dem Justizministerial-Erlasse vom 21. September 1873, Z. 10312, die Zustimmung des Ministers für Landesvertheidigung erforderlich ist.

§. 301*).

Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.
Strafe.

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

Der Thatbestand der Uebertretung besteht in einer „Aufforderung" oder „Verleitung" zu grundlosen Beschwerden, oder in darauf bezüglichen „Gelderpressungen". Die Zurechnung der Uebertretung fällt daher weg, wenn jemand um die Verfassung einer grundlosen Beschwerde angegangen worden war, ihm daher bloß zur Last fällt, daß er von diesem Schritte abzurathen unterließ; — und wenn er für die verfaßte, wenn gleich noch so unnütze Schrift ein Honorar annahm, sich also keine „Gelderpressung" zu Schulden kommen ließ (E. vom 4. Juli 1855 Nr. 677).

Uebrigens stellt sich die Uebertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden als ein höherer Grad der s. g. Winkelschreiberei dar, wie denn auch ihre Begriffsbestimmung wörtlich dem im Betreff der Winkelschreiberei an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkanzleidecrete vom 28. April 1836 entnommen ist.

Aber auch dann, wenn die Erfordernisse des §. 301 nicht vorhanden sind, erscheint die Winkelschreiberei immerhin als eine strafbare Handlung, welche nach den bestehenden Gesetzen (namentlich dem Patente vom 7. April 1781, Nr. 11; dem Hofdecrete vom 16. Februar 1792 lit. b, Nr. 253 der J. G. S.; und den Hofkanzleidecreten vom 2. März 1830, Z. 4568 und vom 28. April 1836) mit Geldstrafen oder Arrest zu ahnden ist.

*) Literatur: Freudenreich: Ueber die Winkelschreiberei und deren Bestrafung (Jurist XII. S. 12). — Zugschwerdt: Bemerkungen über die Winkelschreiberei (Jurist XIV. S. 275). — J.: Die Winkelschreiberei betreffend (G. Z. 1855, Nr. 112).

Die Beſtrafung hat nach den citirten Geſetzen (Patent vom 7. April 1781 und Hofkanzleidecret vom 2. März 1830) durch die politiſchen Behörden, durch die Gerichtsbehörden aber dann zu geſchehen, wenn die Winkelſchreiberei bei ihnen vorkommt (Hofdecret vom 16. Februar 1792 lit. b). Jedoch ſchreitet das Gericht auch in dem letzteren Falle nicht als Strafgericht und nach der Strafproceßordnung ein, und die zur Laſt fallende Uebertretung (der Winkelſchreiberei) iſt keine Uebertretung, auf welche das Strafgeſetzbuch Beziehung hat, ſondern ſie gehört zu jenen anderen Geſetzesübertretungen im Sinne des Art. V. des Kundmachungspatentes, deren Behandlung und Beſtrafung den dazu beſtimmten Behörden (hier den Gerichtsbehörden) nach den darüber beſtehenden Vorſchriften überlaſſen bleibt.*)

§. 302.

d) Aufreizung zu Feindſeligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenoſſenſchaften, Körperſchaften u. dgl.;

Wer Andere zu Feindſeligkeiten wider die verſchiedenen Nationalitäten (Volksſtämme), Religions- oder andere Geſellſchaften, einzelne Claſſen oder Stände der bürgerlichen Geſellſchaft oder wider geſetzlich anerkannte Körperſchaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindſeligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten ſucht, iſt, inſoferne ſich dieſe Thätigkeit nicht als eine ſchwere verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt, eines Vergehens ſchuldig, und ſoll zu ſtrengem Arreſte von drei bis zu ſechs Monaten verurteilt werden.

1. Weſentlich iſt bei dieſem Vergehen, daß die Feindſeligkeiten, zu denen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten geſucht wurde, ſich nicht bloß auf einzelne Perſonen beziehen, ſondern Nationalitäten, Religionsgeſellſchaften u. ſ. w. betreffen. Ebenſowenig genügt die Aufforderung u. ſ. f. zu Parteiungen an und für ſich, wenn letztere nicht feindſelige ſind, d. h.

---

*) Um den Vollzug der Vorſchriften über die Beſtrafung der Winkelſchreiber auf eine mit der beſtehenden Geſetzgebung übereinſtimmende und in allen Kronländern gleichförmige Weiſe zu regeln, fand das Juſtizminiſterium mit Verordnung vom 8. Juni 1857 (R. G. Bl. Nr. 114) folgendes anzuordnen:

§. 1. Als Winkelſchreiber iſt anzuſehen:

a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu ſein, in denjenigen Rechtsſachen, in welchen ſich die Parteien nach den Vorſchriften der Proceßordnung eines Rechtsfreundes bedienen müſſen, unbefugter Weiſe im Namen einer Partei einſchreitet oder Eingaben für ſie verfaßt;

b) wer, ohne von der zuſtändigen Behörde dazu berechtiget zu ſein, es zu ſeinem Geſchäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitſachen, wenn auch das Einſchreiten eines Rechtsfreundes bei denſelben geſetzlich nicht vorgeſchrieben iſt, für Parteien zu verfaſſen oder als Bevollmächtigter derſelben bei Gericht einzuſchreiten, es möge der Bezug eines Entgeltes hierbei erwieſen ſein, oder die gewinnſüchtige Abſicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einſchreitungen in der Eigenſchaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verſtellter Ceſſionen oder aus anderen Umſtänden mit Grund zu folgern ſein.

§. 2. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Winkelſchreiberei ſteht, wenn ſich in derſelben nicht eine nach dem allgemeinen Strafgeſetze ſtrafbare Handlung darſtellt, jenem Gerichte zu, bei welchem der Winkelſchreiber unmittelbar oder mittelbar eingeſchritten, oder bei welchem eine von demſelben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden iſt. Dieß gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem oberſten Gerichtshofe rückſichtlich der bei denſelben vorkommenden Fälle, ſoferne dieſelben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erſter Inſtanz mit der Unterſuchung und Entſcheidung zu beauftragen.

§. 3. Jedes Gericht hat die Unterſuchung kraft ſeiner Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung der gerichtlichen Ordnung von Amtswegen zu pflegen, und nach Erhebung des Gegenſtandes gegen den der Winkelſchreiberei ſchuldig Befundenen eine Geldſtrafe von fünf bis zweihundert Gulden C. M. oder Arreſt von vierundzwanzig Stunden bis ſechs Wochen zu verhängen.

§. 4. Gegen die Entſcheidung ſteht dem Beiheiligten der Recurs binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zuſtellung derſelben gerechnet, an das höhere Gericht offen. — Gegen Entſcheidungen des höheren Gerichtes, wodurch das erſtrichterliche Erkenntniß beſtätiget oder zu Gunſten des Beſchuldigten abgeändert wurde, und gegen Entſcheidungen des oberſten Gerichtshofes findet keine weitere Beſchwerde ſtatt.

§. 5. Gegen Advocaten und Notare, welche gerichtliche Eingaben, die von Winkelſchreibern für dritte Perſonen verfaßt werden, mit ihrer Unterſchrift verſehen, oder auf was immer für eine andere Art die Winkelſchreiberei begünſtigen, iſt im Disciplinarwege zu verfahren.

so weit gehen, daß die Meinungsverschiedenheit Ausübung von Feindseligkeiten gegen die Andersgesinnten zur Folge hat.

Die Handlungsweise bildet ferner nur in soferne dieses Vergehen, als sich in der betreffenden Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, — ein Fall, der jedesmal eintritt, wenn die Feindseligkeiten, zu denen provocirt wurde, an sich ein Verbrechen bilden würden. Denn dann ist dem Aufforderer, je nachdem seine Einwirkung Erfolg gehabt hat oder nicht, entweder nach §. 5 Mitschuld an dem von dem Verleiteten wirklich begangenen Verbrechen, oder nach §. 9 versuchte Verleitung zu demselben zuzurechnen. — Namentlich würde dann, wenn der Auffordernde die Tendenz hatte, die von ihm hervorgerufenen feindseligen Parteiungen der Einwohner des Staates gegen einander bis zu jenem höchsten Grade zu steigern, den man Bürgerkrieg nennt, nach §. 58 lit. c Hochverrath zur Last fallen.

2. Auch bei der Bestrafung dieses, sowie der in den folgenden drei Paragraphen normirten Vergehen kann nach §. 305 eine bedeutende Steigerung der Strafe dann eintreten, wenn dieselben durch Druckschriften begangen wurden.

§. 303.

c) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§. 122), eines Vergehens schuldig und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

1. Das Vergehen der „Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft“ schließt sich unmittelbar an das Verbrechen der Religionsstörung, und namentlich an die unter lit. b des §. 122 normirten Fälle desselben (Störung der Religionsübung oder Bezeigung von Verachtung gegen die Religion), jedoch in der Art an, daß die Zurechnung als Vergehen nur eintritt, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet.

2. Wesentlich ist, daß die beleidigte Kirche oder Religionsgesellschaft im Staate gesetzlich anerkannt sei (siehe über diesen Begriff die Bemerkungen bei §. 122 unter 3.). — Als das nächste Object des Vergehens erscheinen dann entweder:

α) die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen solcher Kirchen oder Religionsgesellschaften; oder

β) ein Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen; oder endlich

γ) die öffentliche Religionsübung selbst.

Im ersten Falle (α) wird aber vorausgesetzt, daß die Verspottung oder versuchte Herabwürdigung auf die im §. 300 bezeichnete Art (öffentlich oder von mehreren Leuten u. s. f.) geschehen sei; — und im zweiten (β),

daß die (thätliche) Beleidigung nicht eine, wenn gleich leichte Beschädigung des Religionsdieners am Körper zur Folge hatte. Denn dann würde die Beschädigung eben deßhalb, weil sie einem Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen war, zugefügt worden ist, nach §. 153 das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung bilden, und es kann jener Umstand, welcher die (sonst bloß als Uebertretung der vorsätzlichen körperlichen Beschädigung nach §. 411 erscheinende) Handlung zum Verbrechen qualificirt, nicht noch einmal als ein Vergehen zugerechnet werden.

3. Zur Erläuterung des Ausdruckes: „bei Ausübung" (oben 2 β) mag nachstehende Entscheidung des Cassationshofes v. 21. April 1879 Nr. 197 dienen, welche lautet: Das Wort „bei" hat nicht dieselbe Bedeutung, wie der gleich folgende Ausdruck: „während", sondern umfaßt (ähnlich wie im §. 139) auch den Zeitraum kurz vor oder nach der gottesdienstlichen Handlung; das Gesetz schützt den Geistlichen so lange er sich an dem Orte des Gottesdienstes mit dem rituellen Amtsabzeichen versehen befindet, so lange er also in Bezug auf einen bestimmten Gottesdienst als Religionsdiener erscheint.

4. Ueber den Begriff des unanständigen Betragens äußert sich der C. H. in der E. v. 30. Mai 1881, Nr. 339: Unanständig beträgt sich derjenige, der den „Anstand" d. i. die durch Sitte und Gebrauch festgestellte und vorgeschriebene Form des Verhaltens im äußeren Verkehre verletzt, was bei bloß ehrenrührigen oder beleidigenden Auslassungen (z. B. des Priesters in der Predigt) noch keineswegs zutrifft, indem auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht jedes beleidigende Benehmen gleichzeitig auch als ein unanständiges bezeichnet zu werden pflegt.

5. Auch die Abhaltung der „Christenlehre" ist eine gottesdienstliche Verrichtung im Sinne des §. 303, da nach dem gewöhnlichen wie auch nach dem kanonischen Sprachgebrauche unter „gottesdienstlichen Verrichtungen" nicht blos Functionen sacramentalen Charakters, sondern alle Acte und Anstalten begriffen sind, welche nach den liturgischen Einrichtungen der betreffenden Religionsgesellschaft einen Dienst Gottes d. i. die wechselseitige Auferbauung, die Vermehrung des Vertrauens zu Gott und die Verehrung des höchsten Wesens zum Ausdrucke bringen. In diesem Sinne bildet auch die Katechese, deren Abhaltung in den Kirchensatzungen den Seelsorgern von jeher zur strengsten Gewissenspflicht gemacht wurde, einen Bestandtheil des Gottesdienstes, wie dies auch insbesondere in den über die Gottesdienstordnung in Oesterreich erflossenen Hofdecreten vom 21. April 1783 und vom 12. Februar 1786 ausdrücklich anerkannt ist (E. des Cass.-H. vom 15. Mai 1883, Nr. 549).

§. 304.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

1. Die Begründung einer neuen, oder die Verbreitung einer schon bestehenden, jedoch in Oesterreich gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist an und für sich nicht nach dem Strafgesetze strafbar. Denn im §. 304 wird nur derjenige eines Vergehens schuldig erklärt, welchem die Beförderung (Begründung oder Verbreitung) einer solchen Religionsgesellschaft zur Last fällt, deren Anerkennung von der Staatsverwaltung (ausdrücklich) für unzulässig erkärt wurde.

Im Einklange hiermit verordnet die Min. Vdg. v. 5. April 1859, R. G. Bl. Nr. 53: Wer eigenmächtig eine Religionsgesellschaft (Sekte), welche von der Staatsverwaltung nicht ausdrücklich anerkannt oder zugelassen ist, einführt oder einzu-

führen versucht, zu diesem Zwecke Bekenner anwirbt, Vorträge hält oder veröffentlicht, Versammlungen veranstaltet oder denselben beiwohnt, oder was immer für eine dahin abzielende Handlung unternimmt, begeht dadurch, insoweit seine Handlungsweise nicht schon nach dem allg. Str. G. als strafbar erscheint, eine Uebertretung, welche nach der Vdg. v. 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu behandeln ist.

2. In Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. November 1851 wurden nun mit einer am nämlichen Tage ergangenen Ministerialverordnung (R. G. Bl. Nr. 246) ausdrücklich verboten, und fallen daher unter die Bestimmung des §. 304 die unter dem Namen „Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freichristliche Gemeinden" entstandenen, sowie Vereine, welche mit ihnen gleiche oder ähnliche Zwecke, welche nämlich unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen.

3. Ein weiteres Verbot erging bezüglich der Sekte: „Neu-Jerusalem, Neu-Salemiten, Johannesbrüder, Bekenner der reinen christlichen Lehre." Die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. März 1858 (R. G. Bl. Nr. 47) erklärt nämlich: „Nach den Grundzügen der Glaubenslehrsätze, zu denen sich die Anhänger der unter jenen Namen in neuerer Zeit zum Vorschein gekommenen Sekte bekennen, läugnen dieselben die Nothwendigkeit der öffentlichen Gottesverehrung, gleichwie sie dem, zu dem Bestande jeder Gesellschaft unerläßlichen Verhältnisse zwischen Vorgesetzten und Untergebenen die Anerkennung versagen, und eine kirchliche Auctorität nicht zulassen, weßhalb ihnen die Elemente einer Religionsgesellschaft abgehen."

„Bei diesem Sachverhalte kann die erwähnte Sekte im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 3) nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt werden, und sind die Anhänger derselben als Glieder jener Religionsgenossenschaften anzusehen und zu behandeln, denen sie nach Ausweis des Taufactes oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören. Demnach wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde verordnet, daß gegen jene, welche die genannte Sekte befördern oder an derselben Theil nehmen, auch wenn damit eine andere strafbare Handlung nicht verbunden sein sollte, nach §. 304 des Str. G. und wo diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar erscheint, nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61) und vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198*) vorzugehen ist."

Den vorstehend aufgeführten verbotenen Religionsgesellschaften ist durch die Min. Vdg. v. 20. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 183, auch die Sekte der Nazarener, Nazaräer oder Nachfolger Christi angereiht worden.

4. Was die nicht verbotenen aber auch nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften betrifft, so ist in Bezug auf dieselben der Art. 16 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, zu erwähnen, welcher lautet: Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist aber die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist. In Bezug auf diesen Artikel hat der Cassationshof mit E. v. 17. März 1875 Nr. 52 aus-

*) S. diese Verordnungen im ersten Bande S. 41.

gesprochen, daß Religionsübungen von nicht derselben Familie angehörigen Bekennern einer staatlich nicht anerkannten Religionsgesellschaft nicht als häusliche Religionsübung anzusehen sind, und nicht unter dem Schutze des vorangeführten Staatsgrundgesetzes stehen.

5. Nur diejenigen, welche was immer für eine Handlung unternehmen, die auf Begründung oder Verbreitung der als unzulässig erklärten Religionssekte abzielt, sind des dießfälligen Vergehens schuldig, auf die einfachen Mitglieder der Sekte ist also an und für sich die Bestimmung des Strafgesetzes nicht anwendbar. — Wenn aber die betreffende Gesellschaft als eine geheime im Sinne des §. 286 anzusehen ist, so fällt den an derselben Betheiligten neben und unabhängig von dem Vergehen des §. 304 auch noch jenes der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft zur Last. Denn für den Begriff einer geheimen Gesellschaft ist die Beschaffenheit des Zweckes, den sie verfolgt, nicht wesentlich; sie hört nicht auf, eine geheime und die Theilnahme daran ein Vergehen zu sein, wenn gleich ihr Zweck erlaubt und selbst löblich gewesen wäre. Ist daher dieser Zweck schon an und für sich ein strafbarer, so wird durch die Zurechnung des Vergehens der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die durch die Verfolgung jenes Zweckes begangene Handlung weder modificirt, noch aufgehoben, es findet daher eine Concurrenz Statt.

6. Im vierten Absatze der Verordnung vom 16. November 1851 war auch bestimmt, daß gegen jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- und Beerdigungfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Confessionen zustehende Function anmaßen, nach §. 18 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinsrechtes vorzugehen sei. — Allein diese Bestimmung ist vorlängst und zwar nicht erst seit der ausdrücklichen Aufhebung des Patentes vom 17. März 1849 (— diese geschah durch §. 27 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253 —), sondern vielmehr schon seit jenem Zeitpunkte außer Wirksamkeit getreten, von welchem angefangen die verbindende Kraft des Strafgesetzes begann (Art. I. des K. M. P.). Denn die Anmaßung der gedachten Functionen ist sicher eine Handlung, welche auf Verbreitung der verbotenen Religionsgesellschaft abzielt, und begründet daher das Vergehen des §. 304.

§. 305*).

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

Wer auf die im §. 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdiget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe

*) Literatur: Edlauer: Ueber das Verhältniß der §§. 5, 9, 239 zum §. 305 (Magazin XIII. S. 137).

auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

1. Wie aus der Randrubrik und aus §. 278 lit. g hervorgeht, umfaßt das im §. 305 behandelte Vergehen zwei Hauptfälle. Der erste besteht in der öffentlichen Herabwürdigung oder versuchten Erschütterung der Einrichtungen der Ehe, der Familie oder der Rechtsbegriffe über das Eigenthum, also in der öffentlichen Verbreitung solcher Lehren, welche die Ueberzeugung von dem rechtlichen Bestande dieser Institute schwankend zu machen geeignet sind.

2. Der zweite Hauptfall: Gutheißung von unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen, besteht entweder darin, daß man a) zu solchen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder b) dieselben anpreiset oder zu rechtfertigen versucht; und zwar beides auf die im §. 303 bezeichnete Weise. Die erste Unterart ist, wenn die Aufforderung u. s. f. zu einer durch das Strafgesetz verbotenen Handlung in Frage steht, der im §. 9 bezeichneten versuchten Verleitung zu dieser Handlung sehr ähnlich. Der Unterschied zwischen beiden wird, wie schon bei §. 9 nachgewiesen wurde, nur darin bestehen, daß das Vergehen der Gutheißung ungesetzlicher Handlungen regelmäßig nicht sowohl die Verleitung einer bestimmten Person zu einer bestimmten, durch das Gesetz verbotenen Handlung, sondern vielmehr unbestimmte Aufforderungen an das Publikum überhaupt zu gesetzwidrigen Handlungen in sich schließt.

War aber die öffentlich geschehene Aufforderung auf Herbeiführung einer bestimmten strafbaren Handlung gerichtet, und waren somit alle Erfordernisse des §. 9 vorhanden, dann kann natürlich die Zurechnung nach diesem letzteren Paragraphe deßhalb nicht ausgeschlossen sein, weil der Versuch der Verleitung öffentlich, somit auf eine offenbar gefährliche Weise geschehen ist. — Betraf dann die Verleitung ein Verbrechen, so ist nach §. 9 versuchte Verleitung zu diesem Verbrechen zuzurechnen, und mit der auf dessen Versuch gesetzten Strafe zu ahnden. Betraf aber die Verleitung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so wird der Thäter regelmäßig des Vergehens der Gutheißung ungesetzlicher Handlungen, und der ausdrücklichen Erklärung des §. 305 gemäß, nur in soferne des Versuches jenes anderwärtigen Vergehens, oder jener Uebertretung (durch versuchte Verleitung dazu nach §. 9 in Verbindung mit §. 239) schuldig sein, als sich darin etwa eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellen sollte.

3. Da die Anpreisung oder versuchte Rechtfertigung selbständig und neben der Aufforderung, Aneiferung oder versuchten Verleitung angeführt wird, so muß vorausgesetzt werden, daß jene sich auf unsittliche oder ungesetzliche Handlungen bezieht, welche zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte bereits stattgefunden haben; und das Strafbare besteht dabei darin, daß durch derlei Anpreisungen die Vorstellung von der Unerlaubtheit solcher Handlungen schwankend gemacht und damit die Achtung vor den Gesetzen der Moral oder den positiven Gesetzen erschüttert wird.

§. 306*).

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung von Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädiget, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§. 172 und 460) zu behandeln.

1. In der Anordnung, daß die Beschädigung der für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten nicht bloß dann, wenn sie aus Muthwillen, sondern auch, wenn sie aus Bosheit geschehen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens nur als Vergehen zu bestrafen ist, liegt eine Beschränkung der Grundsätze des §. 85 über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, welche Beschränkung darin ihren Grund haben mag, daß eine Grabstätte kaum als im Eigenthum bestimmter Personen befindlich, ihre Beschädigung daher nicht als Beschädigung fremden Eigenthumes angesehen werden kann.

Mit der E. vom 19. Juni 1875, Nr. 71, hat der Cassationshof über die Anwendung des §. 306 folgenden Grundsatz festgestellt: Der §. 306 fordert die Momente der Bosheit oder des Muthwillens nur bei der ersten Verübungsart, nämlich bei der Beschädigung von Grabstätten, nicht auch bei den folgenden Verübungsarten, weßhalb die unbefugte Eröffnung von Gräbern unbedingt das Vergehen nach §. 306 begründet. Ebenso E. v. 9. März 1883, Nr. 519.

2. Unter den Grabstätten, deren boshafte oder muthwillige Beschädigung das Vergehen begründet, sind nicht bloß die unmittelbar zur Aufnahme der Leichen bestimmten Räume, d. h. Gräber oder Grüfte, sondern auch die darauf befindlichen zu ihrer Bezeichnung oder zum Andenken an die Verstorbenen bestimmten Grabdenkmäler zu verstehen. Dieß ergiebt sich sowohl aus der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Ausdruckes: Grabstätte und der Tendenz des Gesetzes, die Ruhestätte der Verblichenen vor Verletzungen zu sichern, — als auch ganz deutlich aus dem Schlußsatze des Paragraphes, welcher Grabstätten und Gräber unterscheidet, und von Entwendungen spricht, welche „an Grabstätten", dann solchen, welche „aus Gräbern" verübt werden. — Auch der Cass. H. hat mit E. v. 6. Nov. 1880, Nr. 281 ausgesprochen, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß das Gesetz auch die Beschädigung derjenigen Gegenstände, welche mit dem Grabe zu dem Zwecke in Verbindung gebracht sind, um die Individualität des darin Beerdigten erkennbar zu machen, das Grab als solches zu bezeichnen oder den religiösen Gefühlen und der pietätvollen Erinnerung der Hinterbliebenen Ausdruck zu geben, als Beschädigung der „Grabstätte" selbst angesehen wissen wollte.

3. Die Eröffnung von Gräbern geschieht unbefugt, und die Wegnahme menschlicher Leichen oder Leichentheile eigenmächtig, sobald sie ohne Vorwissen oder Genehmigung der dazu berufenen Behörde vorge-

---

*) Literatur: Lhota: Beschädigung eines Grabsteines (G. Z. 1857, Nr. 46).

nommen wird; die Einwilligung von Privaten, z. B. der Verwandten des Todten muß für sich allein, wegen der unterlaufenden öffentlichen Rücksichten als wirkungslos angesehen werden.

4. Ueber die Bedeutung des Wortes „Mißhandlung“ sprach sich der Cass. H. in der E. v. 9. März 1883, Nr. 519 in folgender Weise aus: Spricht man von der Mißhandlung einer Person, so bedeutet das die Zufügung eines körperlichen Uebels und in diesem Sinne ist das Wort auch in den §§. 143, 157 und 496 Str. G. gebraucht. Allerdings kann ein Leichnam nicht mißhandelt werden in dem Sinne, daß er das zugefügte Uebel empfindet, aber aus der Anwendung des Ausdruckes im angeführten Zusammenhange muß nothwendig gefolgert werden, daß derselbe in dieser Anwendung jede Handlung umfasse, welche an einem Lebenden begangen, eine Mißhandlung desselben wäre, wobei es sich von selbst versteht, daß vermöge specieller Anordnungen an Leichen vorgenommene Operationen nicht unter diese Kategorie fallen können. — Von einer andern Anschauung ging Gen. Prof. Dr. Glaser aus, der wohl mit Recht bemerkte, daß da die natürliche Bedeutung des Wortes „Mißhandlung“ hier nicht maßgebend sein könne, angenommen werden müsse, daß in ähnlicher Weise, wie bei andern leblosen Gegenständen, das Gesetz von „entehrender Mißhandlung“ (§. 122. lit. b Str. G.) spricht, ebenso auch hier nur solche Handlungen gemeint sein können, welche als „Mißhandlung“ gewollt waren d. h. darauf berechnet waren, dem Verstorbenen einen Schimpf anzuthun. —

5. Entwendungen, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, sind wie andere Diebstähle zu behandeln, sie werden daher aus denselben Gründen wie Diebstähle überhaupt zu Verbrechen. Daß das Gesetz dieß durch ausdrückliche Citation des §. 172 insbesondere erklärte, dürfte wohl deßhalb geschehen sein, weil nach dem früher bestandenen Strafrechte die s. g. Beraubung eines Grabes immer nur als schwere Polizei-Uebertretung zu bestrafen war (Hofdecret vom 18. Mai 1805, J. G. S., Nr. 730).

§. 307.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.

Wer auf eine in den §§. 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Nach dem sechsundzwanzigsten Hauptstücke des ersten Theiles des Strafgesetzes gibt es vier Fälle des Verbrechern geleisteten Vorschubes, welche selbst als Verbrechen zuzurechnen sind. Von diesen Fällen sind nur zwei, nämlich der zweite und dritte (durch Verhehlung und durch Hilfe zur Entweichung eines Verhafteten), wenn sie in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen vorkommen, ebenfalls als strafbar, und zwar als Uebertretungen erklärt worden. — Die boshafte Unterlassung der Hinderung eines Vergehens oder einer Uebertretung kann daher nicht gestraft werden.

2. Die Uebertretung soll im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate bestraft

werden. Die Worte: „Im erſten, im zweiten Falle“ können nun auf zweierlei Art aufgefaßt werden; — nämlich entweder ſo, daß unter dem erſten Falle der des §. 214 (durch Verhehlung), und dem zweiten jener des §. 217 (durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Vergehen oder Uebertretungen Verhafteten) begriffen iſt, — oder aber in der Art, daß als erſter Fall der anzuſehen iſt, wenn der Vorſchub in Beziehung auf ein Vergehen, als zweiter, wenn er in Beziehung auf eine Uebertretung geleiſtet wurde.

Es ſcheint, daß dieſe letztere Auffaſſung die richtigere ſei. Denn der erſteren ſteht entgegen, daß in Beziehung auf Verbrechen die Vorſchubleiſtung durch Verhehlung keineswegs ſtrafbarer erſcheint, als jene, die durch Hilfe zur Entweichung aus dem Verhafte geleiſtet wird, wie ſich aus der Vergleichung des §. 215 mit den §§. 218 und 219 ergibt, und daß ſich daher gar kein Grund abſehen läßt, weßhalb die Strafbarkeit beider Fälle in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen ſo ſehr verſchieden ſein ſollte. — Dagegen ſind Vergehen, wie ſchon das für ſie vorgeſchriebene Strafverfahren beweist, immerhin wichtiger als Uebertretungen, wenn ſie auch nicht immer ſtrengere Strafen nach ſich ziehen (was aber durchſchnittlich doch der Fall iſt), und es iſt daher recht wohl begreiflich, daß die Vorſchubleiſtung in Beziehung auf Vergehen ſtrenger beſtraft werde, als jene, die in Bezug auf Uebertretungen ſtattfand.

3. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Uebertretung der Vorſchubleiſtung den im § 216 genannten Perſonen dann nicht zugerechnet werden könne, wenn der Vorſchub bloß durch Verhehlung (§. 214) geleiſtet wurde, daß aber dieſe Begünſtigung ebenſo wie bei Verbrechen dann wegfalle, wenn einem Verhafteten zur Entweichung aus dem Verhafte Hilfe geleiſtet worden iſt.

---

§. 308.

k) Verbreitung falſcher beunruhigender Gerüchte oder Vorherſagungen;

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranſchläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falſches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine ſo geartete angebliche Vorherſagung ausſtreut, oder weiter verbreitet, iſt einer Uebertretung ſchuldig und mit ſtrengem Arreſte von acht Tagen bis zu drei Monaten zu beſtrafen.

§. 309.

l) Geſetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weiſe die Abſtimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, inſoweit die Bekanntmachung durch die Geſetze unterſagt iſt, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälſchlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausſtreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweiſe Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrſcheinlich war, iſt, inſoferne ſich darin nicht eine ſchwerer verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt, einer Uebertretung ſchuldig und mit Arreſt von einem bis zu drei Monaten zu beſtrafen.

§. 310.

m) Sammlungen oder Subſcriptionen zur Vereitlung der geſetzlichen Folgen von ſtrafbaren Handlungen.

Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weiſe Sammlungen oder Subſcriptionen, Behufs der Deckung oder Erſatzleiſtung für Cautions-Verfall, Geldſtrafen

oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

1. Oeffentliche Verlautbarung, welche zum Thatbestande aller in den §§. 308—310 bezeichneten strafbaren Handlungen gehört, drückt weit mehr aus, als die Formel: „Oeffentlich oder vor mehreren Leuten u. s. f." §. 300), und besteht in einer Weise der Verbreitung, welche geeignet ist, das Verbreitete schnell und in größerer Ausdehnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Dieß beweisen die vom Gesetze angeführten Beispiele, denen auch noch andere Arten öffentlicher Verlautbarung, z. B. durch Vertheilung von Flugschriften an öffentlichen Orten, gleichzuachten sind.

Uebrigens werden alle in den §§. 308—310 enthaltenen Uebertretungen zu Vergehen, und mit einem gleichmäßigen höheren Strafsatze belegt, wenn sie durch Druckschriften begangen wurden (§. 310).

2. Im §. 308 wird nun vorausgesetzt, daß auf die bezeichnete Weise, ohne zureichenden Grund, sie für wahr zu halten, falsche Gerüchte oder angebliche Vorhersagungen ausgestreut oder weiter verbreitet worden seien, welche für die öffentliche Sicherheit beunruhigend, d. h. geeignet sind, im Publikum Besorgnisse für die Fortdauer der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwecken.

3. Der §. 309 umfaßt zweierlei Arten von Verlautbarungen, nämlich a) die Veröffentlichung der Abstimmung von Richtern oder von Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist; — letzteres ist dann und in soweit der Fall, als jene Abstimmung und diese Verhandlungen einen Gegenstand des Amtsgeheimnisses bilden, und daher überhaupt nur auf gesetzwidrige Art haben bekannt werden können. — Keineswegs findet aber der §. 309 auf Berichte über mit Ausschluß der Oeffentlichkeit abgehaltene Strafverhandlungen Anwendung, da kein Gesetz die Bekanntmachung solcher Berichte untersagt. (E. v. 18. April 1865, Nr. 1092 u. v. 31. Mai 1865, Nr. 1094).

b) Die Ausstreuung oder Weiterverbreitung irgend einer Verlautbarung als angeblichen Erlasses einer öffentlichen Behörde, obschon dem Verbreitenden deren gänzliche oder theilweise Unechtheit bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war.

In beiden Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß sich in der gesetzwidrigen Verlautbarung nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstelle, z. B. in der Veröffentlichung von Mittheilungen aus gerichtlichen oder behördlichen Verhandlungen das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 102 lit. c.), in der Verbreitung angeblicher Erlässe öffentlicher Behörden das Vergehen der Aufwieglung (§. 300) u. dgl.

4. Im §. 310 endlich wird vorausgesetzt:

a) daß jemand wegen strafbarer Handlungen, mögen dieselben durch das allgemeine Strafgesetz, oder durch anderweitige Gesetze mit Strafe

verpönt sein, zum Cautions-Verfalle, zu einer Geldstrafe oder Entschädigung verurteilt wurde, oder eine solche Verurteilung erst zu besorgen hat;

b) daß er selbst oder ein anderer, einverständlich mit ihm oder ohne solches Einverständniß, Sammlungen oder Subscriptionen im Wege öffentlicher Verlautbarung entweder veranstaltet, oder die bereits auf andere Art veranstalteten Sammlungen oder Subscriptionen in dieser Weise veröffentlicht; endlich

c) daß das Ergebniß der Sammlung oder Subscription bestimmt sei, die Entrichtung jener als Folge der strafbaren Handlungen eintretenden Leistungen möglich zu machen (sie zu decken), oder für die bereits entrichteten Leistungen Ersatz zu verschaffen.

Zu den in diesem Hauptstücke aufgezählten strafbaren Handlungen, und zunächst im Zusammenhange mit §. 309, sind durch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863 Nr. 8, noch folgende drei Vergehen gekommen, indem dasselbe anordnet:

Artikel VII. Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist; wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Acten gebrauchten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung, und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

Artikel VIII. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Processes erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen.

Artikel IX. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwerer verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mittheilungen, welche durch officielle Blätter zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

Sechstes Hauptstück.

Von Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

Im sechsten Hauptstücke kommen keine Vergehen, sondern bloß Uebertretungen vor. Dieselben sind überaus mannigfaltig, und lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

a) Verleitung von Beamten zur Verletzung der Dienstpflicht (§. 311).
b) Beleidigung obrigkeitlicher Personen im Amte (§§. 312 und 313).
c) Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste (§. 314).
d) Verletzung obrigkeitlicher Bekanntmachungen (§. 315).
e) Eröffnung öffentlicher Amtssiegel (§. 316).
f) Beschädigung
  α) einer zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Laterne (§. 317);
  β) von Brücken, Dämmen, Schleußen u. s. w., sowie an den im §. 85 lit. c erwähnten Gegenständen, und in Beziehung auf den Staatstelegraphen (§. 318);
  γ) aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).
g) Uebertretungen gegen die Meldungsvorschriften, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen und Angaben (§. 320).
h) Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch oder Kundschaft (§. 321).
i) Vorschriftwidrige Beförderung von Reisenden durch die Postmeister (§. 322).
k) Rückkehr eines Verwiesenen oder Abgeschafften (§§. 323 und 324).
l) Vergolden und Versilbern von Münzen, und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren (§. 325).
m) Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes (§. 326), einer Winkelpresse (§. 327), sowie unbefugte Verfertigung solcher Werke (§. 328).
n) Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen, die zur Nachbildung von Münzen geeignet sind (§. 329).
o) Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel (§. 330).

Uebrigens muß, um Wiederholungen bei den einzelnen Gesetzesstellen zu vermeiden, im Allgemeinen die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß die meisten von den in diesem Hauptstücke, und namentlich in den §§. 320—322, 325—330 vorkommenden strafbaren Handlungen in Uebertretungen von polizeilichen Vorschriften bestehen, die zum Schutze der Rechtssicherheit erlassen wurden, welche Handlungen daher in Verbrechen übergehen, soferne dabei auch die verbrecherische, auf die Verletzung selbst gerichtete Absicht vorhanden war.

§. 311*).

Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

Strafe.

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, insoferne sich darin nicht das im §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Im §. 89 des I. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 war jeder Versuch, was immer für einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten, als Verbrechen erklärt. Diese Bestimmung erlitt jedoch durch das kaiserliche

*) Literatur: Fierlinger: Ueber die Zuständigkeit der Civil-Strafgerichte bei Verleitung eines Gendarmen zu Mißbrauche der Amtsgewalt (G. Z. 1852, Nr. 118).

Patent vom 17. Jänner 1850, Art. V, und damit übereinstimmend durch den §. 105 des jetzigen Strafgesetzes eine wesentliche Modification, indem die Criminalität (wie der a. u. Vortrag vom 18. December 1849 bemerkt) auf jene ernsteren Fälle beschränkt wurde, wo wichtigere staatliche oder Rechtsinteressen im Spiele sind. Alle anderen derlei Fälle wurden (im Artikel V des citirten Patentes als Vergehen und) im §. 311 als Uebertretungen erklärt. — Daraus erhellt, daß §. 311 in unmittelbaren Zusammenhange mit §. 105 stehe und eine Ergänzung desselben bilde, woraus nothwendig die weitere Folgerung hervorgeht, daß bei der Anwendung des §. 311 der Begriff eines Beamten eben so aufgefaßt werden müsse, wie er im Capitel von dem Mißbrauche der Amtsgewalt im §. 101 aufgestellt wird, und daß daher darunter alle Personen zu verstehen seien, welche vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet sind.

An dieser Auffassung hat auch der oberste Gerichtshof beständig festgehalten und demnach als mögliche Objecte der Uebertretung des §. 311 anerkannt: Gendarmen (E. v. 26. Mai 1851 Nr. 23 und vom 13. Jänner 1853 Nr. 240), Polizeiwachmänner (E. vom 3. Jänner 1855 Nr. 626 und v. 8. Nov. 1870 Nr. 1348), Diurnisten (E. v. 10. Februar 1853 Nr. 263), Gerichtsdiener und Gerichtsdienersgehilfen (E. v. 3. December 1852 Nr. 219 und vom 3. November 1853 Nr. 384), den Thierarzt einer Gemeinde, welcher als solcher den Fleischverkauf zu überwachen hatte (E. vom 10. Mai 1854 Nr. 486).

Auch das k. k. Justizministerium hat in einem an das niederösterreichische Oberlandesgericht gerichteten Erlasse vom 28. Jänner 1853, Z. 600 (G. Z. Nr. 20), ausgesprochen, daß bei der Klarheit der gesetzlichen Begriffsbestimmung eines Beamten, welche bereits in dem Hofdecrete vom 9. November 1816 (J. G. S. Nr. 1293) enthalten war, und wörtlich auch in das neue Strafgesetz (§. 101) übergegangen ist, wohl auch über die Anwendbarkeit des §. 311 auf die Verleitung von Gendarmen oder Militär- und Civil-Polizeiwachen zur Verletzung der Dienstpflicht durch Bestechung kein Zweifel obwalten könne.

2. Das Bedenken, welches gegen die entwickelte Auslegung erhoben worden war, bestand darin, daß im §. 311 nicht, wie es in dem gleich darauf folgenden §. 312 und in mehreren anderen Gesetzesstellen, z. B. §§. 279, 331, geschieht, der §. 68 bezogen ist, daher unter dem Worte „Beamter" im §. 311 nur Beamte im engeren Sinne, nicht aber auch Wachmänner, wozu die Gendarmen gehören, begriffen seien. — Allein diese Einwendung ist schon deßwegen unstichhältig, weil der Grund, warum im §. 311 der §. 68 nicht bezogen wurde, und nicht bezogen werden konnte, ein sehr naheliegender ist. Derselbe besteht nämlich darin, daß nicht alle im §. 68 aufgeführten Personen als Beamte im Sinne des §. 101 (und daher auch des §. 311) anzusehen sind; z. B. das in Privatdiensten stehende Forst- und Jagdaufsichtspersonale u. dgl. Daher wäre es allerdings unzulässig, den Begriff eines Beamten aus §. 68 abzuleiten, wohl aber muß

er aus der im §. 101 ausgesprochenen gesetzlichen Begriffsbestimmung entnommen werden.

3. Gegen die Anwendbarkeit des §. 311 speciell auf Gendarmen, und namentlich auf den Fall, wenn bei einer Verhaftnehmung der Verhaftete durch Geschenke seine Freilassung zu bewirken versuchte, wurde auch geltend gemacht, daß, da Gendarmen Militärpersonen sind, auf die versuchte Verleitung derselben zur Verletzung ihrer Dienstpflicht nicht sowohl §. 311, sondern vielmehr der §. 222 und rücksichtlich das kaiserliche Patent vom 6. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 101) in Anwendung zu bringen sei. Diese Einwendung wurde jedoch durch die Bemerkung beseitiget, daß jenes Patent sich nur auf die versuchte Verleitung zu „Militärverbrechen," d. h. solchen beziehe, welche nur von Militärpersonen begangen werden können, wozu die erwähnte gesetzwidrige Freilassung kaum gehören dürfte. — Mit dem Inslebentreten des Militär-Strafgesetzes hat aber die gedachte Einwendung ein verstärktes Gewicht erhalten. Letzteres führt nämlich im siebenten Hauptstücke des zweiten Theiles die Pflichtverletzung im Wachdienste als ein eigenes Militärverbrechen an, und erklärt im §. 230, daß jeder dienstthuende Gendarme als im Wachdienste begriffen anzusehen sei. Der §. 235 bezeichnet aber als dritten Fall der Pflichtverletzung im Wachdienste: „Wenn die zur sicheren Bewahrung eines Gefangenen aufgestellte Wache, oder wenn auch nur einer von der Abtheilung, die zur Bewahrung und Bewachung eines Verhafteten beauftragt ist, dessen Flucht durch Sorglosigkeit, dienstwidriges Benehmen, oder gar absichtlich begünstiget."

4. In Bezug auf die Thathandlung stimmt die Uebertretung des §. 311 vollkommen mit dem im §. 105 normirten Verbrechen überein; die dort unter 1—3. entwickelten Bemerkungen sind daher auch hieher zu beziehen. Namentlich ist hier ebensowenig als dort, das wirkliche Einhändigen oder Verabfolgen des Geschenkes nothwendig, sondern es genügt schon die durch das Anbieten oder Versprechen von Geschenken versuchte Verleitung (E. vom 10. Februar 1853 Nr. 263). Auch darf nicht etwa aus der Randrubrik des §. 311, welche lautet: „Uebertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt" abgeleitet werden, es sei zur Uebertretung erforderlich, daß der Beamte zu einem eigentlichen Mißbrauche der Amtsgewalt verleitet wurde. Denn der Begriff einer Uebertretung darf nicht aus der Randrubrik des betreffenden Paragraphes, sondern er muß aus letzterem selbst entnommen werden, wenn der gedachte Begriff dort, wie es im §. 311 der Fall ist, genau und bestimmt angegeben wird. Nun erklärt aber der Context dieses Paragraphes, daß sich derjenige einer Uebertretung schuldig mache, welcher einen Beamten durch Geschenke zur Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, und es wurde schon bei §. 105 nachgewiesen, daß diese Ausdrücke zwar allerdings auch den Fall eines wirklichen Mißbrauches der Amtsgewalt einschließen, aber viel umfassender sind, und daß auch andere, nicht bis zu jenem Grade gesteigerte Verletzungen der Amtspflicht darunter passen (E. vom 3. November 1853 Nr. 384).

5. Ein sehr häufig vorkommender Fall ist der, daß ein Verhafteter

von dem die Verhaftung vornehmenden Organe der öffentlichen Gewalt durch Geſchenke ſeine Freilaſſung zu erwirken ſucht. Wenn er nun auch ſpäter wegen jener ſtrafbaren Handlung, welche urſprünglich die Verhaftung veranlaßte, ſchuldlos erklärt wird, ſo iſt er doch nichts deſto weniger der Uebertretung der Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht ſchuldig. Denn der betreffende Beamte hätte, wenn er der anſcheinend vorhandenen Verdachtsgründe ungeachtet, die Freilaſſung bewilliget haben würde, offenbar ſeine Amtspflicht verletzt (E. vom 26. Mai 1851 Nr. 23).

6. In Bezug auf die Strafe iſt vom Geſetze nur Arreſtſtrafe, nicht aber wie im §. 105 auch Erlag des angetragenen oder wirklich gegebenen Geſchenkes zum Armenfonde des Ortes angedroht, es kann daher auf letzteren nicht erkannt werden. Dieß ergibt ſich aus den §§. 240 und 250. Denn nach erſterem iſt Geldſtrafe oder Verfall anderer Gegenſtände bei Vergehen und Uebertretungen eine Hauptſtrafe; nach letzterem aber kann die Strafſchärfung durch Vereinigung mehrerer einzelner Hauptſtrafen nur in denjenigen Fällen Statt haben, für welche ſie in dem Geſetze beſtimmt iſt. — Die Richtigkeit dieſer Anſicht wurde ſeither in authentiſcher Weiſe beſtätiget. Eine Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes vom 28. Februar 1855 erklärt nämlich, daß bei dieſer Uebertretung der Verfall des Geſchenkes zum Armenfonde nicht ausgeſprochen werden könne, da die dießfällige in §. 105 enthaltene Beſtimmung zu Folge der von dem k. k. Juſtizminiſterium unterm 15. Jänner 1855, Z. 25418, dem Präſidium des oberſten Gerichtshofes eröffneten Allerhöchſten Entſchließung vom 29. December 1854 auf die Fälle des §. 311 nicht anzuwenden iſt.

---

§. 312.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eiſenbahn-Angeſtellten ꝛc.

Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 genannten Perſonen, wenn dieſe in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes begriffen ſind, iſt, wenn ſich darin nicht eine ſchwerer verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt, als Uebertretung zu ahnden.

§. 313.

Strafe.

Wörtliche Beleidigungen ſind mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf ſechs Monate zu beſtrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach ſich gezogen, und wirklich die Vollſtreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienſtes verhindert hat, ſo iſt der Schuldige zu ſtrengem Arreſte von drei bis zu ſechs Monaten zu verurteilen.

1. Gegenſtand der Uebertretung ſind die im §. 68 genannten Perſonen und zwar ebenſo wie bei dem Verbrechen des Aufſtandes nur dann, wenn ſie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes begriffen ſind (ſ. daher die Erörterungen bei §. 68 unter 1. bis 4.).

2. Die Thathandlung iſt eine entweder wörtliche oder thätliche Beleidigung. Eine wörtliche Beleidigung oder Beſchimpfung iſt aber nur dann vorhanden, wenn gegen jemanden entehrende Schimpfworte vor-

gebracht oder ihm grundlos Handlungen zur Last gelegt, oder Eigenschaften beigemessen werden, wodurch er in seiner Ehre gekränkt wird (s. nebst vielen anderen die E. v. 28. Juli 1851 Nr. 41). Dahin gehört namentlich auch die Beschuldigung eines pflichtwidrigen Betragens (E. vom 25. September 1855 Nr. 701). Daher begründet der Vorwurf eines groben, ungeschliffenen Benehmens allerdings eine Beleidigung, weil anständiges Betragen gegen jedermann eine selbstverstandene, oder durch die Dienstinstructionen insbesondere ausgesprochene Amtspflicht aller Beamten und Diener ist, jener Vorwurf daher die Anschuldigung einer Pflichtverletzung enthält, und eben deßhalb geeignet ist, den Beleidigten in seinem Ansehen herabzusetzen, und in seiner Amtsehre zu kränken (E. vom 15. December 1851 Nr. 93 und vom 6. Mai 1853 Nr. 302). Dagegen liegt in der dem Beschuldigten zur Last fallenden Aeußerung, daß ihm der Beamte nichts vorzuschreiben habe, an sich noch nicht der Thatbestand der Uebertretung (E. vom 16. Juni und vom 28. Juli 1851 Nr. 30 und 41).

3. Ob die gebrauchten Worte geeignet waren oder nicht, die obrigkeitliche Person in Vollziehung ihres Amtes oder Dienstes zu beirren, ist zur Begründung dieser Uebertretung gleichgiltig, weil wesentlich daran liegt, die genannten Personen auch gegen bloße Beleidigungen zu schützen, und die Uebertretung (nach §. 313) nur um so strafbarer wird, wenn sie Folgen nach sich gezogen, und die Vollstreckung des Dienstes gehindert hat (E. vom 11. März 1852 Nr. 127). — Ebensowenig wird im §. 312 erfordert, daß die Beleidigung außer jenem, gegen den sie gerichtet war, auch noch von anderen vernommen wurde, oder doch vernommen werden konnte. Denn durch die betreffende Strafbestimmung sollen ja die genannten Personen gegen Beleidigungen jeder Art geschützt werden (E. vom 13. Jänner 1853 Nr. 241).

4. Thätliche Beleidigungen bestehen in Handlungen, welche zum Behufe der Beleidigung unternommen werden. Eine unmittelbare Handanlegung oder Einwirkung auf den Körper des Beleidigten wird dabei nicht nothwendig vorausgesetzt, weil sonst eine große Zahl von Beleidigungen straflos bleiben müßte, wie z. B. sogenannte Katzenmusiken, spottende Geberden, das mit verachtender Miene begleitende Ausspucken vor einer Person u. dgl.; welche Handlungen nach Umständen allerdings Beleidigungen sein können, ohne daß der Beleidigte dadurch an seinem Körper irgendwie berührt wird (E. vom 6. September 1854 Nr. 574).

5. Bei einer thätlichen Beleidigung kann in vielen Fällen das äußere Verhalten mit jenem des dritten Falles der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81 übereinkommen; der Unterschied liegt dann in der Absicht, indem diese bei dem Verbrechen auf Verhinderung der Amtshandlung oder Dienstverrichtung, oder auf Erzwingung einer solchen gerichtet sein muß (E. vom 16. Juni 1853 Nr. 315 und vom 31. October 1854 Nr. 602). Man könnte zwar daraus, daß im §. 313 bei Bestimmung des Strafsatzes auf den Umstand Rücksicht genommen wurde, ob die Beleidigung „wirklich“ die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, den Schluß ziehen, es könne auch bei der Uebertretung die Hinderung der Vollstreckung des Amtes oder

Dienſtes beabſichtiget geweſen ſein. Allein das Wörtchen „wirklich“ iſt vielmehr auf den Erfolg, nicht aber auf die Abſicht des Uebertreters zu beziehen. Und die entgegengeſetzte Auslegung wäre auch ſchon deßwegen unrichtig, weil, wenn der Thäter bei ſeiner in gewaltſamer Handanlegung beſtehenden thätlichen Beleidigung die Abſicht hatte, die Vollſtreckung des Amtes oder Dienſtes zu hindern, offenbar der Thatbeſtand des §. 81 vorhanden, nach der ausdrücklichen Erklärung des §. 312 aber die Beleidigung nur dann als Uebertretung zu ahnden iſt, wenn ſich darin nicht eine ſchwerer verpönte ſtrafbare Handlung darſtellt.

6. Wenn durch die einem „öffentlichen Beamten“ während der Ausübung ſeines Berufes zugefügte thätliche Beleidigung eine (wenn gleich nur leichte) Beſchädigung desſelben am Körper herbeigeführt wurde, ſo geht die Uebertretung gleichfalls in ein Verbrechen, nämlich in jenes der ſchweren körperlichen Beſchädigung nach §. 153 über.

§. 314.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienſte.

Wer ſich ohne die im §. 312 vorausgeſetzte Beleidigung auf andere Weiſe einmengt, um eine der ebenda genannten Perſonen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht ſich einer Uebertretung ſchuldig und iſt mit Arreſt von einem Tage bis zu einem Monate zu beſtrafen.

Nur von jenem kann geſagt werden, daß er ſich „einmenge“, den die vorzunehmende Dienſtverrichtung nicht betrifft; die Uebertretung fällt daher demjenigen nicht zur Laſt, gegen den die Amtshandlung (z. B. Verhaftung, Pfändung) gerichtet war und dürfte aus gleichem Grunde auch ſeinen Angehörigen, oder jenen Perſonen, unter deren geſetzlichen Schutze er ſich befindet (§. 216), nicht zuzurechnen ſein. (Dagegen erklärte die E. v. 15. April 1858 Nr. 854, daß der Ausdruck „ſich einmengen“ nur auf die Amtshandlung, welche die obrigkeitliche Perſon zu vollziehen hat, bezogen werden dürfe, gleichviel, ob ſie das Intereſſe des Widerſetzlichen oder ein ihr Fremdes berühre; denn von Jedem, welcher der Vollziehung des öffentlichen Dienſtes auf irgend eine Weiſe hindernd entgegentritt, kann ſprachlich richtig geſagt werden, daß er ſich in dieſelbe einmenge).

Die Einmengung darf ferner nicht darin beſtehen, daß an die obrigkeitliche Perſon Hand angelegt wurde, weil jene ſonſt in das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 81, mit welchem die Uebertretung Gegenſtand und Abſicht gemein hat, übergehen würde; ſie muß ſich ſomit bloß auf Aeußerungen, welche jedoch keinen beleidigenden Charakter an ſich tragen (§. 312), oder auf ſolche Handlungen beſchränken, die ſich nicht als eine thätliche Beleidigung der obrigkeitlichen Perſon darſtellen.

Die mit der kaiſerlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 86) erlaſſene „Vorſchrift für die Vollſtreckung der Verfügungen und Erkenntniſſe der landesfürſtlichen politiſchen und polizeilichen Behörden“ enthält nachſtehende, zu den Beſtimmungen der §§. 312 bis 314 in naher Beziehung beſtehende Anordnungen:

§. 12. „Wer ſich

a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen öffentliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen verharrt, oder sich

b) gegen einen Gemeindevorsteher, bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, — verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung."

Diese Strafbehandlung besteht aber nach §. 11 darin, daß das gesetzwidrige Benehmen „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung" mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden Conventions-Münze oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet wird, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint. — In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Grundsatze auszugehen, daß die Strafe nie höher, als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches gehabt hätte.

Das Straferkenntniß hat nach §. 14 der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Betragen stattfand, und wenn dieses gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, zu schöpfen.

Durch diese Anordnungen kann nun, wenn die betreffende Handlung auch die Merkmale einer in dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erklärten Handlung an sich trägt, die Anwendung des letzteren schon nach allgemeinen Grundsätzen niemals ausgeschlossen oder beschränkt werden (s. die Bemerkungen bei den §§. 34 und 35 unter 21) was übrigens durch den Beisatz im §. 11: „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung" noch insbesondere hervorgehoben wird. Ebensowenig darf aber dann, wenn die Handlung nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar erscheint, außer und neben der vom Strafrichter verhängten Strafe noch für eben dieselbe Handlung eine Ordnungsbuße zuerkannt werden. Auch dieß wird, und zwar im Schlußsatze des §. 11 ausdrücklich angeordnet, da derselbe wortdeutlich die Voraussetzung ausspricht, „daß die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches nicht an sich gehabt habe."

§. 315.

Verletzung von Patenten und Verordnungen ꝛc.

Strafe.

Einer Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer

für Namen und Geſtalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagene oder ausgeſetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, beſudelt oder auf andere Art verletzt. Geſchieht dieſe Uebertretung aus bloßem Leichtſinne oder Muthwillen, ſo iſt die Strafe Arreſt von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt ſich aber bei der Unterſuchung die Abſicht, entweder die Behörde zu beſchimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; ſo iſt die Strafe ſtrenger Arreſt von einem bis zu drei Monaten. Nach Beſchaffenheit des Falles und des Thäters kann der ſtrenge Arreſt bis zu ſechs Monaten ausgedehnt werden.

1. Die Uebertretung beſteht in der Verletzung der bezeichneten Gegenſtände, und „Abreißen“, „Hinwegreißen“ u. ſ. f. werden nur als einzelne Fälle und Arten der Verletzung angeführt, wie aus den Worten hervorgeht: „oder auf andere Art verletzt.“

Die Gegenſtände der Verletzung ſind aber:

a) Patente und Verordnungen, mögen nun dieſe letzteren kaiſerliche Verordnungen, oder von den Miniſterien oder Landesſtellen in ihrem Wirkungskreiſe erlaſſen worden ſein;

b) Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden; dabei muß aber, um dieſe Uebertretung von der des §. 316 zu unterſcheiden, vorausgeſetzt werden, daß das verletzte Amtsſiegel einem ämtlichen Erlaſſe nur beigedruckt geweſen iſt, darunter aber keine ſchriftlichen Aufſätze oder anderen Gegenſtände verſchloſſen gehalten wurden, oder daß, wenn auch das letztere der Fall geweſen iſt, die Verletzung des Siegel nicht mit einer Eröffnung desſelben verbunden war;

c) Unter was immer für Namen und Geſtalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagene oder ausgeſetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden. Die betreffende Urkunde muß jedoch von einer zu ihrer Kundmachung berufenen Obrigkeit publicirt und unterfertigt ſein. Es wurde daher angenommen, daß der §. 315 auf das Herabreißen einer Kundmachung nicht paſſe, welche ein in einem Civilproceſſe zwiſchen Privaten ergangenes Urteil betraf, und welche der Gemeindevorſtand eigenmächtig hatte anſchlagen laſſen, ohne dazu von der Obrigkeit beauftragt, oder nach dem ihm übertragenen Wirkungskreiſe berechtiget oder verpflichtet zu ſein (E. vom 29. Jänner 1852, Nr. 112).

2. Aus dieſer Aufzählung ergibt ſich, daß die Uebertretung auch an Gegenſtänden, die nicht zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmt ſind, begangen werden könne, z. B. an einer von einem Amtsdiener zugeſtellten Verordnung. Da nämlich bei der Bezeichnung der Gegenſtände, woran die Uebertretung begangen wird, die „Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- und Gemeindebehörden“ von den „unter was immer für Namen und Geſtalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagenen oder ausgeſetzten, von der Obrigkeit unterfertigten Urkunden“ mittelſt des Trennungswortes „oder“ unterſchieden ſind, ſo hat das Geſetz die Strafbarkeit der Handlung nicht ausſchließlich an das Vorhandenſein eines Objectes der letzteren Art geknüpft (E. vom 31. December 1857, Nr. 833 und vom 22. Juli 1869, Nr. 1290; dagegen die E. vom 2. Nov. 1864, Nr. 1070).

3. Ein Verſehen reicht zur Zurechnung der Uebertretung nicht hin, da ſelbſt zu der mit dem geringſten Strafſatze bedrohten Art derſelben

Leichtsinn oder Muthwille gefordert wird, also der Thäter den verletzten Gegenstand und seine Beschaffenheit erkannt haben muß. Ein bestimmter Beweggrund, welcher den Thäter leitete, ist übrigens zur Uebertretung nicht nothwendig, und sein allfälliges Vorhandensein hat nur auf den Strafsatz Einfluß.

§. 316.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.

Strafe.

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht blos die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

1. Die Anordnungen des §. 316 sind aus jenen des Hofkanzleidecretes vom 29. August 1822, (J. G. S. Nr. 1889) hervorgegangen. Dasselbe handelte jedoch nicht von öffentlichen Amtssiegeln überhaupt, sondern nur von gerichtlichen Siegeln, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, und erklärte deren Eröffnung als schwere Polizeiübertretung, wenn sie aus bloßem Muthwillen, oder aus leichtfertiger Neugierde verübt wurde (§. 1), dagegen aber als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder in der Absicht begangen wurde, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen (§. 2). — Die Bestimmung des §. 2 wurde mit dem Patente vom 17. Jänner 1850, Art. III, außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß die als Verbrechen erklärte Eröffnung gerichtlicher Siegel nur als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden sei. Die Motive dieser Aenderung bestanden nach dem a. u. Vortrage vom 18. December 1849 darin, daß solche Handlungen gegen den Geist des Strafgesetzes selbst und gegen die analoge Vorschrift des §. 74 des II. Theiles des Str. G. als Verbrechen erklärt wurden, da dieselben an und für sich entweder gar keine unmittelbare Rechtsverletzung oder doch nur in sehr geringem Grade bilden.

Das neue Strafgesetz hat nun diese Bestimmungen mit den weiteren Abänderungen aufgenommen, daß das, was vordem nur bezüglich der gerichtlichen Siegel angeordnet war, auf alle öffentlichen Amtssiegel ausgedehnt, und daß deren Eröffnung auch in dem strenger bestraften Falle nicht mehr als Vergehen, sondern immer nur als Uebertretung erklärt wurde. — Gegen das letztere könnte zwar eingewendet werden, daß die Eröffnung öffentlicher Amtssiegel zwar in den Fällen, von welchen der erste, nicht aber auch in jenen, von welchen der zweite Absatz des §. 316 handelt, vom Gesetze ausdrücklich „als Uebertretung" erklärt werde. Allein diese Einwendung behebt sich schon dadurch, daß im ganzen sechsten

6*

Hauptſtücke nach ſeiner Ueberſchrift bloß Uebertretungen, und keine Vergehen vorkommen.

2. Gegenſtand der Uebertretung ſind nun öffentliche Amtsſiegel in der im dritten Abſatze des Paragraphes entwickelten Bedeutung, jedoch nur dann, wenn darunter ſchriftliche Aufſätze oder andere Gegenſtände verſchloſſen gehalten werden, und die Thathandlung beſteht in ihrer Eröffnung, mag nun ſolche eigenmächtig, d. h. ohne obrigkeitliche Bewilligung, jedoch von jenem, der ſonſt zur Verfügung über die verſchloſſene Sache berechtigt war, oder widerrechtlich, d. h. von jemanden geſchehen ſein, dem eine ſolche Verfügung nicht zuſtand. Ob die Eröffnung auch eine Verletzung des Siegels in ſich ſchloß, oder der Zweck der Verſchließung ohne Verletzung des Siegels vereitelt wurde, iſt unentſcheidend, z. B. es wurde das Siegel unverſehrt gelaſſen, aber herausgeſchnitten und ſo das verſiegelte Packet eröffnet.

3. Auch die Abſicht des Thäters ändert im Allgemeinen die Natur der ſtrafbaren Handlung nicht, und übt nur auf den Strafſatz Einfluß.

Das Hofkanzleidecret vom 29. Auguſt 1822 hatte der Fall insbeſondere hervorgehoben, wenn die Handlung als Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen wurde, und erklärt, daß in dieſem Falle der Thäter mit der auf das beabſichtigte Verbrechen geſetzten Strafe mit Anwendung der Vorſchriften über das Zuſammentreffen von Verbrechen zu belegen ſei. Dieſe Anordnung iſt in das Strafgeſetz nicht übergegangen, es iſt daher die Frage, ob in derlei Fällen ein Zuſammentreffen ſtrafbarer Handlungen anzunehmen ſei oder nicht, nach den bei den §§. 34 und 35 unter 22 entwickelten Grundſätzen zu beurteilen. So würde es z. B., wenn jemand Sachen, die unter ämtlichem Siegel verſchloſſen gehalten wurden, geſtohlen hat, und wenn der Diebſtahl, welcher an ſich nur eine Uebertretung wäre, gerade dadurch zum Verbrechen ward, weil er an verſperrten Sachen verübt worden iſt (§. 174 II. lit. d), nicht angehen, ein Zuſammentreffen des Verbrechens des Diebſtahles mit der Uebertretung des §. 316 anzunehmen; — denn der Umſtand, daß zum Behufe der Verübung des Diebſtahles eine Eröffnung der Verſieglung vorgenommen werden mußte, wird ja ſchon dadurch zugerechnet, daß um desſelben willen der Diebſtahl als ein Verbrechen beſtraft wird.

§. 317.

Beſchädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Strafe.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgeſtellte Laterne vorſätzlich zerſchlägt oder auf andere Art beſchädiget, iſt für dieſe Uebertretung mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen.

1. Die Laterne muß zur öffentlichen Beleuchtung aufgeſtellt geweſen ſein; wäre ſie als Warnungszeichen aufgeſtellt worden (z. B. nach Vorſchrift des §. 380 bei einem Baue, oder des §. 424 wegen Verſtellung der Straße zur Nachtzeit), ſo würde deren abſichtliche Beſchädigung unter die ſtrengere Strafſanction des §. 319 fallen; geſchah aber die Aufſtellung bloß zu Privatzwecken, ſo wäre die Beſchädigung, inſoweit die

dazu nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, nach den §§. 85 und 468 als boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes zu strafen.

2. Da die Handlung eine absichtliche sein soll, so kann die Uebertretung durch bloße Unvorsichtigkeit nicht begründet werden. Der Vorsatz aber darf nicht auf die Eigenthumsbeschädigung als solche, sondern muß vielmehr auf die Vereitlung der Beleuchtung als einer öffentlichen Vorkehrung gerichtet gewesen sein. Dieß ergibt sich schon daraus, daß eben die Uebertretung unter jene „gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören," eingereiht wurde, und wird weiter dadurch bestätiget, daß sich sonst ein Unterschied zwischen ihr und der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes nicht absehen ließe.

3. Die Handlung besteht in dem Zerschlagen oder einer anderweitigen Beschädigung. Darunter ist aber das Auslöschen des Lichtes in der Laterne, das Verhängen der letzteren u. dgl. nicht zu subsumiren; derlei Handlungen können daher dem Art. IV des K. M. P. gemäß nicht als Uebertretungen des Strafgesetzes, sondern nur polizeilich geahndet werden. Auch stehen solche Handlungen an sich mit dem Zerschlagen oder Beschädigen kaum auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, da darin mehr nur eine vorübergehende Störung, nicht aber eine eigentliche Vereitlung der öffentlichen Vorkehrung liegt.

§. 318.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen rc., sowie der im §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände, und muthwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staats-Telegraphen.

Strafe.

Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüße und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85 lit. c) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staats-Telegraphen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

1. Die im ersten Absatze angeführten Beschädigungen begründen die Uebertretung nur dann, wenn sie „aus Muthwillen" begangen werden; bloße Nachlässigkeit ist daher dort zur Zurechnung nicht genügend. Und eine Beschädigung wird muthwillig genannt, welche bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt wird, ohne die möglicherweise damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu beachten.

Dagegen genügt es bei den im zweiten Absatze bezeichneten Beschädigungen und der ebendaselbst bezeichneten Handlungsweise in Bezug auf den Staats-Telegraphen, wenn sie auch nur aus schuldbarer Nachlässigkeit, daher um so mehr, wenn sie aus Leichtsinn geschehen sind. Unter Leichtsinn (luxuria, lascivia) ist nämlich nach dem allgemeinen Sprachgebrauche jener höchste Grad der Fahrlässigkeit zu verstehen, wobei man sich der möglichen Folgen seiner Handlungsweise und sogar der Wahrscheinlich-

keit ihres Eintreffens bewußt iſt, gleichwohl aber in der Hoffnung, daß ſie doch nicht eintreten werden, die als gefährlich erkannte Handlung unternimmt.

2. Da das Geſetz im dritten Abſatze anordnet, daß die mit einer ſolchen Beſchädigung etwa verbundene Entwendung insbeſondere zu beſtrafen iſt, ſo iſt im Falle einer ſolchen Entwendung immer Zuſammentreffen des Diebſtahls mit der obigen Uebertretung vorhanden, wenn gleich das Abwerfen oder Beſchädigen eben nur zu dem Behufe geſchah, um dadurch das Material in ſeinen Beſitz zu bringen.

§. 319.

Beſchädigung aufgeſtellter Warnungszeichen.

Strafe.

Ferner iſt die Hinwegreißung oder abſichtliche Beſchädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgeſtellt werden, eine Uebertretung, die insgemein mit Arreſt von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben ſo langem ſtrengem Arreſte zu beſtrafen iſt.

Ob das Warnungszeichen von der Obrigkeit oder von Privaten in Folge geſetzlicher Anordnung aufgeſtellt worden war, macht für den Begriff der Uebertretung keinen Unterſchied, wenn die Aufſtellung nur wirklich „um Unglück zu verhüten" geſchehen iſt.

Die Beſchädigung muß eine abſichtliche geweſen ſein; Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit ſind daher von der Zurechnung ausgeſchloſſen. Rückſichtlich der Abſicht wird aber hier ebenſo wie bei §. 317 vorausgeſetzt, daß ſie auf Vereitlung einer öffentlichen Vorkehrung gerichtet war, und die dort dießfalls gemachten Bemerkungen ſind auch hieher zu beziehen.

§. 320.

Uebertretungen gegen die Vorſchriften in Anſehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falſche Meldungen oder Angaben.

An denjenigen Orten, wo beſondere Vorſchriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde beſtehen, iſt die Nichtbeobachtung dieſer Vorſchriften, inſoferne in denſelben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden:

Strafe der Hauseigenthümer;

a) Wenn ein Hauseigenthümer, Adminiſtrator, Sequeſter oder wer ſonſt der Verwaltung eines Hauſes vorſteht, die mit ſeinen Beſtandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeſchriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe iſt nach Verſchiedenheit der Orte und des Häuſerertrages fünf bis fünfzig Gulden.

Der After-Beſtandgeber;

b) Wenn jemand Zimmer wochen- oder monatweiſe in Afterbeſtand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierundzwanzig Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorſchriftmäßige Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung zu verdoppeln iſt.

der zur Beherbergung berechtigten;

c) Wenn ein Gaſtwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt iſt, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeſchriebene Anzeige macht. Die Beſtrafung iſt dieſelbe, welche bei b) feſtgeſetzt worden.

die hiezu nicht berechtigten Gastwirthe;

d) **Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.**

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

e) **Wenn jemand in dem Meldzettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde, außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgiltig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.**

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) **Wenn jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.**

diejenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) **Wenn jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, insoferne dieß nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.**

1. Der §. 320 hat in seinen sieben Absätzen ziemlich verschiedenartige Uebertretungen aneinander gereiht. Die unter lit. a—d angeführten Fälle betreffen die Uebertretungen der Meldungsvorschriften, und sollen nicht überall, sondern nur an denjenigen Orten anwendbar sein, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde (Meldungsvorschriften) bestehen.

Solche Meldungsvorschriften bestehen gegenwärtig: eine allgemeine vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. B., für alle Orte des Kaiserstaates, dann die besonderen: für Wien v. 16. Mai 1849, Nr. 250 R. G. B., v. 16. April 1852, Nr. 160 und 23. Dec. 1859, Nr. 15 R. G. B.; für Niederösterreich v. 31. Oct. 1851, Nr. 362 L. G. B.; für Prag v. 16. Juni 1819; für Böhmen v. 16. Mai 1849, Nr. 64 und v. 6. März 1854, Nr. 9 L. G. B.; für Brünn und Olmütz v. 21. März 1857, Nr. 14 L. G. B.; für den Badeort Luhatschowitz v. 21. März 1857, Nr. 15 L. G. B.; für das flache Land in Mähren v. 13. Sept. 1857, Nr. 40

L. G. B.; für Graz v. 3. Jän. 1794; für Steiermark vom 16. Aug. 1851, Nr. 253 und v. 22. März 1855, Nr. 11 L. G. B.; für Linz v. 15. Nov. 1814; für Salzburg v. 3. Febr. 1855, Nr. 8, und 15. März 1857, Nr. 9 L. G. B.; für Klagenfurt v. 15. März 1857, Nr. 5, und für das flache Land in Kärnthen v. 12. Jän. 1877, Nr. 1 L. G. B.; für Krain v. 26. Dez. 1854, Nr. 4 L. G. B. f. 1855, und v. 20. Sept. 1858, Nr. 24 L. G. B.; für Schlesien v. 1. Febr. 1878, Nr. 10 L. G. B.; für Troppau v. 31. März 1858, Nr. 6 L. G. B.; für Groß-kunersdorf v. 27. Jän. 1866, Nr. 11 L. G. B.; für Tirol v. 15. Aug. 1851, Nr. 226, 22. Sept. 1855, Nr. 26, 28. April 1859, Nr. 35, und 7. Febr. 1860, Nr. 6 L. G. B.; für Innsbruck, Trient und Bregenz v. 25. Mai 1857, Nr. 11 L. G. B.; für das Küstenland v. 28. Aug. 1852, Nr. 217, L. G. B.; für Dalmatien v. 5. Aug. 1851, Nr. 66 und 10. Nov. 1854, Nr. 43 L. G. B.; für Galizien v. 5. März 1851, Nr. 258 L. G. B.; für Krakau und Podgorze v. 10. März 1857, Nr. 4 L. G. B.; für die Bukowina v. 1. März 1857, Nr. 12 L. G. B. Die Uebertretungen dieser Verordnungen sind, wenn sie nicht unter diesen Paragraphen fallen, nach den dort gegebenen besonderen Bestimmungen zu bestrafen.

2. Bezüglich der in den drei letzten Absätzen des §. 320 (lit. e—g) normirten Fälle, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes unabhängig von dem Bestande der Meldungsvorschriften als Uebertretungen zu ahnden sind, sind die Fälle unter e und g den Uebertretungen der Meldungsvorschriften mindestens ähnlich, weil sie voraussetzen, das jemand einer Behörde über seine eigenen Verhältnisse falsche Angaben mache, oder sich zu seinem Fortkommen eines fremden Ausweises bediene. Dagegen ist die Nachahmung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (lit. f) nur sehr uneigentlich hier aufgenommen worden, indem zwischen derselben und den anderen im §. 320 vorkommenden Uebertretungen gar kein innerer Zusammenhang Statt findet. Ihre Einreihung an diesem Orte hat vielmehr nur einen äußerlichen Grund. Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Mai 1819 (J. G. S Nr. 1562) war nämlich bestimmt worden, daß jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle und in was immer für einer Absicht unternommen worden sein, das Verbrechen des Betruges ist. Dieß wurde nun durch das Patent vom 17. Jänner 1850, Art. IX., dahin abgeändert, daß die Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nur dann als strafbarer Betrug anzusehen ist, wenn ihr betrügerische Absicht zu Grunde liegt; außer diesem Falle aber solle sie als Uebertretung nach §. 78 lit. e des II. Theiles des Str. G. mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate geahndet werden. — Die Vorschrift aber, daß die Ahndung gerade nach lit. e des §. 78 (welcher die lit. e des §. 320 entspricht) einzutreten habe, mochte wohl dadurch veranlaßt worden sein, daß, wie auch der a. u. Vortrag vom 18. December 1849 bemerkt, derlei arglose, ohne böse Absicht und häufig nur aus Eitelkeit vorgenommene Aenderungen und Correcturen am häufigsten bei Taufscheinen, Reisepässen, Wanderbüchern und ähnlichen zur Ausweisung dienenden Urkunden vorkommen. — Und so kam es, daß bei der Redaction des neuen Strafgesetzbuches die fragliche Nachmachung oder Verfälschung nach der lit. e des §. 320 eingeschaltet wurde, obschon sie unter den Begriff einer Uebertretung gegen die Meldungsvorschriften oder in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben gewiß nicht subsumirt werden kann.

Zu lit. e.

3. Diese Art der Uebertretung schließt zwei von einander wesentlich verschiedene Fälle ein, nämlich α) die fälschliche Ausfüllung des Meldzettels, und β) fälschliche Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse vor öffentlichen Behörden überhaupt.

Uebrigens waren schon vordem beide Fälle als strafbar erklärt, nämlich der erste durch §. 78 lit. e des II. Theiles des Str. G., der zweite aber durch Allerhöchste Entschließung vom 16. (Hofkanzlei-Decret vom 26.) März 1833, und es ist die lit. e des §. 320 aus einer Verschmelzung des Wortlautes dieser beiden Gesetze hervorgegangen.

4. In Beziehung (α) auf Meldungszettel wird die Uebertretung nicht schon durch die Weigerung, selbe auszufüllen, oder durch unterlassene Ausfüllung einzelner Rubriken, sondern nur durch Aufnahme falscher Angaben begangen. Diese Angaben müssen aber die wesentlichen Rubriken nämlich Namen, Stand, Beschäftigung oder aber solche Umstände betreffen, durch deren falsche Angabe die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Die Schlußworte: „wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann," scheinen nämlich nicht bloß auf den zweiten Fall, sondern allerdings auch auf den ersten bezogen werden zu müssen. Dieß geht schon daraus hervor, daß beide durch die Worte „oder überhaupt" mitsammen in Verbindung gesetzt sind, und wird dadurch bestätiget, daß die lit. e des §. 78 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803, welche die Uebertretung durch falsche Angaben im Meldungszettel normirte, diesen Beisatz ebenso ausdrücklich enthielt, wie die Allerhöchste Entschließung vom 16. März 1833, das jetzt geltende Gesetz aber keine neue Vorschrift, sondern nur eine wortgetreue Zusammenfassung jener älteren Vorschriften gibt.

Da nun aber durch jede falsche Angabe die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, so muß man annehmen, daß das Gesetz dabei zunächst einen praktischen Irrthum der Behörde im Auge gehabt habe, wodurch letztere bestimmt wird, etwas zu thun oder zu unterlassen, was sie sonst nicht gethan oder unterlassen haben würde. Falsche Angaben im Meldungszettel, die dieß zu bewirken nicht geeignet, und eben deßhalb als außerwesentlich anzusehen sind, und die auch nicht den Namen, Stand oder die Beschäftigung des sich Meldenden betreffen, sind daher nicht als Uebertretungen zu bestrafen.

5. Der zweite Fall der Uebertretung (β) wird nicht bloß dann, wenn falsche Angaben vor Polizeibehörden, sondern auch wenn sie vor was immer für anderen öffentlichen, z. B. gewerbeverleihenden Behörden vorgebracht werden, begangen (E. vom 15. December 1853, Nr. 408). Da ferner die im §. 320 lit. e erwähnte öffentliche Aufsicht allen Behörden oder Regierungsorganen, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, zukommt, so genügen zum Thatbestande der Uebertretung auch falsche Angaben vor der Gendarmerie (E. vom 5. April 1854, Nr. 460). Und nachdem die Seelsorger aller Confessionen bei der ihnen anvertrauten Führung die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher als öffentliche Beamte anzusehen sind, so dürften dieselben allerdings bei Führung

dieser Bücher auch im Sinne des §. 320 lit. e den Behörden gleichzustellen sein.

Die falsche Angabe muß sich auf die eigenen persönlichen Verhältnisse des Angebenden beziehen, aber außer dem Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung vorgebracht worden sein, weil, wie das Gesetz sagt, dafür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen. Diese besonderen Bestimmungen sind nämlich jene der §§. 45 und 263 lit. m, welche es als erschwerenden Umstand erklären, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht. Dagegen handelt es sich um keine Vertheidigung gegen eine Anklage oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung im Sinne des §. 320, lit. e, wenn der Angeklagte von Gendarmen in einer strafbaren Handlung betreten und in der Ausübung ihres Dienstes um seinen Namen befragt, durch die Angabe eines falschen Namens sie irre zu führen, und den Zweck ihrer Amtshandlung zu vereiteln gesucht hat (E. vom 5. April 1854 und vom 10. Februar 1858, Nr. 460 u. 846). (Auch der Cass. H. erklärte in der E. vom 9. März 1883, Nr. 530, daß derjenige, welcher wegen einer strafbaren Handlung verfolgt wird, sich der Uebertretung des §. 320 lit. e St. G. schuldig macht, wenn er, von einem Organ der Sicherheitsbehörde angehalten, einen falschen Namen angibt.)

6. Ob der Thäter beabsichtigte, die Obrigkeit irre zu führen, ist für den Begriff der Uebertretung unentscheidend; nur ist dann der höhere Strafsatz anzuwenden. Daß die Handlung deßhalb noch nicht in Betrug übergehe, folgt wohl schon daraus, weil zum Betruge nicht bloß die absichtliche Irreführung, sondern auch die weitere Absicht nothwendig ist, daß durch den herbeigeführten Irrthum jemand an seinem Eigenthum oder anderen Rechten Schaden leiden soll (siehe die dießfälligen Erörterungen bei den §§. 197 und 199). Daher wurde angenommen, daß die Stellung einer Person, welche anstatt des Verurteilten die zuerkannte Arreststrafe aussteht, nicht als Betrug, sondern als diese Uebertretung zuzurechnen sei (E. vom 26. November 1850, Nr. 3). Das gleiche wurde bezüglich wissentlich falscher Angaben ausgesprochen, welche in einem Gesuche um Gewerbsverleihung in der Absicht gemacht worden waren, um das angesuchte Gewerbsbefugniß zu erlangen, und wodurch die betreffende Behörde in ihrer Aufsicht über Gewerbe und deren Verleihung irre geführt werden konnte (E. v. 15. December 1853, Nr. 408).

Im Gegensatze zu der oben angeführten Entscheidung v. 26. Nov. 1850 hat aber der Cassationshof mit der Entscheidung v. 16. Dec. 1875, Nr. 94 ausgesprochen: Die Handlung, daß jemand eine verwirkte Freiheitsstrafe durch einen anderen, der sich für ihn ausgibt, abbüßen läßt, enthält wohl die Merkmale des Betruges, da der Staat in seinem Strafrechte beschädigt werden soll; allein da es auf einen materiellen Schaden nicht ankommt, nur in der Eigenschaft einer Uebertretung.

Dagegen wurde aber die Absicht, die Genehmigung des vorgelegten fingirten Ausweises über den zur Erlangung einer Handelsgerechtigkeit nothwendigen Fond zu erwirken, als eine solche erklärt, welche nicht die Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen durch falsche Angaben, sondern jene des Betruges begründet (E. vom 19. August 1852, Nr. 179).

Zu lit. f.

7. Die Thathandlung kommt bei diesem Falle der Uebertretung vollkommen mit jener bei dem Verbrechen des Betruges nach §. 199, lit. d überein; der Unterschied liegt nur darin, daß hier keine betrügerische Absicht als vorhanden vorausgesetzt wird. Zum Betruge ist aber nicht bloß die Absicht, irre zu führen, sondern auch die Endabsicht nothwendig, daß durch den herbeigeführten oder beabsichtigten Irrthum jemand an seinem Eigenthum oder anderen Rechten Schaden leiden soll. Demnach geht die Handlung deßhalb allein noch nicht in das Verbrechen des Betruges über, weil der Thäter die Absicht hatte, eine öffentliche Behörde mit der nachgemachten oder verfälschten Urkunde irre zu führen, oder sie damit bereits wirklich in Irrthum geführt hat, wenn als erwiesen angenommen werden muß, daß bei dieser Irreführung kein Schade des Staates oder einer anderen Person beabsichtigt wurde. Denn wenn die Absicht, die Obrigkeit irre zu führen, genügen würde, um die That als Verbrechen zu behandeln, so würde es, abgesehen von dem äußerst selten vorkommenden Falle, wo jemand eine in der Urkunde vorkommende irrige Angabe dem wahren Sachverhalte gemäß berichtigt, kaum einen Fall geben, wo der Thäter auf die gelindere Behandlung nach §. 320 lit. f Anspruch machen könnte. Auch darf nicht übersehen werden, daß im §. 320 lit. e der Fall ausdrücklich hervorgehoben und doch nur als Uebertretung behandelt wird, wenn der Thäter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte. (E. vom 29. Jänner 1852, Nr. 114.) Auf welche Rechte aber die Beschädigung, falls eine solche wirklich beabsichtiget wurde, Beziehung hat, ist unentscheidend; daher wurde es für die Zurechnung des Verbrechens des Betruges als genügend erachtet, daß die Absicht dahin ging, den Staat in seinem polizeilichen Aufsichtsrechte zu beeinträchtigen und auf Grundlage nachgemachter öffentlicher Urkunden falsche Pässe zu erhalten (E. vom 14. Februar 1855, Nr. 637.) — Auch der Cassationshof hatte bereits wiederholt Gelegenheit (E. Nr. 354, 361, 420), sich über die Abgrenzung des Verbrechens des Betruges von der Uebertretung des §. 320, lit. f auszusprechen und erklärte in der E. v. 25. Juni 1881, Nr. 354 prinzipiell: Nicht die Schädigung des formellen Rechtes, Aufsicht zu üben, sondern nur die Schädigung des Zweckes selbst, der die staatliche Aufsicht anstrebt, kann als das Thatbestandsmerkmal der bösen auf die Schädigung gerichteten Absicht des §. 197 St. G. erkannt werden, was also z. B. dann der Fall wäre, wenn auf Grund eines gefälschten Viehpasses ungesundes Vieh oder solches von verdächtiger Provenienz hätte verkehrsfähig gemacht werden wollen. — Damit übereinstimmend sprach sich der Generalprocurator Dr. Glaser zur E. v. 7. Juli 1881, Nr. 361 über die Grenze zwischen den beiden Delicten dahin aus, daß die Verletzung des Anspruches, den auf Grund der Meldungsvorschriften die Polizeibehörden dahin erheben können, über die persönlichen Verhältnisse der denselben unterliegenden Personen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben wahrheitsgemäß zu erlangen, auch wenn sie mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde begangen oder verdeckt wird, nur die Uebertretung des §. 320, lit. f begründe. Sowie aber die Absicht darüber hinausgeht, sowie es sich darum handelt, zu be-

wirken, daß eine Behörde durch die Täuschung verhindert werde, irgend eine concrete Maßregel zu treffen, zu welcher ihr die Kenntniß des wahren Sachverhaltes Anlaß geben würde, so ist es eben dieses Recht der Behörde und somit des Staates, welches durch die Fälschung vereitelt und beeinträchtigt werden soll; und damit ist den Anforderungen des §. 197 St. G. entsprochen.

8. Man kann nicht behaupten, daß §. 320 überhaupt nur von den Fällen der Irreführung der Sicherheitsbehörden in der Ueberwachung der Einwohner und Fremden handle, und daß daher die Nachahmung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde nur dann nach §. 320, lit. f behandelt werden könne, wenn sie mit einer solchen Irreführung zusammenhängt. Denn die letztere Gesetzesstelle gewährt bei der Allgemeinheit ihres Wortlautes für diese Ansicht gar keinen Anhaltspunkt, und wie oben Seite 87 nachgewiesen wurde, war es ein rein äußerlicher Grund, welcher die Einreihung der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden unter die Uebertretungen des §. 320 veranlaßte, so daß aus dieser Einreihung für die Auslegung des Gesetzes keine Folgerungen gezogen werden dürfen. (S. zwar dagegen die E. vom 6. October 1853, welche jedoch gegenüber den mehreren Entscheidungen, die offenbar von einer ganz anderen Auffassung über die Tragweite des §. 320 ausgingen, als vereinzelt angesehen werden muß.)

9. Im §. 199, lit. d wird nicht bloß von Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden, sondern auch von jener der durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnungen mit Stämpel, Siegel oder Probe gesprochen. Daraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß auch Handlungen der letzteren Art dann, wenn sie sich wegen Mangel der betrügerischen Absicht nicht zur Criminalbehandlung eignen, doch nach §. 320, lit. f als Uebertretungen zu bestrafen seien. Denn eine so weite Auslegung der letzteren Gesetzesstelle, welche nicht wie §. 199, lit. d neben den öffentlichen Urkunden auch noch andere Bezeichnungen erwähnt, würde mit der gesetzlichen und sprachgebräuchlichen Bedeutung der Worte: „öffentliche Urkunden" im Widerspruche stehen (E. vom 29. Mai 1855, Nr. 669). Mit E. vom 10. Mai 1878, Nr. 184 erklärte der Cass. H. auch die Fälschung einer aichämtlichen Bezeichnung als Fälschung einer öffentlichen Urkunde und somit bei Abgang der im §. 197 vorausgesetzten bösen Absicht als Uebertretung nach §. 320, lit. f. Denn es sei gewiß, daß der Schutzbereich des St. G. in Bezug auf Urkunden nicht allein auf briefliche Urkunden im Sinne der Gerichtsordnung, sondern auch auf Beurkundungen im weiteren Sinne, als Bezeichnungen mit Siegel, Stämpel, Probe, Gränzstein, Kerbholz u. dgl., sofern dieselben ihrem Zwecke der Beweisführung über eine rechtlich erhebliche Thatsache dienen, sich erstrecke und es ist somit in Uebereinstimmung mit dem juristischen und nicht im Widerspruche zum allgemeinen Sprachgebrauche als Urkunde im Sinne und Umfange des Strafgesetzes jeder Gegenstand zu betrachten, welcher bestimmt ist, als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Thatsache zu dienen; öffentlich ist aber eine solche Urkunde dann, wenn dieselbe von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist.

Zu lit. g.

10. Dieser Fall der Uebertretung wird auf zweierlei Art begründet nämlich α) durch Benützung fremder Ausweise und β) durch Ueberlassung der eigenen Ausweise an einen Anderen. Die Zurechnung der Uebertretung findet aber nicht Statt, wenn die Handlung als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Dann wird nämlich diese strafbare Handlung selbst, oder aber Mitschuld oder Theilnahme daran zuzurechnen sein.

Wenn der Ausweis einem wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung Verhafteten zum Behufe seiner Flucht überlassen wurde, und daher dem Ueberlassenden das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung zuzurechnen ist (§§. 214, 217, 220 und 307), so kann dem Ueberlassenden die Uebertretung der lit. g nicht zugerechnet werden, weil eben die Ueberlassung das Mittel war, die Vorschubleistung zu begehen. — Der Flüchtige selbst aber, der sich zu seinem Fortkommen des überlassenen Ausweises bedient, macht sich dadurch allerdings der Uebertretung schuldig, weil die Benützung des fremden Ausweises nicht als Mittel zur Begehung der strafbaren Handlung, die ja als bereits begangen vorausgesetzt wird, unternommen wurde, — die Flucht aber, zu welcher jene das Mittel war, an sich weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine andere Uebertretung bildet.

Zu den hier erwähnten Ausweisen gehören gegenwärtig auch: die Arbeitsbücher des Gewerbegehilfen (§. 8 des Anhangs zur Gewerbeordnung); die durch die neueren Dienstbotenordnungen eingeführten Dienstbotenbücher, endlich die Dienstbücher der auf österreichischen Kauffahrteischiffen dienenden Schiffsmannschaft (Min. Vdg. v. 3. Mai 1864, R. G. Bl. Nr. 42, §. 5).

Nach §. 3, lit. e des Pestpatentes v. 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S. (unten im Anhange III), begeht derjenige, der sich eine Urkunde zum passiren selbst verfertigt oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht, ein Vergehen.

§. 321.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Uebertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdopplung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestraft.

1. Wenn die Gesinde-Ordnungen untersagen, Dienstboten ohne Entlaßschein, Zeugniß u. dgl. aufzunehmen, so kann die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften nicht als Uebertretung des Strafgesetzes erklärt werden (Art. IV des K. M. P.), sondern ist lediglich nach den Gesinde-Ordnungen selbst zu beurteilen. Aehnliches gilt auch in Ansehung chirurgischer Subjecte u. dgl., insoferne solche Gehilfen bei ihrer Aufnahme zwar nicht mit einem Wanderbuche oder einer Kundschaft, wohl aber mit anderen Urkunden versehen sein müssen.

2. Die Strafe des Gewerbsverlustes kann nur bei dem zweiten Rückfalle („das dritte Mal"), muß aber stets neben der Arreststrafe verhängt

werden, da es im Gesetze heißt, der Gewerbsmann werde „auch mit dem Gewerbsverluste" bestraft.

Die fernere Anwendbarkeit des §. 321 ist durch die Bestimmungen der §§. 74 und 133 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zweifelhaft geworden. Denn diese Paragraphen lauten: § 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen. Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar. — §. 133. Eine Geldstrafe von zehn bis vierhundert Gulden hat zu treffen: a) diejenigen, welche den Vorschriften über die Aufnahme der Gehilfen und Lehrlinge entgegenhandeln.

Da nun der §. 136 der Gew. Ord. anordnet, daß, wenn Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbevorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegen, Geldstrafen nicht abgesondert Platz zu greifen haben, so würde bei fortdauernder Geltung des §. 321 Str. G. des §. 133 lit. a Gew. Odg. niemals zur Anwendung kommen können.

§. 322.

Für Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden.

Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe (oder polizeiamtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimathscheine) versehen ist, überhaupt, oder jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung, und ist das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, das zweite Mal mit dem doppelten Betrage und das dritte Mal mit der Abschaffung vom Posthause zu bestrafen.

Diese Vorschriften haben gegenwärtig ihre Wirksamkeit verloren. Das Justizministerium fand sich nämlich laut Verordnung vom 31. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 104) im Einverständnisse mit der obersten Polizeibehörde bestimmt, zu erklären, „daß die Vorschriften des §. 322 über die Bestrafung der Postmeister wegen vorschriftwidriger Beförderung von Reisenden durch die kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 31), womit ein neues Paßsistem eingeführt, und durch den §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (R. G. Bl. Nr. 32), wodurch neue paßpolizeiliche Vorschriften erlassen wurden, außer Wirksamkeit gesetzt und als aufgehoben zu betrachten sind."

§. 323*).

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.

Strafe.

Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§. 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

---

*) Literatur: Tomaschek: Ueber die Bedeutung des Ausdruckes: Rückkehr (Zeitschr. 1836, II. S. 373). — Passy: Ueber — — Rückkehr eines Verwiesenen (Zeitschr. 1843, I. S. 85).

§. 324.

Rückkehr eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften.

Strafe.

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§. 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1. Die Rückkehr eines wegen eines Verbrechens des Landes Verwiesenen, welche in dem Str. G. vom Jahre 1803 und bis zum Erscheinen des Patentes vom 17. Jänner 1850 als Verbrechen erklärt war, ist in ihren Folgen der Rückkehr eines aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften gleichgestellt, und es macht bei letzterer keinen Unterschied, ob die Abschaffung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht, oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden ausgesprochen worden ist; sowie es auch bei der Rückkehr eines aus einem Orte oder Kronlande Abgeschafften als unentscheidend erklärt wird, ob die Abschaffung von dem Strafgerichte, oder aus was immer für einem Grunde durch die Staats- oder Gemeindebehörden verhängt wurde.

2. Subject der Uebertretung kann nur eine Person sein, welche verwiesen oder abgeschafft worden ist. Dazu ist aber nicht schon hinreichend, daß die Verweisung oder Abschaffung von der competenten Behörde ausgesprochen, und das betreffende Erkenntniß bereits rechtskräftig geworden war, sondern es ist noch weiter nothwendig, daß die ausgesprochene Verweisung oder Abschaffung auch wirklich in Vollzug gesetzt worden ist. Wenn es also dem Verwiesenen oder Abgeschafften gelang, vor dieser Vollziehung zu entfliehen, und wenn er sohin fortan im Inlande, oder in demjenigen Kronlande oder Orte verblieb, wo ihm der Aufenthalt untersagt ist, so fällt die Uebertretung nicht zur Last. Denn in solchem Falle fehlt ein wesentliches Moment im Thatbestande, nämlich die „Rückkehr“. — Aber auch dann ist die Uebertretung nicht zuzurechnen, wenn der Entwichene sich nach seiner Flucht wirklich in das Ausland (in ein anderes Kronland, einen andern Ort) begeben hat, und in der Folge wieder zurückgekommen ist. Denn man kann unter dieser Voraussetzung wohl sagen, daß er „zurückgekehrt“, nicht aber, daß er „verwiesen (abgeschafft) worden“ ist.

Nur dann, wenn der Verwiesene (Abgeschaffte) nicht abgeschoben, sondern ihm bloß die Entfernung zur Pflicht gemacht worden wäre, müßte behauptet werden, daß, wie er das Inland (das Kronland, den Ort) einmal verlassen hat, und wieder dahin zurückkehrt, die Uebertretung vorhanden sei, weil ja die Verweisung (Abschaffung) bereits in Vollzug gesetzt worden war. Die Uebertretung ist aber nicht zuzurechen, wenn er des Befehles ungeachtet im Inlande (dem Kronlande oder Orte) blieb, also nicht dahin „zurückgekehrt“ ist.

3. Nach §. 453 des I. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 mußte bei der Kundmachung eines die Landesverweisung enthaltenden Urteiles dem Verurteilten ausdrücklich eröffnet werden, daß er sich durch die Rückkehr

allein eines Verbrechens schuldig mache, und welche Strafen darauf verhängt sind. Es war daher sehr zweifelhaft, ob dann, wenn diese Warnung gegen die gesetzliche Anordnung unterblieben war, das Urteil in Bezug auf die Landesverweisung als gehörig kundgemacht und somit der Verurteilte als verwiesen angesehen werden durfte? — Allein diese Frage kann gegenwärtig nicht mehr entstehen. Denn so zweckmäßig es auch ist, wenn der durch gerichtliches Urteil zur Landesverweisung oder Abschaffung Verurteilte bei der Kundmachung auf die gesetzlichen Folgen einer etwaigen Rückkehr aufmerksam gemacht wird, so erwähnt doch die Strafproceß-Ordnung nichts davon, daß mit der Verkündigung des fraglichen Urteiles eine solche Warnung verbunden werden müsse.

4. Wenn die Rückkehr strafbar sein soll, so genügt es nicht, daß die Verweisung oder Abschaffung kundgemacht und in Vollzug gesetzt wurde, sie muß ferner noch fortan wirksam sein. Die Abschaffung aus einem Kronlande oder Orte verliert aber ihre Wirksamkeit, wenn sie bloß auf eine Zeit verhängt wurde, und die gesetzte Frist abgelaufen ist, — die Verweisung oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, wenn der Verwiesene oder Abgeschaffte die österreichische Staatsbürgerschaft rechtsgiltig erworben hat.

5. Die Thathandlung besteht in der Rückkehr, und zwar bei der Abschaffung aus einem Orte nach der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 106) auch schon in der Rückkehr in den Polizei-Rayon, zu welchem dieser Ort gehört. — Dabei unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Schuldige erst dann zurückgekehrt, und daher die Uebertretung erst dann vollbracht ist, wenn er bereits in dem österreichischen Staatsgebiete (dem Kronlande oder Orte) eintraf.

Die unternommene Rückreise dahin könnte daher nur als Versuch der Uebertretung bestraft werden. Allein davon kann in den Fällen des §. 323 selbstverständlich keine Rede sein, weil mit dem Betreten des österreichischen Staatsgebietes die Uebertretung schon vollbracht ist, alle vorhergegangenen Handlungen aber, weil von einem Ausländer im Auslande begangen, in Oesterreich nicht bestraft werden können (§. 234). Die Rückreise des bloß aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften nach diesem Kronlande oder Orte wäre aber allerdings eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung, daher als Versuch der Uebertretung des §. 324 strafbar.

6. Als Strafe droht das Gesetz nur einfachen oder strengen Arrest, und macht von abermaliger Abschaffung oder Landesverweisung keine Erwähnung; daher darf die Abschaffung dem Strafurteile nicht beigefügt werden (§. 250), und auf Landesverweisung, die nur als Verschärfung der Kerkerstrafe zuläßig ist (§. 19, lit. f und §. 25), könnte von dem Einzelnrichter ohnehin nicht erkannt werden.

Die abermalige Verhängung der Landesverweisung oder Abschaffung ist indessen auch gar nicht nothwendig. Denn es versteht sich von selbst, daß die durch das frühere Erkenntniß bereits rechtskräftig verhängte Verweisung oder Abschaffung einfach abermals in Vollzug gesetzt wird. Dieß gibt auch das Gesetz dadurch zu erkennen, daß sowohl im §. 323 als auch im §. 324 von „Wiederholung" oder „wiederholter Betretung" gesprochen, also offenbar vorausgesetzt wird, der Schuldige sei nach über-

standener Arreststrafe jedesmal weggewiesen worden. Daß sich aber die abermalige Wegweisung nicht als neues Strafübel, sondern nur als Fortsetzung mit der Vollstreckung des früher verhängten darstellt, hat die praktische Folge, daß der Zeitraum, für welchen eine bloß zeitliche Abschaffung ausgesprochen wurde, durch die Rückkehr und abermalige Abschaffung nicht verlängert wird.

7. Rücksichtlich der nicht durch ein gerichtliches Urteil, sondern durch eine polizeiliche Verfügung verhängten Abschaffung ist Folgendes zu bemerken:

In Folge entstandener Zweifel wurde im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtshofe (Gutachten v. 26. Nov. 1867, Z. 10406, strafr. Jud. B. Nr. 20) entschieden: 1. daß auch im Bestande der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B. (s. im Anhange V, 1), das den Gemeinden im Sinne des Art. III des Gesetzes v. 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., und der auf diesem Artikel beruhenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen, sowie das den landesfürstlichen Organen im Grunde des Art. V, letzter Absatz, dieses Gesetzes, dann das den Sicherheitsbehörden zur Handhabung der Sicherheit und öffentlichen Sittlichkeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehende Recht zur Abschaffung eines Individuums aus einem bestimmten Orte oder Gebiete aufrecht bleibe; 2. daß jedoch der Strafrichter, wenn er über eine Anklage gegen einen polizeilich Abgeschafften nach §§. 323 und 324 Str. G. einzuschreiten hat, nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet sei, zu prüfen, ob das Abschaffungserkenntniß auch wirklich auf Grundlage eines Specialgesetzes ergangen, somit die Gesetzlichkeit der Abschaffung außer Zweifel sei. Aus diesem Grunde wurde auch 3. als zweckmäßig erklärt, daß künftig in jedem polizeilichen Abschaffungserkenntnisse das Gesetz, auf dessen Grund die Abschaffung verfügt wurde, angeführt werde (Erl. d. Just. Min. a. 18. Dec. 1867, Z. 14181, d. Min. d. Inn. v. 25. Dec. 1867, Z. 24105).

Gegenwärtig ist das Gesetz v. 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens maßgebend, welches in den einschlägigen Bestimmungen lautet:

§. 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung an die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Gränze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§. 2. Die polizeiliche Abschaffung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im §. 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§. 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit an einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Theile desselben abgeschafft werden. Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt. Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 3. Die Abschiebung erfolgt entweder: a) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittelst Zwangspasses (gebundener Marschroute); b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittelst Schubes. Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Ertheilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§. 4. Die Abschiebung einer Person mittelst Zwangspasses oder mittelst Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung, darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der competenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung vorauszugehen, und ist hievon dem Landesausschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

§. 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als Schubbehörden berufen: a) die Polizeidirection und deren exponirte Organe und, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen landesfürstlichen oder Communalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Den unter b) bezeichneten Communalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirection befindet. Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§. 6. Durch die Landesgesetzgebung kann auch außer den Fällen des §. 5, lit. b, die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen werden.

§. 7. Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§. 5, lit. a und b) entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist. Die Recurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung.

§. 8. Wenn eine Gemeindevorstehung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände, ein Protokoll (Constitut) aufzunehmen, denselben nöthigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll sammt Beilagen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung des Beanständeten, an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schulbehörde weitere Erhebungen nothwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen finden auf dessen Behandlung die §§. 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes vom 3. Dec. 1863, Nr. 105 R. G. B., Anwendung. In den Fällen des §. 1, lit. d. hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mittheilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§. 9. Das Erkenntniß der Schubbehörde ist dem Angehaltenen kundzumachen. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe allsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntniß der Recurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnißbehörde an die Recursinstanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen.

§. 325.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Creditspapieren ohne betrügerische Absicht.

Wer ohne die Absicht, jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer

für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Creditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Das Gesetz spricht nur von der Bestrafung desjenigen, welcher die Münzen vergoldet oder versilbert, oder die geprägten Erzeugnisse oder Druckwerke verfertiget hat; — es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß auch andere Personen durch alle im §. 5 bezeichneten Thätigkeiten Mitschuldige oder Theilnehmer der von ihm begangenen Uebertretung werden können. Dieß gilt namentlich von jenem, welcher derlei Erzeugnisse bestellt, oder deren Veräußerung im vorläufigen Einverständnisse mit dem Thäter besorgt hat, wobei sich aber von selbst versteht, daß keinem von beiden die Absicht, jemanden damit zu hintergehen, zur Last fallen dürfe.

Demjenigen aber, der solche Gegenstände ohne betrügerische Absicht und ohne vorläufiges Einverständniß mit dem Thäter weiter veräußert, fällt keine in dem Strafgesetze als Uebertretung erklärte Handlung zur Last. Die Veräußerung vergoldeter oder versilberter Münzen war zwar mit dem Hofdecrete vom 21. October 1813 verboten, und dadurch, daß dieses Decret in den officiellen Anhang zur späteren Auflage des Str. G. vom Jahre 1803 aufgenommen wurde, auch als schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden. Allein in das neue Strafgesetz ist davon nichts übergegangen, und die Confiscation der veräußerten, vergoldeten oder versilberten Münzen könnte daher in keinem Falle von dem Strafgerichte, sondern nur allenfalls als eine polizeiliche Maßregel von der Sicherheitsbehörde ausgesprochen werden.

---

§. 326.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.

Strafe.

Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrication, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig, und ist nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§. 327.

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.

Wenn jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Artikel II des K. M. P.) ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung, welche mit dem Verfalle des Preßwerkes, und mit Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

1. Daß jemand ein Stoß- oder Preßwerk, oder eine Winkelpresse „halte" kann man nicht schon dann sagen, wenn er sie bloß unbefugt besitzt, sondern jener Begriff ist ausgedehnter und schließt schon einen Gebrauch in sich. Dieß war in Bezug auf den dem §. 327 entsprechen-

den §. 69 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 durch ein Hofkanzleidecret vom 10. November 1826 ausdrücklich erklärt worden. Und daß auch jetzt von derselben Auslegung auszugehen sei, beweist §. 327 selbst, welcher, „bei länger fortgesetztem Gebrauche" einen eigenen höheren Strafsatz androht, also voraussetzt, daß Gebrauch überhaupt schon im Begriffe der Uebertretung liege. Ein fernerer Beleg ergibt sich aus dem §. 329, dem zufolge die „Verfertigung und der Gebrauch" von Punzen u. s. f. in gleicher Weise zu bestrafen ist, wie die „Verfertigung und das Halten" eines Stoß- oder Preßwerkes, wonach also die Worte „Gebrauch" und „Halten" als synonym anzusehen sind. S. jedoch die E. vom 23. Juni 1857, Nr. 816, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Gesetzgebung durch die im §. 326 gegebene Norm jedem Mißbrauche vorbeugen wollte, der mit Stoß- oder Preßwerken getrieben werden könnte und deßhalb sei selbst der unbefugte Besitz an sich (wegen der auch schon dadurch begründeten nahen Gefahr des Mißbrauches) als Uebertretung zu bestrafen.

2. Was unter einer Winkelpresse zu verstehen sei, wird im §. 327 ausführlich erklärt, und eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 30. März 1858, Nr. 852, nahm in dieser Beziehung an, daß das Halten von Handpressen, welche nur zur Hervorbringung einzelner Zeichen und Worte (zur Bezeichnung von Visitkarten und Briefpapier), aber durchaus nicht zur Vervielfältigung von Druckschriften und sonstigen Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst geeignet sind, den Thatbestand der im §. 327 vorgesehenen Uebertretung nicht begründe.

Unter einem Stoß- oder Preßwerke aber ist eine Maschine zu verstehen, welche überhaupt bestimmt ist, Metallstücken ein haltbares, gleichförmiges Gepräge zu geben (und die wohl auch eben deßhalb zur Münzverfälschung mißbraucht werden kann).

Nach der Min. Vdg. v. 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, ist das unbefugte, d. h. ohne Bewilligung des Statthalters oder Landespräsidenten erfolgende Halten der Ragueneau Thielen'schen Pressen und ähnlicher Druckvorrichtungen, die zur Vervielfältigung von Druckschriften auf mechanisch-chemischem Wege dienen, nach §. 327 zu bestrafen.

§. 328.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

Ebenso ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327 bezeichneten Werke verfertiget, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.

Die unbefugte Verfertigung eines Stoß- oder Preßwerkes, dann eines zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeigneten Preßwerkes, ist nach dem Gesetze „ebenso", nämlich ebenso wie das Halten eines dieser Werke, daher, wenn es sich um ein Stoß- oder Preßwerk handelt, nach §. 326; wurde aber eines der letztgenannten Werke unbefugt verfertigt, nach §. 327 zu bestrafen. — Daß in beiden Fällen nur eine Uebertretung (kein Vergehen) zuzurechnen sei, wird zwar hier nicht ausdrücklich erklärt, es ergibt sich jedoch nicht bloß aus der gesetzlichen Gleich-

stellung mit den in den §§. 326 und 327 behandelten Uebertretungen, sondern auch aus der Ueberschrift des sechsten Hauptstückes, welcher zufolge darin nur Uebertretungen vorkommen.

§. 329.

Verfertigung von Punzen, Stämpeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stämpeln oder Guß-Modellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretungen zu bestrafen.

Rücksichtlich der Bestrafung wird auch hier mit den Worten „in gleicher Weise" auf die vorausgehenden Paragraphe verwiesen. Da nun aber die in den §§. 326 und 327 angedrohten Strafen von einander durchaus verschieden sind, so entsteht die Frage, nach welchem dieser beiden Paragraphe die Strafe zu bemessen sei? — Die offenbare Analogie spricht für Anwendung der im §. 326 enthaltenen Strafen, da das Verbot die im §. 329 bezeichneten Gegenstände zu verfertigen und zu gebrauchen, auf ganz gleichem Grunde beruht, wie das bezüglich eines Stoß- oder Preßwerkes im §. 326 gegebene. Auch sind die Bestimmungen des §. 329 wörtlich einer Allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni (Hofkanzleidecret vom 1. Juli) 1845 entnommen, und diese hat rücksichtlich der Bestrafung auf den dem §. 326 entsprechenden §. 84 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 verwiesen.

§. 330.

Unbefugte Verfertigung ämtlicher Siegel.

Strafe.

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Uebertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Da hier nicht bloß die unbefugte Verfertigung, sondern auch das unbefugte Verabfolgen als Uebertretung erklärt ist, so erhellt, daß nicht bloß jener, welcher sich ein derlei Siegel verfertigen läßt, sondern auch derjenige, welches das bereits verfertigte, wenn gleich ohne vorhergegangenes Einverständniß, an sich bringt, der Uebertretung mitschuldig werde.

Siebentes Hauptstück.

Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Von den in dieses Hauptstück aufgenommenen drei Uebertretungsfällen ist eigentlich nur der erste, in den §§. 331 und 332 enthaltene, gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes gerichtet. Die beiden anderen Fälle sind nur uneigentlich unter die Verfügungen des gegenwärtigen Hauptstückes eingereiht worden. Denn die Uebertretung des §. 334 hat auf ein öffentliches Amt, und die damit verbundenen Verpflichtungen gar keine Beziehung; die im §. 333 enthaltene Uebertretung aber kann nur von jemanden begangen werden, der gar kein öffentlicher Beamter oder Diener ist, von dem man also nicht sagen kann, er habe gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes gehandelt, indem ihm ja überhaupt keine solchen obliegen.

§. 331.*)

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen u. s. f., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlauben.

Wenn eine der im §. 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1. Die möglichen Subjecte der Uebertretung sind im §. 68 bezeichnet; die Thathandlung besteht in einer thätlichen Beleidigung, deren Begriff im Allgemeinen bei der Erläuterung des §. 312 entwickelt wurde. Aber auch hier darf dieser Ausdruck nicht bloß auf unmittelbare phisische Berührung oder mechanische Handanlegung beschränkt werden. Denn nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes sind darunter insbesondere auch ungesetzliche Verhaftnehmungen begriffen, welche in den meisten Fällen ohne phisische Berührung der Person bloß dadurch erfolgen, daß der Betreffende dem an ihn ergehenden Befehle Folge leistet, und an dem ihm angewiesenen Orte verbleibt. Es muß daher unter einer thätlichen Beleidigung ebenso auch jede andere Beschränkung in der Freiheit des im allgemeinen erlaubten Thuns oder Lassens verstanden werden, welche sich eine Amtsperson als solche unberechtiget und ohne hinreichenden Grund anmaßt (E. vom 10. Mai 1854, Nr. 485).

2. Was die Willensrichtung betrifft, so scheint es, daß die Handlung eine bloß culpose (z. B. aus unzulänglicher Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, aus übertriebenem Diensteifer, Uebereilung u. dgl. hervorgegangen) sein müsse. Denn dann, wenn in der Absicht jemanden Schaden zuzufügen, von der anvertrauten Gewalt ein Mißbrauch gemacht worden wäre, würde nach §. 101 das Verbrechen des Mißbrauches der Amts-

---

*) Literatur: Senß: Ueber die Zuständigkeit der Gerichts- und Disciplinarbehörden bei Ehrenbeleidigungen (Zeitschr. für G. und R. II. Nr. 1) — Biach: Zur Erläuterung der §§. 331 und 496 (G. Z. 1856, Nr. 120).

gewalt vorliegen. — Man kann jedoch nicht bei jeder gesetzwidrigen Verhaftung schon an sich den bösen Vorsatz, dem Angehaltenen an seiner Freiheit Schaden zuzufügen, als vorhanden annehmen. Denn da durch jede gesetzwidrige Gefangenhaltung die persönliche Freiheit des Verhafteten beschränkt wird, so müßte jede derlei Verhaftung als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt bestraft werden, während doch im Allgemeinen die Verhaftnehmungen in anderen, als den durch die Gesetze bestimmten Fällen nach §. 331 nur als Uebertretungen erklärt sind (E. v. 31. Mai 1854, Nr. 505).

3. Die thätige Beleidigung wird als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes und daher als eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung gegen die öffentliche Sicherheit (§. 275) erklärt; allein sie erscheint auch noch überdieß als Verletzung der Ehre des Beleidigten, und kann auch als solche strafbar sein. Wenn nämlich die Beleidigung zugleich die Merkmale einer „öffentlichen Mißhandlung" an sich trägt, so stellt sie sich zugleich als die im §. 496 bezeichnete Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre dar, welche jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten strafgerichtlich zu verfolgen ist. Erhebt der Beleidigte dieses Verlangen, so ist eine Mehrheit strafbarer Rechtsverletzungen (Verletzung der Pflichten eines öffentlichen Amtes und des Rechtes auf Ehre) und eben deßhalb eine Concurrenz von Uebertretungen vorhanden. Dieß erlangt dadurch höhere praktische Wichtigkeit, daß derartige Beleidigungen regelmäßig in einem Amtslocale, also an einem Orte vor sich gehen, der besondere Anständigkeit vorschreibt, und weil der unter dieser Voraussetzung im §. 496 vorgeschriebene Strafsatz höher ist, als der im §. 331 ausgesprochene, und somit nach §. 267 der Strafbemessung für die concurrirenden Uebertretungen zu Grunde gelegt werden muß.

4. Wörtliche Beleidigungen, welche sich die im §. 68 bezeichneten Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlauben, sieht das Gesetz nicht für so erheblich an, daß sie als Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes von Amtswegen zu bestrafen wären. Dadurch ist aber die Anwendbarkeit anderweitiger strafgesetzlicher Bestimmungen auf solche Beleidigungen nicht ausgeschlossen. Wenn daher die Beleidigung die Merkmale einer „öffentlichen Beschimpfung" an sich trägt und deren Bestrafung von Beleidigten verlangt wurde, so findet §. 496 hierauf Anwendung, da die betreffende Bestimmung ganz allgemein lautet und durchaus kein gesetzlicher Anhaltspunkt vorhanden ist, weßhalb öffentliche Beamte oder Diener bei ihren Amts- oder Dienstverrichtungen nicht als Subjecte der fraglichen Uebertretung sollten betrachtet werden können.

5. Unter die Strafbestimmung des §. 331 sind gegenwärtig noch die nachstehenden zwei Gesetzesübertretungen gestellt worden.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist, wenn nicht der §. 101 Str. G. Anwendung findet, als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen (§. 6 des Ges. v. 27. Oct. 1862, Nr. 87 R. G. B.).

Nach den Bestimmungen der §§. 331 und 332 Str. G. ist auch jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes und nicht mit bösem Vorsatze vorgenommene Hausdurchsuchung zu bestrafen (§. 4 d. Ges. v. 27. Oct. 1862, R. G. Bl. Nr. 88.

Die beiden hier nur bezogenen Gesetze folgen im Anhange V.

§. 332.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

1. Der Fall des Auflaufes, welcher als durch die thätliche Beleidigung herbeigeführt vorausgesetzt wird, ist der erste, im §. 279 angeführte, wenn nämlich der Beleidigte dadurch aufgereizt wurde, Mehrere zur Mithilfe und Widersetznng aufzufordern. Ob aber die Beleidigung zu einem in der That doch nicht eingetretenen Auflaufe habe Anlaß geben können, wird zunächst wohl aus den Umständen der Zeit und des Ortes, dann der Art der zugefügten Beleidigung zu entnehmen sein.

2. Daß das Gesetz hier nicht, wie im vorausgehenden Paragraphe, den Fall wiederholter Straffälligkeit berücksigtiget, dürfte wohl in der Voraussetzung genügende Erklärung finden, daß einem Beamten oder Diener, der sich unter so bedenklichen Umständen thätliche Beleidigungen erlaubte, und deßhalb zu so empfindlicher Strafe verurteilt wurde, wohl im administrativen Wege durch die Dienstesentlassung die Möglichkeit einer Wiederholung seiner Uebertretung wird benommen sein.

§. 333.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§. 199 lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

1. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen sei, ist aus der im §. 101 aufgeführten, auch hier anwendbaren Definition zu entnehmen; es gehören also auch Gemeindevorsteher hieher. Oeffentliche Diener aber sind jene Personen, welche zur Vollziehung der Aufträge der Behörden bleibend angestellt, und daher als Organe der Regierung zu betrachten sind.

Betrügerische Absicht ist vom Gesetze ausgeschlossen, es ist aber auch nicht nothwendig, daß derjenige, welcher sich für einen öffentlichen Beamten ausgibt, Andere in Irrthum führen wolle, um was immer für einen Zweck zu erreichen. Vielmehr genügt schon die bloße That der Anmaßung des Charakters eines öffentlichen Beamten an und für sich, indem schon diese Anmaßung eine offenbare Verletzung der zum öffentlichen Schutze nothwendigen Anstalten und Vorkehrungen und der den gesetzlich bestellten Regierungsorganen übertragenen Gewalt in sich schließt.

Aus diesen Gründen wurde mit E. vom 5. September 1852, Nr. 184, vom obersten Gerichtshofe ausgesprochen, daß ein Gemeindevorsteher, welcher seiner Entlassung ungeachtet die Functionen eines solchen fortsetzt, sich

dieser Uebertretung schuldig mache, und zwar selbst dann, wenn er gegen die Entlassung den Recurs ergriffen hat. Denn mit der Entlassung sei die Untersagung fernerer Ausübung des Amtes eines Gemeindevorstehers für sich selbst verbunden, und der Recurs könne nur die Wirkung haben, daß der Entlassene dann, wenn das Entlassungsdecret aufgehoben und er in sein Amt wieder eingesetzt wurde, auch die Befugniß wieder erlangt, die Functionen eines Gemeindevorstehers wieder aufzunehmen.

3. Durch unbefugtes Tragen der Uniform kann sich nur derjenige der Uebertretung schuldig machen, welcher zum Tragen der Uniform überhaupt gar nicht berechtiget ist, und sich dadurch den Anschein „eines öffentlichen Beamten oder Militärs" anmaßt; nicht aber auch derjenige Beamte, der eine Uniform trägt, welche einem höheren Range, als dem von ihm bekleideten entspricht, — und zwar ebensowenig, als ein wirklicher Beamter, der sich überhaupt für einen Beamten höheren Ranges ausgibt, dadurch an und für sich eine Uebertretung begeht.

Das Recht aber, die Staatsbeamten-Uniform zu tragen, ist nach dem Hofdecrete vom 30. September 1814 (J. G. S. Nr. 1103) bloß den Hof- und Staatsbeamten vorbehalten; es sind daher namentlich auch Notare dazu nicht berechtiget, indem dieselben nach §. 1 der Notariatsordnung bloß vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt sind, um auf Verlangen der Parteien Acte aufzunehmen, denen das Gesetz besondere Wirkungen beilegt, ohne daß sie aber zu den Staatsbeamten gehören (E. vom 21. October 1852).

4. Da die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften als solche keine öffentlichen Beamten sind, und sich daher die ihnen mit allerh. Entschließung vom 9. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 216) bewilligte Ehren-Uniform von der eines öffentlichen Beamten wesentlich unterscheidet, so kann das unbefugte Tragen dieser Ehren-Uniform ebensowenig als die Uebertretung des §§. 333 angesehen werden, wie das fälschliche Vorgeben, daß man Mitglied dieser gelehrten Gesellschaft sei. — Das Gleiche gilt von Uniformen, welche die Mitglieder der landständischen Corporationen zu tragen berechtiget sind.

5. Auch das unbefugte Tragen einer ausländischen Beamten- oder Militär-Uniform scheint um so weniger hieher bezogen werden zu dürfen, als das Gesetz im folgenden Paragraphe ausdrücklich auch „ausländische" Decorationen erwähnt, somit die Nichterwähnung ausländischer Uniformen im gegenwärtigen Paragraphe absichtlich zu sein scheint. Auch bestand niemals ein Gesetz, welches das unbefugte Tragen fremder Uniformen an sich als strafbar erklärt hätte, während das unbefugte Tragen auch fremder Decorationen schon früher strafbar und den Adelsanmaßungen gleichgestellt war (A. h. E. vom 16. 1835).

§. 334.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendecorationen.

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendecorationen trägt, begeht eine Uebertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden.

Unbefugtes Tragen von Decorationen fällt zur Last: a) demjenigen, welchem solche überhaupt nicht verliehen worden sind; b) Inländern bezüglich ausländischer Orden und Ehrendecorationen, die ihnen zwar verliehen wurden, in Ansehung welcher aber die besondere A. h. Bewilligung, sie annehmen und tragen zu dürfen, nicht erwirkt wurde.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Die in dem gegenwärtigen Hauptstücke vorkommenden Vorschriften sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren sind in den §§. 335 bis 337 enthalten, und umfassen die Fälle, wo durch ein, nach eben diesen Paragraphen überhaupt zurechenbares Verschulden der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt worden ist. Dagegen setzen die besonderen Vorschriften nicht nothwendig den Eintritt jener nachtheiligen Folgen voraus, und erklären vielmehr sehr häufig Handlungen, welche dem menschlichen Leben gefährlich sind, auch ohne wirklich eingetretenen Nachtheil als strafbar.

Uebrigens ergibt sich aus dem Verhältnisse besonderer Vorschriften zu allgemeinen von selbst, daß, wo die ersteren geringere Strafen androhen, letztere ohne ausdrückliche Anordnung nicht in Anwendung gebracht werden dürfen. — Dieß wird auch durch durch die §§. 341, 343, 358, 369, 370, 372, 373, 376, 380, 382, 384 bestätiget, welche ausdrücklich die Bestrafung nach §. 335 anordnen, woraus hervorgeht, daß dieselbe bei den anderen Fällen der §§. 338—392 nicht eintreten könne.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die erwähnten besonderen Vorschriften enthalten, lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

A. Baden oder Schleifen an nicht gestatteten Orten (§. 338).
B. Verletzungen der Vorschriften für unverehelichte schwangere Frauenspersonen (§§. 339 und 340).
C. Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung durch Ueberfahren oder Ueberreiten (§§. 341 und 342).
D. Uebertretungen gegen die Medicinal-Anstalten (§§. 343—360); und zwar:
   a) Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe (§§. 343 und 344);
   b) Uebertretungen beim Betriebe des Apothekergewerbes (§§. 345 bis 353), nämlich:
      α) Verkauf verbotener Arzneimittel (§§. 345—348);
      β) falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien (§§. 349—352);
      γ) Verwechslung der Arzneien (§. 353).
   c) Unberechtigter Verkauf von Heilmitteln (§. 354 und 355);

d) Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit oder Vernachlässigung (§§. 356—358);
e) Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen (§. 359);
f) Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen (§. 360).

E. Uebertretung der den Gifthandel und die Aufbewahrung der Giftwaaren betreffenden Vorschriften (§§. 361—370), nämlich:
a) Vorschriftwidriger Handel mit Giftwaaren (§§. 361—367); und zwar:
α) überhaupt (§. 361);
β) durch nicht eigens dazu berechtigte Handelsleute (§§. 362 und 363);
γ) durch Hausirer (§. 364);
δ) durch Apotheker und zum Gifthandel berechtigte Handelsleute (§§. 365—367).
b) Nachlässige Aufbewahrung oder Absonderung des Giftes (§§. 368 bis 370); und zwar:
α) bei Handelsleuten und Apothekern (§§. 368 und 369);
β) bei Gewerbsleuten, welche von Gift Gebrauch machen (§. 370).

F. Verkauf unbekannter Materialwaaren.

G. Verfertigung oder Nichtanhaltung verdächtiger Waffen (§. 372).

H. Unterlassene Verwahrung oder unvorsichtige Abdrückung von Gewehren (§§. 373 und 374).

I. Unrichtige Anzeige der Todeszeit (§. 375).

K. Vernachlässigung der Aufsicht über Personen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind (§§. 376—378).

L. Uebernahme des Ammendienstes von Seite einer mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und dieselbe verheimlichenden Person (§. 379).

M. Uebertretungen bei Bauführungen (§§. 380—386); und zwar:
a) unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen (§. 380);
b) unterlassene Sicherung baufälliger Gebäude (§§. 381 und 382);
c) Einsturz von Gerüsten oder von zu unterstützenden Gebäuden (§§. 383—385);
d) vorzeitiges Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe (§. 386).

N. Handlungen oder Unterlassungen, welche Verletzungen durch Thiere zur Folge haben können (§§. 387—392), nämlich:
a) unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres (§. 387);
b) Halten schädlicher Thiere (§§. 388—399), und zwar
α) unbefugtes Halten (§§. 388 und 389), und
β) nachlässige Verwahrung schädlicher Thiere §. 390);
c) Vernachlässigung bösartiger Hausthiere (§. 391);
d) Anhetzen oder Reizen von Thieren (§. 392).

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei allen in diesem Hauptstücke vorkommenden, sowohl allgemeinen, als besonderen Vorschriften Mangel des bösen Vorsatzes vorausgesetzt wird, und daß, wenn dem Thäter

nicht bloße Fahrlässigkeit, sondern die Absicht zu tödten oder körperlich schwer zu beschädigen zur Last fällt, ein Verbrechen zuzurechnen ist. Es wäre daher überflüssig, diese Bemerkung bei jeder einzelnen strafbaren Handlung zu wiederholen.

§. 335*).

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

1. Jede Handlung oder Unterlassung ist als Verschulden zuzurechnen, wenn sie a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, und wenn b) der Handelnde die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise einzusehen vermag, entweder α) nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder β) vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder γ) nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen.

Hiedurch ist dem richterlichen Ermessen überhaupt, und namentlich für den Fall ein weiter Spielraum gegeben, wenn eine bloße Unterlassung zur Last fällt. Denn regelmäßig wird die Gefährlichkeit einer Unterlassung nicht schon an sich, sondern nur durch besondere Vorschriften, welche die Verpflichtung zum Handeln auferlegten, oder durch besondere Verhältnisse erkennbar, in denen sich der Unterlassende befand. Wo also die Pflicht zur Aufmerksamkeit nicht durch solche besondere Vorschriften oder Verhältnisse begründet war, wird die Behauptung des Angeschuldigten, daß er von einer Verpflichtung etwas zu thun gar nichts wußte und nichts wissen konnte, daß also bei ihm mindestens ein unverschuldeter und eben deßhalb alle Zurechnung ausschließender Irrthum obgewaltet hat, leicht möglich sein, und nicht schlechthin unberücksichtiget bleiben können. — Dieß ist aber bei eigentlichen Handlungen nicht in gleichem Maße der Fall, weil von jenem, der eine Handlung unternimmt, schon deßhalb allein mit Recht gefordert werden kann, daß er deren Folgen überdenke, wenn dieselben gefährlich werden können, die nöthigen Vorsichten anwende, und wenn er dieß nicht vermag, die Handlung ganz unterlasse.

Als Beispiele mögen nachstehende Fälle dienen, bei denen vom obersten Gerichtshofe ein derlei zurechenbares Verschulden als vorhanden angenommen wurde: Ein Finanzwachaufseher war unter Umständen, die ihn zum Gebrauche der Waffen berechtigten, der ihm durch das Gesetz und seine Dienstinstruction

---

*) Literatur: R.: Die Strafjustiz in Bezug auf Dienstesvernachlässigung bei dem Betriebe der Eisenbahnen (G. Z. 1855, Nr. 96).

auferlegten Pflicht, in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde, nicht nachgekommen, und hatte vielmehr fremdes Leben in Gefahr gesetzt, ohne daß er sich in der Nothlage befand, zu solcher schärfsten Anwendung der Waffen greifen zu müssen (E. vom 18. November 1852 Nr. 211); — es war unterlassen worden, einen Teich, der sich in unmittelbarer Nähe bei einem bewohnten Hause und am Wege von und zu diesem Hause befindet, auch nur an jenen Seiten, wo sich leicht eine Annäherung zum Wasser und daher eine Gefahr ergeben kann, durch ein Geländer zu verwahren (E. vom 31. März 1853 Nr. 282); der Angeklagte, mit dem Ackern seines Feldes beschäftiget, hatte einen fünfjährigen Knaben auf das Pferd gesetzt, und unterlassen, denselben am Körper zu halten, um ihn bei einer sich ergebenden Gefahr sogleich in Sicherheit bringen zu können (E. vom 19. August 1853 Nr. 341); — dem Beschuldigten fiel zur Last, daß er ohne Nothwendigkeit und bloß aus Bequemlichkeit zur Zeit der Abenddämmerung eine mit Pferden bespannte lange Feldwalze durch eine überaus enge Gasse führte, und obschon er vor einem Hause unbeaufsichtigte Kinder gewahrt hatte, doch nicht zurückblickte und sich nicht bekümmerte, ob dieselben nicht der Versuchung, den walzenden Körper zu berühren, nachgeben werden (E. vom 11. Jänner 1854 Nr. 422); ein geübter Schütze hatte nach beendigter Jagd sein geladenes und in den Batterien mit Zündhütchen versehenes Gewehr in den Wagen, worin sich noch mehrere andere Personen befanden, mitgenommen und beim Halten desselben die nöthige Vorsicht vernachlässiget (E. vom 8. August 1855 Nr. 691); ein Forstbediensteter hatte, des Beisammenseins mehrerer Menschen ungeachtet, die Vorsichtsmaßregel, das geladene Gewehr auf der Schulter mit der Mündung des Laufes nach Oben zu tragen nicht beachtet (E. vom 12. Jänner 1858 Nr. 837).

Hieran schließt sich auch die Entscheidung des Cassationshofes v. 25. Juni 1874 Nr. 16, daß die Vertragsbestimmung, nach welcher ein Pächter nicht verpflichtet ist, die Reparaturen auf dem Pachtgute zu besorgen, dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine aus der Unterlassung einer Bauherstellung entstandene Schädigung des Lebens, der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit von Menschen nicht ausschließe.

Ein besonderer Fall solchen Verschuldens tritt auch beim Excesse in der Nothwehr ein, wenn nämlich die Bedingungen gerechter Nothwehr zwar vorhanden waren, aber die Gränzen der nöthigen Vertheidigung aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten wurden. Denn eine solche Ueberschreitung kann nach §. 2 lit. g nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit (und insbesondere nach den §§. 335 und 431) geahndet werden*).

2. Ist nun entschieden, daß eine nach den eben entwickelten Grundsätzen als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung vorliege, so kommt es zunächst darauf an, ob dieselbe unter eine der im achten, neunten und zehnten Hauptstücke enthaltenen besonderen Strafbestimmungen falle, wo dann diese in Anwendung zu bringen ist. Wenn dieß nicht der

*) Ueber den besonderen Fall des Verschuldens durch Vernachlässigung der beim Eisenbahnbetriebe obliegenden dienstlichen Verrichtungen s. auch die Bemerkungen bei §. 337 unter 2.

Fall und auch noch gar kein wirklicher Schade, oder doch kein solcher eingetreten ist, der sich nach der im §. 152 aufgestellten Begriffsbestimmung als schwere körperliche Beschädigung darstellt, so ist die Handlung oder Unterlassung als eine Uebertretung nach den §§. 431—433 zu bestrafen. Sie ist aber nach §. 335 zu ahnden, wenn daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, und zwar im ersteren Falle als Vergehen, im letzteren als Uebertretung. Eine noch strengere Behandlung tritt endlich nach §. 337 dann ein, wenn die Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgte.

3. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Erfolge und der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung gelten auch hier die, zuerst bei §. 134 aufgestellten Grundsätze. Denn das Gesetz fordert, daß die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod aus der Handlung oder Unterlassung („hieraus") erfolgt sei. Es ist daher der verletzende Erfolg auch dann als durch das Verschulden herbeigeführt anzusehen, wenn derselbe nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. — Ueber den Umfang der Verantwortlichkeit des Thäters für die Folgen seiner Handlung äußerte der Cass. H. in der E. v. 9. December 1881, Nr. 382: Der §. 335 verlangt nicht, daß der Tod einer Person eine nothwendige Folge der schuldbaren Handlung oder Unterlassung eines Dritten sei, sondern bloß, daß die schuldbare Handlung oder Unterlassung von ihrem Urheber als dazu geeignet erkannt werden konnte, eine Gefahr für fremdes Leben herbeizuführen oder zu vergrößern und daß thatsächlich der Tod eines Menschen dadurch herbeigeführt worden ist. Der Umstand, daß der Getödtete, statt die scheuen Pferde zu fliehen, vermöge eines opfermuthigen Willensantriebes den Pferden entgegenging, um sie zum Stehen zu bringen, von ihnen aber zu Boden geworfen und so den Tod fand, hebt den Causalnexus zwischen der Unterlassung des Angeklagten, die Pferde zu beaufsichtigen und dem Tode des W. nicht auf. — Ebenso erklärte der Cass. H. in der E. v. 26. November 1881, Nr. 390: Es ist unzweifelhaft, daß zur Strafbarkeit nicht gefordert wird, daß der Erfolg bloß durch das von dem Beschuldigten gesetzte Handeln oder Unterlassen eingetreten sei, sondern daß es genügt, wenn zwischen diesem Erfolge und der Unterlassung überhaupt ein Causalnexus besteht, daß also wenigstens den jenen Erfolg erzeugenden Umständen menschliche Thätigkeit jene Richtung gab, die für den Eintritt des Erfolges maßgebend war, selbst wenn dieses Handeln oder Unterlassen den Eintritt des Erfolges nur sicherte, denselben steigerte oder beschleunigte. Dieses ist aber in vorliegendem Falle unzweifelhaft geschehen, weil wenn der Eisenbahnschranken nicht offen gewesen wäre, die Beschädigten gar nicht in die Lage gekommen wären, im letzten Augenblicke vor Eintreffen des Zuges — wenn auch von ihrer Seite mit Außerachtlassung gebotener Vorsicht — das Bahngeleise zu übersetzen und der Erfolg überhaupt nicht eingetreten wäre. S. a. E. des C. H. v. 22. Nov. 1878, Nr. 182.

4. Bei den unter die Bestimmung des §. 335 fallenden Handlungen ist, da dieselben aus bloßer Fahrlässigkeit hervorgehen müssen, Versuch eben so wenig als Mitschuld möglich (s. die Bemerkungen bei §. 239). Wohl aber erklärt das Gesetz, ganz der Natur der Sache entsprechend, daß die verschuldete Tödtung oder schwere Beschädigung „an jedem Schuldtragenden" zu ahnden, daß daher, soweit die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, jeder Schuldtragende als unmittelbarer Thäter anzusehen, und seine Handlungsweise als selbständiges Delict zu strafen sei. Dieß wird namentlich auch von jenem gelten, welcher (natürlich ohne auf eine Verletzung gerichtete Absicht) zu der gefährlichen Handlung oder Unterlassung verleitet, oder bei der fahrlässigen Handlungsweise mitgewirkt hatte, insoweit er einzusehen vermochte, daß diese Verleitung oder Mitwirkung eine Gefahr für das Leben u. s. f. herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei.

5. Ebenso wird der Leiter einer Gewerbsunternehmung, bei welcher durch Verschulden der Arbeiter ein nach §. 335 strafbarer Erfolg herbeigeführt wurde, falls ihm die Unterlassung pflichtmäßiger Ueberwachung des Betriebes zur Last fällt, wegen dieser Unterlassung für die Folgen derselben gleichfalls als unmittelbarer Thäter verantwortlich sein. — Dagegen wurde aber gewiß mit Recht angenommen, daß der Unternehmer eines Steinbruches, welchem es in diesem Fache an besonderen Kenntnissen und Erfahrungen mangelte, und welcher eben deßhalb die Vornahme und Leitung der Arbeiten ganz und gar einem hierin vollkommen bewanderten und vorsichtigen Manne übertragen hatte, der überdieß mit den dießfalls bestehenden Verhaltungsvorschriften durch die von der politischen Behörde ausgegangene Republication derselben vollständig bekannt gemacht worden war, — für die Folgen der vorschriftwidrigen Bearbeitung des Steinbruches nicht verantwortlich gemacht werden könne. Obschon nämlich dem Unternehmer eines Steinbruches durch die politischen Vorschriften die Ueberwachung der Bearbeitung zur Pflicht gemacht, und für jede Abweichung von der vorgeschriebenen Verfahrungsweise er verantwortlich erklärt wird, so dürfe seine Verantwortlichkeit in strafrechtlicher Beziehung doch immer nur nach dem jeweilig bestehenden Strafgesetze beurteilt, nach diesem aber könne die gänzliche Uebertragung der Leitung an eine Person, deren vollkommene Eignung hiezu allgemein anerkannt ist, als ein strafbares Verschulden nicht angesehen werden (E. vom 28. Mai 1856 Nr. 738).

§. 336.

Besondere Fälle.

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) **durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;**

b) **durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten;**

c) **durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten;**

d) **durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln;**

e) **durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschoßen;**

f) **durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden;**

g) **durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.**

1. Es sind hier „besondere Fälle“ angegeben, nämlich Fälle schuldbarer Handlungen oder Unterlassungen, auf welche, wenn daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung erfolgte, die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen ist. Das Gesetz spricht zwar nur von dem Eintritte des Todes oder schwerer körperlicher „Verletzungen“, und letztere sind im Allgemeinen mit schweren körperlichen „Beschädigungen“ nicht identisch, sondern nach §. 152 nur eine Art derselben. Hier aber dürften beide Ausdrücke als synonym anzusehen sein. Denn im §. 336 wollte ja keine neue und abweichende Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung, sondern nur eine beispielsweise Aufzählung einzelner Fälle gegeben werden, bei denen das zur Zurechnung der im §, 335 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen geforderte Verschulden zur Last fällt.

2. Die Fälle des Verschuldens, welche §. 336 anführt, sind von zweierlei Art. Sie bestehen nämlich entweder darin, daß unter gewissen, zu besonderer Vorsicht auffordernden Verhältnissen die überhaupt nöthigen Vorsichten nicht beobachtet worden sind; oder daß dabei ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften zuwider gehandelt wurde.

Die Fälle der ersteren Art sind unter lit. a, b, d, e und theilweise auch unter lit. c (— Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe u. s. f. „sonst nöthigen besonderen Vorsichten“ —) enthalten. Daß und welche Vorsichten unter solchen Verhältnissen zu beobachten seien, ist entweder aus den natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen zu entnehmen, die sonst entstehen können (z. B. aus den Folgen, welche die Aufstellung von Fangeisen, ohne gleichzeitige Anbringung von Warnungszeichen nach sich ziehen kann), oder sie müssen dem zur Vorsicht Verpflichteten nach seinem Stande oder seiner Beschäftigung bekannt sein (z. B. jenem, der mit Dampfmaschinen zu thun hat, die dabei nöthigen besonderen Vorsichten). — Nur in Bezug auf das unvorsichtige Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen (lit. a) ist zu bemerken, daß schon die in den Anhang zum Str. G. vom Jahre 1803 aufgenommene Verordnung vom 10. März 1808 untersagte, brennende Kohlen in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlenfeuer in seinem Gewölbe halten muß, wurde solches gegen dem gestattet, daß derselbe jedesmal auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, damit die daraus aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten sein soll.

Ferner wurde in Bezug auf die Anwendung von Narkotisirungsmitteln (lit. d) bestimmt, „daß dieselbe ausschließend nur zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen ist, das Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen; — daß dagegen alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen für jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte streng untersagt werde" (A. h. Entschließung vom 7., Hofkanzleidecret vom 10. October 1847, J. G. S. Nr. 1091). Diese ursprünglich bezüglich der Aetherarten und Naphthen erlassenen Vorschriften wurden mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1850 (R. G. Bl. Nr. 446) auch auf das Chloroform für anwendbar erklärt.

3. Was nun die in den verschiedenen Absätzen des §. 336 angeführten besonderen Vorschriften betrifft, so genügt es, wenn dieselben hier nur nach ihrem Bestande aufgezählt werden, da deren voller Inhalt außer dem Rahmen einer Erläuterung des Strafgesetzes liegt, und derselbe theils in dem IV. Bande der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze beim Strafgesetze, theils in Mayerhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst eingesehen werden kann.

Dieselben sind:

Zum Absatze b des §. 336:

Die Flußpolizeiordnungen für die Donau (Art. 16, 18, 34 der Donauschifffahrtsacte v. 7. Nov. 1857, Nr. 13 R. G. Bl. f. 1857, §. 8 der Vollzugsvorschrift v. 29. Jän. 1858, Nr. 21 R. G. Bl., ferner die Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und nieder-österreichische Strecke der Donau v. 31. Aug. 1874, Nr. 122 R. G. Bl.); für den Inn und dessen Nebenflüsse (Schifffahrts-Odg. v. 7. Jän. 1877, o. ö. L. G. B. Nr. 4 und v. 18. Oct. 1877, eb. d. Nr. 30); für die Traun (Statth. Vdg. v. 1. Dec. 1868, o. ö. L. G. B. Nr. 25); für den Almfluß (Vdg. v. 6. Mai 1874, o. ö. L. G. B. Nr. 17); für die Vökla und Ager (Vdg. v. 22. April 1877, o. ö. L. G. Nr. 9); für die March (Hfkzd. v. 27. Jän. 1825, Z. 2739, n. ö. Prov. G. S.); für die Elbe (Vdg. v. 30. April 1836, v. 13. April 1844, v. 29. April 1854, Nr. 128 R. G. Bl., und v. 15. Nov. 1877, Nr. 82 böhm. L. G. B.); für die Moldau (Statth. Vdg. v. 10. Febr. 1854, böhm. L. G. B. Nr. 6); dann die Hafenordnungen für die Moldau- und Elbehafen (Vdg. v. 9. Juli 1869, Nr. 107, v. 16. Jän. 1870, Nr. 12, v. 14. Septbr. 1872, Nr. 48, v. 9. Oct. 1873, Nr. 77 und v. 28. März 1877, Nr. 22 böhm. L. G. B.); für die Flüsse in Galizien (gal. Gub. Vdg. v. 6. Nov. 1827, Z. 68772, gal. Prov. G. S.); für Krakau (Vdg. v. 22. August 1849, gal. L. G. B. Nr. 489); für die Bukowina (Vdg. v. 18. Juni 1855, Nr. 35 L. G. B.); für die Ströme, Flüsse und Bäche im Triester Gebiete, im Küstenlande, Görz und Gradiska (Gub. Vdg. v. 11. März 1820, Z. 4212, Triest. Prov. G. S.); für die Lichterschiffe im Hafen von Triest (Vdg. v. 7. Juli 1857, Nr. 9 küstenl. L. G. B.); für Steiermark, für die Mur (Statth. Vdg. v. 18. Febr. 1856, steir. L. G. B. Nr. 6, und v. 12. Jän. 1877, eb. d. Nr. 4), die Drau (Vdg. v. 22. April 1877, eb. d. Nr. 12), den San (Vdg. v. 19. Jän. 1877, eb. d. Nr. 5), die Save (Vdg. v. 21. Sept. 1826); für Kärnthen für die Drau (Vdg. v. 19. Nov. 1874, Nr. 42 L. G. B.); für Krain, nämlich für die San und Save (Vdg. v. 19. Aug. 1801); für den Gardasee (Vdg. v. 14. Febr. 1861, tirol. L. G. B. Nr. 14); für die Narenta (Vdg. v. 3. Mai 1849, dalm. L. G. B. Nr. 24);

die Min. Vdg. v. 16. October 1876, R. G. Bl. Nr. 128, zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch Ueberlastung der Ueberfahrtsfahrzeuge;

die Vorschriften der internationalen Hafen- und Schifffahrtsordnung für den Bodensee v. 22. Septbr. 1867, R. G. Bl. Nr. 19 f. 1868, und der Hafenordnung für Bregenz v. 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 49;

die Vorschriften zur Verhinderung des Zusammenstoßens von Schiffen auf dem Meere v. 27. Febr. 1863, Nr. 25, 23. März 1864, Nr. 32, 1. Mai 1878, Nr. 53, und 20. Jänner 1880, Nr. 10 des R. G. Bl.

Zum Abs. c des §. 336:

Die Min. Vdg. v. 4. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 9, über die Dampfschifffahrt, auf den Landseen, Strömen, Flüssen und den binnenländischen Gränzgewässern, nebst der Min. Vdg. v. 7. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 83, über die Bedingungen zur Erlangung der Bewilligung, ein Dampfschiff auf der Donau führen zu dürfen;

das Ges. v. 7. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 112 über die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln, nebst den in Ausführung dieses Gesetzes in Betreff der Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen erflossenen Min. Vdgn. v. 1. October 1875, Nr. 130, und v. 20. Juli 1877, Nr. 78 d. R. G. Bl., und der Durchführungs-Vorschrift des Handelsministeriums v. 1. October 1875, Z. 25021.

Zum Abs. e des §. 336:

Durch Min. Vdg. v. 15. Dezbr. 1852, Nr. 473 L. G. B. f. Nied. Oest., wurde das Anlegen von Fangeisen, Schlingen, Fallbäumen, Wolfsgruben und Legbüchsen in der Nähe von Ortschaften, Häusern oder Scheunen ganz verboten, und nur an nicht gangbaren Orten unter Anbringung leicht wahrnehmbarer Warnungszeichen gestattet.

Zum Abs. f des §. 336:

Die Vorschriften über die Erzeugung von Zündhütchen enthält das Hofkanzleidecret v. 15. Mai 1828, Z. 11183 Pol. G. S.; für die Erzeugung von Zündhölzchen das Hofkanzleidecret v. 3. Sept. 1846, Z. 27977 Pol. G. S., wobei die Verwendung von Chlorkali bei Zündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor unbedingt verboten wurde (Min. Vdg. v. 4. Febr. 1859, Nr. 30 R. G. B.); für die Erzeugung und den Verkauf von Feuerwerkskörpern das Hofkanzleidecret v. 8. April 1830, Z. 7311; die Erzeugung von Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen ist durch Ministerialverordnung v. 20. Febr. 1852, Nr. 47 R. G. B., ganz verboten. — Dieselbe Verordnung verbietet den Verkauf dieser Stoffe, und der §. 12, lit. h, des Hausirpatentes v. 4. Sept. 1852, Nr. 252 R. G. B., das Hausiren mit Knallpräparaten. — Die Vorschriften über die Verpackung und den Transport von Schießpulver, Knallpräparaten &c. enthalten die Hofkanzleidecrete v. 28. Dec. 1840 und 17. Sept. 1841. — Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen: alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten; dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether und Naphta, Mineralsäuren u. s. w. (§. 11 d. Nachtrags-Postvereinsvertrages v. 3. Sept. 1855, Nr. 77 R. G. B. f. 1856).

Rücksichtlich des Transportes auf Eisenbahnen ist der §. 48 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements v. 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, in seiner durch die Min. Vdgn. v. 25. Juli 1877, Nr. 69, 20. März 1878, Nr. 21, und v. 1. Novbr. 1879, Nr. 127 des R. G. Bl. veränderten Textirung maßgebend.

Hieher gehören weiter: Die Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr mit Sprengmitteln in der Min. Vdg. v. 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68;

über die Versendung, den Transport, die Aufbewahrung, den Detailhandel und die Fabrikation der Mineralöle in den Min. Vdgn. v. 17. Juni 1865, Nr. 40, 27. Jänner 1866, Nr. 14, und 10. Febr. 1868, Nr. 13 des R. G. Bl.

Zum Abs. g des §. 336:

Der §. 171 des Berggesetzes v. 25. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und die Min. Vdg. v. 2. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 25, über den Bergbau in der Nähe von Eisenbahnen.

Nach §. 335 sind ferner zu bestrafen die Uebertretungen der Vorschriften: 1) über die Gaserzeugung (Hfkzd. v. 27. April 1845, Z. 9414) und die Einleitung von Leuchtgas (Min. Vdg. v. 9. Mai 1875, Nr. 76 R. G. B.); 2) über die Erzeugung gifthältiger Farben (Vdg. v. 5. April 1823, Z. 10516); 3) über

die gehörige Verwahrung der Hauslacken (Vdg. v. 4. Nov. 1851, f. Ob. Oest.); 4) über die vorsichtige Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben, welche nicht senkrecht abgegraben und nicht unterhöhlt werden dürfen (Hfkzd. v. 29. Juli 1784, Z. 11604); 5) über die Räumung von Canälen und Senkgruben (Vdg. v. 27. Juli 1825, Z. 18611, v. 2. Mai 1836, Z. 25096); 6) über das Graben von Brunnen (Vdg. v. 11. Juni 1839, Z. 31740); 7) über den Schutz gegen die Gefahren beim Betriebe des Hutmacher- und Hasenhaarschneider-Gewerbes (Min. Erl. v. 29. Nov. 1869, Z. 11122).

Ferner gehören hieher, unter der Voraussetzung des Eintrittes der schweren Verletzung oder des Todes eines Menschen, die nachstehenden strafbaren Handlungen: Das Nichtversehen von unter Hausthüren angebrachten Kellereingängen mit Gittern von halber Manneshöhe mit von selbst zufallenden Thüren (Vdg. v. 13. Dec. 1808, Z. 31890); dasselbe gilt von Fallthüren im Innern der Keller (Hfkzd. v. 28. Mai 1824, Z. 15005); die unterlassene Befestigung von auf Dächern oder Thürmen beschäftigten Arbeitern mit einem Seile, und wenn die Meister nicht auf Beobachtung dieser Vorschrift dringen (Hfkzd. v. 11. Nov. 1817, Z. 32011); dasselbe gilt von den Canalräumern (Rggs. Vdg. v. 2. Mai 1836, Z. 25096); wenn offene Brunnen nicht bedeckt, oder mit einem dritthalb Schuh hohen Geländer versehen werden (Vdg. vom 11. Juni 1839, Z. 31740); Außerachtlassung der über Verfertigung der Knallpräparate und Feuerwerkskörper, über die Entfernung des Erzeugungsortes von bewohnten Gebäuden und Straßen, dann über die Menge und Aufbewahrung des Erzeugten bestehenden Vorschriften (Hfkzd. v. 15. Mai 1828, Z. 11183, und v. 8. April 1830, Z. 7311).

§. 337.

Vorschriften bei erfolgter Tödtung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung bis zu drei Jahren verurteilt werden.

1. Ob die Handlung oder Unterlassung als Verschulden zuzurechnen sei, muß jedenfalls nach den Grundsätzen des §. 335 beurteilt werden; ist dieß aber der Fall, so tritt die strengere Straffanction des Paragraphes dann ein, wenn jene in Beziehung auf Eisenbahnen oder die dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmittel, Maschinen, Geräthschaften oder andere zum Betriebe derselben dienende Gegenstände; oder in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Wasserwerke, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist. — Die größere Strenge äußert sich aber in der bedeutenden Verlängerung der Arreststrafe, und auch darin, daß die Handlung oder Unterlassung schon dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen und mit strengem Arreste bestraft wird.

2. Die über den Betrieb von Eisenbahnen bestehenden Vorschriften sind in der sehr ausführlichen Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 1) und in dem Betriebs-Reglement v. 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, enthalten. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften begründet ohne allen Zweifel ein Verschulden im Sinne der §. 335, was auch der §. 100 der Betriebsordnung ausdrücklich ausspricht. Ein solches Verschulden wird jedoch nicht bloß dann vorliegen,

wenn ausdrückliche geſetzliche Beſtimmungen oder die beſonderen Dienſtesvorſchriften überſchritten oder vernachläſſiget wurden, ſondern überhaupt in allen Fällen, bei welchen die Bedingungen des §. 335 zutreffen. Das Entſcheidende liegt daher vielmehr darin, ob der Handelnde das Gefährliche an ſeiner Handlung oder Unterlaſſung einzuſehen vermocht hat. Und zwar gilt dieſe Regel nicht bloß rückſichtlich der beim Betriebe unmittelbar thätigen Perſonen, ſondern auch in Anſehung ihrer Vorgeſetzten, und überhaupt jener, welche auf ſie einwirken oder einzuwirken verpflichtet waren, ſo ferne ſie die gefährlichen Folgen ihrer Einwirkung oder von der Unterlaſſung derſelben einzuſehen in der Lage waren. Solche Fälle, bei denen eine ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit begründet erſcheint, wären z. B., wenn den Bahnbedienſteten Aufträge ertheilt wurden, welche geeignet ſind, deren Aufmerkſamkeit zu theilen, oder ſie von der Erfüllung ihrer eigentlichen Dienſtpflicht abzulenken; wenn zu beſtimmten Verrichtungen (wie als Bahnwächter) Perſonen beſtellt wurden, welche nach ihrer phiſiſchen oder geiſtigen Beſchaffenheit dazu untüchtig ſind; wenn für zureichende Arbeitskräfte, für geeignete Aushilfe im Falle einer Verhinderung oder eines Unfalles nicht vorgeſorgt wurde u. dgl.

3. Tritt die im §. 337 Str. G. angedrohte Strafe auch dann ein, wenn ſich die Unterlaſſung der für den Bergbau vorgeſchriebenen Vorſicht nicht auf eine Bergwerksvorrichtung bezieht? Für die Verneinung dieſer Frage hat man ſich darauf berufen, daß der §. 85 lit. c Str. G. nur von Vorrichtungen in Bergwerken ſpreche, daß bezüglich der Nichtbeachtung einer für den Bergbau vorgeſchriebenen Vorſicht ſchon der §. 336 lit. g Str. G. vorgedacht habe und daß auf dieſen §. auch der §. 172 des allg. Berggeſetzes verweiſe. — Allein dagegen kommt in Betracht — wie die E. des Caſſ. H. v. 10. December 1880, Nr. 300 ausführt — daß im §. 337 Str. G. nicht bloß §. 85, lit. c Str. G., ſondern auch §. 87 Str. G. bezogen wird, welcher nicht bloß von den im §. 85 lit. c Str. G. bezeichneten Werken, ſondern auch von den dort bezeichneten Unternehmungen ſpricht. Es kann ſomit nicht zweifelhaft ſein, daß unter den Bedingungen des §. 85, lit. b Str. G. eine jede Unterlaſſung der für den Bergbau vorgeſchriebenen Vorſichten der Strenge des §. 337 Str. G. unterliegt, dieſe Strenge alſo auch dann eintritt, wenn ſich eine ſolche Unterlaſſung nicht auf eine Bergwerksvorrichtung im e. Sinne des Wortes bezieht. Was aber die Berufung auf §. 336, lit. g Str. G. betrifft, ſo enthält dieſer §. nur eine Aufzählung einzelner beſonderer Fälle der im §. 335 Str. G. im Allgemeinen normirten Vergehen und Uebertretungen; er beſtimmt aber keineswegs den Strafſatz der einzelnen Fälle, was ſich insbeſondere daraus ergibt, daß einerſeits unter lit. c deſſelben ausdrücklich Werke aufgezählt werden, welche in dem im §. 337 Str. G. bezogenen §. 85 lit. c Str. G. vorkommen und daß es andererſeits im Hinblicke auf die allgemeine Faſſung der lit. g des §. 336 Str. G. wohl keinen Zweifel unterliegen kann, daß darunter auch jene Unterlaſſungen von Vorſichten beim Bergwerksbetrieb begriffen werden müſſen, welche in Anſehung von eigentlichen Bergwerksvorrichtungen vorkommen. Die Nichtberufung des §. 337 Str. G. im §. 172 des Berggeſetzes findet aber offenbar darin ihre Erklärung, daß im §. 337 Str. G. ein beſonderes

Delict überhaupt nicht normirt erscheint, darin vielmehr lediglich die Voraussetzungen aufgezählt werden, unter welchen das Delict des §. 335 Str. G. einer strengeren Ahnung zu unterziehen ist.

---

§. 338.

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen ꝛc.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Der Paragraph zählt vier Uebertretungsfälle auf; bei dem zweiten und vierten wird ein ausdrückliches Verbot der Localbehörde; bei den zwei anderen aber eine ausdrückliche Anordnung derselben vorausgesetzt, daß nur an gewissen bestimmten Orten und Strecken gebadet oder geschliffen werden dürfe, wodurch dann indirect auch das Verbot des Badens oder Schleifens an anderen Stellen ausgesprochen wurde. — Wenn daher hierüber gar keine Bestimmung bestand, so ist das Baden oder Schleifen an, wenn gleich an sich gefährlichen Strecken, nicht die Uebertretung dieses Paragraphes. — Das wirkliche Eintreten eines Unfalles wird zur Begründung der Uebertretung vom Gesetze nicht erfordert.

§. 339.

Vorschrift für unverehelichte schwangere Frauenspersonen.

Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

1. Die Vorschriften, welche eine unverehelichte schwangere Frauensperson bei und nach ihrer Niederkunft zu beobachten hat, und deren Nichtbeobachtung nach dem folgenden Paragraphe die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt begründet, sind von zweierlei Art, nämlich:

Sie ist erstens verpflichtet, bei ihrer Niederkunft eine der im Gesetze bezeichneten Personen zum Beistande zu rufen. Thut sie dieses nicht, so ist sie schon dadurch allein der Uebertretung schuldig, wenn nicht eine genügende Entschuldigungsursache vorhanden war, die aber nach dem Wortlaute des Gesetzes nur darin bestehen kann, daß die Schwangere „von der Niederkunft übereilt oder Beistand zu rufen gehindert war.“

Trat dieses wirklich ein, so muß zweitens unterschieden werden, ob das Kind über vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gelebt hat, in welchem Falle der Mutter überhaupt keine Verpflichtung zur Anzeige ob-

liegt; — oder ob das Kind todt zur Welt gekommen oder innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist. In diesen Fällen liegt der Mutter die im Gesetze bezeichnete Anzeige und Vorzeigung ob, und macht sie sich durch deren Unterlassung abermals der Uebertretung schuldig.

2. Zweifelhaft ist, ob die Verbindlichkeit zur Anzeige auch schon dann eintrete, wenn die Leibesfrucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft abging? — Es scheint, daß diese Frage nach dem Wortlaute wie nach dem Geiste des Gesetzes verneint werden müsse, und die Uebertretung nur dann vorhanden sei, wenn die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangeren bewirkte. Denn das Gesetz spricht von einer „Niederkunft", worunter nach dem Sprachgebrauche das Abgehen der Frucht in den ersten Monaten der Schwangerschaft nicht begriffen ist. Auch kann sich die Schwangere selbst in den ersten Monaten über eine stattgefundene Schwangerschaft und Fehlgeburt in begründetem Irrthume befunden haben, und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber das von ihm sonst so geschonte Ehrgefühl der Gefallenen auf eine so harte Probe habe stellen wollen. Endlich ist in einem solchen Falle der Grund und Zweck der gesetzlichen Anordnung, daß nämlich die Gefahr der Tödtung eines lebendig geborenen Kindes beseitiget werde, offenbar nicht vorhanden.

§. 340.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

Die Uebertretung der Verheimlichung der Geburt, deren Bestrafung dieser Paragraph festsetzt, wird nach dem vorhergehenden Paragraphe auf zweierlei Art begangen, und zwar a) durch die ohne einen gesetzlich genügenden Entschuldigungsgrund unterlassene Beiziehung des vorgeschriebenen Beistandes bei der Geburt; oder b) wenn ein solcher Entschuldigungsgrund eintrat, durch unterlassene Anzeige und Vorzeigung der Fehlgeburt oder des binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorbenen Kindes.

§. 341.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Strafe.

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen.

„Unvorsichtigkeit" schließt ihrer Natur nach die Absicht, den Schaden herbeizuführen, aus; dieselbe besteht jedoch, wie auch aus dem folgenden Paragraphe hervorgeht, nicht ausschließend in der Schnelligkeit des Fahrens oder Reitens, und würde daher z. B. auch dann zur Last fallen, wenn jemand, dem es an der dazu nothwendigen Kraft, Gewandtheit oder Uebung fehlt, an einem stark besuchten Orte, wenn gleich langsam, fährt oder reitet.

Uebrigens würde die hier bezeichnete Handlung je nach dem Unter-

schiede, ob daraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen eintrat, nach dem §. 335 entweder ein Vergehen oder eine Uebertretung begründen.

§. 342.

Schnelles Fahren und Reiten.

Strafe.

Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427 verordnet ist.

Da das Gesetz im §. 427 auf das schnelle Fahren oder Reiten eine Geldstrafe festsetzt, so besteht die hier angeordnete Rücksichtnahme auf das im §. 427 verordnete im Sinne des §. 267 darin, daß neben der im §. 335 angedrohten Arreststrafe auch noch diese Geldstrafe verhängt wird.

§. 343*).

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

Strafe.

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.

1. Die strafbare Handlung, welche das Gesetz „unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe" nennt, und welche in vielen Verordnungen und in der Praxis gewöhnlich als „Curpfuscherei" bezeichnet wird, setzt bei ihrer Zurechnung das Zusammentreffen nachstehender Bedingungen voraus:

a) Der Thäter muß keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, **und** die gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken nicht besitzen. Daraus folgt, daß Personen, welche bloß die Gränzen der ihnen allerdings zustehenden Berechtigung überschreiten, nicht hieher zu beziehen, sondern nach den besonderen Vorschriften von den politischen Behörden zur Verantwortung zu ziehen sind.

Dahin gehören z. B. Doctoren der Medicin, welche den besonderen Bedingungen über die Ausübung ihrer Praxis in Wien nicht Genüge leisteten; Doctoren, Magistri oder Patrone der Chirurgie, welche an Orten, wo ein Arzt vorhanden ist, innerliche Krankheiten heilen; ausländische approbirte Aerzte oder Wundärzte, welche auf österreichischem Gebiete Curen vornehmen u. s. f.

b) Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt oder

*) Literatur: Lhota: Ist Hydrotheraphie Curpfuscherei? (G. Z. 1856, Nr. 136). — Wahlberg: Zur Lehre von der Medicasterei mit Rücksicht auf die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausübung der Wasserheilmethode als Curpfuscherei zu behandeln sei (G. Z. 1857, Nr. 15).

insbesondere das Sich-Befassen mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narcotisirungen). Daher gehört auch die unbefugte Vornahme von Operationen im Munde der Menschen von Seite der Zahntechniker hieher (E. vom 7. Juli 1851), und selbst Leichdornen, Frostbeulen und eingewachsene Nägel sind, wenn auch keine eigentlichen inneren Krankheiten, doch jedenfalls solche äußerliche Gebrechen des menschlichen Körpers, daß ihre Behandlung mindestens chirurgische Kenntnisse voraussetzt, durch deren Nachweisung die behördliche Concession zur Behandlung solcher Krankheiten erworben werden muß (E. vom 1. September 1853, Nr. 352).

Dagegen kann die unbefugte Ausübung der Geburtshilfe unter den Begriff einer „Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt" nicht subsumirt, und es können daher Afterhebammen nach dem gegenwärtigen Paragraphe nicht bestraft werden. Damit im Einklange erklärt die im Einverständnisse mit dem Justizministerium erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854 (R. G. Bl. Nr 57): daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes vorzugehen ist, insoferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichlichen Behandlung eignen.

Als selbständige Behandlung von Kranken kann es ferner nicht angesehen werden, wenn mindere chirurgische Verrichtungen (wie Aderlassen, Schröpfen u. dgl.) nach altherkömmlichem, von der Behörde nicht gerügtem Ortsgebrauche zwar von bloßen Barbieren, aber stets nur nach der Anordnung und unter der Aufsicht des Arztes vorgenommen werden, indem unter dieser Voraussetzung die „Behandlung des Kranken" immer dem betreffenden Arzte anvertraut blieb und nur von ihm ausging (E. vom 11. März 1856, Nr. 726). Daß übrigens unter den Worten „Behandlung von Kranken" nur die Behandlung kranker Menschen und nicht auch kranker Thiere verstanden werden könne, zeigt schon der gewöhnliche Sprachgebrauch (E. des C. H. v. 1. Juni 1881, Nr. 343).

c) Gewerbsmäßige Ausübung. Diese fällt dann zur Last, wenn der Pfuscher sich dafür bezahlen läßt, und diese Beschäftigung wiederholt, so daß daraus ein Erwerbszweig gemacht wird (E, vom 7. Juli und 4. August 1851, Nr. 33 u. 42, vom 3. Februar 1853, Nr. 259, vom 21. Juni 1854, Nr. 521).

Auch bei demjenigen, welcher sich mit der Anwendung von Magnetismus oder Aetherdämpfen befaßt, ist die gewerbsmäßige Ausübung erforderlich. Denn das Gesetz setzt seine Handlungsweise durch die Worte „und insbesondere" mit dem vorausgegangenen in unmittelbare Verbindung und bezeichnet sie nur als eine besondere Art der unbefugten Behandlung von Kranken, welche hier bloß, wenn gewerbsmäßig ausgeübt,

als strafbar erklärt ist; auch wird die Strafe unbedingt von der Länge der Zeit abhängig gemacht, durch welche das „unerlaubte Geschäft" betrieben wurde; und es sprechen endlich auch schon die Worte: „sich befaßt" eher für als gegen die vertheidigte Auslegung.

2. Daraus, daß das achte Hauptstück nach seiner Ueberschrift von Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens handelt, kann nicht gefolgert werden, daß vom Curpfuscher in dem einzelnen Falle wirklich ein Menschenleben gefährdet worden sein müsse, sondern das Gesetz geht bei der Einreihung in dieses Hauptstück von der Voraussetzung aus, daß durch die Curpfuscherei im Allgemeinen das menschliche Leben gefährdet erscheint (E. vom 19. August 1851, Nr. 48).

Eine wirklich eingetretene schwere körperliche Beschädigung würde nur als erschwerender Umstand erscheinen; der durch Verschulden des Pfuschers erfolgte Tod aber macht die Handlung zum Vergehen und nach §. 335 strafbar.

Mit Entscheidung v. 22. November 1878 Nr. 182, hat der Cassationshof erklärt: Der nach §. 335 strafbare Thatbestand des im §. 343 bestimmten Delictes ist auch dann vorhanden, wenn der Tod eines Menschen durch die unbefugte Ausübung der Arzneikunst auch nur beschleunigt worden ist.

§. 344.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Da das Gesetz dem in der entsprechenden Stelle des früheren Strafgesetzes (§. 99) vorkommenden Ausdrucke: „Uebertreter" den allgemeineren: „Straffälliger" substituirt hat, so ist auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern gegen den schuldigen Ausländer auch dann zu erkennen, wenn er nicht der Uebertretung des §. 343, sondern in Folge des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen nach dem Schlußsatze des §. 343 wegen Vergehens nach §. 335 verurteilt wird.

§. 345.

Verkauf verbotener Arzneimittel.

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

1. Diejenigen Artikel, welche in der mit dem Erlasse vom 15. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 77) eingeführten neuen Pharmakopöe, sowie in den Arzneitaxordnungen v. 3. Dec. 1872, Nr. 172, 19. Decbr. 1873, Nr. 164, 29. Nov. 1874, Nr. 143, 28. Octbr. 1876, Nr. 135, 25. Nov. 1877, Nr. 106 und 10. Decbr. 1878, Nr. 140 des R. G. Bl. mit einem Kreuze bezeichnet sind, dann zufolge Min. Vdg. v. 27. Oct. 1877, Z. 12983, Chloral, Chloralhydrat und alle welch' immer Namen führenden chloralhältigen Präparate dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden. Die übrigen mit einem Kreuze nicht bezeichneten

Artikel können auch im Handverkaufe verabfolgt werden (§. 2 der Verordnung vom 17. September 1869).

Ganz verboten iſt ferner der Verkauf aller Geheimmittel (Arcana) von was immer für einem Namen (Pat. v. 25. Nov. 1775, zuletzt wiederholt durch Vdg. v. 24. Dec. 1850) auch für Thierkrankheiten und Viehſeuchen (Min. Erl. v. 13. Mai 1862, Z. 8875); dann folgender Mittel: Schneeberger Niespulver: Schwediſches Elixir; Sancta Fosca-Pillen; filoſofiſche Goldſalze; Schwabenmittel; Franz'ſche Lebenseſſenz; Augsburger Lebenseſſenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jenniſche Tropfen, Troſtbeulen-Salbe; Nürnberger Wundbalſam, Eau de Chine; Seehofer'ſcher Balſam; Lebenseſſenz; Barth's Geſundheitsmagnet; Weinklärungspulver; Lebenseſſenz-Balſam; Haas'ſche Pillen; Paraguay-Roux-Zahntinctur; Syrup medicinal; Spyker Balſam; Frankfurter Pillen, Redlinger's Pillen; Bergagnis antiſkorbutiſches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balſam; Kirſchlorbeerwaſſer; Kieſow'ſche Lebenseſſenz; Bauer's Pflaſter; Gehör ſtärkendes Oel; Lactucarium; Magenelixir; engliſches Gichtpapier; ferner das mit einem Queckſilberpräparate überſtrichene Rauchpapier; die Anguſtarinde; der Sarſaparilla-Extract in Pillenform (Hfkzd. v. 15. Sept. 1833, Z. 21227); Dr. Horſt's Augenwaſſer (Statth. Erl. v. 25. Sept. 1860, Z. 39450); die mediciniſchen Kräutercigaretten des Dr. Loewy (Min. Erl. v. 29. Oct. 1865, Z. 60669).

2. Mit E. v. 29. December 1852, Nr. 232, wurde vom oberſten Gerichtshofe die Anſicht ausgeſprochen, es ſei der Umſtand, daß Jod in der Apotheker-Taxnorm mit einem Kreuze bezeichnet iſt, noch nicht genügend, auch die Compoſitionen aus Jod als verboten zu erklären. Es könne daher jene Norm auf eine ſolche, viel ſpäter erfundene Compoſition nicht an und für ſich, ſondern nur inſoferne Anwendung finden, als die Gemeinſchädlichkeit des Präparates conſtatirt worden iſt. — Und auch die Behauptung, daß der freie Verkehr eines neu erfundenen Arzneipräparates und Compoſitums vorerſt von der Bewilligung der hiezu berufenen Behörde abhängig iſt, ſei in Bezug auf die Straffälligkeit als Uebertretung nur dann als richtig anzunehmen, wenn die Schädlichkeit des Präparates erwieſen vorliegt.

3. Bei der in dem zweiten Abſatze, dann in den folgenden Paragraphen verhängten Beſtrafung unterſcheidet das Geſetz in Beziehung auf die Subjecte den Eigenthümer der Apotheke, Proviſor und Gehilfen; und rückſichtlich der beiden erſteren weiter, ob ihnen bloß vernachläſſigte Aufſicht oder Mitwiſſenſchaft zur Laſt fällt.

Wirklich eingetretener Schade iſt nicht weſentlich, begründet aber nach §. 346 einen Erſchwerungsumſtand. Daß übrigens durch derlei Handlungen, wenn ihnen eine beſtimmte böſe Abſicht zu Grunde liegt, nach §. 5 Mitſchuld an einem Verbrechen begründet werden könne, verſteht ſich von ſelbſt.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewußt hat.

Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, ſo daß ihm nur Mangel der ſchuldigen Aufſicht zur Laſt fällt, ſo iſt derſelbe zu einer Strafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurteilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Proviſor beſtellt.

§. 346.

Wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, ſo iſt derſelbe bei dem erſten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert,

im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Da im vorigen Paragraphe bei der dort behandelten minder wichtigen Uebertretung für den dritten Uebertretungsfall die empfindliche Strafe der Bestellung eines Provisors verhängt, hier aber von der Strafe des dritten Uebertretungsfalles ganz geschwiegen wird, so dürfte die gedachte Strafdrohung auch hier Anwendung finden.

§. 347.

Strafe gegen den Provisor.

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Die Entfernung vom Dienste, welche das Gesetz der Erklärung, daß der Gestrafte unfähig sei, ferner in einer Apotheke zu dienen, entgegensetzt, schließt eben deßhalb nicht aus, daß der Gestrafte in einer anderen Apotheke als Gehilfe und selbst als Provisor Dienste leiste.

§. 348.

Strafe des Apothekergehilfen.

Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Unter dem „Herrn", von dessen Vorwissen oder Unkenntniß die Höhe des Straffatzes abhängt, ist sowohl der Eigenthümer der Apotheke, als auch ein etwa mit der Leitung derselben beauftragter Provisor zu verstehen.

§. 349.

Falsche und schlechte Bereitung der Arzneien.
Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insoferne einem oder dem anderen von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

1. Die Uebertretung kann auf dreierlei Art begangen werden:

a) durch falsche Bereitung von Arzneien, welche darin besteht, daß entweder die in der Apotheke vorräthig zu haltenden Composita nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe, oder die vom Arzte verschriebenen Medicamente

nicht genau nach dessen Anweisung verfertigt wurden (§. 3 der Verordnung vom 17. September 1869); — b) durch Bereitung aus verdorbenen Stoffen, oder c) in unreinen oder der Gesundheit nachtheiligen Gefäßen.

Wird die Arznei nicht genau nach der Pharmakopöe und dem Recepte bereitet, so tritt nach den §§. 2, 9 und 14 der Min. Vdg. v. 3. December 1872, R. G. Bl. Nr. 172, zwar nicht die Behandlung nach dem Strafgesetze, jedoch eine von der politischen Behörde zu verhängende Geldstrafe ein.

2. Auch hier unterscheidet das Gesetz bei der Strafbemessung zwischen Gehilfen, Provisor und Eigenthümer, jedoch können die beiden letzteren nicht, wie bei dem Verkaufe verbotener Arzneien unbedingt, sondern nur dann zur Strafe gezogen werden, „insoferne" ihnen wirklich „Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann." Diese Beschränkung ist auch um so mehr begründet, als den gedachten Personen bei der Bereitung der einzelnen Arzneien nach der Natur der Sache keine so weit gehende Ueberwachung zur Pflicht gemacht werden kann, wie in der Beziehung, daß kein Verkauf verbotener Arzneien Statt finde.

3. Die im Schlußsatze dem Arzte auferlegte Verpflichtung ist durch das Strafgesetz nicht sanctionirt, ihre Vernachlässigung zieht daher nur eine Verantwortung nach den besonderen für die Medicinalpersonen bestehenden Gesetzen nach sich. Auch von Anwendung der §§. 335 oder 431 kann dabei offenbar keine Rede sein, weil für den Kranken wohl durch den Gebrauch der schlecht bereiteten Medicin, und rücksichtlich dadurch, daß ihn der Arzt hierauf nicht aufmerksam gemacht hat, nicht aber schon bloß deßhalb ein Nachtheil erwachsen sein kann, weil der Arzt von der schlechten Bereitung an die Obrigkeit eine Anzeige zu machen unterließ.

§. 350.

Strafe für den Apothekergehilfen;

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in der Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 351.

für den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 352.

für den Provisor der Apotheke;

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Da das Gesetz, wie aus §. 347 hervorgeht, die Entfernung vom Provisordienste von der Unfähigkeit, ferner in einer Apotheke zu dienen, unterscheidet, und hier als Strafe nur die erstere, und auch diese nur „bei öfteren Fällen" verhängt, so scheint der Entfernte nicht unfähig

zu werden, in der Folge wieder einen Provisordienst in einer anderen Apotheke anzutreten.

§. 353.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.
Strafe.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit nach Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

1. In diesem Paragraphe wird vorausgesetzt, daß bei der Bereitung der Arzneien ordnungsmäßig vorgegangen worden sei, weil sonst nach §. 349 die (strenger bestrafte) Uebertretung der falschen Bereitung von Arzneien zur Last fallen würde. Es muß vielmehr in der Ausgabe eine Verwechslung oder Unrichtigkeit Statt gefunden haben, welche sich auf die Arznei selbst, oder auf die beigegebene Gebrauchsanweisung beziehen kann.

2. Die Bestrafung trifft nur denjenigen, welcher die Arznei „ausgegeben hat". Daher können Eigenthümer und Provisor, wenn sie nicht selbst sich mit der Ausgabe befassen, wegen bloßer Unterlassung der Aufsicht nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil ihnen eine, sogar auf die Ausgabe der einzelnen Arzneien sich erstreckende Ueberwachung wohl nicht zur Pflicht gemacht ist.

Wäre aber eine Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, so würde wegen Nachlässigkeit in ihrer Absonderung, Bezeichnung oder Verschließung der Vorsteher der Apotheke der Bestrafung nach den §§. 368 und 369 unterliegen.

§. 354.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel.
Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Ueber die wechselseitige Berechtigung der Materialwaarenhändler und Apotheker zum Verkaufe von Arzneikörpern stellt namentlich das Hofkammerdecret vom 15. April 1827, Z. 15332 (republicirt mit dem an sämmtliche Länderstellen ergangenen Hofkammerdecrete vom 4. April 1837, Z. 13424) nachstehenden Grundsatz auf: „Den Materialisten ist der Verkauf der Medicinalwaaren, d. i. der Medicinalstoffe, aus denen erst die Arzneien verfertiget werden, im Großen sowohl, als auch im Kleinen in der Regel gestattet, und es sind hievon nur jene Medicinalartikel ausgenommen, die aus Polizei- oder Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten worden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde;

— sie sind aber dagegen auf keine Weise berechtiget, Arzneien, welche der Apotheker über ärztliche Ordination erst selbst verfertigen muß, und die bloß zum Medicinalgebrauche dienen, zu verkaufen." — Insbesondere ist ihnen mit dem Hofkanzleidecrete vom 8. November 1821, Z. 31224, untersagt worden, Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel, einfach oder zusammengesetzt, im Kleinen, kreuzer- und groschenweise zu verkaufen.

Wenn der Materialwaarenhändler den Kleinverkauf von derlei Waaren, die er zwar zu führen, aber nicht im Kleinen zu verkaufen berechtigt ist, seinem Dienstpersonale ausdrücklich untersagt hat, so kann für die Nichtbeachtung dieses Verbotes nur der Diener, und nicht der Handelsmann selbst bestraft werden, da die für Apotheker dießfalls im §. 345 gegebene Vorschrift in den §. 354 nicht aufgenommen wurde (E. v. 5. Oct. 1854).

2. Das Hofkanzleidecret vom 27. Jänner 1829, Z. 2200, erklärt, daß nach den bestehenden Vorschriften die Zubereitung und die Hintangabe der Medicamente ausschließend den Apothekern vorbehalten, den Aerzten aber nur die Anordnung derselben mittelst Recepten gestattet sei. — Dieses Decret besteht noch immer in voller Giltigkeit, und es ist damit den Aerzten nicht nur die eigene Zubereitung, sondern auch die Verabfolgung der Arzneien ausnahmslos untersagt, ohne daß es auf die Unterscheidung ankäme, ob letztere von Apothekern bereitet wurden oder nicht (E. vom 13. December 1854, Nr. 587).

Mit Justizministerial-Erlaß vom 9. August 1857 (R. G. Bl. Nr. 151) wurde im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Erläuterung gegeben: „Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 enthaltenen Strafbestimmungen verboten. — Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846, J. G. S. Nr. 1007, erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung." — Das letztcitirte Hofkanzleidecret bestimmt nämlich, daß „die für die homöopathische Heilmethode erforderlichen Stammtincturen und Präparate nur aus den Apotheken verschrieben werden dürfen; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich, verabreicht werden; doch muß bei den letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben, und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden."

Eben so wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern v. 16. Februar 1875, Z. 15999, den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile noch berechtigten Curschmieden das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- und beziehungsweise pferdeärztlichen Praxis gestattet.

3. Wenn Substanzen als Mittel gegen Krankheiten angekündigt und verkauft werden, welche aber nach ihrer Zusammensetzung nicht als Heil-

mittel anzusehen sind, so ist §. 354 nicht anwendbar. Dieß erklärte der oberste Gerichtshof namentlich in Bezug auf den Genthon'schen Badner Liqueur (E. vom 6. October 1853, Nr. 366). Was aber die s. g. Seidlitzpulver betrifft, so wurden die Gerichtsbehörden aus Anlaß entstandener Zweifel, ob diese Pulver als ein Heilmittel zu betrachten seien, dessen Verschleiß, wenn er nicht von Apothekern, sondern von Materialwaarenhändlern oder anderen Handelsleuten betrieben wird, als strafbar anzusehen ist, — mit der Justizministerialverordnung vom 19. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 107) auf die Pharmakopöe vom Jahre 1855 hingewiesen, worin die Seidlitzpulver unter der Zahl 588 in der Reihe der zusammengesetzten, nur von den Apothekern zu bereitenden Arzneimittel als Pulvis aërophorus seidlitzensis (Seidlitz-Powder Anglorum) aufgenommen sind, daher dieselben allerdings zu denjenigen Heilmitteln gehören, deren Führung und Verkauf nur den Apothekern unter den bestehenden Vorsichten gestattet ist.

Zugleich wurde aus diesem Anlasse die Weisung ertheilt, daß sich die Gerichtsbehörden in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden haben.

4. Da bei Uebertretungen von Verbotsgesetzen nicht gefordert wird, daß ein Schade beabsichtiget oder zugefügt worden sei (§. 228), so genügt zum Thatbestande der Uebertretung der unberechtigte Verkauf auch eines unschädlichen oder sogar nützlichen Heilmittels. — Auch kommt es nicht darauf an, ob das Heilmittel von einem befugten Apotheker bereitet wurde oder nicht; die Beeinträchtigung der Apotheker in ihrem Gewerbe ist daher zur Uebertretung nicht nothwendig (E. v. 13. December 1854, Nr. 617).

5. Das Gesetz spricht zwar nur von „Verkauf". Allein dieser Ausdruck dürfte nicht auf den Kaufvertrag im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches zu beschränken, sondern auf alle Arten entgeltlicher Ueberlassung um so mehr auszudehnen sein, als sonst gerade die gefährlicheren Fälle, wo angebliche Heilmittel auf dem Lande gegen Victualien u. dgl. vertauscht werden, straflos blieben.

Die unentgeltliche Ueberlassung von Heilmitteln (s. g. Hausmitteln) könnte nur bei eingetretenem nachtheiligen Erfolge nach §. 335 als strafbar angesehen werden.

6. Wenn sich auch das Gesetz im §. 354 nicht, wie im §. 361, des Ausdruckes „Handel treiben" bedient, so ist doch schon durch das Wort „Verkauf", welches den Gegensatz einer unentgeltlichen Ueberlassung bezeichnet, deutlich zu erkennen gegeben, daß auch der §. 354 nur den auf Gewinn oder Nutzen berechneten Absatz von Heilmitteln als strafbar erklärt (E. vom 1. März 1854, Nr. 446). Daher wurde angenommen, daß sich der Angeklagte der Uebertretung des §. 354 nicht schuldig gemacht habe, welcher bei herrschenden Wechselfiebern in einem Orte, wo keine Apotheke bestand, seinen Mitbürgern unbedeutende Quantitäten Chinin zwar entgeltlich, aber ohne Absicht auf Gewinn, und aus Menschlichkeit überließ.

§. 355.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Unter den als verfallen erklärten „Geräthschaften" sind wohl nur solche zu verstehen, die ausschließend zur Arzneibereitung geeignet, oder nur dazu verwendet worden sind, nicht aber auch solche, die wie z. B. Wagen u. dgl. für die Haushaltung bestimmt sind, und nur nebenher zu jenem Zwecke benützt werden.

§. 356.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insoferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deßhalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.

§. 357*).

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

1. In beiden vorstehenden Paragraphen werden Personen vorausgesetzt, die zur Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst berechtiget sind. Auf dazu nicht berechtigte Personen wären in den hier bezeichneten Fällen die §§. 335 und 343 in Anwendung zu bringen.

2. Dem Heilarzte müssen solche Fehler zur Last fallen, aus welchen „Unwissenheit" am Tage liegt, was sich durch den Nichtbesitz von solchen medicinischen Kenntnissen äußert, die nach dem Standpunkte der Wissenschaft nicht hätten fremd bleiben sollen; — dem Wundarzte aber ungeschickte Operationen, d. h. solche, die entweder gar nicht hätten vorgenommen werden sollen, oder die nicht in den Regeln der Kunst angemessener Weise vollzogen wurden. Es ist jedoch nach dem Geiste und Zwecke des Gesetzes, so wie wegen Gleichheit der Gefahr und nach der Natur der angedrohten Strafe wahrscheinlich, daß hier unter Operationen alle wundärztlichen Verrichtungen und das Heilverfahren bei äußeren Uebeln und körperlichen Beschädigungen überhaupt zu verstehen seien.

3. Die Zeit, während welcher als Strafe die Ausübung der Praxis untersagt ist, kann von dem Richter im Urteile nicht numerisch, sondern nur mit dem vom Gesetze selbst gebrauchten allgemeinen Ausdrucke bestimmt werden. Und eben so steht die Entscheidung, ob die Bedingungen zur Wiederausübung der Praxis vorhanden seien, nicht dem Richter sondern der die neuerliche Prüfung vornehmenden medicinischen Facultät oder medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu. Auch einem Wundarzt, der sich einen Fehler bei der Ge-

*) Literatur: Beer: Zur gerichtsärztlichen Lehre von den Kunstfehlern der Medicinalpersonen (G. Z. 1855, Nr. 22, 32, 42, 50).

burtshilfe zu Schulden kommen läßt, ist die Ausübung der gesammten Heilkunde zu untersagen, weil der §. 357 eine einzige genau normirte Strafbestimmung enthält, ohne hierbei einen Unterschied zwischen den einzelnen Zweigen der Heilkunde zu machen und weil nach dem Hfkld. v. 19. Juli 1827, Nr. 17242 die Befähigung zur Ausübung der ärztlichen resp. wundärztlichen Praxis jedenfalls auch die Befähigung zur Geburtshilfe voraussetzt (E. des Cass. H. v. 25. Februar 1876, Nr. 105).

4. Auf Hebammen haben diese gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung; wenn daher ein Verschulden derselben die hier bezeichneten Folgen hätte, so müßte §. 335 in Anwendung kommen. — Wohl aber wäre §. 357 auf ungeschickte Operationen von Zahnärzten anwendbar, da diese als solche immer wenigstens Patrone der Chirurgie sein müssen (Studien-Hofcommissionsdecret vom 13. December 1845, Z. 18755).

§. 358.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.

Strafe.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

1. Zur Begründung der Uebertretung sind drei Bedingungen erforderlich, und zwar:

a) Uebernahme eines Kranken; b) wesentliche Vernachlässigung desselben; — beides sind Thatfragen, von denen die erstere der selbständigen Beurteilung des Richters unterliegt, die letztere aber nach der Natur des zu behandelnden Uebels zu beurteilen sein, und daher regelmäßig der Entscheidung der Kunstverständigen unterliegen dürfte.

c) Ein aus der Vernachlässigung hervorgegangener wirklicher Nachtheil an der Gesundheit. — Ein solcher Nachtheil liegt aber schon darin, daß die Angehörigen des Erkrankten durch die Uebernahme in die ärztliche Behandlung und die bestimmte Versicherung des Arztes, den Kranken besuchen zu wollen, sich um die Hilfe eines anderen Arztes umzusehen gehindert, und daher selbst um die Möglichkeit einer ärztlichen Hilfe gebracht wurden (E. vom 21. Juli 1851, Nr. 39).

2. Da das Gesetz nur beabsichtigen kann, daß der seinem Arzte vertrauende Kranke von demselben nicht vernachlässiget werde, aber nicht fordert, daß sich der Arzt dem Kranken aufdringe, so kann die Verpflichtung nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Heil- oder Wundarzt den Kranken auch dann nicht verlasse, wenn dieser unverkennbar erklärt hat, daß er seinen Arzt aufgeben will und kein Vertrauen zu ihm habe. Auch fällt unter dieser Voraussetzung bei der sich hieraus ergebenden Erfolglosigkeit eines ferneren Besuches das Erforderniß im Thatbestande der Uebertretung von selbst weg, daß die Unterlassung weiteren ärztlichen Beistandes von wirklichem Nachtheile gewesen sei (E. vom 17. Februar 1853, Nr. 268).

3. Die Vorschrift des §. 335 soll in Anwendung gebracht werden, wenn aus der Vernachlässigung „eine schwere Verletzung" oder gar der Tod des Kranken erfolgt ist. Nun ist zwar der Begriff der „schweren Verletzung" keineswegs identisch mit dem der „schweren körperlichen Beschädigung", sie erscheint vielmehr nach der im §. 152 aufgestellten Definition nur als eine Art dieser letzteren. — Es dürfte jedoch anzunehmen sein, daß das Gesetz hier ebensowenig als im §. 336 mit Genauigkeit zwischen schwerer Verletzung und schwerer Beschädigung unterscheide, und daß daher §. 335 überhaupt in Anwendung zu bringen ist, wenn aus der Vernachlässigung des Arztes ein Nachtheil von solcher Wichtigkeit, wie dieser Paragraph voraussetzt, hervorgegangen ist.

4. Von der Vernachlässigung eines übernommenen Kranken ist die Weigerung, ihn in die Behandlung zu übernehmen, wesentlich verschieden, und fällt daher nicht unter diesen Paragraph, und im Allgemeinen auch überhaupt nicht unter die Bestimmung des Strafgesetzes. Nur unter Voraussetzung ganz besonderer Verhältnisse und namentlich dann, wenn anderweitige ärztliche Hilfe schlechterdings nicht zu erlangen, oder ihre Erlangung mit der Gefahr einer wesentlichen Verzögerung verbunden war, kann behauptet werden, der sich weigernde Arzt habe nach seinem Stande und Berufe einzusehen vermocht, daß die Weigerung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Unter dieser Voraussetzung werden daher, da die Bedingungen dazu vorhanden sind, je nach dem eingetretenen Erfolge die §§. 335 und 431 allerdings in Anwendung zu bringen sein, da eine speciellere und eben dadurch ihre Anwendung beschränkende Vorschrift für solchen Fall nicht besteht.

5. Auf Hebammen ist der §. 358 nicht anwendbar; eine wesentliche Vernachlässigung der von ihnen übernommenen Wöchnerinen ist daher nach §§. 335 und 431 zu bestrafen.

Rücksichtlich der Hebammen sind in dieser Beziehung die nachstehenden Bestimmungen der Min. Vdg. v. 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 32, maßgebend:

§. 5. Hebammen dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt, oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6. Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

§. 7. Bei todtscheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 359.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen. Strafe.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein

Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

1. Die im Gesetze ausgesprochene Pflicht tritt, da das Gesetz nicht unterscheidet, selbst bei leichten Verletzungen ein, insoferne selbe auf gewaltsame Art zugefügt wurden. Auch legt das Gesetz nicht bloß dem behandelnden Arzte, sondern den Aerzten überhaupt die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige auf, und es wird daher durch den Umstand, daß der Arzt bloß pro consilio berufen wurde, hieran nichts geändert (E. vom 26. August 1853, Nr. 348). Wesentlich ist jedoch, daß der ärztlichen Person der Verdacht einer Verletzung erkennbar wurde, diese Bedingung und mit ihr die Zurechnung der Uebertretung entfällt aber, wenn der Arzt den ursprünglich geschöpften Verdacht durch die von ihm eingeleiteten Nachforschungen behoben gefunden hat (E. vom 16. Mai 1855, Nr. 667).

2. Die nachträglich doch gemachte Anzeige würde, da vorgeschrieben ist, „unverzüglich" anzuzeigen, nicht straflos machen. Daher nahm der oberste Gerichtshof bei der Entscheidung vom 26. August 1853, Nr. 348, an, daß §. 359 richtig angewendet worden sei, weil der Beschwerdeführer den P. schon am 3. Februar krank gefunden, und erst am 10. Februar gemeinschaftlich mit dem behandelnden Wundarzte hievon die Anzeige gemacht hatte.

3. Im §. 99 der Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau vom 28. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 26) wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, und gehörig zu verwahren, damit sie einer genauen Untersuchung unterzogen werden können. — Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist jedoch mit keiner besonderen Strafe bedroht, und würde nach §. 359, falls nur der darin auferlegten Pflicht zur unverzüglichen Anzeige nachgekommen wurde, an sich keine Uebertretung begründen.

4. Rücksichtlich der Hebammen ordnet die Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, in dieser Beziehung folgendes an:

§. 15. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 16. Jede Hebamme, —— welche die ihr obliegende Pflicht, bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 360.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Die Vorausſetzungen zur Zurechnung der Uebertretung ſind a) eine natürliche oder übernommene Pflicht zur Pflege des Kranken; erſtere ergibt ſich aus dem ehelichen oder Verwandſchaftsverhältniſſe, letztere aus den Verpflichtungen, welche das Geſetz gewiſſen Perſonen, die nicht in jenen Verhältniſſen ſtehen, auferlegt (z. B. Vormündern, Curatoren u. ſ. f.), oder welche ſie freiwillig vertragsmäßig auf ſich genommen haben (wie z. B. Pflegeeltern, Vorſteher von Erziehungsanſtalten, wohl auch Dienſtleute).

b) Der mediciniſche Beiſtand muß zu verſchaffen möglich und auch nothwendig, d. h. zur Herſtellung des Kranken oder zur Abwendung eines größeren Uebels unbedingt erforderlich geweſen ſein. Wenn daher der Kranke ohne weiteren Nachtheil geneſen iſt, ſo war eben deßhalb die Kunſthilfe keine nothwendige und iſt die Uebertretung nicht zuzurechnen.

c) Die Beiziehung des mediciniſchen Beiſtandes muß gänzlich unterlaſſen worden ſein, weßhalb jener nicht ſtrafbar iſt, der dem Kranken zwar überhaupt die nöthige mediciniſche Hilfe, aber nicht die beſte, die im Orte zu haben war, verſchaffte.

2. Der Ausdruck „ein Kranker" muß hier offenbar im weiteſten Sinne genommen werden, und es ſind darunter auch Gebärende, Verwundete oder ſonſt äußerlich Verletzte u. ſ. f. zu verſtehen.

3. Hebammen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, und namentlich unterlaſſen, bei ſcheintodten Kindern eifrig alle Belebungsmittel zu verſuchen, oder die Wöchnerin eher verlaſſen, als alle Gefahr eines Blutſturzes beſeitiget iſt (ſiehe oben bei §. 358), können nicht nach dieſem Paragraphe geſtraft, ſondern es müſſen, wie ſchon bei §. 358 bemerkt wurde, die §§. 335 und 431 auf ſie angewendet werden. Denn der §. 360 handelt von der Vernachläſſigung eines Kranken von Seite ſeiner Angehörigen, und die ſtrafbare Handlung beſteht dabei darin, daß unterlaſſen wurde, den von einer anderen Perſon zu leiſtenden ärztlichen Beiſtand zu verſchaffen; wovon jener Fall ganz verſchieden iſt, wenn eine Medicinalperſon jenen Beiſtand, den ſie ſelbſt leiſten konnte, und nach dem Geſetze zu leiſten verpflichtet iſt, nicht gewährt hat.

§. 361.

Unbefugter Handel mit Gift.

Strafe.

Wer ohne ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit mit Arſenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch beſondere Vorſchriften gleichgeſtellter Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung und iſt, inſoferne in den folgenden Paragraphen nicht beſondere Strafbeſtimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arreſt von einem bis zu acht Tagen zu beſtrafen.

1. Für die nun folgenden Anordnungen des Strafgeſetzes über den Verkehr mit Giften iſt gegenwärtig die Verordnung der Miniſterien des Innern und des Handels v. 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, von maßgebendem Einfluße, welche lautet:

Rückſichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und geſundheitsgefährlichen chemiſchen Präparaten werden nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

§. 1. Als Gifte werden erklärt: 1. Das Arſen und alle arſenhältigen Verbindungen; 2. die chlor- und die ſauerſtoffhältigen Verbindungen des Antimon; 3. die Oxide und Salze (einſchließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen)

des Quecksilbers; 4. der gewöhnliche Phosphor; 5. das Brom; 6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten; 7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

§. 2. Um dem im §. 27. der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder 1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehende Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder 2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§. 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute, an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5. und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden. — Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§. 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt. Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichenfalls den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

§. 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugsscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt. Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten. In dem Bezugsscheine ist überdieß die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen. Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (2. Absatz), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7. dieser Verordnung ersichtlich zu machen. In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)“ auszudrücken. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stämpelfrei.

§. 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

§. 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen Mißbrauch zu verwahren.

§. 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.).

§. 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.). Beim Detail-

verkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren. Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.). Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß- oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hierzu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben. Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen. Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift „Gift“ oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen. Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen. Die im Eisenbahn-Betriebsreglement vom 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§. 14. Die politische Behörde erster Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen: 1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen, 2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen, 3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

§. 15. Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze u. dgl. sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten. Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im 2. Absatze des §. 12. enthaltenen Bestimmungen. Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen. Im übrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§. 17. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. B., zu bestrafen.

§. 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft. Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

In Erläuterung dieser Verordnung hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 1. Nov. 1877, Z. 14136, folgendes erklärt: Nach dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, Nr. 60 R. G. B., kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubinschwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehres den Bestimmun-

gen dieser Verordnungen unterliegen, und daß somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Gewerbes benöthigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benützten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind. — Deßgleichen haben Farbwaarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Befugniß zum Verschleiße von Giften haben, sich hiezu die im Punkt 2 der Verordnung (§§. 16, Z. 13 und 27 Gew. Odg.) bezeichnete Concession zu erwirken. — Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen, z. B. auch für den Verbrauch bereits zubereitete Farben, haben die Bestimmungen dieser Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten. Die rücksichtlich des Gebrauches und der Verwendung arsenhältiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetz und Verordnungen ein solcher erreichen läßt, durch die Verordnung v. 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. Bl., getroffen.

Die strenge Ueberwachung der Befolgung der §§. 12 und 15 der vorstehenden Verordnung beim Verkaufe von Aetzlauge und Laugenessenz wurde mit Erl. d. Min. d. Inn. v. 10. Oct. 1877, Z. 13663, besonders eingeschärft.

2. Da §. 361 den ohne „ausdrückliche“ Erlaubniß der Obrigkeit betriebenen Gifthandel als „unbefugten Handel mit Gift“ bezeichnet, da ferner die §§. 362 und 363 von Handelsleuten sprechen, die ein ordentliches Kaufgewölbe haben, zum Giftverkaufe aber nicht berechtigt sind, und in den §§. 365—369 von Uebertretungen gehandelt wird, deren sich „diejenigen Handelsleute“ schuldig machen können, „welche zum Gifthandel ordentlich berechtiget sind,“ — und da endlich nach §. 16 Abs. 13 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 (§. 15, Nr. 14 der Gewerbenovelle v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) der Gifthandel fortan zu den Gewerben gehört, für welche ein besonderes Befugniß erfordert wird, so kann unter dieser Berechtigung nicht das allgemeine, jedem Kaufmanne erforderliche Handelsbefugniß, sondern nur die specielle behördliche Genehmigung zum Handel mit den in der obigen Min.-Vdg. aufgezählten giftigen Materialien und Präparaten verstanden und muß dieses Erforderniß einer eigenen Erlaubniß auf alle dort aufgezählten giftigen Materialien und Präparate bezogen werden (E. vom 23. Juni 1853, Nr. 317).

3. Das Gesetz gibt in den folgenden Paragraphen Strafbestimmungen für drei Classen von Personen und zwar 1. für Handelsleute und Krämer, die unbefugt Gift verkaufen (§§. 362 und 363); 2. für Hausirer (§. 364) und 3. für Unvorsichtigkeit beim Giftverkaufe durch Apotheker und zum Gifthandel ordentlich berechtigte Handelsleute (§§. 365 bis 369).

Da nun im §. 361 noch überdieß der unbefugte Handel mit Gift oder dem Gifte gleichgestellten Waaren im Allgemeinen als Uebertretung erklärt, und für dieselbe eine Strafe, jedoch nur insoferne festgesetzt wird, als in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, so dürfte die gedachte Uebertretung dann vorhanden, und die für sie festgesetzte Strafe damals in Anwendung zu bringen sein, wenn a) Personen, die weder Handelsleute, Krämer, Hausirer noch Apotheker sind, mit Giftwaaren Handel treiben würden, z. B.

Landleute, die giftige Kräuter sammeln, oder Gewerbsleute, die bei ihrer Beschäftigung giftige Stoffe entweder bedürfen oder gewinnen, oder Privatpersonen, welche sich mit Chemie befassen u. dgl. — oder wenn b) Handelsleute unbefugt Waaren verkaufen, die zwar nicht Gift, aber dem Gifte gleichgestellt sind, welcher Verkauf der Strafsanction der §§. 362 und 363 nicht unterzogen werden kann, da dieselben nur vom Verkaufe eigentlicher Gifte sprechen (s. die Erl. des §. 362 unter 1.).

§. 362.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

1. Durch den auf den Besitz eines ordentlichen Kaufgewölbes oder Ladens sich beziehenden Zusatz werden die „Krämer" von den „wandelnden Krämern" oder Hausirern unterschieden, von denen §. 364 spricht.

Das Gesetz erwähnt ferner hier und im §. 363 den Verkauf von „Gift", ohne, wie im §. 361 auch von „Waaren, die dem Gifte durch besondere Verordnungen gleichgestellt wurden", oder wie im §. 364 von „giftartigen Waaren" zu sprechen. Es ist daher anzunehmen, daß die Anwendbarkeit der Strafen der §§. 362 und 363 nur auf den Handel mit wirklichen eigentlichen Giften zu beschränken ist (E. vom 1. Februar 1854, Nr. 435).

2. Wenn nun den zum Gifthandel nicht berechtigten Handelsleuten oder Krämern unbefugter Giftverkauf zur Last fällt, so unterscheidet das Gesetz, so weit es sich um die zu verhängende Strafe handelt, ob die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet wurden oder nicht. Diese gesetzlichen Vorsichten sind theils durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben (§. 365), theils werden sie in dem Strafgesetzbuche selbst angeführt, nämlich, daß Gift nur an jene, die sich mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweisen, verabfolgt (§. 366), und daß über den Giftverkauf ein eigenes Vormerkbuch geführt werde (§. 367).

3. Sind die vorgeschriebenen Vorsichten beobachtet worden, so ist die Strafe bloß nach diesem Paragraphe zu bemessen; und es könnte §. 335 nicht angewendet werden, wenn auch durch das verkaufte Gift jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Denn bei Bestimmung der Strafe wird hier nicht eventuell auch auf den §. 335 hingewiesen, was doch im Schlußsatze des §. 363 ausdrücklich geschehen ist. Diese Verschiedenheit ist auch ganz in der Natur der Sache gegründet. Denn ein, wenn gleich zum Gifthandel nicht befugter Handelsmann, der an jemanden, welcher sich mit der obrigkeitlichen Bewilligung dazu ausweist, Gift in der

darin gestatteten Menge ausfolgt, wird nicht einzusehen vermögen, wie seine Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen soll herbeiführen können, und doch ist dieß die Bedingung, damit §. 335 überhaupt anwendbar sei.

§. 363.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Uebertretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.

1. Der Verfall der Giftwaaren ist hier nicht, wie in den §§. 362 und 364 ausdrücklich angedroht, es kann daher, da er nach §. 240 lit. b eine Hauptstrafe ist, im Falle dieses Paragraphes, nach §. 250 nicht darauf erkannt werden. Es versteht sich indessen wohl von selbst, daß Vorsorge zu treffen sein wird, damit der noch unverkauft vorgefundene Vorrath von Giftwaaren weder in den Händen des Straffälligen, noch in denen seines etwaigen, zum Gifthandel gleichfalls nicht berechtigten Gewerbsnachfolgers bleibe. Allein da dieß nicht als Strafe von dem Richter zu verhängen, sondern als polizeiliche Maßregel von der administrativen Behörde zu verfügen ist, so folgt, daß der Erlös, welcher durch Veräußerung des Vorrathes an einen Apotheker oder zum Gifthandel berechtigten Kaufmann erzielt wird, nicht dem Armenfonde (§. 241) zuzufallen, sondern dem Verurteilten zu verbleiben habe.

2. Die wegen längerer Fortsetzung des unerlaubten Handels vom Gesetze angedrohte Strafe des strengen Arrestes ist neben jener des Gewerbsverlustes zu verhängen, da der Satz, welcher den strengen Arrest androht, mit dem vorausgehenden durch „und“ in Verbindung gesetzt ist. Dagegen ist der Schlußsatz von den übrigen Theilen des Paragraphes durch das Wort „aber“ getrennt, es hat daher in dem Falle, wenn jemand durch das gesetzwidrig verkaufte Gift getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, blos die Behandlung nach §. 335 einzutreten, und wird somit die dem letzteren fremde Strafe des Gewerbsverlustes nicht in Anwendung gebracht werden können; und zwar um so weniger, weil das zur Last fallende Verschulden eben nur in dem gesetzwidrigen Verkaufe besteht, und wenn dasselbe nach §. 335 behandelt wird, das nämliche Verschulden nicht noch eine Concurrenz mit der Uebertretung des §. 363 begründen kann.

3. Wenn aber die vorgeschriebenen Bestimmungen wenigstens in soweit beobachtet wurden, daß Gift nur an Personen, welche sich mit der obrigkeitlichen Bewilligung zum Bezuge desselben auszuweisen vermochten, und nur in der Menge, welche in dieser Bewilligung ausgedrückt war, verabfolgt und der betreffende Erlaubnißschein der Partei abgefordert und sorgfältig aufbewahrt wurde, so scheint die Behandlung nach §. 335 wohl

nicht eintreten zu können. Jene Vorsicht ist nämlich nach der Natur der Sache offenbar die wichtigste und wesentlichste von den beim Giftverkaufe zu beobachtenden, und wird auch, wie die Vergleichung der Strafsanction in den §§. 366 und 367 beweist, vom Strafgesetze als solche anerkannt. Wenn sie beobachtet wurde, so können nur solche Personen Gift erhalten, bei welchen die Obrigkeit schon früher davon Kenntniß erlangt und den Bezug als unbedenklich erklärt hatte, Personen also, welche sich das Gift auch von Handelsleuten, die zum Verkaufe desselben berechtigt sind, ohne weitere Schwierigkeit zu verschaffen in der Lage gewesen wären. Man kann daher offenbar nicht sagen, der Handelnde habe von seiner Handlung einzusehen vermocht, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei; — und wenn dieß nicht der Fall war, so sind die Bedingungen zur Behandlung nach §. 335 nicht vorhanden (s. auch die Bemerkungen bei §. 362 unter 3.).

§. 364.

Unbefugter Handel mit Gift von wandernden Krämern.

Strafe.

Wandernde Krämer oder sogenannte Hausirer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung und sind, nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausirungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

1. Die Uebertretung wird nicht bloß durch Handel mit den im Gesetze namentlich aufgezählten, sondern auch mit „anderen giftartigen Waaren“ begangen, worunter, wie aus der Bedeutung des Wortes „giftartig“, und aus dem §. 361 hervorgeht, die als Gift erklärten, oder durch besondere Vorschriften dem Gifte gleichgestellten Waaren begriffen sind (s. auch den §. 12 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, über die vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waaren, von denen hierher gehören: alle Gifte, Quecksilber, Spießglanz, Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei, dann alle Mineralsäuren).

2. Die Uebertretung wird nicht wie die der vorausgehenden Paragraphe erst durch den wirklich stattgefundenen Verkauf, sondern durch das „zu Kauf Tragen“, also dadurch begangen, daß der Hausirer giftartige Waaren in der Absicht mit sich führt, sie gleich seinem sonstigen Waarenvorrathe zum Verkaufe auszubieten. Daß bloße „Bei sich haben“ von derlei Waaren würde aber nicht genügen, wenn z. B. der Hausirer nachweislich nur den Einkauf oder die Ueberbringung derselben für den an einem anderen Orte wohnenden Kunden zu besorgen übernommen hätte.

3. Wenn durch das verkaufte Gift der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeigeführt worden ist, so hat doch nur die Behandlung nach diesem und nicht jene nach dem §. 335 einzutreten. Dieß ist auch ganz consequent, da die in solchen Fällen zu erkennende Strafe ohnehin dem Maximum der nach §. 364 zulässigen Arreststrafe sich nähern,

oder aber dasselbe wirklich erreichen wird; strenger Arrest von sechs Monaten aber, verschärft durch den Verlust der Giftwaare und des Hausirungsbefugnisses wohl eine empfindlichere Strafe sein dürfte, als selbst die höchste bei Anwendung des §. 335 zulässige.

§. 365.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

An den Apothekern und den zum Gifthandel berechtigten Handelsleuten soll a) jede Unterlassung der durch die Verordnungen über den Giftverkauf, d. i. gegenwärtig durch die bei §. 361 angeführte Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. Bl., Nr. 60, und insbesondere durch die §§. 10, 11, 12, 15 und 16 derselben vorgeschriebenen Vorsichten und b) jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung bestraft werden.

Hieraus geht hervor, daß die in den §§. 366—368 enthaltenen Uebertretungsfälle nicht die einzigen sind, deren sich die gedachten Personen beim Giftverkaufe schuldig machen können, was auch dadurch bestätigt wird, daß der §. 366 mit dem vorausgehenden durch das Eingangswort: „Insbesondere" in Verbindung gesetzt ist, während an der entsprechenden Stelle des früheren Strafgesetzes (§. 120) das Wort „daher" vorkam.

§. 366.

Verabfolgung von Gift an jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

Insbesondere soll dann, wenn an jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

1. Die näheren Vorschriften über die nothwendige Bewilligung sind in der oben bei §. 261 angeführten Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, über den Giftverkauf, auf welche das Gesetz in den Worten: „mit der vorgeschriebenen Bewilligung" hinweist, enthalten.

2. Wenn ein größeres als das in der Bewilligung ausgedrückte Quantum Gift ausgefolgt wurde, so wäre zwar nicht diese, aber doch nach der allgemeinen Bestimmung des §. 365 eine Uebertretung vorhanden.

§. 367.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur Statt finden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

1. Die hier als Uebertretung bezeichnete Verabsäumung besteht darin, daß über den Giftverkauf entweder überhaupt kein Vormerkbuch geführt

wird, oder aber das geführte nicht wenigstens die im §. 367 und im §. 9 der Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. Bl., Nr. 60 (o. S. 129), angegebenen Rubriken enthält, oder ein geschehener Verkauf darin nicht eingetragen wurde.

2. Hätte der Handelsmann sowohl die Führung des Vormerkbuches unterlassen, als auch ohne die vorgeschriebene Bewilligung Gift verkauft, so wäre eine Concurrenz von Uebertretungen vorhanden.

§. 368.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Strafe.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

1. Wann in Absonderung der Giftwaaren, in Bezeichnung der Gefäße und Verschließung derselben eine Nachlässigkeit vorhanden sei, ist nach den besonderen Vorschriften, insbesondere nach §. 11 der Min. Vdg. v. 21. April 1875, R. G. Bl. Nr. 60 (o. S. 130), und den speciell die Apotheker betreffenden Hofkanzleidecreten v. 31. December 1818, Z. 50623, und v. 10. October 1847, Nr. 1091 J. G. S., zu beurteilen. Die Verantwortung trifft aber nur den Vorsteher der Handlung oder Apotheke, also den Eigenthümer derselben oder dessen Stellvertreter, z. B. den Provisor der Apotheke oder den Geschäftsleiter der Handlung.

2. Auch wenn die Verabsäumung Folgen, nur nicht die des Todes oder der schweren körperlichen Beschädigung eines Menschen, nach sich gezogen hat, ist sie als Uebertretung nach diesem Paragraphe zu bestrafen, da der folgende Paragraph nur beim Eintritte des eben erwähnten Erfolges eine Ausnahme (die Anwendung des §. 335) vorschreibt.

3. Die Verdoppelung der Strafe bei ferneren Betretungen hat nur den Sinn, daß die zweite Verabsäumung eine Strafe von zehn bis fünfzig Gulden nach sich zieht, nicht aber den, daß die Strafe der zweiten Betretung das doppelte der das erste Mal zuerkannten betragen müßte. Dadurch würde nämlich die Strafdrohung für den Rückfall zu einer absoluten, was nicht nur an sich gegen das vom Gesetze regelmäßig beobachtete System, sondern auch hier um so unpassender wäre, als die zur Last liegende Nachlässigkeit sehr viele Abstufungen zuläßt und daher dem richterlichen Ermessen ein Spielraum bleiben muß. Auch würde daraus bald eine ungerechte Begünstigung für, bald eine ungerechte Härte gegen den Nachlässigen hervorgehen; wenn z. B. die erste Verabsäumung eine sehr geringfügige und deßhalb auf das Minimum der Strafe erkannt worden, die folgende aber sehr erheblich wäre, oder umgekehrt.

4. Bei der dritten und ferneren Betretung wird nicht etwa die Strafe immer wieder zu verdoppeln sein, sondern sie beträgt bei allen ferneren Betretungen zehn bis fünfzig Gulden, da das Gesetz aus-

drücklich erklärt, es sei „bei ferneren Betretungen“ die Strafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden („diese Strafe“) zu verdoppeln.

§. 369.

Strafe, wenn jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

Da nach dem Wortlaute des Gesetzes bei dem eingetretenen Erfolge die „Verabsäumung“ nach §. 335 zu bestrafen, für diese aber nach §. 368 nur der Vorsteher der Handlung oder Apotheke verantwortlich ist, so kann auch nur ihn die Strafe des §. 335 treffen.

§. 370.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch niemand zu Schaden kommt, als Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.

1. Die Uebertretung wird auf zweierlei Art begangen a) wenn der Leiter des Gewerbes die ihm obliegende Pflicht, Gift nicht nur genau, sondern auch selbst zu verwahren, nicht erfüllt; und b) wenn bei Versendungen von Gift die dafür bestehenden besonderen Vorschriften nicht beobachtet werden.

2. Für die Unterlassung dieser Vorsichten ist jedenfalls und zwar auch dann, wenn der Fall der Anwendung des §. 335 eintritt, nur der Meister oder Gewerbsleiter verantwortlich.

3. In Bezug auf Gewerbe, welche Gebrauch von Gift machen, sind rücksichtlich des Gewerbes der Vertilgung von Ratten und Mäusen durch gifthältige Mittel die Vorschriften der Min. Vdg. v. 29. April 1874, R. G. Bl. Nr. 53, zu merken, welche über die dabei zu beobachtenden Vorsichten anordnet: 2. Bei der Bereitung muß zur Vermeidung von Unglücksfällen durch Abfälle, Wiederbenützung von Gefäßen u. dgl. die größte Vorsicht beobachtet, und es müssen sowohl die Giftstoffe, als die daraus bereiteten Vertilgungsmittel nach den für Gifte bestehenden Vorschriften sorgfältig verwahrt werden. 3. Der Verkauf oder Verschleiß dieser Vertilgungsmittel ist dem Gewerbsinhaber unbedingt verboten. 4. Der Gewerbsinhaber muß die gifthältigen Mittel jedesmal eigenhändig legen oder doch in seiner Gegenwart und unter seiner unmittelbaren Aufsicht legen lassen, und nach Beendigung des Verfahrens die allfälligen Reste der ausgelegten Mittel ebenso einsammeln oder einsammeln lassen. Die Legung ist mit der Vorsicht zu bewerkstelligen, daß weder Menschen noch nutzbare Hausthiere in die Gefahr gerathen, vergiftet zu werden.

4. Was die Versendung von Giften betrifft, so ist im Allgemeinen der §. 13 der Min. Vdg. v. 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60 (o. S. 130), für die Versendung auf Eisenbahnen aber der §. 48 des Betriebsreglements v. 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, und der §. 4 der Min. Vdg. v. 26. Aug. 1871, R. G. Bl. Nr. 117, welcher anordnet, daß Giftstoffe nur getrennt von unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienenden Gegenständen verladen werden dürfen, maßgebend.

§. 371.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

1. Aus der Natur der Sache und dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß unter „Materialwaaren“ nur solche zu verstehen seien, welche nach der Art des von ihnen zu machenden Gebrauches auf die menschliche Gesundheit von Einfluß sein können.

Was aber überhaupt eine Materialwaare sei, ist im Gesetze nicht ausgedrückt. Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage bietet nur das, zunächst nur zur Abgräuzung gewisser Gewerbsbefugnisse ergangene, Hofkanzleidecret v. 14. April 1827, Z. 15332, welches als Materialwaaren aufzählt: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüten, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthran u. dgl. Artikel.

2. Das Gesetz droht die Strafe auf das in Umlauf Setzen solcher unbekannten Waaren; daß dieselben der Gesundheit wirklich nachtheilig waren, oder sogar ein Nachtheil eingetreten sei, wird nicht gefordert. Aber auch in diesem letzteren Falle würde die Strafe des §. 335 nicht in Anwendung kommen, weil der Schuldige nach der deutlichen Anordnung des Gesetzes nur „der im §. 368“ (und nicht auch der im §. 369), „bestimmten Strafe unterliegt.“

3. Ob dem Handelsmanne ein Vergehen oder eine Uebertretung zur Last falle, ist im Gesetze nicht ausdrücklich erklärt und die Bestimmung des §. 365 kann nach ihrem, zweifellos nur auf den Verkauf von Gift beschränkten Inhalte nicht hieher bezogen werden. Aber nach der Natur der strafbaren Handlung im Vergleiche mit anderen, im achten Hauptstücke enthaltenen, und wegen ihrer Gleichstellung mit der Uebertretung des §. 368 kann sie nur als eine Uebertretung angesehen werden, wofür sie auch in der kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 88) erklärt worden war.

§. 372.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertiget, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden, so ist dieß nach §. 335 zu ahnden.

1. Das (im Anhange II nach seinem ganzen Inhalte vorkommende) kaiserl. Patent vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) erklärt im §. 2 als verbotene Waffen:

„Dolche, Stilete und hohlgeschliffene, stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen,

mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.*).

Außerdem sind aber nach dem citirten Paragraphe „zu den verbotenen Waffen auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist."

Hierin dürfte nun zugleich eine authentische Interpretation des im §. 372 gebrauchten Ausdruckes: „eine sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe" zu finden, und es dürften somit darunter alle Werkzeuge zu verstehen sein, welche zwar nicht ausdrücklich als verboten erklärt, aber nach dem obigen Gesetze wegen ihrer Beschaffenheit zu den verbotenen Waffen zu rechnen sind (s. auch die Bemerkungen zu §. 2 des Patentes vom 24. October 1852).

2. Das für Südtirol noch immer wirksame kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818 (s. dasselbe gleichfalls im Anhange II) enthält im ersten Absatze eine noch umfassendere Aufzählung der dort verbotenen Waffen.

3. Die Uebertretung besteht nicht, wie aus der Rubrik geschlossen werden könnte, darin, daß eine verbotene Waffe verfertiget oder ausgebessert wurde; sondern sie wird entweder durch die Verfertigung, oder aber dadurch begangen, daß eine zur Ausbesserung überbrachte Waffe von solcher Beschaffenheit nicht angehalten und der Obrigkeit davon keine Anzeige gemacht wurde. Daß man die Ausbesserung nicht vorgenommen habe, ist somit kein Entschuldigungsgrund.

Eben daraus folgt, daß auch die im Schlußsatze des Paragraphes angedrohte Anwendung des §. 335 dann allerdings einzutreten habe, wenn eine zur Ausbesserung überbrachte verbotene oder verdächtige Waffe zwar nicht verbessert, aber auch nicht angehalten und angezeigt wurde, und wenn dann mit dieser auf solche Art der Kenntniß der Obrigkeit entzogenen Waffe jemand körperlich schwer beschädiget oder getödtet worden ist.

4. Die Bestimmungen des §. 372 erleiden durch jene des Waffenpatentes vom 24. October 1852 insoferne eine Einschränkung, als letzteres in den §§. 4, 5 und 11 von den Modalitäten handelt, unter welchen Gewerbsleute ausnahmsweise die besondere Bewilligung zur Verfertigung bestimmter verbotener Waffen erlangen können.

§. 373.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.

Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Hause ein geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt jemand

*) Nach der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857 (R. G. Bl. Nr. 159) sind auch Kanonen wie verbotene Waffen zu behandeln.

dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Uebertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn jemand am Körper schwer beschädiget oder getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

Die vernachlässigte Sorgfalt begründet nicht an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung die Uebertretung, daß eine Beschädigung eingetreten sei. Letztere muß jedoch, wenn die Strafe nach diesem und nicht nach dem §. 335 bemessen werden soll, nur eine leichte gewesen sein.

§. 374*).

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

1. Obschon sich das Gesetz hierüber nicht ausdrücklich ausspricht, so muß doch nach dem Zusammenhange mit dem vorausgehenden Paragraphen die Handlung, außer dem Falle, wo wegen erfolgten Todes eines Menschen die Bestrafung nach dem §. 335 einzutreten hat, als Uebertretung angesehen werden.

2. Ob auch das Abdrücken eines ungeladenen Gewehres, wenn man sich von dieser seiner Eigenschaft vorher nicht versichert hat, die Uebertretung begründen könne, oder ein eingetretener Schaden wesentlich sei, — ist zweifelhaft. — Da jedoch das Gesetz die Uebertretung der unmittelbar vorausgehenden ganz gleichstellt, und der zwischen beiden bestehende Zusammenhang ein so naher ist, daß die Handlung im §. 374 gar nicht einmal insbesondere als Uebertretung bezeichnet wird, da ferner „gleiche Strafe“ (wie im §. 373) nur „nach Maß der schädlichen Folge“ zu erkennen ist, im Falle des §. 373 aber die eingetretene Beschädigung nicht bloß ein Straferhöhungsgrund, sondern die Bedingung ist, damit überhaupt eine Uebertretung vorhanden und Strafe zulässig sei, so scheint auch die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres nur dann als Uebertretung behandelt werden zu können, wenn das Gewehr geladen war, und jemand zu Schaden gekommen ist.

§. 375.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.
Strafe.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Die unrichtige Angabe begründet nicht an und für sich, sondern nur, wenn durch sie die frühere Beerdigung oder Eröffnung der Leiche veranlaßt wurde, daher namentlich dann nicht die Uebertretung, wenn angegeben wurde, daß der Tod später erfolgt sei, als wirklich der Fall war.

---

*) Literatur: Nippel: In welchen Fällen ist die unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres eine Uebertretung? (Zeitschr. 1826, II. S. 280.)

§. 376.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.

Strafe.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.

§. 377.

Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

§. 378.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

Eben so sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

1. Die vorstehenden drei Paragraphe enthalten keine selbständigen Strafbestimmungen, sondern erklären nur, daß gewisse Handlungen dann, wenn bei denselben die Voraussetzungen des §. 335 eintreten und zwar nach eben diesem Paragraphe zu bestrafen seien. Es stellen sich daher die betreffenden Handlungen als einzelne „besondere Fälle“ dar, in welchen die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen ist, und sie wären eben deßhalb im Grunde den im §. 336 aufgezählten „besonderen Fällen“ anzureihen gewesen.

2. Eine allen drei Paragraphen gemeinschaftliche Voraussetzung ist in Beziehung auf das Subject, daß der schuldigen Person, sei es aus natürlicher Pflicht (wie Eltern, Gatten) oder weil sie eine solche (z. B. durch Eintritt in ein Dienstverhältniß u. dgl.) insbesondere übernommen hat, eine Aufsicht über die beschädigte Person oblag. — Als Object erscheinen bei den §§. 377 und 378 bloß Kinder, bei §. 376 aber auch andere Menschen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind.

Das strafbare Verschulden endlich besteht bei §. 376 darin, daß man die hilflose Person aus Sorglosigkeit gegen die ihr drohende Gefahr zu schützen unterließ und das Gesetz hat, indem es sich daselbst des Wortlautes: „die Gefahr vorzusehen“ bedient, zugleich das Erforderniß ausgesprochen, daß die Gefahr, — des eingetretenen Uebels — als drohend überhaupt erkennbar und vorauszusehen war (E. des Caff. H. v. 25. October 1880, Nr. 284). Jedoch darf die Gefahr nicht von einer Krankheit herrühren, und die Unterlassung nicht in der Nichtbeiziehung ärztlichen Beistandes be-

stehen, weil sonst §. 360 zur Anwendung käme. — Bei §. 377 wird vorausgesetzt, daß ein bestimmtes, vom Gesetze für unzulässig erklärtes Beruhigungsmittel angewendet, bei §. 378, daß ein Kind an einem für Kinder gefährlichen Orte sich selbst überlassen worden sei.

3. In allen Fällen muß aber der Handlungsweise bloß Sorglosigkeit, Leichtsinn, und bei jenem des §. 377 insbesondere ein Vorurteil oder eine irrige Meinung zu Grunde gelegen sein. War sie vom bösen Vorsatze begleitet, so müßte ein Verbrechen, und zwar, je nach den besonderen Verhältnissen, Mord, Todtschlag, schwere körperliche Beschädigung, oder im Falle des §. 378 wohl auch Weglegung eines Kindes zugerechnet werden.

§. 379.

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Eingetretener Nachtheil ist nicht erforderlich und könnte auch, da gegen das sonst (besonders bei größeren Strafdrohungen) regelmäßig beobachtete System die absolute Strafdrohung des früheren Strafgesetzes beibehalten worden ist, selbst auf die Bemessung der Strafzeit keinen Einfluß üben.

Von Verhehlung einer erst während der Dienstleistung als Amme ausgebrochenen derlei Krankheit schweigt das Gesetz, sie könnte daher nicht nach dem gegenwärtigen Paragraphe beurteilt werden.

§. 380.

Unterlassung der Ausstellung von Warnungszeichen bei einem Baue.
Strafe.

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

1. Die Aufstellung von Warnungszeichen ist aber nicht bloß bei einem eigentlichen Baue, sondern durch eine Vdg. v. 7. Juni 1784 auch bei Ausbesserungen von Dächern, und durch die sämmtlichen gegenwärtig geltenden Bauordnungen bei allen Veränderungen und Ausbesserungen am Aeußeren von Gebäuden vorgeschrieben.

2. Unter Warnungszeichen können (s. §. 424) zur Nachtzeit wohl nur erleuchtete Laternen verstanden werden (E. v. 1. December 1851, Nr. 86).

3. Da nach den Worten des Gesetzes „jeder Fall dieser Uebertretung" um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen ist, so scheint es, daß bei einer Wiederholung diese Strafe so oftmal verhängt werden müsse, als Wiederholungsfälle stattfanden.

§. 381.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.
Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Würde der beigezogene Baumeister die vorläufige Sicherung als unnöthig erklären oder unzweckmäßig vornehmen, so wären die hier genannten Personen außer Verantwortung, der Baumeister aber bei einem doch erfolgten Einsturz nach den §§. 383—385 zu behandeln.

§. 382.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch niemand beschädiget worden, so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Wenn aber jemand durch den Einsturz getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Würde der Einsturz erfolgen, und dadurch jemand leicht beschädiget werden, so wäre, da das Gesetz von diesem Falle gänzlich schweigt, eben so wie in dem Falle, daß dadurch niemand beschädiget worden ist, auf eine Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erkennen, dabei aber natürlich die eingetretene Beschädigung als ein erschwerender Umstand zu berücksichtigen.

Es wäre aber ganz irrig, in diesem Falle den §. 431 in Anwendung bringen zu wollen. Denn derselbe setzt ebensowenig als der §. 382 eine eingetretene Beschädigung voraus, sondern beide enthalten eine Strafe für das Verschulden ohne Rücksicht darauf, ob wirklicher Schaden eintrat, sie stehen daher zu einander in keinem anderen, als dem Verhältnisse einer generellen und speciellen Vorschrift, woraus folgt, daß, wenn sich ein Fall unter beide Paragraphe subsumiren läßt, nach den bei der Lehre von dem Zusammentreffen strafbarer Handlungen entwickelten Grundsätzen ebensowenig die allgemeine Verfügung des §. 431 allein, als beide Paragraphe cumulativ in Anwendung zu bringen sind.

§. 383.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung das erste Mal mit fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

1. Es versteht sich von selbst, daß die Strafbarkeit des Baumeisters nur durch Nachlässigkeit oder ein Versehen herbeigeführt, und daß er

für einen bloßen, wirklich unverschuldeten Zufall nicht verantwortlich gemacht werden könne.

2. Die Entziehung des Baumeisterrechtes tritt bei jenen, welche durch das zweite Strafurteil verpflichtet wurden, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu ihrem Baue zu Hilfe zu nehmen, wegen der bloßen Außerachtlassung dieser Verpflichtung ein, wenn auch bei dem Baue selbst weiter kein Versehen zur Last fiel. — Daß die Entziehung nur durch richterliches Urteil geschehen könne, unterliegt wohl keinem Zweifel; ob jedoch die Außerachtlassung als Vergehen oder als Uebertretung zu behandeln sei, ist im Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Nach dem im ganzen Hauptstücke beobachteten Systeme aber, demzufolge Handlungen gegen die körperliche Sicherheit nur dann Vergehen sind, wenn wegen des erfolgten Todes eines Menschen §. 335 in Anwendung zu kommen hat, muß sie als Uebertretung betrachtet werden.

§. 384.

Wenn dadurch jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget wird.

Ward bei einem solchen Einsturze jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurteilen, und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

1. Da außer der Geldstrafe und zeitlichen Untersagung der Bauführung (— „außerdem“ heißt es im Gesetze —), noch die Behandlung nach dem §. 335 einzutreten hat, so muß eine Concurrenz der in den §§. 335 und 384 bezeichneten strafbaren Handlungen als vorhanden angenommen werden.

2. Wäre bloß eine leichte Beschädigung eingetreten, so könnte nur die im §. 383 bestimmte Strafe in Anwendung kommen. (Ueber die Unzulässigkeit der Anwendung des §. 431 s. die Bemerkung bei §. 382.)

§. 385.

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Da sich dieser, mit dem vorausgehenden nahe zusammenhangende Paragraph von demselben nur darin unterscheidet, daß hier der Einsturz als durch grobe Unwissenheit des Baumeisters herbeigeführt vorausgesetzt, und eben deßhalb die sofortige Untersagung aller ferneren Bauführung angeordnet wird, da somit diese gänzliche und beständige Untersagung aller ferneren Bauführung lediglich an die Stelle der im §. 384 für den Fall, daß solche grobe Unwissenheit nicht vorlag, angeordneten, bloß zeitlichen Untersagung zu treten hat, so sind neben ihr alle im §. 384 angeordneten Strafen, also sowohl die Geldstrafe, als auch die Strafe des §. 335 in Anwendung zu bringen.

§. 386.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch Andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Miethzinses bestraft werden.

Der Uebertretung macht sich zunächst der Eigenthümer des Gebäudes schuldig, wenn er dasselbe bezieht, oder durch andere beziehen läßt, also entweder vermiethet oder wegen der Allgemeinheit des gesetzlichen Ausdruckes auch unentgeltlich oder gegen Dienstleistungen (z. B. einem Hausbesorger) zur Benützung überläßt.

Der die Wohnung beziehende Nichteigenthümer ist der Uebertretung nur dann schuldig, wenn ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, wenn er also die Erkundigung unterließ, ob der obrigkeitliche Bewohnungsconsens ertheilt worden ist, oder ihm sogar bekannt war, daß die Beschau gar nicht vorgenommen wurde.

§. 387.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Strafe.

Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurteilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.

Dieser Paragraph wurde durch den §. 51 des im Anhange folgenden G. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten außer Kraft gesetzt.

§. 388.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Strafe.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeobachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung, und es soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaft, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden belegt werden.

1. Das Gesetz fordert nicht, daß sogenannte reißende, sondern nur, daß wilde Thiere gehalten wurden; als solche sind aber im Allgemeinen auch Hirsche zu betrachten. Auch kann unter den im Jagdpatente erwähnten und durch dasselbe gestatteten Hegen des Wildes im Jagdreviere nicht das durch das spätere Strafgesetz verbotene Halten schädlichen Wildes beim Hause begriffen gedacht werden (E. vom 14. April 1853 Nr. 289).

2. Es macht für den Begriff der Uebertretung keinen Unterschied, ob das Thier seine wilde Natur und die darin liegende Beschaffenheit abgelegt hat, und gänzlich zahm geworden ist, oder nicht. Denn dieß zu

prüfen und zu beurteilen, ist Sache der Obrigkeit, welcher das Recht zusteht, die betreffende Erlaubniß zu ertheilen; und das Thier war immerhin, wie das Gesetz voraussetzt, ein „seiner Natur nach“ schädliches. — Auch dadurch wird die Verantwortung nicht aufgehoben, daß die in Frage stehenden Thiere sorgfältig verwahrt wurden, und noch niemanden beschädiget haben. Denn die vernachlässigte Verwahrung würde einen erschwerenden Umstand bilden, eine erfolgte Beschädigung aber die höhere Strafe des §. 389 nach sich ziehen (E. vom 14. April 1853 Nr. 289).

3. Die „Wegschaffung“ des Thieres scheint eine vom „Verfall“ (§. 240 lit. b) desselben verschiedene, lediglich polizeiliche Vorkehrung zu sein, und daher in dem Falle, wenn die Veräußerung angeordnet wurde, der Erlös dem gewesenen Eigenthümer zuzufallen. — Die Tödtung hat aber nur dann stattzufinden, wenn das Thier in anderer Weise nicht unschädlich gemacht werden kann.

§. 389.

Wenn dadurch jemand beschädiget wird.

Wird jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünfundzwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

Ueber die Frage, ob unter der in diesem und dem folgenden Paragraphe vorausgesetzten Beschädigung bloß Beschädigung von Personen oder auch jene an Sachen zu verstehen sei, s. die Bemerkungen bei §. 391.

§. 390.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung mit zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn dadurch jemand beschädiget wurde.

1. Die Verantwortlichkeit für unterlassene Verwahrung ist jedoch eine Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter nur dann, wenn dadurch jemand beschädiget worden ist, da das Gesetz die Zurechnung der Uebertretung ausdrücklich an diese Bedingung knüpft. Und wenn allerdings die Analogie des §. 391 dafür spricht, daß auch schon ohne eingetretene Beschädigung die bloße Unterlassung der Verwahrung als Uebertretung, und zwar mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden bestraft werden sollte, so darf ja nach Art. IV des K. M. P. eben bei der Frage, ob eine Handlung als Uebertretung strafbar sei, von der Analogie kein Gebrauch gemacht werden.

2. Ueber den Begriff von Beschädigung s. die Bemerkungen bei §. 391.

§. 391.

Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

Strafe.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer

Strafe von fünf bis fünfundzwanzig, bei wirklich erfolgtem Schaden von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

1. Für die richtige Anwendung des §. 391 ist die Ansicht wichtig, welche der Cassationshof mit der Entscheidung v. 20. Nov. 1876, Nr. 132 ausgesprochen hat, und welche dahin geht, daß der §. 391 Str. G. nur dann Anwendung finde, wenn keiner der im §. 335 bezeichneten schweren Erfolge eingetreten ist; ist dieß aber der Fall, so kommt die allgemeine Vorschrift des §. 335 zur Anwendung, weil der §. 391 den im §. 335 gewährten strafrechtlichen Schutz nicht beschränkt, sondern die Vernachlässigung eines bösartigen Hausthieres selbst dann für strafbar erklärt, wenn daraus auch nur die Möglichkeit einer Beschädigung entstand.

2. Durch §. 6, Abs. 14 der Ministerialverordnung v. 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl., wird unter Hinweisung auf diesen Paragraph des Strafgesetzes angeordnet, daß bissige und zornige Hunde an Ketten zu legen, im allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen sind, daß niemand beschädigt werden kann.

3. Da das achte Hauptstück von Vergehen und Uebertretungen „gegen die Sicherheit des Lebens" handelt, so sollte man meinen, daß unter der „Beschädigung", von welcher in diesem und den vorhergehenden Paragraphen die Rede ist, nur eine „Beschädigung von Personen" verstanden werden könne.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch in mehreren Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen, daß der Begriff dieser Beschädigung nicht bloß auf jene von Personen zu beschränken, sondern auch auf die Fälle auszudehnen sei, wo es sich um die Sicherheit des Eigenthumes handelt. Denn aus der Ueberschrift des achten Hauptstückes folge nicht, daß dasselbe nicht specielle Bestimmungen enthalten könne, welche eine weitere Ausdehnung auch auf die Sicherheit des Eigenthumes rechtfertigen, nämlich dort, wo die Worte sowohl, als der Grund und Zweck der speciellen Bestimmung dafür sprechen.

Dieß sei aber im §. 391 der Fall. Wenn sich nämlich das Gesetz ohne weitere Unterscheidung der Ausdrücke bediene, daß „niemand beschädiget werden kann", und bei „wirklichem Schaden" die höhere Strafe verhängt werden soll, so werde daraus klar, daß es für die Anwendung des höheren Strafsatzes gleichgiltig ist, ob ein wirklicher Schade an der Person oder an ihrem Eigenthume erfolgt sei; — und wenn auch der Gesetzgeber in allen Fällen des achten Hauptstückes hauptsächlich die persönliche Sicherheit im Auge hatte, so habe er in Fällen, wo damit Gefahr für das Eigenthum verbunden ist, mit den gebotenen Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Hausthiere, wozu besonders bösartige Hunde gehören, gewiß auch das Eigenthum geschützt wissen wollen (E. vom 23. Jänner 1852 Nr. 107 und vom 6. Mai 1853 Nr. 303).

§. 392.

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben.

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

1. Auf die Natur und Beschaffenheit des Thieres kommt es nicht an; dasselbe kann ein wildes oder ein Hausthier sein, und im letzteren Falle

ist es gleichgiltig, ob es bösartige Eigenschaften hatte, oder sonst gutartig, bloß über Anhetzen beschädiget hat.

2. Die Uebertretung besteht in der durch absichtliches Zuthun veranlaßten Beschädigung. Dabei versteht sich von selbst, daß die Absicht nicht auf Zufügung der Beschädigung gerichtet gewesen sein dürfe, weil sonst das Verbrechen oder die Uebertretung der körperlichen Beschädigung (§§. 152, 153 und 411) zur Last fallen würde.

Nach §. 6, Abs. 11, der bei §. 391 berufenen Ministerialverordnung vom 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl., sind im Falle einer Beschädigung jene nach §. 392 zu bestrafen, welche einen Hund muthwillig reizen, anhetzen oder am trinken hindern.

3. Dieser Uebertretung kann sich nicht bloß, wie jener der vorausgehenden Paragraphe, der Eigenthümer, sondern auch jeder andere schuldig machen. Eine wirklich eingetretene Beschädigung ist zum Thatbestande der Uebertretung wesentlich, ohne daß das Gesetz jedoch unterscheidet, ob der Anhetzende selbst oder ein Dritter beschädiget worden war.

Und aus demselben Grunde scheint auch bezüglich der vorhergehenden Paragraphe behauptet werden zu müssen, daß, wo nach denselben „jemanden's Beschädigung" durch ein Thier zur Begründung der Uebertretung an sich, oder doch eines höheren Strafsatzes für dieselbe erfordert wird, auch die Beschädigung des (der Uebertretung schuldigen) Eigenthümers selbst genüge.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit.

Die im Gesetze aufgezählten Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit lassen sich in nachstehende Uebersicht bringen:

A. Handlungen oder Unterlassungen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten veranlassen oder befördern können (§§. 393—397).

B. Verunreinigung des zum Trinken oder Brauen dienenden Wassers (§. 398).

C. Verkauf des Fleisches von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe (§. 399).

D. Uebertretung der bei Viehseuchen zu beobachtenden Vorschriften (§§. 400—402).

E. Gesundheitsschädliche Bereitung oder Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke und der zu ihrer Zubereitung und Aufbewahrung dienenden Gefäße (§§. 403—408).

§. 393*).

Vergehen gegen die Pestanstalten.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand ge-

*) Literatur: Lázár: Ueber das Pestvergehen (Zeitschr. für G. und R. II. Nr. 34).

fährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen begründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

1. Die für die Bestrafung der Vergehen gegen die Pestanstalten bestehenden Vorschriften sind: a) das Patent vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731), welches mit den Decreten der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 6. Juni 1805 und 9. November 1813 auch in Siebenbürgen zur Befolgung vorgeschrieben wurde, und zu dem ziemlich zahlreiche Nachtragsverordnungen ergangen sind; — b) das allgemeine Reglement für die See-Sanitätsverwaltung, welches mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. December 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 41) erlassen wurde. Dasselbe ist für alle Küstenländer, und für Militär-Kroatien giltig und bezieht sich auf den Schutz gegen die Einschleppung der orientalischen Pest, und des gelben Fiebers von der Seeseite aus (§. 1). Das sechste Hauptstück: „Von den strafbaren Handlungen wider die See-Sanitätspolizei" bezeichnet in den §§. 159—161 jene Handlungen, welche als Vergehen anzusehen und nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805 zu bestrafen sind. — Jede andere Uebertretung einer der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine See-Polizeiübertretung (§. 162), und zwar von den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 165) dazu berufenen Sanitätsbehörden zu bestrafen.

Die angeführten Vorschriften sind im Anhange III zusammengestellt.

2. Nach dem früher bestandenen Strafrechte waren die Handlungen, welche dem Patente vom 21. Mai 1805 zuwiderlaufen, weder als Verbrechen noch als schwere Polizeiübertretungen anzusehen (Hofdecret vom 8. Juni 1805, J. G. S. Nr. 732). Gegenwärtig sind sie aber ausdrücklich als Vergehen erklärt, und es finden alle für Vergehen überhaupt geltenden allgemeinen Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Dieß gilt namentlich in Bezug auf das zur Zurechnung nothwendige Alter; es kann also wegen dieser Vergehen ebensowenig als wegen anderer vor zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre eine eigentliche Bestrafung eintreten (§§. 237, 269 lit. b, und 273).

3. Das außerordentliche Milderungsrecht der Strafgerichte ist bei Pestvergehen sehr ausgedehnt. Es ist nämlich dem Gerichtshofe erster Instanz ohne Rücksicht auf die Dauer der in dem Gesetze festgesetzten Freiheitsstrafe die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln (kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 190). — Daß dieses außerordentliche Milderungsrecht der Gerichtshöfe durch die Ministerialverordnung vom 25. Juni 1855 keine Aenderung erlitten habe, wurde schon bei §. 266 unter 3. nachgewiesen.

§. 394.

Strafe auf Verhehlung der Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen.

Wenn bei einem an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen der Geſundheitsbeſchau von deſſen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Geſundheitsaufſicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthſchaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung und iſt nach Wichtigkeit des Umſtandes mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate zu beſtrafen.

1. Die Uebertretung ſetzt voraus, daß jemand an einer anſteckenden Krankheit geſtorben ſei. Anſteckend (contagiös) ſind aber jene Krankheiten, welche durch Berührung des kranken Körpers oder ſeiner Ausſonderungen geſunden Körpern mitgetheilt werden können. Zu dieſen Krankheiten iſt die Waſſerſcheu nicht zu rechnen, „denn die Erfahrung lehrte, daß die Waſſerſcheu des Menſchen weder durch Verletzung, noch auf andere Art anſteckend wirkt" (Miniſterialerlaß vom 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132, §. 23). Daher ſind auch die betreffenden Reinigungsmaßregeln, „mehr zur Beruhigung der Aengſtlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, und aus Rückſichten der Reinlichkeit" vorgeſchrieben (a. a. O. §. 25). — In Anſehung der Cholera war mit der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. October 1831, welche die Vorſchriften des Peſtreglements in Beziehung auf die Choleraangelegenheiten außer Wirkſamkeit ſetzte, zugleich angeordnet worden, daß ſich rückſichtlich der Cholerakrankheit nach den für epidemiſche und anſteckende Krankheiten beſtehenden Vorſchriften zu benehmen ſei.

2. Die Uebertretung beſteht nun darin, daß entweder a) von dem Geräthe des Verſtorbenen, d. h. von jenen Sachen, welche mit deſſen Körper in Berührung gekommen ſind, den die Geſundheitsbeſchau vornehmenden Perſonen etwas verhehlt, oder b) den von dieſen letzteren in Bezug auf gänzliche Vertilgung oder auf Reinigung jener Gegenſtände gegebenen Anordnungen keine Folge geleiſtet wird. — Wenn aber in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Peſt (oder des gelben Fiebers) beſondere Anſtalten getroffen worden ſind, etwas von Sachen, welche der Reinigung zu unterziehen ſind, verborgen oder verheimlicht worden wäre, ſo hätte die Beſtrafung nach §. 393 einzutreten (§. 5 lit. e des Patentes vom 21. Mai 1805).

§. 395.

Gegen Krankenwärter, Dienſtleute und Hausgenoſſen, die etwas davon entziehen.

Krankenwärter, Dienſtleute, Hausgenoſſen, oder wer ſonſt immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung beſtimmten Geräthe etwas entzieht, ſind einer Uebertretung ſchuldig, und ſollen mit ſtrengem Arreſte von einem bis zu drei Monaten beſtraft werden.

1. Subject der Uebertretung kann jedermann ſein („oder wer ſonſt immer"), und das Geſetz mag die im Eingange des Paragraphes bezeichneten Perſonen nur deßhalb noch insbeſondere angeführt haben, weil die Uebertretung von ihnen am leichteſten begangen werden kann, und gewöhnlich begangen werden wird. Nur Siechknechte, welche von den ihnen zur Vertilgung übergebenen Gegenſtänden etwas für ſich zurückbehalten oder verkaufen, fallen nicht unter die Beſtimmung dieſes, ſondern unter jene des

folgenden Paragraphes. — Uebrigens wird hier vorausgesetzt, daß die Gegenstände zur Vertilgung oder Reinigung bereits bestimmt, also zu diesem Behufe schon ausgeschieden worden waren.

2. Es kann sein, daß die Thathandlung zugleich die Merkmale eines Diebstahles oder einer Veruntreuung an sich trägt, wo dann die Frage entsteht, ob letztere mit der Uebertretung gegen die Gesundheit zusammentreffen? — Dieß muß allerdings bejaht werden, wenn die Sache bloß zur Reinigung bestimmt war, dagegen kann von Diebstahl oder Veruntreuung keine Rede sein, wenn das Geräthe zur Vertilgung bestimmt gewesen ist. Denn dann hat die Sache nicht nur aufgehört ein Gut zu sein, sondern es ist auch niemand mehr vorhanden, der durch ihre Entziehung an irgend einem Vermögensrechte könnte beeinträchtiget werden, sie ist daher keine „fremde Sache".

§. 396.

Gegen Siechknechte.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

1. Siechknechte sind jene unteren Diener der Sanitätsbehörde, welche deren Anordnungen bezüglich der Vertilgung oder Reinigung inficirter oder verdächtiger Gegenstände auszuführen haben; sie machen sich der Uebertretung schuldig, wenn sie von den Gegenständen, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehalten oder verkaufen. Die unentgeltliche Ueberlassung ist nicht als diese Uebertretung erklärt, denn der allgemeine, wie der juristische Sprachgebrauch schließen dieselbe gleich entschieden von dem Begriffe eines „Verkaufes" aus, und nur dasjenige kann als Uebertretung behandelt werden, was im Strafgesetze ausdrücklich dafür erklärt ist (K. M. P. Art. IV.). Daß aber im §. 397 jene, welche von derlei Geräthschaften etwas, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, an sich bringen, einer (selbständigen) Uebertretung schuldig erklärt werden, kann eben deßhalb nicht dagegen eingewendet werden, weil diese Uebertretung eine selbständige ist. Auch wird gerade bei unentgeltlicher Ueberlassung der An-sich-bringende regelmäßig als der Urheber der Ueberlassung und daher als der eigentlich Strafbare erscheinen.

2. Aus demjenigen, was bei §. 395 unter 2. bemerkt wurde, ergibt sich von selbst, daß im Falle dieses Paragraphes keine Concurrenz mit einer Veruntreuung der zur Vertilgung bestimmten Gegenstände stattfinde.

§. 397.

Gegen diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegenstand der Uebertretung sind demnach Geräthschaften, welche, wie dem An-sich-bringenden bekannt war, zur Vertilgung oder Reinigung bereits

beſtimmt, und von einem Dritten dieſer Beſtimmung entzogen wurden. Ob man die Geräthſchaften gekauft, oder auf eine andere entgeltliche oder unentgeltliche Weiſe an ſich gebracht hat, iſt nicht entſcheidend. — Die Beantwortung der Frage aber, ob nebſt der Uebertretung gegen die Geſundheit auch noch Theilnehmung am Diebſtahle oder der Veruntreuung zuzurechnen ſei, hängt davon ab, ob die an ſich gebrachten Sachen als geſtohlen oder veruntreut angeſehen werden können. Letzteres wird dann nicht der Fall, und daher keine Concurrenz vorhanden ſein, wenn die Geräthſchaften zur Vertilgung beſtimmt waren. Daſſelbe gilt auch bezüglich derjenigen Sachen, die bloß hätten gereiniget werden ſollen, dann, wenn man ſie von einer Perſon erwarb, die an ſich zur Verfügung darüber berechtiget war, z. B. von dem Erben des Verſtorbenen.

§. 398.

Verunreinigung der Brunnen, Ciſternen u. ſ. w.

Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Ciſterne, einen Fluß oder Bach, deſſen Waſſer einer Ortſchaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder ſonſt etwas wirft, wodurch das Waſſer verunreiniget und ungeſund werden kann, begeht eine Uebertretung und ſoll mit Arreſt von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit auch mit Verſchärfung beſtraft werden.

Das Waſſer, welches verunreiniget wurde, muß ein ſolches ſein, welches zum Trunke oder Gebräue, alſo zum Genuſſe für Menſchen dienet; wenn es bloß zum Baden, Waſchen, zu einem Gewerbsbetriebe u. dgl. verwendet wird, ſo iſt die Uebertretung nicht vorhanden. — Bei Beſtimmung der Strafe nimmt das Geſetz auch auf die hervorleuchtende Bosheit Rückſicht; darunter darf aber hier nur die Abſicht verſtanden werden, die Benützung der Quelle, des Brunnens u. ſ. f. unmöglich zu machen, und dadurch anderen Nachtheil oder doch Unbequemlichkeiten zuzuziehen. Denn hatte der Thäter die Abſicht, Menſchen am Leben oder der Geſundheit zu ſchaden, ſo würde er ſich allerdings eines Verbrechens ſchuldig machen.

§. 399*).

Fleiſchverkauf von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Viehe.

Strafe.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleiſche berechtiget iſt, etwas von einem nicht nach Vorſchrift beſchautem Viehe verkauft wird, iſt die Strafe dieſer Uebertretung das erſte Mal, nebſt dem Verluſte des nicht beſchauten Fleiſches oder des daraus gelösten Geldes, fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden; bei der zweiten Uebertretung iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle ſoll der Uebertreter ſeines Gewerbes verluſtig und zu einem Gewerbe dieſer Art für immer unfähig erklärt werden.

1. Die Uebertretung kann von allen Gewerbsleuten begangen werden, welche rohes oder zubereitetes Fleiſch zu verkaufen berechtiget ſind, alſo nicht bloß von Fleiſchern, ſondern auch von Fleiſchſelchern, Wirthen u. dgl. — Andere Perſonen können ſich dieſer Uebertretung nicht ſchuldig machen,

*) Literatur: Kitka: Beitrag zur Erläuterung des §. 399 (G. Z. 1858, Nr. 32).

wohl aber unterliegt nach §. 401 lit. a jedermann der im §. 400 bestimmten Strafe, welcher „ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachtet".

Nach den bestehenden Fleischbeschau-Ordnungen unterliegen der Fleischbeschau nicht bloß das Hornvieh, sondern auch das Stech- und Borstenvieh aller Art, dann in Wien, Mähren und Steiermark auch Pferde.

2. Die Uebertretung besteht nicht schon in der Vernachlässigung der vorgeschriebenen Fleischbeschau, und in der Schlachtung eines nicht vorschriftsmäßig beschauten Viehes, sondern darin, daß von dem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe etwas verkauft wird. So lange also davon noch nichts verkauft wurde, ist die Uebertretung eben so wenig vorhanden, als in dem Falle, wenn die Schlachtung zwar vorschriftswidrig ohne vorläufige Beschau des lebenden Viehes vorgenommen, aber nachträglich und noch vor dem Verkaufe, die Beschau der vollständig vorhandenen Bestandtheile eingeleitet, und das Fleisch dabei als gesund und genießbar erklärt worden ist (E. vom 8. Juli 1852, Nr. 161). Ebenso ergibt sich aus jener gesetzlichen Bestimmung die Folgerung, daß sich nicht bloß der Gewerbsmann der Uebertretung schuldig macht, welcher das nicht beschaute Vieh schlachtet, dem also die Vernachlässigung der Fleischbeschau zur Last fällt, sondern auch jener, welcher solches Fleisch wissentlich an sich gebracht **und** verkauft hat. Die Uebertretung fällt ferner weg, wenn die Ueberlassung unentgeltlich geschah, weil eine solche Ueberlassung kein Verkauf ist, und auch wohl nicht von dem Gewerbsmanne als solchem ausgeht. — Und auch dann ist die Uebertretung nicht zuzurechnen, wenn in einem Orte keine Behörde besteht, die sich mit der Beschau des zu schlachtenden Viehes befaßt. Denn dann war der betreffende Gewerbsmann gar nicht in der Lage, der gesetzlichen Vorschrift entsprechen zu können, indem er gesetzlich weder verpflichtet noch berechtiget ist, sein Vieh an einem anderen Orte, wo die Beschau ausgeübt wird, untersuchen, oder von dort einen Beamten zur Vornahme derselben an den Ort seines Gewerbsbetriebes kommen zu lassen (E. vom 20. März 1855, Nr. 647).

3. Die Rubrik des Paragraphes spricht zwar nur vom Verkaufe des Fleisches. Allein unter diesem Ausdrucke müssen überhaupt alle genießbaren Bestandtheile des Thieres, wie Nieren, Leber u. dgl., verstanden werden (E. v. 15 Juli 1853, Nr. 330); und zwar umsomehr, weil im Contexte nicht mehr davon, wenn das Fleisch, sondern überhaupt davon, wenn etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, die Rede ist.

4. Ob das Thier gesund oder krank war, ist für die Zurechnung nicht entscheidend, und letzterer Umstand würde nur erschwerend wirken. Eben so ist es einerlei, ob Schlachtung und Verkauf offen oder heimlich geschehen.

5. Was die Strafe der Uebertretung betrifft, so kann man nicht annehmen, daß es dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden wollte, alternativ bloß entweder auf den Verlust des noch unverkauft vorhandenen Fleisches, oder auf den Verlust des aus dem Verkaufe bereits gelösten Geldes zu erkennen, was im einzelnen Falle, je nachdem bereits sehr viel,

oder nur erst sehr wenig verkauft worden war, zu einer ganz unverhältnißmäßigen Bemessung der Strafe führen würde. Die Absicht des Gesetzes geht vielmehr dahin, daß weder etwas von dem noch unverkauft vorhandenen Fleische, noch etwas von dem daraus gelösten Gelde in den Händen des Straffälligen gelassen, daß mithin auf den Verlust von beiden als Strafe erkannt werde.

6. Die Ansicht, daß der Verlust des aus dem nicht beschauten Fleische erzielten Erlöses nur dann auszusprechen sei, wenn das Geld vorhanden ist, entbehrt jedes gesetzlichen Anhaltes. Der Verlust des Fleisches ist nicht auf den Fall der Gesundheitswidrigkeit desselben beschränkt, die angedrohte Strafe kennzeichnet sich nicht als polizeiliche Maßregel: es ist eine reine Vermögensstrafe, welche das Gesetz auferlegt und der Vollzug derselben wird nicht dadurch bedingt, daß der Erlös für das verkaufte Fleisch noch in natura vorliege. Wie sollte auch die Identität desselben der Regel nach zu erweisen sein? (§. 371 a. b. G. B.). (E. d. Cass. H. v. 13. October 1882, Nr. 485).

§. 400.

Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Strafe.

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 401.

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;

c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;

d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§. 402.

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

Die vorstehenden §§. 400, 401 und 402 wurden durch §. 51 des im Anhange folgenden G. v. 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35 außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 403.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber jeder Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

1. Nach der gesetzlichen Aufzählung können alle jene Personen Subjecte der Uebertretung sein, welche gegohrene oder gebrannte Getränke erzeugen, sie ausschänken oder damit Handel treiben, mit Ausnahme der Urproducenten des Weines. Die Handlungsweise dieser letzteren müßte in einem solchen Falle, soferne sie nicht unter die „Schankinhaber" subsumirt werden können, nach §. 407 beurteilt werden. Wenn sie jedoch mit dem, wenn gleich auf eigenem Grund und Boden erzeugten Weine einen eigentlichen Kleinverschleiß eröffnet, sich also jenen Personen gleichgestellt haben, die den Weinverschleiß gewerbsmäßig betreiben (den Schankinhabern), so machen sie sich durch Verwendung von gesundheitsschädlichem Getränke zum Kleinverkaufe allerdings der im §. 403 bezeichneten Uebertretung schuldig (E. vom 18. Juni 1856, Nr. 746). Als strafbar erscheint immer der Gewerbsbesitzer, nicht aber der Arbeiter beim Gewerbe, wenn gleich ersterer keine technischen Kenntnisse in dem fraglichen Gewerbsverfahren besitzt, weil er immerhin zur Ueberwachung seiner Arbeiter verpflichtet bleibt (E. vom 17. November 1853, Nr. 393).

2. Die Uebertretung wird nicht bloß durch gesundheitsschädliche Zubereitung oder Verfälschung, sondern schon durch das bloße Vorhandensein verdorbener Getränke begründet; sie ist daher nach dem klaren Wortlaute des §. 403 nicht auf den Fall beschränkt, wenn das Getränke durch Zuthun des Erzeugers oder Verschleißers verdorben wurde. Ebensowenig ist es entscheidend, ob die Absicht vorhanden war, das verdorben befundene Getränke in Verkehr zu bringen, denn sobald constatirt ist, daß wirklich verdorbenes Getränke vorgefunden wurde, so reicht die damit nachgewiesene Fahrlässigkeit des Bräuers, Schänkers u. s. f. schon für sich allein und ohne irgend eine böse Absicht zum Bestande der Uebertretung hin (E. vom 23. März 1853, 28. December 1854 und 1. August 1855, Nr. 279, 624 und 685).

3. Da die Uebertretung schon in dem bloßen Vorhandensein der gesundheitsschädlichen Getränke besteht, und das Gesetz bei Normirung der-

selben bezweckt, Verletzungen der Gesundheit zuvorzukommen, so ist zur Strafbarkeit keineswegs nothwendig, daß das Getränke bereits eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit hervorgebracht habe, sondern, wie §. 403 ausdrücklich erklärt, dazu genügend, daß selbes eine solche Wirkung haben könne. Auch wird die Strafbarkeit durch die Erklärung des Wirthes, daß er jedes schlechte Getränke zurückzunehmen bereit sei, ebensowenig, als dadurch aufgehoben, daß der Gast dasselbe sofort als verdorben erkannte und zurückwies (E. vom 17. November 1853, Nr. 393).

§. 404.

Diejenigen, die sich der in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Uebertretung schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Uebertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

Bei der dritten Uebertretung wird nebst dem Gewerbsverluste auf eine Geldstrafe von hundert bis fünfhundert Gulden, nicht aber auf deren doppelten Betrag zu erkennen sein, weil für diesen Fall das Gesetz selbst nur von der Geldstrafe überhaupt, und nicht von einer Verdopplung derselben spricht.

§. 405.

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist.

Zeigt sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränke sogleich zu vertilgen, und für diese Uebertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Damit die höhere Strafe nach diesem Paragraphe verhängt werden könne, ist nicht genügend, daß das Getränke verdorben befunden werde, sondern es wird dazu „eine Mischung" oder „ein Beisatz", also offenbar gesundheitsschädliche Bereitung oder Verfälschung gefordert. — Ein hoher Grad von Schädlichkeit für die Gesundheit wird aber dann vorhanden sein, wenn durch den Genuß des Getränkes langwierige oder selbst lebensgefährliche Krankheiten herbeigeführt werden können.

§. 406.

Fälschung des Zinngeschirres.

Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

Dieser Uebertretung kann sich jeder Gewerbsmann, und zwar dadurch schuldig machen, daß er entweder a) Koch- und Eßgeschirre aus Zinn, das

mit Blei gefälscht ist, verfertiget, oder b) Eß- oder Kochgeschirre mit derlei gefälschtem Zinne verzinnt. Daß dadurch ein Nachtheil an der Gesundheit herbeigeführt, oder auch nur von dem vorschriftswidrig Erzeugten bereits etwas verkauft worden sei, ist zum Thatbestande der Uebertretung nicht nothwendig.

---

§. 407.

Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genußbaren Waaren überhaupt.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§. 408.

Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.

Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere:

a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;

b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- oder Kinderspiel-Geschirr;

c) vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;

d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrennapparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger und Verschleißer;

e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

1. Das Gesetz gibt zunächst eine allgemeine Vorschrift, durch welche in Bezug auf genußbare **Waaren** (also zum Verkauf bestimmte Gegenstände) jede Art von Erzeugung oder Mischung, welche der menschlichen Gesundheit gefährlich werden kann, als Uebertretung erklärt wird. Diese Vorschrift ist auf alle Genußmittel anwendbar, soweit dieselben nicht zu den im §. 403 angeführten Getränken gehören, und auch auf diese, wenn die Bedingungen zur Anwendung des letzteren Paragraphes (wie bei den Urproducenten des Weines) nicht vorhanden sind. Auf Arzneien findet §. 403 keine Anwendung, weil hinsichtlich derselben in dieser Beziehung eigene Strafgesetze bestehen (§§. 349—352).

2. An die allgemeine Vorschrift des §. 407 schließt sich dann im §. 408 eine Aufzählung von Fällen, welche „insbesondere" zu dieser Uebertretung gehören, oder, wie die Ueberschrift des §. 408 erklärt, „einiger

besonderer Fälle dieser Uebertretung". Aus diesen Worten ergibt sich, daß die Aufzählung keine ausschließende, sondern eine nur beispielsweise sei, und daß auch solche Fälle der gesundheitsschädlichen Zubereitung oder Aufbewahrung von genußbaren Waaren, welche im §. 408 nicht vorkommen, nach §. 407 als strafbar erscheinen. Es bestehen auch überaus zahlreiche und mannigfaltige Vorschriften, welche bestimmte Zubereitungsarten von Nahrungsmitteln als der Gesundheit schädlich erklären und deßhalb verbieten.

3. Uebrigens kommen im §. 408 mehrere Fälle vor, welche unter die im §. 407 enthaltene allgemeine Begriffsbestimmung der Uebertretung nicht passen, und bezüglich welcher daher der Umfang dieser Uebertretung durch jene Aufzählung erweitert wird. Dahin gehören die unter lit. b und c angeführten Fälle, dann von den unter lit. a vorkommenden, das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Mineralfarben, die giftige Metallpräparate enthalten, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind.

4. Die besonderen Vorschriften, auf welche sich der §. 408 „insbesondere" bezieht, dann jene, welche anderweitige nach diesem Paragraphe, rücksichtlich nach §. 407, strafbare Handlungen betreffen, sind folgende:

Zum Abs. a. Die Min. Vdg. v. 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, über die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen, dann jene v. 2. Juni 1877, Nr. 43, und v. 20. Nov. 1877, Nr. 105 d. R. G. Bl., über die Beschaffenheit des zur Einhüllung von Genußmitteln bestimmten gefärbten Papieres. — Hierher gehört auch: Das Verbot des Verkaufes und Tragens mit sogenanntem Sprengglas belegter Waaren (Vdg. v. 16. Juli 1782); des aus Himmelstein bereiteten Haarpuders (Hfd. v. 2. März 1792); des Haarfärbemittels Selenite (Hfkzd. v. 12. Juli 1842, Z. 20431); des Perlwassers (Hfd. v. 4. April 1810); der weißen Schminke (Hfd. v. 30. Sept. 1787, Z. 3279); der mit Bleipräparaten zugerichteten Leinwand an andere Personen als an Druckfabriken (Min. Erl. v. 10. Oct. 1857, Z. 21321); des in Bleifolio verpackten Surrogatkaffees (Min. Erl. v. 2. Aug. 1860, Z. 23533); des Shaylor'schen sogenannten orientalischen, und des chromatique parisienne genannten Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1861, Z. 5431) und des von dem Parfumeur Franz Schmidt in Innsbruck erfundenen Haarfärbemittels (Min. Erl. v. 21. April 1862, Z. 1382). — Besondere Vorsichten bei dem Handel mit den im Auslande erzeugten grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen wurden durch Ministerialverordnung vom 7. Dec. 1862, Nr. 92 R. G. Bl., angeordnet.

Zum Abs. b. Das Hofkanzleidecret v. 13. Decbr. 1837, Z. 30158, mit welchem das grünlich-goldschimmernde Eß- und Kinderspiel-Geschirr verboten wurde.

Zum Abs. d. Das Hofkanzleidecret v. 21. Septbr. 1835, Z. 24473, mit welchem die Vorschriften über die Reinhaltung der Branntweinbrennapparate, dann über die noch vor dem Verkaufe vorzunehmende Untersuchung des Branntweins auf seine Freiheit von Metallgehalt und das Verfahren zur Herstellung der letzteren ertheilt werden.

Zum Abs. e. Der Min. Erl. v. 19. Septbr. 1848, Nr. 1183 J. G. S., über die in den Geschäften der Zucker-, Mandoletti-, Kuchenbäcker, Kaffesieder und andere Erzeuger von Eßwaaren zu verwendenden metallenen Geschirre.

Nach §. 407 überhaupt ist strafbar: Das Erzeugen von Käse in unverzinnten Kupfergeschirren (Vdg. v. 20. Juni 1805, Z. 18398); das Vermischen des Essig mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. v. 10. März 1812); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (Vdg. v. 1. März 1832, und vom 8. Decbr. 1826); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Lolch (Vdg. v. 24. Sept. 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887); die Verwendung messin-

gener unverzinnter Trichter und Pipen (Vdg. v. 3. Juli 1820, Hfd. v. 24. Aug. 1821, Z. 24334), von kupfernen und messingenen Spritzen zum Wurstfüllen (Vdg. v. 16. Febr. 1829, Z. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hfd. v. 4. Mai 1848); das Einmachen der Früchte in Essig, ohne die nöthigen Vorsichten (Min. Erl. v. 19. Sept. 1848, Nr. 1183 J. G. S.), wozu auch die Vorschriften über den Bezug der Kapern (Min. Vdg. v. 22. Dec. 1855, Z. 26359) gehören, welche seither auf alle sauer eingemachten Früchte und Gemüse, welche aus dem Auslande kommen, ausgedehnt wurden (Min. Vdg. v. 20. Juli 1865, Z. 10088); gesundheitsschädliche Erzeugung aller Arten Kaffeesurrogate (Vdg. v. 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verdorbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung v. 1. Dec. 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur gemahlen wird (Vdg. v. 8. Aug. 1823, Z. 36298); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner oder zinnener, mit Blei versetzter, oder schlecht emaillirter Koch- oder Speisegeschirre (Hfkzd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, dann von Käse in schlecht oder gar nicht verzinnten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hfd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827); das Färben der Ostereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. (Vdg. v. 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Vdg. v. 14. Nov. 1781), des trockenen Oedenburger Obstes mit Mineralfarben (Hfd. v. 14. Oct. 1825, Z. 37620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kokelskörnern (Vdg. v. 9. Mai 1825, Z. 25782); das Aufbewahren von Oel in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Vdg. v. 14. Dec. 1820, Z. 43621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hfkzd. v. 11. Dec. 1834, Z. 44987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Vdg. v. 25. Juni 1816, Z. 23147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Vdg. v. 20. Jän. 1834, Z. 40644); das Zerreiben des zum Einpöckeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Vdg. v. 9. Nov. 1822, Z. 34739).

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen.

Die in diesem Hauptstücke vorkommenden Strafbestimmungen sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren, nämlich jene über Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt, sind in den §§. 431 bis 433 enthalten; unter den durch letztere (in den §§. 409—430) normirten Uebertretungen lassen sich unterscheiden:

A. Uebertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit durch gewaltthätige Handlungen verletzt wird, und zwar:
  a) Selbstverletzung (§§. 409 und 410);
  b) Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen) §§. 411 und 412);
  c) Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zuchtgewalt (§§. 413 bis 421).

B. Uebertretungen, bei welchen die körperliche Sicherheit zwar zunächst durch andere Gegenstände gefährdet wird, wobei aber in Ansehung dieser Gefährdung jemanden ein Verschulden zur Last fällt, und zwar:

a) Verstellung der Straßen zur Nachtzeit (§§. 422—425);
b) Unvorsichtiges Aufstellen oder Herabwerfen von Gegenständen, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können (§. 426);
c) Gefährdungen der körperlichen Sicherheit durch Fuhrwerke oder Reitpferde (§§. 427—430).

§. 409.

Selbstverstümmlung.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 410.

Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

1. Das frühere Strafgesetz (§. 161 des II. Theiles) erklärte die Selbstverletzung überhaupt als eine schwere Polizeiübertretung. Nachdem aber der Selbstmord aus der Reihe der bürgerlich strafbaren Handlungen ausgeschieden worden war (zunächst durch Art. XVI. des Patentes vom 17. Jänner 1850), so mußte consequent auch die Strafe der Selbstverletzung auf jene Fälle beschränkt werden, wo durch dieselbe ein fremdes Recht verletzt wird, nämlich das Recht des Staates, von seinen dazu geeigneten Angehörigen die Leistung von Kriegsdiensten zu verlangen.

2. Verstümmlung, d. h. Trennung eines Gliedes vom Körper, ist eigentlich schon unter dem allgemeinen Ausdrucke Verletzung begriffen, sie mag aber wohl deßhalb insbesondere erwähnt worden sein, weil zu dem angedeuteten Zwecke gerade diese Art von Verletzung am häufigsten unternommen wird. Ob sich übrigens die Verletzung im Sinne des §. 152 als eine schwere darstelle, ist unentscheidend; nur scheint es, daß sie doch so bedeutend sein müsse, daß zwischen derselben und der Absicht, sich dem Militärstande zu entziehen, ein Zusammenhang stattfinden kann. Fingirte Gebrechen der Militärpflichtigen, die mit keiner eigentlichen Verletzung verbunden sind, gehören nicht hieher, da es sich hier nur um Verletzungen der körperlichen Sicherheit handelt.

3. Die Anordnung, daß der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden soll, zu welchem er noch tauglich befunden wird (§. 410), enthält keine eigentliche Strafe, sondern ist nur eine natürliche Folge des unzweifelhaften Grundsatzes, daß man sich durch unerlaubte Handlungen einer wirklich obliegenden gesetzlichen Verpflichtung nicht entziehen könne. Es scheint daher auch nicht, daß in dem richterlichen Urteile die Abgabe zum Militärdienste auszusprechen sei, welcher Ausspruch ohnehin nur bedingt lauten könnte. Dem Richter wird vielmehr bloß obliegen, sich mit der das Geschäft der Recrutirung besorgenden Behörde in das Einvernehmen zu setzen, damit nach vollstreckter Strafe der Anordnung des §. 410 entsprochen werde. — Die anderweitigen gesetzlichen Folgen der Selbstverstümmlung in Bezug auf die Dauer der Dienst-

pflicht u. s. f. sind durch das Strafgesetz nicht aufgehoben, weil sich die dießfälligen Gesetze nicht auf Gegenstände des Strafgesetzes beziehen (Art. I des K. M. P.), es sind vielmehr diese nachtheiligen Folgen durch §. 268 aufrecht erhalten worden. Und zwar wurde durch §. 47 des Wehrgesetzes v. 5. Dec. 1868, R. G. Bl. Nr. 151, angeordnet, daß jeder Wehrpflichtige, welcher der vorsätzlichen Selbstbeschädigung überwiesen wurde, insoferne er zu irgend einer Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) noch tauglich ist, dahin abzustellen ist, und zwei Jahre über die gesetzliche Liniendienstesdauer zu dienen hat.

4. Wenn ein Anderer, obgleich mit Zustimmung oder über Aufforderung des Militärpflichtigen die körperliche Verletzung desselben ausgeführt hat, so kann ihm doch in keinem Falle das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zugerechnet werden, weil unter der gegebenen Voraussetzung die „feindselige" Absicht mangelt, welche für den Thatbestand jenes Verbrechens wesentlich ist (s. die Bemerkungen bei §. 152 unter 6.); es fällt ihm daher, je nachdem sich die Verletzung als schwere körperliche Beschädigung darstellt oder nicht, entweder die im §. 335 bezeichnete oder aber die Uebertretung des §. 411 zur Last. — Wenn er hingegen die Verletzung nicht selbst vorgenommen, wohl aber den Selbstverletzer dazu aufgefordert oder verleitet hat, oder ihm dabei behilflich gewesen ist, so ist er der von diesem begangenen Uebertretung der Selbstverletzung mitschuldig.

§. 411*).

Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§§. 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden.

1. Damit eine körperliche Verletzung überhaupt unter die Bestimmung des §. 411 falle, muß sich α) in derselben nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen lassen; sie darf sich nämlich nicht, sei es nun wegen der Beschaffenheit der zugefügten Beschädigung (§. 152) oder wegen der Person, welche beschädiget wurde (§. 153), als das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung darstellen. Die Beschädigung muß ferner β) sichtbare Merkmale und außerdem noch γ) Folgen nach sich gezogen haben, welche Folgen darin bestehen können, daß der Beschädigte an seinem Erwerbe gehindert wurde, oder an seiner Gesundheit, oder in anderer Weise Nachtheil gelitten hat. Solche Folgen wären also namentlich eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit, jedoch von kürzerer als zwanzigtägiger Dauer (§. 152). Daraus ergibt sich, daß die bloße Sichtbarkeit der Verletzung, wenn letztere nicht auch anderweitige Folgen der eben angedeuteten Art nach sich zog, den Thatbestand der Uebertretung nach §. 411 nicht zu begründen vermöge. — Ueber die zum Thatbestande der Uebertretung nothwendigen „Folgen" der körperlichen Beschädigung äußerte sich der

---

*) Literatur: K. V.: Die Bestrafung der bei Raufhändeln — — zugefügten körperlichen Verletzungen (G. Z. 1853, Nr. 128).

Cass. H. in der E. v. 1. Juli 1881, Nr. 356 dahin, daß das Gesetz nicht eine der Gesundheit schädliche Folge fordere, daß es daher genüge, wenn die Beschädigung Folgen am Körper zurückläßt und als eine solche Folge müsse zweifellos die Unterbrechung des körperlichen Zusammenhanges in Folge von Messerstichen angesehen werden. — Und der Generalprocurator Dr. Glaser sprach sich bei dieser Gelegenheit dahin aus: Es sei allerdings richtig, daß das Gesetz Merkmale und Folgen fordere und daher nicht jedes Merkmal einer geschehenen Mißhandlung (obgleich jenes zwar stets durch diese herbeigeführt sei und logisch als deren Folge bezeichnet werden müsse) genügen könne, die Anwendung des §. 411 St. G. zu rechtfertigen. Das Gesetz habe sich dieser Redewendung wohl bedient, um Mißhandlungen, welche nur s. g. „Blaue Flecke" zurücklassen, der Ahndung nach §§. 1339 und 1340 a. b. G. B. zu überlassen. Allein sobald dasjenige, was die That hervorrief, nicht bloß ein Merkmal erfolgter Mißhandlung, sondern eine „Verletzung" sei, die der Heilung bedarf, wenn diese auch noch so rasch eintrete und weitere Folgen nicht zurücklasse, könne nicht mehr gesagt werden, daß die Beschädigung ohne Folgen geblieben sei. Darauf deute auch das Wörtchen: „wenigstens".

2. Ist nun die zugefügte körperliche Beschädigung so beschaffen, so wird sie als Uebertretung zugerechnet: a) wenn sie eine vorsätzliche war. Dazu ist aber keineswegs die Absicht nothwendig, eine solche Beschädigung hervorzubringen, welche sichtbare Merkmale und Folgen nach sich zieht, es genügt vielmehr die Absicht zu beschädigen, also eine feindliche Absicht überhaupt. Dieß beweisen die gesetzlichen Worte: „Vorsätzliche körperliche Beschädigungen sind dann, **wenn** sie sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Uebertretungen zu ahnden". Hiernach erscheint der eingetretene Erfolg nur als Bedingung, damit die vorsätzliche Beschädigung als Uebertretung bestraft werden könne; es ist aber keineswegs gefordert, daß dieser Erfolg, sondern nur, daß eine Beschädigung überhaupt beabsichtiget worden sei. — Auch wäre die Behauptung offenbar gegen den Geist des Gesetzes, daß zur Zurechnung der Uebertretung der körperlichen Beschädigung eine mehrere Intensität des bösen Vorsatzes nothwendig sei, als dort, wo es sich darum handelt, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, oder sogar des Todtschlages zuzurechnen.

Mitschuld an dieser Uebertretung ist ebenso möglich, wie bei den Verbrechen des Todtschlages, oder der schweren körperlichen Beschädigung (s. die Bemerkungen bei §. 140 unter 3. und bei §. 152 unter 5.). Und zwar wird eine solche Mitschuld demjenigen zur Last fallen, welcher in feindseliger Absicht gegen den Beschädigten eben bei jener Handlung mitwirkte, aus welcher die, die Merkmale des §. 411 an sich tragende, körperliche Beschädigung hervorgegangen ist.

3. Die Uebertretung ist ferner b) vorhanden, wenn die Beschädigung bei einem Raufhandel vorkam. In diesem Falle wird vom Gesetze das Merkmal der Vorsätzlichkeit nicht gefordert (E. vom 14. Juli 1853 Nr. 327). — Man versteht aber unter Raufhandel einen solchen Streit, bei welchem mehrere Personen mit einander handgemein werden; er ist daher nicht vorhanden, wenn kein wechselseitiger Angriff, sondern

von einer Seite bloß eine Abwehr des geschehenen Angriffes erfolgte (E. vom 17. Jänner 1852 Nr. 104). — Uebrigens setzen weder das Gesetz, noch der Sprachgebrauch zu einem Raufhandel einen vorangegangenen Wortstreit voraus (E. vom 15. September 1851 Nr. 83).

4. Das Gesetz erklärt nicht den Raufhandel oder die Theilnahme an demselben als Uebertretung, sondern die beim Raufhandel vorkommende körperliche Beschädigung. Man kann daher nicht die Theilnehmer am Raufhandel, und ebensowenig jene, welche an den Beschädigten Hand angelegt haben, an sich als der Uebertretung schuldig erklären, sondern nur jene, welche die körperliche Beschädigung selbst zufügten, oder denen nach den §§. 5 und 239 Mitschuld an dieser That zur Last fällt, welche nämlich bei der die Beschädigung herbeiführenden Handlung selbst mitwirkten.

Wenn sich daher nicht ermitteln läßt, welcher von den beim Raufhandel Betheiligten die körperliche Beschädigung zugefügt hat, so kann keiner der Uebertretung des §. 411 schuldig erklärt werden, da eine solche ausnahmsweise Bestimmung, wie sie die §§. 143 und 157 enthalten, für diesen Fall nicht erlassen wurde, ihrer analogen Anwendung auf den §. 411 aber die bestimmte Anordnung des IV. Art. des K. M. P. entgegensteht.

Ganz anders müßte aber die Entscheidung dann ausfallen, wenn der im §. 411 vorausgesetzte Erfolg, daß sichtbare Merkmale und Folgen zurückblieben, nur durch die von mehreren ausgegangenen Beschädigungen zusammen bewirkt worden ist. Denn hier kann allerdings behauptet werden, daß jedem von diesen mehreren „Beschädigungen zur Last fallen, welche sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben", und mehr als dieß wird zur Verurteilung nach §. 411 vom Gesetze nicht gefordert.

§. 412.

Strafe.

Die Strafe der Uebertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Als ein Raufer von Gewohnheit ist jener anzusehen, welcher sich durch oftmalige Betheiligung an Raufhändeln einen solchen Hang hiezu zugezogen hat, daß er auch ohne besondere Veranlassung jede Gelegenheit zu Raufereien benützt, oder solche sogar hervorruft. (S. die Bemerkungen bei §. 176, Z. I. und bei §. 203 über die Begriffe von Gewohnheitsdiebstahl, und von zur Gewohnheit gewordenen Betrügereien.) Daß wiederholte Bestrafungen vorausgegangen seien, ist nicht schlechterdings nothwendig, und zwar um so weniger, weil dieses Erforderniß im §. 164 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 ausdrücklich enthalten war, in das neue Strafgesetz aber nicht aufgenommen worden ist.

§. 413.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretungen zu bestrafen.

1. Die Uebertretung besteht darin, daß das Recht der häuslichen Zucht zu einer Mißhandlung mißbraucht wurde, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper Schaden litt. Es wird also vorausgesetzt, daß die Mißhandlung sichtbare Merkmale und für den Körper schädliche Folgen nach sich zog; ein noch weiter gehender Nachtheil wird nicht gefordert. So wurde angenommen, daß die Behandlung einer Magd, wodurch sie am linken Arme sowohl, als am Hinterkopfe mehrere blaue Flecken erhielt, allerdings als eine die Gränzen der häuslichen Zucht überschreitende Mißhandlung erscheine, da die Mißhandelte diesen sichtbaren Spuren zufolge am Körper und sogar am Kopfe, als einem der wichtigsten Theile des menschlichen Körpers, Schaden litt: — diese Mißhandlung bilde daher, wenn sie auch keine weitere Störung in den körperlichen oder geistigen Functionen der Magd zur Folge hatte, unstreitig die Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach den §§. 413 und 421 (E. vom 24. Mai 1854 Nr. 497).

2. Hatte aber die Mißhandlung eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152), oder sogar den Tod des Mißhandelten zur Folge, dann dürfte, wenn eine feindselige Absicht des Thäters nachgewiesen werden kann, das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung oder des Todtschlages zuzurechnen sein (E. v. 5. September 1866, Nr. 1158). Wenn sich aber die gedachte Absicht nicht nachweisen läßt, der Thäter jedoch einzusehen vermochte, daß seine Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit des Mißhandelten herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, so scheint doch die Bestrafung nach §. 335 eintreten zu müssen. (Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch eine E. vom 29. November 1854 Nr. 614, bestätiget. Dieselbe betraf einen Fall, wo der Vorsteher einer Erziehungsanstalt und seine Gattin einen ihnen zur Erziehung anvertrauten Knaben dergestalt mißhandelt hatten, daß daraus dessen Tod erfolgte. Sie wurden des im §. 335 bezeichneten Vergehens schuldig erklärt, und der oberste Gerichtshof verwarf die dagegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde.)

Man pflegt zwar dagegen einzuwenden, daß das Gesetz nicht nur rücksichtlich der Wichtigkeit der zugefügten körperlichen Beschädigung keinen Unterschied macht, sondern in den §§. 415, 418 und 421 sogar ausdrücklich Vorschriften für die Fälle enthält, wenn die Mißhandlung „schwer", oder „sehr schwer" ist. — Allein das Wort „Mißhandlung" bezieht sich, wie jeder von den §§. 413—421 beweist, nur auf die Handlungsweise des Thäters, nicht (wie es bei den Ausdrücken „körperliche Beschädigung" oder „schwere körperliche Beschädigung" der Fall ist) auf den durch die Handlungsweise herbeigeführten Erfolg. Es kann daher die Mißhandlung wegen der dabei geäußerten Härte und Bösartigkeit des Thäters, wegen des von ihm an den Tag gelegten Strebens dem Mißhandelten besonders heftige Schmerzen zu verursachen, eine schwere oder sehr schwere zu nennen sein, wenn sie gleich für den Beschädigten keine schwere, sondern

vielleicht nur eine sehr unbedeutende körperliche Beschädigung nach sich zog. Auch wäre die Annahme ganz willkürlich und gegen die Natur der Sache, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Verbrechen des Todtschlages und der schweren körperlichen Beschädigung (§§. 140 und 152) durch jene der §§. 413—421 eine Einschränkung erleiden, und mehrere von diesen letzteren Vorschriften (§§. 414 und 415) sind dann, wenn der Tod des Mißhandelten erfolgte, schon an sich gar nicht anwendbar.

3. Die Personen, welche sich der Uebertretung schuldig machen können, sind im Gesetze speciell aufgezählt. Es ist aber keineswegs nothwendig, daß ihnen die Gesetze wirklich ein besonderes Recht zur körperlichen Züchtigung einräumen, indem unter den angeführten Personen mehrere vorkommen, denen ein solches Recht ganz und gar nicht zusteht. Dieß ist namentlich bei Ehegatten (§. 419) der Fall. Ueber die Zuchtgewalt geistlicher Oberer siehe die Bemerkungen bei §. 93 Z. 2.

---

§. 414.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.

Strafe.

Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§. 415.

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 416.

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§. 145) gibt den Eltern das Recht, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen; — wenn die Züchtigung weiter ging und das Kind am Körper Schaden gelitten hat, so wird sie zur Mißhandlung, und ist als Uebertretung zu bestrafen. Da aber das Züchtigungsrecht mit der Erziehung zusammenhängt und nur um dieser willen zusteht, so werden Verletzungen, welche nach beendigter Erziehung zugefügt wurden, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sein.

2. Subjecte der Uebertretung sind die Eltern, und zwar auch die unehelichen, weil sich die Rechte der Eltern über das uneheliche Kind so weit erstrecken, als es der Zweck der Erziehung fordert (a. b. G. B. §. 166).

Dasselbe gilt von Wahleltern, weil zwischen denselben und dem Wahlkinde, in soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern stattfinden, und der Wahlvater die väterliche Gewalt übernimmt (a. b. G. B. §. 183). Pflegeeltern hingegen haben keine elterliche Gewalt (a. b. G. B. §. 186), Mißhandlungen also, welche von ihnen an ihren Pflegekindern verübt werden, sind vielmehr nach §. 420 zu beurteilen. Aehnliches muß auch bei Mißhandlungen behauptet werden, welche sich Stiefeltern an ihren Stiefkindern, d. i. an den Kindern ihres Ehegatten erlauben.

3. Für den ersten Fall ist regelmäßig nur eine Ermahnung, so wie für den zweiten ein Verweis angedroht. Da beide jedoch als Strafen anzusehen sind, so können sie nur in Folge vorausgegangenen Strafverfahrens, und zwar durch richterliches Urteil verhängt werden (Str. Pr. O. §. 1). Daß sie aber wirklich Strafen seien, ergibt sich nicht bloß aus der Randrubrik des §. 414, sondern auch schon daraus, weil im §. 413 ganz allgemein erklärt wird, daß Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern als Uebertretungen **zu bestrafen** sind, und doch für diese Mißhandlungen, so weit sie nicht unter die Vorschrift des §. 415 fallen, außer Ermahnungen und Verweisen keine anderweitigen Strafen angedroht werden.

4. Unter der elterlichen Gewalt, deren Verlust nach §. 414 in Aussicht gestellt, und in den Fällen des §. 415 ausgesprochen werden soll, sind sowohl die väterliche Gewalt des ehelichen und des Adoptivvaters (a. b. G. B. §§. 147 und 183), als auch jene Rechte begriffen, welche der Mutter, so wie (a. b. G. B. §§. 166 und 169) dem unehelichen Vater in Beziehung auf die Erziehung des Kindes zustehen, und welche (ebenda §. 145) gleichfalls mit dem Namen: elterliche Gewalt bezeichnet werden.

5. Der Ausdruck: „dritter Rückfall" im §. 415 ist nur uneigentlich zu nehmen. Denn aus dem Zusammenhange geht hervor, daß nur eine zweimalige Bestrafung (durch Ermahnung und Verweis) als vorhergegangen vorausgesetzt werde, es sollte daher richtiger vom zweiten Rückfalle gesprochen werden.

6. Ueber die Bedeutung der Worte: „eine sehr schwere Mißhandlung" s. die Bemerkungen bei §. 413 unter 2. — Es ist übrigens für sich klar, daß der Verlust der elterlichen Gewalt nicht bloß bei einem ersten, sondern auch bei einem zweiten Mißhandlungsfalle (dem also nach §. 414 bereits eine Ermahnung voranging) sofort ausgesprochen werden könne, falls bei demselben die im §. 415 angeführten Bedingungen vorhanden sind.

§. 417.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder.

Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

1. Die verschiedene Behandlung des Vormundes, je nachdem die Vormundschaft unentgeltlich, oder mit einem Nutzen verbunden war, findet

darin ihre Erklärung, daß die Entsetzung von einer mit keinem Vortheile verbundenen Vormundschaft kein Uebel ist, daher die Mißhandlung gerade als das Mittel erscheinen könnte, sich der dießfälligen nur mit Lasten verbundenen Verpflichtung zu entschlagen.

2. Wenn sich die Mutter an ihren Kindern, für welche sie als Vormünderin bestellt wurde, Mißhandlungen der im §. 413 lezeichneten Art erlaubt, so ist sie nicht nach §. 417, sondern nach den §§. 414—416 zu behandeln, weil eine solche Mißhandlung vielmehr zu den von Eltern an ihren Kindern verübten gehört. — Mißhandlungen eines Curators an seinem Curanden verübt, müßten aber in jeder Beziehung nach den allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden, da davon im §. 413 und den folgenden Paragraphen keine Erwähnung gemacht wird.

§. 418.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

1. Die Erklärung der Unfähigkeit zur Vormundschaft wird bei dem ersten Falle einer Mißhandlung nur dann zu verhängen sein, wenn die Mißhandlung an sich sehr schwer, oder die aus derselben hervorleuchtende Gemüthsbeschaffenheit des Vormundes von der Art ist, daß sie auch für andere Mündel eine Gefahr besorgen läßt. Denn die Entsetzung von der bisher bekleideten Vormundschaft muß ohnehin nach §. 417 jedenfalls ausgesprochen werden.

2. Die Erklärung der Unfähigkeit zu Vormundschaften scheint nicht nothwendig auch jene zur Uebernahme einer Curatel in sich zu schließen, da dem Curator keine Zuchtgewalt zukommt, und daher von ihm kein Mißbrauch einer solchen zu besorgen ist (s. jedoch §. 281 des a. b. G. B.).

§. 419.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute.

Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

1. Die gegenseitigen Mißhandlungen der Ehegatten sind nur uneigentlich unter die Mißhandlungen bei Ausübung der häuslichen Zucht eingereiht, und wohl bloß deßhalb hier aufgenommen worden, weil sie eine, freilich nur äußerliche Aehnlichkeit mit den anderen in den §§. 413—421 vorkommenden, im Innern der Familie vorfallenden Uebertretungen haben. Denn aus den Rechten, welche das a. b. G. B. in den §§. 91 und 92 dem Manne als dem Haupte der Familie einräumt, kann keine Zuchtgewalt desselben über

seine Gattin abgeleitet werden. Noch weniger fließt sie aber aus der Bestimmung des §. 419 des Strafgesetzes, weil dieselbe die Ehegatten einander ganz gleichstellt, und man daher sonst auf die Folgerung käme, daß auch der Gattin gegen ihren Mann eine Zuchtgewalt zustehe. (Vgl. hiezu die bei §. 93, Z. 2 angeführte Entscheidung des Cassationshofes v. 3. Decbr. 1877, Nr. 167, über eine Zwangsgewalt des Ehemannes.)

2. Als Umstände, welche nebst der Strafe eines strengen Verweises noch jene des Arrestes nach sich ziehen, dürften einerseits nach der Analogie des §. 415 die Schwere der Mißhandlung, und die aus der Rohheit des Schuldigen hervorgehende künftige Gefährdung des beschädigten Theiles, andererseits aber die Folgen anzusehen sein, welche die Mißhandlung in Bezug auf die eheliche Gemeinschaft nach sich zog, namentlich wenn sie eine Scheidung von Tisch und Bett, oder bei Akatholiken die Trennung des Ehebandes veranlaßte.

3. Das Gesetz erklärt keineswegs, daß die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen des mißhandelten Gatten einzutreten habe, sie findet daher nach der allgemeinen Regel (Str. Pr. O. §. 2) von Amtswegen Statt. Dieß wird selbst durch den Schlußsatz des §. 419 bestätiget. Nach demselben hat nämlich der Richter auf das von dem mißhandelten Theile gestellte Ansuchen um Milderung oder gänzliche Nachsicht der Strafe nur „gehörig Rücksicht zu nehmen", da doch, wenn die strafgerichtliche Verfolgung nur auf dessen Verlangen stattfinden dürfte, der Widerruf dieses Verlangens die Wirkung haben müßte, daß es sofort von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verfolgung abzukommen hat (§. 530).

4. Wie weit der Richter bei der Rücksichtnahme auf das Ansuchen des Mißhandelten um Milderung oder Nachsicht der Strafe zu gehen habe, ist im Gesetze nicht deutlich ausgedrückt. So viel geht aber aus den Worten: „der Richter habe darauf allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen" mit Gewißheit hervor, daß er daran nicht unbedingt gebunden, und eines solchen Ansuchens ungeachtet nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen berechtiget sei. Dieß würde ganz besonders dann der Fall sein, wenn das Ansuchen nicht auf einem völlig freien Entschlusse des mißhandelten Theiles beruhte, letzterer vielmehr durch directe oder indirecte Drohungen des Thäters oder Dritter dazu genöthiget worden wäre.

Die Rücksichtnahme des Richters darf aber andererseits auch nicht so weit gehen, daß der Schuldige mit aller Strafe verschont bliebe. Denn die Uebertretung des §. 419 ist ja, wie eben nachgewiesen wurde, eine solche, deren strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattfindet; es muß daher vorausgesetzt werden, daß das Strafverfahren bereits eingeleitet und die Schuld constatirt sei. Es muß daher ein Urteil gefällt, und als nothwendige Folge davon auf eine Strafe erkannt werden (Str. Pr. O. §§. 260, 458). Daraus ergibt sich, daß der Richter die gesetzliche Strafe eines „strengen Verweises" jedenfalls verhängen müsse, dagegen scheint er in Willfahrung des Ansuchens des mißhandelten Theiles die Arreststrafe, auf welche sonst neben dem Verweise hätte erkannt werden müssen, mildern oder auch ganz nachsehen zu dürfen. Denn mit Arrest ist der Schuldige nicht unbedingt, sondern nur „nach Umständen" zu bestrafen, in der Thatsache aber, daß

der mißhandelte Theil selbst um Milderung oder gänzliche Nachsicht bittet, kann allerdings der Beweis liegen, daß keine solchen „Umstände“ vorliegen, welche neben einem Verweise auch noch die Verhängung der Arreststrafe nothwendig machen.

5. In der Anordnung, daß „beide Theile vorzufordern“ sind, liegt eine Beschränkung der sonst im Verfahren bei Uebertretungen dem Beschuldigten zustehenden Befugniß, sich bei der Verhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; es wird ihm daher das persönliche Erscheinen bei der Verhandlung in der Vorladung zu derselben ausdrücklich aufzutragen sein (Str. Pr. O. §§. 454 und 455). — Aehnliches gilt auch im Falle des §. 414.

§. 420.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Strafe.

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erstbestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Ob die Lehrer oder Erzieher in einer Familie thätig, oder an einer öffentlichen oder Privat-, Lehr- oder Erziehungs-Anstalt wirksam waren, macht keinen Unterschied. Es werden daher auch jene, welche ein öffentliches Lehramt bekleiden, oder an einer öffentlichen Erziehungsanstalt angestellt sind, im wiederholten Falle zum Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären sein; die wirkliche Entsetzung von dem bisher bekleideten Amte oder Dienste aber kann nur durch deren vorgesetzte, die Disciplinar-Aufsicht über sie führende Behörde ausgesprochen werden, welcher zu diesem Behufe eine beglaubigte Abschrift des Strafurteiles mitzutheilen ist (Str. Pr. O. §. 399).

§. 421.

Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist die Strafe zu verschärfen.

1. Durch die Gesinde-Ordnungen ist den Dienstgebern das Recht, ihre Dienstboten körperlich zu züchtigen, in der Regel nicht eingeräumt (Ausnahmen machen jene für Wien vom 1. Mai 1810, §. 88; für das Lemberger Verwaltungsgebiet vom 1. Juli 1857, §. 17); Mißhandlungen der Dienstboten sind daher im allgemeinen von der politischen oder Polizei-Behörde als solcher zu ahnden, dann aber, wenn der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen hat (§. 413), als Uebertretungen zu strafen. — Da zwischen den Angehörigen des Dienstgebers und dessen Dienstboten kein Dienstverhältniß besteht, so sind die von jenen an letzteren verübten Mißhandlungen nicht unter §. 421 zu subsumiren, sondern nach den allgemeinen strafgesetzlichen

Grundsätzen über körperliche Beschädigungen zu beurteilen (E. v. 10. November 1851).

2. Das Hofdecret vom 19. August 1826 (J. G. S. Nr. 2215) in Betreff des Handels mit Sklaven und ihrer Mißhandlung, hatte im §. 4 auch die Bestimmung enthalten, daß geringere von einem österreichischen Unterthan an Sklaven verübte Mißhandlungen nach dem (dem §. 421 entsprechenden) §. 173 des II. Theiles des Str. G. zu ahnden seien. — Diese Bestimmung ist aber mit gutem Grunde in das neue Strafgesetz nicht aufgenommen worden. Denn da das Verhältniß der Sklaverei nach §. 16 des a. b. G. B. und §. 95 des Strafgesetzes als ein durchaus gesetzwidriges, von dem Dienstbotenverhältnisse wesentlich verschieden ist, so muß die Mißhandlung eines Sklaven eben so wie die eines anderen zu dem Mißhandelnden in gar keiner besonderen Rechtsbeziehung stehenden Menschen beurteilt werden.

3. In Bezug auf die Bestimmung der Strafe ist der Beurteilung des Richters die freie Wahl überlassen, nach Maßgabe der Umstände, worunter sowohl die objectiven Umstände der That selbst, als auch die persönlichen Verhältnisse des Thäters begriffen sind, auf Geldstrafe oder auf Arrest zu erkennen, und es kann daraus, daß §. 421 in erster Linie Geldstrafe, und erst in zweiter Arrest androht, nicht gefolgert werden, der Richter habe nicht die Macht, Arrest als primäre Strafe zu verhängen, sondern sei vielmehr nur befugt, sie in besonderen Fällen der Geldstrafe zu substituiren (E. vom 4. Juli 1855 Nr. 676).

§. 422.

Strafe gegen die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer ꝛc.

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

1. Der Grund der gesetzlichen Verfügung ist in den Worten ausgesprochen: „wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können"; es besteht also das Uebel, welches durch die gesetzliche Anordnung verhindert werden soll, in einer körperlichen Verletzung, welche Vorübergehende durch Anstoßen an was immer für einen auf ihrem freien Wege unvorsichtig aufgestellten Gegenstand oder durch Fallen über denselben erleiden könnten. Daraus folgt einerseits, daß nur die Möglichkeit dieser Gefahr, und nicht ein wirklich eingetretener Schade zum Thatbestande der Uebertretung nothwendig sei, andererseits aber auch, daß durch die Ausschließung selbst der Möglichkeit einer solchen Gefahr die Straffälligkeit der dießfälligen Handlungsweise sich als behoben darstelle. Nach diesem Grundsatze wurde die Anwendung des §. 422 in einem Falle als unzulässig erklärt, wo die Aufstellung der Wägen, welche der Angeklagte in Ausübung seines Gewerbes vor seiner Schmiede stehen ließ, in solcher Weise geschehen war, daß dadurch

nach den Localverhältnissen niemand beschädiget werden konnte (E. vom 20. September 1854 Nr. 580).

2. Unter Straßen sind nach einem in Erläuterung des mit dem §. 422 gleichlautenden §. 174 des II. Theiles des Strafgesetzes v. J. 1803 erflossenen Hofkanzleidecrete v. 7. März 1834, Z. 4555, nicht bloß Straßen in einem Orte, sondern Fahrstraßen überhaupt, und zwar der Raum zwischen den beiden Straßengräben zu verstehen.

§. 423.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sei.

Wenn dieß bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthause eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

Die im §. 422 bestimmte Strafe soll den „Schuldtragenden" treffen. Dieser Begriff wird nun hier dahin erläutert, daß unter den Voraussetzungen des Paragraphes stets der betreffende Gastwirth als schuldtragend anzusehen sei. Allein das Gesetz sagt blos, daß die Strafe stets gegen den Gastwirth, nicht aber, daß sie nur gegen ihn zu erkennen sei. Die Bestrafung noch anderer schuldtragender Personen, z. B. des Hausknechtes, welcher dem ihm vom Wirthe ertheilten Auftrage, die Wägen im Hause unterzubringen, nicht nachkam, ist also dadurch nicht ausgeschlossen (E. vom 10. Mai 1854 Nr. 488).

§. 424.

Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Das Gesetz schreibt zwei Vorsichtsmaßregeln vor, und erklärt die Nichtbeobachtung der einen, so wie der anderen schon an sich als Uebertretung. Wenn also beide nicht beobachtet wurden, so treffen zwei Uebertretungen zusammen, und es ist nach der Vorschrift des §. 267 die Strafe strenger zu bemessen. Uebrigens ist auch hier der im §. 423 aufgestellte Grundsatz anwendbar, und es wird daher der Gastwirth, vor dessen Hause die Frachtwägen aufgestellt, und nicht mit den vorgeschriebenen Warnungszeichen versehen worden waren, der Uebertretung schuldig sein, wenn er auch den Auftrag zur Besorgung dieses Geschäftes seinen Bediensteten ertheilt hatte. Denn die gesetzliche Verpflichtung, für die richtige Aufstellung der Warnungszeichen zu sorgen, ist ihm vorzugsweise und eigentlich nur ihm auferlegt, er bleibt daher, wenn der von ihm damit Beauftragte dem Auftrage nicht nachkommt, gleich diesem strafbar (E. vom 10. Mai 1854 Nr. 488).

§. 425.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und sofern eine

der im §. 335 vorausgeſetzten Folgen eingetreten iſt, die ſtrafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurtheilen.

Da zu den im §. 335 vorausgeſetzten Folgen auch ſchon eine ſchwere körperliche Beſchädigung gehört, ſo muß unter dem wirklichen Schaden, welcher nach §. 425 bloß die Verſchärfung der in den vorausgehenden Paragraphen ausgeſprochenen Strafen nach ſich zieht, eine leichte körperliche Beſchädigung verſtanden werden.

§. 426.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenſtern ꝛc. oder die Unterlaſſung der Befeſtigung des dahin Geſtellten oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenſtern, Erkern oder ſonſt in ſeiner Wohnung etwas ſtellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend geſichert zu haben, oder wer aus dem Fenſter, von Erkern oder ſonſt von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beſchädiget werden können, ſoll wegen dieſer Uebertretung um fünf bis fünfundzwanzig Gulden oder mit Arreſt von drei Tagen bis zu einer Woche beſtraft werden. Bei einer durch den Herabſturz erfolgten leichten Verwundung iſt die Geldſtrafe zu verdoppeln und der Arreſt zu verſchärfen. Iſt eine ſchwere körperliche Beſchädigung erfolgt, oder ſogar jemand getödtet worden, ſo iſt die Handlung nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.

1. Nach dem beſtimmten Wortlaute des Geſetzes iſt nur jener der Uebertretung ſchuldig, welcher die Sache ſelbſt ſtellt, hängt oder wirft, und dann nach §. 239 in Verbindung mit §. 5 jener, welchem, z. B. wegen eines dazu ertheilten Auftrages, Mitſchuld daran zur Laſt fällt. Es würde daher nicht angehen, deßhalb, weil ſich kein anderer Schuldiger ermitteln läßt, den Eigenthümer oder Inhaber der Wohnung zur Strafe zu ziehen, obſchon er in civilrechtlicher Hinſicht allerdings für den verurſachten Schaden zu haften hat (a. b. G. B. §. 1318).

2. Der Ausdruck: „oder ſonſt in ſeiner Wohnung" bezieht ſich nicht auf das Innere der Wohnung, ſondern auf die äußeren Theile eines Hauſes, unter welchen Menſchen vorüberzugehen pflegen. Dieß beweist die Aufzählung: „an Straßen, von Fenſtern, Erkern", und der natürliche Zuſammenhang mit dem folgenden Falle, welcher ein Werfen vorausſetzt, das für „die Vorübergehenden" gefährlich iſt. — Auch der §. 1319 des a. b. G. B., welcher mit dem §. 436 des Str. G. zuſammenhängt, und an die Stelle der actio de periculose posito vel suspenso des römiſchen Rechtes das Recht der Anzeige bei der politiſchen Behörde ſetzt, ſpricht von der Gefahr, „daß „eine über einem gangbaren Platze aufgehängte oder geſtellte Sache „fallen, und die Vorübergehenden beſchädigen könnte". Und eben ſo gab ſchon das römiſche Recht die erwähnte Pönalklage gegen jenen, „qui ea parte, qua vulgo iter fieri solet, id positum aut suspensum habet, quod potest, si ceciderit, alicui nocere" (§. 1. J. IV. 5. et l. 5. §. 5. D. XLIV. 7.).

Der Fall alſo, wenn jemand im Inneren der Wohnung oder in einem dem Zutritte Fremder nicht offenſtehenden Raume etwas auf gefährliche Weiſe ſtellt, hängt, oder wirft, iſt nicht unter §. 426 zu ſubſumiren; wohl aber wäre jener hieher zu beziehen, wenn gedachte Handlungen in dem Hofraume eines Hauſes ſtattfanden, welcher von den Vorübergehenden als Durchgang benützt zu werden pflegt u. dgl.

§. 427.

Strafen gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigenthümer des Wagens.

Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünfundzwanzig bis hundert Gulden bestraft werden.

§. 428.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

1. Zahlreiche und oft republicirte Verordnungen haben in den Hauptstädten das schnelle Fahren untersagt, und gewöhnlich auch jene Schnelligkeit bestimmt, mit welcher die Fuhrwerke sich bewegen dürfen. Die oben stehenden Paragraphe enthalten nun ein allgemeines Verbot des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden. Aus dem ganzen Zusammenhange geht aber hervor, daß das Gesetz das schnelle Fahren oder Reiten in solchen Gegenden schon an sich als ein unbehutsames ansehe, indem im weiteren Verlaufe nur mehr von schnellem Fahren oder Reiten überhaupt die Rede ist. Daraus ergibt sich, daß der Entschuldigung des Thäters, er sei, wenn gleich schnell, aber doch vorsichtig gefahren oder geritten, keine Folge gegeben werden könne.

2. Wenn durch das unbehutsame schnelle Fahren oder Reiten jemand getödtet, oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist der Schuldige dem §. 341 zufolge nach §. 335 zu bestrafen. Der Umstand des schnellen Fahrens oder Reitens aber ist im Falle des §. 428, wenn er also einem Kutscher oder Knecht zur Last fällt, bloß als erschwerend zu betrachten (§. 342); — wenn dagen der Eigenthümer oder ein anderer Benützer des Wagens oder Pferdes sich straffällig gemacht hat, so findet nach §. 342 eine Concurrenz der in den §§. 335 und 427 bezeichneten strafbaren Handlungen Statt; es ist nämlich dem Grundsatze des §. 267 gemäß nebst der im §. 335 bestimmten Arreststrafe auch noch auf die im §. 427 gedrohte Geldstrafe zu erkennen.

3. Wurde durch das schnelle Fahren oder Reiten jemanden eine körperliche Beschädigung zugefügt, welche sich nicht als eine schwere im Sinne des §. 152 darstellt, so kann dieser Umstand nur bei Bemessung der Strafe innerhalb der in den §§. 427 und 428 bestimmten Straffätze als erschwerend berücksichtiget werden. Daß es aber durchaus unzulässig wäre, in einem solchen Falle den §. 431 in Anwendung zu bringen, ergibt sich aus jenen Gründen, welche bei §. 382 aus Anlaß einer ganz ähnlichen Frage entwickelt wurden.

§. 429.

Gegen den Lohnkutſcher, der einen der Polizei nicht vorgeſtellten Knecht fahren läßt.

Ein Lohnkutſcher, der einen der Polizei nicht vorgeſtellten oder von derſelben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren beſtellt, ſoll für dieſe Uebertretung mit fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden beſtraft werden, und iſt noch beſonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen ſolchen Knecht veranlaßt wird.

1. Die Uebertretung beſteht in dem Beſtellen zum Fahren an und für ſich; es iſt daher zum Thatbeſtande nicht nothwendig, daß der Knecht bereits wirklich eine Fahrt gemacht habe. Ebenſowenig wird dazu gefordert, daß er zum Fahren in der That untauglich, oder durch ihn ein Schade wirklich herbeigeführt worden ſei.

2. Die Verantwortlichkeit, welche dem Lohnkutſcher noch insbeſondere wegen alles Schadens obliegt, der durch einen ſolchen Knecht veranlaßt wird, iſt zunächſt eine civilrechtliche und nach §. 1315 des a. b. G. B. zu beurteilen. Nach dieſem Geſetze haftet nämlich derjenige, der zu einem Geſchäfte eine untüchtige Perſon beſtellt hat, für den Schaden, den ein Dritter hierdurch erlitten hat.

Wenn aber ein ſolcher Knecht durch Ueberfahren jemanden getödtet oder körperlich ſchwer beſchädiget hat, ſo wird der Lohnkutſcher nebſt der Uebertretung des §. 429 dann auch noch des Vergehens oder der Uebertretung nach §. 335 ſchuldig ſein, wenn der Knecht von der Polizei zum Fahrgeſchäfte untauglich befunden, oder wenn er ihr gar nicht vorgeſtellt worden war, der Lohnkutſcher aber deſſen Untauglichkeit kannte, oder doch hätte kennen ſollen. Hatte er hingegen aus genügenden Gründen, z. B. aus eigener Wahrnehmung oder aus den beigebrachten Dienſtzeugniſſen die Ueberzeugung von der Tauglichkeit des Knechtes gewonnen, dann konnte er wohl die Vorſtellung desſelben bei der Polizei als bloße Formſache betrachten, und man kann daher nicht ſagen, er habe einzuſehen vermocht, daß die Nichtbeobachtung der betreffenden Vorſchrift eine Gefahr für das Leben, die Geſundheit oder körperliche Sicherheit von Menſchen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ſei (§. 335). In dieſem Falle wird er mithin bloß der Uebertretung nach §. 429 ſchuldig erklärt werden können.

§. 430.

Gegen Kutſcher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufſicht im Freien ſtehen laſſen.

Ein Kutſcher oder Knecht, welcher beſpannte Wägen, oder Pferde ohne Beſpannung im Freien, ohne Aufſicht ſtehen läßt, wo ſie durch Ausreißen oder ſonſt Schaden anrichten können, iſt einer Uebertretung ſchuldig, und ſoll, wenn gleich kein Schade geſchehen, das erſte Mal mit Arreſt von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, bis zu einmonatlichem verſchärften Arreſte beſtraft werden.

1. Subjecte der Uebertretung ſind nur Kutſcher und Knechte. Der Eigenthümer des Fuhrwerkes oder Pferdes, ſowie jener, welchem dieſelben entgeltlich oder unentgeltlich zur Benützung überlaſſen worden waren, ſind daher, wenn ſie ſich eine ähnliche Unterlaſſung zu Schulden kommen laſſen, für dieſelbe nach §. 431 zu behandeln. Denn daß das Geſetz das Wort „Kutſcher“ im engeren Sinne nehme und damit nur ſolche Perſonen bezeichne, welche in fremdem Dienſte ſtehen, geht ſehr deutlich aus den §§. 427 und

428 hervor, welche Kutscher und Knechte den Eigenthümern oder Benützern des Wagens oder Pferdes entgegensetzen. Auch würde hier gewiß ebenso wie im §. 427 für die sehr analoge Uebertretung des schnellen Fahrens oder Reitens wenigstens alternativ eine Geldstrafe angedroht worden sein, wenn die im §. 430 enthaltene Strafdrohung überhaupt unter der Voraussetzung anwendbar wäre, daß die Uebertretung dem Eigenthümer oder Benützer des Fuhrwerkes oder der Pferde selbst zur Last fiel. — Die Richtigkeit dieser Auslegung wird endlich noch durch die Vergleichung mit dem früheren Strafgesetze außer allen Zweifel gesetzt. Die Bestimmung des §. 430 ist nämlich wörtlich aus jener des §. 182 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 herübergenommen worden, nur war in letzterer nicht Arrest, sondern Züchtigung mit zehn Stockstreichen als Strafe der ersten Betretung angedroht. Gerade diese auf den Eigenthümer des Wagens nicht anwendbare Strafdrohung aber beweist, in welchem Sinne das Wort „Kutscher" in dem vorliegenden Zusammenhange ursprünglich verstanden worden sei, und noch gegenwärtig genommen werden müsse.

Hieraus ergibt sich die praktische Folgerung, daß solche Unterlassungen, wenn sie dem Eigenthümer oder Benützer des Wagens oder Pferdes zur Last liegen, und eben deßhalb nicht unter die Bestimmung des §. 430, sondern unter jene des §. 431 fallen, nicht nothwendig mit Arrest, der dann nur nach §. 261 in eine Geldstrafe umgewandelt werden könnte, bestraft werden müssen, sondern unmittelbar und wenn auch die Voraussetzungen des §. 261 nicht vorhanden sind, gemäß §. 431 gegen den schuldigen Eigenthümer oder Benützer auf eine Geldstrafe erkannt werden dürfe.

2. Die Uebertretung besteht in dem aufsichtslosen Stehenlassen der Pferde im Freien, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können. Die Uebertretung fällt daher weg, wenn die Pferde in einem geschlossenen Raume, sowie auch dann, wenn sie zwar im Freien, aber in einer solchen Gegend stehen gelassen wurden, wo von einer zu besorgenden Beschädigung keine Rede sein kann, z. B. auf dem Felde, in dessen Nähe sich weder eine besuchte Straße, noch bewohnte Gebäude befinden.

Dagegen ist die Entschuldigung unzulässig, daß man die Pferde mit dem Zaume oder Leitseile an einen festen Ort angehängt habe, indem dadurch der Mangel an Aufsicht nicht vollkommen ersetzt, und nur allenfalls die Gefahr des Ausreißens beseitiget wird, diese aber nicht die einzige ist, deren Möglichkeit die Uebertretung begründet, indem vielmehr zu derselben genügt, daß die Pferde durch Ausreißen „oder sonst" Schaden anrichten können.

Ebenso wurde auch die Ansicht als unrichtig erklärt, daß es zur Uebertretung nicht genüge, wenn die an einen Wagen gespannten Pferde ohne Aufsicht gelassen werden, sondern auch die Gefahr, daß die Pferde durch das Entspringen Schaden zufügen können, bewiesen sein müsse; — es wurde vielmehr angenommen, die Gefahr, daß die ohne Aufsicht gelassenen Pferde ausreißen, oder sonst einen Schaden zufügen können, sei schon mit der vernachlässigten Aufsicht von selbst verbunden (E. vom 15. März 1855, Nr. 645).

3. Aus der Milde der für den Fall des erfolgten Schadens festgesetzten Strafe und aus dem Umstande, daß dieser §. im Hauptstücke von den Uebertretungen gegen die körperliche Sicherheit steht, folgt deutlich, daß §. 430 den Fall nicht in Betracht zieht, wenn der Tod als Folge eintritt und daß auf diesen Fall nur die allgemeine Anordnung des §. 335 St. G. angewendet werden muß (E. des Cass. H. vom 15. Mai 1874, Nr. 8, und vom 9. December 1881, Nr. 382).

§. 431.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

§. 432.

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im §. 85 lit. c) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schade erfolgt ist.

§. 433.

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;

b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;

d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Locomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

1. Die §§. 431—433 bilden eine Ergänzung der in den §§. 335—337 enthaltenen Bestimmungen. Letztere setzen nämlich voraus, daß aus der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung die schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte; wenn dagegen die Handlung oder Unterlassung die im §. 335 bezeichneten Merkmale zwar an sich trägt, der gedachte Erfolg aber nicht eingetreten ist, so sind die Strafbestimmungen der §§. 431—433 in Anwendung zu bringen, welche also voraussetzen, daß entweder noch gar kein wirklicher Schade, oder doch nur eine leichte körperliche Beschädigung eingetreten sei. — Daß aber die Bestrafung nach dem §. 431 nur dann zulässig sei, wenn auf den gegebenen

Fall keine andere speciellere Strafbestimmung anwendbar ist, ergibt sich aus der Natur einer generellen Vorschrift, und aus den bei §. 335 unter 2. entwickelten Bemerkungen. Und da im §. 431 nur die im Gesetze nicht aufgezählten Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, behandelt werden, so geht es auch nicht an, eine Handlung, welche unter eine der speciellen in diesem Hauptstücke behandelten Uebertretungen gehören würde, sich aber unter diese wegen Abgang eines vom Gesetze als erforderlich erklärten Merkmales nicht einreihen läßt, z. B. eine Beschädigung im Raufhandel, welche aber nicht einmal sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat, §. 411, oder einen, grobe Unwissenheit verrathenden Fehler, den sich der Arzt bei Behandlung eines Kranken zu Schulden kommen ließ, der jedoch weder den Tod noch eine schwere körperliche Beschädigung des Behandelten nach sich zog, §. 356, doch nach der allgemeinen Bestimmung des §. 431 als strafbar zu erklären (E. vom 10. October 1855, Nr. 703, und vom 2. Juni 1858, Nr. 862).

2. Im §. 431 ist alternativ Geldstrafe oder Arrest angedroht. Die Beurteilung der Frage, ob nach Beschaffenheit der Umstände und der Person die Anwendung der einen oder der andern Strafe Platz zu greifen habe, ist daher ganz dem Richter überlassen, und es kann nicht behauptet werden, daß der Richter deßhalb, weil die Geldstrafe zuerst genannt wird, verpflichtet sei, vorzugsweise auf diese Strafe zu erkennen (E. vom 16. September 1852).

3. Die im §. 432 angedrohte strengere Behandlung tritt nicht (wie es bei der Vorschrift des §. 337 der Fall ist) schon überhaupt dann ein, wenn die als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c und 89 bezeichneten Gegenstände von wem immer begangen wurde, sondern nur unter der Voraussetzung, daß eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den anderen in dem §. 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegraphen angestellte Person **in ihrem Dienste** ein Verschulden dieser Art begeht.

4. Die Vorschriften, deren Uebertretung nach §. 433 an den bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen mit den im §. 432 bestimmten Strafen zu ahnden ist, sind in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. 1852, Nr. 1) enthalten, und zwar a) in Betreff der Bewilligung zur Eröffnung der Bahn und der dießfalls vorläufig zu erfüllenden Bedingungen in den §§. 1 und 2; — b) über die Aufstellung und Erhaltung von Schutzmitteln und Warnungszeichen im §. 41; — c) rücksichtlich der Bestellung von Beamten und Dienern in den §§. 62, 81 und 84; — endlich d) über die gefahrlose Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel in den §§. 3, dann 21—24.

Eilftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes.

Bei den in diesem Hauptstücke behandelten Vergehen und Uebertretungen lassen sich nachstehende Hauptabtheilungen unterscheiden:

A. Uebertretungen der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften (§§. 434—459).

B. Diebstähle und Veruntreuungen, sowie die Theilnehmung an denselben, dann Betrügereien und boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes, insoferne die gesetzlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, unter denen sich diese Handlungen als Verbrechen darstellen (§§. 460—466 und 468).

C. Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467).

D. Handlungen, welche Entwendungen erleichtern, oder durch welche die Entdeckung des Entwendeten oder des Schuldigen erschwert wird (§§. 469—477).

E. Uebertretungen bestimmter gewerblicher Vorschriften (§§. 478—484).

F. Winkel-Versatzgeschäfte (§. 485).

G. Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern (§. 486).

§. 434.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.

Der große oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung einer Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

1. Die zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften sind theils besondere, durch welche nur einzelne feuergefährliche Handlungen untersagt werden, theils sind sie in eigene ausführliche Verordnungen, die Feuerlösch- und Bau-Ordnungen, zusammengefaßt, welche auch in dem folgenden Paragraphe (435) insbesondere berufen werden.

Die Grundlage der bestehenden Feuerlöschordnungen sind die Feuerlöschordnung für die Landstädte und Märkte und jene für das flache Land in Niederösterreich, beide v. 7. Sept. 1782; diese wurden ausgedehnt auf Galizien mit Patent v. 28. Juli 1786, republicirt mit Verordnungen v. 28. Dec. 1823, Z. 63159, und v. 4. Dec. 1824, Z. 69210; auf Krain unterm 28. Jänner 1795; auf Mähren und Schlesien mit Verordnung v. 25. Jän. 1787; auf Oberösterreich mit Verordnung vom 1. November 1786; auf Steiermark für das offene Land mit Verordnung v. 20. Jän. 1792, für die Städte und Märkte mit Hofkanzleidecret vom 18. März 1825, Z. 17882, endlich auf Tirol mit Verordnung v. 31. Aug. 1787, republicirt mit Verordnung v. 17. Juli 1817, Z. 17621. Die Vorschriften dieser Feuerlöschordnungen wurden wiederholt eingeschärft, insbesondere durch die Ministerialverordnungen v. 17. Mai 1852, Z. 4303, und vom 2. März 1853, Z. 4833. Neben diesen allgemeinen, für einzelne Länder noch durch besondere Vorschriften ergänzten und erläuterten Feuerlöschordnungen, wurden auf Grundlage derselben solche erlassen: für Wien am 22. April 1818, Brünn am 28. Sept. 1838; Graz am 21. Jän. 1856; Innsbruck am 13. Juni 1820; Klagenfurt am 28. Mai 1802; Lemberg am 17. Jän. 1840; Linz am 7. Juni 1849; Olmütz am 31. Jän. 1836; Prag am 8. März 1814 und 20. Nov. 1822, Salzburg am 18. Dec. 1820. — Einen theilweise geänderten Standpunkt nehmen die Feuerlöschordnungen ein: für Graz

vom 4. Febr. 1856, Nr. 5 L. G. B., und jene für das flache Land in Steiermark v. 9. Febr. 1857, Nr. 4 L. G. B., welche in der Folge mehrfach geändert und ergänzt wurden. — Die neuesten mit Berücksichtigung des Institutes der Feuerwehren erlassenen Feuerlöschordnungen sind jene für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien v. 1. Juni 1870, Nr. 39 L. G. B.; für Oberösterreich v. 2. Febr. 1873, Nr. 18 L. G. B.; für Schlesien vom 2. Febr. 1873, Nr. 20 L. G. B., für Mähren v. 5. April 1873, Nr. 35 L. G. B. und für Böhmen v. 25. Mai 1876, Nr. 45 L. G. B.

2. Das Gesetz erklärt nun, daß jede Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen sei, ohne jedoch für jeden Uebertretungsfall auch insbesondere eine Strafe anzudrohen. Vielmehr wurden in den §§. 435—458 nur die wichtigeren und am häufigsten vorkommenden Handlungen dieser Art hervorgehoben und mit speciellen Strafen bedroht; für die Bestrafung aller nicht einzelweise aufgezählten Fälle aber wurde im §. 459 eine allgemeine Strafbestimmung erlassen. Ja diese letztere Bestimmung geht noch über jene des §. 434 hinaus. Denn sie erklärt nicht bloß die Nichtbeachtung der zur Hintanhaltung der Feuersgefahr erlassenen positiven Vorschriften, sondern überhaupt alle, wenn gleich durch kein positives Gesetz ausdrücklich untersagten Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als Uebertretungen, für welche die Strafe nach der Analogie mit den in den §§. 435—458 enthaltenen speciellen Strafdrohungen zu bemessen ist.

3. Hieraus ergibt sich nun, daß die Ansicht keineswegs richtig ist, es seien alle wie immer gearteten Uebertretungen der bestehenden Feuerlösch- und Bau-Ordnungen zufolge der allgemeinen Begriffsbestimmung des §. 434 als Uebertretungen entweder nach einem der folgenden Paragraphe oder nach §. 459 zu bestrafen. Man muß vielmehr den Grundsatz so aufstellen, daß, abgesehen von den in den §§. 435—458 insbesondere als strafbar erklärten, nur jene Handlungen wegen Feuersgefahr als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach dem allgemeinen Strafgesetze behandelt und bestraft werden können, welche einer zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden positiven Vorschrift, möge dieselbe nun in der bestehenden Feuerlösch- oder Bau-Ordnung, oder in einer speciellen Verordnung enthalten sein, zuwiderlaufen, oder von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt. — Wenn hingegen eine Vorschrift übertreten wurde, die zwar in der betreffenden Feuerlösch- oder Bau-Ordnung enthalten, aber nicht zur Abwendung der Feuersgefahr, sondern aus anderen Gründen erlassen worden ist, so kann von Zurechnung einer Uebertretung nach den §§. 434 und 459 keine Rede sein. Solche Fälle wären z. B. wenn das zum Erscheinen am Orte der ausgebrochenen Feuersbrunst verpflichtete ärztliche Personale sich daselbst nicht eingefunden hat (§. 20 der Feuerlösch-Ordnung für Wien vom 31. December 1817), oder wenn gegen die Vorschrift einer Bau-Ordnung z. B. schwere Körper als Verzierungen ober den Dachgesimsen aufgestellt wurden.

Ist aber wirklich eine der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften übertreten worden, so kommt es weiter nicht darauf an, ob sich von dieser Verabsäumung in dem bestimmten Falle eine

Feuersgefahr leicht voraussehen ließ. Dieß wurde mit E. vom 7. März 1855, Nr. 643, mit Bezug auf die Vorschrift der für Böhmen bestandenen Feuerlösch-Ordnung vom Jahre 1785 ausgesprochen, welche das Aufbewahren der Futtervorräthe bei den Kaminen ausdrücklich verbietet, ohne zu unterscheiden, ob eine Feuersgefahr leicht vorauszusehen war, und ob zur Aufbewahrung jener Vorräthe andere Behältnisse vorhanden seien, oder nicht.

4. Da das Gesetz schon die bloße Nichtbeobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften als Uebertretung erklärt, so wird ein wirklich eingetretener Schade zum Thatbestande der letzteren keineswegs nothwendig vorausgesetzt, und wäre daher nur als Erschwerungsumstand anzusehen.

Böser Vorsatz aber ist, wenigstens so weit die Uebertretung in einer Handlung besteht, gänzlich ausgeschlossen, und es muß die betreffende Handlung bloß aus Fahrlässigkeit, Leichtsinn u. dgl. hervorgegangen sein. Hatte nämlich der Thäter die Absicht, durch seine Handlung eine Feuersbrunst herbeizuführen, so ist ihm das Verbrechen der Brandlegung zuzurechnen (§. 166). — Anders wäre es wohl bei jenen Uebertretungen, die bloß in Unterlassungen bestehen. Wenn jemand z. B. gegen die Vorschrift des §. 458 eine entstandene Feuerbrunst anzuzeigen unterläßt, wenn gleich mit der bestimmten Absicht, damit sich dieselbe weiter verbreite, so kann doch nicht behauptet werden, er sei des Verbrechens der Brandlegung, und nicht mehr bloß der Uebertretung des §. 458 schuldig.

---

§. 435.

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden belegt werden.

§. 436.

Strafe auf wiederholte Uebertretungen.

Wenn er sich eine solche Uebertretung wiederholt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 437.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue.

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

1. Die Drohung des Strafgesetzes wendet sich zunächst gegen die Bau-Gewerbsleute, weil nach der mit den Feuerlösch-Ordnungen und Bau-Ordnungen übereinstimmenden Anordnung des §. 440 niemand ohne ihre Beiziehung einen Bau führen soll. — Der beigezogene Meister ist nun

nach den §§. 435 und 436 nur dann strafbar, wenn er etwas angelegt hat, was wegen Feuersgefahr verboten ist. Hat er bei seiner Bauführung gegen andere Vorschriften der Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen gefehlt, so trifft ihn diese Strafe nicht. Wenn daher die Feuerlösch-Ordnung für Wien im §. 2 erklärt: „Bau- und Zimmermeister haben sich bei Führung eines Baues, oder bei Veränderungen nach der ertheilten obrigkeitlichen Bewilligung und nach dem eingelegten Risse zu benehmen, widrigens dieselben mit einem Pönfalle von fünfundzwanzig Gulden belegt, und nach Beschaffenheit der Umstände nach dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches behandelt werden würden", — so ist dieß so zu verstehen, daß die Behandlung nach dem Strafgesetze dann eintrete, wenn die Abweichung von dem genehmigten Bauplane darin besteht, daß etwas wegen Feuersgefahr Verbotenes, also in der That Feuergefährliches angelegt worden ist (s. auch die Bemerkungen bei §. 440).

2. Dem Polierer oder Bauaufseher wird durch den §. 437 die Verbindlichkeit auferlegt, sich mit den an dem bestimmten Orte bestehenden Bau- und Löschordnungen bekannt zu machen, und seine Mitwirkung bei einem gegen dieselben verstoßenden Baue zu verweigern; — eine Anzeige davon zu machen ist er aber nicht verpflichtet.

---

§. 438.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung, und ist mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Uebertreter des Gewerbes verlustig.

§. 439.

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Die Strafdrohung ist nicht, wie die Randrubrik des §. 438 sagt, gegen diejenigen gerichtet, welche sich mit der Verfertigung der Oefen beschäftigen, sie trifft vielmehr nur jenen Gewerbsmann, welcher gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften einen Ofen setzt, oder eine Röhre zieht, oder solche durch seine Gehilfen setzen oder ziehen läßt. — Die bezüglich der Gesellen im §. 439 ausgesprochene Verpflichtung ist eben dieselbe, welche im §. 437 den Polieren oder Bau-Aufsehern auferlegt wird.

§. 440.

Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizungen, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung, und ist mit fünfund-

zwanzig bis zweihundert Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.

Diese Uebertretung wird nicht gleich den in den vorausgegangenen Paragraphen enthaltenen von Gewerbsleuten als solchen, sondern von dem Eigenthümer, Administrator, Bestandnehmer u. s. f. eines Gebäudes, und zwar auf zweierlei Art begangen. Nämlich a) wenn bei einem neuen Baue kein Baumeister beigezogen, oder b) wenn an feuergefährlichen Bestandtheilen ohne Baumeister, und ohne vorausgegangene Feuerbeschau eine Veränderung vorgenommen wird. Würde jemand zwar ohne eingeholten Bauconsens, aber mit Zuziehung eines Baumeisters einen Bau führen, oder eine Veränderung in den erwähnten Bestandtheilen vornehmen lassen, so wäre er der Uebertretung nicht schuldig; der Baumeister aber wäre, wenn er wirklich etwas Feuergefährliches angelegt hat, nach §. 435 zu strafen, sonst nach den dießfalls in den Bauvorschriften enthaltenen Bestimmungen zu behandeln. (Diese Grundsätze waren schon vordem in dem Hofkanzleidecrete vom 10. Juni 1825, Z. 17214, ausgesprochen worden.)

Eben so wären auch dann bloß die in den Bauvorschriften enthaltenen Strafbestimmungen, und zwar von den zu deren Ueberwachung berufenen Behörden in Anwendung zu bringen, wenn zwar ohne die nothwendige Bewilligung, aber nur in solchen Bestandtheilen Veränderungen vorgenommen wurden, bei denen von Feuersgefahr ohnehin keine Rede, und wo die Einholung des Bauconsenses auch nicht wegen der Besorgniß einer solchen vorgeschrieben ist; oder wenn zwar nach vorausgegangener Feuerbeschau die Bewilligung zur Vornahme der Veränderung ertheilt, dieselbe aber durch dazu nicht befugte Gewerbsleute veranlaßt wurde.

§. 441.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden.

Da das Gesetz nur von Gesellen spricht, welche sich zu einer „solchen“ Veränderung gebrauchen lassen, im §. 440 aber bloß von Veränderungen an Rauchfängen, Heizungen, Herden, Oefen, also an feuergefährlichen Bestandtheilen die Rede ist, so erhellt, daß der Geselle, welcher zu Veränderungen verwendet wird, bei welchen sich eine Feuersgefahr gar nicht denken läßt (z. B. zum Ausbrechen einer Thüre, Vermauern eines Fensters), nur nach den Bau- und Gewerbsvorschriften überhaupt zu bestrafen sei.

§. 442.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung

dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Die Vorschrift dieses Paragraphes bezieht sich nur auf Gesellen; wenn daher der Meister selbst das Fegen des Schornsteines besorgt, und dabei etwas Feuergefährliches entdeckt, so liegt ihm die im folgenden Paragraphe ausgesprochene Verbindlichkeit ob. — Uebrigens sind nur zwei Fälle ausdrücklich bezeichnet, in denen die Anzeige unmittelbar der Sicherheitsbehörde zu erstatten ist; ein dritter Fall wäre der, wenn dem Gesellen bekannt ist, daß der Meister z. B. wegen Krankheit, Abwesenheit u. dgl. die im §. 443 angeordneten Vorkehrungen zu treffen nicht in der Lage sei.

§. 443.

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung um fünf bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 444.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Hier wird vorausgesetzt, daß unter den Rauchfangkehrermeistern eine ordentliche Bezirkseintheilung eingeführt ist. Besteht solche nicht, dann ist die Pflicht zur Aufsicht über die richtige Fegung auf die einzelnen Kundschaften zu beziehen.

§. 445.

Handel mit Schießpulver.

Strafe.

Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im §. 336 lit. f) genannten feuergefährlichen Waaren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sind einer Uebertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und einer Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdopplung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

1. Die bezogenen besonderen Vorschriften sind bereits bei dem §. 336 lit. f angeführt worden, und sind hier noch folgende zu erwähnen: Handelsleute dürfen nie mehr als vier Pfund Pulver im Gewölbe haben und müssen das übrige außer dem Orte sicher verwahren. Der Verkauf explodirender Stoffe ist ganz verboten (Min. Vdg. v. 20. Febr. 1852, Nr. 57 R. G. B.). — Knallpräparate dürfen in keiner größeren Menge als von 12 Loth auf einmal erzeugt, und nur in Kapseln gefüllt aus dem Laboratorium gebracht werden (Hfkzd. v. 15. Mai 1828, Z. 11138).

2. Würde durch eine wirklich stattgefundene Explosion des zu großen oder nicht gehörig verwahrten Vorrathes jemand getödtet oder körperlich schwer beschädiget, so ergibt sich schon aus §. 336 lit. f, daß dann nicht bloß die Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern auch eine Uebertretung oder ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens zuzurechnen ist.

§. 446.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waaren und Menge des Vorrathes um fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

§. 447.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an andren Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Strafe.

1. Unter den, den „eigens gewidmeten" Behältnissen entgegengesetzten „anderen Orten" können nur feuergefährliche Orte verstanden werden. Dieß ergibt sich aus dem Zusammenhange mit dem vorhergehenden Paragraphe, welcher gleichfalls nur das Aufbewahren von leicht feuerfangendem Materiale an feuergefährlichen Orten als Uebertretung erklärt, und daraus, weil sonst gar keine Feuersgefahr, und keine Bedrohung der Sicherheit des Eigenthums stattfinden würde, welche doch zum Wesen dieser Uebertretung gehört.

2. Wenn in einem Gebäude keine eigens zur Aufbewahrung der im Paragraphe erwähnten Vorräthe bestimmten Behältnisse vorhanden sind, so ist die Aufbewahrung solcher Vorräthe an feuergefährlichen Orten zwar nicht nach diesem, wohl aber nach §. 459 eine Uebertretung, und die Strafe doch nach der Analogie mit der hier verhängten zu bemessen.

§. 448.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Das Gesetz spricht nur von Dienstpersonen, und die unmittelbare Anwendung der Strafsanction ist daher auf diese Classe beschränkt. Wenn aber die nämliche feuergefährliche Handlung von anderen Personen begangen wird, so erscheint sie immerhin nach §. 459 als Uebertretung, für welche die Strafe, der Weisung eben dieses Paragraphes gemäß, nach der Analogie mit §. 448 zu bemessen sein wird.

---

§. 449.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte.

Strafe.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§. 450.

Gegen dieselbe Uebertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

Eben so sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

§. 451.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Uebertretungen begehen.

Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig, und sollen mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorstehenden zwei Paragraphen bezeichneten Uebertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden verurteilt werden.

Die Anordnung des §. 449 ist gegen jedermann gerichtet, denn das Gesetz erklärt ausdrücklich, „wer immer" könne das Subject der Uebertretung sein; die im Eingange ausdrücklich bezeichneten Personen mögen bloß deßhalb insbesondere angeführt worden sein, weil sie am leichtesten in die Lage kommen können, sich der Uebertretung schuldig zu machen. Nur für die Dienstgeber, dann Handels- und Gewerbsleute ist, daferne sie sich selbst der Uebertretung schuldig machen, die Strafe in dem §. 451 bestimmt.

§. 452.

Gegen das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§. 453.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern &c. aufgemachten Feuers.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Darin, daß in einem Walde Feuer angezündet wird, liegt an sich noch keine Uebertretung, eine solche wird erst dann begangen, wenn in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder verlassen wird, ohne es

ganz ausgelöscht zu haben. — Damit im Einklange bestimmt auch das Forstgesetz vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) im §. 44: „Bei Anmachung von Feuern und dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und am Rande derselben ist mit strenger Vorsicht vorzugehen."

---

§. 454.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

Wenn jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von fünfzig bis zu fünfhundert Gulden für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§. 455.

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

Die Postillone, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

1. Die in beiden vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Warnung des Reisenden hat offenbar den Zweck, damit er sich nicht darauf berufen könne, es sei durch seine unverschuldete Unwissenheit die Zurechnung der Uebertretung ausgeschlossen. Da jedoch nach dem im §. 233 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze die Unkenntniß des Strafgesetzes nicht entschuldiget, so ist die Zurechnung der Uebertretung keineswegs nothwendig ausgeschlossen, wenn die vorgeschriebene Warnung durch die damit beauftragten Personen nicht geschah. Es wird vielmehr unterschieden werden müssen, ob sich der Reisende darauf beruft, es sei ihm die gesetzliche Vorschrift unbekannt gewesen, oder aber darauf, er habe nur nicht gewußt, daß er sich vor einer hölzernen Brücke, einer Ortschaft oder einem Walde befinde, und daß daher der im Gesetze vorgesehene Fall vorhanden gewesen sei. Der Irrthum in dieser letzteren Beziehung ist ein factischer, welcher nach §. 2 lit. e die Zurechnung allerdings ausschließen kann, und es ist daher in dieser Rücksicht von Wichtigkeit, ob die Postillone oder Kutscher der ihnen vom Gesetze auferlegten Verpflichtung, den Reisenden bei jedem einzelnen gefährlichen Orte auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen, nachgekommen sind.

2. Der Reisende erscheint demnach in folgenden Fällen als strafbar: a) wenn er mit eigenen Wagen und Pferden fährt, und nicht für die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht Sorge trägt; b) wenn er zwar mit einem Miethwagen fährt und der Kutscher die vorgeschriebene Warnung nicht machte, der Reisende aber, obschon er wissen konnte, daß er sich im Falle der gesetzlichen Vorschrift befindet, das Auslöschen der Fackeln nicht selbst verfügt; c) wenn er den Kutscher, welcher seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkam, zum Weiterfahren mit brennenden Fackeln nöthigt. — Was der Postillon oder Kutscher in diesem letzteren Falle zu thun habe, bestimmt der folgende Paragraph.

§. 456.

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Die Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphes steht im Einklange mit der Vorschrift des §. 452 der Str. Pr. O., wonach Reisenden, die einer Uebertretung beschuldiget sind, die Fortsetzung der Reise gestattet werden kann, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung verhindert oder die künftige Vollziehung des Erkenntnisses in Beziehung auf Strafe oder Entschädigung vereitelt werde.

Was die Höhe des sicherzustellenden Betrages betrifft, so scheint es, daß derselbe dem gesetzlichen Maximum der Strafe gleichzukommen habe, weil ja möglicherweise auch auf dieses erkannt werden kann, — und daß von der Forderung der Sicherstellung dieses ganzen Betrages nur das Gericht, nicht aber der Gemeindevorsteher abgehen könne, weil dem letzteren kein Recht zukommt, mit Rechtswirkung zu bestimmen, welcher der in dem bestimmten Falle angemessene Strafbetrag sei.

§. 457.

Befugniß jeder Ortschaft, durch welche jemand mit Fackeln reiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Unter der Behörde ist hier nach dem Zusammenhange offenbar der Gemeindevorstand zu verstehen, dem dann die Verbindlichkeit obliegt, nach Vorschrift des §. 456 vorzugehen.

§. 458.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden belegt werden.

1. Im §. 458 sind zwei von einander wesentlich verschiedene Uebertretungen normirt. Der ersten kann sich jedermann, und zwar dadurch schuldig machen, daß er eine entstehende Feuersbrunst, wo sie immer entstehen mag, zu verheimlichen sucht. Aus der Begriffsbestimmung von „Verheimlichen“, welche §. 214 gibt, geht hervor, daß dazu eine positive Handlung nothwendig sei, durch welche man das Bekanntwerden der Feuersbrunst zu hindern oder doch zu erschweren sucht. — Die zweite Uebertretung besteht in der unterlassenen Anzeige der Feuersbrunst, und dieser kann sich nur derjenige schuldig machen, bei dem sie entsteht. Andere Personen werden durch Unterlassung der Anzeige keiner nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnden Uebertretung schuldig. Daher bestimmt auch das Forstgesetz vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) im §. 45, daß wer immer einen Waldbrand wahrnimmt, ver-

pflichtet iſt, dieß den Bewohnern der nächſt befindlichen Behauſung in der Richtung, wohin ihn ſein Weg führt, bekannt zu geben, welche verbunden ſind, bei dem nächſten Ortsvorſtande und dem Waldbeſitzer oder ſeinem Forſtperſonale hierüber alſogleich die Anzeige zu machen. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt jedoch nicht nach §. 458 ſtrafbar, ſondern es iſt dafür eine beſondere Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden, oder von Einem bis zu drei Tagen Arreſt beſtimmt, welche nach §. 68 des Forſtgeſetzes von der politiſchen Behörde zu verhängen iſt.

Dagegen führt §. 172 des Berggeſetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) unter jenen Beſtimmungen des allgemeinen Strafgeſetzes, nach welchen die Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes durch Außerachtlaſſung der nöthigen Vorſichten in Bergwerken an dem Schuldtragenden, es möge dieſes der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener ſein, zu beſtrafen ſind, ausdrücklich auch den §. 458 an.

§. 459.

Allgemeine Strafbeſtimmungen für Handlungen oder Unterlaſſungen, woraus ſonſt Feuersgefahr ſich beſorgen läßt.

Nebſt den in den vorhergehenden Paragraphen insbeſondere aufgezählten Fällen ſind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlaſſungen, von welchen ſich eine Feuersgefahr leicht vorausſehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häuſern und Scheuern ſchießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbeſondere vorgeſchriebenen Vorſichten, hinſichtlich des Ausſprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eiſenbahnen bei den Fahrten der Eiſenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortſchaften, hinſichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eiſenbahnen u. dgl. als Uebertretungen, und nach dem Maße zu beſtrafen, als ſie mit den vorausgeſchickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

1. Wie ſchon bei §. 434 bemerkt wurde, gibt das Geſetz hier eine umfaſſende Strafdrohung, welche ſich nicht bloß auf feuergefährliche Handlungen erſtreckt, die durch eine poſitive Anordnung ausdrücklich verboten werden, ſondern überhaupt auch auf alle anderen Handlungen und Unterlaſſungen, von welchen ſich eine Feuersgefahr leicht vorausſehen läßt. Hat die Handlung dieſe Beſchaffenheit, ſo iſt dann weiter zum Thatbeſtande der Uebertretung der ſtrenge Beweis von Wahrſcheinlichkeit einer Feuersgefahr nicht erforderlich (E. v. 11. Juni 1852, Nr. 150). Es iſt aber auch andererſeits nicht genügend, daß die Handlung einem der im Geſetze insbeſondere aufgezählten Fälle ähnlich ſei, ſie muß mit ihm gerade in der entſcheidenden Beziehung übereinkommen, daß ſich davon eine Feuersgefahr leicht vorausſehen läßt. Daher wurde in einem Falle, wo der Angeklagte in der Wirthsſtube in Gegenwart mehrerer Gäſte eine Piſtole unter dem Tiſche gegen die Mauerwand abgefeuert hatte, die Uebertretung des §. 459 nicht als vorhanden erklärt, weil ſich füglich nicht denken läßt, daß damit eine Feuersgefahr verbunden war und vom Thäter vorausgeſehen werden konnte; das Schießen in der Nähe eines Hauſes aber nur aus dem naheliegenden Grunde ausdrücklich als Uebertretung erklärt iſt, weil bei Häuſern gewöhnlich leicht brennbare Stoffe verſchiedener Art vorhanden ſind, welcher Grund in dem gegebenen Falle nicht eintritt (E. v. 5. Februar 1852, Nr. 152).

2. Als strafbar wird die feuergefährliche Handlung oder Unterlassung selbst, somit jene Person erklärt, welche in Beziehung auf dieselbe als unmittelbarer Thäter erscheint. Es ist aber keineswegs für den Hausinhaber, in dessen Behausung eine feuergefährliche Handlung vorfiel, schon deßhalb eine Straffanction festgesetzt, und es wäre daher allerdings eine unrichtige Auslegung und unstatthafte Ausdehnung des §. 459, wenn deßhalb, weil in einem Hause eine feuergefährliche Handlung vorfiel, und niemand anderer als schuldtragend bezeichnet werden konnte, der Hausinhaber zur Strafe gezogen würde (E. vom 31. Mai 1854 Nr. 507).

3. Der im §. 459 als beispielsweise angeführte Fall des Schießens in der Nähe von Scheunen und Häusern wird nach der Analogie des §. 453 zu bestrafen sein, weil er mit den daselbst vorkommenden Fällen feuergefährlicher Handlungen am meisten Aehnlichkeit hat (E. v. 11. Juni 1852 Nr. 150). — Die Außerachtlassung der mit der Verordnung vom 27. Juni 1856 (R. G. Bl. Nr. 135) gegebenen Anordnungen in Betreff der Verpackung und Versendung von Reibzündfabrikaten, kann dem §. 4 eben dieser Verordnung gemäß, die Bestrafung nach §. 459 nach sich ziehen. Die Strafe würde in solchem Falle nach der Analogie mit dem §. 445 zu bemessen sein.

4. Die berufenen besonderen Vorschriften über die Vorsichten, welche hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen, so wie hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften zu beobachten sind, sind in den §§. 25 bis 27 der Min. Vdg. v. 25 Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, enthalten, welche ausführliche Vorschriften über die Sicherung längs einer Eisenbahn befindlichen Gebäude vor Feuersgefahr ertheilen.

Die §§. 460—466 bilden eine Ergänzung des XXI. und XXIII. Hauptstückes des ersten Theiles des Strafgesetzes, und enthalten die nähere Ausführung der in den §§. 189 und 205 angedeuteten Bestimmungen über Diebstähle, Veruntreuungen und die Theilnehmung daran, so wie über Betrügereien, welche nur als Uebertretungen zu behandeln sind.

§. 460.

Diebstähle minderer Art.

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172—176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

§. 461.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereien.

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insoferne die ersteren nicht nach den §§. 181 und 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Soll die Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges zugerechnet werden, so müssen alle Merkmale vorhanden sein,

welche in den §§. 171, 181, 183 und 197 zum Diebstahle, der Veruntreuung oder dem Betruge überhaupt gefordert werden.

Dieß gilt namentlich auch in Ansehung des bösen Vorsatzes. Wenn also z. B. eine Privaturkunde verfälscht wurde, so genügt es zur Zurechnung der Uebertretung des Betruges nicht, daß man dabei die Absicht hatte, einen anderen in Irrthum zu führen, sondern es ist dazu eben so wie bei dem Verbrechen des Betruges die Endabsicht nothwendig, daß durch den herbeigeführten Irrthum jemand an einem Rechte Schaden leiden soll (E. vom 1. Februar 1854).

§. 462.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Die Größe des Betrages wird insoferne einen erschwerenden Umstand begründen, als sie sich jenem Betrage nähert, welcher die Handlung zum Verbrechen machen würde. — Das Vorhandensein der übrigen erschwerenden Umstände ist aber bei Diebstählen und Veruntreuungen insbesondere daraus zu entnehmen, wenn die Uebertretung von einem der in den §§. 174 bis 176, 180 und 181 angeführten Umstände begleitet war.

§. 463.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Das Gesetz gibt hier die im zweiten Theile des §. 189 berufenen Vorschriften über Behandlung der unter Ehegatten, dann unter den in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden nächsten Verwandten vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen, worüber das nöthige schon bei §. 189 unter 2. bis 5. bemerkt wurde.

Die Frage aber, welche Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten nicht nach §. 463, sondern als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 zu behandeln seien, wird bei dem letzteren Paragraphe noch insbesondere erörtert werden.

§. 464.

Theilnehmung an diesen Uebertretungen.

Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, insoferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Wann Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung zuzurechnen sei, ist im §. 185 ganz allgemein bestimmt, es müssen also auch bei der dießfälligen Uebertretung alle dort geforderten Merkmale eingetreten, und es muß namentlich die Thathandlung mit dem bestimmten Bewußtsein vorgenommen worden sein, daß die Sache eine gestohlene oder veruntreute sei (siehe §. 185 unter 2).

§. 465.

Strafe der Theilnehmung.

Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

Bei der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung als einer eigenen, vom Diebstahle und der Veruntreuung selbst verschiedenen Art von strafbaren Handlungen ist jedes vorläufige Einverständniß mit dem Thäter ausgeschlossen (s. die Bemerkungen bei §. 185 unter 4. und 5.). Daher kann von Theilnehmung bei demjenigen keine Rede sein, welcher den Thäter sogar zum Diebstahle oder der Veruntreuung verleitet hat; ihm fällt vielmehr nach §. 5 Mitschuld zur Last.

Da man nun nicht annehmen kann, daß in dem bloß von der Bestrafung handelnden §. 465 der Begriff der Theilnehmung habe abgeändert und wesentlich erweitert werden wollen, so muß die gesetzliche Bestimmung, „daß auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen sei, welche unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten", — dahin verstanden werden, es sei mit einer strengeren Strafe jener zu belegen, welcher dadurch, daß er von solchen Personen gestohlene oder veruntreute Sachen verhehlte, an sich brachte oder verhandelte, die Veranlassung war, daß dieselben noch weitere Angriffe auf fremdes Eigenthum unternahmen, ohne daß ihm jedoch bezüglich dieser letzteren Mitschuld zur Last gelegt werden könnte.

§. 466.

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

Die in den §§. 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Da das Gesetz ganz bestimmt bloß von Diebstählen, Veruntreuungen und der Theilnehmung an denselben spricht, so folgt aus dem zweiten Grundsatze des §. 259, daß diese Erlöschungsart der Strafbarkeit bei der Uebertretung des Betruges keine Anwendung finde.

§. 467*).

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Strafe.

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine,

---

*) Literatur: W.: Strafrechtsfall zur Beleuchtung des Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum (G. Z. 1851, Nr. 47). — N.: Strafrechtsfall (Zeitschr. für G. und R. I. Nr. 11).

Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Eben so ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Der §. 467 gibt die strafrechtliche Sanction der zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind in dem kaiserl. Patente vom 19. October 1846 (J. G. S. Nr. 992) enthalten. Dasselbe erging ursprünglich für alle jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten sind, hatte jedoch auch für das k. k. Militär-Gränzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten. Es wurde daher durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 369) mit mehreren am 14. August 1849 Allerhöchst genehmigten näheren Bestimmungen sämmtlichen Militärbehörden bekannt gegeben und der §. 740 des Militär-Strafgesetzes stimmt eben deßhalb wörtlich mit dem §. 467 überein. Dieses Gesetz gilt aber auch in der Stadt Krakau und in deren Gebiete vom 29. September 1855 als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neu organisirten Gerichte angefangen, weil von diesem Tage daselbst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch sammt allen, auf Gegenstände desselben sich beziehenden, nachträglichen Verordnungen zur Richtschnur zu dienen hat (kais. Patent vom 23. März 1852, R. G. Bl. Nr. 77, und Verordnung des Justizministeriums vom 29. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 117), und weil daher, wie aus Anlaß eines erhobenen Zweifels mit Erlaß vom 3. September 1855 (R. G. Bl. Nr. 154) erklärt wurde, auch das A. h. Patent vom 19. October 1846 als ein Justizgesetz gleich allen übrigen in der Justizgesetzsammlung enthaltenen, auf Gegenstände des bürgerlichen Rechtes sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie ihrer Natur nach in Krakau und dessen Gebiete Anwendung finden können, daselbst in Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Da somit jene Handlungen, welche nach §. 467 einer Bestrafung unterliegen, und zwar für den ganzen Umfang des Geltungsgebietes des Strafgesetzes, aus dem Patente vom 19. October 1846 entnommen werden müssen, so wurde dasselbe nach seinem ganzen Inhalte in den Anhang IV zu dem vorliegenden Bande aufgenommen.

2. Das Patent vom 19. October 1846 hat jedoch durch das Strafgesetz und schon durch die Strafproceßordnung v. J. 1853 theilweise Ab-

änderungen erlitten. Es wurde nämlich durch den ersten Artikel des Kundmachungs-Patentes zum Str. G., und den zweiten jenes zur Str. Pr. O. insoferne außer Geltung gesetzt, als darin Bestimmungen über solche Fragen vorkommen, welche im Strafgesetze oder der Strafproceßordnung eine Entscheidung gefunden haben, und eben deßhalb einen Gegenstand dieser letzteren Gesetze bilden. — Im Anhange wurde daher bei den betreffenden Stellen des Patentes ausdrücklich bemerkt, daß und in wieferne sie als aufgehoben anzusehen seien.

3. Das Gesetz unterscheidet unter den Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum zwei Arten, welche mit Strafen von ungleicher Höhe belegt sind, nämlich a) die unbefugte Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Werkes, und b) die unrechtmäßige öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes.

Bei beiden Arten findet jedoch die strafgerichtliche Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beeinträchtigten Statt. Dieß wird rücksichtlich der unbefugten Vervielfältigung oder Nachbildung im Gesetze ausdrücklich erklärt, und ergibt sich bezüglich der unbefugten öffentlichen Aufführung daraus, daß der zweite Absatz des §. 467 mit dem ersten durch das Wort „ebenso" in Verbindung gesetzt, die dort angeordnete Bestrafung also an dieselbe Bedingung geknüpft ist, wie die im ersten Absatz normirte.

4. Als durch das Vergehen beeinträchtiget, und berechtiget, die strafgerichtliche Verfolgung zu verlangen, erscheinen der Autor und seine Rechtsnachfolger; wer aber als Autor anzusehen sei, ist im §. 1 des Patentes vom 19. October 1846 bestimmt.

Hat der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerrufen, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen (Str. G. §. 530 und Str. Pr. O. §. 259). Dadurch ist die Bestimmung im §. 34 des Patentes aufgehoben, nach welcher die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits eingeleiteter Untersuchung nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung hatte.

5. Für strafbar wird bei der ersten Art des Vergehens derjenige erklärt, welcher die Vervielfältigung oder Nachbildung veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt. Es fällt also nur der Handel mit solchen Erzeugnissen, d. h. der gegen Entgelt und zwar gewerbsmäßig betriebene Verkehr unter die gesetzliche Strafbestimmung, andere Arten der Verbreitung sind darunter nicht begriffen. Dieß wird auch durch §. 12 des Patentes vom 19. October 1846 bestätiget, der nur jenen Handel als verboten erklärt, welcher von jemanden unternommen wurde, der sich denselben zum Geschäfte macht.

Bei dem zur Vervielfältigung oder Nachbildung Mitwirkenden, oder

mit deren Erzeugnissen Handel Treibenden, ist die Strafbarkeit ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß die betreffende Thätigkeit „wissentlich“ vorgenommen worden sei. Rücksichtlich desjenigen, welcher die Vervielfältigung oder Nachbildung veranstaltet hat, fehlt eine solche ausdrückliche Erklärung. Es dürfte aber schon aus den bei §. 233 entwickelten allgemeinen Grundsätzen hervorgehen, daß auch für ihn alle Zurechnung entfalle, wenn ein solcher factischer Irrthum unterlief, daß er in seiner Handlungsweise etwas gesetzwidriges gar nicht erkennen konnte, wie z. B. in dem Falle, wenn er durch jemanden, der sich fälschlich für den Autor eines Manuscriptes ausgab, getäuscht wurde. In diesem Falle erscheint vielmehr letzterer, und nicht der Verleger als jener, welcher den unbefugten Nachdruck veranstaltet hat, und daher nach §. 467 zu bestrafen ist.

Aehnliches würde wohl auch bei der im zweiten Absatze behandelten unbefugten öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes zu gelten haben.

6. Die Bestrafung des unbefugten Nachdruckes und der ihm gleichgeachteten Vergehen ist eine mehrfache; sie besteht nämlich a) in dem Verfalle (der Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w. — Diese Confiscation unterscheidet sich aber wesentlich von jenem Verfalle, welcher nach §. 240 lit. b als Hauptstrafe zu verhängen ist. Denn während sonst die in Verfall gesprochenen Waaren dem Armenfonde des Ortes zukommen, wo die strafbare Handlung begangen worden (§. 241), müssen die nach §. 467 confiscirten Exemplare entweder durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet, oder aber vertilgt werden. — Ueberdieß ist der Drucksatz zu zerlegen u. s. w.

b) Der unbefugte Nachdruck zieht ferner eine Geldstrafe nach sich, welche im Falle der Zahlungsunvermögenheit nach einem vom Gesetze insbesondere vorgeschriebenen Maßstabe in Arreststrafe umzuändern ist, wonach also der in dieser Beziehung in §. 260 sonst vorgeschriebene Maßstab als ausgeschlossen erscheint. — Außerdem soll der Schuldige noch

c) in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Die Wiederholung muß aber, wie dieß auch §. 30 des Patentes vom 19. October 1846 ausdrücklich anordnete eine „mehrmalige“ gewesen sein, indem nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Rückfall immer als strafbarer erscheint als die Wiederholung, und dennoch beim Rückfalle erst nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auf den Verlust des Gewerbes erkannt werden kann.

Hat aber mehrmalige Wiederholung stattgefunden, oder ist wenigstens zweimalige Bestrafung vorangegangen, so muß vom Richter auf die Strafe des Gewerbsverlustes erkannt werden, während nach §. 30 des Patentes seinem Ermessen anheimgestellt war, ob darauf zu erkennen sei („ist — nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen“). Denn nunmehr ist die gedachte Strafe für diesem Fall im Gesetze ausdrücklich angeordnet und kann daher nicht nachgesehen oder gemildert werden.

7. Die unbefugt veranstaltete öffentliche Aufführung eines drama-

tischen oder musikalischen Werkes ist a) mit der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte, in welcher Beziehung das eben unter 6. bemerkte gilt, und b) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden zu ahnden. Anstatt der letzteren ist im Falle der Zahlungsunvermögenheit auf eine „verhältnißmäßige" Arreststrafe, d. h. es ist, da das Gesetz hier nicht etwas anderes insbesondere vorschreibt, nach dem allgemeinen Grundsatze des §. 260 lit. a für je fünf Gulden auf einen Tag, also auf Arrest von zwei bis zu vierzig Tagen zu erkennen.

8. Bei dem unbefugten Nachdrucke ist ausdrücklich angeordnet, daß nebst der Strafe auch die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat. Die Bestimmungen über diese Entschädigung sind in den §§. 27 bis 30 des Patentes vom 19. October 1846 enthalten.

Dasselbe Patent erklärt im §. 32, daß auch dem durch die unbefugte Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes Beeinträchtigten der Anspruch auf volle Entschädigung zustehe, und bestimmt eben daselbst das Maß der gebührenden Entschädigung. Im zweiten Absatze des §. 467 wird nun zwar von solcher Entschädigung keine Erwähnung gemacht; daß aber die dießfälligen Bestimmungen des Patentes vom 19. October 1846 deßhalb nicht als aufgehoben anzusehen seien, ergibt sich schon daraus, daß die Fragen ob, wem und welche Entschädigung im Falle einer strafbaren Handlung gebühre, keinen Gegenstand des Strafgesetzes bilden, die in anderen Gesetzen über diese Fragen enthaltenen Bestimmungen daher durch Artikel I. des Kundmachungspatentes nicht außer Geltung gesetzt worden sind (s. auch §. 42 des Str. G.).

§. 468.

Uebertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes.

Strafe.

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§. 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

1. Der §. 468 schließt sich an die §§. 85 und 89 an, und enthält die Strafbestimmungen für jene Handlungen, welche zwar im Sinne der gedachten Paragraphe als „boshafte" Beschädigungen fremden Eigenthumes erscheinen, aber weder wegen der Größe des Schadens, noch wegen der daraus erwachsenen Gefahr, noch wegen der Beschaffenheit des beschädigten Gegenstandes als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind. Die Handlung muß daher, abgesehen von diesen letzteren, die höhere Strafbarkeit bedingenden Momenten, alle bei §. 85 näher entwickelten Merkmale an sich tragen. Daraus folgt, daß Beschädigungen fremden Eigenthumes, die bloß aus Muthwillen verübt wurden, soferne sie sich nicht unter die §§. 318 und 319 subsumiren lassen, nicht als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Uebertretung erscheinen.

Hievon weicht das Militärstrafgesetz wesentlich ab. Denn nach demselben ist die „muthwillige oder boshafte" Beschädigung eines fremden Eigenthumes, in soferne sie kein Verbrechen bildet, als Vergehen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 741).

2. Die Bestimmung des §. 468 unterliegt dann einer Einschränkung, wenn sich Sträflinge oder Untersuchungsgefangene eine boshafte Beschädigung von Arresteinrichtungsstücken oder anderen Gegenständen zu Schulden kommen lassen. Diese soll nämlich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften (Hofkanzleidecrete vom 17. Mai 1833, Nr. 2614 und v. 19. August 1836, Nr. 150 J. G. S., §§. 90, 91 der Min. Vdg. v. 16. Juni 1854, R. G. Bl., Nr. 165, und §. 2 der Min. Vdg. v. 4. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 173) im Disciplinarwege geahndet werden, jedoch nur dann, wenn darin nicht der Thatbestand eines Verbrechens vorhanden ist. — Diese Unterscheidung, wonach die von Sträflingen begangenen Uebertretungen bloß der Disciplinarbehandlung unterliegen, die von ihnen begangenen Verbrechen aber nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sind, war auch schon in den älteren Gesetzen begründet. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 17. Mai 1833 (J. J. S. Nr. 2614) ist nämlich, insoferne von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, sogleich das betreffende Criminalgericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen; wogegen die schweren Polizeiübertretungen der Sträflinge, welche, wie sich das Hofkanzleidecret vom 19. August 1836 (J. G. S. Nr. 150) ausdrückt, ohnehin immer als gleichzeitige grobe Verletzungen der Hausordnung und Disciplin erscheinen, in den Strafanstalten nach den für dieselben bestehenden Disciplinarvorschriften zu behandeln, und von der Strafhausverwaltung in dem Bereiche ihres Wirkungskreises zu bestrafen sind.

§. 469.

Schlosser u. dgl. die Dietriche verfertigen.

Strafe.

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhacken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bei wiederholter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Subjecte dieser Uebertretungen sind bloß Meister oder andere selbstständige Arbeiter; indem die dießfälligen Bestimmungen in Betreff von Hilfsarbeitern oder Dienstboten in den folgenden Paragraphen enthalten sind.

Der Uebertretung können sich demnach schuldig machen: a) Schlosser und andere Feuerarbeiter überhaupt, b) Schlossermeister insbesondere auch durch schlechte Verwahrung oder unvorsichtiges Anvertrauen des Sperrzeuges endlich c) Trödler, und zwar nicht bloß dann, wenn sie Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken verkaufen, sondern auch wenn sie solche kaufen. Letztere Handlung unterstützt zwar an sich noch nicht Angriffe auf fremdes Eigenthum, das Gesetz mag sie aber wohl aus dem Grunde gleichfalls als Uebertretung erklärt haben, weil es wahrscheinlich ist, daß der Trödler diese

angekauften Gegenstände wieder zu veräußern beabsichtige, und sie daher nur in dieser Absicht an sich gebracht habe.

§. 470.

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Uebertretung schuldig machen.

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

1. Wenn diese Personen eine der erwähnten Handlungen mit Vorwissen oder über Auftrag ihres Herrn oder Meisters unternommen haben, so trifft sie nach der deutlichen Bestimmung des Gesetzes keine Strafe, sonsondern es ist nur der letztere nach dem vorhergehenden Paragraphe zu behandeln.

2. Daß in den Fällen dieses, sowie des vorigen Paragraphes der böse Vorsatz, nämlich das Bewußtsein, daß man durch seine Handlung einen Angriff auf das fremde Eigenthum unterstütze, ausgeschlossen sei, ergibt sich daraus, weil sonst nach §. 5 Mitschuld an der betreffenden strafbaren Handlung zur Last fallen würde.

§. 471.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler, (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis fünfzig Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

1. Die Uebertretung wird überhaupt von Personen begangen, welche mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treiben. Daß sie dazu ein von der Behörde ertheiltes Befugniß besitzen, ist nicht nothwendig. Dieß geht aus dem §. 472 hervor, welcher voraussetzt, daß auch solche Individuen sich der Uebertretung schuldig machen können, welche ohne besondere Erlaubniß handeln.

2. Unter unmündigen Kindern sind Personen zu verstehen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, weil sie nach §. 246 des a. b. G. B. nicht einmal über jene Sachen frei zu verfügen berechtigt sind, welche ihnen zum Gebrauche eingehändiget wurden, und eben deßhalb das abgeschlossene Geschäft dem Erwerber nothwendig verdächtig sein mußte. Wenn er aber mit Bestimmtheit wußte, daß der Unmündige von dem Eigenthümer (z. B. seinen Eltern) mit der Veräußerung beauftragt worden sei, so könnte die Uebertretung wohl nicht zugerechnet werden, und zwar schon deßhalb nicht, weil dann eigentlich nur vermittelst des Unmündigen, nicht aber, was doch das Gesetz zum Thatbestande der Uebertretung fordert, von demselben gekauft oder eingetauscht worden ist.

§. 472.

Strafe bei öfterer Betretung.

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

1. Der im zweiten Satze vorkommende Ausdruck: „öfters fortgesetzte Uebertretungen" ist ganz uneigentlich gebraucht, und es ist darunter vielmehr ein mehrmaliger Rückfall zu verstehen. Denn, wie die Strafe für die Wiederholung zu bemessen sei, wird im ersten Satze bestimmt, und der Grund, weßhalb öfters fortgesetzte Uebertretungen eine besonders strenge Bestrafung nach sich ziehen sollen, vom Gesetze ausdrücklich angegeben, weil sie nämlich zeigen, daß keine Besserung erfolgt. Dieser Beweis setzt aber nach der Natur der Sache voraus, daß bereits eine mehrmalige Bestrafung verhängt worden sei, jedoch keinen Erfolg gehabt habe.

2. Auch gegen Inländer kann unter der gesetzlichen Voraussetzung die Abschaffung aus dem Orte nur für beständig verhängt werden. Daß nämlich der Ausdruck: „auf unbestimmte Zeit" diese Bedeutung habe, wurde schon bei §. 249 im allgemeinen nachgewiesen, und daß er auch hier in keinem anderen Sinne zu nehmen sei (und namentlich nicht den Gegensatz zu einer Abschaffung „auf beständig" bezeichne), wird durch die Vergleichung mit §. 745 des Militärstrafgesetzes bestätiget, welcher mit dem §. 472 wörtlich übereinstimmt. Denn das Militärstrafgesetz kennt nur eine Abschaffung auf bestimmte Zeit oder für immer (§§. 43 und 69), und kann daher auch im §. 745 unter Abschaffung auf unbestimmte Zeit nur eine Abschaffung für beständig verstehen.

---

§. 473.

Juwelen- und Galanteriewaarenhändler, Gold- und Silberarbeiter.
Strafe.

Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung, und mit fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

§. 474.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waare mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

1. Die im Eingange des §. 473 taxativ aufgezählten Personen machen sich daher in nachstehenden Fällen einer Uebertretung schuldig:

a) wenn sie jemanden, der ihnen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren unter verdächtigen Umständen zum Kaufe anbietet, nicht sammt der Sache anhalten, und einen Ausweis über dieselbe verlangen;

b) wenn sie, falls der Ausweis nicht in genügender Weise geliefert wird, unterlassen, die Stellung des Käufers vor die Behörde zu veranlassen. Der Ausweis ist aber nur dann für zureichend zu achten, wenn der Anbietende in glaubwürdiger Weise darthut, daß er Eigenthümer der Sache, oder von dem Eigenthümer mit der Veräußerung beauftragt worden sei. — Daß dieser Fall der Uebertretung nur insoferne zugerechnet werden könne, als die Stellung vor die Behörde möglich, und daher die Nichterfüllung der betreffenden Verbindlichkeit eine verschuldete war, ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Vergleichung mit §. 476;

c) wenn sie die verdächtige Waare an sich bringen.

2. War dem Schuldigen bekannt, daß die Waare gestohlen, veruntreut oder geraubt worden sei, so würde er sich durch das Ansichbringen derselben der *Theilnehmung am Diebstahle, der Veruntreuung oder dem Raube* (§§. 185, 186, 196 und 464) und wenn er wußte, daß die Sache eine *gefundene* sei, des *Betruges* (§. 201, lit. c) schuldig machen.

Hingegen läßt sich keineswegs behaupten, daß unter diesen Voraussetzungen schon durch die *unterlassene Anhaltung und Stellung vor die Behörde* das Verbrechen oder die Uebertretung der Vorschubleistung (§§. 214 und 307) begründet werde. Denn nach der ganz deutlichen Bestimmung des §. 214 kann Vorschubleistung durch Verhehlung nur durch eine *positive* Thätigkeit, nicht aber durch bloße *Unterlassungen* begangen werden (s. d. Bemerkungen bei §. 214 unter 2.).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die nämlichen Unterscheidungen auch bei den folgenden Paragraphen (475—477) Anwendung finden.

§. 475.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

1. Da nach den bestehenden Vorschriften Privaten das Einschmelzen von Gold und Silber nicht gestattet ist, so erscheint geschmolzenes Gold und Silber, welches nicht mit dem Namen eines befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, und zum Kaufe angeboten wird, schon an sich als verdächtig. Dem betreffenden Gold- und Silberarbeiter ist daher nicht die Verpflichtung auferlegt, vorläufig einen Ausweis abzufordern, sondern die, sofort den Käufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen. — War aber dem Schuldigen bekannt, daß das Gold oder Silber von echten Münzen herrühre, die in ihrem Gehalte verringert worden sind, so begründet das Ansichlösen derselben Theilnehmung an der Münzverfälschung (§. 120).

2. Auch im §. 475 sind zweierlei Uebertretungen normirt, welche durch die unterlassene Anhaltung u. s. f., und durch das Ansichbringen begangen werden. Diese Uebertretungen sind, wie aus den §§. 473 und 474, dann 476 und 477 hervorgeht, wesentlich von einander verschieden, und stehen auf verschiedener Stufe der Strafbarkeit. Auch ist in dem vorhergehenden Paragraphen (474) nur für die letztere Uebertretung eine Strafe bestimmt. Es ist daher Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Textirung der letzten Worte im zweiten Absatze des §. 475 dahin zu berichtigen sei: „finden die auf diese Uebertretungen in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen Statt.“ Es würde demnach die unterlassene Veranlassung der Stellung des Verkäufers vor die Behörde nach §. 473 mit einer Strafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden, das Ansichbringen des unbezeichneten Goldes und Silbers aber nach §. 474 mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen sein.

Man könnte zwar gegen diese Ansicht einwenden, es sei hier ein bloßer Druckfehler schon deßhalb nicht anzunehmen, weil der zweite Absatz des §. 475 wörtlich gleichlautend auch im §. 223 des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 enthalten war, ein dabei unterlaufener Fehler daher in dem neuen Strafgesetze wahrscheinlich berichtiget worden wäre. Allein diese Einwendung ist wohl unentscheidend. Denn auch im letzten Satze des §. 221 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 sollte es offenbar statt: „dieser Vorschrift“ heißen: „dieser Vorsicht“, und doch sind die nämlichen Worte unverändert in den §. 473 des neuen Strafgesetzes übergegangen.

§. 476.

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.

§. 477.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

Ebenso begeht jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

1. Die in den §§. 476 und 477 enthaltenen Uebertretungen sind den in den §§. 473 und 474 normirten ganz ähnlich, und werden in der Praxis gewöhnlich unter dem gemeinschaftlichen Namen der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren begriffen. Jedoch ist diese Benennung insoferne nicht bezeichnend, als eine, wenn gleich geringer bestrafte Uebertretung nach §. 476 schon von jenem begangen wird, welcher zwar die angebotene Sache weder kauft, noch darauf leiht, aber auch die Ver-

bindlichkeit, den Anbietenden nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen, aus seiner Schuld zu erfüllen unterläßt.

2. Zum Thatbestande der Uebertretung genügt, daß eine Sache, welche ihrer Beschaffenheit nach verdächtig ist, gekauft wurde. Ist dieß geschehen, so macht es weiter keinen Unterschied, wenn auch der Verkäufer nicht mehr eruirt und die von ihm begangene gesetzwidrige Handlung, sowie die dadurch beeinträchtigte Person nicht speciell sichergestellt werden kann (E. v. 7. August. 1855, Nr. 609). (Aus dem innigen Zusammenhange der §§. 473, 474, 476 und 477, aus der Textirung des §. 474, welcher Denjenigen, der eine verdächtige Waare „an sich bringt", ausdrücklich als den „Käufer" bezeichnet, geht, wie der Cass. H. in der E. v. 10. Februar 1882, Nr. 415 erklärte, hervor, daß auch im §. 477 die Worte „an sich kauft" nicht in dem beschränkten Sinne des §. 1053 d. bgl. G. B. zu nehmen sind, sondern im Sinne des Strafgesetzes jede entgeltliche Ansichbringung einer verdächtigen Waare als Kauf und Derjenige, der sie an sich bringt, als Käufer anzusehen ist. Daß aber dieser Zusammenhang der gedachten §§. wirklich bestehe und die gleichmäßige Auslegung der in derselben gebrauchten gesetzlichen Ausdrücke nicht gegen den Art. IV des K. M. P. verstoße, geht zweifellos daraus hervor, daß der §. 476 mit den Worten beginnt: „Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann" u. s. w. Wenn nun der Gerichtshof festgestellt hat, daß A das aus einem Diebstahle herrührende silberne Feuerzeug auf Abschlag einer Schuld des B behalten habe, so hat A dasselbe entgeltlich und zwar gegen eine gewisse Summe Geldes an sich gebracht, er hat dasselbe also gekauft).

3. Bei der Verminderung des Werthes der Valuta, und so lange dieselbe dauert, ist das Silbergeld als Waare anzusehen, welche nur gegen Bezahlung des börsenmäßigen Agio erworben werden kann, welche mithin nicht verwechselt, sondern gekauft wird. Wenn also Silbergeld unter den im §. 476 angegebenen verdächtigen Umständen (und namentlich mit Verzichtleistung auf das Agio) zum Verwechseln angeboten wurde, so finden die Vorschriften der §§. 476 und 477 allerdings Anwendung (E. vom 23. August 1854, Nr. 566).

4. Mit einer E. v. vom 21. November 1854, Nr. 610, wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Anwendbarkeit der §§. 187 und 188 auf die Uebertretungen der §§. 476 und 477 (und aus gleichem Grunde wohl auch auf jene der §§. 473 bis 475) keinem Zweifel unterliegen könne. — In der That unterscheidet sich der nach §. 477 strafbare Ankauf von der Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung nur dadurch, daß der Thäter zwar nicht wußte, die Sache sei gestohlen oder veruntreut, aber doch hätte Verdacht schöpfen sollen; und wenn die thätige Reue in jenem wichtigeren Falle Straflosigkeit herbeiführen kann, so ist nicht abzusehen, weßhalb diese Wirkung bei dem minder wichtigen und gefährlichen Falle gänzlich ausgeschlossen sein sollte.

Wenn also der Käufer vor der gerichtlichen Entdeckung aus freiem Antriebe die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers veranlaßt, und die Sache an den Beschädigten zurückgestellt hat, so würde ihm vollkommene

Straflosigkeit zu Theil werden; — wenn er aber zwar den Beschädigten entschädiget hat, jedoch die Ausforschung und Anhaltung des Verkäufers unterließ, oder seine dießfällige Bemühung ohne Erfolg blieb, so würden wenigstens die höheren Strafsätze der §§. 477 und 474 als unanwendbar erscheinen, und nur jene Strafen zu verhängen sein, welche nach den §§. 476 und 473 auf die unterlassene Erfüllung der Verbindlichkeit, den Anbietenden anzuhalten und seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen, gesetzt sind.

§. 478*).

Strafe des Betruges durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.

Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

1. Die Anwendung der Vorschrift des §. 478 ist dadurch bedingt, daß an einem Orte besondere Satzungen oder Taxordnungen bestehen. Das wesentliche an diesen besteht aber darin, daß sie Bestimmungen über den Preis gewisser Waaren (z. B. der Arzneien), oder Leistungen (z. B. von Fiakern, Trägern) enthalten.

2. Zum Begriffe einer Taxordnung oder Satzung gehört ferner, daß sie eine von der dazu berufenen Behörde ergangene Vorschrift sei. Wenn also über den Preis des zu liefernden Fleisches keine von einer Behörde als solcher ausgegangene Bestimmung, sondern bloß ein zwischen der Gemeinde und einem Pächter oder Unternehmer geschlossenes Uebereinkommen bestand, dessen Zuhaltung der Gemeindevorstand nicht kraft eines ihm von der Regierung übertragenen Amtes, sondern dem Pächter oder Unternehmer als Vertragspartei gegenüberstehend zu überwachen hatte, so kann ein solches Uebereinkommen nicht als Satzung oder Taxordnung, und es können die demselben gemäß verhängten Conventionalstrafen nicht als vorausgegangene Bestrafungen im Sinne des §. 478 angesehen werden (E. vom 21. October 1852, Nr. 201, und vom 8. November 1854, Nr 604).

3. Wenn nun einer bestehenden Satzung oder Taxordnung in der im §. 478 bezeichneten Weise zuwidergehandelt wurde, so sind die zwei ersten Fälle der Uebertretung nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften, und zwar (wie schon mit der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 14, erklärt worden war), jederzeit (sowie auch in Concurrenzfällen) nur von der politischen Behörde zu bestrafen.

4. Die dritte Ueberschreitung ist als eine Uebertretung mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Es war nun der Zweifel entstanden, ob die in dem §. 478 auf die dritte Uebertretung der Satzungsvorschriften und

*) Literatur: Pr.: Einige Worte zum §. 478 des Strafgesetzes (G. Z. 1854, Nr. 75). — — Schwarz: Einige Worte über die Bestrafung der Ueberschreitung der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854, Nr. 103). — Turnes: Auch ein Schärflein über die Bestrafung der Ueberschreitungen der Satzungsvorschriften (G. Z. 1854, Nr. 112).

Taxordnungen verhängte Strafe nur dann in Anwendung zu kommen habe, wenn gegen den Thäter wegen der von demselben schon früher begangenen ersten zwei Uebertretungen dieser Art bereits das höchste, in den politischen Vorschriften festgesetzte Strafausmaß angewendet worden ist, wie dieß durch das Hofkanzleidecret vom 3. October 1822 (Pol. Ges. S. 50. Bd. S. 645) ausdrücklich angeordnet war. Zur Behebung dieses Zweifels fanden die Ministerien des Innern und der Justiz mit der Verordnung vom 18. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 15) zu erklären: „Da das eben erwähnte Hofkanzleidecret durch das neue Strafgesetz (Artikel I des Kundmachungspatentes) außer Kraft gesetzt worden ist, und der §. 478 des jetzt geltenden Strafgesetzes die in Frage stehende Beschränkung nicht aufgenommen hat, so ist, nach demselben die Strafe der dritten Uebertretung der bezeichneten Art jeden Falles in Anwendung zu bringen, wenn der Schuldige von der politischen Behörde wegen früherer Uebertretungen derselben Art bereits zwei Mal nur überhaupt zu irgend einer, wenngleich noch so geringen Strafe rechtskräftig verurteilt worden war; ohne Rücksicht darauf, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht.“

Mit dem weiteren Erlasse des Justizministeriums vom 27. März 1857 (R. G. Bl. Nr. 63) wurde ferner folgende Belehrung gegeben: „Da die Strafe des Gewerbsverlustes zu Folge des §. 478 und der Verordnung vom 18. Jänner 1855 gegen die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften oder Taxordnungen in jedem Falle einzutreten hat, wenn der Schuldige wegen früherer Uebertretungen dieser Art bereits zweimal zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt worden war, ohne daß hiebei zwischen den verschiedenen Gattungen der Strafe unterschieden würde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gewerbsverlust auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn wegen der beiden ersten Ueberschreitungen nur der Verfall der Waaren allein verhängt wurde.“

5. Die Uebervortheilung kann sich beziehen:

a) auf den Gebrauch von Maß und Gewicht; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselben echt sind; denn die satzungspflichtigen Gewerbe sind immer auch öffentliche, der Gebrauch von unechtem oder geringhältigem Maße und Gewichte in einem öffentlichen Gewerbe begründet aber das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. c);

b) auf die Eigenschaft oder den Preis der Waare oder Leistung; es begründet daher nach dem Wortlaute und Geiste des §. 478 nicht bloß die Geringhältigkeit, sondern auch die schlechte Eigenschaft des der Satzung unterliegenden Gebäckes die Uebertretung (E. vom 19. Juli 1854, Nr. 542).

6. Da zur Zurechnung von Uebertretungen überhaupt das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht gefordert wird (§. 238), so ist auch bei der im §. 478 behandelten Uebertretung die Absicht einer Uebervortheilung nicht nothwendig, sondern es genügt dazu bloßes Verschulden, und namentlich Vernachlässigung der gehörigen Ueberwachung der Hilfsarbeiter (E. vom 19. April, 19. Juli und 24. October 1854, Nr. 466,

542, 598). — Daß in der Randrubrik die Uebertretung als Betrug bezeichnet, somit die Absicht, anderen zu schaden, vorausgesetzt werde, kann dagegen nicht eingewendet werden. Denn die Textirung des §. 478 ist an und für sich ganz klar, und enthält keine Andeutung, daß darin eine Abweichung von dem im §. 238 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze angeordnet werden wollte, es muß daher der Begriff der strafbaren Handlung nur aus dem Gesetzesparagraphe selbst, nicht aber aus der Randrubrik entnommen werden (s. die Bemerkungen bei Art. IV des K. M. P. unter 9.). Dann aber würde die Strafbarkeit allerdings entfallen, wenn der Beschuldigte einen von ihm ganz unabhängigen Zufall nachweisen kann, wodurch, ungeachtet er die ihm obliegende Aufmerksamkeit und Sorgfalt wirklich anwendete, ein Gewichtsabgang bei dem erzeugten Brote ohne alles Verschulden von seiner Seite herbeigeführt wurde (E. vom 11. April 1855, Nr. 651).

7. Jene Verschlechterung oder Gewichtsverminderung der Waare, welche im Verlaufe der Zeit nach den Naturgesetzen erfolgt, kann dem Gewerbsmanne nicht zugerechnet werden, weil sie von seinem Willen unabhängig ist. Es ist daher bei der Entscheidung über die Strafbarkeit des Bäckers wegen eines Gewichtsabganges bei dem veräußerten Gebäcke auf den Umstand, ob das beanständete Erzeugniß frisch gebacken, oder schon durch einige Zeit gelegen ist, allerdings Bedacht zu nehmen, und der Bäcker, welcher das Brot in gehöriger Qualität und im gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte ausgebacken hat, für einen im Verlaufe der Zeit nach unabänderlichen Naturgesetzen entstandenen Gewichtsabgang nicht verantwortlich (E. vom 19. Juli 1854, Nr. 542).

8. Die Uebertretung der Satzungsvorschriften soll aber nur dann nach §. 478 als eine Uebertretung bestraft werden, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt. Dieß wäre dann der Fall, wenn sie die Merkmale eines verbrecherischen Betruges, eines Vergehens oder einer strenger bestraften Uebertretung an sich trägt. Namentlich würden auch für den Fall der schlechten Bereitung von Arzneien die Vorschriften der §§. 349—352 als die specielleren in Anwendung zu kommen haben.

9. Wie schon bei §. 239 unter 3. nachgewiesen wurde, kann sich nur ein Gewerbsbesitzer der im §. 478 bezeichneten Uebertretung schuldig machen, weil dieselbe mit der nur auf ihn anwendbaren Strafe des Gewerbsverlustes bedroht ist. Hilfsarbeiter, welche sich einer Ueberschreitung der Satzungsvorschriften schuldig machen, müßten enteder nach anderen Bestimmungen des Strafgesetzes (z. B. jenen über den Betrug), oder nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften behandelt werden.

§. 479.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern.

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.

§. 480.

Strafe für die Urheber.

Wenn sie Vorsteher sind.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

§. 481.

Verabredungen von Arbeitern.

Strafe.

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

Die §§. 479, 480 und 481 des Strafgesetzes sind durch das im Anhange VII folgende Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, wodurch in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen wurden, aufgehoben worden.

§. 482.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal, mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

1. Die Randrubrik spricht zwar überhaupt von Waaren, die zur Befriedigung „nothwendiger Lebensbedürfnisse" gehören, — der Text des Paragraphes aber nur von Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des „täglichen Unterhaltes" gehören. Letztere Worte haben eine engere Bedeutung und umfassen nur eigentliche Lebensmittel, die Uebertretung scheint daher in Beziehung auf Brennmateriale u. dgl. nicht begangen werden zu können.

2. Es versteht sich von selbst, daß die Weigerung, was immer für einem Käufer von dem Vorrathe zu verabfolgen, nur dann strafbar sei, wenn der Käufer zur sofortigen baren Bezahlung des abgenommenen bereit ist, nicht aber, wenn er bloß einen Kauf auf Borg abzuschließen angeboten hat. Denn schon nach den Bestimmungen des a. b. G. B. (§. 1062) ist

der Käufer verbunden, den Kaufpreis bar zu entrichten, und widrigenfalls der Verkäufer berechtiget, die Uebergabe der Sache zu verweigern.

§. 483.

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlaſſungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, ſo iſt die für die drei erſten Fälle beſtimmte Strafe des einfachen in ſtrengen Arreſt zu verwandeln, bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverluſt ſogleich auf das erſte Mal zu verhängen.

1. Unter „öffentlicher Unruhe" ſind nicht bloß Aufſtand und Aufruhr, ſondern auch das Vergehen des Auflaufes (§§. 279, 280 und 283) begriffen. Dieß wird dadurch beſtätiget, daß in dem ähnlichen Falle des §. 332 der Umſtand, wenn die Uebertretung zu einem Auflaufe Anlaß gab, als ein beſonderer, die Strafe des ſtrengen Arreſtes nach ſich ziehender Erſchwerungsumſtand erklärt wird. Auch enthält die Randrubrik des §. 281 die Anerkennung, daß Auflauf als eine Art unter den Gattungsbegriff von öffentlicher Unruhe falle.

2. Wenn durch die geſetzwidrige Handlungsweiſe nicht bloß eine öffentliche Unruhe veranlaßt worden iſt, ſondern die Abſicht dabei geradezu auf Herbeiführung einer ſolchen Unruhe gerichtet war, ſo würde ſich in der Handlung entweder ein Verbrechen, oder doch nach den §§. 5 und 239 Mitſchuld an dem Vergehen des Auflaufes darſtellen.

3. Nach dem Juſtizminiſterial-Erlaſſe v. 18. Juni 1855, Z. 12415, findet die Umwandlung des einfachen in ſtrengen Arreſt nach dieſem Paragraphe auch bei Uebertretungen der Satzungsvorſchriften, welche zu einer öffentlichen Unruhe Anlaß gegeben haben, inſofern ſtatt, als in der betreffenden Satzung oder Taxordnung für den erſten und zweiten Fall Arreſtſtrafe angedroht iſt; daher wenn dort eine andere Strafe feſtgeſetzt iſt, oder es ſich um den dritten, nach §. 478 mit Gewerbsverluſt zu beſtrafenden Fall handelt, die hier angeordnete Umwandlung von ſelbſt entfällt.

§. 484.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geſchieht.

Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geſchieht, ſo iſt der Schuldige, wenn ſich in ſeiner Handlung nicht ein Verbrechen darſtellt, nebſt dem Gewerbsverluſte mit ein- bis ſechsmonatlichem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen.

Ein Verbrechen wird ſich in der Handlung dann darſtellen, wenn bei der Verheimlichung oder Weigerung die Abſicht darauf gerichtet war, die bereits vorhandene, als Verbrechen (Aufſtand oder Aufruhr) ſtrafbare öffentliche Unruhe zu vergrößern oder länger fortdauern zu machen. Wenn dieſe Abſicht fehlte, oder wenn die öffentliche Unruhe ſich nur als Auflauf darſtellte, ſo tritt die Beſtrafung nach dem gegenwärtigen Paragraphe ein.

Hiernach wird derjenige, welcher durch ſeine Verheimlichung oder Weigerung die öffentliche Unruhe veranlaßte, bedeutend geringer beſtraft, als jener, welcher ſich derſelben zur Zeit einer ſchon vorhandenen öffentlichen Unruhe ſchuldig gemacht hat. Denn den erſteren trifft nur die Strafe des Gewerbsverluſtes, letzterer iſt nebſtdem noch mit ein- bis ſechsmonatlichem ſtrengen Arreſte zu beſtrafen. Allein der erſtere iſt ſich regelmäßig der Gefährlichkeit ſeiner Handlungsweiſe, welche gewöhnlich nur zufällig zur Veranlaſſung einer Unruhe ward, gar nicht bewußt, während dem zweiten

offenbar auffallender Leichtsinn, und ein höherer Grad von Gleichgiltigkeit für die öffentliche Ordnung zur Last fällt.

§. 485.

Winkel-Versatz-Geschäfte.

Strafe.

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdieß mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Dieser Paragraph des Strafgesetzes wurde durch §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben wurden, ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

§. 486*).

Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern.

Strafe.

Wenn ein Schuldner in Concurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglückfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, insoferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Concurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder sofern nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

b) wenn er schon einmal in Concurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, insoferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;

c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann;

d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;

e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;

f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Creditspapiere oder Waaren,

---

*) Literatur: N.: Was in Betreff der Crida-Straffachen Noth thut (G. Z. 1855, Nr. 116). — Herbst: Zur Lehre von den Vergehen der leichtsinnigen Crida (G. Z. 1855, Nr. 138). — Sentz: Ueber culpose Crida (Magazin XV. S. 161).

oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;

g) **wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat.**

Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Concurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Concurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Concurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Concurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effecten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen, oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

1. Das Gesetz erklärt das Verschulden von in Concurs verfallenen Schuldnern als Vergehen, und spricht im ersten Absatze davon, wann dieses Vergehen Cridataren überhaupt, in den folgenden drei Absätzen aber davon, wann es außerdem noch insbesondere den in Concurs verfallenen Handelsleuten zur Last falle.

Allen Fällen dieses Vergehens (der s. g. leichtsinnigen oder muthwilligen Crida) gemeinschaftlich sind die Voraussetzungen:

a) Daß der Schuldner in Concurs verfallen, also über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden sei. Denn vor Eröffnung des Concurses kann man wohl von einem zahlungsunfähigen, nicht aber von einem in Concurs verfallenen Schuldner oder einem Gemeinschuldner sprechen*).

Ist aber der Concurs einmal eröffnet worden, so wird die Straffälligkeit des Cridatars durch den Umstand nicht beseitiget, daß kein Gläubiger eine Forderung anmeldete, und deßhalb, oder überhaupt über Ansuchen, oder doch mit Zustimmung der Gläubiger der eröffnete Concurs wieder aufgehoben wurde (E. vom 15. April 1852, Nr. 130 und vom 11. October 1854, Nr. 592). Denn schon das Justizhofdecret vom 18. März 1847

*) Sollte darüber und über die gesetzliche Bedeutung der im §. 486 so oft vorkommenden Worte: „in Concurs verfallene Schuldner", „Gemeinschuldner", ein Zweifel obwalten, so würde er durch das Zurückgehen auf die Quelle vollständig behoben, aus welcher die Anordnungen des §. 486 hervorgegangen sind. Diese Quelle ist das Hofdecret vom 18. März 1847 (J. G. S. Nr. 1049), durch welches die mit A. h. Entschließung vom 13. März 1847 erlassenen Bestimmungen in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes, und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung bekannt gegeben wurden. Die §§. 4, 7, 9 und 10 dieses Gesetzes, welche eigentlich strafrechtlichen Inhaltes sind, wurden nämlich vollständig, unverändert und wortgetreu in das Strafgesetzbuch aufgenommen, wo sie den §. 486 bilden. — Daß nun aber dieses Gesetz unter dem in Concurs verfallenen Schuldner oder Gemeinschuldner schlechterdings nur einen solchen verstand, über dessen Vermögen bereits der Concurs eröffnet worden ist, geht schon daraus zur Genüge hervor, daß die Untersuchung und Bestrafung der in Concurs verfallenen Schuldner ausschließend an den Concursrichter übertragen und angeordnet war, es habe die Concursinstanz jedesmal sogleich bei Eröffnung des Concurses die Untersuchung gegen den Gemeinschuldner von Amtswegen einzuleiten (§. 2). War es also nicht zur Concurseröffnung gekommen, so konnte auch von Einleitung der Untersuchung keine Rede sein, und doch mußte dieselbe gegen jeden in Concurs verfallenen Schuldner veranlaßt werden.

(J. G. S. Nr. 1049), aus welchem der §. 486 hervorgegangen ist, hatte im §. 5 ausdrücklich angeordnet, daß Gegenvorstellungen der Gläubiger oder eingeleitete Vergleichsunterhandlungen die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners niemals hindern dürfen. — Diese Anordnung ist nun zwar ausdrücklich im §. 486 nicht wiederholt worden, sie ergibt sich aber aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. Denn das fragliche Vergehen gehört nicht zu denjenigen, bei welchen das Gesetz die Einleitung des Strafverfahrens insbesondere von dem Verlangen eines Betheiligten abhängig macht, die strafgerichtliche Verfolgung desselben findet somit von Amtswegen Statt, und es ist daher darauf der im §. 259 ausgesprochene allgemeine Grundsatz anwendbar, wonach die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten nicht aufgehoben (— oder wie die Randrubrik sagt: ausgeglichen —) werden kann.

(Der oberste Gerichtshof hatte bereits in der E. v. 31. August 1871, Nr. 1391 sich dahin ausgesprochen, daß der §. 486 keineswegs fordere, daß über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden sei, daß vielmehr dafür der factische Zustand der Unvermögenheit der Befriedigung der Gläubiger genüge. Derselben Rechtsanschauung folgte auch der Cass. H. in den E. v. 6. Mai 1882, Nr. 449 und vom 14. October 1882, Nr. 487 und hat dieselbe in der letzterwähnten E. ausführlich in folgender Weise begründet: Der §. 486 fordert gleichwie der §. 199, lit. f Str. G., dessen Ergänzung er bildet, keineswegs die formelle Eröffnung des Concurses, sondern überhaupt den Zustand der Unfähigkeit des Schuldners, alle seine Gläubiger vollständig zu befriedigen. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergibt sich zunächst aus dem weiteren, dem Al. 1 des §. 486 Str. G. nachfolgenden Inhalte desselben, dann aus dem §. 66 der Concursordnung, weil gerade da, wo seine Voraussetzungen notorisch zutreffen, selten ein Gläubiger das Interesse haben kann, einen auf Eröffnung des Concurses abzielenden Schritt zu machen, ja die außergerichtlichen Abmachungen, welche durch Hinweisung auf die factische Zahlungsunfähigkeit erlangt werden, keinen Gläubiger übrig lassen, welcher einen solchen Schritt thun könnte und weil daher oft in den grellsten Fällen gar nicht doloser, jedoch culposer Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners eine Entscheidung des Concursgerichtes nach §. 66 der Concursordnung die nach der gegentheiligen Ansicht erforderliche Voraussetzung des Thatbestandes nach §. 486 St. G., geradezu ausgeschlossen sein wird. Der §. 12 des G. v. 17. December 1862, R. G. B. Nr. 97 über das Ausgleichsverfahren hat bestimmt, daß dieses Verfahren die durch den §. 486 St. G. vorgeschriebene Untersuchung des Vorganges zahlungsunfähig gewordener Schuldner nicht hemmt. Obgleich nun dieses Gesetz gegenwärtig nicht mehr in Wirksamkeit steht, dient es doch jedenfalls dazu, die Absicht des Gesetzgebers klarzustellen, daß die Durchführung der strafgerichtlichen Untersuchung des Benehmens zahlungsunfähiger Schuldner von der Einleitung des Ausgleichs- oder Concursverfahrens nicht abhängig ist; und diese gesetzliche Absicht wurde auch in §. 85 St. P. O zum Ausdrucke gebracht. Denn der §. 85 St. P. O. verpflichtet das Concursgericht zur Anzeige an den Staatsanwalt auch dann, wenn entschieden wurde, daß die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur des-

halb nicht ſtattfinde, weil nur ein einziger perſönlicher Gläubiger vorhanden iſt. Daraus nun, daß der §. 85 St. P. O. auch in ſeinen zwei letzteren Fällen die Pflicht der Anzeige des Concursgerichtes an den Staatsanwalt ſtatuirt, kann aber keineswegs gefolgert werden, daß dieſe zwei Fälle dem Falle der wirklichen Concurseröffnung ſtrafrechtlich gleichgeſtellt ſind, ſo zwar, daß nur in den im §. 85 St. P. O. bezeichneten drei Fällen das Delictsmerkmal des Verfallens in Concurs nach §. 486 St. G. ausgeprägt ſei. Denn abgeſehen davon, daß Normen des materiellen Strafrechts aus einer Beſtimmung über das Strafverfahren nicht abgeleitet werden können, abgeſehen ferner davon, daß der §. 85 St. P. O. nur die in das Geſetz über das Strafverfahren gehörende weitere Ausführung des §. 102 der Concursordnung enthält und daß übrigens die Concursordnung auch noch in den dem eigentlichen Concursverfahren geltenden §§. 66, 99 und 101 das Concursgericht zu den daſelbſt vorgedachten beſonderen Anzeigen an den Staatsanwalt verpflichtet hat, ſo kann die ſpecielle Anführung der drei Fälle im §. 85 St. P. O. und die daran geknüpfte ausnahmsloſe Verpflichtung des Concursgerichtes zur ſofortigen Anzeige von Amtswegen an den Staatsanwalt doch nur den Grund haben, daß namentlich in dieſen Fällen gegründete Anzeichen des von Amtswegen zu verfolgenden Vergehens nach §. 486 St. G. dem Concursgerichte vorliegen. Denn es iſt klar, daß die Pflicht des Civilrichters zur Anzeige eines Schuldners wegen des Vergehens nach §. 486 St. G. nicht etwa ſchon da beginnen kann, wo irgend ein Act der Execution auf das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollſtreckt wurde, ſondern erſt dann beſteht, wenn die dem Civilrichter bekannt gewordene Anſchuldigung einer Perſon zur Einleitung der Unterſuchung wegen jenes Vergehens überhaupt hinreicht. Der §. 85 St. P. O. enthält in Bezug auf die Pflicht aller öffentlichen Aemter und in Bezug auf das Jedermann zuſtehende Recht zur Strafanzeige wegen des Officialdelictes des §. 486 St. G. keine Beſchränkung der in den §§. 84 und 86 St. P. O. gegebenen Anordnungen; die Unterſuchung gegen einen zahlungsunfähig gewordenen Schuldner und ſeiner Beſtrafung nach §. 486 St. G. muß daher auch außer den im §. 85 St. P. O. bezeichneten Fällen zuläſſig ſein. Der §. 85 St. P. O. weicht vielmehr bezüglich des im §. 486 St. G. bezeichneten Vergehens von den Grundſätzen der §§. 84 und 86 St. P. O. nur inſoferne ab, als, während nach den §§. 84 und 86 St. P. O. die Anzeige der ſtrafbaren Handlung an den Staatsanwalt des zuſtändigen Gerichtes zu leiten iſt, der §. 85 St. P. O. bezüglich des Vergehens nach §. 486 St. G. mit Rückſicht darauf, daß etwa der Schuldner am Sitze der falliten Firma nicht wohnhaft iſt, oder daß Zweigniederlaſſungen derſelben in verſchiedenen Gerichtsſprengeln beſtehen, die Verſtändigung des Staatsanwaltes an jenem Gerichtshofe I. Inſtanz anordnet, in deſſen Sprengel der Schuldner ſeinen Wohnſitz hat, was eventuell eine Verſchiebung des regelmäßigen Gerichtsſtandes zur Folge haben kann, und in dieſer abweichenden Anordnung allein liegt der Nachdruck und die ratio legis des §. 85 St. P. O. — Schließlich kommt auch zu erwägen, daß es nach der gegenſeitigen Anſicht in der Macht des Schuldners liegen würde, durch ein Einverſtändniß mit ſeinen Gläubigern die formelle Concurseröffnung hintanzuhalten oder dieſelbe durch Abtretung und ſonſtige Be-

seitigung seines Vermögens in dem Umfange, daß nicht einmal die Kosten der Concursverhandlung gedeckt wären, im Hinblicke auf den §. 66 der Concursordnung geradezu zu verhindern und so nach Willkür straflos auszugehen, während gerade der ehrliche, den Concurs selbst anmeldende und nach einem die Concursverhandlungskosten deckenden Activstand ausweisende zahlungsunfähige Schuldner bei Vorhandensein des Verschuldens der Crida der Strafe verfiele).

b) Daß sich in der Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199 lit. f) darstellt; daß also die Crida keine betrügerische sei (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 199 unter 27.—30.).

2. Einem in Concurs verfallenen Schuldner überhaupt wird nach dem ersten Absatze das Vergehen in nachstehenden Fällen zuzurechnen sein:

a) wenn er sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; schon die Unmöglichkeit dieses Ausweises ist zum Vergehen der verschuldeten Crida genügend, und der directe Beweis, daß dem Ueberschuldeten ein leichtsinniges Gebahren zur Last fiel, nicht nothwendig (E. vom 19. Juli und 2. August 1854, Nr. 535, 554, und vom 20. November 1855, Nr. 711);

b) wenn ihm übermäßiger, d. h. mit seinem Vermögen in keinem Verhältnisse stehender (und, wie sich von selbst versteht, vermeidlicher) Aufwand zur Last fällt. Dabei muß vorausgesetzt werden, daß er zur Zeit, wo er jenen Aufwand machte, noch zahlungsfähig gewesen sei, und die wirkliche Zahlungsunfähigkeit zunächst durch Unglücksfälle, und insoferne ohne sein Verschulden herbeigeführt worden sei. Das Verschulden besteht also dabei darin, daß der Cridatar durch leichtsinnigen Aufwand sein Zahlungsvermögen geschwächt, und sich dadurch unfähig gemacht hat, bei einem, wenn gleich an sich unverschuldeten Unglücksfalle seinen Verpflichtungen nachzukommen;

c) wenn er, nachdem der Passivstand den Activstand bereits überstieg, den Concurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß das Ueberwiegen des Passivstandes nicht durch eigenes Verschulden herbeigeführt und daher der Concurs nicht schon in dieser Beziehung ein verschuldeter gewesen sei, und dann, daß die Absicht, die Gläubiger zu verkürzen, mangelte, und der Handlung vielmehr bloß die Hoffnung zu Grunde lag, durch die Verzögerung der Concurseröffnung sich wieder solvent machen zu können. — Aber immerhin muß die Handlungsweise doch geeignet gewesen sein, die früheren oder die neuen Gläubiger zu verkürzen. Nach diesem Grundsatze wurde in nachstehendem Falle entschieden: A hatte, nachdem ihm bereits bekannt war, daß seine Passiven den Activstand übersteigen, von dem B 1000 Gulden ohne schriftliche Bescheinigung bloß gegen Verpfändung seines Wortes entlehnt, daß er diese Summe in einigen Tagen zurückerstatten werde. Er wollte nämlich ohne alle böse Absicht noch einen Versuch machen, die Güterabtretung und Concurseröffnung zu vermeiden. Nachdem er sich aber schon am nächstfolgenden Tage von

der Fruchtlosigkeit seines Bemühens überzeugt hatte, ließ er von jedem weiteren diesfälligen Versuche ab, und stellte sofort den entlehnten Betrag zurück. Der oberste Gerichtshof erklärte, daß in der dem Angeklagten zur Last gelegten, an sich gleichgiltigen Handlung, durch welche sein früherer Activ- und Passivstand ganz unbeirrt blieb, und bei deren Beurteilung die Aufnahme und die sogleiche Rückzahlung des Geldes nicht von einander getrennt werden dürfen, eine strafbare That nicht erkannt werden könne (E. vom 30. Mai 1855, Nr. 671).

3. Rücksichtlich der Fälle, in welchen außerdem noch den in Concurs verfallenen Handelsleuten das Vergehen zuzurechnen ist, welche Fälle im zweiten Absatze offenbar taxativ angeführt werden, ist zu bemerken, und zwar zu lit. a und b: daß, wie schon bei §. 197 unter 6. nachgewiesen wurde, die falsche Fondesausweisung außer dem Falle eines Concurses als Betrug, jedoch, weil sich dabei ein in einem bestimmten Geldbetrage anzuschlagender Schade nicht ermitteln läßt, nur als Uebertretung des Betruges zu bestrafen sei (E. vom 19. August 1852, Nr. 179), und daß dasselbe wohl auch hinsichtlich falscher Angaben über jene bestimmten Bedingungen zu gelten hat, an welche die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse für einen Cridatar die Erlaubniß zum Wiederantritt seines Geschäftsbetriebes binden; — zu lit. c: daß Mängel und Unordnungen in der Buchführung auch dann als verschuldet zugerechnet werden müssen, wenn sie in der Unkenntniß des Angeklagten ihren Grund hatten, da der Antritt eines Geschäftes überhaupt die Pflicht der genauen Kenntniß desselben mit sich führt, und das Gesetz die gänzlich unterlassene oder mangelhafte Führung der Handelsbücher in Cridafällen ohne Unterschied, ob dieß aus Unkenntniß oder Absicht erfolgte, als strafbar erklärt (E. vom 2. August 1854, Nr. 554); — zu lit. f: daß nicht das Abschließen von Lieferungsverträgen an sich hieher zu beziehen sei, indem die Lieferungsgeschäfte im allgemeinen ebenso solid sein können als Tagesgeschäfte; daß also das Gesetz nur verstellte Lieferungsverträge verpönt, welche ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten über die Coursdifferenz gerichtet sind.

Mit der Entscheidung v. 22. Nov. 1876, Nr. 133, hat der Cassationshof erklärt: Der zweite Absatz des §. 486 ist dem ersten nicht sub-, sondern coordinirt, und der in Concurs verfallene Handelsmann, dem eine der im zweiten Absatze unter a—f aufgezählten Handlungen oder Unterlassungen zur Last fällt, ist des Vergehens der culposen Crida schuldig, auch wenn auf ihn die Voraussetzungen des ersten Absatzes nicht zutreffen.

4. Der im dritten Absatze ausgesprochene Grundsatz, daß beim Concurse einer Handlungs-Gesellschaft die Strafe gegen alle Mitglieder zu verhängen ist, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, ist eine Folgerung aus dem Principe, daß sich eine moralische Person (Gesellschaft) keiner strafbaren Handlung schuldig machen könne (s. die Bemerkungen bei §. 5 unter 15.), daß also die strafbare Handlung auch nicht den Mitgliedern der moralischen Person als solchen, sondern nur als Individuen, daher nur in soweit zugerechnet werden könne, als ihnen ein strafbares Verschulden zur Last fällt. — Wenn aber der in Concurs gerathene Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, so ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes sowohl der schuldtragende Verwalter, als auch der Handelsmann

selbst, und zwar letzterer schon aus dem Grunde jedenfalls zu bestrafen, weil ihm doch wenigstens ein Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bei Ueberwachung der Geschäftsführung zur Last fällt.

Rücksichtlich der nach dem Gesetze v. 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hat der Cassationshof mit der Entscheidung v. 4. Mai 1878, Z. 15686 (Nr. 173 d. Slg.) ausgesprochen, daß an der Strafbarkeit der Crida einer solchen durch die unbeschränkte Haftung der Mitglieder nichts geändert werde.

5. Jene Personen, welche zur Hintergehung der Behörde über den wahren Vermögensstand mitgewirkt haben, und daher in dem vierten Absatze für den Fall des später ausgesprochenen Concurses als Mitschuldige des Vergehens erklärt werden, müßten außer dem Falle des Concurses als Mitschuldige an der Uebertretung des Betruges behandelt werden, deren sich der Handelsmann selbst durch die Hintergehung der Behörde als Thäter schuldig gemacht habe. Eben deßhalb unterliegt es auch gar keiner Schwierigkeit, sie dann, wenn dem Thäter seine erst bei der Eröffnung des Concurses entdeckte strafbare Handlung nicht mehr als die Uebertretung des Betruges, sondern als Vergehen zugerechnet wird, dieses Vergehens mitschuldig zu erklären.

Ob sich aber außer den eben genannten auch noch andere Personen des Vergehens des verschuldeten Concurses mitschuldig machen können, ist zweifelhaft. Der oberste Gerichtshof hat diese Frage aus dem Grunde bejaht, weil der Umstand, daß im Gesetze das Behilflichsein zur Hintergehung der Behörde bei Ausweisung des Handlungsfondes als Mitschuld an dem Vergehen für den Fall bezeichnet wurde, wenn der betreffende Handelsmann in der Folge in Concurs verfällt, die Anwendbarkeit der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Mitschuld (§§. 239 und 5), bezüglich der übrigen im §. 486 bezeichneten strafbaren Handlungen nicht ausschließe (E. vom 14. Juli 1853, Nr. 326).

Da jedoch bei dem Vergehen des §. 486 die Absicht, die Gläubiger zu beeinträchtigen, ausgeschlossen ist, so besteht dasselbe regelmäßig in bloß fahrlässigen Handlungen; bei solchen kann aber ihrer Natur nach keine Mitschuld eintreten (s. die Bemerkungen bei §. 239 unter 4.). — Es scheint daher die Zurechnung der Mitschuld, wenn solche überhaupt angenommen wird, wenigstens auf jene Fälle beschränkt werden zu müssen, wo dem Cridatar selbst, wenn gleich kein Betrug, aber doch eine absichtliche Gesetzesverletzung zur Last fällt, zu deren Ausführung ihm ein anderer wissentlich Hilfe leistete. Dieß ist bei mehreren von dem im zweiten Absatze in Bezug auf Cridatare aus dem Handelsstande angeführten Fällen möglich. So namentlich bei der Vernichtung, Unterdrückung oder Entstellung des Inhaltes der Handelsbücher (lit. d), und bei dem Versuche, die Concurseröffnung durch den Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern (lit. g).

Auch mit den Entscheidungen v. 13. Mai 1875, Nr. 67, u. 10. Mai 1880 Nr. 256, hat der Cassationshof neuerlich erkannt, daß man an dem Vergehen des §. 486 auf jede der im §. 5 Str. G. bestimmten Arten mitschuldig werden könne.

Zwölftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre *).

1. Die die Ehre verletzenden strafbaren Handlungen sind theils unter die Verbrechen, theils unter die Vergehen und Uebertretungen eingereiht. Als Verbrechen erscheinen Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, bei welchen jedoch der Gesichtspunkt der Ehrenbeleidigung nicht der Entscheidende ist, und welche eben deßhalb zu den Verbrechen gehören, die die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates angreifen; ferner die Verleumdung. — Als Vergehen sind erklärt: Aufwieglung (§. 300), Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. s. w. (§. 302), und Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, insbesondere auch Beleidigung eines Religionsdieners bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen (§. 303); — ferner als Uebertretungen: Beleidigungen obrigkeitlicher Personen in ihrem Amte oder Dienste (§. 312), und thätliche Beleidigungen, welche sich eben diese Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen erlauben (§. 331). — Allein diese Vergehen und Uebertretungen werden vom Gesetze nicht zunächst oder vorzüglich als Verletzungen der Ehre des dadurch unmittelbar Beleidigten, sondern als strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich entweder, wie die angeführten Vergehen, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, oder gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, dann gegen die Pflichten eines Amtes aufgefaßt. Daher tritt auch bei denselben die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen ein, während sie bei den eigentlichen Ehrenverletzungen (mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 498 und 499 bezeichneten) durch das Verlangen des Beleidigten bedingt ist.

Diese im zwölften Hauptstücke behandelten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind nun nachstehende, nämlich:

A. Ehrenbeleidigungen (§§. 487—495). Zu denselben rechnet das Gesetz:
  a) die ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung (§. 487);
  b) die ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen (§. 488);
  c) die Veröffentlichung von ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens (§. 489);
  d) andere öffentliche Schmähungen, nämlich Aeußerungen, wodurch jemand ohne Aufführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, oder dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird (§. 491).

---

*) Literatur: Fierlinger: Ueber die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre im allgemeinen und nach österreichischem Strafgesetze (Gerichtssaal 1854, II. S. 91).

B. Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496).
C. Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder wegen einer strafgerichtlichen Untersuchung (§. 497).
D. Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Medicinalpersonen (§. 498 und 499).

Von diesen strafbaren Handlungen beziehen sich die zwei letzten (C und D) auf ganz singuläre Fälle; — als die zwei Hauptarten der Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind die beiden ersten, nämlich die Ehrenbeleidigungen, dann die öffentlichen Beschimpfungen und Mißhandlungen anzusehen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß bei den eigentlichen Ehrenbeleidigungen der Inhalt der vorgebrachten Beschuldigung oder Aeußerung, bei den Beschimpfungen oder Mißhandlungen aber die schimpfliche Form der Handlung oder Rede das verletzende ist. Eben deßhalb ist bei Ehrenbeleidigungen wenigstens in der Regel der Beweis der Wahrheit zulässig (§§. 490 und 491), während er bei öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen schlechthin ausgeschlossen ist, indem die unehrenhafte Handlung des einen den anderen niemals zum Gebrauche von Schimpfworten oder gar zu Mißhandlungen berechtigen kann.

Uebrigens begründen alle im zwölften Hauptstücke behandelten strafbaren Handlungen in der Regel bloß Uebertretungen, nur die eigentlichen Ehrenbeleidigungen sind dann, wenn sie durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen zu bestrafen (§. 493).

2. Ueber die Beschaffenheit der für die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre erforderlichen Absicht hat sich die Meinung geltend gemacht, es genüge hier nicht, daß der Thäter das mit seiner That verbundene Uebel bedacht und beschlossen habe, sondern es sei erforderlich, daß er die Handlung, welche dieses Uebel hervorruft, einzig und allein zu dem Zwecke, um dieses Uebel herbeizuführen, unternommen habe, daß also das Gesetz ein bestimmtes Motiv, eine bestimmte Endabsicht erfordere (s. g. animus injuriandi). Diese Auffassung, welche zu ihren letzten Consequenzen geführt, die Bestrafung wegen Ehrenbeleidigung überall ausschließen würde, wo sich zeigt, daß der Thäter die den Anderen entehrende Handlung nicht einzig und allein um dieser ihrer Beschaffenheit willen beging, sondern weil er irgend einen sonstigen erlaubten oder unerlaubten Zweck durch dieselbe erreichen wollte, findet jedoch, wie dieß der Cass. H. in der Pl. E. v. 16. November 1882, Nr. 480, ausgesprochen hat, im Gesetze keine Begründung. Denn das Gesetz weist nicht auf das Motiv der Handlung hin und spricht nirgend von einer Absicht zu beleidigen. Wenngleich hier, wie bei so vielen anderen Vergehen und Uebertretungen das Vorhandensein einer bösen Absicht nicht im Sinne des §. 238 St. G. für entbehrlich zu erklären ist, so kann doch für die in den §§. 487 fg. erwähnten strafbaren Handlungen jedenfalls kein anderer böser Vorsatz gefordert werden, als wie ihn §. 1 St. G. auch für Verbrechen fordert. Betrachtet man die in den §§. 487—496 St. G. aufgezählten Fälle als verschiedene Formen einer und derselben strafbaren Handlung, so haben die erwähnten Paragraphe des Strafgesetzes die Bestimmung, das Jedem so

wichtige Gut der Ehre gegen vorsätzliche Verletzung zu schützen und es ist daher im Sinne des §. 1 St. G. nichts anderes erforderlich, als daß der Thäter sich bewußt war, daß er durch seine That die Ehre des Anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen bezeichneten Arten verletze. — Allein wenngleich das Motiv der ehrenkränkenden Handlung gleichgiltig ist, so muß immerhin noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Handlung darum straflos zu bleiben hat, weil sie in Erfüllung einer Pflicht oder in Ausübung eines Rechtes vorgenommen wurde? Ueber diese Frage hat sich der Cass. H. in der obcitirten E. dahin ausgesprochen, daß der Umstand, daß eine Aeußerung mit einer auf Wahrung von Rechten oder berechtigten Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt, zwar nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Strafbarkeit derselben sei, allein er macht weder Schmähungen und Beschimpfungen, noch falsche Beschuldigungen straflos, welche nach Form oder Inhalt das Maß des unbedingt Nöthigen überschreiten. Was z. B. das Recht der Ablehnung einer Amtsperson betrifft, so genügt es dazu nach §. 72 St. P. O. und analog in andern ähnlichen Fällen „Gründe anzugeben und darzuthun, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.“ Es bedarf dazu sicherlich keiner Schmähungen oder herabwürdigender Ausdrücke und es bedarf gewiß nicht einer besonders feinen Erziehung oder eines hohen Bildungsgrades, um dieß zu erkennen. Es ist auch ferner nicht mehr nothwendig, als daß der Ablehnende einen Verdacht ausspricht, die Thatsachen, die er selbst kennt, anführt, die Mittel der Erprobung, die zu seiner Kenntniß gelangten, angibt und der berufenen Behörde die Prüfung und Entscheidung anheimstellt. Es kann daher sehr wohl sein, daß eine solche Ablehnung an sich begründet ist und daß trotzdem in der darauf abzielenden Eingabe durch Ueberschreitung der Grenzen des Nöthigen und darum allein Zulässigen ein strafbarer Angriff auf die Ehre des Abgelehnten und eine entehrende Angabe enthalten ist, bezüglich welcher der Beweis der Wahrheit vor dem Strafrichter zu führen und von diesem zu prüfen ist.

§. 487*).

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung;

Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget.

1. Die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung stellt sich überhaupt, jene eines Verbrechens aber nur dann als Ehrenbeleidigung dar, wenn bei derselben eines der zum Thatbestande des Verbrechens der Verleumdung erforderlichen Merkmale mangelt, z. B. wenn die Beschuldigung nicht geeignet war, zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten zu dienen.

2. Die Beschuldigung muß sich selbstverständlich nicht bloß auf die

---

*) Literatur: W.: Ueber die Bestrafung falscher gerichtlicher Aussagen, beziehungsweise über Anwendung der §§. 2 lit. g, 199 lit. a und 487 (G. Z. 1854, Nr. 93).

objectiven Merkmale der strafbaren Handlung beziehen, sondern alles umfassen, was zur Zurechnung der letzteren vom Gesetze gefordert wird. So wurde erklärt, die Beschuldigung, ein Gefällsbeamter habe selbst den ämtlichen Verschluß eröffnet, sei keine solche, welche an sich unter die Bestimmung des §. 478 fällt, weil dieselbe ganz allgemein lautet und nicht ausschließt, daß die Verletzung des ämtlichen Verschlusses von Seite des Beamten aus bloßem Zufalle, oder aus Versehen, oder in Vollziehung seines Amtes geschehen sei (E. vom 10. November 1853, Nr. 389). Ebenso wurde ausgesprochen, daß die allgemeine Beschuldigung, ein Beamter habe aus Anlaß der Erfüllung seiner Amtspflicht ein Geschenk angenommen, wohl nicht nach §. 487 als Ehrenbeleidigung erscheine, weil sie nicht enthält, daß der Beamte das Geschenk unter solchen Umständen angenommen habe, wodurch er sich eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Uebertretung schuldig gemacht haben würde, — wohl aber sei jede Geschenkannahme eines Beamten, die mit der Erfüllung seiner Amtspflicht in irgend einer Verbindung stehen soll, wenn sie auch nicht der Behandlung nach dem Strafgesetze unterliegt, immerhin unehrenhaft, und die fälschliche Beschuldigung derselben geeignet, den Beamten in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, sie falle also, wenn auch nicht unter den §. 487, doch jedenfalls unter den §. 488 (E. vom 12. Juli 1854, Nr. 532).

3. In der eben angeführten Entscheidung findet auch die Ansicht eine Bestätigung, daß zur Zurechnung einer Ehrenbeleidigung nach §. 487 die fälschliche Beschuldigung was immer für einer gesetzwidrigen und Strafe nach sich ziehenden Handlung nicht genüge, wenn dieselbe nicht durch das Strafgesetz oder die dasselbe ergänzenden Verordnungen als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt worden ist. Die fälschliche Beschuldigung anderer strafbarer Handlungen müßte also vielmehr nach §. 488 beurteilt werden.

Wenn aber der fälschlich beschuldigte der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht, das allgemeine Strafgesetz daher auf ihn nicht anwendbar ist, so muß die Qualität der zur Last gelegten Handlung aus den besonderen für den Militärstand bestehenden Strafgesetzen entnommen, und darnach die Entscheidung über die Anwendbarkeit des §. 487 gefällt werden. So wurde mit der Entscheidung des Cassationshofes v. 29. September 1882, Nr. 477, der Angeklagte der Uebertretung des §. 487 schuldig erklärt, weil er einen Gensdarmen der Trunkenheit unter Umständen beschuldigt hatte, welche die Trunkenheit als Vergehen nach dem Militärstrafgesetze erscheinen lassen.

4. Die Frage, in wieferne das Bewußtsein der Falschheit der Beschuldigung zum Thatbestande dieses Falles der Ehrenbeleidigung gehört, und wann also die Beschuldigung im Sinne des Gesetzes eine fälschliche zu nennen sei, kann nur in Verbindung mit den im §. 490 über den Beweis der Wahrheit aufgestellten Grundsätzen beurteilt werden. Aus diesen ergiebt sich, daß im allgemeinen die Strafbarkeit entfällt, wenn der Beleidiger entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können; — daß aber dann, wenn die Beschuldigung öffentlich vorgebracht worden war, zur Erwirkung

der Strafloſigkeit die Wahrheit der Beſchuldigung (nicht bloß ein zureichender Grund, ſie für wahr zu halten) nachgewieſen werden muß, und daß ſelbſt dieſer Beweis ausgeſchloſſen iſt, wenn ſich die veröffentlichte Beſchuldigung auf eine ſolche ſtrafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten ſtrafgerichtlich verfolgt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung einer ſtrafbaren Handlung der letzteren Art begründet daher nicht bloß dann, wenn die Beſchuldigung fälſchlich geſchehen, ſondern auch dann, wenn ſie wahr geweſen iſt, nach §. 487 eine Ehrenbeleidigung.

5. Daß die Beſchuldigung öffentlich vorgebracht worden ſei, iſt bei dieſem Falle der Ehrenbeleidigung nicht nothwendig, und nur, wie eben nachgewieſen wurde, in Anſehung der Frage entſcheidend, ob und inwieferne der Beweis der Wahrheit zuläſſig ſei. — Daher kann auch nicht behauptet werden, daß die Beſchuldigung vor einer oder mehreren anderen, bei der Sache ſelbſt unbetheiligten und nicht zu den nächſten Angehörigen eines der beiden Theile gehörigen Perſonen ausgeſprochen worden ſein müſſe. Denn es würde z. B. ſicher eine Ehrenbeleidigung zuzurechnen ſein, wenn jemand einem anderen wiſſentlich die falſche Beſchuldigung mittheilte, daß deſſen Gattin einen Ehebruch begangen habe.

In dieſer Beziehung hat auch der Caſſationshof über eine zur Wahrung des Geſetzes ergriffene Nichtigkeitsbeſchwerde mit der Entſcheidung v. 16. Mai 1878, Nr. 175, den Rechtsſatz ausgeſprochen: Zum Thatbeſtande der im §. 487 Str. G. bezeichneten Uebertretung iſt erforderlich, daß die fälſchliche Beſchuldigung, wie ſchon der Begriff ergibt und auch die Eingangsworte des mit §. 487 in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehenden §. 488 „wer auch ſonſt durch Mittheilung“ zeigen, gegenüber einer von dem Beſchuldigten verſchiedenen Perſon gemacht, rückſichtlich dieſer zur Kenntniß gebracht werde; es kann daher dieſe Uebertretung durch Zuſendung eines verſiegelten Briefes, von deſſen Inhalt niemand anderer, als der Adreſſat und Empfänger, gegen den die Beſchuldigung gerichtet iſt, vorausſichtlich Kenntniß erlangen kann, nicht begangen werden.

§. 488.

b) ungegründete Beſchuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unſittlicher Handlungen;

b) Wer auch ſonſt durch Mittheilung von erdichteten oder entſtellten Thatſachen jemanden namentlich oder durch auf ihn paſſende Kennzeichen fälſchlich einer beſtimmten unehrenhaften oder ſolchen unſittlichen Handlung beſchuldiget, welche dieſen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet iſt.

1. Dieſer Fall der Ehrenbeleidigung ſtimmt im allgemeinen mit dem im §. 487 behandelten überein und, unterſcheidet ſich von demſelben nur durch den Inhalt der Beſchuldigung, welche ſich nicht auf ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung, ſondern auf ſonſtige unehrenhafte, oder ſolche unſittliche Handlungen beziehen muß, welche den Beſchuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzuſetzen geeignet ſind.

Uebrigens wird auch hier eine fälſchliche Beſchuldigung vorausgeſetzt, was das Geſetz mit den Worten ausdrückt: „durch Mittheilung von erdichteten oder entſtellten Thatſachen“. Denn wenn die Thatſachen, worauf ſich die Beſchuldigung gründet, wahr und der Wahrheit

gemäß mitgetheilt worden waren, so wird der Beschuldiger durch den darüber geführten Beweis straflos (§. 490).

Wurde aber die Beschuldigung ohne Anführung bestimmter Thatsachen mitgetheilt, so geht sie in eine Schmähung über, welche sich nach §. 491 nicht schon überhaupt, sondern nur dann, wenn sie öffentlich vorgebracht worden ist, als Ehrenbeleidigung im gesetzlichen Sinne darstellt.

2. Ueber das Erforderniß „namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen" sprach sich der Cass. H. in der E. v. 16. Nov. 1882, Nr. 480, in folgender Weise aus: die Ansicht, es sei eine Aeußerung erforderlich, welche einzig und allein auf die fragliche Person bezogen werden kann, ist unrichtig. Denn es ist wohl zu beachten, daß selbst der Name sehr oft auf Mehrere passen kann und daß das Gesetz nicht von „ausschließlich" passenden Kennzeichen spricht. Die Klage wegen Ehrenbeleidigung kann sicherlich unter Verhältnissen nicht versagt werden, wo die Zahl der Personen, auf welche die Kennzeichen überhaupt passen oder gegen welche die Beschimpfung überhaupt gerichtet scheint, eine so geringe ist, daß der Thäter sich bewußt sein muß, daß jede dieser Personen sich mindestens fragen muß, ob sich die Aeußerung nicht auf sie beziehe, daß sie ferner besorgen muß, daß diejenigen Personen, welche Kenntniß von derselben erlangen, sie eben so wohl auf die eine, wie auf die andere beziehen können. Wer eine Beschimpfung gegen einen Angestellten einer Behörde schleudert, den er nicht namentlich oder durch solche Merkmale bezeichnet, welche genügen, um ihn von jedem anderen Beamten dieser Behörde zu unterscheiden, der bewirkt, daß dieselbe auf Jeden von ihnen bezogen werden kann und daß daher Jeder sich beleidigt fühlen kann. Es kommt daher im einzelnen Falle nicht darauf an, ob die Aeußerung auf die angeblich beleidigte Person allein bezogen werden kann, sondern es ist wichtig zu untersuchen, ob der Ausdruck thatsächlich gegen sie gerichtet war und als gegen sie gerichtet auch von Andern angesehen werden mußte.

§. 489.

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens.

c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht.

1. Das Gesetz spricht hier nicht mehr bloß von fälschlichen Beschuldigungen, sondern überhaupt von jenen, die sich auf ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens gründen. War nämlich die mitgetheilte ehrenrührige Thatsache erdichtet oder entstellt, so ist die Beschuldigung ohnehin schon nach §. 488 als Ehrenbeleidigung zuzurechnen. Eben deßhalb aber, weil vorausgesetzt wird, daß die Thatsache wahr sei, ist deren Mittheilung nicht an und für sich, sondern nur wegen der ihr gegebenen Publicität strafbar, und zwar wenn die Bekanntmachung in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen erfolgte, unbedingt, wenn sie aber sonst öffentlich geschah, nur dann, wenn der Vorbringende nicht durch besondere Umstände hiezu genöthiget war. — Als

öffentlich ist aber eine Aeußerung nicht bloß dann anzusehen, wenn sie unmittelbar weiteren Kreisen zugänglich gemacht ist, sondern auch dann, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen dafür gesorgt oder doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen (Pl. E. v. 16. Nov. 1882, Nr. 480). Das Gesetz nimmt nämlich an, daß sich keinerlei Verhältnisse denken lassen, welche die Veröffentlichung von Geheimnissen des Privatlebens oder der Familie durch Druckschriften u. s. f. nothwendig machen und rechtfertigen könnten, daß aber jemand durch besondere Umstände, nämlich zur Abwehr eines auf seine Ehre gerichteten Angriffes allerdings genöthiget sein könne, sofort ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienlebens öffentlich bekannt zu geben.

2. Weil das Wesen dieser Art der Ehrenbeleidigung in der öffentlichen Mittheilung wahrer Thatsachen besteht, so ergibt sich von selbst, daß der Beweis der Wahrheit bei derselben unbedingt ausgeschlossen sei, was denn auch im ersten Absatze des §. 490 ganz allgemein ausgesprochen wird.

§. 490*).

In wieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Beweis der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

Wurde eine der in den §§. 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angabe zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§. 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldiger straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

1. Bei Normirung der Grundsätze über die Einwendung und den Beweis der Wahrheit ist die österreichische Gesetzgebung in Bezug auf jene Vergehen und Uebertretungen, welche sie als eigentliche Ehrenbeleidigungen bezeichnet, wie sich aus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen ergibt, von nachstehender Auffassungsweise ausgegangen:

A. Ehrenrührige Thatsachen, welche aber dem Privat- oder Familienleben angehören, und eben deßhalb das öffentliche Interesse nicht berühren, sollen, wenn sie auch wahr sind, nicht veröffentlicht (d. h. nach §. 489 in Druckwerken, verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen, oder öffentlich bekannt gemacht) werden. Ist dieß doch geschehen, so kann, weil die Strafbarkeit durch die Veröffentlichung begründet wird, der Beweis der Wahrheit von der Zurechnung der Ehrenbeleidigung nicht befreien. Den Thatsachen des Privat- oder Familienlebens sind in dieser Beziehung auch jene strafbaren Handlungen gleichgestellt, die nur auf Verlangen eines

*) Literatur: Rizy: Ueber die Einwendung der Wahrheit im Injurienprocesse nach römischem, englischem und französischem Rechte (G. Z. 1852, Nr. 141).
Dr. Zucker: Zur Einrede der Wahrheit nach österr. Strafrechte. (Ger. Saal, XXXIII, S. 248.)

Dritten strafgerichtlich verfolgt werden können. Das öffentliche Bekanntwerden derselben ist nämlich regelmäßig eine Kränkung nicht blos für den Schuldigen, sondern auch für den Verletzten selbst. — Aus einer ähnlichen Erwägung überläßt es das Gesetz dessen eigener Beurteilung, ob er die strafgerichtliche Verfolgung verlangen wolle oder nicht, und sieht daher jenes öffentliche Interesse, welches etwa für die Bestrafung dieser Handlungen sprechen sollte, als ein solches an, das dem Privatinteresse des Betheiligten untergeordnet ist.

B. Auch Beschuldigungen, die sich nicht bloß auf Thatsachen des Privat- oder Familienlebens beziehen, sollen nicht öffentlich (in dem oben angegebenen Sinne) vorgebracht werden. Denn im allgemeinen Interesse liegt nicht mehr, als daß strafbare, und unter gewissen Voraussetzungen (z. B. bei öffentlich Bediensteten) auch schon unehrenhafte Handlungen zur Kenntniß derjenigen Organe der Staatsgewalt gebracht werden, welche in dieser Beziehung das öffentliche Interesse wahrzunehmen berufen sind. Die Veröffentlichung von derlei Anschuldigungen durch Druckschriften u. s. f. ist daher durch kein öffentliches Interesse gerechtfertiget, und auch schon deßhalb bedenklich, weil dadurch die Gefahren und Nachtheile für die Ehre des Beschuldigten, wenn er in der That schuldlos ist, viel größer werden. — Wenn demnach eine derartige Veröffentlichung nicht an und für sich als strafbar erklärt wird, so ist sie doch auch nicht gebilliget. Betritt daher jemand in Bezug auf solche Beschuldigungen den Weg der Oeffentlichkeit, so übernimmt er eben damit eine größere Verantwortlichkeit, und bleibt nur dann straflos, wenn er die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen vermag.

C. Wenn endlich Beschuldigungen der letztgenannten Art nicht öffentlich vorgebracht werden, so genügt zur Straflosigkeit auch schon die Nachweisung solcher Umstände, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

2. Hiernach ist der Beweis der Wahrheit a) gänzlich ausgeschlossen, wenn entweder α) ehrenrührige Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, oder β) solche strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden können, veröffentlicht, d. h. in Druckschriften oder einer anderen im §. 489 bezeichneten Weise bekannt gemacht wurden (erster Absatz des §. 490).

Die Einwendung und der Beweis der Wahrheit sind b) zulässig, und es fällt daher die Strafbarkeit weg, wenn α) die Beschuldigung eines Verbrechens, oder solcher Vergehen oder Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt findet, oder β) einer bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, oder γ) ohne Anführung bestimmter Thatsachen der Vorwurf verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen in der im §. 489 bezeichneten Weise veröffentlicht worden war, und der Beschuldigende in den beiden ersten Fällen die Wahrheit seiner Beschuldigung (erster Absatz des §. 490), im dritten Falle aber jene entehrenden Handlungen des Geschmähten zu beweisen vermag, auf welche er sich bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung berufen hat (§. 481).

Es genügt endlich c) auch schon die Nachweisung solcher Umstände,

aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können, wenn die Beschuldigung von strafbaren, oder von bestimmten unehrenhaften oder unsittlichen Handlungen nicht öffentlich geäußert worden war; und zwar ohne daß es darauf ankäme, ob die angeschuldete strafbare Handlung von Amtswegen oder nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann (zweiter Absatz des §. 490).

Man hat zwar aus dem Schlusse des ersten Absatzes im §. 490: „In letzterem Falle ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen" — das Gegenteil ableiten und behaupten wollen, daß der Beweis der Wahrheit überhaupt schlechthin ausgeschlossen sei, wenn die Beschuldigung sich auf eine nur über Verlangen eines Dritten zu verfolgende strafbare Handlung bezieht. Allein die Worte: „in letzterem Falle" müssen im Zusammenhange mit dem vorausgehenden aufgefaßt werden, und es sind nach diesem Zusammenhange nur jene Fälle darunter begriffen, und daher der Beweis der Wahrheit nur dann niemals zulässig, wenn die Beschuldigung in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht worden war, **und** sich auf eine nur über Verlangen eines Dritten zu verfolgende strafbare Handlung bezog.

Die entgegengesetzte Ansicht würde auch zu offenbaren Absurdidäten führen. Wenn z. B. jemand dem Gatten die auf Beweise gestützte Mittheilung gemacht hätte, daß dessen Gattin einen Ehebruch begangen habe, und letztere in Folge dieser Mittheilung über Verlangen des Gatten wirklich des Ehebruches schuldig erklärt wurde, so könnte der Mittheilende auf Begehren der Verurteilten wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung strafgerichtlich verfolgt werden, ohne daß es ihm gestattet wäre, sich zum Behufe seiner Vertheidigung auf die Wahrheit seiner Angabe zu berufen.

3. Die eben aus dem Gesetze entwickelten Grundsätze gelten jedoch nur dann, wenn es sich um die eigentlich sogenannten Ehrenbeleidigungen (§§. 487 bis 495) handelt; sie finden aber auf die anderen Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§. 496—499) keine Anwendung. Denn bei diesen besteht entweder das Beleidigende in der Form der Aeußerung oder Handlung, wie bei öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496), und kann daher durch den Beweis der Wahrheit an sich niemals behoben werden; — oder es gehört gerade zum Wesen der Uebertretung, daß der Vorwurf (§. 497) oder das verrathene Geheimniß (§§. 498 und 499) wahr gewesen seien.

4. Wenn bei der Beschuldigung einer strafbaren Handlung der Beweis der Wahrheit geführt werden will, so muß sich der Beweis auf alle Umstände beziehen, welche wesentlich zum Thatbestande der angeschuldigten strafbaren Handlung gehören. So erschöpft z. B. die unrichtige Entscheidung einer Angelegenheit an sich noch nicht den Thatbestand des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt, sondern es ist dazu noch wesentlich erforderlich, daß der die Entscheidung fällende sich dieser Unrichtigkeit und des daraus hervorgehenden Unrechtes bewußt gewesen sei, und die unrichtige Entscheidung dennoch, und zwar um jemanden Schaden zuzufügen, gefällt habe. Bei der vorgebrachten Anschuldigung eines Mißbrauches der

Amtsgewalt müßte also der Beschuldiger auch über diese Umstände einen Beweis führen, oder Umstände darthun, aus welchen sich hinreichende Gründe für eine solche Annahme ergaben (E. vom 14. April 1853, Nr. 288).

§. 491.

d) andere öffentliche Schmähungen.

d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

1. Dieser Fall der Ehrenbeleidigung setzt immer öffentlich vorgebrachte Aeußerungen voraus, der Inhalt derselben aber kann von zweierlei Art sein, nämlich a) wenn jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird, jedoch ohne Anführung bestimmter Thatsachen, weil sonst der Fall eines der §§. 487—489 vorhanden wäre, oder b) wenn er dem öffentlichen Spotte ausgesetzt wird.

Ueber den Begriff einer öffentlichen Schmähung hat der Cassationshof über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde mit der Entscheidung v. 21. November 1877, Z. 8831 (Nr. 163 d. Slg.) erklärt: Der Begriff und die Absicht der Verbreitung einer Schmähschrift ist nicht ausgeschlossen, wenn die Schmähung in einer bei einer öffentlichen Behörde überreichten Eingabe enthalten ist, weil dem Ueberreicher nicht unbekannt sein kann, daß eine solche Eingabe geschäftsordnungsmäßig zur Kenntniß mehrerer Personen kommen muß (z. B. ein Recurs) und daher der Zweck der Schmähung kein anderer sein konnte, als den Geschmähten dem Spotte jener Personen auszusetzen, welche von der Eingabe Kenntniß erlangen. Ebenso Pl. E. des Cass. H. v. 16. November 1882, Nr. 480.

2. Da die Schmähung ohne Anführung bestimmter Thatsachen geschieht, so ist es allerdings möglich, daß dieselbe durch bloße Schimpfworte ausgesprochen wird, wie z. B. wenn jemand öffentlich ein Betrüger, ein Dieb gescholten wurde. In solchen Fällen wird dann die Frage entstehen, ob nach §. 491 eine Ehrenbeleidigung, oder ob die Uebertretung der öffentlichen Beschimpfung nach §. 496 zuzurechnen sei. Die Grundsätze, nach welchen dieselbe zu beantworten sein dürfte, werden bei §. 496 unter 8. entwickelt werden.

3. In Ansehung des Beweises der Wahrheit enthält das Gesetz für diese Art der Ehrenbeleidigung im zweiten Absatze eine eigene Bestimmung. Aus derselben geht hervor, daß bei öffentlichen Verspottungen der Beweis der Wahrheit ganz ausgeschlossen, oder eigentlich nach der Natur der Sache an sich nicht möglich sei, weil entehrende Handlungen wohl nicht zur Begründung und Rechtfertigung einer Verspottung dienen können.

Wenn aber die Schmähung in dem Vorwurfe verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen bestand, so gestattet das Gesetz dem Schmähenden, sich bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten zu berufen, und

durch den Beweis derſelben Strafloſigkeit zu verſchaffen. Es ſtellt ſich alſo die Sache ganz ſo dar, als wäre der Geſchmähte gleich urſprünglich einer ſtrafbaren oder doch unehrenhaften Handlung beſchuldiget worden. Daher genügt zur Strafloſigkeit nicht ſchon die Nachweiſung ſolcher Umſtände, aus welchen ſich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beſchuldigung für wahr halten zu können. Denn eine ſolche Nachweiſung iſt nach §. 490 nur dann von Erfolg, wenn die Ehrenbeleidigung nicht öffentlich vorgebracht wurde, was aber bei öffentlichen Schmähungen gerade ein weſentliches Moment im Thatbeſtande bildet.

Es folgt aber hieraus auch noch weiter, daß die entehrende Handlung des Geſchmähten, zu deren Beweis ſich der Schmähende erbietet, weder in einer ſolchen ſtrafbaren Handlung, die nur auf Verlangen eines Dritten ſtrafgerichtlich verfolgt werden kann, noch in einer Thatſache beſtehen darf, die ſich bloß auf das Privat- oder Familienleben bezieht. Denn nach §. 490 kann eine öffentlich vorgebrachte Ehrenbeleidigung, was die Schmähung im Sinne des §. 491 immer iſt, durch den Beweis ſolcher Handlungen und Thatſachen niemals ſtraflos gemacht werden.

§. 492.

Der in den vorſtehenden §§. 487—491 beſtimmten ſtrafbaren Handlungen macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher die daſelbſt bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirkſamkeit, gegen geſetzlich anerkannte Körperſchaften, oder gegen den Ruf eines Verſtorbenen richtet.

1. Die Beleidigung von öffentlichen Behörden (d. i. nach der Parallelſtelle im §. 300: von Staats- oder Gemeindebehörden) oder von geſetzlich anerkannten Körperſchaften darf jedoch nicht die in den §§. 300, 302, 303 und 312 beſtimmten Merkmale an ſich tragen, weil ſie ſonſt in die dort bezeichneten, von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen und Uebertretungen übergehen würde.

2. Wenn einem einzelnen, nicht genannten und auch nicht näher bezeichneten Beamten einer beſtimmten Behörde, eine auf die ämtliche Wirkſamkeit ſich beziehende unehrenhafte Handlung, z. B. Geſchenkannahme, zur Laſt gelegt wurde, ſo iſt der Angriff allerdings gegen die Behörde als ſolche gerichtet, indem die Geſchenkannahme eben deßhalb, weil der Beamte nicht genannt oder beſtimmt bezeichnet wurde, auf jeden den der Behörde angehörigen Beamten bezogen werden kann (E. vom 12. Juli 1854 Nr. 532).

§. 493.

Strafe.

Alle in den vorſtehenden §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen ſind in der Regel als Uebertretungen mit Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten, wenn ſie aber durch Druckſchriften begangen werden, als Vergehen mit Arreſt von ſechs Monaten bis zu einem Jahre zu beſtrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erſte Urheber, ſondern auch jeder, der eine ſolche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten ſucht.

Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckſchrift verbreitet, ſo iſt, wenn es der Beleidigte verlangt, das wider den Schuldigen erfloſſene Straferkenntniß auf deſſen Koſten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht

hat zu bestimmen, in welcher Weise dieß nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.

1. Daß die gesetzliche Strafe nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder verwirkt, der die Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht, ergibt sich schon daraus, weil er nach den Begriffsbestimmungen der §§. 487—492 selbst als unmittelbarer Thäter der begangenen Ehrenbeleidigung erscheint. Daher hebt der Umstand, daß der Angeklagte in seiner Aeußerung den Urheber der von ihm verbreiteten Beschuldigung genannt hat, an sich deren Strafbarkeit nicht auf (E. vom 18. Juni 1855). Ebensowenig ist zu bezweifeln, daß man nach den §§. 5 und 239 auch auf andere Art, z. B. durch Mitwirkung bei der Drucklegung, der begangenen Ehrenbeleidigung mitschuldig werden könne. — Wenn jedoch der scheinbare Verbreiter, was besonders bei den Fällen des §. 491 möglich ist, die Beziehung der angeblichen Ehrenbeleidigung auf eine bestimmte Person gar nicht zu erkennen vermochte, so fällt für ihn die Zurechnung der Ehrenbeleidigung um so mehr weg, weil dann die Begriffsbestimmung des §. 491 auf seine Handlungsweise nicht paßt. Und wenn derjenige, welcher die Beschuldigung dem Verbreiter derselben mitgetheilt hatte, sonst eine in jeder Hinsicht vollkommen glaubwürdige Person war, so ist wohl der Fall denkbar, daß sich hieraus für den Verbreiter hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. Es kann ihm daher wegen jener Eigenschaft des Urhebers der Beschuldigung in denjenigen Fällen Straflosigkeit zu Statten kommen, wo hiezu nach §. 490 schon die Nachweisung von Gründen genügend ist, welche die Beschuldigung glaubhaft erscheinen ließen.

2. Auch die Frage, ob Ehrenbeleidigungen einen Versuch zulassen, muß ganz nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt und daher namentlich für den Fall der Begehung durch Reden verneint, wenn sie aber durch Druckschriften begangen wurden, aus den bei §. 10 unter 2. entwickelten Gründen bejaht werden.

3. Der dritte Absatz des §. 493 ist durch den §. 34 des im Anhange I folgenden Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. f. 1863 Nr. 6, aufgehoben worden.

§. 494.

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder

b) wider jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn

c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

1. Die Beleidigung des Oberhauptes oder Vertreters eines Staates, zwischen welchem und dem österreichischen Kaiserstaate kein völkerrechtlicher Verkehr statt findet, unterliegt zwar auch der Bestrafung nach §. 493, ohne

daß jedoch diese Eigenschaft des Beleidigten als ein besonderer Erschwerungsumstand angesehen werden könnte (lit. a).

Mit Verordnung der Ministerien des Aeußern und der Justiz vom 1. October 1853 (R. G. Bl. Nr. 192) wurde bekannt gemacht, daß die §§. 487 bis einschließig 493, dann der §. 494 lit. a insbesondere auch auf Ehrenbeleidigungen, welche gegen Seine Majestät den König von Baiern, ferner gegen die bei dem k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandten oder andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des baierischen Staates begangen werden, jedoch mit der Beschränkung in Anwendung zu kommen haben, daß ein strafgerichtliches Einschreiten immer nur auf Verlangen des beleidigten Theiles Platz greifen kann. — Allein diese Verordnung enthält keine Anordnung, welche sich nicht aus dem Strafgesetze ohnehin ergeben hätte, und erfolgte nur, weil sich die k. k. österreichische und die königl. baierische Regierung dahin verständiget haben, „daß die gegenseitige Handhabung der Bestimmungen der Strafgesetze, welche sich auf den Schutz fremder Souveräne und der öffentlich beglaubigten Vertreter fremder Staaten gegen Ehrenbeleidigungen beziehen, durch eine ausdrückliche öffentliche Kundmachung gesichert werden soll.“

2. Ein besonderes Verpflichtungsverhältniß (lit. b.) besteht z. B. zwischen Ehegatten, Verwandten, Verschwägerten u. s. f. — Pflichten der Ehrfurcht sind namentlich gegen Seelsorger jener Kirche zu beobachten, welcher der Beleidiger angehört.

3. Nachtheil oder Gefahr an der Freiheit (lit. c.) kann sich im Falle des §. 487, nämlich dann ergeben, wenn die fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Uebertretung jene Merkmale an sich trug, welche die Beschuldigung, falls sie ein Verbrechen zum Gegenstande gehabt hätte, zum Verbrechen der Verleumdung gemacht haben würden.

Eine Hinderung an der Geltendmachung anderer Rechte würde z. B. vorliegen, wenn durch den Vorwurf unehrenhafter Handlungen oder verächtlicher Gesinnungen bewirkt worden ist, daß der Betheiligte zu einem Gemeindeamte u. dgl. nicht gewählt wurde.

§. 495.

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt.

In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles Statt zu finden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten-, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Die Vorschrift des §. 495 hat eine wesentliche Aenderung durch den Artikel V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. f. 1863 Nr. 8, erlitten, welcher lautet:

Die in den §§. 487—491, dann §. 496 des Str. G. B. bestimmten Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre sind von Amtswegen zu verfolgen, wenn sie gegen eines der beiden Häuser des Reichsrathes, gegen einen Landtag, gegen eine öffentliche Behörde, gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden letzteren begangen werden.

Zur Verfolgung wegen Beleidigung gegen die kaiserliche Armee, die kaiserliche Flotte oder gegen eine selbständige Abtheilung einer der beiden ist die Zustimmung des Kriegsministers, beziehungsweise des Marineministers (rücksichtlich der Landwehr, jene des k. k. Ministers für Landesvertheidigung, Just. Min. Erl. v. 21. Sept. 1873, Z. 10312), einzuholen.

Wegen der nach §. 493 Str. G. B. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insoferne der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Militär oder Seelsorger in Bezug auf deren Berufshandlungen gerichtet war, findet die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten statt, sondern es kann auch der Staatsanwalt innerhalb der im §. 530 Str. G. B. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben.

Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern.

Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

In Erläuterung dieser gesetzlichen Vorschrift hat der Cassationshof mit der über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangenen Entscheidung v. 12. Juli 1878, Nr. 178, erklärt, daß zu den im ersten Absatze des vorstehenden Art. V erwähnten öffentlichen Behörden auch die Gemeindevertretungen gehören, weil sowohl ihr selbständiger, als insbesondere ihr übertragener Wirkungskreis Gegenstände des öffentlichen Interesses umfaßt. — Der Cass. H. erklärte ferner mit Pl. E. v. 22. Juni 1882, Nr. 462, daß auf die im 1. Absatze des Art. V des G. v. 17. December 1862 R. G. B. Nr. 8 v. J. 1863 bezeichneten von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen der §. 530 Str. G. keine Anwendung finde.

§. 496.

Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

Wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

1. Die Uebertretung kann begangen werden: a) durch thätliche Mißhandlungen, b) durch Belegen mit Schimpfworten; c) durch eine Bedrohung mit Mißhandlungen, welche laut und in der Absicht, um gehört zu werden, vorgebracht wurde. In allen drei Fällen muß aber die Beleidigung d) öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgefallen sein und ist als diese Uebertretung e) nur dann strafbar, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, und f) wenn der Beleidigte die Bestrafung verlangt. Daß der Beleidigte bei der That anwesend sei, ist in den beiden letzteren Fällen (b und c) nach dem Gesetze nicht erforderlich.

2. Damit eine Thätlichkeit im Sinne des §. 496 als Mißhandlung (a) erklärt werde, ist nicht nöthig, daß durch dieselbe Schmerz zu verursachen beabsichtiget, oder daß wirklich Schmerz verursacht wurde, sondern es genügt dazu jeder thätliche Angriff gegen einen anderen, indem

es sich hier nicht um Verletzungen der körperlichen Sicherheit, sondern der Sicherheit der Ehre handelt (E. vom 1. Juli 1853, Nr. 319).

3. Da daß Gesetz fordert, daß laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen gedroht worden sei (c), und da der gesetzliche Thatbestand einer strafbaren Handlung durch Analogie nicht ausgedehnt werden darf, so scheint eine durch Zeichen (Geberden) geschehene Bedrohung mit Mißhandlungen nicht zu genügen. (Dieser Grundsatz wurde mit E. vom 24. November 1851, Nr. 83, ausgesprochen. Dagegen wurde mit einer E. vom 9. September 1853 Nr. 356, in einem Falle, wo der Angeklagte den Beleidigten mit aufgehobenen Händen bedroht, und ihn von einem Zimmer in das andere verfolgt hatte, die Uebertretung des §. 496 als vorhanden angenommen, weil diese Bedrohung von sämmtlichen Anwesenden wahrgenommen worden sei, sohin die durch Geberden erfolgte Drohung eben so, als wenn sie laut ausgesprochen worden wäre, zur Kenntniß aller Anwesenden gelangte).

4. Die Drohung muß in der Absicht geschehen sein, daß selbe gehört werde. Wer aber überwiesen ist, daß er Drohungen aussprach, ungeachtet er wußte, daß sie von anderen werden gehört werden, wird auch für überwiesen zu halten sein, daß er diese Drohungen mit der Absicht ausgesprochen hat, um gehört zu werden (E. vom 19. Juli 1854 Nr. 544).

5. Schimpfworte (b) sind überhaupt die Ehre verletzende Benennungen, eine bloße Geringschätzung kann daher die Uebertretung nicht begründen (E. vom 1. September 1853, Nr. 351). Aber ebensowenig ist dazu die Belegung mit gemeinhin üblichen Schimpfnamen nothwendig, sondern es genügt, daß überhaupt beschimpfende Worte gegen jemanden gebraucht werden, worunter der Sprachgebrauch auch Verhöhnungen, Verspottungen oder ehrenrührige Worte begreift, die geeignet sind, jemanden in den Augen anderer herabzusetzen, ihn an seiner Ehre zu verletzen (E. vom 15. Februar 1854, Nr. 440). Daher ist die Bezeichnung einer Person als „gemein, grob, niederträchtig" mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch ohne Zweifel als eine Beschimpfung anzusehen (E. vom 29. December 1853 Nr. 414) und das nämliche gilt von der öffentlich ausgesprochenen Behauptung, jemand werde von einem Orte mit Schub weggeführt werden (E. vom 10. Mai 1854 Nr. 487).

6. Ueber die Bedeutung der Ausdrücke: „öffentlich oder vor mehreren Leuten (d) s. die Bemerkungen bei §. 63 unter 3. und 4. Dort wurde bereits angeführt, daß eine Aeußerung auch dann „vor mehreren Leuten" vorgebracht wurde, wenn sie sich zwar nicht gerade in unmittelbarer Nähe des Sprechenden, aber doch in einer solchen Stellung zu demselben befanden, daß das, was dieser sprach, von ihnen gehört werden konnte (E. vom 27. Mai 1853, Nr. 310). — Es ist daher auch nicht nothwendig, daß die Anwesenden die einzelnen Schimpfworte wirklich verstanden haben, und genügt, daß sie solche hören und verstehen konnten (E. vom 11. December 1851, Nr. 90). Deßgleichen ist nicht erforderlich, daß die Mißhandlung von mehreren Leuten gesehen worden sei, sondern genügend,

daß solche vor mehreren Leuten vorfiel, die sie wenigstens sehen konnten (E. vom 1. Juli 1853 Nr. 319).

Daß eine öffentliche Beschimpfung auch durch Schriften, jedoch nur dann geschehen könne, wenn die die Schimpfworte enthaltende Schrift verbreitet wird, wurde mit E. vom 16. August 1854, Nr. 563, aus dem Grunde anerkannt, weil sich schon aus den §§. 300, 489 und 491 entnehmen läßt, daß das Gesetz eine in einer Schrift vorgebrachte Beschimpfung oder Beleidigung einer mündlich und öffentlich vorgebrachten dann gleichstellt, wenn diese Schrift verbreitet wird.

7. Die Einwendung und der Beweis der Wahrheit sind bei öffentlichen Beschimpfungen schlechthin unzulässig, denn sie können nur bei Handlungen oder Unterlassungen von Einfluß sein, die jemanden zur Last gelegt werden, nie aber bei Schimpfworten, indem in diesen allein schon der animus injuriandi liegt, und keine unehrenhafte Handlung des einen den anderen zum Gebrauche von Schimpfworten berechtiget (E. vom 19. August 1852, vom 28. Jänner und 1. Juli 1853 Nr. 180, 247 und 321).

8. Die öffentliche Beschimpfung oder Mißhandlung ist nur dann nach §. 496 als Uebertretung zuzurechnen, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt (e). Oeffentliche Schmähungen (§. 491) werden nun im allgemeinen strenger bestraft, als öffentliche Beschimpfungen, wovon jedoch eine Ausnahme dann eintreten kann, wenn die Voraussetzungen des Schlußsatzes des §. 496, welche strengen Arrest bis zu drei Monaten nach sich ziehen, vorhanden waren.

Darnach wird sich nun auch die Entscheidung von Fällen richten, bei welchen sowohl der Thatbestand einer öffentlichen Schmähung nach §. 491, als auch einer öffentlichen Beschimpfung vorhanden ist, jener Fälle nämlich, bei welchen der Beschimpfte durch das gebrauchte Schimpfwort zugleich einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen wurde, z. B. durch die Worte: „Lügner“ oder Betrüger“, der unehrenhaften Eigenschaft, absichtlich die Unwahrheit zu sagen, oder andere listig in ihren Rechten zu beeinträchtigen. Es wird nämlich §. 491 und §. 496 anzuwenden sein, je nachdem die Anwendung des einen oder des anderen eine strengere Behandlung des Angeklagten nach sich zieht.

Da aber bei öffentlichen Schmähungen der Beweis der Wahrheit zulässig ist (§. 491), so wird, wenn solcher geführt wurde, in den eben erwähnten Fällen noch immer wegen des gebrauchten Schimpfwortes, wodurch die Schmähung ausgedrückt worden war, die Bestrafung nach §. 496 eintreten.

9. Was den bösen Vorsatz betrifft, so wird zwar zum Thatbestande allerdings eine auf Kränkung der Ehre des Beleidigten gerichtete böse Absicht erfordert; — jede Beschimpfung oder Mißhandlung aber, wenn sie überhaupt im zurechnungsfähigen Zustande erfolgte, schließt auch die Absicht zu beschimpfen oder zu mißhandeln in sich, aus was immer für einem Motive oder Anlasse sie geschehen sein mag (E. vom 28. October 1852, Nr. 203). Die Zurechnung der Uebertretung entfällt daher auch dann nicht, wenn sich der Thäter durch Muthwillen dazu verleiten ließ (E. vom 3. Juni 1856, Nr. 742).

10. Die Bestrafung soll endlich (f) nur auf Verlangen des Beleidigten erfolgen. Die Strafbarkeit wird jedoch dadurch nicht aufgehoben, daß von Seiten des Beleidigten eine ähnliche Beleidigung vorangegangen, und an ihm auch bestraft worden ist, da das Gesetz die Gegenseitigkeit der Beleidigung nicht als ein Erlöschungsart der Strafbarkeit anerkennt (E. vom 13. October 1853, Nr. 369, und vom 4. September 1855 Nr. 696).

11. Der höhere Strafsatz des strengen Arrestes bis zu drei Monaten tritt nach dem Schlußsatze ein: α) wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, z. B. in einer Kirche, einem Gerichtssaale u. dgl., oder β) wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten an den Tag legt. Im letzteren Falle wird natürlich vorausgesetzt, daß die Beschimpfung nicht etwa die Merkmale der in den §§. 302 und 303 bestimmten Vergehen an sich trage.

§. 497.

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

Wer jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

Ob die Strafe von einem Strafgerichte, oder wegen einer nicht im Strafgesetze enthaltenen Gesetzesübertretung von einer anderen Behörde verhängt worden ist, ist gleichgiltig; bezog sich aber der Vorwurf auf eine Untersuchung, so verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß dieselbe eine strafgerichtliche gewesen sei. — Zum Thatbestande der Uebertretung wird ferner erfordert: a) daß der Geschmähte sich seither rechtschaffen betragen, also nicht neuerdings durch schlechte Aufführung der Achtung anderer unwürdig gemacht habe, und dann b) daß der Vorwurf in der Absicht zu schmähen, also zu beleidigen, gemacht worden sei. Die Uebertretung wäre daher z. B. nicht vorhanden, wenn der Vorwurf einem Untergebenen oder Pflegebefohlenen, bei dem sich neuerdings eine Neigung zu Gesetzwidrigkeiten zeigte, bloß zu dem Zwecke, um ihn zu warnen, gemacht wurde.

Von dem Beweise der Wahrheit kann unter diesen Voraussetzungen keine Rede sein, weil es ja eben zum Wesen der strafbaren Handlung gehört, daß dasjenige, was vorgeworfen wurde, wahr sei. Ebensowenig gehört es zu den gesetzlichen Kriterien, daß der Vorwurf öffentlich oder vor mehreren Leuten geschehen sei (E. vom 4. Jänner 1854, Nr. 419); wurde aber der Vorwurf in dieser Weise vorgebracht, und zugleich durch Schimpfworte ausgedrückt, so geht die Uebertretung in jene des §. 496 über.

§. 498.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

In Bezug auf die Hebammen schreibt der §. 17 der Min. Vdg. v. 4. Juni 1881 R. G. Bl. Nr. 54, insbesondere vor, daß sie die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen gewissenhaft bewahren sollen, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze (s. oben bei §. 359) oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der zuständigen Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 499.

Bestrafung eben dieser Uebertretung bei Apothekern.

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung, und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

1. Die Uebertretungen der beiden vorstehenden Paragraphe sind nicht bloß auf Ansuchen des Beleidigten, sondern von Amtswegen strafgerichtlich zu verfolgen, und es versteht sich ihrer Natur nach von selbst, daß bei ihnen der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sei.

2. Der Uebertretung des §. 498 können sich nur berechtigte Heilpersonen schuldig machen; wenn dazu nicht berechtigte Personen einen Kranken oder eine Wöchnerin behandeln und deren Geheimnisse verrathen, so sind sie nicht nach diesem Gesetze strafbar, können aber, wenn die gesetzlichen Bedingungen eintreten, der Bestrafung nach §. 489 unterliegen. — Dasselbe gilt auch dann, wenn berechtigte Heilpersonen Privatgeheimnisse, die sich nicht auf die Krankheit oder Entbindung beziehen, veröffentlichten, wenn sie auch durch die dem Kranken abgestatteten Besuche zur Kenntniß derselben gelangt sind.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 500*).

Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie

*) Literatur: Kitka: Rechtsfälle zur richtigen Anwendung der §§. 500 und 525 (Zeitschr. für G. und R. III. Nr. 47).

zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

1. Das Gesetz beginnt mit Festsetzung des Begriffes einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit, und es kann solche auf dreierlei Art begründet werden: a) durch Handlungen, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; b) durch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen; endlich c) durch Handlungen, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Diese Definition hat nicht bloß theoretisches Interesse, sondern auch eine praktische Bedeutung. Das Gesetz erklärt nämlich als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit unter lit. f auch „andere größere Unsittlichkeiten", und es werden im §. 525 nur beispielsweise und zwar zunächst bloß solche Handlungen als Fälle derselben angeführt, welche im Innern der Familie vorfallen. Ob und welche „andere größere Unsittlichkeiten" außer den angeführten Beispielen noch als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu bestrafen seien, kann daher nur aus der im §. 500 enthaltenen Erklärung einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit entnommen werden.

2. Es gibt nach dem Gesetze sechs Classen von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, und zwar:

a) Unzucht (§§. 501—515);
b) Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit (§. 516);
c) Betteln (§§. 517—521);
d) Verbotene Spiele (§. 522);
e) Trunkenheit (§§. 523 und 524);
f) Andere größere Unsittlichkeiten (§. 525).

Diese strafbaren Handlungen sind durchaus als Uebertretungen erklärt; nur die zweite ist dann, wenn die Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit durch Druckschriften erfolgte, als Vergehen zu ahnden (§. 516).

Unter den Handlungen, welche das Gesetz im §. 500 mit dem Gattungsnamen: „Unzucht" bezeichnet, lassen sich zwei Hauptclassen unterscheiden, und zwar:

A. Eigentliche Unzuchtsfälle, und
B. Beförderung fremder Unzucht.

Die eigentlichen Unzuchtsfälle begründen in den Fällen, welche in den §§. 125—131, dann 132, Z. III, enthalten sind, Verbrechen; als Uebertretungen sind die nachstehenden Fälle erklärt:

α) Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten (§. 501);
β) Ehebruch (§§. 502 und 503);

γ) Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen (§. 504);
δ) Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505);
ε) Entehrung unter der Zusage der Ehe (§. 506);
ζ) Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation (§. 507);
η) Zwang der Eltern gegen die Kinder zu einer nach dem Gesetze nichtigen Ehe (§. 508);
ϑ) Unzucht als Gewerbe betrieben (§§. 509—511).

Auch die Beförderung fremder Unzucht kann (abgesehen von jenen Fällen, wo sie sich nach §. 5 als Mitschuld an selbstständigen Unzuchtsverbrechen darstellt) zum Verbrechen werden, wenn sie die im §. 132, Z. IV, enthaltenen Merkmale an sich trägt; als Uebertretung erklärt das Gesetz:
α) Kuppelei (§§. 512—514); und
β) Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute (§. 515).

§. 501.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

1. Die Thathandlung der Uebertretung besteht in der „Unzucht", worunter nach der Etymologie des Wortes die unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes überhaupt zu verstehen ist (E. vom 17. Mai 1854, Nr. 492); sie ist somit nicht bloß auf den Beischlaf zu beschränken. Dieß ergibt sich aus der Parallelstelle des §. 132, Z. III, wonach Verführung zur „Unzucht" gleichbedeutend ist mit Verleitung zur „Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung". Auch war schon früher in Erläuterung des dem §. 132 entsprechenden §. 115 des I. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 mit A. h. Entschließung vom 22. (Hofdecret vom 26. Juni 1844, J. G. S. Nr. 816) ausgesprochen worden, daß das Wort „Unzucht" in seiner gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen und nicht auf Beischlaf zu beschränken sei.

2. Die Personen, welche sich der Uebertretung schuldig machen können, sind im Gesetze genau bezeichnet. Ob die Geschwister eheliche oder uneheliche waren, und ob die Unzucht mit Ehegenossen ehelicher oder unehelicher Eltern, Kinder oder Geschwister begangen wurde, ist, da das Gesetz nicht unterscheidet, vielmehr im §. 131 Str. G. ausdrücklich erklärt, daß es bei dem Verbrechen der Blutschande keinen Unterschied begründe, ob die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühre, und da man auch mit unehelichen Geschwistern verwandt, und mit den Ehe-

genossen der unehelichen Verwandten verschwägert wird (a. b. G. B. §§. 40, 65 und 66), gleichgiltig. (E. v. 9. April 1861, Nr. 978).

Nicht minder ist es auch bezüglich der verschwägerten Personen unentscheidend, daß dasjenige Individuum, durch welches die Schwägerschaft herbeigeführt wurde, nicht mehr am Leben ist, indem durch dessen Tod das Verhältniß der Schwägerschaft (z. B. durch den Tod des Bruders die Schwägerschaft mit seiner Gattin) nicht aufgehoben wurde, und das Gesetz nicht ausdrücklich fordert, daß die Ehe noch fortdauere (E. vom 5. Juli 1854, Nr. 526 und vom 5. October 1858, Nr. 887, strafr. Jud. Buch Nr. 3). — Wohl aber muß das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft dem Schuldigen bekannt gewesen sein, weil sonst nach §. 2 lit. e die Zurechnung ausgeschlossen wäre.

3. Das Gesetz spricht, was die Unzucht zwischen Verschwägerten betrifft, ausdrücklich nur von „Unzucht **mit** den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister.“ Allein daraus kann doch nicht gefolgert werden, daß nur jener Theil, der sich **mit** dem Ehegenossen seiner angeführten Verwandten verging, — also z. B. bei einer Unzucht zwischen Stiefvater und Stieftochter, nur die letztere, weil sie sich mit dem Ehegenossen ihrer Mutter verging, nicht aber auch der Stiefvater — der Uebertretung schuldig sei. Denn das Gesetz hat bei der Unzucht unter Geschwistern die Strafbarkeit beider Theile durch das Wort: „zwischen“ buchstäblich ausgesprochen, und dieses Wort in der Rubrik auch in Betreff der Verschwägerten beibehalten. Daß aber im Gesetzestexte bezüglich der Unzucht unter Verschwägerten das Wort: „mit“ gebraucht wurde, hat seinen Grund offenbar bloß in dem Streben nach einer möglichst einfachen und kurzen Gesetzesredaction. Hätte man sich nämlich auch hier des Wortes: „zwischen“ bedient, so wäre die Aufzählung der einzelnen zu einander im Schwägerschaftsverhältnisse stehenden Personen nach ihren verschiedenen Benennungen unvermeidlich gewesen (E. vom 6. Mai 1857 Nr. 809). Auch darf nicht übersehen werden, daß der Stiefvater nach den §§. 5 und 239 doch jedenfalls an der von der Stieftochter begangenen Uebertretung mitschuldig, und eben deßhalb der im §. 501 bezeichneten Uebertretung schuldig zu erklären wäre.

4. Wenn die Handlung zugleich auch die Merkmale eines der als Verbrechen strafbaren Unzuchtsfälle an sich trägt, so ist eine Concurrenz vorhanden, weil dann zwei von einander ganz verschiedene, die Strafbarkeit begründende Umstände eintreten, und die durch das Gesetz geschützte Sitte in mehr als einer Beziehung verletzt wurde. Und nicht minder würde eine Concurrenz mit der Uebertretung des Ehebruches vorliegen, wenn ein Theil oder wenn beide verehelicht waren. Nur versteht es sich von selbst, daß in letzterem Falle nach §. 503 nur wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Paragraphes von Amtswegen, wegen der concurrirenden Uebertretung des Ehebruches aber nur dann verfahren werden dürfe, wenn es der beleidigte Gatte verlangt.

5. Wem die, eine strengere Bestrafung nach sich ziehende Verführung zur Last falle, ist nach dem bei §. 132 unter 5. entwickelten Begriffe der Verführung zu beurteilen.

6. Die nach vollendeter Strafzeit von Amtswegen zu treffende Vorsorge, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde — scheint von der Polizeibehörde ausgehen zu müssen und das Strafgericht nur die Verpflichtung zu haben, jene von dem gefällten Urteile in Kenntniß zu setzen. Denn diese Vorsorge ist erst „nach vollendeter Strafzeit zu treffen", da doch die Thätigkeit des Strafrichters mit der Fällung des Urteiles ihr Ende erreicht hat, und die „Absonderung der Schuldigen" unter den von ihm nach dem zweiten Hauptstücke auszusprechenden Strafen, Strafverschärfungen und Folgen der Strafen nicht vorkommt. In keinem Falle aber wäre das Gericht befugt, um gedachter Absonderung willen auf die Abschaffung zu erkennen, weil diese als Hauptstrafe (§. 240) nur dort, wo sie im Gesetze ausdrücklich angedroht wird, was hier nicht der Fall ist, mit einer anderen Strafe vereiniget werden kann (§. 250).

§. 502.

Ehebruch.

Strafe.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

1. Ehebruch ist nach dem Sprachgebrauche die Beiwohnung einer verheiratheten Person mit einer anderen als derjenigen, mit welcher sie verheirathet ist. Das Subject der Uebertretung kann daher sowohl eine verheirathete Person, als eine ledige sein, welche letztere als der von ersterer begangenen Uebertretung mitschuldig erscheint (Schlußsatz des §. 503).

Uebrigens fordert wohl schon der Sprachgebrauch zum Begriffe des Ehebruches das Vorhandensein böser Absicht, und dieß wird im §. 503 dadurch bestätiget, daß das Gesetz den Ehebruch als eine „Beleidigung" des Ehegatten auffaßt, was denn doch von Seite des Handelnden das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit voraussetzt. — Es muß daher dem verheiratheten Theile bekannt gewesen sein, daß er in einer noch fortdauernden giltigen Ehe lebe und daß die Person, mit welcher er den Beischlaf pflegt, nicht sein Gatte sei; — dem anderen Theile aber, daß die Person, mit welcher er sich vergeht, verehelicht sei.

2. Da somit der Ehebruch wesentlich in einer bewußten Verletzung des Rechtes auf eheliche Treue besteht, so erhellt, daß Verlobte oder Personen, deren Ehe dem Bande nach getrennt, oder als ungiltig erklärt worden ist, sich des Ehebruches nicht schuldig machen können. Dasselbe gilt, wenn von ursprünglich akatholisch gewesenen Ehegatten später einer Katholik und dann ihre Ehe getrennt wird. Denn eine solche Trennung hebt das Band der Ehe und alle gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten, somit auch die zur ehelichen Treue auf; die einzige Beschränkung, daß bei Lebzeiten des anderen der katholische Theil überhaupt nicht, der akatholisch gebliebene aber wenigstens keinen Katholiken ehelichen kann, berechtiget keinen von beiden, aus dem aufgelösten Ehevertrage

Rechte abzuleiten, und sich durch die Verletzung der nicht mehr vorhandenen Pflicht zur ehelichen Treue als beleidiget zu erklären.

Dagegen wird durch die Scheidung von Tisch und Bett zwar die Verbindlichkeit zur Leistung der ehelichen Pflicht, aber da das Band der Ehe noch fortbesteht, nicht auch jene zur ehelichen Treue aufgehobne und durch Verletzung der letzteren ein Ehebruch allerdings begangen.

3. Wenn die Einwendung erhoben würde, daß die Ehe wegen eines entgegenstehenden Hindernisses ungiltig sei, obschon sie noch nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt wurde, so kommt es nach §. 5 der Str. Pr. O. darauf an, ob bereits vor oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung über die Giltigkeit der Ehe anhängig wurde; in diesem Falle ist der Ausgang derselben abzuwarten.

Dies kann nun aber nur dann geschehen, wenn ein öffentliches Ehehinderniß vorliegt, oder wenn bei einem Privathindernisse der zur Bestreitung der Giltigkeit der Ehe Berechtigte von seinem Rechte Gebrauch macht. — Es frägt sich aber, was dann Rechtens sei, wenn diese letztere Voraussetzung nicht eintritt? — Da der Strafrichter selbst dann, wenn ein Erkenntniß des Ehegerichtes ergangen war, nicht gehindert ist, alle jene Umstände und Verhältnisse zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben, so wird er um so mehr hier zu beurteilen berechtiget sein, ob nicht der Angeschuldigte die begründete Ueberzeugung haben konnte, seine Ehe sei (wenn gleich nur aus einem Privathindernisse) ungiltig und daher die Strafbarkeit des angeblichen Ehebruches wegen Mangel des bösen Vorsatzes ausgeschlossen.

4. Das Gesetz erklärt es als einen besonderen erschwerenden Umstand, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. Dieß wird aber immer der Fall sein, wenn nicht entweder Gewißheit der durch den Mann geschehenen Zeugung (z. B. bei dem Ehebruche einer Schwangeren) oder aber Gewißheit des Gegentheiles vorliegt.

An die in dieser Beziehung vom a. b. G. B. aufgestellten Vermuthungen, bei denen es sich um ganz andere Rücksichten handelt, und ein allenfalls hierüber ergangenes Erkenntniß ist aber der Strafrichter, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nach §. 5 der Str. Pr. O. nicht gebunden.

5. Da der durch den Ehebruch herbeigeführte Zweifel über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt als erschwerender Umstand erklärt ist, so muß derselbe bei Ausmessung der Strafe auf die im §. 265 vorgeschriebene Weise berücksichtiget, es kann daher deßhalb der Arreststrafe auch eine der im §. 253 angeführten Verschärfungen beigefügt werden. Daß letzteres aber geschehen müsse, ist keineswegs vorgeschrieben, man kann somit nicht behaupten, daß solchenfalls die von der Frau begangene Uebertretung erst in sechs Monaten verjähre, denn dieß gilt nur bei jenen Uebertretungen, für welche **im Gesetze** Arrest des ersten Grades mit Verschärfung bestimmt ist (§. 532).

§. 503.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

1. Der Ehebruch kann nur in dem Falle, daß die Gattin mit der Unzucht Gewerbe treibt (§. 510), von Amtswegen in Untersuchung gezogen und bestraft, in allen anderen Fällen muß das Verlangen des beleidigten Theiles abgewartet werden. Dieses Verlangen muß bei dem zuständigen Strafgerichte gestellt werden (§. 46 St. P. O.).

2. Die Frage, wie das Recht, die Bestrafung zu fordern, erlösche, ist zwar im §. 503 normirt, allein die dießfälligen Bestimmungen müssen offenbar durch jene des §. 530 ergänzt werden, weil dieser nach seinem Eingange auf „alle diejenigen Fälle“ anwendbar ist, „wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf“, und dahin offenbar auch die Uebertretung des Ehebruches gehört.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die Bestrafung des Ehebruches nicht mehr Statt finden könne, wenn derselbe bereits durch Verjährung erloschen, d. h. wenn seit dem letzten Falle des Ehebruches ohne Rücksicht darauf, wann er dem beleidigten Theil bekannt geworden, eine Zeit von drei Monaten (§. 532) verstrichen ist, und die sonstigen allgemeinen Bedingungen der Verjährung vorhanden sind.

Nicht minder folgt daraus, daß selbst die „bereits erkannte Strafe“ ohne weitere Bedingung und selbst in Beziehung auf die Mitschuldigen erlischt, wenn der Widerruf des Ansuchens um Bestrafung zwar nach der Fällung des Urteiles (erster Instanz), aber noch vor der Kundmachung desselben an den Untersuchten geschah; so wie daß ein erst nach erfolgter Kundmachung, aber vor der Rechtskräftigkeit des Urteiles Statt gehabter Widerruf bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt, als ein Grund zur Milderung der Strafe anzusehen sei.

Endlich versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Bestimmungen des §. 46 der Str. Pr. O., wonach das Nichterscheinen des vorgeladenen Privatanklägers bei der mündlichen Verhandlung oder das Nichtanbringen der Anklage bei dieser Verhandlung als eine Abstehung von derselben anzusehen ist, auch bei der Uebertretung des Ehebruches Platz greifen.

Ferner steht nach der Min. Vdg. v. 5. September 1859, R. G. Bl. Nr. 163, dem beleidigten Theile auch das Recht zu, die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen Einen derselben zu erheben, und im Laufe des Strafverfahrens seine Rechte gegen beide zu verfolgen, oder rücksichtlich beider, oder auch nur Eines derselben von der Anklage zurücktreten.

3. Dagegen besteht bei dieser Uebertretung die besondere Bestimmung, daß auch die (durch ein schon kundgemachtes und selbst rechtskräftig gewor-

denes Urteil) erkannte Strafe in Bezug auf den schuldigen Ehegatten (aber auch nur auf diesen, und nicht auf den Mitschuldigen) erlischt, wenn der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen „wieder leben", d. h. die eheliche Gemeinschaft fortsetzen, und daher auf sein Recht, die Scheidung von Tisch und Bett oder die Trennung der Ehe zu verlangen (a. b. G. B. §§. 109 und 115), Verzicht leisten zu wollen.

4. Da das Klagerecht durch den Verlauf von sechs Wochen seit der bekannt gewordenen Beleidigung an und für sich, und nicht (wie nach §. 248 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803) wegen der dadurch stillschweigend an den Tag gelegten Vergebung erlischt, so könnte die Bestrafung selbst für den Fall nicht mehr verlangt werden, wenn der Beleidigte beweiset, daß er, z. B. durch eine Krankheit, an der rechtzeitigen Anbringung der Klage verhindert gewesen sei,

Da ferner das Klagerecht nur durch ausdrückliche Verzeihung oder durch den Zeitverlauf erlischt, so wird es durch die bloße Fortsetzung der ehelichen Beiwohnung ebensowenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß sich der klagende Theil gleichfalls des Ehebruches schuldig gemacht hat.

Auch eine vorausgegangene Einwilligung schließt von dem Klagerechte nicht aus, weil sie einerseits an sich rechtlich unwirksam ist (§. 4) und andererseits nur einer ausdrücklichen Verzeihung der „bekannt gewordenen" Beleidigung, welche also der That nachgefolgt sein muß, vom Gesetze diese Wirkung beigelegt wird.

5. Wenn die des Ehebruches mitschuldige Person gleichfalls verheirathet ist, so scheint eine Bestrafung derselben nur dann eintreten zu können, wenn auch ihr Ehegatte es verlangt, da es das Gesetz als ein Recht des beleidigten Gatten erklärt, die Bestrafung seines des Ehebruches schuldigen Ehegenossen zu verlangen, oder die Strafe nachzusehen.

§. 504.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.
Strafe.

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Hausgenosse ist nach der Bedeutung des Wortes und dem Zusammenhange eine Person des männlichen Geschlechtes, welche mit der Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung lebt.

2. Das Object der Uebertretung ist eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau. Minderjährig sind aber diejenigen Personen, die das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (a. b. G. B. §. 21). Mit Zurücklegung dieses Jahres tritt die Großjährigkeit oder Volljährigkeit ein (a. b. G. B. §§. 172, 173, 251), und auch in den Fällen, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft ungeachtet der erreichten Großjährigkeit noch fortdauert, ist die betreffende Person doch nicht mehr und ebensowenig minderjährig, als es gerichtlich erklärte

Verschwender und andere unter Curatel stehende Personen sind; sie wird vielmehr in den citirten Paragraphen des a. b. G. B. ausdrücklich als großjährig anerkannt, und ist daher, weil nicht minderjährig, kein Object dieser Uebertretung.

Dasselbe gilt aber auch, wenn die dem Alter nach Minderjährige durch die verwilligte Altersnachsicht gerichtlich als volljährig erklärt wurde. Denn eben weil sie als volljährig erklärt wurde, die Erklärung der Volljährigkeit aber ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit hat (a. b. G. B. §. 252), kann sie nicht als minderjährig und Gegenstand der Uebertretung angesehen werden.

3. Die Entehrung besteht in der Vollziehung des außerehelichen Beischlafes; die Schwängerung ist im Begriffe derselben nicht nothwendig enthalten (s. die Erläuterung des §. 506 unter 2.). Ebensowenig ist aber nothwendig, daß der Hausgenosse die Minderjährige verführt habe, und die Uebertretung auch dann vorhanden, wenn letztere selbst dazu Veranlassung gab. Denn das Gesetz hat das Merkmal der Verführung, wie die Parallelstellen der §§. 505 und 506 beweisen, offenbar absichtlich und zwar deßhalb nicht aufgenommen, weil es nicht allein die Verletzung der Minderjährigen selbst, sondern auch und zwar vorzüglich die über die Familie gebrachte Schande berücksichtiget. Dieß geht insbesondere aus der in Ansehung der Strafbemessung getroffenen Bestimmung hervor, daß der Schuldige „nach Unterschied seines Verhältnisses zur Familie" bestraft werden soll.

§. 505.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.

Strafe.

Gleiche Strafe ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

Abweichend von dem vorhergehenden Paragraphe erscheint nicht was immer für eine im Hause lebende, sondern nur eine in der Familie dienende Frauensperson als das Subject der Uebertretung. — Auch macht sie sich der Uebertretung nur damals schuldig, wenn sie den minderjährigen Sohn oder Anverwandten zur Unzucht verleitete, also verführte.

§. 506*).

Entehrung unter Zusagung der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

1. Gegenstand der Uebertretung ist eine Person des weiblichen Geschlechtes. Denn bei Männern ist der Begriff „Entehrung" wohl schon

---

*) Literatur: Kerschbaumer: Erörterung der Frage: ob unter dem Ausdrucke „Entehrung" bloß die Vollziehung eines unerlaubten Beischlafes oder eine Schwängerung zu verstehen sei (Zeitschr. 1826, I. S. 113). Dagegen Kudler (Zeitschr. 1827, I. S. 113).

nach dem Sprachgebrauche nicht anwendbar, und es spricht der Schlußsatz von dem „der Entehrten“ vorbehaltenen Rechte auf Entschädigung. — Daß übrigens die verführte Person noch unschuldig gewesen sei, ist weder nach der Textirung, noch nach dem Geiste des Gesetzes erforderlich.

2. Die Handlung des Thäters setzt voraus: a) die Verführung. Dieselbe besteht (s. die Erläuterung des §. 132 unter 5.) darin, daß eine Person, ohne selbst durch ihr unsittliches Benehmen oder durch ihre bekannte Lebensweise dazu aufzufordern, es sei durch Schmeichelei, Aufregung ihrer Sinnlichkeit oder auf andere Art dahin gebracht wird, zu einer Unzuchtshandlung, die sie sonst nicht begangen haben würde, sich herbeizulassen; — b) die Entehrung, d. i. den wirklichen Vollzug des außerehelichen Beischlafes. Die Schwängerung der verführten Person ist nach dem Sprachgebrauche im Begriffe der Entehrung nicht nothwendig enthalten. Diese Nothwendigkeit ergibt sich aber auch nicht daraus, daß der Schlußsatz des Paragraphes von dem der Entehrten vorbehaltenen Rechte auf Entschädigung spricht, was die eingetretene Schwängerung voraussetzte. Denn diese Bestimmung ist nur eine Wiederholung des schon im §. 42 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Strafe an den Entschädigungsansprüchen des Verletzten nichts ändere; sie macht aber ebensowenig als dieser Paragraph die Strafbarkeit umgekehrt von der Bedingung abhängig, daß ein Entschädigungsanspruch vorhanden sei. Und dann kann ja, wie gleich unter 4. nachgewiesen werden wird, aus der Nichterfüllung des Eheversprechens wirklich auch ohne Schwängerung ein Entschädigungsanspruch erwachsen.

c) Es muß der Verführten die Ehe zugesagt worden sein. Unter welcher Form dieß geschehen sei, ist gleichgiltig, jedenfalls muß aber der Verführten die Erfüllung der gedachten Zusage wahrscheinlich gewesen sein, weil das Gesetz („unter der — Zusage“) voraussetzt, daß erst durch das Versprechen der Ehe die Verführung ermöglicht worden sei.

d) Der Verführer muß seine Zusage nicht erfüllt haben. Lag aber der Grund der Nichterfüllung nicht in seinem Willen, sondern z. B. in einem ihm unbekannt gewesenen Ehehindernisse, in der Weigerung der Verführten selbst, in dem nach dem Gesetze zulässigen Widerspruche eines Dritten, so ist er dieser Uebertretung ebensowenig schuldig, als wenn die Zeitbestimmung oder Bedingung, an die er seine Zusage knüpfte, noch nicht eingetreten, oder wenn er endlich seinem Versprechen später doch nachgekommen ist. Ja eine Lossprechung müßte im letzteren Falle selbst dann erfolgen, wenn die Zusage erst erfüllt wurde, nachdem das Gericht von dem Verschulden bereits Kenntniß erlangt, und Vorerhebungen (Str. Pr. O. §. 451) eingeleitet hat. Denn eine Verurtheilung kann nur unter der Voraussetzung der „nicht erfüllten Zusage“ Statt finden, und diese Voraussetzung ist eben nicht eingetreten. Ist aber das Urteil einmal gefällt, so kann die demselben nachgefolgte Verehelichung weder dessen Vollziehung hindern, noch zur Abänderung des Urteiles durch den höheren Richter berechtigen, weil die Abänderung nur über Berufung erfolgen könnte, diese aber (Str. Pr. O. §. 479) ein Urteil voraussetzt, welches der erste Richter nicht dem Gesetze gemäß gefällt hat. Eine Nachsicht oder Milderung der Strafe könnte daher nur durch die Gnade des Landesfürsten erwirkt werden (Str.

Pr. O. §. 411). Und wenn das Gnade-Gesuch noch vor dem Antritte der Strafe eingebracht worden ist, so dürfte die erst nach dem ergangenen Urteile vor sich gegangene Verehelichung allerdings als ein solcher rücksichtswürdiger Umstand anzusehen sein, welcher im Sinne des §. 482 der Str. Pr. O. zur Innehaltung mit der Vollstreckung der Strafe berechtiget.

3. Da das Gesetz die strafgerichtliche Verfolgung nicht insbesondere von dem Verlangen der Verletzten abhängig macht, so findet dieselbe auch bei dieser Uebertretung von Amtswegen Statt (Str. Pr. O. §. 2).

4. Nach dem Schlußsatze bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten. Die Bestimmungen des Civilrechtes über diese Entschädigung enthält der §. 1328 des a. b. G. B., nach welchem derjenige, der eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind zeugt, die Kosten der Entbindung und des Wochenbettes zu zahlen hat, — sowie der §. 46 des a. b. G. B., demzufolge jenem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf Ersatz des Schadens vorbehalten bleibt, den er aus diesem Rücktritte zu leiden erweisen kann.

§. 507*).

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.

Strafe.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist einer Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

1. Die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphes sind auch noch gegenwärtig und zwar bezüglich der Anhänger aller Religionsbekenntnisse im vollen Umfange anwendbar.

2. Die Uebertretung kann nach §. 507 auf zweierlei Art begangen werden. Die erste Art ist, wenn sich jemand mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben.

Da der Schlußsatz des Paragraphes als Wirkung des verheimlichten Ehehindernisses die „Nichtigkeit" der Ehe voraussetzt, so sind von den gewöhnlich aufgenommenen Arten der Ehehindernisse nur die eigentlichen oder sogenannten entkräftenden, nicht aber auch die verbietenden hieher zu beziehen. Das Hinderniß darf aber natürlich nicht jenes des bestehenden Ehebandes sein. Denn durch Eingehung einer (zweiten) Ehe mit Verschweigung dieses Hindernisses wird das Verbrechen der zweifachen Ehe begangen (§. 206).

3. Das Gesetz bezeichnet als die Uebertretung, wenn man sich trauen ließ, „ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben". Man könnte daher glauben, daß der Thatbestand nicht vorhanden sei, wenn der Eingehung ein Hinderniß entgegenstand, welches durch

*) Literatur: Herbst: Rechtsfall (Jurist, XVII S. 181).

Dispens überhaupt nicht gehoben werden kann. Da aber unter dieser Voraussetzung die Ehe doch immerhin eingegangen wurde, ohne vorher die Dispensation erhalten zu haben, so liegt in dem Wortlaute des Gesetzes kein Hinderniß, dasselbe auf diesen Fall anzuwenden; die Absicht und der Geist des Gesetzes machen aber solche Anwendung geradezu nothwendig. Denn wenn der Gesetzgebung schon überhaupt daran liegt, durch Strafsanctionen die Eingehung nichtiger Ehen zu hindern, so tritt dieß im höheren Grade dann ein, wenn das der Giltigkeit des Ehevertrages entgegenstehende Hinderniß von solcher Wichtigkeit ist, daß es selbst durch Dispens nicht gehoben werden kann. Und wenn wegen Verleitung des anderen Theiles zur schuldlosen Eingehung einer nichtigen Ehe der Arrest verschärft werden muß, so ist dieß gewiß vorzüglich bei einem indispensablen Hindernisse gerechtfertiget, und es wäre auffallend, wenn bei einem solchen vielmehr Straflosigkeit eintreten müßte.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch nachträgliche Erwirkung der Dispens von dem Hindernisse, und Convalidation der ursprünglich nichtig gewesenen Ehe an der Uebertretung, welche durch die Schließung des Ehevertrages bereits vollbracht wurde, nichts mehr geändert werden könne; was auch ausdrücklich durch die Worte erklärt wird: ohne „vorher" die ordentliche Dispensation erhalten zu haben.

4. Zur Zurechnung der Uebertretung ist Absichtlichkeit nothwendig, denn das Gesetz fordert, daß das Hinderniß dem Thäter bekannt war und von ihm verschwiegen wurde. Dieß dürfte aber schon dann der Fall sein, wenn dem Thäter der Umstand, welcher das Ehehinderniß begründet, sowie auch weiter bekannt war, daß dieser Umstand die Eingehung der Ehe unerlaubt mache, mag ihm dann auch das specielle Ehehinderniß, welches die Ehe wirklich ungiltig machte, unbekannt geblieben sein. So wurde z. B. der Thäter (Protestant), welcher seine erste Ehe verheimlichte und eine Katholikin ehelichte, gewiß mit Recht der Uebertretung dieses Paragraphes schuldig erklärt, obschon seiner zweiten Ehe nicht, wie er meinte, das Hinderniß des bestehenden Ehebandes, sondern, weil die verlassene erste Gattin inzwischen die Trennung der Ehe erwirkt hatte, das Hinderniß des Katholicismus entgegenstand, was er nicht wußte. Aber es war ihm doch bekannt, daß die erste Ehe der Eingehung einer weiteren entgegenstehe, und sie ist ihr auch wirklich entgegengestanden.

5. Der §. 130 des a. b. G. B. enthält nachstehende Bestimmung: „Verlobte oder Rabbiner und Religionslehrer, welche den erwähnten Vorschriften (über Judenehen) zuwiderhandeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes (der dem jetzigen §. 507 entspricht) bestraft."

Da jedoch diese Bestimmung in das neue Strafgesetz nicht aufgenommen worden ist, so muß sie nach Art. I des Kundmachungspatentes als aufgehoben angesehen, und es können die darin bezeichneten Handlungen, dem Art. IV desselben Patentes gemäß, nur dann nach §. 507 behandelt und bestraft werden, wenn sie durch denselben ausdrücklich als Uebertretung erklärt sind. Wenn also die nicht beobachtete Vorschrift kein Ehehinderniß, sondern

ein bloßes Eheverbot enthielt, oder den Verlobten ein bloßes Versehen, und keine vorsätzliche Verschweigung eines ihnen bekannt gewesenen Ehehindernisses zur Last fällt, so kann ihnen die Uebertretung des §. 507 nicht zugerechnet werden, und es tritt diese Zurechnung auch bei dem Rabbiner nur dann ein, wenn er nach der allgemeinen Bestimmung der §§. 5 und 239 der im §. 507 bezeichneten Uebertretung als mitschuldig erklärt werden kann.

6. Der zweite Fall der Uebertretung ist vorhanden, wenn sich jemand in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden kann."

Da nun der Schlußsatz des Paragraphen, welcher von „Hinderniß" und „nichtiger Ehe" spricht, keinen Unterschied macht und keine Beschränkung enthält, so muß er auf beide Fälle des nämlichen Paragraphes seine Anwendung finden, und es tritt daher auch der zweite Fall der Uebertretung nur dann ein, wenn ein „gesetzliches Ehehinderniß" (in dem oben unter 2. entwickeltem Sinne) vorhanden ist, und jemand sich in das Ausland begibt, um dieses Ehehinderniß zu umgehen (E. vom 4. November und 23. Dezember 1852, Nr. 206, 227).

Ganz im Einklange mit dieser Ansicht bestimmt auch die im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1852 (R. G. Bl. 1853, Nr. 21) an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, daß Uebertretungen der mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. Mai 1820 gegebenen Vorschriften (in Bezug auf die Nothwendigkeit des politischen Eheconsenses), mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen politischen Consens im In- oder Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen, und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift (daher nicht nach §. 507) angemessen zu ahnden sind.

Eben so sind auch die Uebertretungen jener Vorschriften, welche im §. 44 des Wehrgesetzes v. 5. Dec. 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Verehelichung von Personen, welche noch im dienstpflichtigen Alter stehen, gegeben sind, nicht nach §. 507 des Strafgesetzes, sondern nach den bezüglichen Vorschriften des Wehrgesetzes selbst, von den politischen Behörden zu bestrafen.

7. Nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes: „wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst" u. s. w. — macht sich nicht jeder Inländer dieser Uebertretung schuldig, der im Auslande eine nach den österreichischen Gesetzen ungiltige Ehe einging, und zwar selbst dann nicht, wenn er seinen Aufenhalt im Auslande wissentlich und absichtlich zur Eingehung einer solchen ungiltigen Ehe benützte, sondern nur jener, der sich mit der Absicht in's Ausland begab, die österreichischen Ehegesetze zu umgehen.

§. 508.

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Das Gesetz schließt nach seinem Wortlaute zweierlei Fälle in sich:

Erstens, wenn von Seite der Eltern Zwang angewendet wurde, um das Kind zu einer Ehe zu nöthigen, welche an sich (abgesehen von dem Hin-

dernisse der Furcht und des Zwanges, §. 55 a. b. G. B.) nichtig ist, der also ein anderes Hinderniß entgegensteht, und wenn somit auch der Zwang nicht diejenigen Erfordernisse an sich trüge, welche nach dem citirten Paragraphe des a. b. G. B. das Hinderniß der Furcht und des Zwanges begründen. — In diesem Falle wäre übrigens die Anwendung der Strafsanction des §. 507 auch ohne ausdrückliche Erklärung des Gesetzes wegen der den Eltern nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 5 und 239 an der Uebertretung zur Last fallenden Mitschuld gerechtfertiget.

Zweitens, die Anwendung eines solchen Zwanges von Seite der Eltern, welcher nach §. 55 des a. b. G. B. die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht, wo also die Ehe, wenn kein Zwang unterlaufen sein würde, giltig wäre.

§. 509.

Unzucht als Gewerbe.

Strafe.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

1. Das unzüchtige Gewerbe besteht nach dem Sprachgebrauche darin, daß man sich zur Unzucht hergibt, um sich dadurch ein Einkommen zu verschaffen, und zwar nach Art eines Gewerbes, also nicht zu Gunsten Eines oder Einzelner, sondern verschiedener Personen; daß es aber ohne alle weitere Unterscheidung jedermann gegenüber geschehe, ist nicht erforderlich.

2. Die Treibung des unzüchtigen Gewerbes unterliegt nur ausnahmsweise in den drei ausdrücklich aufgeführten Fällen der Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze.

Dabei ist in Ansehung des ersten Falles, zu bemerken, daß das mit der Treibung des unzüchtigen Gewerbes regelmäßig verbundene Aergerniß zur Begründung der Uebertretung nicht als genügend angesehen, sondern dazu „auffallendes", d. h. durch ein ungewöhnlich freches Benehmen hervorgerufenes Aergerniß erfordert wird, — und rücksichtlich des zweiten Falles, daß unter den „verführten jungen Leuten" nur Personen männlichen Geschlechtes verstanden werden können, indem die Verführung junger Mädchen zu Ausschweifungen nicht zum Betriebe des unzüchtigen Gewerbes als solchen gehört, und es sich hier nur darum handelt, ob dieses letztere als Uebertretung strafbar sei.

§. 510.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person.

Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, ist als erschwerend anzusehen.

1. Dieser Paragraph enthält denjenigen Fall, wo nach §. 503 der Ehebruch von Amtswegen, und wenn auch vom Manne deßhalb nicht Klage geführt wird, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen ist. Es wird daher eine Concurrenz von Uebertretungen vorhanden und eben deßhalb nach §. 267 dasjenige Gesetz, welches die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen in Anwendung zu bringen sein.

Dieses Gesetz ist aber der gegenwärtige und rücksichtlich der §. 509, indem die Strafe des Ehebruches zwar möglicher Weise von längerer Dauer (bis zu sechs Monaten), aber immer die des einfachen Arrestes ist (§. 502), während das unzüchtige Gewerbe, wenn es sich als nach dem Strafgesetze strafbar darstellt, immer die Strafe des strengen Arrestes nach sich zieht. Strenger Arrest aber ist, ohne Rücksicht auf die Dauer, dem einfachen Arreste gegenüber immer als die höhere Strafe anzusehen (siehe die Bemerkungen bei §. 267 unter 2).

2. Die Vorschrift des gegenwärtigen Paragraphes und mit ihr die Ausnahme, daß wegen Ehebruches von Amtswegen zu verfahren sei, tritt jedoch bei dem von einer Verheiratheten betriebenen unzüchtigen Gewerbe nicht unbedingt, sondern nur dann ein, wenn dabei eine der drei im §. 509 aufgeführten Voraussetzungen vorhanden war. Denn das Gesetz erklärt das unzüchtige Gewerbe einer verheiratheten Person nicht als eine selbstständige, sondern als die Uebertretung des §. 509 (— „unterliegt der oben gedachten Bestrafung“ —), und die verheirathete Person nur unter denselben Voraussetzungen wie eine unverheirathete als strafbar (— „nicht weniger als eine unverheirathete“ —).

Das unzüchtige Gewerbe unterliegt zwar dann, wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes des §. 509 nicht eintreten, ebenfalls einer, jedoch von der Ortspolizei zu verhängenden Strafe, welche somit auch gegen die verheirathete Person zu verhängen sein wird. Allein dann wird kein Verfahren und keine Verurtheilung wegen des Ehebruches eintreten dürfen, weil diese bei dem Ehebruche nur von dem durch die Str. Pr. O. als zuständig erklärten Richter ausgehen könnte. Die Ortspolizeibehörde wird daher wegen des Ehebruches nicht verurteilen (und es kann wegen desselben überhaupt ein Verfahren von Amtswegen nicht eintreten), wohl aber wird auch die gedachte Behörde den Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, nach der ausdrücklichen Weisung des Gesetzes bei der Bemessung der Strafe als erschwerend anzusehen haben.

3. Wenn endlich in diesem letzteren Falle der beleidigte Ehegatte die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruches verlangen würde, so hätte der nach der Str. Pr. O. competente Richter einzuschreiten und es wäre das (nicht als Uebertretung des Strafgesetzes sich darstellende) unzüchtige Gewerbe bei dem Verfahren und der Urteilsfällung nicht zu berücksichtigen, sondern dessen Bestrafung der dazu berufenen Polizeibehörde eben so zu überlassen, wie dieß überhaupt dann der Fall ist, wenn mit einer Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes eine bloß polizeilich zu ahndende Handlung zusammentrifft.

§. 511.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht.

Strafe.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

1. Die Uebertretung des Mannes ist vom Gesetze als eine selbstständige, und nicht bloß als Mitschuld oder Theilnahme an der von dem Weibe begangenen erklärt; die Bestrafung wird daher auch dann eintreten können, wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, unter welchen das unzüchtige Gewerbe als Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes sich darstellt, und daher gegen das Weib wegen dieser Uebertretung (und der damit concurrirenden des Ehebruches) nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht verfahren werden kann.

Man könnte zwar aus den Eingangsworten des Paragraphes, welche eine gegen die Ehegattin eingeleitete Untersuchung vorauszusetzen scheinen, die gegentheilige Ansicht ableiten wollen. Allein das unzüchtige Gewerbe ist ja nach §. 509 immer, wenn gleich keine Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes, so doch eine polizeilich zu ahndende Handlung; und auch die Ortspolizeibehörde kann und wird keine Strafe ohne vorausgegangene Untersuchung verhängen. Wenn sich nun bei dieser Untersuchung die Theilnahme des Mannes ergibt, so ist die Einleitung des Strafverfahrens gegen ihn zu veranlassen und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes um so mehr gerechtfertiget, als ja dasselbe ganz und gar nicht unterscheidet, von wem und aus welchem Grunde die Untersuchung geführt werde, aus der sich der Verdacht gegen den Mann ergibt.

2, Zum Thatbestande der Uebertretung gehört die Einwilligung des Mannes, welche ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden sein kann, aber als Thatumstand erwiesen sein muß und nicht blos vermuthet werden darf; — **und** dann weiter, daß der Mann an dem Erwerbe Antheil genommen oder daraus Vortheil gezogen hat. Daß die Zugestehung dieser Vortheile Bedingung der Einwilligung gewesen sei, wird vom Gesetze nicht gefordert, genug, wenn nur nebst der gegebenen Einwilligung der Bezug solcher Vortheile dem Manne zur Last fällt.

§. 512.

Kuppelei.

Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

1. Kuppelei ist nach dem Sprachgebrauche die absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes anderer; — eine gewinnsüchtige Absicht ist im Begriffe derselben an sich nicht enthalten, und nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes namentlich zur

Zurechnung des unter lit. a angeführten Falles nicht erforderlich. Denn der Zweck des Gesetzes ist: Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit hintanzuhalten, welche durch das Schandgewerbe feiler Dirnen gröblich verletzt wird (§. 509), und es wäre mit dem Geiste des Gesetzes offenbar unvereinbar, die Beförderung dieses Schandgewerbes, also die Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch gegebenen Unterschleif straflos, somit zulässig zu erklären, wenn derjenige, der Unterschleif gibt, hieraus keinen pecuniären Vortheil zieht oder beabsichtiget (E. v. 28. April 1853, Nr. 295 und vom 8. Februar 1854, Nr. 438).

Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß der folgende von der Bestrafung der Kuppelei handelnde Paragraph dieselbe ohne weitere Einschränkung ein „Gewerbe" nenne, wozu der beabsichtigte Bezug eines Einkommens, eines Gewinnes nothwendig sei. Denn nur §. 512 normirt den Straffall selbst, und enthält die zum Begriffe der Uebertretung nothwendigen Merkmale, während der §. 513 bloß von der Strafbemessung für mehrere Fälle handelt (E. vom 23. Juni 1853, Nr. 318).

2. Der erste Fall (lit. a) der Uebertretung der Kuppelei wird durch den Schanddirnen gewährten „ordentlichen Aufenthalt", d. h. durch ihnen eingeräumte bleibende Unterkunft, oder gegebenen „Unterschleif", z. B. durch vorübergehende Aufnahme begründet. Dazu ist genügend, daß man die Schanddirnen „bei sich", d. h. in seine Wohnung zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes aufgenommen habe, und es ist nicht erforderlich, daß der Aufenthalt- oder Unterschleifgeber den von ihm persönlich benützten „Wohnungsraum" zu gedachtem Zwecke einräume (E. vom 16. Juni 1853 Nr. 316).

Aus der Textirung des Gesetzes ist aber auch zu entnehmen, daß nicht der gegebene Aufenthalt oder Unterschleif für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Umstande, wenn derselbe den Schanddirnen in dieser Eigenschaft, nämlich zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist, die Uebertretung begründe (E. vom 16. Juni 1853, Nr. 316). — Uebrigens ist es bei einem solchen Unterschleife gleichgiltig, ob er ein oder mehrere Male gegeben wurde (E. vom 8. Februar 1854, Nr. 438).

Dagegen ist aber wesentlich, daß der Unterschleif wirklich den Schanddirnen gegeben wurde, und es ist daher die Uebertretung nicht vorhanden, wenn er Mannspersonen dadurch geleistet wurde, daß ihnen Gelegenheit zu Unzuchtsacten, wenn gleich mit Schanddirnen, gegeben worden ist. So wäre es z. B. nach dem Gesetze offenbar nicht gerechtfertiget, die Vermiethung eines Monatszimmers an einen Mann, von dem bekannt ist, daß er feile Dirnen zu Unzuchtsacten dahin bringe, als die Uebertretung der Kuppelei zu erklären, obschon der Vermiether letztere gar nicht kennt, viel weniger ihnen Unterstand oder Unterschleif gibt (E. vom 21. November 1854, Nr. 612, s. auch die Bemerkungen bei §. 515 unter 1.).

3. Die lit. b setzt voraus, daß man von der Zuführung der Schanddirnen ein „Geschäft" mache, d. h. nach der eigenthümlichen Bedeutung dieses Wortes, daß man dieselbe um des Gewinnes willen oder eigentlich,

um sich einen „wiederkehrenden Erwerb" zu verschaffen unternehme, und sich daher nicht zufällig in einem oder dem anderen Falle, sondern regelmäßig damit befaße. — Zu diesem Falle der Uebertretung wird daher eine gewinnsüchtige Absicht allerdings und wesentlich erfordert.

4. Der dritte Fall endlich (lit. c) scheint nicht bloß auf die Verwendung als Unterhändler mit Freudenmädchen beschränkt, sondern auch von anderen Fällen der Unterhandlungen, welche auf die unerlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes anderer abzielen, verstanden werden zu müssen.

Denn jene Beschränkung folgt weder aus dem Begriffe der Kuppelei, noch liegt sie mit Nothwendigkeit in den Worten des Gesetzes („in unerlaubten Verständnissen dieser Art"); — ja diese Worte sprechen vielmehr dagegen, weil die Unterhandlung zur Erzielung des Einverständnisses mit einem Freudenmädchen wohl kaum etwas anderes sein wird, als das „Zuführen" desselben, dieses aber nicht überhaupt, sondern nur, wenn daraus ein Geschäft gemacht wird, die Uebertretung begründet (lit. b). Noch entschiedener ergibt sich aber die Richtigkeit dieser Auslegung, wenn man auch Geist und Zweck des Gesetzes berücksichtiget. Denn offenbar ist die gefährlichste Art der Kuppelei die, wo der Kuppler für die Befriedigung fremder Lüste positiv thätig und ein noch nicht vorhandenes unsittliches Verständniß herbeizuführen bemüht ist. Und es wäre eine offenbare Lücke im Gesetze, wenn dieses Bemühen (abgesehen von dem Falle des §. 132 Z. IV) nur dann strafbar sein sollte, falls dadurch die Unzucht mit einer Person vermittelt wird, die ohnehin von ihrer Preisgebung lebt, in dem Falle aber nicht, wenn eine sonst ehrbare, vielleicht verheirathete Person durch überlegte Berechnung dahin gebracht werden soll, den Begierden eines Lüstlings zu willen zu sein.

§. 513.

Strafe.

Die Strafe dieser Uebertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten, sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Die Verschärfung der Strafe setzt voraus, daß der Thäter nicht bloß der Kuppelei schuldig sei und sie nicht bloß in vereinzelten Fällen, wenn gleich des Gewinnes wegen, sondern sogar als „Gewerbe" betrieb, was bei dem unter lit. b angeführten zweiten Falle des §. 512 schon im Begriffe der Uebertretung liegt, in den beiden anderen Fällen aber wenigstens nicht ausgeschlossen ist.

Es ist aber auch weiter nothwendig, daß dieser gewerbsmäßige Betrieb (somit nicht bloß die Kuppelei) in der That bereits durch längere Zeit fortgesetzt worden sei.

§. 514.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

1. Da das Gesetz sich im Contexte des allgemeinen Ausdruckes: Eine „wegen Kuppelei" schon bestrafte Person bedient, so scheint die Verschärfung durch Abschaffung auch dann verhängt werden zu müssen, wenn sich eine wegen des Verbrechens der „Kuppelei" (§. 132, Z. IV) verurteilte Person neuerlich der Kuppelei als Uebertretung schuldig macht. Dieser Folgerung aus dem deutlichen Texte des Gesetzes kann die nicht ganz deutliche Randrubrik: „Strafe auf wiederholte Uebertretung" um so weniger entgegengehalten werden, als ja das Verbrechen und die Uebertretung der Kuppelei nicht begrifflich, sondern nur durch den höheren Grad von Gefährlichkeit und Strafbarkeit verschieden sind, und es sonderbar wäre, wenn die Bestrafung wegen der gefährlicheren Art der Kuppelei jene Wirkung nicht nach sich zöge, welche mit der wegen Kuppelei als Uebertretung erlittenen Bestrafung vom Gesetze verknüpft ist.

Dagegen tritt die hier angeordnete Strafverschärfung nicht ein, wenn Wirthe oder deren Dienstleute, die bereits nach §. 515 bestraft wurden, sich später der Uebertretung der Kuppelei schuldig machen. Denn jene Schärfung hat nur bei einer wegen Kuppelei schon bestraften Person einzutreten; die im §. 515 bezeichneten Handlungen sind aber im Sinne des Gesetzes keine Art der Kuppelei, sondern begründen eine besondere Uebertretung, welche „Unterschleif zur Unzucht" genannt wird.

2. Die Strafe der Abschaffung fällt nicht weg, wenn seit der früheren Bestrafung längere Zeit verstrichen ist; denn es ist ja doch der Fall „abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe" vorhanden (E. vom 20. September 1854).

§. 515.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute. Strafe.

Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 512 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1. Die besondere Uebertretung dieses Paragraphes tritt nur dann ein, wenn die Erfordernisse nicht vorhanden sind, welche die Uebertretung der Kuppelei überhaupt nach §. 512 begründen. Dieses letztere ist aber nicht der Fall, und es ist daher nicht die Uebertretung der Kuppelei nach §. 512 lit. a, sondern jene des §. 515 zuzurechnen, wenn der Unterschleif nicht den Schanddirnen, sondern Mannspersonen dadurch geleistet worden ist, daß ihnen Gelegenheit zu Unzuchtsacten, wenn gleich mit Schanddirnen, verschafft wurde. Denn dann ist ja nicht, wie §. 512 lit. a fordert, diesen letzteren zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes ein ordentlicher Aufenthalt, oder sonst Unterschleif gegeben worden (E. vom 21. November 1854, Nr. 612).

2. Subjecte der Uebertretung sind nur Gast- und Schankwirthe, also Personen, welche das Gasthaus- oder Schank-Gewerbe (sei die Schänke

eine Wein-, Bier-, Kaffee-, Branntwein-, Meth- oder was immer für eine andere Schänke) betreiben, dann ihre Dienstleute. — Da das Gesetz die Uebertretung ausdrücklich auf diese Personen beschränkt, so können andere Gewerbsleute, z. B. Besitzer von Badhäusern u. dgl., welche sich in ihrem Gewerbe ähnlicher Handlungen schuldig machen, nicht nach diesem Paragraphe, sondern nur allenfalls in Anwendung der §§. 500 und 525 schuldig erklärt werden.

Die Thathandlung besteht in der zur Unzucht gegebenen Gelegenheit, wobei es (wenn nur die Erfordernisse des §. 512 nicht eintreten) gleichgiltig ist, ob dabei ein pecuniärer Vortheil bezielt wurde oder nicht, ob die Gelegenheit nur bestimmten einzelnen, oder Personen ohne Unterschied, ob sie nur in einem einzelnen Falle oder regelmäßig gegeben wurde.

§. 516 *).

Gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

1. Das Wesen der Uebertretung besteht darin, daß die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise verletzt wird, also entweder vor den Augen des Publikums an einem öffentlichen Orte, oder so, daß das Aergerniß in weiteren Kreisen bekannt und besprochen wird.

Dieß kann übrigens nach dem Gesetze geschehen: durch bildliche Darstellungen, welche jedoch nicht durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigt sein dürfen, weil sie sonst (Art. II des K. M. P.) unter „Druckschriften" begriffen wären; — dann durch unzüchtige Handlungen; — endlich durch Druckschriften, in welchem Falle die Verletzung als Vergehen erklärt ist.

Verletzungen der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit durch Reden gehören nicht hieher, sie würden nur allenfalls, wenn sie die Erfordernisse des §. 500 an sich tragen, mit Anwendung des §. 525 auf Ansuchen des dadurch Beleidigten bestraft werden können. — Nach der entgegengesetzten Auffassung, welche unzüchtige Reden als unzüchtige Handlungen erklärt, würde die ausdrückliche Erwähnung der „bildlichen Darstellungen", da sie ja gleichfalls „Handlungen" sind, als ganz überflüssig erscheinen und das Gesetz wäre unrichtig stylisirt, da es vielmehr allgemein zu lauten hätte: „Wer die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit — — verletzt."

2. Wenn die Uebertretung durch unzüchtige Handlungen begangen wird, so ist nicht nothwendig, daß letztere selbst und unmittelbar in Gegenwart und vor den Augen anderer verübt werden. Dieses wurde mit E. vom 17. Mai 1854, Nr. 492, in Bezug auf das unzüchtige Treiben eines verheiratheten Gastwirthes ausgesprochen, welcher mit seiner Kellnerin

*) Literatur: Kitka: Beitrag zur Erläuterung des §. 516 (Zeitschr. f. G. u. R. II. Nr. 36).

Jahre lang im Concubinate lebte, und dadurch, daß er sie und die zahlreichen mit ihr erzeugten Kinder neben seiner Gattin in seinem jedermann zugänglichen Wirthshause behielt, dieses unzüchtige Treiben unverholen auf eine öffentliches Aergerniß erregende Weise zur Schau trug.

§. 517.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

Die Bedingungen, damit die Bettelei als Uebertretung strafbar sei, sind a) das Bestehen von Versorgungsanstalten; b) vorausgegangene mehrmalige Betretung; c) eine deßhalb von der Obrigkeit bereits verfügte Abmahnung, oder sei es von dieser oder von dem Gerichte verhängte Bestrafung; d) daß sich bei dem Betretenen aus allen diesen Momenten ein Hang zum Müssiggange offenbare.

§. 518.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

Zur Verhängung der längeren Strafzeit kann jedoch jene öftere Betretung nicht genügen, welche nach dem vorhergehenden Paragraphe an sich nothwendig ist, um die Handlung als Uebertretung zu qualificiren.

§. 519.

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.

Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurtheilen.

1. Das Gesetz ordnet für diesen Fall an, daß „sogleich bei der ersten Betretung“ die Bestrafung eintrete, die bei §. 517 unter b und c angeführten Bedingungen sind daher offenbar nicht erforderlich. Ob aber das Bestehen von Armenversorgungsanstalten? — ist zweifelhaft. Denn es scheint hier einerseits die Strafbarkeit nicht sowohl durch das Anrufen fremder Hilfe (welches durch das Nichtvorhandensein von Armenversorgungsanstalten entschuldiget sein würde) als vielmehr durch die dabei angewendete Verstellung begründet zu sein. Andererseits aber könnte behauptet werden, daß das „Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen“ gar keine selbstständige Uebertretung sei (wie denn wirklich das Wort Uebertretung im §. 519 gar nicht vorkommt, auch darin ein Strafminimum nicht festgesetzt, sondern jenes des §. 518 hieher zu beziehen ist), daß daher die Bedingungen, damit das Betteln überhaupt zur Uebertretung werde, auch bei demselben insoweit vorhanden sein müssen, als das Gesetz nicht, wie rücksichtlich des Merkmales der „mehrmaligen Betretung“ hievon eine ausdrückliche Ausnahme macht.

2. Es versteht sich von selbst, daß die öftere Betretung wie bei der Uebertretung des Bettelns überhaupt, umsomehr bei diesem strenger geahndeten Falle die im zweiten Theile des §. 518 angeordnete Verlängerung oder Verschärfung der Strafe nach sich ziehen müsse.

§. 520.

Betteln der Kinder.

Strafe.

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Uebertretung zu bestrafen.

1. Das Gesetz erklärt die Handlung der Eltern als eine selbständige Uebertretung (— „für diese Uebertretung" heißt es am Schlusse —). Die Bedingungen der Strafbarkeit sind somit nur aus dem gegenwärtigen Paragraphe zu entnehmen, und es kann daher weder das Bestehen von Armenversorgungsanstalten, noch die öftere Betretung des Kindes im Betteln als dazu erforderlich erklärt werden. — Das Herumschicken von Kindern mit Subscriptionsbogen, worin um Unterstützung gebeten wird, fällt allerdings unter diese Strafbestimmung, da der allgemeine Sprachgebrauch eine so geartete Sammlung als Betteln bezeichnet (E. vom 16. Mai 1855, Nr. 665).

Ueber eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof mit Entscheidung v. 26. August 1875, Nr. 78, erklärt, daß das Anrufen fremder Mildthätigkeit durch eine Frauensperson, welche ihr Kind bei sich hat, an sich noch nicht den Thatbestand der im §. 520 bestimmten Uebertretung begründe.

2. Bezüglich des Kindes kann nach §. 273 von keiner Strafe, sondern höchstens von Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde die Rede sein. Wohl aber könnte die Fruchtlosigkeit dieser Vorkehrung bewirken, daß das nach erreichter Mündigkeit fortbetriebene Betteln sich nach §. 517 als Uebertretung darstellt.

§. 521.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Strafe.

Diejenigen Eltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

1. Das „Herleihen der Kinder zum Betteln" wird zwar im Gesetze nicht ausdrücklich als Uebertretung erklärt, kann jedoch nach der Natur der Sache und dem ganzen Zusammenhange nur als solche und nicht als Vergehen betrachtet werden. Und da die Uebertretung, wenn auch ebenso bestraft, doch nicht die des Bettelns ist, so ist ihr Thatbestand von dem Vorhandensein der im §. 517 bezeichneten Erfordernisse völlig unabhängig.

2. Es kann nicht behauptet werden, daß der Entlehner des Kindes „wegen betrügerischen Bettelns" nach §. 519 zu bestrafen sei. Denn

das Gesetz kennt keine „Uebertretung des betrügerischen Bettelns", sondern nur „Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen", worunter das Betteln mit zu diesem Zwecke entlehnten fremden Kindern offenbar nicht subsumirt werden kann. Das Betteln würde also auch in diesem Falle nach den allgemeinen Grundsätzen beurteilt werden müssen, und es könnte das dabei zur Erweckung größeren Mitleides gebrauchte falsche Vorgeben, mit Familie belastet zu sein, eben so nur als ein damit concurrirender Betrug (§. 461) behandelt werden, wie wenn beim Betteln erlittene Unglücksfälle, die nicht in körperlichen Gebrechen bestehen, fälschlich vorgegeben werden.

§. 522.

Verbotene Spiele.

Strafe.

Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Uebertretung der Strafe von zehn bis neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

1. Die Uebertretung wird erstens begangen durch das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele. Als solche sind aber nach dem natürlichen Begriffe des Wortes und im Sinne des Gesetzes diejenigen anzusehen, wo der Erfolg oder der zu hoffende Gewinn nicht sowohl von der Geschicklichkeit des Spielers, sondern nur vom Glücke oder Zufalle abhängt (E. vom 14. October 1852, Nr. 196; s. auch das Hofkanzleidecret vom 16. October 1840, J. G. S. Nr. 469, und die damit übereinstimmende Verordnung vom 27. September 1854, R. G. Bl. Nr. 245).

2. Die Uebertretung wird aber auch ferner begangen durch das Spielen aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind. Das eben citirte auf eine A. h. Entschließung vom 12. October 1840 sich gründende und in die Justizgesetzsammlung aufgenommene Hofkanzleidecret vom 16. October 1840 erklärt nun nachstehende Spiele ausdrücklich als verboten: „Pharao, Bassette, Würfeln; Passadieci, Lansquenet, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Strachak sincère, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf (Mezzo dodici, undici e mezzo,) Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügel- und das Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln; endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln. — Damit stimmt die für Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat und für das Großherzogthum Krakau ergangene, die verbotenen Spiele betreffende Verordnung vom 27. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 245) genau überein, nur heißt es darin am Schlusse:

„endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lotto-ähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt." — Durch die weitere Verordnung vom 27. Juni 1857 (R. G. Bl. Nr. 123) wurden das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende Grad oder Ungrad, und das Hoch- und Unterspiel als solche verbotene Spiele erklärt, welche nach §. 522 des allgemeinen Str. G. zu bestrafen sind.

3. Wenn in verschiedenen Gesetzen Spiele, die an sich erlaubt sind, entweder wegen der Höhe des Einsatzes, oder wegen der Personen, die spielen, oder der Zeit, zu welcher, oder des Ortes, an welchem gespielt wird, verboten werden, so ist die Nichtbeachtung dieses Verbotes nur polizeilich zu ahnden und begründet nicht die Uebertretung des gegenwärtigen Paragraphes. Denn in solchen Fällen ist es regelmäßig gleichgiltig, welches Spiel gespielt wurde, und man kann schon deßhalb nicht sagen, es sei ein „namentlich verbotenes" Spiel gespielt worden.

Eine Ausnahme würde nur bei den Spielen Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln Platz greifen, welche in dem Hofkanzleidecrete vom 16. October 1840 und der Ministerial-Verordnung vom 27. September 1854 anderen verbotenen Spielen, jedoch ausdrücklich nur für den Fall gleichgestellt werden, wenn man sie „in öffentlichen Schank- oder Kaffeehäusern" spielt.

4. Das Gesetz unterscheidet bei der Frage, ob ein Hazardspiel vorhanden sei, nicht zwischen einem hohen oder niederen Einsatze, und dem Richter steht daher eine Unterscheidung in dieser Richtung nicht zu (E. vom 23. Jänner 1852, Nr. 106 und vom 28. Februar 1855, Nr. 640). Solche Unterscheidung wäre auch gegenwärtig um so weniger gerechtfertiget, als das neue Strafgesetz eben wegen der großen Verschiedenheit der möglichen Fälle dem Richter bei Bemessung der Strafe einen sehr großen Spielraum läßt, während in dem früheren Strafgesetze eine Strafe von neunhundert Gulden absolut angedroht war. — Ebenso erklärte der oberste Gerichtshof die Entschuldigung als ungenügend, daß nicht aus Gewinnsucht, sondern zur Unterhaltung gespielt, und der Gewinn zur Vertheilung unter die Musikanten bestimmt worden sei (E. vom 22. April 1851, Nr. 19).

In den Gründen der letzteren Entscheidung war auch noch weiter gelegenheitlich bemerkt worden: „Zudem wurde an einem öffentlichen Orte, in einem Wirthshause gespielt, wo also noch das böse Beispiel berücksichtiget werden muß, das gegeben wurde. Was im Hause des Privatmannes geschieht, ist durch das Hausrecht einigermaßen geschützt, wenn es nicht die Gränzen einer vernünftigen Unterhaltung überschreitet; was aber an einem öffentlichen Orte geschieht, muß dem Gesetze verfallen." — Allein aus Anlaß einer Nichtigkeitsbeschwerde, welche sich auf diese Stelle berief, wurde mit E. vom 11. April 1855, Nr. 650, ausgesprochen, daß der §. 522 nicht unterscheidet, ob an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause gespielt worden ist, daß daher auch der Richter nicht berechtiget sei, die Strafbarkeit der Handlung auf den Fall zu

beschränken, wenn das Spiel an einem öffentlichen Orte Statt gefunden hat.

5. Das Gesetz hat das Spielen verbotener Spiele unter die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit eingereiht, und es stellt sich dasselbe im Sinne des §. 500 deßhalb als solche dar, weil Hazardspiele, wenn sie auch dem Spielenden noch nicht zur Leidenschaft geworden, doch geeignet sind, diese Leidenschaft zu erzeugen, welche in ihren Folgen für das Wohl Einzelner und ganzer Familien verderblich, und das Glück derselben vernichtend werden kann, weil sie also zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, und Unordnungen gewöhnlich zur Folge haben (E. vom 11. April 1855, Nr. 650).

Aber eben wegen dieser Einreihung unter die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, deren Wesenheit im §. 500 ausgesprochen wird, wurden Angeklagte als nicht schuldig erklärt, welche ein verbotenes Spiel (Zwicken) am Festtage der heiligen drei Könige in einem Gasthause, aber bloß um Nüsse gespielt hatten, weil nicht vorlag, sie hätten gegen die allgemeine Uebung um einen so großen Einsatz an Nüssen gespielt, daß die Absicht, einen erheblichen Gewinn zu machen, und damit der Begriff eines Hazardspieles vorhanden gewesen wäre, weil man daher auch nicht behaupten könne, daß sie durch ihr Spiel die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des §. 500 auf irgend eine Weise verletzt haben, sich dasselbe vielmehr als ein bloßes Spiel zur Ergötzlichkeit und zur Unterhaltung darstellt, wofür sich eine Verantwortlichkeit nach dem Strafgesetze nicht denken lasse (E. vom 19. Juli 1854 Nr. 639).

6. Nebst der nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verhängenden, haben bei dem Spiele Biribis, und überhaupt bei allen dem Zahlenlotto verwandten Spielen auch noch die in den Gefällsgesetzen (§. 446 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen) begründeten Strafen durch die dazu berufenen Gefällsbehörden in Anwendung zu kommen (Hofkanzleidecret vom 16. October 1840 und Verordnung vom 27. September 1854).

7. Die Strafe trifft „alle Spielenden“ (d. h. es ist gegen jeden Spielenden eine Strafe von zehn bis neunhundert Gulden zu verhängen), dann auch denjenigen, der „in seiner Wohnung spielen läßt“. Unter Wohnung werden aber nicht bloß die eigentlichen bewohnten Bestandtheile, sondern und zwar in noch höherem Grade auch die zum Betriebe des Schank- oder Wirthsgewerbes u. dgl. benützten Räumlichkeiten zu verstehen sein. Und, daß er in seiner Wohnung „spielen lasse“, kann nur von demjenigen gesagt werden, welcher von dem Spiele Kenntniß hat und es duldet, oder dem hiebei aus Mangel der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit ein Verschulden zur Last fällt.

8. Dem Anzeiger fällt das „eingebrachte Drittheil der Strafe“ zu. Er erhält also, wie aus dem Wortlaute des Gesetzes hervorgeht, nicht bloß das Drittheil dessen, was an den anerkannten Strafgeldern eingebracht wird, sondern ein Drittheil der ganzen, gegen jeden Schuldigen erkannten Strafe, wenn nur wenigstens dieses Drittheil von letzterem eingebracht wird. — Hierauf haben auch die Gendarmen sowie die Civil- und Militär-Polizei-Wachmannschaft für die von ihnen erstatteten

Anzeigen über verbotene Glücksſpiele Anſpruch (E. des Juſtizminiſteriums vom 29. September 1852, R. G. Bl. Nr. 197, und vom 26. Juli 1858, Z. 13409).

Auf die Belohnung und außerdem auch noch auf Nachſicht der Strafe hat der Anzeiger auch dann Anſpruch, wenn er ſelbſt im Falle der Strafe wäre, ſei es nun als Spielender oder wegen Duldung des Spieles in ſeiner Wohnung. — Hat ein der Uebertretung ſchuldiger Ausländer die Anzeige gemacht, ſo kann er auch nicht aus dem Reiche abgeſchafft werden, weil ihm ja die Strafe „ganz nachgeſehen", und die Abſchaffung nur gegen Ausländer angedroht wird, welche wegen dieſer Uebertretung „in Strafe verfallen".

§. 523.

Trunkenheit.

Strafe.

Trunkenheit iſt an demjenigen als Uebertretung zu beſtrafen, der in der Berauſchung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer dieſem Zuſtande als Verbrechen zugerechnet würde (§. 236). Die Strafe iſt Arreſt von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauſchung heftigen Gemüthsbewegungen ausgeſetzt ſei, ſo ſoll der Arreſt verſchärft, bei größeren Uebelthaten aber auf ſtrengen Arreſt bis zu ſechs Monaten erkannt werden.

1. Nicht die im Zuſtande der Trunkenheit begangene Handlung, ſondern die Trunkenheit ſelbſt begründet dann eine Uebertretung, wenn jene Handlung, außer dieſem Zuſtande verübt, als Verbrechen zuzurechnen wäre, wegen dieſes Zuſtandes aber nicht als Verbrechen zuzurechnen iſt. Es muß daher der gegenwärtige Paragraph im Zuſammenhange mit dem §. 2 lit. c ausgelegt und kann unter Trunkenheit nur eine ſolche verſtanden werden, welche die Zurechnung als Verbrechen ausſchließt, daher nach §. 2 lit. c nur der Zuſtand einer ohne Abſicht auf das Verbrechen zugezogenen „vollen" Berauſchung, in welcher der Thäter ſich ſeiner Handlung nicht bewußt war (E. vom 14. Juli 1851).

2. Es wurde ſchon bei §. 2 lit. a—c unter 5. nachgewieſen, daß Berauſchung von Trunkenheit weſentlich verſchieden und umfaſſender ſei als dieſe, und daß Fälle der Berauſchung, welche ſich nicht unter den Begriff von Trunkenheit ſubſumiren laſſen, nicht unter die Beſtimmung des §. 523 fallen.

3. Das Geſetz ſpricht von „Trunkenheit" überhaupt und fordert daher zur Begründung der Uebertretung eine habituelle Trunkenheit eben ſo wenig, als dazu eine bereits gemachte Erfahrung über die bei dem betreffenden Individium im Zuſtande der Berauſchung ſich einſtellende heftigere Gemüthsbewegung nothwendig iſt. Dieſe Erfahrung iſt vielmehr abgeſondert von der vorausgehenden allgemeinen Beſtimmung nur als Grund der eintretenden Strafverſchärfung hervorgehoben (E. vom 7. Juli 1853).

Dagegen iſt aber allerdings nothwendig, daß die Trunkenheit in einem Verſchulden des Angeſchuldigten ihren Grund habe. Die Exiſtenz einer verſchuldeten oder fahrläſſigen Trunkenheit hängt jedoch durchaus nicht

davon ab, ob Jemand selbst durch den Genuß von geistigen Getränken sich berauscht habe oder durch einen Dritten in diesen Zustand versetzt worden sei; die Voraussetzung der Culpa überhaupt muß auch hier eintreffen d. h. der Thäter muß die Möglichkeit einer Berauschung vorausgesehen haben und wo diese Voraussetzung abgeht, kann auch von einem Verschulden nicht die Rede sein (E. des Cass. H. v. 12. März 1883, Nr. 526).

4. Das Gesetz spricht nur von in der Trunkenheit ausgeübten „Handlungen"; man könnte daher meinen, daß dasselbe dann unanwendbar sei, wenn der Trunkene „Reden" geführt hat, die außer diesem Zustande ein Verbrechen, z. B. jenes der Majestätsbeleidigung begründen würden. — Allein da im §. 523 von Handlungen gesprochen wird, die irgend ein Verbrechen, ohne Ausnahme oder Unterscheidung der Gattung und Art begründen würden; da ferner alle Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen stets nur mit dem allgemeinen Ausdrucke „Handlungen oder Unterlassungen" bezeichnet werden, und die Ausdrücke: „das Verbrechen oder die Handlung, die That ausüben, verüben, begehen" auch in solchen Stellen vorkommen, wo offenbar das Verbrechen auch nur durch Worte oder Reden begangen wird (wie in den §§. 4, 5, 8, 44, 46, 47, 64) — so ist auch in solchen Fällen der §. 523 anzuwenden (E. vom 7. Juli 1853).

5. Verschärfung der Arreststrafe hat einzutreten, wenn dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt war, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei. Auch hiezu ist habituelle Trunkenheit nicht erforderlich; es können vielmehr schon Ein oder einige wenige in größeren Zwischenräumen eingetretene Fälle genügen (E. vom 7. Juli 1853).

Die Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten endlich hat nach dem Zusammenhange in Anwendung zu kommen, wenn nebst der eben erwähnten Erfahrung dem Thäter die Verübung einer größeren Uebelthat, d. h. die ausgedehnte Verletzung eines wichtigen Rechtes, zur Last fällt.

§. 524.

Eingealterte Trunkenheit.

Strafe.

Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern oder Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

1. Eingealterte Trunkenheit fällt demjenigen zur Last, welcher sich durch häufige Wiederholung einen solchen Hang zum Genusse geistiger Getränke zugezogen hat, daß er ihn bei jeder Gelegenheit zu befriedigen sucht und den Genuß bis zur Berauschung fortzusetzen pflegt. Daß die Trunkenheit eine volle war, wird hier vom Gesetze nicht erfordert.

2. Eingealterte Trunkenheit ist jedoch nicht überhaupt, sondern nur

zu bestrafen: a) an den im Gesetze näher bezeichneten Handwerkern und Taglöhnern, — dann den angegebenen Classen des Dienstgesindes; — b) nur dann, wenn sie zu einer Zeit vorhanden war, wo erstere auf Dächern oder Gerüsten arbeiten oder mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben; bei letzteren aber (den Dienstboten), wo durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann; — endlich c) nur in dem vom Gesetze angeführten Falle von Amtswegen, sonst aber bloß über die Beschwerde der Meister oder Dienstherren.

Wäre aber wirklich eine feuergefährliche Handlung unternommen oder gar eine Feuersbrunst verursacht worden, so würde natürlich eine Concurrenz strafbarer Handlungen vorhanden sein.

Das für Galizien, Lodomerien, Krakau und die Bukowina erlassene Gesetz v. 19. Juli 1877, R. G. B. Nr. 67 zur Hintanhaltung der Trunkenheit findet sich im Anhange Nr. XII.

§. 525*).

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

1. Das Gesetz erklärt hier, eben so wie schon im §. 500 bei Aufzählung der verschiedenen Classen von Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, daß auch „andere größere Unsittlichkeiten“, jedoch nur dann zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden, wenn sie so weit gehen, daß gegen dieselben die Hilfe der öffentlichen Behörden angerufen wird.

Die vom Gesetze, jedoch nach dessen ausdrücklicher Erklärung nur beispielsweise, angeführten Fälle sind nun zwar durchaus solche, welche „im Innern der Familie“ vorfallen, weßhalb auch, als die Hilfe der Behörden dagegen anrufend, ebenfalls beispielsweise „Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren“ namhaft gemacht werden.

Allein daraus kann, wie auch der oberste Gerichtshof mit einer am 22. September 1853, Nr. 361, gefällten Entscheidung aussprach, keineswegs gefolgert werden, daß der §. 525 nur auf solche Unsittlichkeiten zu beschränken sei, welche im Innern der Familie vorfallen. Dieß scheint schon

*) Literatur: Lützenau: Strafrechtsfall (Zeitschr. 1847, I. S. 218). — R.: Zu den §§. 189, 463 und 525 (G. Z. 1854, Nr. 61). — Heyß: Ueber Diebstähle und Veruntreuungen nach den §§. 189, 463 und 525 (G. Z. 1854, Nr. 202). — Kitka: Rechtsfälle zur richtigen Anwendung der §§. 500 und 525 (Zeitschr. für G. und R. III. Nr. 47).

deßhalb unzuläſſig, weil §. 525 im Eingange von „anderen größeren Unſittlichkeiten“ überhaupt ſpricht, weil ferner die einzelnen auf Unſittlichkeiten im Innern der Familie ſich beziehenden Fälle nur als Beiſpiele erſcheinen, und eben deßhalb den vom Geſetze an die Spitze geſtellten allgemeinen Begriff nicht erſchöpfen, vorzüglich aber aus dem Grunde, weil §. 500 bei Aufzählung der Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit unter denſelben aufzählt: f) „andere größere Unſittlichkeiten“, ohne von der Beſchränkung, daß ſie im Innern der Familie vorgefallen ſein müſſen, etwas auch nur anzudeuten. Damit ſteht auch die Bezeichnung im Einklange, unter welcher die gedachten Uebertretungen in den kaiſerlichen Verordnungen vom 11. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 120) und vom 20. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 88) vorkommen. Erſtere nennt ſie nämlich: „Unſittlichkeiten, inſoferne ſie nach Vorſchrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden ſind“, — letztere: „Die im §. 525 erwähnten Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit“.

Daraus folgt, daß im Sinne des Geſetzes alle „größeren Unſittlichkeiten“ dann, wenn ſie unter den im §. 500 aufgeſtellten Begriff einer „Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit“ fallen, über Verlangen eines Betheiligten und die eben dadurch herbeigeführte Publicität von der Behörde unterſucht und beſtraft werden ſollen. (S. jedoch dagegen die E. vom 8. Februar 1854, Nr. 438, bei welcher von der Anſicht ausgegangen wurde: „der §. 500 ſei nur eine Einleitung zu den nachfolgenden Strafgeſetzen; es gehe daher nicht an, irgend eine unſittliche Handlung, die ſich unter die folgenden Paragraphe nicht einreihen läßt, aus dem §. 500 als Uebertretung zu erklären; der §. 525 behandle aber nur im Innern der Familie vorgefallene und ausnahmsweiſe der gerichtlichen Ahndung zu unterziehende Unſittlichkeiten“.)

2. Als einzelne Arten größerer Unſittlichkeiten erwähnt das Geſetz außer den Verletzungen der ehelichen Treue, welche jedoch nicht bis zum Ehebruche (§. 502) gegangen ſein dürfen, und der thätigen Verletzung ſchuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienſtleute gegen die Dienſtherren, noch weiter Diebſtähle und Veruntreuungen zwiſchen Verwandten. Hierher gehört insbeſondere der ſchon bei der Erläuterung des §. 189 unter 2. erwähnte Fall, wenn das Familienhaupt ſelbſt ſich des Diebſtahles oder der Veruntreuung (mögen dieſe Handlungen objectiv als Verbrechen oder als Uebertretung erſcheinen) ſchuldig gemacht hat. Davon abgeſehen dürfen aber die Verwandten nicht zu den im §. 463 aufgezählten gehören, denn ſonſt würde ihre abermalige Erwähnung an dieſem Orte eine überflüſſige Wiederholung ſein. — Die Verwandten müſſen ferner doch in gemeinſchaftlicher Haushaltung leben, weil von Handlungen die Rede iſt, die im Innern der Familie vorfallen; — und es darf die Handlung (mit der oben bezüglich des Familienhauptes erwähnten Ausnahme) an ſich kein Verbrechen begründen, weil im §. 189 nur zu Gunſten der Ehegatten, Eltern, Kinder und Geſchwiſter, nicht aber zu Gunſten der anderen Verwandten eine Ausnahme von der criminellen Behandlung ſtatuirt wird.

Gegen diese Auffassung des Wechselverhältnisses zwischen den Anordnungen der §§. 463 und 525 wurden in neuerer Zeit zweierlei Ansichten geltend gemacht. Die eine geht dahin, daß Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten dann, wenn sie die verbrecherische Qualification an sich tragen, als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 463, dann aber, wenn sie die Eigenschaft eines Verbrechens nicht haben, nach §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit zu behandeln seien. — Allein diese Ansicht ist bei der ganz allgemein lautenden Bestimmung des §. 463 wohl ohne gesetzlichen Anhaltspunkt, und hat auch das Bedenken gegen sich, daß darnach ein Diebstahl, den das Familienhaupt an seinen Angehörigen beging und welcher objectiv die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt, gar nicht bestraft werden könnte, nämlich nicht nach §. 525, weil ja unter denselben nur solche Diebstähle zu subsumiren wären, welche sich objectiv nicht als Verbrechen darstellen; — und nicht nach §. 463, weil dessen Anwendung an die Bedingung geknüpft ist, daß das Haupt der Familie selbst um die Bestrafung ansuche.

Aehnliche Bedenken stehen auch der anderen Ansicht entgegen, daß nämlich Diebstähle und Veruntreuungen der in den §§. 189 und 463 aufgeführten Verwandten dann nicht als Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes nach §. 463, sondern nur als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit im Sinne des §. 525 zu behandeln sind, wenn sie im Innern der Familien verschlossen blieben; d. h. wenn sie in einer Art verübt werden, daß weder die Vollbringung der strafbaren Handlung, noch die Größe des Schadens, die Art der Entdeckung der That oder eine Complicität mit anderen Theilnehmern ihnen eine Notorietät verleihen, wodurch sie auch außer dem Familienkreise weiterhin bekannt wurden.

Aber auch abgesehen von der Schwierigkeit der Entscheidung, wann man in diesem Sinne sagen könne, die Handlung sei im Innern der Familie verschlossen geblieben, geht aus der Textirung des §. 525 selbst sehr deutlich hervor, daß das Gesetz die Unsittlichkeit schon dann nicht mehr als eine solche ansehe, welche im Innern der Familie verschlossen blieb, sobald sie nur überhaupt so weit ging, daß die Angehörigen sich bemüssiget fanden, dagegen die Hilfe der Behörden anzurufen. — Auch würde sich daraus die offenbare Anomalie ergeben, daß der vom Familienhaupte an seinen Angehörigen begangene Diebstahl nur dann, nämlich nach §. 525, bestraft werden könnte, wenn er im Innern der Familie verschlossen blieb, daß aber jede Ahndung entfallen müßte, wenn die That über den Kreis der Familie hinaus zur Notorietät gelangte. Denn unter dieser Voraussetzung könnte sie nur nach §. 463 bestraft werden, was aber wieder aus dem Grunde unmöglich ist, weil dieses Gesetz die Bestrafung an die Bedingung knüpft, daß das Familienhaupt selbst darum ansuche.

3. In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher die Stiefeltern gleichfalls unter den Begriff „Eltern" zählt, muß angenommen werden, daß die Bestimmung des §. 525 ebenso gegen „thätliche Verletzungen schuldiger Ehrerbietung" der Stiefkinder gegen ihre Stiefeltern, falls dieselben in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, gerichtet ist; sind doch die

Stiefkinder gewiß auch ihren Stiefeltern Ehrerbietung schuldig. Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht der Umstand, daß der §. 525 nicht taxativ, sondern nur beispielsweise Eltern, Vormünder u. s. w. als jene Personen bezeichnet, welchen auf ihr Begehren die Hilfe der Behörden zu Theil wird und die weitere Erwägung, daß der §. 525 einen besonderen Schutz der häuslichen Ordnung überhaupt und zwar nicht bloß aus Gründen der Eigenthumssicherheit in der Familie, sondern nicht minder zur Wahrung des sittlichen Charakters dieser Gemeinschaft beabsichtigt und daher in dieser Beziehung den in gemeinschaftlicher Haushaltung mit dem Stiefkinde lebenden Stiefeltern wohl auch denselben Schutz wie in dem gleichen Falle den leiblichen Eltern gewährt. Daß diese Auslegung die richtige ist, geht aus dem Vergleiche mit §. 153 hervor, wo das Gesetz von leiblichen Eltern spricht, während es im §. 525 nur den Ausdruck „Eltern" gebraucht (E. des Cass. H. v. 25. Februar 1882, Nr. 426). — Ebenso erklärte der Cass. H. mit E. v. 22. Dezember 1882, Nr. 507, daß ein Stiefvater, der an seiner Stieftochter einen Diebstahl verübt, nach §. 525 zu bestrafen ist.

4. Da für die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach §. 525 im Gesetze keine bestimmten Strafen ausgesprochen sind, so wird man sich an die Analogie mit anderen Gesetzesstellen zu halten, und den entsprechenden Strafsatz durch Vergleichung des concreten Falles mit anderen Uebertretungen ähnlicher Art aufzufinden haben (E. v. 22. September 1853, Nr. 361).

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526.

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

1. Außer den angeführten erscheinen noch als Erlöschungsarten der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen:

a) Der Tod desjenigen, von dessen Verlangen das Gesetz die strafgerichtliche Verfolgung abhängig macht, weil dann die gesetzliche Bedingung, an welche die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens geknüpft ist, nicht mehr realisirt werden kann. — Eine Ausnahme würde jedoch dort eintreten, wo das Recht, die Bestrafung zu verlangen, auch auf die Rechtsnachfolger übergeht, wie bei den Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467); oder wo es auch von Angehörigen des Verstorbenen ausgeübt werden kann, wie bei Ehrenbeleidigungen (§. 495).

b) Die thätige Reue bei Diebstählen, Veruntreuungen und der

Theilnehmung an denselben (§. 466), so wie wohl auch bei der Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren (s. hierüber die Bemerkungen bei §. 477 unter 4.).

c) Die gemachte Anzeige bei der Uebertretung des Spieles verbotener Spiele (§. 522).

Dagegen kann der geführte Beweis der Wahrheit bei Ehrenbeleidigungen (§§. 490 und 491) nicht als eine Erlöschungsart angesehen werden. Denn durch diesen Beweis, so weit er überhaupt zulässig und wenn er gelungen ist, wird nicht bewiesen, daß die Strafbarkeit der zur Last gelegten That erloschen, sondern vielmehr, daß überhaupt eine strafbare Handlung nicht begangen worden sei, der Thatbestand eines Vergehens oder einer Uebertretung nicht vorliege.

2. Freisprechende Urteile sind weder bei Vergehen, noch bei Uebertretungen zu den Erlöschungsarten zu rechnen, weil auch gegen den Freigesprochenen eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung Statt finden kann (Str. Pr. O. §§. 355, 480).

Auch die anderen Beendigungsarten des Strafverfahrens, nämlich die Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder der Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung sind keine Erlöschungsart der strafbaren Handlung, weil in allen diesen Fällen beim Eintritte der im §. 352 Str. P. O. geforderten Bedingungen die Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattfinden kann. Eine Ausnahme bilden hier bloß diejenigen Vergehen und Uebertretungen, deren Bestrafung nur über eine Privatanklage (s. unten bei §. 530) erfolgt, weil nach dem eben bezogenen §. 352 der Str. Pr. O. dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden kann. — Desgleichen ist auch der an Stelle des Staatsanwaltes etwa als Subsidiarankläger aufgetretene Privatbetheiligte nach §. 49 Str. Pr. O. nicht berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu beantragen.

§. 527*).

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer insoferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

1. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 527 tritt gegenwärtig bei den Vermögensstrafen ein, weil nach der schon oben bei §. 241 Z. 6 angeführten Verordnung des Justizministeriums v: 3. April 1859, R. G. Bl. Nr. 59, alle sowohl in dem allgemeinen Strafgesetzbuche als in anderen Gesetzen verhängten Geld- und übrigen Vermögensstrafen, daher insbesondere auch der Cautionsverfall bei Vergehen durch Druckschriften auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn der Tod des letzteren erst nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses erfolgt ist.

2. Von dem als Strafe verhängten Verfalle von Waaren, Feilschaften oder Geräthen sind aber jene im Urteile enthaltenen Verfügungen wesentlich verschieden, welche nicht sowohl den Schuldigen als eine Strafe treffen, sondern vielmehr die aus der strafbaren Handlung hervorgegangenen Gefahren abwenden sollen. Dahin gehören z. B. die Verfügungen, daß die für strafbar erklärte Druckschrift im Ganzen oder zum Theile vernichtet, die zu deren Vervielfältigung geeignete Zurichtung zerstört (§. 252), daß

*) Literatur: Scari: Ueber die Frage: Ob eine Geldstrafe, wozu jemand wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurteilt war, bei dessen Absterben auf seine Erben übergehe? (Zeitschr. 1830, II. S. 247.)

ein der Gesundheit im hohen Grade schädliches Getränke vertilgt (§. 405), ein feuergefährlicher Bau abgebrochen und vorschriftsmäßig hergestellt werde (§. 435) u. dgl.

3. Auch das rechtskräftige Erkenntniß, daß der Verurteilte die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe, verliert durch den Tod desselben seine Wirkung nicht. Dieß ergibt sich schon aus dem Schlußsatze des §. 527 selbst, weil ja durch den fraglichen Theil des Urteiles in der That „auf Ersatz“ und zwar für einen vom Staatsschatze reell geleisteten Vorschuß erkannt wurde, und wird durch die ausdrückliche Anordnung des §. 389 der Str. Pr. O. bestätiget, welcher lautet: „Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurteilten nur für seine Person und insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles verstorben ist, seinen Nachlaß“.

4. Auch in der Rücksicht hebt der Tod des Schuldigen nicht alle Untersuchung auf, als nach §. 354 Str. Pr. O. den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten, nämlich um ein freisprechendes Erkenntniß herbeizuführen, selbst nach dessen Tode alle jene Personen stellen können, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen.

§. 528.

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225).

1. Es versteht sich von selbst und wird auch durch das im Gesetze beigefügte Citat des §. 225 hervorgehoben, daß der Verurteilte nach vollstreckter Strafe in den Genuß jener Rechte nicht zurücktrete, deren Verlust unter den im §. 268 ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen, oder nach den §§. 242 und 249 in dem Urteile selbst als Strafe ausgesprochen ist (Verlust von Rechten und Befugnissen, Abschaffung). — Gegen Vorwürfe und Schmähungen wegen der erlittenen Strafen schützt die Bestimmung des §. 497.

2. Auch der §. 528 erleidet durch die Vorschriften der Strafproceßordnung über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens eine Ausnahme, indem einerseits

a) sowohl der Angeklagte, als auch die bei §. 527 unter Z. 4 erwähnten Personen, nach Umständen auch der Staatsanwalt, selbst nach vollzogener Srafe die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten beantragen können, und als anderseits

b) der Staatsanwalt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beantragen kann, wenn sich die That, wegen welcher der Angeklagte gestraft wurde, als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer der den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurteilt wurde (§§. 353, 356 Str. Pr. O.).

§. 529.

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

1. Der Ankläger (Privat-Ankläger) ist nur insoferne zur Nachsicht der Strafe berechtigt, als es ihm freisteht, das Begehren um die straf-

gerichtliche Verfolgung zu unterlassen, oder das schon gestellte Begehren wieder zurückzunehmen (s. hierüber den folgenden Paragraph).

Dieses Recht steht ihm aber in der Regel nur so lange zu, als nicht das in erster Instanz gefällte Urteil dem Untersuchten kundgemacht worden ist, woraus hervorgeht, daß die schon zuerkannte Strafe (§. 226) von dem Privatankläger nicht nachgesehen werden könne. Die einzige Ausnahme, welche das Gesetz in dieser Beziehung zuläßt, tritt beim Ehebruche ein (§. 503).

2. Die schon zuerkannte Strafe kann daher auch bei Vergehen und Uebertretungen bloß nachgesehen werden:

a) im Wege der Gnade, wenn es sich nämlich um eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe handelt (Str. Pr. O. §. 411), welche Milderung oder Nachsicht jedoch niemals irgend einer öffentlichen Behörde (weder einem Gerichte, noch dem Justizministerium), sondern nach dem eben berufenen Paragraphe der Str. Pr. O. nur dem Landesfürsten zusteht;

b) aus Rechtsgründen, nämlich dann, wenn während der Strafzeit eines Verurteilten neue und so geartete Milderungsumstände hervorkommen, welche bei der Schöpfung des früheren Strafurteiles nicht bekannt waren, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wären, nach dem Gesetze zwar keinen anderen Straffatz, wohl aber eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden. — Der §. 410 der Str. Pr. O. enthält diese Bestimmung und normirt das für solche Fälle zu beobachtende Verfahren zunächst zwar nur in Bezug auf Verbrechen und Vergehen, welche Vorschriften aber nach §. 482 der Str. P. O. und dem Just. Min. Erlasse vom 24. Juli 1874, Z. 9556, auch bei Uebertretungen analog in Anwendung kommen.

3. Der Nachsicht einer bereits zuerkannten Strafe steht in ihrer Wirkung auch die Abolition gleich, indem nach §. 2 der Str. Pr. O. die öffentliche Anklage — und zwar sowohl die vom Staatsanwalte als die an seiner Stelle gemäß §. 48 Str. Pr. O. durch den Privatbetheiligten zu führende — somit die strafbare Handlung selbst erlischt, sobald der Kaiser verordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

§. 530*).

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten Statt finden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch

*) Literatur: Kudler: Ueber die Verjährung des Ehebruches (Zeitschr. 1827, I. S. 89).

nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

1. Die Vergehen und Uebertretungen, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, sind nachstehende:

a) Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben (§. 463);
b) die Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum (§. 467);
c) Ehrenbeleidigungen (§§. 487—495);
d) öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen (§. 496);
e) Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe, oder bestandenen strafgerichtlichen Untersuchung (§. 497);
f) Ehebruch (§§. 502 und 503);
g) Entehrung einer minderjährigen Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau durch einen Hausgenossen (§. 504);
h) Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen, im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§. 505);
i) eingealterte Trunkenheit, insoferne sie nicht durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangt (§. 524);
k) andere größere Unsittlichkeiten (§. 525);

Dagegen gehören hierher weder die Handlungen der Unmündigen, welche an sich nur Vergehen oder Uebertretungen wären (§. 273), noch die Mißhandlungen der Ehegatten (§. 419), weil erstere überhaupt keiner strafgerichtlichen Ahndung unterliegen, letztere aber nicht bloß auf Ansuchen des mißhandelten Theiles, sondern von Amtswegen zu verfolgen sind.

2. Das Recht, die strafgerichtliche Verfolgung zu verlangen, geht verloren: a) *wenn der dazu Berechtigte die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen hat*; eine stillschweigende, nämlich aus Handlungen desselben zu erschließende Verzeihung ist daher nicht genügend, um das Klagerecht als ausgeschlossen ansehen zu können. — Da der Umstand, daß die Strafbarkeit eines von mehreren Schuldigen erloschen ist, jene der übrigen nicht ausschließt, so ist wegen der ausdrücklichen Verzeihung, welche der Beleidigte bloß einem der Beleidiger angedeihen ließ, die strafgerichtliche Verfolgung der anderen nicht unzulässig. Diese Ansicht wird auch durch die im §. 503 in Betreff der Uebertretung des Ehebruches gegebene Anordnung bestätiget.

Eine ausdrückliche Verzeihung ist insbesondere dann vorhanden, wenn der Berechtigte von der erhobenen Anklage zurücktritt (§. 109 Str. Pr. O.).

b) *Wenn er von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat.* Da das Gesetz hier wie im §. 503 wegen des Verlaufes dieser Zeit an und für sich, und nicht bloß, wie im §. 248 des II. Theiles des Str. G. vom Jahre 1803 ausgesprochen war, wegen der dadurch stillschweigend an den Tag gelegten Verzeihung den Verlust des Klagerechtes eintreten läßt, so würde letzteres auch dann verloren gehen,

wenn der Betheiligte aus was immer für einem Grunde gehindert war, über die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung Klage zu führen.

Waren mehrere berechtiget, Klage zu führen (wie z. B. nach §. 495), so kann weder die ausdrückliche Verzichtleistung eines derselben, noch der Umstand, daß er Klage zu führen unterlassen hat, obschon ihm die strafbare Handlung bekannt geworden war, dem Rechte der anderen Abbruch thun. Die sechswöchentliche Frist muß daher bezüglich eines jeden erst von jener Zeit an gerechnet werden, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist.

Rücksichtlich der Berechnung dieser sechswöchentlichen Frist hat der Cassationshof über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde mit der Entscheidung v. 28. Febr. 1879, Nr. 192, folgenden Rechtssatz aufgestellt: Die Frist zur Erhebung der Anklage ist gemäß Art. VIII des Kundm. Pat. zum Strafgesetze und im Einklange mit der, für das im §. 46 Str. P. O. normirte Klagerecht des Privatanklägers maßgebenden Regel des §. 6 Str. P. O. nach Tagen zu berechnen und hiebei der Tag, an welchem der Betheiligte zur Kenntniß der strafbaren Handlung und des Thäters gelangt ist, nicht mitzuzählen. Es kann daher kein Zweifel obwalten, daß der Privatankläger noch durch den ganzen letzten Tag der sechswöchentlichen Frist die Anklage wirksam erheben kann.

c) Wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Ist daher die Zeit der Verjährung abgelaufen (§. 532), und sind die sonstigen Bedingungen derselben eingetreten (§. 531), so kann die strafgerichtliche Verfolgung wegen dieser Handlung nicht mehr eintreten, ohne daß es darauf ankäme, wann der Betheiligte zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dann ob er wegen derselben rechtzeitig Klage geführt hat. So beträgt z. B. die Verjährungszeit für die bloß mit der Strafe des einfachen Arrestes bedrohte Uebertretung des Ehebruches drei Monate; innerhalb dieser drei Monate muß also Klage geführt, **und** in Folge derselben der Schuldige in Untersuchung gezogen worden sein, weil sonst nach der allgemeinen Anordnung des §. 531 Untersuchung und Strafe durch Verjährung erloschen sind, und es macht dießfalls keinen Unterschied, wenn auch der beleidigte Gatte erst in den letzten Tagen des dritten Monates von dem Ehebruche Kenntniß erlangt haben sollte. — Daher ist die Behauptung ganz unbegründet, daß die Erlöschungsart der Verjährung auf derlei strafbare Handlungen nur insoferne Anwendung findet, als sie bereits vollendet wurde, ehe dem Beleidigten die strafbare Handlung bekannt geworden ist. Denn nirgends ist erklärt, daß die begonnene Verjährung aus dem Grunde unterbrochen, und die gesetzliche Verjährungszeit dadurch verlängert werden könne, daß dem Beleidigten die strafbare Handlung erst gegen das Ende der letzteren bekannt wurde. — So wurde auch mit den E. vom 17. Mai 1854, Nr. 489, und vom 25. April 1855, Nr. 656 als sich von selbst verstehend erklärt, daß die Erlöschung solcher Uebertretungen durch Ablauf der Verjährungsfrist, von der für die Führung der Klage durch den Betheiligten festgesetzten Frist ganz unabhängig, und das Recht zu letzterer ausdrücklich ausgeschlossen sei, wenn die allgemeine Verjährungsfrist einmal abgelaufen ist. Und mit der weiteren E. vom 16. Mai 1855, Nr. 663, wurde ausgesprochen, es sei, wenn zur Zeit der gegen den Beschuldigten wirklich eingeleiteten Untersuchung die Verjährungszeit (§. 532)

bereits abgelaufen war, ganz gleichgiltig, daß die Klage des Beleidigten noch vor Ablauf derselben, und innerhalb der im §. 530 bestimmten Frist eingebracht wurde, weil eben die §§. 530 und 532 zwei von einander ganz unabhängige Termine feststellen.

In dieser Beziehung ist auch der vom Cassationshofe durch zwei über Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes ergangene Entscheidungen v. 9. Februar 1876, Nr. 99 und 100, ausgesprochene Rechtssatz zu merken, welcher lautet: Die Verjährung der Strafbarkeit einer Ehrenbeleidigung läuft von dem Zeitpunkte der Verübung derselben, und nicht von jenem, in welchem dieselbe entdeckt, oder ihre Strafbarkeit festgestellt wurde, und auch nicht erst von jenem Zeitpunkte, in welchem der zur Verfolgung Berechtigte von derselben Kenntniß erlangt hat.

3. Außer den angeführten drei Fällen ist das Recht, die Bestrafung zu verlangen, auch noch nach den Bestimmungen der Str. Pr. O. als erloschen anzusehen, wenn der Privatankläger unterlassen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist die Anklageschrift oder die sonst zur Aufrechthaltung der Anklage erforderlichen Anträge einzubringen; wenn er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, oder bei derselben unterlassen hat, die Schlußanträge zu stellen, weil in diesen Fällen nach §. 46 der Str. Pr. O. angenommen wird, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

4. Der Widerruf des zur Anklage Berechtigten äußert seine volle Wirkung nur so lange, als in der Sache dem Untersuchten noch kein Urteil kundgemacht wurde. Dieselbe Beschränkung war mit Bezug auf öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen schon mit A. h. Entschließung vom 15. Juni 1835 ausgesprochen worden und hat, wie der oberste Gerichtshof in den Gründen einer Entscheidung vom 8. April 1853 (G. Z. Nr. 90) auszusprechen Gelegenheit fand, ihr Motiv darin, weil sonst die strafgerichtliche Verhandlung von Seite des Beleidigers zu einem bloßen Versuche herabgewürdiget werden könnte, ob er nicht doch straflos erkannt werden wird, indem ihm für den Fall des Mißlingens seiner Vertheidigung noch immer die Möglichkeit gewährt bliebe, die ausgesprochene Strafe durch spätere Ausgleichung mit dem Beleidigten wirkungslos zu machen, dieß aber als offenbarer Mißbrauch der Strafgerichtsbarkeit und als die Würde der Gerichte beeinträchtigend angesehen werden müßte.

Uebrigens kommt es in dieser Beziehung nur darauf an, ob zur Zeit des Widerrufes das Urteil dem Untersuchten schon kundgemacht, nicht aber darauf, ob solches damals schon gefällt worden ist. Zwischen der Fällung des Urteiles und der Kundmachung desselben an den Untersuchten kann aber sowohl bei Vergehen als bei Uebertretungen ein Zwischenraum liegen und zwar dann, wenn a) die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten oder Untersuchten vorgenommen wurde, oder b) wenn das Gericht nicht sofort nach geschlossener Verhandlung mit der Fällung und Verkündigung des Erkenntnisses vorzugehen im Stande ist.

Fälle der ersteren Art, (a) treten ein: α) wenn der Angeklagte wegen seines ungeziemenden Benehmens, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung durch Beschluß des Gerichtshofes aus der Sitzung entfernt, und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt wurde, wo ihm sodann das Erkenntniß des Gerichtes durch ein Mitglied desselben in Gegenwart

des Protokollführers zu verkünden ist (Str. Pr. O. §. 234); — β) wenn der Angeklagte während der mündlichen Schlußverhandlung in der Art erkrankt, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, sofern er einwilliget, daß die Verhandlung auch während seiner Abwesenheit fortgesetzt werde, und daß die von ihm in dem Untersuchungsverfahren abgelegten Aussagen vorgelesen werden (Str. Pr. O. §. 275); — γ) wenn der Angeklagte sich während der Berathung des Gerichtshofes entfernt hat und sich zur Urteilsverkündigung nicht einfindet, in welchem Falle er zur Anhörung des Urteils vorgeführt, oder ihm dasselbe in Abschrift zugestellt werden kann (Str. Pr. O. §. 269); — δ) wenn zur Verhandlung wegen einer Uebertretung weder der vorgeladene Beschuldigte, noch ein Bevollmächtigter desselben erscheint, wo ihm dann das gefällte Erkenntniß sammt den Entscheidungsgründen in ämtlicher Abschrift zuzustellen ist (Str. Pr. O. §. 459).

5. Erfolgt der Widerruf erst, nachdem dem Beschuldigten das Urteil bereits kundgemacht worden war, so kann deßhalb nur von der höheren Behörde eine Milderung der Strafe, und zwar nur dann bewilliget werden, wenn das Urteil im Berufungswege an dieselbe gelangt ist. Wenn also die Berufung nicht ergriffen, oder über die ergriffene Berufung bereits entschieden worden ist, so kann, da es sich um einen erst nach der Schöpfung des Strafurteiles eingetretenen (nicht bloß um einen damals erst bekannt gewordenen) Umstand handelt, eine Milderung der Strafe auch von der höheren Behörde nicht mehr bewilliget werden, indem ihr kein Gesetz dazu das Recht gibt (s. die §§. 410 und 411 der Str. Pr. O.)

Eine sehr wichtige Ausnahme von diesen Grundsätzen tritt nach §. 503, jedoch nur unter den dort entwickelten Bedingungen und Beschränkungen, bei der Uebertretung des Ehebruches ein.

6. An den Bestimmungen des Schlußsatzes des §. 530 ist — wie der Cassationshof über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde mit der Entscheidung vom 26. August 1875, Nr. 77, ausgesprochen hat — durch die Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 nichts geändert worden.

§. 531*).

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet

---

*) Literatur: Kitka: Bemerkungen über die Verjährung der Vergehen und Uebertretungen (G. Z. 1855, Nr. 21).

haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

c) **in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.**

1. Als regelmäßigen Anfang der Verjährungszeit erklärt das Gesetz auch bei Vergehen und Uebertretungen den Zeitpunkt (nicht Tag) der begangenen strafbaren Handlung. Es versteht sich aber von selbst, daß hier das Wort „Handlung" nicht im strengen Sinne, und als Gegensatz von „Unterlassung" genommen sei, sondern überhaupt alle Vergehen und Uebertretungen bezeichne.

Die Frage, mit welchem Zeitpunkte Vergehen und Uebertretungen als begangen anzusehen sind, und daher ihre Verjährung anfängt, ist im allgemeinen nach eben jenen Grundsätzen zu beurteilen, welche bei §. 227 unter 2. in Bezug auf Verbrechen entwickelt wurden. Wenn nämlich Vergehen oder Uebertretungen in positiven Handlungen bestehen, so sind sie dann als begangen anzusehen, wenn der letzte zum gesetzlichen Thatbestande, sei es im Stadium des Versuches oder der Vollbringung, gehörige Act gesetzt worden ist; bestehen sie aber in Unterlassungen, wenn es dem Schuldigen nicht mehr möglich war, sich durch nachträgliche Vornahme der pflichtmäßigen Handlung Straflosigkeit zu verschaffen. Und zwar tritt dieses letztere dort, wo zur Unternehmung der pflichtmäßigen Handlung vom Gesetze eine Frist gegeben ist, mit dem fruchtlosen Verlaufe der gesetzlichen Frist ein, weil erst mit demselben eine strafbare Unterlassung vorhanden ist, und von da angefangen die bereits verwirkte Strafe durch die Befolgung der gesetzlichen Vorschrift nicht mehr beseitigt werden kann.

Jedoch ist gerade rücksichtlich der Vergehen und Uebertretungen die Bemerkung von besonderer Wichtigkeit, daß der Lauf der Verjährung nicht beginnen könne, wenn sie noch fortan begangen wurden, daß also ihre Verjährung erst von jenem Zeitpunkte angefangen eintrete, wo die während eines längeren Zeitraumes begangene That als zum letzten Male verübt anzusehen ist.

So kann bei Vergehen und Uebertretungen, die durch Unterlassung einer Handlung begangen werden, die Verjährungsfrist so lange nicht beginnen, als die gesetzliche Verpflichtung zu jener Handlung besteht (E. vom 3. November 1853, Nr. 386), und namentlich kann die Verjährung der durch unterlassene Meldung eines Beherbergten begangenen Uebertretung nicht eintreten, so lange der letztere bei dem Beschuldigten verblieb, weil dieser dadurch die Uebertretung fortgesetzt hat (E. vom 21. October 1852, Nr. 200). — Wenn ferner die Strafbarkeit einer Handlung durch die mit derselben verbundene oder aus ihr hervorgegangene Gefährdung fremder Rechte begründet wird, so kann die Verjährung erst mit dem Zeitpunkte zu laufen beginnen, wo diese Gefährdung gänzlich beseitigt worden ist. Es begeht daher derjenige, welcher die Versicherung seiner Kellerstiege unterläßt oder beseitiget, so lange die im §. 431 bezeichnete Uebertretung, als er durch diese Unterlassung oder Handlung die Sicherheit des Lebens oder die körperliche Sicherheit anderer Menschen gefährdet, wenn auch von dem Tage, als er die Stiege unversichert ließ, oder die Versicherung

derselben entfernte, der im §. 532 bestimmte Termin längst verstrichen ist. Und ebenso begründet ein gegen die Vorschriften der Feuerlösch-Ordnung geführter Bau, so lange er besteht, die betreffende Uebertretung fortwährend, weil dadurch die Gefährdung fremden Eigenthumes beständig hervorgebracht wird, worin eben das Wesen der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthumes erkannt werden muß; letztere kann also erst von dem Zeitpunkte verjähren, wo die mögliche Gefährdung fremden Eigenthumes durch den gesetzwidrigen Bau gänzlich beseitiget worden ist (E. vom 3. November 1853, Nr. 386).

So wird ferner die Uebertretung der Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften (§. 323) nicht bloß durch den Act der Ueberschreitung der Gränze des Staatsgebietes, sondern auch durch den Aufenthalt im Staatsgebiete begangen, es kann daher, so lange dieser Aufenthalt fortdauert, von Verjährung der begangenen Uebertretung keine Rede sein (E. vom 10. Jänner 1855, Nr. 629). — Dagegen besteht die im §. 320 lit. f bezeichnete Uebertretung in der Handlung der Verfälschung (einer öffentlichen Urkunde), die Verjährung derselben ist daher von der Zeit zu berechnen, wo diese Handlung vorgenommen wurde, nicht aber erst von jener, wo der Besitz der verfälschten Urkunde aufgehört hat, oder zum letzten Male von derselben Gebrauch gemacht wurde (E. vom 18. November 1852, Nr. 212).

Betreffend das Vergehen der fahrlässigen Crida nach §. 486 St. G. erklärte der Cass. H. in der E. vom 5. Februar 1883, Nr. 510, daß, da die strafgerichtliche Verantwortlichkeit schon mit der Zahlungsunvermögenheit eintrete und von formeller Concurseröffnung oder dem im §. 66 der Concursordnung vorgesehenen Ausspruche des Concursrichters in keiner Weise abhängt, es offenbar rechtsirrthümlich sei, wenn der Richter den Lauf der Verjährung erst mit dem Ansuchen um Concurseröffnung beginnen läßt. Im gegebenen Falle ist vielmehr der Terminus a quo der Verjährungsfrist in den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem im Zustande der Ueberschuldung zuletzt Schulden contrahirt oder Zahlungen geleistet worden sind. —

2. Die begonnene Verjährung wird wie bei Verbrechen unterbrochen, wenn der Thäter von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen worden ist. Die gerichtlichen Acte, wodurch der Thäter „in Untersuchung gezogen" wird, sind im Gesetze genau aufgezählt, und es stimmt die dießfällige Aufzählung mit der im §. 227 enthaltenen mit der einzigen Ausnahme überein, daß der gegen den Thäter geschöpfte Beschluß zur Einleitung der Untersuchung hier nicht erwähnt wird, welcher Beschluß ohnehin gegenwärtig nicht mehr besteht. — Bei dieser Uebereinstimmung der gesetzlichen Anordnungen genügt daher die Berufung auf die bei §. 227 unter 3. und 4. gemachten Bemerkungen, und es ist nur beizufügen, daß der Cass. H. in dem E. vom 14. Juli 1881, Nr. 364 sich dahin aussprach, daß es zur Unterbrechung der Verjährung genüge, daß der Thäter im Laufe der Vorerhebungen als Beschuldigter unter Beobachtung des §. 199 St. P. O. vernommen wurde. Ferner muß erwähnt werden, daß eine Unterbrechung der Verjährung durch Einleitung der steckbrieflichen Verfolgung gegenwärtig auch bei Vergehen nicht mehr eintreten könne.

Denn nach §. 416 der Str. Pr. O. kann gegen die bloß eines Vergehens Beschuldigten kein Steckbrief erlassen werden, während nach der Str. Pr. O. vom Jahre 1850 die Ausfertigung von Steckbriefen nur beim Verfahren wegen Uebertretungen unzulässig (§. 443, Z. 2), gegen den eines Vergehens dringend Verdächtigen aber allerdings gestattet war.

3. Ist die Verjährung einmal unterbrochen worden, so kann dieselbe nicht mehr fortgesetzt werden, sondern es kann nur eine neue Verjährung zu laufen beginnen. Dieß sollte auch nach §. 531 nur in dem Falle geschehen, wenn der Thäter durch Urteil rechtskräftig freigesprochen worden war. Allein durch die Str. Pr. O. ist diese Bestimmung ebenso wie jene des §. 227 wesentlich abgeändert worden. Bei Vergehen und Uebertretungen gelten nämlich in Bezug auf den Wiederbeginn der durch die eingeleitete Untersuchung unterbrochenen Verjährung ganz dieselben Grundsätze wie bei Verbrechen (s. dieselben bei §. 227 unter 5. und 6.).

4. Die gesetzlichen Bedingungen der Verjährung stimmen bei Vergehen und Uebertretungen mit den im §. 229 für die Verjährung der Verbrechen aufgestellten im allgemeinen überein; eine Abweichung zeigt sich nur darin, daß hier die Verjährung durch die Flucht aus dem österreichischen Kaiserstaate nicht, wohl aber dadurch ausgeschlossen wird, wenn der Thäter in der zur Verjährung bestimmten Zeit auch nur ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat.

Indem daher im allgemeinen auf die Erörterungen bei §. 229 verwiesen wird, ist rücksichtlich der ersten Bedingung (daß der Thäter keinen Nutzen mehr in Händen habe), noch zu erwähnen, daß im Einklange mit den a. a. O. entwickelten Grundsätzen vom obersten Gerichtshofe entschieden wurde, es könne bei der Uebertretung der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde (§. 320 lit. f) nicht behauptet werden, daß der Angeklagte mit dem Besitze des durch ihn verfälschten Passes einen reellen Nutzen in Händen habe, wie ihn das Gesetz fordert, um den Anspruch auf Verjährung auszuschließen (E. vom 18. November 1852, Nr. 212). Auch bei der Uebertretung der Selbstverstümmlung ist nicht anzunehmen, daß der Thäter (wegen seiner dadurch bewirkten Befreiung vom Militärdienste) aus der Uebertretung noch einen Nutzen in Händen habe. Denn er ist ja nach §. 410 und den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften immerhin zu demjenigen Militärdienste abzugeben, zu welchem er noch tauglich befunden wird. Abgesehen also davon, daß er sich durch die Selbstverstümmlung in einen minder vollkommenen körperlichen Zustand versetzt hat, kann ja gerade die hiedurch bewirkte Untauglichkeit zu manchen militärischen Dienstleistungen auch für sein Fortkommen im Militärstande selbst von nachtheiligem Einflusse sein (E. vom 13. Juni 1855, Nr. 674).

Im Einklange mit den vorstehenden Entscheidungen hat der Cassationshof auch mit der Entscheidung v. 10. Juli 1875, Z. 5027 (Nr. 73 d. Slg.) ausgesprochen, daß der Ausschließungsgrund des §. 531 lit. a bei jenen strafbaren Handlungen, bei denen der dadurch erlangte Vortheil nicht in Geld oder Geldeswerth besteht, keine Anwendung finde.

Ferner muß in Ansehung der zweiten Bedingung (geleistete Erstattung) bemerkt werden, daß deren Erfüllung bei körperlichen Ver-

letzungen nach der Natur dieser strafbaren Handlung allerdings möglich und nothwendig sei. Es muß daher, wenn die Verjährung zu Statten kommen soll, nachgewiesen sein, daß der Verletzer die Heilungskosten bestritten, den Verdienstentgang ersetzt und überdieß auf Verlangen ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld bezahlt, oder nach §. 1425 des a. b. G. B. zu Gericht erlegt, oder doch jedenfalls ersichtlich gemacht habe, daß er vor der Untersuchung bereit war, den Beschädigten in einer Art zu entschädigen, die von dem Richter als angemessen und billig angesehen werden konnte (E. vom 2. Juni und 14. Juli 1851, Nr. 25 u. 36). Ebenso läßt auch die Uebertretung des bedenklichen Ankaufes verdächtiger Waaren (§. 474 ff.) ihrer Natur nach allerdings Erstattung zu (E. vom 13. November 1851, Nr. 78).

Dagegen ist bei der durch eine ungesetzliche Verhaftnehmung begangenen Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§. 331), die Erstattung keine Bedingung der Verjährung. Denn „die Freiheit ist ein unschätzbares Gut, dessen Entziehung eine Erstattung nicht zuläßt; die Bestimmung des §. 260 lit. a über die Substituirung der Arrest- statt der uneinbringlichen Geldstrafe aber kann als ein Maßstab zur Schätzung der Freiheit und als eine Erklärung, daß die Freiheit ein im Gelde zu berechnendes, schätzbares Gut sei, nicht angesehen werden" (E. vom 31. Mai 1854, Nr. 505). Dasselbe gilt auch bei der Uebertretung des Ehebruches, und es ist namentlich die Eintragung des im Ehebruche erzeugten Kindes als ehelich und auf den Namen des Gatten keine nothwendige Folge des Ehebruches, sondern eine Handlung, die derjenige zu verantworten hat, welcher jene Eintragung veranlaßte (E. vom 17. Mai 1854, Nr. 489). Ueberhaupt ist die Verjährung wegen nicht geleisteter Erstattung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schade durch die strafbare Handlung selbst verursacht ist, und sich als eine unmittelbare und nothwendige Folge derselben darstellt (E. vom 2. Jänner 1856, Nr. 718).

Ueber den Zeitpunkt, bis zu welchem Erstattung geleistet worden sein muß, sprach sich der Cass. H. in der E. vom 6. November 1882, Nr. 498 und vom 12. März 1883, Nr. 525 in folgender Weise aus: Die Verjährung wird durch Ablauf der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit begründet, wenn innerhalb derselben der Thäter nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die im §. 229 bez. 531 St. G. vorgesehenen weiteren Bedingungen, unter welchen die Verjährung in Anspruch genommen werden kann, müssen, insofern für den Eintritt derselben im Gesetze ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, beziehungsweise die Erfüllung derselben während der zur Verjährung bestimmten Zeit nicht gefordert wird — wie dieß hinsichtlich der im §. 227 lit. d und §. 531 lit. c statuirten Bedingung der Fall ist — stets berücksichtigt werden, sobald ihr Vorhandensein vor der Urtheilsfällung dem Gerichte erwiesen vorliegt. Ob die Erfüllung dieser Bedingungen, beziehungsweise die Wiedererstattung des Schadens, vor oder nach Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, vor oder nach Einbringung der Anklageschrift erfolgt ist, ist für die Beurtheilung der Verjährungsfrage vollkommen irrelevant, da zu einer solchen Unterscheidung das Gesetz keinen Anhaltspunkt bietet. — Und mit der E. vom 5. Februar 1883, Nr. 510 erklärte der

Cass. H., daß weder nach dem Gesetze, noch nach der Natur der Sache sich annehmen lasse, daß mit der Anordnung des §. 531, b St. G., welche nicht das Wesen der Verjährung, sondern nur eine Bedingung der Geltendmachung derselben betrifft, die bestimmte fixirte Verjährungsfrist für einzelne Delicte zum Nachtheile des Thäters wieder aufgegeben, auf unbestimmt verlängert werden wollte. Die Bedingung der Wiedererstattung kann daher nur für Delicte bestehen, bei welchen nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge Wiedererstattung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen kann, und unter diese Delicte läßt sich verschuldete Crida, welche auf Zahlungsunvermögenheit beruht, gewiß nicht einreihen. —

5. Ueber die Wirkung der Verjährung gibt das Gesetz hier nicht wie im §. 230 eine ausdrückliche Anordnung, es geht aber schon aus den Eingangsworten des §. 531 hervor, worin diese Wirkung bestehe; nämlich darin, daß wegen verjährter Vergehen oder Uebertretungen weder Untersuchung, noch Strafe mehr Statt haben kann.

§. 532*).

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

1. Der Wortlaut des §. 532 läßt darüber keinen Zweifel übrig, daß bei Bestimmung der Verjährungsfrist für Vergehen und Uebertretungen immer die „höchste" Strafe, welche das Gesetz auf die betreffende strafbare Handlung angedroht hat, entscheide (E. vom 17. November 1853, Nr. 396), nicht aber jene, auf welche das Gesetz überhaupt zu erkennen gestattet (und noch weniger die vom Richter wirklich zuerkannte). Darnach verjährt z. B. die Uebertretung des Betruges erst in einem Jahre, weil dieselbe nach den §§. 460 und 461 die Strafe des strengen Arrestes nach sich ziehen kann, wenn gleich unter den den gegebenen Fall begleitenden Umständen nach dem Dafürhalten des Richters nur auf einfachen Arrest ohne Verschärfung zu erkennen war.

2. Nach diesem Grundsatze ist auch in jenen Fällen, wo schon das Gesetz alternativ die Verhängung einer Geld- oder Arreststrafe gestattet, nur darauf Rücksicht zu nehmen, nach welcher von diesen Strafen eine längere Verjährungszeit als erforderlich erscheint, und es ist dann jedenfalls diese längere Verjährungszeit die gesetzliche, ohne daß darauf gesehen werden darf, welche von den einzelnen Strafarten nach dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle der besonderen Umstände wegen anzuwenden ist

---

*) Literatur: P.: Ueber die Verjährungszeit der strafbaren Handlungen (G. Z. 1855, Nr 78). — Kitka: Beitrag zur Erläuterung des §. 532 (G. Z. 1857, Nr. 20).

(E. vom 2. Juni 1851, Nr. 267). Daher verjährt z. B. die im §. 431 bezeichnete Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit erst in einem Jahre, weil dieselbe nicht bloß mit Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, sondern alternativ auch mit einer Geldstrafe bis fünfhundert Gulden bedroht ist.

3. Sehr zweifelhaft ist aber die Frage, welche Verjährungszeit dann die gesetzliche sei, wenn das Gesetz einen höheren Strafsatz nicht alternativ androht, daher seine Verhängung nicht schlechthin von dem richterlichen Ermessen abhängig macht, sondern selbst gewisse Voraussetzungen festsetzt, unter welchen der höhere Strafsatz in Anwendung zu bringen ist. — Es scheint durch die Consequenz gefordert, daß dann eben so, wie bei den unter 1. und 2. behandelten Fällen die Verjährungszeit jedenfalls nach dem höheren Strafsatze, nämlich demjenigen, welcher die höchste Strafe für das Vergehen oder die Uebertretung festsetzt, zu bemessen sei, wenn gleich in dem einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung derselben nicht vorhanden waren. Diese Ansicht wurde in der That mit der E. vom 12. Februar 1852, Nr. 116, ausdrücklich als die richtige anerkannt.

So ist z. B. die Uebertretung der Beleidigung obrigkeitlicher Personen in ihrem Amte regelmäßig bloß mit einfachem Arreste bedroht, sie kann aber auch mit strengem Arreste bestraft werden, wenn sie nämlich Folgen nach sich zog (§§. 312 und 313). Es wurde daher angenommen, daß die Frist zur Verjährung derselben ein volles Jahr auch in jenen Fällen betrage, wo sie wirklich keine Folgen nach sich gezogen hat. Eben so erklärt noch die E. vom 5. October 1854, daß auf die Uebertretung der Beleidigung einer obrigkeitlichen Person nach §. 313 als höchste Strafe, welche als Norm für die Beurteilung der Verjährungszeit zu gelten habe, strenger Arrest gesetzt, ihre Verjährungszeit somit ein volles Jahr sei.

Allein bei einigen späteren Entscheidungen ist der oberste Gerichtshof von einer anderen Auffassung ausgegangen. So wurde z. B. schon mit der E. vom 31. Mai 1854, Nr. 505, als Verjährungszeit für den ersten Fall der Uebertretung durch thätige Beleidigungen im Amte nach §. 331 die kürzere Frist von drei Monaten angenommen, obschon diese Uebertretung im Falle der Wiederholung, oder wenn sie zu einem Auflaufe Veranlassung gegeben hat, oder doch geben konnte, schon das erste Mal mit strengem Arrest bedroht ist. — Ganz bestimmt wurde aber die neuere Ansicht des obersten Gerichtshofes mit der E. vom 30. Mai 1855, Nr. 670, und zwar in Bezug auf die Verjährung öffentlicher Beschimpfungen oder Mißhandlungen ausgesprochen, welche nach §. 496 regelmäßig mit einfachem, dann aber ausnahmsweise mit strengem Arreste zu bestrafen sind, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgesellschaften oder Nationalitäten an den Tag legt. Es wurde nun erklärt, daß, wenn die letzteren, die Strafe des strengen Arrestes nach sich ziehenden Umstände nicht eingetreten sind, bei der Unanwendbarkeit dieser Strafe, auch nicht die ihr correspondirende längere Verjährungszeit als gesetzlich noth-

wendig angenommen werden dürfe, „indem jede strafbare Handlung nach den sie begleitenden, die strengere oder mildere Strafe bedingenden Umständen beurteilt werden muß.“

An dieser Ansicht festhaltend hat der Cassationshof auch mit den über Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes ergangenen Entscheidungen vom 23. Novbr. 1875, v. 30 Septbr. 1878, und vom 29. December 1881, Nr. 90,179 und 396 den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn der höhere Strafsatz nicht von allgemein erschwerenden Umständen, sondern von besonderen, als solche taxativ angeführten Momenten (wie z. B. §. 313, Abs. 2 St. G.) bedingt ist, dieser höhere Strafsatz auf die Zeit der Verjährung keinen bestimmenden Einfluß ausüben kann, wenn die Voraussetzungen desselben im concreten Falle nicht vorhanden sind.

Anhang.

I.

Das Preßgesetz

vom 17. December 1862, Nr. 6 des Reichsgesetzblattes für 1863.*)

Die in früherer Zeit bestandene österreichische Gesetzgebung hatte in Bezug auf die Presse das Präventivsystem (durch die Censur) angenommen. Der Druck, Verkauf und die Verbreitung von Druckschriften gegendie Censurgesetze waren im II. Theile des Str. G. (§§. 57—68) als schwere Polizeiübertretungen erklärt, ohne daß jedoch dadurch die Zurechnung jener strafbaren Handlungen aufgehoben oder beschränkt gewesen wäre, welche etwa durch den Inhalt der mit oder ohne Censurbewilligungen veröffentlichten Schrift begangen worden waren. Diese mußten vielmehr nach den allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätzen beurteilt werden. — Die erste Aenderung wurde hierin durch die A. h. Entschließung vom 14. März 1848 (kundgemacht durch Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 16. März 1848, J. G. S. Nr. 1126) vorgenommen, mit welcher Seine Majestät die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zu beschließen geruhten. Diese Aufhebung der Censur wurde in dem kaiserlichen Patente vom 15. März 1848 mit den Worten bestätiget: „Die Preßfreiheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.“

Das in Aussicht gestellte Preßgesetz erschien kurze Zeit darauf, indem mit Verordnung des Ministers des Innern vom 31. März eine dießfällige mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1848 genehmigte provisorische Vorschrift bekannt gegeben wurde, welche vom Tage der Kundmachung gelten sollte. Dieselbe zerfällt in zwei Theile; der erste (§§. 1—37)

*) D. Franz von Liszt, Lehrbuch des österr. Preßrechts. Leipzig 1878.

handelt „von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung", der zweite (§§. 38—88) „von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze." Rücksichtlich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen, oder einfachen Vergehen) stellte §. 16 den Grundsatz auf, daß dadurch im allgemeinen zunächst die, durch die dagegen bestehenden Gesetze verhängte Strafe verwirkt werde, und die Verübung durch die Presse bei Bemessung der Strafe in der Regel als Erschwerungsumstand in Anschlag zu bringen sei. Nur die Bestimmungen der §§. 57 und 58 des I. Theiles des Str. G. (über Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe) wurden in Beziehung auf Vergehen durch die Presse abgeändert (§§. 17—21). Bei preßpolizeilichen Uebertretungen sollte die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zustehen, welche im allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen ausübte (§. 38), für die durch den Mißbrauch der Presse begangenen strafbaren Handlungen aber wurde jenes Landrecht oder Tribunal erster Instanz zum erkennenden Gerichte bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen war (§. 39). Die strafgerichtliche Verfolgung sollte im Wege des Anklageprocesses geschehen, das Verfahren öffentlich und mündlich sein (§. 40).

Allein diese provisorische Vorschrift trat nie in Wirksamkeit, sie wurde vielmehr noch am Tage ihrer Bekanntmachung (dem 1. April 1848) factisch zurückgezogen und ist auch in die Justizgesetzsammlung nicht aufgenommen worden. — Die Presse bewegte sich daher ohne alle gesetzliche Schranke in völliger Zügellosigkeit, bis mit zwei Verordnungen des Ministerrathes vom 18. Mai 1848 (J. G. S. Nr. 1150 und 1151) neue Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse und über das Verfahren und die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes, welches über die Frage der Schuld oder Nichtschuld bei den durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen zu entscheiden hatte, erlassen wurden.

Die erstere stellte (§. 9) noch immer den Grundsatz auf, daß derjenige, welcher durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig macht, im allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe verfällt; jedoch wurden die Vorschriften des Strafgesetzes über Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Religionsstörung, Ehrenbeleidigungen und öffentliche Beschimpfungen in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden, außer Wirksamkeit gesetzt, an deren Stelle die in den §§. 10—14 enthaltenen milderen Bestimmungen zu treten hatten. Außerdem wurden in den §§. 15—17 neue Strafbestimmungen für einige im Strafgesetze nicht berücksichtigte strafbare Handlungen gegeben, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden können (nämlich Verletzungen der Sittlichkeit durch unzüchtige Druckschriften, Veröffentlichung von ehrenrührigen Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, wissentliche Verbreitung eines falschen für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Gerüchtes). — Zu diesen Verordnungen kam dann noch durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 28. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 42)

eine provisorische Verfügung bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Placaten und Flugschriften.

Die Erfahrung stellte jedoch alsbald die völlige Unzulänglichkeit der Verordnungen vom 18. Mai 1848 außer Zweifel, welche unter dem überwältigenden Drange mannigfach drohender Umstände entstanden und kundgemacht worden waren (A. u. Vortrag vom 12. März 1849). Daher wurden mit den kaiserlichen Patenten vom 13. und 14. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 161 und 164) neue gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Presse erlassen; und zwar enthielt das erstere Patent das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse, während durch das letztere das Verfahren in Preßübertretungsfällen festgesetzt wurde. — Das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse stellte im §. 22 zwar den Grundsatz auf, daß, wer sich durch Druckschriften einer in den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen verfällt; fügte jedoch die Beschränkung bei: „in soweit nicht durch das gegenwärtige Patent etwas anderes verfügt ist.“ Und in der That enthielten die §§. 23—35 Bestimmungen über strafbare Handlungen, welche durch Druckschriften verübt werden, die von jenen des Strafgesetzes wesentlich abwichen, so daß also gerade rücksichtlich jener gesetzwidrigen Handlungen, welche am häufigsten mittelst der Presse verübt werden, eine andere und regelmäßig ungleich günstigere Behandlung einzutreten hatte, wenn sie durch Druckschriften, als wenn sie auf anderem Wege begangen worden waren.

Von diesen Gesetzen wurde das zweite (über das Verfahren) durch Artikel II des Einführungs-Gesetzes zur Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in jenen Kronländern außer Wirksamkeit gesetzt, wo die letztere Gesetzeskraft erhielt, während es in den meisten übrigen Kronländern wegen des damals dort bestandenen Belagerungszustandes ohnehin nicht in Wirksamkeit getreten war; — das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse aber wurde durch das Strafgesetz und die gleichzeitig mit demselben erlassene Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852 außer Kraft gesetzt.

Bei beiden Gesetzen wurde rücksichtlich der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, von der Auffassung ausgegangen, daß die Natur der strafbaren Handlungen und deren strafrechtliche Würdigung durch die Beschaffenheit des angewendeten Mittels überhaupt, also auch in dem Falle, wenn sie durch das Mittel der Presse begangen werden, nicht berührt werde. Die Preß-Ordnung enthält daher zunächst nur Anordnungen über die Polizei der Presse; die darin enthaltenen Strafbestimmungen aber beschränken sich auf zweierlei Fälle, nämlich a) wenn die von der Preß-Ordnung vorgeschriebenen, bei der Veröffentlichung von Druckschriften aus politischen Rücksichten zu beobachtenden Maßregeln und Formen nicht eingehalten wurden (VII. Abschnitt), und b) wenn jemand für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift zwar nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzes verantwortlich gemacht werden kann, ihm aber doch „Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge“ zur Last

fällt (VIII. Abschnitt. — Siehe auch die Bemerkungen bei Art. II des K. M. P. zum Strafgesetze).

An die Stelle des nun in der ersten Auflage folgenden k. Patentes vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl., ist seither das Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. Bl. für 1863, getreten, welches demnach mit Beachtung der durch das Gesetz vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl., erfolgten Veränderungen hier folgend abgedruckt wird, und welchem jene Erläuterungen aus der früheren Auflage beigedruckt sind, welche auf dasselbe noch gegenwärtige Anwendung finden, insoweit sie nicht durch die neuere Gesetzgebung eine Abänderung erlitten haben, welche gehörigen Ortes berücksichtigt wurde.

Preßgesetz

vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. Bl. für 1863.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Preßordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen aufgehoben und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Preßgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Aenderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Durch §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, sind die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe 2c.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disciplin bestehen.

Diese besonderen Bestimmungen sind in den Kriegsministerial-Verordnungen vom 11. Juli 1864, Nr. 80 und 81 R. G. Bl., enthalten.

§. 3.

Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben wird durch die Gewerbegesetze geregelt.

Der §. 1 des G. vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl. (Novelle zur Gewerbeordnung), erklärt im Absatz 1 als concessionirt: Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von

literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei ꝛc. einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst- und Musikalienhandlungen). — Die Photographie ist zwar ein freies Gewerbe, es wird aber dadurch der preßgewerbliche Charakter derselben und ihr Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berührt (E. des Staats-Ministeriums vom 27. April 1864, Z. 7653).

Im Abs. 2 des §. 15 der citirten Novelle zur Gewerbe-Ordnung werden ferner als concessionirte Gewerbe erklärt: Die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten. Nach §. 23 desselben G. wird zum Antritte eines der im §. 15 Abs. 1 und 2 erwähnten Gewerbes nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen, Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe und eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt. Die im obcitirten Abs. 1 des §. 15 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourante u. dgl. beschränkten Handel (§. 21 der Gewerbenovelle).

Marktfahrer (Fieranten) dürfen Preßerzeugnisse selbst auf Märkten nur in dem Falle feilbieten, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind (Erl. d. M. d. Inn. v. 10. Sept. 1875, Z. 13319).

Durch Ministerial-Verordnung vom 24. Jän. 1863, Nr. 10 R. G. Bl., wurde jede Beschränkung im Bezuge ausländischer jüdischer und hebräischer Gebet- und Religionsbücher, dann illirischer und wallachischer Bücher aufgehoben; ferner in Folge des Aufhörens der polizeilichen Revision der aus dem Auslande kommenden Büchersendungen die Beschränkung der Eingangsverzollung ausländischer Druckschriften auf gewisse Hauptzollämter aufgelassen (Min. Vdg v. 30. März 1863, Nr. 33 R. G. Bl.).

Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch nach einem von ihm entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale für eigene Rechnung zu verkaufen.

In Bezug auf die Herausgabe von Druckschriften bestehen keine beschränkenden Anordnungen; es ist daher jedermann dazu befugt, welchem dieses Recht vom Verfasser (Urheber) übertragen worden ist (Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes vom 19. October 1846, §§. 1 und 2). Der Herausgeber, der von einem anderen verfaßten Schrift ist jedoch als solcher, und wenn er kein Buchhändler oder Buchdrucker ist, zum Verlage derselben, d. h. zur Veranstaltung ihrer Drucklegung Behufs des Verkaufes auf eigene Rechnung, nicht berechtiget, weil

nur dem Verfasser der Verlag der selbstverfaßten Werke (Selbstverlag) gestattet ist.

Von der Eröffnung eines solchen Locales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einnr periodischen Druckschrift (§. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Uebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Die Vorschrift dieses Absatzes findet nach dem Erlasse des Ministeriums f. Cultus u. Unterricht v. 22. August 1871, Z. 24609, auch auf die Bewilligung zum Verkaufe von Bibeln Anwendung.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im §. 16, Z. 1 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§. 15, Z. 1 der obcit. Novelle zur Gewerbeordnung), aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung außer dem Vollzuge eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verhängt werden:

a) wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbemäßig erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer solchen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze, oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig erkannt;

b) wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§. 5 der obcit. Novelle) erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a) nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur auf die Dauer Eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatze festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon Einmal verhängt wurde.

In den im Absatze b) bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verhängt werden.

Siehe hiezu den §. 1 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 4.

Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

1) Eine Anordnung über den Begriff einer „Druckschrift“ wird hier nicht gegeben, es ist also die im Art. II. des K. M. P. zum Str. G. enthaltene hierher zu beziehen; das wesentliche liegt in dem Schlußsatze, wornach auch im Sinne des Pr. G. alle Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke), welche durch was immer

für mechanische und chemische Mittel vervielfältiget wurden, als Druckschriften zu gelten haben.

2. Ueber die bestrittene Bedeutung des Ausdruckes „Erzeugnisse der Literatur“ sprach sich der Cass. H. in der Pl. E. v. 14. März 1883, Nr. 520 dahin aus, daß sowohl die Entstehungsgeschichte des Preßgesetzes als auch der Zweck und die Absicht seiner Bestimmungen keinem Zweifel darüber Raum lassen, daß das Wort „Literatur“ in §. 4 P. G. in einem sehr weiten, jede schriftliche Aeußerung eines Gedankens umfassenden Sinne zu verstehen ist. Im Art. II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze wird übereinstimmend mit den Preßgesetzen v. 13. März 1849 und 27. Mai 1852 der Ausdruck „Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst“ (literarische und artistische Werke) gebraucht, während in den Preßgesetzen vom 31. März und 18. Mai 1848 der Ausdruck „Schriften oder Bilderwerke“ vorkommt. Ebenso wie Art. II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze lautete der §. 3 der Regierungsvorlage zum Preßgesetze. Erst im §. 4 des Preßgesetzes selbst wird der Ausdruck „Erzeugnisse der Literatur und Kunst“ angewendet, ohne daß man hierin eine andere als lediglich stilistische Aenderung erkannte. Literarisch heißt ein Geistesproduct, wenn sein Verständniß den Mitmenschen durch Sprachzeichen (littera) vermittelt wird. Auf den inneren Werth der geistigen Production durch Wort und Schrift kommt es nicht an; es genügt, daß ein Gedanke verständlich ausgedrückt werde. Für diese Auffassung des Begriffes „Literatur“ spricht auch der Zweck und die Absicht des Preßgesetzes selbst, welches seine sämmtlichen Präventiv- und Repressivmittel vorzugsweise gegen solche Geistesproducte in Anwendung gebracht wissen will, welche nicht nur zu einer Wissenschaft und Kunst nicht in Beziehung stehen, sondern von diesen höheren geistigen Richtungen häufig sehr weit entfernt sind. Das liegt auch so sehr in der Natur der Sache, daß es gar keiner weiteren Erörterung bedarf. Nur nebenbei sei auf den §. 9, Abs. 2 des Preßgesetzes und auf den Gegensatz hingewiesen, in welchen im §. 13 dieses Gesetzes die wissenschaftliche Literatur und die Tagesliteratur gebracht werden.*)

3. Unter „Vervielfältigung“ versteht das Gesetz nichts anderes, als die Herstellung einer Mehrheit von gleichartigen Erzeugnissen. Wenn das Gesetz nun nicht die „Vervielfältigung“ an sich, sondern die Vervielfältigung durch mechanische oder chemische Mittel zum Anhaltspunkte für die Erhöhung der Strafbarkeit der so vervielfältigten Aeußerung macht, so ist es dabei nicht von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Vervielfältigung nur in Vorgängen liege, welche das Schriftstück unbedingt Jedermann zugänglich machen. Eine Vervielfältigung in diesem Sinne findet auch bei Erzeugnissen der Druckerpresse nicht immer statt, da auch bei diesen mitunter nur eine kleine Anzahl von Exemplaren abgezogen und selbst durch Angaben, wie „als Manuscript gedruckt“ oder durch thatsächliche Veranstaltungen der Wille an den Tag gelegt wird, die Druckschrift nur

*) Auch das deutsche Preßgesetz v. 7. Mai 1872 findet nach Art. 2 Anwendung „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder technische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

ausgewählten Personen zugänglich zu machen. Trotzdem wird aber nicht gezweifelt werden, daß auch zu solchen Zwecken gedruckte Schriften „Druckschriften" sind, und selbst die Inconsequenz, die darin zu liegen scheint, daß die manuelle Herstellung einer größeren Anzahl von Abschriften leicht der Schrift eine größere Verbreitung schaffen kann, als der Druck derselben in 2 bis 3 Exemplaren, dürfte von der Anwendung des klaren Ausspruches des Gesetzes nicht abwenden. Allein diese Inconsequenz ist nur eine scheinbare, weil die Leichtigkeit der Verbreitung einer Aeußerung nicht bloß von der Zahl der Exemplare, in denen sie vorhanden ist, sondern auch von der Möglichkeit abhängt, diese Zahl ohne Mühe zu vermehren, weil ferner der Nachweis über die thatsächlich hergestellte und verbreitete Zahl von Abdrücken viel schwerer geliefert werden kann, als der von mit der Hand gefertigten Abschriften, weil endlich das Gesetz bei allen, den Mißbrauch der Publicität betreffenden Bestimmungen nicht darauf sieht, wie groß die Zahl der Personen war, welchen die Mittheilung zukam oder zugedacht wurde, sondern darauf, ob die Aeußerung unter Umständen erfolgte, welche es an und für sich ermöglichen, daß dieselbe einer größeren Zahl von Personen zugänglich werde. Und so wie das Gesetz nicht die Zahl der thatsächlich hergestellten Buchdruck-Exemplare berücksichtigt, sondern nur die durch Herstellung des Letternsatzes ermöglichte schrankenlose Weiterverbreitung, so ist es gewiß inconsequent die gleiche Bedeutung dem Steindrucke und den anderen, die gleiche Möglichkeit gewährenden Vervielfältigungsmethoden beizumessen (Pl. E. des Cass. H. v. 14. März 1883, Nr. 520).

4. Es wurde schon oben bei §. 3 Pr. G. bemerkt, daß nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 27. April 1864, Z. 7653, die Erzeugnisse der Photographie ebenfalls allen für Druckschriften überhaupt gegebenen Anordnungen des Preßgesetzes unterliegen.

§. 5.

Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder soferne er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftsleiter bestellt hat, der letzterer zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftsleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersteren jedoch unter Haftung des Gewerbeinhabers, zu verhängen. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

Unter dem Verleger ist jene Person zu verstehen, welche die Drucklegung fremder Schriften Behufs ihres Verkaufes auf eigene Rechnung veranstaltet; — ob dieß nur in einem einzelnen Falle (wie bei Werken, welche im Selbstverlage des Verfassers erscheinen, bezüglich welcher also der Verfasser als Verleger erscheint), oder gewerbsmäßig geschehe, ist für den Begriff eines Verlegers nicht entscheidend.

§. 6.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

1. Die Aufstellung einer Druckschrift in den offenen Büchergestellen einer der Benutzung des Publikums zugänglichen Gemeindebibliothek ist als Verbreitung im Sinne des §. 6 des P. G. anzusehen (Pl. E. des Cass. H. v. 14. März 1883, Nr. 522).

2. Nach den Worten und dem Sinne des §. 6, welcher im Allgemeinen den Begriff der Verbreitung einer Druckschrift aufstellt, muß die Verbreitung eines eigentlichen Druckwerkes durch jede Handlungsweise begangen erachtet werden, wodurch dasselbe mehreren Personen zugänglich gemacht wird, worauf die in dem genannten §. beispielsweise angeführten Aufzählungen von Verbreitungsarten hinweisen. Ebenso muß die Verbreitung eines Bildes durch jede Handlungsweise erfolgt angesehen werden, wodurch dessen Beschauung mehreren Personen ermöglicht wird (Pl. E. v. 11. März 1880, Nr. 238).

§. 7.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Wenn Druckschriften zwar in regelmäßig wiederkehrenden, aber längeren als einmonatlichen Zeitabschnitten erscheinen (z. B. Vierteljahrsschriften), so sind sie im Sinne der Pr. O. nicht als periodische Druckschriften anzusehen.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint.

§. 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insoferne Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen.

§. 9.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksichtlich solcher Erzeugnisse der Presse statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdieß auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redacteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphe vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Uebertretung mit zwanzig bis zweihundert Gulden, eine wissentlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

1. Unter dem Drucker versteht das Pr. G. immer den Geschäftsleiter der Druckerei. Hier ist aber unter dem „Namen des Druckers" die Firma der betreffenden Druckerei zu verstehen, weil Druckschriften nur mit dieser bezeichnet zu werden pflegen, und in dem vorgeschriebenen Vormerke offenbar die allgemeine Uebung zu berücksichtigen ist, wie auch aus der in der Preßordnung von 1852 enthalten gewesenen Vorschrift über die Bezeichnung der Zeit des Erscheinens hervorgeht.

2. Der Verleger ist in der Regel zugleich Herausgeber; wenn aber neben ihm ein besonderer Herausgeber eintritt (was wohl möglich, aber keineswegs nothwendig, und nur ausnahmsweise der Fall ist), so mußte früher die Druckschrift auch mit dem Namen desselben versehen sein. Als Herausgeber ist nun derjenige anzusehen, welcher die Veröffentlichung einer (eigenen oder fremden) Schrift veranstaltet. Da aber jeder, welcher dieß Behufs des Verkaufes auf eigene Rechnung, wenn gleich nur in einem besonderen Falle und nicht gewerbsmäßig unternimmt, nach unseren Gesetzen Verleger genannt werden muß, so erhellt, daß sich die Thätigkeit eines „besonderen Herausgeber" als solchen nur auf den literarischen, nicht auf den geschäftlichen Theil der Veröffentlichung erstrecke, und daß er, wenn er auch letzteren auf eigene Rechnung übernahm, zum Verleger werde, und als solcher auf der Druckschrift zu nennen sei.

3. Daß der Verfasser der Druckschrift auf derselben genannt werde, fordert das Gesetz nicht; es können daher Werke allerdings anonym oder pseudonym (ohne Namen oder unter einem falschen Namen) erscheinen, ohne daß aber dadurch die Verantwortlichkeit des ungenannten Verfassers für den etwaigen strafbaren Inhalt der Druckschrift geändert würde. — Dagegen kann keineswegs behauptet werden, daß auch der Verleger ungenannt bleiben dürfe, weil nach der früheren Preßordnung, wenn ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, der Drucker für die Erfüllung der sonst jenem auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich war. Denn das Gesetz erklärt ganz bestimmt, daß die Druckschrift mit dem Namen des Verlegers bezeichnet sein „müsse", und bedroht die Uebertretung der betreffenden Vorschrift unbedingt mit Strafe.

Nur dann würde natürlich die Bezeichnung mit dem Namen des Verlegers entfallen, wenn ein solcher gar nicht vorhanden ist, was eintritt, wenn die Schrift überhaupt nicht zum Verkaufe, sondern zur unentgeltlichen Vertheilung bestimmt ist, also in der That von niemanden verlegt wurde. Erscheint dagegen die Schrift im Selbstverlage des Verfassers, so muß dieser allerdings als ihr Verleger genannt sein.

4. Die hier vorgezeichneten äußeren Erfordernisse jedes Preßerzeugnisses beziehen sich selbstverständlich nur auf die im Inlande erschienenen Druckschriften. Bei ausländischen Druckschriften, für welche in anderen Staaten theilweise abweichende Anordnungen bestehen, ist wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand zu erheben, wenn dieselbe den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspricht.

§. 10.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redacteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte Aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatze des §. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hievon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hievon in Kenntniß und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Cautionsleistung eintritt, zum Erlage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Caution, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

Siehe hiezu die §§. 3 und 4 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 11.

Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Caution oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind die Herausgeber, Verleger, Redacteure und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12 zweiter Absatz) als Redacteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insoferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redacteurs bekannt war, eines Vergehens

schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

1. Nach der Entscheidung des Cassationshofes vom 3. December 1877, Nr. 166 und vom 7. Februar 1880 Nr. 222, wird das in dem zweiten Absatze des §. 11 bestimmte Vergehen auch durch die wissentlich falsche Anzeige eines „Schein-Redacteurs" bei der Behörde begründet. Denn die gesetzlichen Vorschriften über den verantwortlichen Redacteur würden ganz illusorisch gemacht, wenn es erlaubt wäre, daß sich hinter einem Strohmanne, welcher sich der Behörde als verantwortlicher Redacteur vorstellt, der wirkliche Redacteur verberge, welcher wegen Mangels eines oder des anderen gesetzlichen Erfordernisses nach dem Gesetze zu einer solchen Thätigkeit unfähig wäre. Es würden dadurch die obersten Grundsätze der Strafgesetzgebung verletzt, weil man dahin gelangen würde, zuzulassen, daß eine andere Person den wirklich Schuldigen in der strafgesetzlichen Verantwortung substituirt werde und man würde die Maßregeln gegen die Mißbräuche der Presse illusorisch machen, wenn eine gemiethete Persönlichkeit an Stelle des wirklichen Redacteurs, welcher sicher vor jeder Gefahr ungestraft das Gesetz verletzte, der Strafjustiz überantwortet würde. Wenn aber eingewendet wird, es sei unmöglich, daß eine einzige Person sich mit der Redaction einer großen Zeitung befasse, so ist auch im §. 10, Z. 2 der Fall vorgesehen, daß mehrere Personen Redacteure einer Zeitung sein können und wenn ein einziger Redacteur wirklich gezwungen wäre, die Mitwirkung anderer nicht benannter Personen in Anspruch zu nehmen, so könnte er doch die Hauptleitung der Redaction und die bezügliche Ueberwachung leisten, aber es darf sich nicht eine Person vor der Behörde als Redacteur nennen, welche durchaus nicht gesonnen ist, diese Thätigkeit zu übernehmen und welche wissentlich sich bloß als Deckmantel für die gesetzliche Verantwortlichkeit des Andern hinstellt. — Weiters hat der Cassationshof mit der Entscheidung vom 27. October 1879 Nr. 208, erklärt, daß, wenn auf einer Druckschrift als „Redacteur" eine der Behörde nicht angezeigte Person genannt wird, der Umstand, daß auf demselben Blatte auch die in der Anzeige als „verantwortlicher Redacteur" bezeichnete Person in dieser Eigenschaft angegeben ist, an der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des §. 11 Pr. G. nichts ändere.

2. In der Pl. E. v. 1. Juni 1881 Nr. 341 erklärte der Cass. H., daß durch die Ueberreichung des gewöhnlichen Pflichtexemplares derjenigen Nummer einer periodischen Druckschrift, in welcher eine Veränderung der Erscheinungsweise angekündigt wird, der Vorschrift des Abs. 3 des §. 10 P. G. nicht Genüge gethan werde. Denn das Gesetz fordert eine Anzeige der Aenderung und einer solchen kann eine im Blatte selbst enthaltene Nachricht nicht gleichgestellt werden; auch wäre bei Annahme der gegen-

theiligen Meinung die Bestimmung des al. 2 des §. 10, nach welcher unvorhergesehene Veränderungen binnen drei Tagen nach der Herausgabe des letzten Blattes angezeigt werden sollen, überflüssig, da auch solche Aenderungen z. B. die Zeichnung eines neuen verantwortlichen Redacteurs statt des früheren, aus dem Blatte selbst sich entnehmen lassen.

§. 12.

Verantwortlicher Redacteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift sind jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

Die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen sind nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift gesetzlich unfähig.

Diese Textirung des §. 12 erfolgte durch Art. I des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl.

§. 13.

Zum Erlage einer Caution ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder sociale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht cautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Caution zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Caution steht bei erhobenem Einspruche der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu

§. 14.

Der Betrag der Caution wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechstausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit viertausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Cautionsbeträge zu erlegen.

Die in diesem Absatze bestimmte Entfernung von zwei Meilen wurde durch Min. Vdg. v. 7. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 102, in fünfzehn Kilometer umgewandelt.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Cassen in barem Gelde oder in auf Ueberbringer lautenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungsobligationen, oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Creditanstalt, nach dem Börsecourse des Erlagtages berechnet, zu geschehen.

Diese Cassen sind: die Landeshauptcassen zu Wien, Linz, Salzburg, Graz, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Zara; die Sammlungscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Stein, St. Pölten, Ried, Wels, Steyr, Marburg, Bruck a. d. Mur,

Jungbunzlau, Leitmeritz, Gitschin, Saaz, Pisek, Tabor, Klattau, Schlan, Chrudim, Eger, Budweis, Czaslau, Pilsen, Königgrätz, Leippa, Carlsbad, Olmütz, Iglau, Weißkirchen, Znaim, Ung. Hradisch, Teschen, Jägerndorf, Wadowice, Sandec, Jaslo, Bochnia, Rzeszow, Sambor, Sanok, Stry, Brzezan, Kolomea, Zolkiew, Tarnow, Przemisl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Zloczow, Jagielnica, Neustadl, Adelsberg, Villach, Görz, Mitterburg, Capo d'Istria, Lussin, Feldkirch, Brixen, Trient; die Kreiscassen zu Spalato, Ragusa nnd Cattaro. (Fin. Min. Erl. v. 14. Aug. und vom 22. Sept. 1851, Nr. 163 und 191 R. G. Bl.)

Die Caution ist sechs Monate nach dem Aufheben des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

Durch Fin. Min. Erlaß vom 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. Bl., wurden über den Erlag und die Behandlung der Cautionen folgende Vorschriften erlassen: 1. Die nach §. 13 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. v. J. 1863, Nr. 6) zu leistenden Cautionen für periodische Druckschriften sind bei einer in dem Gebiete, für welches dieses Preßgesetz Wirksamkeit hat, befindlichen Landeshaupt-, Filiallandes- oder Sammlungscassa zu erlegen. 2. Zur Empfangnahme der Cautionen ist eine Weisung an die Cassen nicht erforderlich. Der Erleger hat sich lediglich unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzug ihm von der Casse die, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende ungestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu erfolgen ist. 3. Die Cautions-Obligationen und Pfandbriefe sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern sammt Coupons und Talons nur sorgfältig unter dreifacher und bei jenen Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegensperre zu hinterlegen; auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Effecten unbenommen, weshalb ihnen die verfallenen Coupons jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den beizubringenden Cassen-Empfangsbestätigungen zu erfolgen sind. 4. Die Behebung neuer Couponsbogen gegen die fälligen Talons wird über Aufforderung des Cautionslegers von der Casse, wo die Caution erliegt, besorgt. 5. Die im Baren erlegten Cautionen werden nicht verzinset. 6. Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt (§. 15 des Preßgesetzes) und in Folge der Unterlassung der dem Verurteilten auferlegten Zahlung die Einbringung des Betrages aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, so hat sich der Staatsanwalt an die, der Casse, bei welcher die Caution erliegt, unmittelbar vorgesetzte Finanzbehörde unter genauer Angabe der Cassen, an welche die auferlegten Zahlungen geleistet werden sollen, zu wenden, welche der Casse die entsprechende Weisung ertheilt und insbesondere, im Falle die börsenmäßige Veräußerung von Effecten einzutreten hat, deren Uebersendung an die Direction der Staatsschuld verfügen wird. 7. Erlischt die Verpflichtung zum Erlage der Caution, so ist die Ausfolgung derselben an den Erleger oder dessen Rechtsnachfolger gegen Einziehung

der Cassa-Empfangsbestätigung, oder falls dieselbe in Verlust gerathen wäre, gegen Beibringung des Amortisationserkenntnisses, von der erwähnten Finanzbehörde gegen Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zu veranlassen.

§. 15.

Die Caution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheiles zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Caution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurtheilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalte ob, die Zahlung aus den als Caution erliegenden Werthen zu veranlassen, und zu diesem Ende wenn die Caution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungsobligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsemäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

Siehe hierzu §. 5 der unten folgenden Amtsinstruction und den §. 6 des Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. Bl., bei §. 14.

§. 16.

Wenn die Caution durch die Vollziehung eines Strafurtheiles vermindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Caution erliegt, eine Verurtheilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird.

§. 17.

Von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzterer Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft auch vor Verlauf der Frist von vierundzwanzig Stunden Statt finden.

1. Im Falle der Suspension des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., kann die Verwaltungsbehörde für die Hinterlegung der Pflichtexemplare eine Frist bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen

Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann. (§. 7 lit. b des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.)

Mit der über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde ergangenen Entscheidung vom 28. Februar 1879, Nr. 193, hat der Cass. H. den Rechtssatz ausgesprochen: Der Begriff „Beginn“ ist schon mit dem Anfange der wirklichen Ausführung einer Handlung gegeben; mit dem Aufgeben der Exemplare einer Zeitschrift auf die Post hat die Versendung derselben begonnen, und dieser Beginn hat der Zeit nach mit der Hinterlegung der Pflichtexemplare zusammenzufallen.

2. Für den Zweck, welcher durch die Anordnungen der §§. 9 und 17 P. G. erreicht werden soll, ist es vollkommen einerlei, ob der Behörde die im §. 9 bezeichneten Daten auf dem vorgelegten Druckwerke mittelst des Druckes oder schriftlich geliefert werden, da sie in dem einen wie in dem anderen Falle in die Lage versetzt ist, die durch den Inhalt des Druckwerkes allenfalls als erforderlich sich ergebenden Maßnahmen wider die nach dem Preßgesetze verantwortlichen Personen einzuleiten und die anderweitigen, nach dem Preßgesetze und der St. P. O. zulässigen Verfügungen zu treffen (E. des Cass. H. v. 12. Mai 1882, Nr. 451).

Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphes ist am Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

Siehe hierzu §. 6 und 7 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 18.

Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdieß ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Siehe hierzu §. 8 der unten folgenden Amtsinstruction.

Die Zusendung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Siehe hierzu §§. 6, 9 und 16 der unten folgenden Amtsinstruction.

Die Portofreiheit erstreckt sich auf die Brief- und Fahrpost und auf die allenfalls verlangte Recommandation (Hand. Min. Vdg. vom 22. Mai 1853, Z. 6966 Pr.), dann auf die Rücksendung der Empfangscheine und Pflichtexemplare selbst. (Min. Vdg. vom 8. October 1853, Nr. 211 R. G. Bl.)

Hinsichtlich der Vergütung für kostspieligere Werke wurde von der obersten Polizeibehörde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Unterrichtes unterm 26. September 1852, Z. 4644, bestimmt, daß von der vorzugsberechtigten Behörde für jedes einzelne Exemplar einer sehr kostspieligen Druckschrift eine Vergütung von 50 Procent dann zu

leisten sei, wenn der Ladenpreis beim Octavbande 10 fl., beim Quartbande 20 fl., und beim Foliobande 40 fl. Conventionsmünze mindestens beträgt, wenn ferner der Preis der Ausstattung und nicht bloß der Bogenzahl wegen so hoch angesetzt ist, und für die gewöhnliche Ausgabe gilt. Bei Werken, die im Pränumerationswege erscheinen, ist der Pränumerationspreis des einzelnen Bandes, und nur, wenn nicht schon anfangs bestimmt wurde, wie viele Lieferungen einen Band bilden, der Preis der einzelnen Lieferung maßgebend.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der dießfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19.

In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war.

Aemtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Diese Textirung des §. 19 erfolgte durch Art. II des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl.

§. 20.

Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, ämtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen.

Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21.

Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 19 und 20 des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Der Richter hat über das dießfällige Begehren ohne Verzug, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

Diese Textirung des §. 21 erfolgte durch Art. II des Gesetzes vom 15. October 1868, Nr. 142 R. G. Bl.

§. 22.

Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine ämtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen.

Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Ueber eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der Cassationshof mit der Entscheidung vom 29. Mai 1876, Nr. 113, folgenden Grundsatz aufgestellt: Auch eine zur Aufnahme eines wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift ergangenen strafgerichtlichen Erkenntnisses nicht verpflichtete periodische Druckschrift darf in dasselbe Blatt oder Heft, in welchem der Abdruck erfolgt, keine Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt des Erkenntnisses aufnehmen.

§. 23.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind, ist verboten.

Siehe hierzu §. 12 der unten folgenden Amtsinstruction.

Nach der über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Entscheidung des Cassationshofes vom 8. Mai 1879, Nr. 198, können als zur Feilbietung ordnungsmäßig bestimmte Localitäten nur jene Locale angesehen werden, in welchen ein zur Feilbietung von Druckschriften Berechtigter dieses Geschäft auszuüben befugt ist.

Weiters hat der Cassationshof durch eine über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangene Entscheidung vom 14. Sept. 1876, Nr. 122, den Rechtssatz ausgesprochen: Das Vertheilen von Druckschriften, wenn es nicht in der gesetzlich bestimmten Art, d. h. außerhalb der ordnungsmäßig dazu bestimmten Localitäten, geschieht, ist auch dann eine Uebertretung, wenn der Thäter damit nicht die Absicht eines Erwerbes verbindet.

In Bezug auf den Vorgang bei öffentlichen Versteigerungen von Druckschriften wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853, (R. G. Bl. Nr. 73) folgendes bestimmt: 1. Alle Druckschriften, deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde, sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen. 2. Die Behörden,

welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen. 3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen. 4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Feilbietung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Pr. O. zu beobachten. 5. Die anderweitigen, bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Diese Gesetzesstelle betrifft aber nur solche Kundmachungen rücksichtlich welcher ihrer Natur und ihrem Zwecke nach eine strafgerichtliche Verantwortung nicht wohl denkbar ist, deshalb auch eine behördliche Ueberwaschung als entbehrlich betrachtet werden kann (Pl. E. des Cass. H. vom 1. Juni 1881, Nr. 340).

Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

Siehe hierzu §§. 13, 14, 15 und 16 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 24.

Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden, bei wiederholter Verurtheilung aber überdieß mit Arrest von Einer Woche bis zu Einem Monate zu bestrafen.

1. Zufolge Just. Min. Erl. vom 12. August 1859, Z. 12985, waren Entlehnungen unverfänglichen Inhaltes aus verbotenen ausländischen Zeitschriften ohne Angabe der Quelle erlaubt. Dagegen sind (nach diesem Erlasse) Besprechungen verbotener Druckschriften nicht unbedingt verboten, doch dürfen sie nicht zu Empfehlungen von derlei Druckschriften, zur Vereitlung des Verbotes durch Bekanntmachung des Inhaltes ohne Widerlegung oder Bekämpfung desselben oder zur Verbreitung bedenklicher Grundsätze mißbraucht werden.

2. Zur Erläuterung des §. 24 dienen auch die nachstehenden Entscheidungen des Cassationshofes: Wenn bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung eine mit Beschlag belegte Druckschrift zur Verlesung gebracht

wird, so unterliegt die Veröffentlichung des Berichtes über diese Gerichtsverhandlung der im §. 24 des Preßgesetzes bestimmten Beschränkung. — Zum Thatbestande des Vergehens nach §. 24 des Preßgesetzes ist nicht die Veröffentlichung des vollen Inhaltes der mit Beschlag belegten Druckschrift nothwendig, sondern es genügt, wenn eben jene Stellen veröffentlicht wurden, wegen welcher die Weiterverbreitung der Druckschrift verboten wurde (Entsch. d. Cass. H. v. 9. März 1877, Nr. 145). — Der zweite Rechtssatz wurde auch mit der Entscheidung des Cass. H. v. 28. Sept. 1877, Nr. 156, neuerlich ausgesprochen, und demselben beigefügt: Zu dem Vergehen nach §. 24 des Preßgesetzes wird eine besondere böse Absicht nicht erfordert, und dasselbe ist auch dann begangen, wenn die Weiterverbreitung behufs der Widerlegung der in der verbotenen Druckschrift ausgesprochenen Ansicht erfolgt; der Justizministerialerlaß vom 12. Aug. 1859 Z. 12985, kann als Mittel zur Auslegung des §. 24 des Preßgesetzes nicht dienen, weil er nur ausländische Druckschriften im Auge hat und nur von der Besprechung derselben handelt.

§. 25.

In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu ahnden ist.

§. 26.

Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Preßordnung vom 27. Mai 1852, Nr. 122 R. G. Bl., im politischen Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

Gemäß Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., darf die Presse weder unter Censur gestellt, noch durch das Concessionssystem beschränkt werden; administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Wenn aber dieser Artikel suspendirt wird, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen, und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse, oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen (§. 7 lit. a des Gesetzes vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.).

§. 27.

Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselbe eine

kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§. 28.

Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig, als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Die Ansicht, daß unter den „wahrheitsgetreuen Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage“ nur die wahrheitsgetreuen Berichte über eine öffentliche Sitzung des Reichsrathes oder eines Landtages, nicht aber die Mittheilung einer in demselben gehaltenen und aus dem Zusammenhange des Berichtes gerissenen Rede verstanden werden könne und daß diese Gesetzesstelle überhaupt nur die Befreiung von der subjectiven Verantwortung bestimme, die Anordnung des im §. 493 St. Pr. O. normirten objectiven Verfahrens aber unter der Voraussetzung, daß eine der mehrbezeichneten Reden den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalte, nicht ausgeschlossen sei, ist mit dem Wortlaute und Sinne, sowie dem Zwecke des Gesetzes im offenbaren Widerspruche. Denn nach §. 28 Abs. 4 Str. G. kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage, somit auch für alle Mittheilungen, welche und insoferne selbe unter den Begriff von wahrheitsgetreuen Mittheilungen von den in öffentlichen Verhandlungen dieser Vertretungskörper gehaltenen Reden der Abgeordneten fallen, Niemand zur Verantwortung gezogen werden. Wenn aber das Gesetz erklärt, daß wegen einer bestimmten Handlung d. i. der Bethätigung eines Menschen, Niemand zur Verantwortung gezogen werden darf, so wird die Handlung selbst als straflos erklärt, da jede strafbare Handlung nur als jene eines hiefür strafrechtlich verantwortlichen Menschen gedacht werden kann. Die Richtigkeit dessen beweist nicht nur der Umstand, daß das Strafgesetz sich eines solchen oder ähnlichen Ausdruckes auch an anderen Stellen (vergl. §. 14) in diesem Sinne bedient, sondern insbesondere die Vergleichung der einzelnen, im §. 28 P. G. enthaltenen Bestimmungen untereinander, denn wenn in den ersten drei Absätzen derselben der Grundsatz festgestellt wird,

daß, wenn durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach dem bestehenden Strafgesetze strafbare Handlung begangen wird, darauf die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden seien und daß auch durch die beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines so veröffentlichten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein, oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, die Strafbarkeit nicht aufgehoben wird, so kann der mit dem Worte „Dagegen" beginnende 4. Abs. nur als Ausnahme von obigem Grundsatze betrachtet und muß gefolgert werden, daß die darin erwähnten Mittheilungen, wenn nur wahrheitsgetreu gemacht, keine strafbare Handlung begründen. Aber auch der offenbare Zweck des Gesetzes spricht für diese Auslegung; denn dieser ist, einerseits die nur durch die gesetzlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung und nicht durch das Strafgesetz beschränkte Immunität der Abgeordneten zu schützen, andererseits aber den Grundsätzen des constitutionellen Staatsrechtes und der Volksvertretung Ausdruck zu geben und zwar insoferne als das Verhältniß zwischen den Abgeordneten und ihren Wählern dahin aufzufassen ist; daß die Wähler berechtigt sind, wahrheitsgetreu Alles zu vernehmen, was die Abgeordneten in den Vertretungskörpern gesprochen haben, welcher Zweck vollständig nur dann erreicht werden kann, wenn die in Frage stehenden Mittheilungen von jeder anderen Controlle, als jener ihrer Wahrheitstreue befreit sind (Pl. des Cass. H. v. 20. Juli 1882, Nr. 452).

§§. 29—33.

Die §§. 29—33 des Preßgesetzes wurden durch Art. III. des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. Bl., aufgehoben und dafür angeordnet:

1. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, wenn gleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

2. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.

3. Der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 des Preßgesetzes nicht beobachtet wurden; der Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

4. Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§. 6 des Preßgesetzes) begonnen hat.

5. Die Personen, welchen bezüglich einer Druckschrift im Sinne der obigen Bestimmungen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit zur Last fällt, machen sich einer Uebertretung schuldig, und sind, wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und im Falle derselbe ein Vergehen darstellt, mit einer Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden zu belegen.

Die Meinung, es sei die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit ein ganz selbständiges, mit den Delicten des Strafgesetzbuches in gar keinem Zusammenhange stehendes Delict, erklärte der Cass. H. in der E. vom 27. Juli 1882, Nr. 470 für vollkommen irrig. Der unmittelbare Zusammenhang dieser Uebertretung mit jener strafbaren Handlung, welche in dem Inhalte der betreffenden Druckschrift begründet ist, geht vielmehr klar aus der Anordnung des §. 1 des Art. III des G. v. 15. Octb. 1868, Str. G. Nr. 142 hervor, nach welcher dem Ausspruche über die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit jederzeit die Beurtheilung des objectiven Thatbestandes des Inhaltes der Druckschrift und die Beurtheilung, ob derselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes zugerechnet werden kann, vorangehen muß. Ist aber die Uebertretung der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit kein selbständiges, sondern vielmehr ein von der vorgängigen Beurteilung der Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift und ihrer Zurechnung nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts abhängendes Delict, so ergibt sich von selbst, daß Unterbrechungsacte, welche betreff des im Inhalte einer Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens den Eintritt der Verjährung hemmen, auch der Verfolgung wegen vernachlässigter Aufmerksamkeit zu Statten kommen. — Auch die Meinung, daß die bezeichnete Uebertretung ein Officialdelict sei, welches bloß der öffentliche Ankläger zu verfolgen berechtigt sei, ist irrig, denn ihrem Wesen nach stellt sich diese Uebertretung als fahrlässige Begehung jener strafbaren Handlung dar, welche im Inhalt der Druckschrift begangen ist. Jenachdem nun letztere der öffentlichen Anklage vorbehalten oder der Privatanklage überlassen ist, wird daher auch Staatsanwalt oder Privatankläger zur Verfolgung der vernachlässigten Aufmerksamkeit berufen sein.

§. 34.

Die §§. 28, 29, 221 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 35.

Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Caution ist, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Cau-

tion, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo jemand aus Anlaß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurteilt worden ist, muß der Verfall der Caution mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§. 36.

Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die ämtlichen Blätter kundzumachen.

Siehe hierzu §§. 14, 15, 16 und 17 der unten folgenden Amtsinstruction.

§. 37.

In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine und dgl. erkennen.

Siehe hierzu §§. 14. 15 und 16 der unten folgenden Amtsinstruction.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergangen sind.

§. 38.

wurde durch Art. IV des Ges. v. 15. Oct. 1868, Nr. 142 R. G. Bl., aufgehoben.

§. 39.

Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurteilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§. 40.

Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener (Vergehen und) Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

1. Die Verjährung ist nur von dem Ablaufe der im Gesetze be-

stimmten Frist abhängig, somit die Erfüllung der im §. 531 des Str. G. unter lit. a, b und c bezeichneten Bedingungen dazu nicht erforderlich. Deßgleichen ist es unentscheidend, worin das Unterbleiben der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens seinen Grund hatte; die Verjährung würde also dem Thäter allerdings zu Statten kommen, wenn auch dem betreffenden Beamten dabei ein Verschulden zur Last fiel. Denn das Gesetz macht dießfalls keinen Unterschied, und es muß ja das nämliche sogar bei der Verjährung der Verbrechen behauptet werden (s. die Bemerkungen bei §. 227 unter 4).

2. Die Verjährungszeit beginnt mit der begangenen Uebertretung. Die Frage, wann die Uebertretung als begangen anzusehen sei, ist nach den bei §. 227 unter 2. und bei §. 531 unter 1. entwickelten Grundsätzen zu beantworten. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß, wenn die Uebertretung des Pr. G. in einer bloßen Unterlassung besteht, die Verjährungszeit so lange nicht zu laufen beginne, als die Pflicht, die bestimmte positive Handlung zu unternehmen, noch fortdauert, weil eben so lange durch unterlassene Erfüllung dieser Verbindlichkeit die Uebertretung fortan begangen wird.

So wird z. B. nach §. 18 des Pr. G. durch Nichtübersendung der Pflichtexemplare eine Uebertretung in dem Momente begangen, als die Frist zur Einsendung abgelaufen ist; diese Uebertretung wird aber auch noch später so lange begangen, und die Verjährung derselben kann daher nicht früher beginnen, als bis der Verpflichtete seiner dießfälligen Verpflichtung nachgekommen ist. — Dagegen besteht die im §. 17 bezeichnete Uebertretung nicht in einer bloßen Unterlassung, sondern in einer positiven Handlung, nämlich nicht in der unterlassenen Hinterlegung des Probeexemplares, sondern darin, daß die Hinausgabe oder Versendung vorgenommen wurde, ohne daß vorläufig die vorgeschriebene Hinterlegung Statt fand. Durch die Hinausgabe oder Versendung wird also die Uebertretung begangen, und mit dem Zeitpunkte derselben beginnt die Verjährungszeit.

3. Ist die Verjährung durch das eingeleitete Verfahren unterbrochen worden, so kann eine neue Verjährungszeit beginnen, jedoch nicht wie bei den im allgemeinen Strafgesetze vorkommenden Handlungen bloß dann, wenn das Verfahren rechtskräftig beendiget worden ist, ohne daß eine Verurteilung erfolgte, sondern auch dann, wenn dasselbe überhaupt zu keinem Abschlusse gelangt („nicht weiter fortgesetzt worden") ist; und es beginnt in diesem Falle die neue Verjährungszeit mit jenem Zeitpunkte, wo der letzte Schritt des Verfahrens vorgenommen worden war. Wäre also z. B. der Angeschuldigte freigesprochen worden, so beginnt die neue Verjährungszeit mit dem Zeitpunkte, in dem das dießfällige Erkenntniß erlassen oder kundgemacht, nicht aber mit jenem, in dem es rechtskräftig geworden ist. Sind von diesem Zeitpunkte an gerechnet sechs Monate verstrichen, so ist jede Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§. 41.

Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Amtsinstruction

für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden,

zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 6 und 7 des R. G. Bl. vom Jahre 1863.

§. 1.

Die politischen Landesstellen und die Sicherheitsbehörden haben die nach §. 3 Absatz 5 des Preßgesetzes zu ertheilenden Verkaufslicenzen nach dem unter lit. A beigefügten Formulare auszufertigen.

§. 2.

Bei der Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind genaue Verzeichnisse aller in ihrem Sprengel derzeit bestehenden Preßgewerbe (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, sowie der Geschäfte der Photographie) anzulegen. In diese Verzeichnisse sind sohin auch sämmtliche neu entstandene Gewerbe und Geschäfte dieser Art aufzunehmen, und es sind in denselben nebst den Betriebsorten auch die Namen der Besitzer solcher Gewerbe und Geschäfte und der mit der Genehmigung der Behörde bei denselben bestellten Geschäftsleiter fortwährend in Evidenz zu halten.

§. 3.

Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über sämmtliche in ihrem Sprengel derzeit erscheinenden, so wie über die bei ihnen nach §. 10 des Preßgesetzes zur Anzeige gelangenden periodischen Druckschriften nach dem unter lit. B beigefügten Formulare ein genaues Verzeichniß in losen Blättern mit fortlaufenden Zahlen zu führen, und es ist für jede dieser Druckschriften zur Aufnahme der in den Rubriken des Verzeichnisses erwähnten Thatsachen ein ganzes Blatt zu widmen.

Jene Blätter, deren periodische Druckschriften aufhörten zu erscheinen, sind in der Registratur sorgfältig aufzubewahren.

§. 4.

Eine Abschrift der dieses Verzeichniß bildenden Blätter ist dem Justiz- beziehungsweise Polizeiministerium sogleich nach deren Verfassung vorzulegen, und es sind für's künftige alle neuen Eintragungen und Löschungen periodischer Druckschriften, so wie andere geschehene Eintragungen den genannten Ministerien von Fall zu Fall anzuzeigen.

§. 5.

Der Staatsanwalt hat um die im §. 15 des Preßgesetzes vorgesehenen börsenmäßigen Veräußerungen von Werthpapieren jene öffentliche Casse, bei welcher dieselben als Caution hinterlegt sind, zu ersuchen, die nach erfolgter Veräußerung an ihn gelangende Geldsumme ihrer Bestimmung zuzuführen, und die in Ur- oder Abschrift mitgetheilte Verkaufsnote, so wie den Courszettel in der eigenen Amtsregistratur zu hinterlegen.

Vgl. den §. 6 des Fin. Min. Erl. v. 16. Juli 1863, Nr. 67 R. G. Bl., oben bei §. 14 Pr. G., S. 284.

Der Partei steht die Einsicht der Urkunden bei der Staatsanwaltschaft frei und es sind ihr auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 6.

Die Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach §. 17 des Preßgesetzes bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne.

Die zur Uebernahme bestimmten Mitglieder dieser Behörden haben bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen als Pflichtexemplare übergebenen Blatte oder Hefte den Zeitpunkt der Uebergabe genau anzumerken und ihren Namenszug beizusetzen, die Pflichtexemplare nichtperiodischer Druckschriften aber in ein nach dem unter lit. C beigefügten Formulare zu führendes Verzeichniß einzutragen und mit der entsprechenden fortlaufenden Zahl des letzteren zu bezeichnen. Diese Verzeichnisse sind heftweise zu führen und mit jedem Vierteljahre abzuschließen, um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Controle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können.

Den Empfang der nach den §§. 17 und 18 des Preßgesetzes vorgelegten und übersendeten Pflichtexemplare hat der Uebernehmer auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangscheinen, unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen.

§. 7.

Es ist Pflicht der Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft, von dem Inhalte der nach §. 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen.

Die Sicherheitsbehörde hat von allen wahrgenommenen und von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen dem zuständigen Staatsanwalte sogleich unmittelbar Anzeige zu machen, und ihm die Ergebnisse der inzwischen allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzutheilen.

§. 8.

Die Bibliotheken, an welche außer der Hofbibliothek nach §. 18 des Preßgesetzes Pflichtexemplare eingesendet werden müssen, sind für nachstehende Länder folgende:

für Oesterreich unter der Enns die Universitätsbibliothek in Wien;
für Oesterreich ob der Enns die öffentliche Bibliothek in Linz;

für das Königreich Böhmen die Universitätsbibliothek in Prag;

für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, sowie für das Großherzogthum Krakau, und zwar:

a) im Gebiete der Statthalterei zu Lemberg die Universitätsbibliothek in Lemberg und

b) im Gebiete der Landesregierung zu Krakau die Universitätsbibliothek in Krakau;

für das Königreich Dalmatien die Bibliothek des Gymnasiums von Zara;

für das Herzogthum Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg;

für das Herzogthum Steiermark die Universitätsbibliothek in Graz;

für das Herzogthum Kärnthen die Studienbibliothek in Klagenfurt;

für das Herzogthum Krain die Studienbibliothek in Laibach;

für das Herzogthum Schlesien die Bibliothek des Gymnasialmuseums in Troppau;

für das Herzogthum Bukowina die Bibliothek des Gymnasiums (der Universität) in Czernowitz;

für die Markgrafschaft Mähren die Studienbibliothek in Olmütz;

für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg die Universitätsbibliothek in Innsbruck;

für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska die Studienbibliothek in Görz, endlich

für die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete die ärarische Abtheilung der öffentlichen Bibliothek in Triest.

§. 9.

Die durch den zweiten Absatz des §. 18 des Preßgesetzes zugesicherte Vergütung für Pflichtexemplare von besonders kostspieliger Ausstattung ist nur auf Verlangen der Partei und zwar mit fünfzig Procent des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises zu leisten.

Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden.

§. 10.

Die Behörden und Bibliotheken sind nicht verpflichtet, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen, oder deren Papierformat oder Abdruck von minderer Beschaffenheit ist, als bei den zum Verkaufe bestimmten Exemplaren. Es bleibt dem Verleger, beziehungsweise Drucker anheimgestellt, sich durch rechtzeitige Ablieferung eines unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplares vor der gesetzlichen Verantwortlichkeit zu schützen.

§. 11.

entfällt durch die veränderte Textirung des §. 19 des Preßgesetzes (o. S. 286).

§. 12.

Die Sicherheitsbehörde hat die nach dem ersten Absatze des §. 23 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnißscheine nach dem unter lit. D beigefügten Formulare auszufertigen, bei ihrer Ertheilung aber nicht bloß auf die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften zu sehen, zu deren Absatz Pränumeranten oder Subscribenten gesammelt werden sollen.

Im Falle solche Erlaubnißscheine zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten für ausländische Druckschriften verlangt werden, ist vor ihrer Ertheilung an den politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten.

§. 13.

Von jeder, dem Verfalle unterliegenden, verbotenen oder zur Vernichtung bestimmten Druckschrift (§§. 23, 36 und 37 des Preßgesetzes), von welcher Pflichtexemplare nicht vorliegen, hat der Staatsanwalt selbst dann, wenn nach dem Gesetze keine Pflichtexemplare zu hinterlegen waren, außer dem bei den Strafacten aufzubewahrenden, nach Thunlichkeit noch so viele Exemplare auszuscheiden, daß je eines derselben bei der Staatsanwaltschaft, bei der Sicherheitsbehörde, bei dem Staatsministerium und bei dem Ministerium der Polizei hinterlegt werden kann.

Mit den übrig bleibenden Exemplaren ist auf die in den §§. 14, 15 und 16 dieser Instruction vorgesehene Weise zu verfahren.

§. 14.

Druckschriften, welche als verfallen erklärt wurden, bezüglich deren aber weder ein Verbot ausgesprochen, noch auf Vernichtung erkannt worden ist, sind zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zum Bezuge der Strafgelder und anderer in Verfall erklärter Werthsgegenstände berechtiget ist.

Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafacten zu legen. Unterliegen die für verfallen erklärten Druckschriften zugleich einem Verbote, so sind sie nach §. 16 dieser Instruction zu behandeln.

§. 15.

Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie den Parteien auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln auszufolgen hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.

§. 16.

Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materials

so weit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.

Das Materiale ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem im §. 14 erwähnten Armenfonde in soweit zuzuwenden, als von demselben nach Ersatz der sonst uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens ein Rest erübrigt.

§. 17.

Die durch den dritten Absatz des §. 36 des Preßgesetzes vorgeschriebene Kundmachung eines gerichtlichen Verbotes durch ämtliche Blätter hat die zur Urteilsvollstreckung berufene Behörde unverzüglich zu veranlassen.

Zum Behufe weiterer Verlautbarungen und Verständigung der Behörden hat der Staatsanwalt von jedem ein Verbot aussprechenden Erkenntnisse unverzüglich an die Ministerien der Justiz und Polizei unmittelbare Anzeige zu machen, was auch ohne Erstattung eines besonderen Berichtes geschehen kann.

Das Polizeiministerium wird die Verlautbarung eines Verbotes durch sämmtliche officielle Landeszeitungen veranlassen.

Wurde gegen ein gerichtliches Verbot ein Rechtsmittel ergriffen, so hat der Staatsanwalt die später eingetretene Rechtskraft oder die erfolgte Aufhebung des Verbotes den genannten Ministerien insbesondere anzuzeigen.

Die §§. 18 — 24 dieser Instruction beziehen sich auf das Verfahren in Preßsachen.

II.

Die Gesetze

über

den Besitz und das Tragen von Waffen.

Die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann über das Waffentragen sind in zwei Gesetzen enthalten, welche in der Praxis die Waffenpatente genannt zu werden pflegen und auch in den Verordnungen vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16), vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 229 und 230) u. a., als solche bezeichnet werden. Diese Gesetze sind die kaiserlichen Patente vom 24. October 1852, für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, — dann vom 18. Jänner 1818, für Südtirol*).

A. Das kaiserliche Patent vom 24. October 1852.

(R. G. Bl., Nr. 223.)

Dieses Patent sollte vom 1. Jänner 1853 angefangen für alle Kronländer mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze giltig sein. Zur Vollziehung desselben wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann der obersten Polizeibehörde vom 29. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 16) eine eigene Vorschrift, dann mit der weiteren Verordnung vom 20. August 1857 (R. G. Bl. Nr. 159) eine Reihe von Erläuterungen erlassen.

Da sich jedoch beim Beginne des Jahres 1853 ein großer Theil der Monarchie noch im Belagerungszustande befand, so traten das Allerhöchste Patent und die Vollzugsvorschrift in den betreffenden Kronländern und Gebietstheilen nicht sofort, sondern erst mit der Aufhebung des Ausnahms-

*) In den übrigen Theilen von Tirol und in Vorarlberg sind die Uebertretungen aller daselbst hinsichtlich der Einführung, Fabrikation, des Verkaufes, Besitzes und Tragens von Waffen bestehenden Vorschriften von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen (Ministerialverordnung vom 15. März 1856, R. G. Bl. Nr. 35).

zustandes in Wirksamkeit; nämlich in Wien und Prag, dann in den böhmischen Festungen Königgrätz, Theresienstadt und Josephstadt am 1. September 1853 (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. August 1853, R. G. Bl. Nr. 169), in Ungarn, dann in der Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate, ferner in Galizien mit Krakau und in der Bukowina am 1. Mai 1854 (Verordnungen vom 11. April 1854, R. G. Bl. Nr. 88 und 90), endlich in Siebenbürgen am 15. December 1854 (Verordnung vom 30. November 1854, R. G. Bl. Nr. 305).

Zum Verfahren gegen die dem Patente vom 24. October 1852 zuwiderlaufenden Handlungen sind nach §. 40 desselben regelmäßig die zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden berufen. Darnach ist nämlich die Competenz der Gerichtsbehörden überhaupt begründet, sobald es sich um andere als die in den §§. 36 und 39 normirten Uebertretungen handelt, nämlich wenn nicht bloß entweder unbefugtes Tragen von Waffen, oder aber das zur Last fiel, daß jemand, dem ein noch in Wirksamkeit stehender Waffenpaß verliehen worden war, denselben nicht bei sich führt, und sich daher bei seiner Betretung auf dem Waffentragen damit auszuweisen nicht vermag. Allein auch in diesen beiden letzten Fällen soll das Verfahren und das Straferkenntniß den Gerichtsbehörden dann zustehen, wenn entweder erschwerende Umstände (nach §. 37 namentlich die Ueberlassung des Waffenpasses an einen anderen, oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses) eintreten, — oder wenn die Uebertretung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen der gerichtlichen Entscheidung unterliegenden strafbaren Handlung im Zusammenhange steht. Das bloße Zusammentreffen mit einer, den Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlung ist also noch nicht genügend, soferne nicht zwischen letzterer und der Uebertretung des Waffenpatentes eine innere Beziehung obwaltet, und eben deßhalb beide im Zusammenhange stehen. Dieß ist z. B. der Fall, wenn ein zum Waffentragen nicht Berechtigter mit der Waffe einen Wilddiebstahl, Raub, eine körperliche Beschädigung u. dgl. verübt hätte.

Wenn somit die dem Waffenpatente vom 24. October 1852 zuwiderlaufenden Handlungen den Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes gleich zu achten sind, so haben die im Strafgesetze für Uebertretungen überhaupt gegebenen Anordnungen auch auf sie Anwendung zu finden. Dieß gilt namentlich in Ansehung der Verjährung solcher Uebertretungen, deren Fristen und Bedingungen somit nach dem Strafgesetze zu beurteilen sind. Die Einwendung, daß dieß aus dem Grunde nicht geschehen dürfe, weil nach Art. IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze als Uebertretung nach Maßgabe des Strafgesetzes nur dasjenige behandelt werden kann, was in demselben ausdrücklich als Uebertretung erklärt wird, ist schon deßhalb unstichhältig, weil daraus folgen würde, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes auch auf solche strafbare Handlungen nicht anwendbar seien, die in demselben nicht vorkommen, aber durch nachträgliche Vorschriften als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärt worden sind (E. vom 3. Mai 1854, Nr. 480. — S. jedoch auch die E. vom 13. September 1854).

Kaiserliches Patent vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223,

giltig vom 1. Jänner 1853, für alle Kronländer mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg,

betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen 2c. 2c.

Um dem Mißbrauche mit Waffen und Munitionsgegenständen wirksam zu steuern, haben Wir Uns bestimmt gefunden, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme (des lombardisch=venetianischen Königreiches und) der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, in welchen Ländern eigene gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand theils schon bestehen, theils noch erfolgen werden, dann der Militärgränze, vom 1. Jänner 1853 angefangen, folgende Vorschriften in Wirksamkeit zu treten haben:

Erster Abschnitt.

Von der Erzeugung von Waffen und Munitionsgegenständen, und dem Verkehre mit denselben.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitionsgegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen.

Nach der den Länderstellen bereits mit dem Ministerial=Erlasse vom 15. April 1853 ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung (Verordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159).

§. 2.

Als verbotene Waffen werden erklärt:

Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von sieben Wiener Zollen, mit Inbegriff

des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke und dgl.

Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist.

1. Die in dem Gesetze angeführten Arten von verbotenen Waffen und die Ausdrücke: „verborgene, zu tückischen Anfällen geeignete Waffen oder Werkzeuge“ lassen darüber keinen Zweifel übrig, daß das Gesetz nur solche Waffen als verbotene bezeichne, welche entweder schon durch ihre Beschaffenheit die persönliche Sicherheit besonders gefährden, oder aber, welche durch eine äußere Verkleidung so verborgen sind, daß sie sich dem Anzugreifenden als ein ungefährlicher Gegenstand darstellen, und eben deßhalb zu tückischen Anfällen geeignet erscheinen. — Weder das eine, noch das andere läßt sich von Abschraubegewehren behaupten. Denn sie erlangen durch das Abschrauben und Zerlegen in zwei oder mehrere Theile keine höhere Gefährlichkeit, als sie im zusammengesetzten Zustande und als erlaubte Feuergewehre überhaupt haben; und das Abschrauben verringert zwar ihren Umfang und erleichtert ihr Verbergen, macht sie aber in diesem Zustande unbrauchbar und zu einem tückischen Anfalle ungeeignet (E. vom 28. Juni 1854). Dagegen erklärte der Cass. H. in der E. v. 6. December 1880, Nr. 298, daß auch Abschraubegewehre als verbotene Waffen anzusehen sind. Denn vergleicht man zerlegbare Gewehre mit den als Beispiel einer verbotenen Waffe angeführten Stockflinten, so ist kein Zweifel, daß die ersteren den letzteren in der Eignung zu tückischen Angriffen mindestens nicht nachstehen. Ja, während sich Stockflinten äußerlich als Stöcke darstellen und schon in dieser Form — weil auch Stöcke zum Angriffe zu verwenden sind — dritte Personen zur Vorsicht mahnen können, läßt sich das Mitführen eines in den Kleidern unschwer zu bergenden Abschraubegewehres den Augen eines Dritten ganz leicht entziehen. Allerdings muß ein solches Gewehr, ehe es zum Schießen geeignet ist, zusammengestellt werden; aber diese Zusammenstellung ist das Werk eines Augenblickes und auch Stockflinten sind ohne Vorbereitung nicht sofort zum Schießen verwendbar. —

2. Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln (Verordnung vom 20. August 1857).

3. Ueber die Frage: ob die „Revolvers“ zu den verbotenen Waffen gehören, wurde vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. September 1857, Z. 8351 (den Oberlandesgerichten mitgetheilt durch Justizministerial-Erlaß vom 10. October 1857, Z. 22386) im Einvernehmen mit jenem der Justiz und mit der obersten Polizeibehörde Nachfolgendes erinnert:

„Insoferne die Revolvers mit Inbegriff des Schaftes und Laufes unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, gehören sie, wie andere Schußwaffen unter diesem Maße, nach §. 2 zu den verbotenen Waffen. — In

soferne sie aber das Maß von wenigstens 7 Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphes zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn, wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat, — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 5 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein."

4. Sowohl das im Texte des §. 2 als auch das in der vorstehenden Verordnung bezogene Maß von sieben Wiener Zollen wurde durch Min. Vdg. v. 4. December 1875, R. G. Bl. Nr. 148, und Justiz-Ministerial-Erlaß v. 16. December 1875, Z. 15080, in das Maß von achtzehn Centimeter umgewandelt.

5. Bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, ist zur Ermittelung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Linie mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Punkte zu messen, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird (Min. Vdg. vom 19. März 1866, Nr. 35 R. G. Bl.).

§. 3.

Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt.

S. auch die bei §. 336 des Str. G. angeführten Vorschriften über das Verbot der Erzeugung, des Verkaufes und Gebrauches von explodirenden Stoffen, so wie des Verkehres mit denselben.

§. 4.

Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbmäßig zu veräußern.

Verbotene Waffen und Munitionsgegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen oder veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben.

Die Ausnahmen von der im ersten Absatze ausgesprochenen Regel sind im §. 6 enthalten. — Das Gesetz verbietet jedoch nur die Verfertigung und die gewerbsmäßige Veräußerung. Die Veräußerung an sich ist daher nicht verboten; — andererseits erscheint aber auch nicht erst derjenige als strafbar, welcher aus der Veräußerung ein Gewerbe macht, also die Veräußerung wiederholt und sich durch dieselbe einen wiederkehrenden Erwerb zu verschaffen sucht. Es genügt vielmehr, wenn die Veräußerung zwar nur in einem einzelnen Falle, aber gewerbsmäßig geschah. Dieß ist dann der Fall, wenn sie von einem Handels- oder Gewerbsmanne in seinem öffentlichen Verkaufslocale an jeden Käufer, der den geforderten Preis zahlt, geschieht, wodurch die Absicht des Gesetzgebers, zu verhindern, daß sich jedermann leicht solche Waffen verschaffen könne, vereitelt

wird, was bei einem bloßen Privatverkaufe nicht der Fall ist (E. vom 13. December 1854).

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die als Munitionsgegenstände erklärten Kapseln oder Zündhütchen. (Min. Vdg. vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. Bl.) — Auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sog. Lefoucheux-Patronen, gehören zu den verbotenen Munitionsgegenständen. (Min. Vdg. v. 22. Aug. 1866, Nr. 100 R. G. Bl.)

§. 5.

Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres genau zu bestimmen ist.

§. 6.

Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitionsgegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden.

Ebenso ist jedem zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten.

Die im §. 6 angeführten Fälle sind jene, bei denen als Ausnahme von der im ersten Absatze des §. 4 aufgestellten Regel die Erzeugung (Bereitung) von Munitionsgegenständen gestattet ist. In diesen Fällen bedarf es daher weder eines Gewerbsbefugnisses, noch einer besonderen Bewilligung der Landesbehörde.

Die gesetzliche Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf die Erzeugung, nicht auch auf die Veräußerung der bezeichneten Munitionsgegenstände.

§. 7.

Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede, außer diesen Orten, oder sonst heimlich betriebene Erzeugung von Waffen oder Munitionsgegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zu Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig.

In dieser Beziehung enthält §. 2 der Vollzugsvorschrift vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, nachstehende Anordnung: „Gewerbs- und Handelsleute, welche Waffenvorräthe oder Munition zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes in Aufbewahrung haben, haben der Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes eine genaue Beschreibung und Bezeichnung ihrer sämmtlichen Gewerbslocalitäten zu überreichen. Die Behörde ist zu jeder Zeit berechtiget, daselbst Nachschau zu pflegen, und sich von der Menge und der Beschaffenheit der daselbst aufbewahrten Waffen oder Munition die Ueberzeugung zu verschaffen."

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. September 1853, Z. 6418, wurde die Ansicht: — es seien unter den im §. 7 des Waffenpatentes und im §. 2 der Vollzugsvorschrift erwähnten Verschleißlocali-

täten der zum Verkehre mit Waffen berechtigten Gewerbsleute auch die von denselben auf Märkten aufgeschlagenen Ständchen zu verstehen, und es sei daher solchen Gewerbsleuten der Verkauf von Waffen auch auf Märkten in Ständchen gestattet, — als dem Geiste und den Worten der obigen Gesetze widerstreitend erklärt, und dabei insbesondere der §. 2 der Vollzugsvorschrift bezogen, dessen Bestimmung bei Ständchen nicht ausführbar ist.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Besitze von Waffen und Munitionsgegenständen.

§. 8.

Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat.

Die Ausnahme von dieser Regel enthält der erste Absatz des §. 11.

§. 9.

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthiget wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen.

1. Die Beifügung einer besonderen Bewilligung zum Ankaufe erscheint dann schlechterdings als nothwendig, wenn der Besitz der verbotenen Waffe oder Munition durch Ankauf derselben von einem Gewerbs- oder Handelsmanne erlangt werden soll. Denn dieser macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, wenn er verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachter Ankaufsbewilligung veräußert, und ist schuldig, diese letztere aufzubewahren (§. 13 lit. a).

2. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landesbehörde nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde ertheilt werden (Verordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159).

3. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde (Verordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159).

§. 10.

Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben.

§. 11.

Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitionsgegenstände gewährt ist. Eben-so bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solche Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren.

Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt.

Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind.

Wenn im ersten Absatze von der „den chemischen Laboratorien **und** öffentlichen Lehranstalten" ertheilten Befugniß gesprochen wird, so ist dieß offenbar ein Druckfehler, und soll vielmehr heißen: „**der** öffentlichen Lehranstalten", indem nur den chemischen Laboratorien dieser letzteren im §. 6 die Befugniß zur Erzeugung von Munitionsgegenständen ertheilt wird.

Die bei §. 7 angeführte Bestimmung des §. 2 der Vollzugsvorschrift in Bezug auf die Ueberreichung einer genauen Beschreibung und Bezeichnung sämmtlicher Gewerbslocalitäten erstreckt sich auf jene Handels- und Gewerbsleute, von welchen der gegenwärtige Paragraph spricht.

§. 12.

Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitionsgegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete dießfalls zu veranlassen sein wird.

Der Besitz von Militärmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitionsgegenstände erhalten haben.

1. Der Besitz von, wenn gleich an sich erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen erscheint daher in nachstehenden Fällen als unbefugt, und zieht die in den §§. 32 und 33 bestimmten Strafen nach sich:

a) Bei jenen Personen, denen dieser Besitz vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine solche Untersagung ausgesprochen werden kann, sind aus den §§. 41 und 42 zu entnehmen. — Ueberdieß bestimmt §. 3 der Vollzugsvorschrift: „Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des Aller-

höchsten Waffenpatentes in solange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden. — Solche Personen sind daher im Sinne des §. 12 des Waffengesetzes von dem Rechte des Waffenbesitzes fortan ausgeschlossen."

b) Der Besitz von erlaubten Waffen und Munitionsgegenständen in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge. — Als eine unverhältnißmäßige Menge können bei einem Angeklagten, nach dessen Standes- und Erwerbsverhältnissen der Besitz selbst Eines Feuergewehres durch seinen persönlichen Bedarf nicht gerechtfertiget erscheint, allerdings auch schon zwei Gewehre angesehen werden (E. vom 28. Juni 1854). — Die unverhältnißmäßige Menge bildet jedoch für sich allein noch keinen gegründeten Verdacht eines Mißbrauches, es müssen vielmehr noch andere Umstände vorhanden sein, aus welchen solcher geschöpft werden kann, indem jemand begreiflicher Weise Waffen in unverhältnißmäßiger Menge besitzen kann, ohne im mindesten eines Mißbrauches derselben verdächtig zu sein (E. vom 19. Juli 1854).

Aber in einem Falle der letzteren Art muß doch von dem Besitzer die Anzeige darüber der politischen Landesstelle erstattet werden, und es erscheint daher

c) als unbefugt der, wenn gleich an sich unverdächtige, Besitz einer den persönlichen Bedarf überschreitenden Menge von Waffen und Munitionsgegenständen, insoferne davon keine Anzeige gemacht wurde. — Ob der Besitz aus diesem oder aus dem unter b) angeführten Grunde als unbefugt erscheine, ist deßhalb von Wichtigkeit, weil davon die Beantwortung der Frage abhängt, ob er nach §. 32 oder nach §. 33 zu bestrafen sei, die in diesen Paragraphen enthaltenen Strafsätze aber sehr ungleich sind.

d) Der Besitz von Militärmunition durch Personen, welche weder ihr Dienst, noch eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung hiezu berechtiget.

2. Ueber die Verfügung mit Waffen und Munitionsgegenständen, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, gibt die Ministerialverordnung vom 20. August 1857 nähere Anordnungen, welche unten bei §. 42 werden angeführt werden.

§. 13.

Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung schuldig:

a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern;

b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, zur Versendung, oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten.

Geschah die Ueberbringung oder Uebersendung einer verbotenen Waffe (lit. b) zu dem Zwecke ihrer Ausbesserung, so wird durch die unter-

lassene Anhaltung und Anzeige die im §. 372 des Str. G. bezeichnete Uebertretung begangen.

Dritter Abschnitt.

Vom Waffentragen.

§. 14.

Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß, und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich.

Rücksichtlich des k. k. Militärs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militärvorschrift bestimmt.

Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich.

1. Die im zweiten Absatze berufenen Militärvorschriften enthält die Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 63). Darnach sind Militär-Individuen hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keinen Beschränkungen unterworfen; die pensionirten und mit Charakter quittirten Officiere bedürfen aber, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen einer Legitimation über ihre Eigenschaft als Officiere, welche ihnen von den Platzcommandanten in der Form von Waffenpässen auszufertigen ist. — Mit Rücksicht auf die durch den §. 53 des Wehrgesetzes geänderten Jurisdictionsverhältnisse sind die Civilbehörden zur Ausfertigung von Waffenpässen zum Tragen von Privatwaffen für pensionirte und sonstige nicht in activer Dienstleistung stehende Officiere competent, und es ist somit die Min. Vdg. v. 2. April 1853, Nr. 63 R. G. Bl., in dieser Beziehung außer Kraft gesetzt (Statth. Vdg. v. 31. Oct. 1873, Z. 30138). — Zu den Militär-Individuen, welche hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armee-Ober-Commando die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht (Verordnung vom 20. August 1857, R. G. Bl. Nr. 159).

In Ansehung der, der Militär-Jurisdiction unterstehenden Militärbeamten bestimmt die Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 26. December 1853 (R. G. Bl. 1854, Nr. 8) folgendes: Die Ertheilung von Besitzbewilligungen für verbotene Waffen hat analog der Bestimmung des Allerhöchsten Waffenpatentes, §. 9, nur von den militärischen Landesstellen (also gegenwärtig von den Landes-General-Commanden) auszugehen. Zur Ausstellung von Waffenpässen zum Tragen erlaubter Waffen werden die Militär-Platz-Commanden, und in deren Ermangelung die nächsten Militär-Stations-Commanden ermächtiget. Den unmittelbar bei den Truppen eingetheilten Militärbeamten sind die nöthigen Waffenpässe von ihren vorgesetzten Truppen-Commandanten auszufertigen.

Dabei sind jedoch nur die den Officierscharakter bekleidenden Militärbeamten, gleich den Officieren selbst, im unumschränkten Rechte zum Besitze und zum Tragen von Waffen zu betrachten. Für Ertheilung von Waffenpässen an die, den Officierscharakter nicht bekleidenden Militärbeamten haben aber die Bedingnisse des Waffenpatentes zur Richtschnur zu dienen,

und es haben die Militärbeamten dieser Classe von dem Besitze sowohl der verbotenen, als der erlaubten Waffen nur bedingungsweise nach den Bestimmungen des Waffenpatentes (§. 8 und §. 12) Gebrauch zu machen.

2. Hinsichtlich des Transportes von Waffen enthält die Vollzugsvorschrift nachstehende Anordnungen: Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen (§. 5). — Alle Waffensendungen im Staatsgebiete haben demnach von einem ordnungsmäßigen Waffenpasse begleitet zu sein, und es sollen ohne einen solchen Waffenpaß, Waffen und Munition von keinem Waarenführer oder Transportanstalt zur Verfrachtung übernommen werden (§. 6). — Zur Erleichterung der Gewerbetreibenden wird jedoch eine Ausnahme von der in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Anordnung dahin gestattet, daß geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stücke jeder Gattung auch ohne die Begleitung eines Waffenpasses versendet werden dürfen (§. 7). — Die zum Behufe der Versendung ausgestellten Waffenpässe sollen diesen Zweck und den Bestimmungsort der Waffen ausdrücklich bezeichnen, und auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (§. 8). — Erfolgt die Ertheilung des Waffenpasses zum Behufe der Versendung in das Ausland, so soll der Waffenpaß von dem Austritts-Gränzzoll-Amte eingezogen, und mit der Bestätigung über den vollzogenen Austritt an die politische Behörde, von der er ausgefertigt wurde, zurückgesendet werden (§. 9).

Damit stimmt auch die Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. April 1853 (R. G. Bl. Nr. 63) überein, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß, wenn Waffensendungen an einzelne Militärpersonen in ihren einzelnen Waffengattungen die bestimmte Zahl Sechs übersteigen, zur Deckung derselben eine militärbehördliche Bewilligung oder Bestätigung in Form eines Certificates als Geleitschein beizubringen sei, ohne Rücksicht, ob der Versender eine Militär- oder Civilperson ist.

§. 15.

Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt:

a) alle diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Charakters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes;

c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen;

d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée;

e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen

tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen a) c) und d); endlich

f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes.

Zu den hier aufgezählten Personen gehört auch das für den Jagddienst, den Forst- und Feldschutz beeidete Personale, es mag in öffentlichen oder Privatdiensten stehen, wenn es im Dienste ist, und das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstesabzeichen trägt. (Ministerialverordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 und vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl., §. 10.)

§. 16.

Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munitionsgegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen.

§. 17.

Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf.

§. 18.

Die Erfolgung eines Waffenpasses ist bei den Behörden, welche hiezu in jedem Kronlande nachträglich werden bezeichnet werden, anzusuchen.

1. Zur Ausstellung von Waffenpässen sind im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften (Vollzugsvorschrift, §. 4); — für die Polizeibezirke in Wien und Prag aber, ferner in Galizien, Krakau und der Bukowina, an Orten, wo sich Polizeidirectionen befinden, diese für den Umfang des Polizei-Rayons ermächtiget. Die Bezirkshauptmannschaften und Polizeidirectionen sind in den genannten Kronländern auch ermächtiget, die dort zum Besitze von Schießwaffen und Munitionsgegenständen erforderliche Bewilligung zu ertheilen (Ministerialverordnungen vom 26. Aug. 1853, 11. April und 30. November 1854).

2. Mit der Ministerialverordnung vom 8. September 1857, Z. 8351, wurden die Länderstellen aufgefordert, den zu Waffenpaßertheilungen berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, daß sie unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen auf Revolvers betheilen, über deren völlige Vertrauenswürdigkeit und Unbedenklichkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben.

§. 19.

Die Waffenpässe sind nach einem vorzuschreibenden Formulare auszufertigen. Sie gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses

competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen.

Das vorgeschriebene Formulare eines Waffenpasses ist der Vollzugsvorschrift beigefügt. Letztere bestimmt im §. 1, daß die Waffenpässe in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen sind, in denen die Reise-Urkunden ausgestellt werden. Ferner wurde mit Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 230), um Mißbräuchen vorzubeugen, verfügt, daß in die in Zukunft auszufertigenden Waffenpässe auch die Personsbeschreibung und die eigenhändige Fertigung oder das ämtlich bestätigte Handzeichen desjenigen, auf welchen der Waffenpaß lautet, einzuschalten ist.

§. 20.

Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen.

Die zum Behufe der Versendung von Waffen auszustellenden Waffenpässe sollen auf einen der muthmaßlichen Dauer des Transportes entsprechenden Zeitraum ausgestellt werden (Vollzugsvorschrift, §. 8).

§. 21.

Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet.

Daher wurde auch ausgesprochen, daß die Gesuche um Erfolglassung eines Waffenpasses nach §. 21 nicht stämpelpflichtig sind (Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Mai 1853, Z. 16149).

§. 22.

Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten.

§. 23.

Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Gränze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind.

Die k. k. diplomatischen Missionen, so wie die mit der Paßpolizei betrauten Consularbehörden im Auslande sind ermächtiget, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben, und Waffen, sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe mit sich führen, Waffen- und Munitions-Geleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde zu bescheinigen, und diese Bescheinigungen sind ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten. (Min. Vdg. vom 7. Februar 1866, Nr. 31 R. G. Bl.)

§. 24.

Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können.

§. 25.

Wird jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlichen Abgabe verpflichtet.

§. 26.

Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen anderen ist verboten.

§. 27.

Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insoferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig.

Wenn also darin ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung lag, so würde der Schuldige nicht nach §§. 37 und 38 zu bestrafen, sondern mit der auf die Vollbringung oder den Versuch jener Handlung gesetzten Strafe zu belegen sein.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des letzteren zu behandeln.

In den angeführten Fällen ist daher bloß die Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu bringen, während sonst, wenn sich eine Handlung sowohl als Uebertretung des Waffenpatentes, als auch nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, in der Regel eine Concurrenz strafbarer Handlungen vorhanden ist. Weitere Ausnahmen von dieser Regel ergeben sich jedoch auch noch aus den §§. 27, 30 und 33, indem die Strafbestimmungen dieser Paragraphe nur in soferne in Anwendung zu bringen sind, als dasjenige, was dem Thäter zur Last fällt, nicht auch die Merkmale einer schwerer verpönten strafbaren Handlung an sich trägt.

§. 29.

Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitionsgegenständen, ist mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen.

Die unbefugte Verfertigung von Waffen unterliegt der Bestrafung nach dem gegenwärtigen Paragraphe nur dann, wenn die verfertigten Waffen weder zu den verbotenen, noch zu den ihrer Beschaffenheit nach verdächtigen gehören. Denn die Verfertigung von Waffen dieser Art erscheint schon nach §. 372 des Str. G. als Uebertretung, und ist daher dem voraus-

gehenden Paragraphe zufolge nach dem allgemeinen Strafgesetze, und nicht als Uebertretung des Waffenpatentes zu behandeln. — Bei der unbefugten Verfertigung von Munitionsgegenständen aber, sowie bei dem unbefugten Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen kommt es auf den gedachten Unterschied nicht an, weil diese Handlungen, wenn sie auch in Bezug auf verbotene Gegenstände Statt finden, an und für sich im Strafgesetzbuche nicht als strafbar erklärt sind.

§. 30.

Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Die bei §. 12 gemachte Bemerkung, daß in der unverhältnißmäßigen Menge allein an sich noch kein gegründeter Verdacht eines Mißbrauches liege, sondern andere Umstände vorhanden sein müssen, aus welchen derselbe geschöpft wird, ist auch hierher zu beziehen.

§. 31.

Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit, ist außer den obigen Strafen auch noch, soferne eine Gefällsübertretung verübt oder versucht wurde, wegen der letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers sind in der Verordnung der Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 91) enthalten. Dieselbe erklärt im §. 13: „Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers, und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällsstrafgesetzen zu bestrafen. Insoferne jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln."

§. 32.

Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen ist mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis fünfhundert Gulden oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Der Besitz verbotener Waffen und Munitionsgegenstände ist in der Regel ein unbefugter (§. 8), wenn nicht eine besondere Bewilligung dazu ertheilt wurde (§§. 9 und 10), oder einer der Ausnahmefälle des §. 11 eintritt.

Wann der Besitz anderer Waffen und Munitionsgegenstände als ein unbefugter anzusehen sei, ist aus der bei §. 12 gegebenen Zusammenstellung zu entnehmen. Jedoch sind von den dort aufgezählten Fällen nur jene

unter lit. a, dann c bis e nach dem gegenwärtigen Paragraphe zu bestrafen, während der Besitz einer unverhältnißmäßigen und **überdieß** gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge der Bestrafung nach §. 33 unterliegt.

§. 33.

Wenn jemand zwar erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hiebei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

1. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von dem Falle, wenn jemand **„zwar"** erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände besitzt. Allein das Wort „zwar" dürfte hier dasselbe bezeichnen, wie der im §. 29 gebrauchte Ausdruck: „wenn auch", und es dürfte daher auch der verdächtige Besitz einer unverhältnißmäßigen Menge von verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen allerdings der im §. 33 angedrohten Strafe unterliegen. Denn sonst würde dieser an sich viel bedenklichere Besitz nur der ungleich geringeren im §. 32 angedrohten Strafe unterzogen werden können.

Wenn jemand erlaubte Waffen und Munitionsgegenstände in einer unverhältnißmäßigen (d. h. mit seinem persönlichen Bedarfe in keinem Verhältnisse stehenden) Menge besitzt, ohne daß jedoch dadurch der gegründete Verdacht eines Mißbrauches erregt wird, so ist er zwar nicht nach §. 33 strafbar, unterliegt aber für den Fall, wenn ihm die Unterlassung der im §. 12 vorgeschriebenen Anzeige an die politische Landesstelle zur Last fällt, der Bestrafung nach §. 32 (E. vom 19. Juli 1854).

§. 34.

Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den in den §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei besonders erheblichen Erschwerungsumständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden.

Nach welcher Bestimmung die Strafe zu bemessen sei, hängt davon ab, ob sich die dem Gewerbs- oder Handelsmanne zur Last fallende Uebertretung ihrer Natur nach als unbefugte Verfertigung, als unbefugter Besitz oder als unbefugter Handel darstelle, und ob sie in Bezug auf eine unverhältnißmäßige, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge Statt fand oder nicht.

§. 35.

Gewerbs- und Handelsleute die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§. 36.

Wer unbefugt, und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen

Waffe mit einer Strafe von fünf bis fünfzehn Gulden oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt.

Als ein solcher Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden (Vollzugsvorschrift, §. 10).

§. 37.

Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines, für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln.

§. 38.

Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Anderen überlassen hat, als auch an jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden geahndet werden.

§. 39.

Fällt jemanden nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen.

Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung.

§. 40.

In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen.

In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu.

Ueber die zum Verfahren gegen die dem Waffenpatente zuwiderlaufenden Handlungen berufenen Behörden s. die Bemerkungen oben S. 300.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden.

Diese Entziehung wird von der das Straferkenntniß fällenden Behörde auszusprechen sein. Und da sie ganz ihrem Ermessen anheimgestellt ist, so scheint die Entziehung des Befugnisses entweder nur zeitweilig oder aber für beständig verhängt werden zu können.

§. 42.

Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Beziehung auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden.

1. Mit der Suspension der Artikel 8, 9 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, oder einzelner derselben können polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen erlassen werden. Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hiervon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesammt-Ministerium sofort Beschluß zu fassen (§. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66).

2. Ueber die Verfügung mit Waffen und Munitionsgegenständen, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, enthält die Ministerialverordnung vom 20. August 1857 nähere Bestimmungen. Dieselben sind nämlich ämtlich zu hinterlegen, dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Uebernehmer, falls gegen deren Befugniß zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen. — Auch kann derselbe verlangen, daß die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen noch in der anderen Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von Amtswegen zu veräußern.

Unbrauchbare Waffen können als Brucheisen oder anderweitiges Materiale hintangegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Uebernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern. — In jedem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen.

Wenn sich ferner in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtigt war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubniß bedarf, so sind dieselben nur gegen Nach-

weis dieser Erlaubniß auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selben nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat.

Wird endlich der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sichere Verwahrung zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere für zulässig erkannte Bestimmung treffen sollte.

§. 43.

Wenn eine zu verhängende Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, so ist sie in eine verhältnißmäßige Arreststrafe in der Art umzuwandeln, daß für je fünf Gulden auf Einen Tag erkannt wird.

Eine Ausnahme von der Anwendung des hier, übereinstimmend mit §. 260 des Str. G., für die Umwandlung festgesetzten Maßstabes müßte in jenen Fällen eintreten, wo das Gesetz (wie in den §§. 32 und 37), etwas anderes insbesondere vorschreibt, wenn es nämlich alternativ für die betreffende strafbare Handlung auch eine Arreststrafe festsetzt, in welchem Falle dann die eventuelle Arreststrafe nach diesem Straffatze zu bemessen ist.

§. 44.

Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armeninstitut des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, abzuführen.

§. 45.

Wenn jemand wegen des Besitzes oder des Tragens verbotener Waffen oder Munitionsgegenstände zur Verantwortung gezogen wird, hat die Behörde stets zu erheben, woher diese Gegenstände kommen, um nach Umständen auch deren Erzeuger und Verbreiter zur Strafe ziehen zu können.

§. 46.

Für verfallen erkannte Waffen sind, wenn sie nicht zu militärischen Zwecken oder für öffentliche Waffensammlungen verwendet werden können, entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern.

Ebenso sind verfallene Munitionsgegenstände, wenn sie nicht zu Kriegszwecken verwendet werden können oder vertilgt werden müssen, zu veräußern, und der in einem und dem andern Falle erzielte Erlös ist gleich den Geldstrafen (§. 44) zu verwenden.

§. 47.

Der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände kann nur aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B., wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände von zwei Gulden bis fünfhundert Gulden Conventions-Münze zu bemessen.

§. 48.

Die Sicherheitsbehörden, die Gensd'armerie und überhaupt alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Organe, sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande, sind insbesondere verpflichtet, die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu überwachen, und die ihnen bekannt werdenden strafbaren Handlungen der competenten Behörde anzuzeigen.

§. 49.

Der Statthalter wird in jedem Kronlande einen angemessenen Zeitraum festsetzen, innerhalb dessen jedermann in Bezug auf die in diesem Patent getroffenen Anordnungen sich zu benehmen hat.

Unsere Minister des Innern und der Justiz sind im Einvernehmen mit dem Chef der obersten Polizeibehörde mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt, und zur Erlassung der dazu dienlichen Ausführungsverordnungen ermächtiget.

B. Das kaiserliche Patent vom 18. Jänner 1818*).

Dieses Patent wurde ursprünglich nur für das lombardisch-venetianische Königreich kundgemacht, und späterhin, nämlich mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1818, auch auf Südtirol ausgedehnt.

Was die Natur der in diesem Patente bestimmten strafbaren Handlungen betrifft, so wurden durch Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann der obersten Polizeibehörde vom 15. März 1856, R. G. Bl. Nr. 35, die in den Artikeln I und II desselben bezeichneten als Vergehen, alle übrigen als Uebertretungen erklärt.

Die fraglichen Vergehen verjähren nach der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Jänner (Hofdecret vom 11. April) 1834 (J. G. S. Nr. 2651) in einem Zeitraume von drei Monaten, welche Bestimmung durch das Strafgesetz nicht aufgehoben wurde, da sie sich nicht auf einen Gegenstand desselben bezieht; — die Vorschriften der §§. 531 und 532 des Str. G. sind daher hier nicht anwendbar.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ꝛc ꝛc.

Die Erfahrung hat bewiesen, wie nützlich und nothwendig es sei, in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches das Verbot, meuchelmörderische Waffen zu führen und zu halten, fortbestehen zu lassen, und da Wir die verschiedenen Uebertretungen desselben mit gerechten und verhältnißmäßigen Strafen belegt wissen wollen, so haben Wir Folgendes zu verordnen befunden:

I.

Dolche, Stilete, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilete; jede Gattung von Feuergewehren, und besonders kurze, mit breitem, trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenksamen Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder

---

*) In der Mailänder Provinzialgesetzsammlung (Raccolta degli atti ufficiali) Jahrgang 1818 Vol. I. pag 45 e sequenti; in der venetianischen (Collezione di leggi e regolamenti) Vol. V. parte I. pag 107 e equenti; und in der tirolischen V. Band, S. 723 u. ff.

Terzerolen, sowie Windbüchsen und alle mit Luft geladenen Gewehre; endlich jedes verborgene und meuchelmörderische Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was es immer für eine Benennung oder Gestalt haben mag, zu führen oder zu tragen, ist Allen und Jedem verboten.

II.

Ebenso ist die Einführung und die Fabricirung, der Verkauf und der Besitz eben bemerkter Waffen und Werkzeuge untersagt.

Schon der Besitz einer verbotenen Waffe begründet an sich die strafbare Handlung, und es ist nicht nothwendig, daß der Angeklagte im unmittelbaren Besitze oder Gebrauche derselben, oder auf frischer That betreten, oder die Waffe bei ihm gefunden, oder zu Gericht gebracht wurde (E. vom 28. Juli und 22. September 1851). — Uebrigens erklärt auch die Verordnung vom 21. April 1854 den unerlaubten Besitz von Feuerwaffen schlechthin als strafbar. Unter den Begriff des Besitzes ist aber jene thatsächliche Beziehung zwischen Subject und Object zu subsumiren, vermöge welcher jenes, wenn es will, über dieses verfügen kann. Auf die Entfernung des Besitzers von dem Orte, an welchem die Waffe sich befindet, sowie auf die Zeit, während welcher diese Entfernung dauerte, kommt es daher nicht an (E. des Cass. H. v. 27. April 1883, Nr. 341).

III.

Die Künstler, Handwerksleute und Andere, welchen das eine oder das andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerbes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu tragen befugt.

Den Landkutschern und Fuhrleuten ist es erlaubt, auf ihren Reisen die sogenannten Passacorde, jedoch mit der Bedingniß mitzunehmen, daß sie dieselben in einem verschlossenen Schranke ihrer Kutschen oder Wägen halten, und nur zu dem nöthigen Gebrauche herausnehmen dürfen.

IV.

Die politische Behörde ist befugt, die Einführung, die Fabricirung und den Verkauf der gespitzten Messer und anderer zum Betriebe der Künste und der Gewerbe, oder zum häuslichen Gebrauche nöthiger Werkzeuge, jedoch mit der nöthigen Würdigung der moralischen Eigenschaften, der die Erlaubniß, solche einzuführen, zu fabriciren oder zu verkaufen nachsuchenden Individuen, und mit der Umsicht, daß jeder Mißbrauch davon abgehalten werde, zu bewilligen.

V.

Nur den ausländischen Reisenden ist es erlaubt, auf Reisen zu Pferd Pistolen am Sattel, und auf Reisen in Kutschen Feuergewehre zu ihrer Vertheidigung bei sich zu haben.

VI.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist es verboten, Feuergewehre und Pistolen ohne Erlaubniß der k. k. Delegationen zu tragen; und die Erlaubniß kann nur solchen Individuen ertheilt werden, welche in dem Gebiete der k. k. Delegationen mit einem Grundbesitze oder Gewerbe ansässig sind, und sich über ihre gute Aufführung mittelst eines Zeugnisses der Localbehörde und zweier Grundeigenthümer des Ortes, in welchem sie ansässig sind, auszuweisen vermögen.

Diese Bewilligungen werden unentgeltlich, und auf drei bis sechs Jahre

giltig ertheilt. Nach Verlauf dieser Zeit können sie unter den nämlichen Vorsichten erneuert werden.

In der Regel sind nur jene Pistolen zu erlauben, welche wenigstens sechs Mailänder Unzen lang sind. Sollte in Rücksicht besonderer und ausgewiesener Umstände die Bewilligung, kürzere Pistolen oder Terzerole zu tragen, ertheilt werden, so muß dieses in der Bewilligung deutlich ausgedrückt werden.

Unsere k. k. Delegationen haben übrigens nur mit vieler Umsicht und Zurückhaltung von diesem Befugnisse Gebrauch zu machen.

1. Die zum Tragen von Feuergewehren und Pistolen erforderliche Bewilligung darf in Zukunft nur auf ein bis drei Jahre ertheilt werden. Sie kann aber auch auf eine kürzere Zeit und nur auf die Dauer gewisser Zwecke, z. B. einer Reise, beschränkt werden (Verordnung vom 21. April 1854, Z. 1).

2. Daß ein Feuergewehr wegen eines seinen Gebrauch zwar augenblicklich hindernden, aber leicht zu beseitigenden Fehlers die Eigenschaft einer Schußwaffe im Sinne des Gesetzes noch nicht verloren habe, wurde mit den E. v. 16. December 1856 und 1. September 1857 anerkannt.

3. Die im Einvernehmen mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde auch für Südtirol ergangene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. September 1857, Z. 8351 (dem Oberlandesgerichte mitgetheilt durch Justizministerialerlaß vom 10. October 1857, Z. 22386), erklärt über die in Anregung gebrachte Frage: ob die „Revolvers“ zu den verbotenen Waffen gehören oder nicht: — daß dieselben nicht unter die im §. 1 aufgeführten verbotenen Waffen zu subsumiren sind, daß aber mit Rücksicht auf den §. 6 in der Regel nur solche Revolvers zu besitzen und zu tragen erlaubt seien, welche wenigstens 6 Mailänder Unzen (jetzt 18 Centimeter) lang sind; und es wurde die Statthalterei zugleich aufgefordert, den zur Waffenpaßertheilung berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen zum Tragen und beziehungsweise zum Besitz von Revolvers zu betheilen, über deren völlige Unbedenklichkeit und Vertrauenswürdigkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben.

VII.

Die Strafe der Uebertretung des I. und II. Art. des gegenwärtigen Verbotes, mit Ausnahme der gewöhnlichen Feuergewehre, in deren Hinsicht besondere Strafen werden festgesetzt werden, ist Arrest oder strenger Arrest auf eine Dauer zwischen drei Monaten und drei Jahren, vereint in jedem Falle mit der Confiscation der verbotenen Waffen.

Die Art des Arrestes in diesen beiden Fällen wird in den §§. 11 und 12 des Str. G. B. II. Th. bestimmt. Sowohl der erste als der zweite Grad des Arrestes kann durch Fasten und Arbeit, und zwar letzterer durch schwere oder öffentliche Arbeit verschärft werden.

Wenn aber der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest nach §. 25 des Str. G. B. II. Th. verhängt werden.

1. An die Stelle der berufenen Paragraphe des früheren, sind die §§. 244, 245 und 262 des neuen Strafgesetzes getreten. — Die Verschärfung durch öffentliche Arbeit wurde durch Art. I des kaiserlichen Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. Bl. Nr. 24) aufgehoben.

2. Mit der für Tirol giltigen Verordnung der Ministerien des

Innern und der Justiz vom 11. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 229) wurde in Betreff der Verwendung der in Folge des Waffenpatentes vom 18. Jänner 1818 in Verfall erkannten Waffen angeordnet, daß derlei Waffen entweder als solche, oder im Falle sie schon unbrauchbar sind, oder wegen ihrer Gefährlichkeit unbrauchbar gemacht werden müssen, als Brucheisen und anderweitiges Materiale zu veräußern seien, und daß der Erlös nach §. 241 des Strafgesetzes zu verwenden sei.

3. Die im Eingange des Paragraphes erwähnten besonderen Strafen in Betreff der gewöhnlichen Feuergewehre sind im Art. IX festgesetzt.

4. Die Confiscation der Waffe hat „in jedem Falle" daher auch dann einzutreten, wenn dieselbe einem Dritten gehörte, welcher mit der Licenz zum Tragen und zum Besitze derselben versehen war.

VIII.

Bei der Bestimmung des Grades des Arrestes und der Dauer der Strafe sind die erschwerenden und die Milderungs-Umstände zu berücksichtigen.

Sowohl die einen, als die anderen gehen hervor:

a) Aus den persönlichen Eigenschaften.

Wenn der Thäter noch in einem der Minderjährigkeit nahen Alter, wenn er eines untadelhaften Wandels, wenn er zur Uebertretung verführt worden ist, kann die Dauer der Strafe, jedoch inner der vom Gesetze vorgeschriebenen Gränzen abgekürzt werden; aber verdächtige, müssige von der Polizeibehörde als Vagabunden anerkannte Individuen sind immer mit dem Arreste zweiten Grades und mit einer längeren Dauer, die nach Befinden des Richters bis zur höchsten von drei Jahren kann erstreckt werden, zu belegen.

b) Aus der Eigenschaft der Waffe oder des Werkzeuges.

Je gefährlicher und verborgener die Waffe oder das Werkzeug ist, desto schärfer ist derjenige zu bestrafen, bei welchem die Waffe oder das Werkzeug vorgefunden worden ist. Mit dem Arreste zweiten Grades, von längerer Dauer, ist derjenige zu bestrafen, bei welchem Stilete, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole und gelenksame Pistoni vorgefunden werden.

c) Aus den Umständen der Zeit und des Ortes,

in welchen jemand das Gesetz überschritten hat, kann erhoben werden, ob die Uebertretung mit böser Absicht geschehen sei.

Wird der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten, so ist die Strafe immer der Arrest des zweiten Grades, und wenn diese beiden Umstände zusammentreffen, muß die Strafe nach Befinden des Richters auch bis auf drei Jahre verlängert werden.

d) Aus der wiederholten Betretung,

welche jedes Mal mit dem Arreste zweiten Grades und mit verlängerter Dauer zu bestrafen ist.

Aus der unter lit. a gegebenen Anordnung scheint hervorzugehen, daß das Gesetz bei dieser Art von Vergehen ein außerordentliches Milderungsrecht, welches den Richter zum Herabgehen unter das Minimum des gesetzlichen Strafsatzes berechtiget, nicht anerkannte. Gegenwärtig aber haben sich die Gerichtshöfe auch bei den fraglichen Vergehen rücksichtlich der außerordentlichen Milderung der Strafe nach dem §. 266 des Str. G. und den Vorschriften der Str. Pr. O. zu benehmen.

IX.

Wer ohne erhaltene Bewilligung gewöhnliche Feuergewehre trägt, unterliegt dem Arreste zwischen einem und sechs Monaten, welcher nach Umständen auch verschärft werden kann.

X.

Bei der Bestimmung der Strafe, und Beurteilung der Erschwerungs- oder Milderungs-Umstände sind die Vorschriften der Art. VII und VIII genau zu befolgen.

XI.

Die k. Delegationen werden angewiesen, der Generalpolizei-Direction zu Mailand und zu Venedig monatlich die Verzeichnisse der von ihnen zur Tragung der Feuergewewehre ertheilten Bewilligungen zu übersenden. In diesen Verzeichnissen ist das Domicil eines Jeden, welchem die Bewilligung ertheilt worden ist, und der Name der zwei Grundbesitzer, die das Zeugniß für ihn ausgestellt haben, anzuführen.

XII.

Den Polizeibehörden, der Gendarmerie und den anderen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, sowohl in den Städten, als auf dem Lande aufgestellten Wachen wird es zur Pflicht gemacht, über die Uebertreter dieses Gesetzes zu wachen und dieselben den betreffenden Behörden anzuzeigen.

XIII.

Diejenigen Behörden, welchen die Jurisdiction hinsichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen zusteht, haben auch mit Vorbehalt des Recurses über die angezeigten Vergehungen wider gegenwärtiges Verbot zu sprechen.

Gegenwärtig steht nach den im Eingange zu diesem Gesetze gemachten Bemerkungen die Entscheidung den Gerichten nach den für das Verfahren in Strafsachen überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

XIV.

Die Decrete der vorigen Regierung vom 21. November 1806 und 4. August 1810 werden hierdurch aufgehoben.

III.

Zusammenstellung

der

Vorschriften über Bestrafung der Vergehen gegen die Anstalten, welche zur Hintanhaltung der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten getroffen sind.

(Zu §. 393.)

1. Patent vom 21. Mai 1805, Nr. 731 J. G. S.

Da es in Bezug auf die bürgerliche Ordnung bei ansteckenden Krankheiten besondere Uebertretungen gibt, deren Abhaltung der Staat durch angemessene Strafen zu bewirken trachten muß, so haben Wir befunden, folgende Strafgesetze festzusetzen, nach welchen, wenn sie einmal kundgemacht sein werden, ohne Rücksicht auf die voraus publicirten dießfälligen Anordnungen von den betreffenden Behörden Unserer deutschen und italienischen Erbländer in solchen Vergehungsfällen unnachsichtlich vorzugehen sein wird.

§. 1.

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, macht man sich einer schweren Uebertretung durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften das Uebel herbeiführen oder es weiterverbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag in einem Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1. die Ueberschreitung des Cordons;
2. die Vereitlung der Contumaz;

3. die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes;
4. die Verheimlichung der Gefahr.

§. 3.

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, zu Lande auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an unerlaubten Häfen und Gestaden auf das Land kommt, Waaren dahin führt oder absetzt;

b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei den daselbst bestellten Beamten zu melden;

c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;

d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung oder auf sonst immer für eine Weise behilflich ist;

e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertiget, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Anderen ausgestellten Urkunde Gebrauch macht.

§. 4.

Der Ansteckung zuvor zu kommen, haben die Wachen den Auftrag, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, auf der Stelle Feuer zu geben*).

Die Strafe der in dem §. 3 enthaltenen Uebertretungen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist oder der Wiederholung wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. Nur in solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärft werden.**)

§. 5.

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Contumazhause entweicht;

*) Dieser Absatz wurde zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1834 (Hofkanzleidecret vom 14. März 1834, J. G. S. Nr. 2645) dahin näher bestimmt und rücksichtlich abgeändert: „Sobald der Pestcordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurückweicht oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pestcordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen.“ — Damit stimmt auch §. 33 der mit Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837, Z. 15591, bekannt gegebenen Pestpolizeiordnung überein.

**) Ueber die Erweiterung des außerordentlichen Milderungsrechtes der Gerichtshöfe bei Pestvergehen s. die unter 2. anzuführende kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190).

b) wer vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pflegt;

c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehörige Gesundheitszeugnisse und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;

d) der in den dem Cordon naheliegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß; oder ohne, daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit berichtigt worden, beherbergt oder ihnen Unterstand gibt;

e) der Sachen, die nach Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht;

f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellten Beamten und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden.

§. 6.

Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche in dem §. 4 vorgeschrieben ist.

§. 7.

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzt; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;

c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;

d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;

e) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt;

f) der Pest-Arzt oder -Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht sogleich selbst in die Contumaz verfügt.

§. 8.

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außer dem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 9.

Die Verheimlichung der Gefahr fällt jedem zur Schuld, der von einer der angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie auch sein möge,

Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Obrigkeit Anzeige macht.

§. 10.

Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von einem bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung, oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden.

§. 11.

Die übrigen in dem §. 1 nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den hier ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden*).

§. 12.

Wenn die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche in den §§. 3 und 5 angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießen hingerichtet, die Uebrigen aber sollen mit den eben ausgemessenen Strafen belegt werden**).

§. 13.

Außer den Fällen des Standrechtes ist das von dem unteren Richter gefällte Urteil, es mag wie immer ausfallen, dem Obergerichte vorzulegen, welches dasselbe zu bestätigen oder nach dem Gesetze zu verschärfen oder zu mildern hat***).

2. Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 190.

Diese kaiserliche Verordnung ist für alle Kronländer wirksam, in welchen das Patent vom 21. Mai 1805 über die Bestrafung der Pestvergehen nebst dem allgemeinen Strafgesetzbuche in Rechtskraft steht, und bestimmt:

---

*) Solche Fälle sind aus der Pestpolizeiordnung (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1837, Z. 15591), dann aus dem unter 3. anzuführenden §. 160 des Seesanitätsreglements zu entnehmen.

**) Ueber die Competenz hiebei wurde mit A. h. Entschließung vom 27. Juni 1835 (Hofkanzleidecret vom 31. Juli 1835, Z. 19236) bestimmt: „Es habe in allen k. k. Erblanden in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur insoferne, als der engste Pestcordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumazübertreter vor die Militärgerichte gehören, andere Contumazübertretungsfälle aber nur jenen Falls, wenn der Uebertreter dem Militärstande unterliegt."

Der §. 33 der Pestpolizeiordnung bestimmt: — — „Derjenige aber, der in pestgefährlichen Zeiten, wenn schon der engste Pestcordon gezogen ist mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder auch sich heimlich durchschleicht, soll standrechtsmäßig behandelt, und mit Pulver und Blei hingerichtet werden."

„Ebenso müssen Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen, oder ihrer Wachbegleitung entfliehen wollen, behandelt werden."

***) Diese Bestimmung wurde schon durch die kaiserl. Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190) auf jene Fälle beschränkt, wo durch das Urteil der ersten Instanz auf eine Freiheitsstrafe von länger als sechsmonatlicher Dauer erkannt worden ist; — durch die Strafproceßordnungen vom 17. Jänner 1850 und 29. Juli 1853 aber wurde sie ganz aufgehoben.

„Bei Pestvergehen ist dem Gerichte erster Instanz, ohne Rücksicht, ob in dem Gesetze auf dieselben eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr oder von weniger als fünf Jahren festgesetzt ist, die Macht eingeräumt, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einem gelinderen Grad zu verändern und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln"*).

3. Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851, R. G. Bl. Nr. 41 f. 1852,

giltig für alle Küstenländer,

wodurch die Einführung eines allgemeinen Reglements für die Seesanitätsverwaltung angeordnet wird.

Hauptstück VI.

Von den strafbaren Handlungen wider die Seesanitätspolizei.

§. 159.

Wenn Schiffe oder Personen aus verdächtigen Orten kommen, ist jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel**) herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

§. 160.

Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, insoferne sie gegen die im II., IV. und V. Hauptstücke dieses Reglements vorgeschriebenen Maßregeln begangen werden, sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen.

§. 161.

Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805 (J. G. S. Nr. 731) mit Bezug auf die durch die kaiser-

*) In Uebereinstimmung damit wurde auch den Militärgerichten erster Instanz durch das über Allerhöchste Entschließung vom 25. Juli 1850 ergangene Circular des Kriegsministeriums v. 29. Juli 1850 (R. G. Bl. Nr. 316) die Macht eingeräumt, bei Pestvergehen, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das durch das Pestpatent vom 21. Mai 1805 bestimmte Strafmaß, sondern selbst auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus-, Bürger- oder Profoßenarrest zu erkennen. — Daß diese Anordnungen auch durch die Justizministerialverordnung vom 25. Juni 1855 (R. G. Bl. Nr. 114) nicht aufgehoben worden sind, wurde bei §. 206 unter 3 nachgewiesen.

**) Nämlich nach §. 2 dieses Reglements die Einschleppung der orientalischen Pest und des gelben Fiebers von der Seeseite aus.

liche Verordnung vom 8. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 190) freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen.

Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hiebei nach den für letztere bestehenden Vorschriften Statt zu finden*).

*) Die übrigen Paragraphe des sechsten Hauptstückes (§§. 162—168) handeln von den anderen Uebertretungen der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften, welche als Seepolizeiübertretungen mit Geldbußen zu ahnden sind (§. 162). Das Verfahren steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 165) dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Centralseebehörde, gegen deren Erkenntniß im Rechtswege keine weitere Berufung Statt hat; über Recurse im Gnadenwege aber hat nur das Ministerium zu entscheiden (§. 164).

IV.

Gesetz

zum

Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung*).

(Zu §. 467.)

Patent vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiemit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, und das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht und in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das k. k. Militärgränzgebiet und für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militärstrafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird**).

Erster Abschnitt.

Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken.

§. 1.

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertiget hat.

*) Literatur: Harum, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung, Wien 1857, und zwar die zweite Abtheilung: „Das Autorrecht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung."

**) Diese weitere Verfügung enthält der Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 369), durch welchen das obige Gesetz mit mehreren, am 14. August 1849 Allerhöchst genehmigten, näheren Bestimmungen sämmtlichen Militärbehörden zur weiteren Verlautbarung und genauer Darnachachtung hinausgegeben wurde.

Dem Urheber wird, soferne nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten:

a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Anderen übertragen hat;

b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird;

c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 14 lit. a, b).

§. 2.

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkür zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.

§. 3.

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes*), wird als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hiebei das nämliche oder ein anderes Verfahren, als bei der Erzeugung des Originalwerkes angewendet worden ist**).

Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst.

Als Originalwerk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes (§. 1) veranstaltet hat.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen dieses Paragraphes enthalten die nachfolgenden §§. 5—9.

§. 4.

Dem verbotenen Nachdrucke werden gleichgeachtet:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art; sowie

b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen (a und b) muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden, wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Originalhandschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist***).

---

*) Die gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten für das Erscheinen literarischer Werke sind nunmehr in dem Preßgesetze, und namentlich in den §§. 3 und 4 desselben (v. S. 576) enthalten.

**) Z. B. es wurde das Original durch die Buchdruckerpresse, der Nachdruck aber durch Steindruck vervielfältiget.

***) Vorträge verlieren die Eigenschaft literarischen Eigenthums deshalb, weil sie blos Erläuterungen praktischer Demonstrationen sind, keineswegs und muß ihre autographische Vervielfältigung als Nachdruck betrachtet werden (E. d. C. H. vom 27. April 1883, Nr. 540).

Uebrigens gilt, was oben ad a von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.

c) Auszüge aus dem Werke eines anderen Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Originalwerkes oder ohne denselben erscheinen.

d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht.

e) Von zwei unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues Geistesproduct erachtet werden muß.

§. 5.

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken;

b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter*); nur muß die Originalquelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen;

c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte (§. 1) sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Originalwerkes ohne Ein-

*) Mit einer E. vom 10. März 1857 wurde die Ansicht, welche die Kalender in dieser Beziehung den periodischen Blättern gleichstellt, wegen deren regelmäßigen Erscheinen in dem bestimmten Zeitraume von einem Jahre als richtig erklärt.

willigung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist*).

Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt.

Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet;

d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hiedurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden**).

§. 6.

Bezüglich der musikalischen Compositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet:

a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke;

b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Potpourri's *rc.* *rc.*, welche als selbständige Geistesproducte angesehen werden;

c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist.

Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Ablauf Eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Originalcomposition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln;

---

*) Wenn das literarische Werk aus mehreren, zusammen ein Ganzes bildenden Abtheilungen besteht, so dürfte die einjährige Schutzfrist nach der Analogie mit der im §. 16 enthaltenen Bestimmung erst vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung zu rechnen sein, weil erst dann das Originalwerk als erschienen angesehen werden kann. Dieß würde aber natürlich nur unter der Voraussetzung gelten, wenn nicht zwischen dem Erscheinen der einzelnen Abtheilungen ein längerer als einjähriger Zeitraum verstrichen, und eben deßhalb rücksichtlich der früher erschienenen Abtheilung der gemachte Vorbehalt bereits unwirksam geworden ist. — Zur analogen Anwendung des im §. 16 ausgesprochenen Grundsatzes über den Zeitpunkt des Erscheinens eines Werkes ist man aber um so mehr berechtiget, weil die im §. 5 lit. c bestimmte Frist ohnehin sehr kurz ist, und der dadurch gewährte Schutz sonst gerade bei größeren Werken, welche auf eine Begünstigung durch das Gesetz gewiß in höherem Maße Anspruch haben, regelmäßig illusorisch wäre.

**) Aber auch wenn eine gesetzwidrige (nämlich auf Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes gerichtete) Absicht unterlief, könnte nach der Natur der Sache, da kein Nachdruck vorliegt, nicht ein Vergehen gegen das literarische Eigenthum nach §. 467, wohl aber nach §. 197 Betrug zugerechnet werden.

d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die Bestimmung des §. 5 ad d ihre Anwendung.

§. 7.

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann.

Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.

§. 8.

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 2) gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 23 und 24) sowohl im Ganzen, als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger insolange verboten, als das Werk nicht durch den Stich oder Druck veröffentlicht worden ist.

Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript*) ausgibt, und dieß ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.

Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtiget auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel jeder für berechtiget gehalten, die Aufführung zu gestatten.

§. 9.

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und anderen Werken der zeichnenden Kunst, so wie bei plastischen Kunstwerken ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen:

a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht bloß im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann;

b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist;

*) Der Sprachgebrauch nennt jene Exemplare blos als Manuscript gedruckt, welche nicht in den Buchhandel gelangt, und auch nicht für denselben bestimmt sind.

c) wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder

d) wenn ein nicht bloß zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein nur zur Verzierung eines Gewerbsproductes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird.

§. 10.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist*)**).

§. 11.

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Anderen, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.

§. 12.

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein.

---

*) Mit gleichförmigen Erkenntnissen des Landesgerichtes in Wien vom 20. März 1854, und des Oberlandesgerichtes daselbst vom 5. April 1854, Z. 2091, wurde ausgesprochen, daß die Bezeichnung eines Kunstwerkes mit dem Namen des Künstlers allein, oder selbst mit den Worten: „Eigenthum des N. N." nicht genüge, um die nach §. 10 mit einem ausdrücklichen Vorbehalte verbundenen Rechtswirkungen zu begründen, sondern daß der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger entweder auf das Kunstwerk selbst die Worte: „mit Vorbehalt des Rechtes der Nachbildung und Vervielfältigung" setzen, oder, wo dieß nicht angeht, durch die Zeitungen des Kronlandes, in welchem das Werk erscheint, diesen ausdrücklichen Vorbehalt öffentlich erklären müsse. „Denn", heißt es in den oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründen, „wo das Gesetz eine ausdrückliche Erklärung fordert, da kann keine stillschweigende Erklärung, die sich allenfalls aus obigen Bezeichnungen folgern ließe, genügen, um die Rechtswirkungen zu begründen, welche mit jener ausdrücklichen Erklärung verbunden sind. Bei plastischen Kunstwerken vorzüglich unterliegt es gar keiner Schwierigkeit, daß der Künstler, welcher sich das Vervielfältigungsrecht vorbehalten will, die wenigen diesen Vorbehalt ausdrückenden Worte an einer nicht auffallenden Stelle des Kunstwerkes selbst anbringe. Hat er diese Vorsicht oder die ausdrückliche öffentliche Erklärung des erwähnten Vorbehaltes durch Kundmachung in den Zeitungen unterlassen, so muß er es nur sich selbst zuschreiben, wenn andere von der ihnen in Folge dieser Unterlassung nach dem Gesetze zustehenden unbeschränkten Freiheit der Nachbildung seines Kunstwerkes einen ihm nachtheiligen Gebrauch machen" (G. Z. 1854, Nr. 47). Daß die Bekanntmachung durch die öffentlichen Zeitungsblätter des Kronlandes, wo das Werk erscheint, dem Anbringen des Vorbehaltes an dem Werke selbst, gleichzuachten sei, ergibt sich aus der ausdrücklichen Anordnung im zweiten Absatze des §. 17.

**) Die Bestimmung des §. 10 kann auf Werke, seien sie auch artistischer Natur, nicht Anwendung finden, die erst durch die Vervielfältigung öffentlich in's Leben treten und dem Publicum zugänglich werden, wie dieß z. B. bei der österr. Generalstabskarte der Fall ist. E. des Cass. H. v. 26. Mai 1882, Nr. 455).

Zweiter Abschnitt.

Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum.

§. 13.

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht bloß auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt.

Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.

§. 14.

Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreißig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:

a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonymen Werken);

b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, sowie im vorhergehenden Absatze, vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§. 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu;

c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphs-Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich

e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

§. 15.

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von fünfzig Jahren.

Bei Werken von anderen Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im §. 13 bestimmte Schutzfrist.

§. 16.

Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insoferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die in den §§. 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk, vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände, wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet.

§. 17.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst, können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden.

Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht Statt finden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.

§. 18.

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, insolange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird.

Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus, hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung, und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

§. 19.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunkte jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.

§. 20.

Die zweite Auflage oder Ausgabe (§. 1168 a. b. G. B.) eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, doch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist.

Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältnisse zu der vorhergehenden.

§. 21.

Die zur Drucklegung oder sonstigen Vervielfältigung eines Werkes erlangte Censurbewilligung dient nicht zur Entschuldigung, wenn sich zeigt, daß hiebei ein unerlaubter Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung Statt fand*).

§. 22.

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes (§. 8) erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu.

§. 23.

Ein gleicher Schutz von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet Statt:

a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat;

b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaliger öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht;

c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden.

§. 24.

Die Vorschrift des §. 21 gilt auch hinsichtlich der, zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erlangten Censurbewilligung**).

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen und über das Entschädigungsrecht.

§. 25.

Der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung wird an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet

---

*) Es versteht sich von selbst, daß die ohnehin bloß negativen Bestimmungen dieses, sowie des §. 54 gegenwärtig ganz bedeutungslos geworden sind.

**) S. die Anmerkung bei §. 21.

oder zu ihrer Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht die in den §§. 29 und 30 angedeutete Uebernahme von Seite des Beschädigten einträte, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis tausend Gulden, welche im Falle der erhobenen Zahlungsunvermögenheit in eine verhältnißmäßige Arreststrafe (§. 26) zu verwandeln ist, bestraft, und es kann nach vorhergegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung dieser Uebertretung, nach Maßgabe der Umstände auch der Verlust des Gewerbes verhängt werden.

§. 26.

Bezüglich des Verhältnisses der Geld- und Arreststrafe hat der Maßstab zu gelten, daß ein Strafbetrag von fünfundzwanzig bis hundert Gulden der Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monate, ein Betrag von mehr als hundert bis vierhundert Gulden aber dem Arreste von einem Monate bis zu drei Monaten, und ein Betrag von mehr als vierhundert bis tausend Gulden dem Arreste von drei bis zu sechs Monaten gleichgestellt werde*).

§. 27.

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdieß das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungsansprüche auszuschließen.

Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde von fünfundzwanzig bis tausend zu bestimmen.

Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann Statt, wenn eine rechtmäßige Originalauflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden (§. 4 lit. a und b), und das im zweiten Absatze des §. 29 vorbehaltene gütliche Einverständniß nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28.

Dem Verleger eines Werkes gebührt die Entschädigung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nur insoferne, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare

---

*) Die §§. 25 und 26 sind nach Art. I des Kundmachungspatentes zum Str. G. durch §. 467 des Str. G. und zwar in ihrem ganzen Umfange außer Wirksamkeit gesetzt worden, weil sie bloß über die Bestrafung des Nachdruckes und über das Verhältniß Bestimmungen enthalten, nach welchem die Geldstrafe im Falle der Zahlungsunvermögenheit in Arrest umzuändern ist.

jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Originalwerkes nicht übersteigt.

Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern.

In jedem Falle hat der Verleger so viele Originalexemplare als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeltlich zu überlassen, oder sich auf andere Weise darüber mit ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

§. 29.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände (§. 25) unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Originalausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift (§. 4 lit. a und b) veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hiedurch wird jedoch ein Verlagsvertrag gegründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt*).

§. 30.

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wissentlich Handel treibt (§. 12), ist außer dem Verfalle der betretenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis tausend Gulden, oder bei erhobener Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßiger Arreststrafe (§. 26), und in Fällen mehrmaliger Wiederholung nach Umständen selbst mit dem Verluste seines Gewerbes zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, soferne sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seine Forderung übernehmen will**).

§. 31.

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen, ist außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte

*) Die Bestimmung des Schlußsatzes ist durch §. 530 des Str. G. aufgehoben. S. die Anmerkung bei §. 34.

**) Der erste Absatz des §. 30 ist durch §. 467 des Str. G. aufgehoben, der zweite von der Entschädigung handelnde dagegen fortan wirksam.

(Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden oder bei erhobener Unfähigkeit zur Zahlung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu ahnden*).

§. 32.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem anderen zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungsansprüche zuzuerkennen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Untersuchungsbehörde und dem Verfahren.

§. 33.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen, den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes bezielenden Gesetzes, sind als schwere Polizeiübertretungen von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen, und es haben hinsichtlich des Verfahrens, so wie der Verjährung und der sonstigen auf Untersuchung, Ueberweisung, Strafe und Entschädigung Einfluß nehmenden Bestimmungen, die Vorschriften des II. Theiles des Str. G. vom 3. September 1803, insoferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas anderes verordnet ist, in Anwendung zu kommen.

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern; bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen**).

§. 34.

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger.

Die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung hat nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers,

---

*) Durch §. 467 des Str. G. aufgehoben.

**) Der erste Absatz ist durch den §. 467 des Str. G., nach welchem die Verletzungen des literarischen und artistischen Eigenthumes als Vergehen zu ahnden, und daher alle in Beziehung auf das materielle Recht und das Verfahren für Vergehen überhaupt geltenden Vorschriften auch auf sie in Anwendung zu bringen sind, — aufgehoben.

Auch die Frage, wann der Erhebung des Thatbestandes Sachverständige beizuziehen, und welche Personen dazu zu wählen sind, ist im allgemeinen durch die Str. Pr. O. (§§. 116 ff.) entschieden, und es kann daher auch der zweite Absatz des §. 33 nicht mehr als geltendes Gesetz angesehen werden. — Da aber das Gesetz die Wahl der Sachverständigen überhaupt dem Untersuchungsrichter überläßt (Str. Pr. O. §. 119), und als solche nur jene Personen angesehen werden können, welche die zur Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes erforderlichen besonderen Kenntnisse besitzen (Str. Pr. O. §. 121), — so wird sich der Untersuchungsrichter bei der ihm überlassenen Wahl nach der Natur der Sache noch immer an die hier ausgesprochene Regel zu halten haben.

nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung*).

§. 35.

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes im Sinne des §. 1, und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Originalwerkes nachgewiesen worden ist**).

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat dießfalls bei literarischen Werken auch die von dem k. k. Bücherrevisionsamte der Provinz, in welcher das Werk erschienen ist, ausgestellte ämtliche Bescheinigung***), und bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunstinstitutes als Beweismittel zu gelten.

Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich Statt fand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Eintritte und Umfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch außer Kraft gesetzt.

§. 37.

Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Originalwerke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, soferne es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeit-

*) Die Wirkung der Zurücknahme der Beschwerde nach eingeleiteter Untersuchung ist gegenwärtig nach §. 530 des Str. G. zu beurteilen, welcher bei allen Vergehen gilt, deren strafgerichtliche Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten Statt finden darf, und demzufolge es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen hat, wenn der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft. Die entgegengesetzte beschränkende Anordnung des §. 34 ist daher aufgehoben.

**) Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auch gegenwärtig durch die §§. 143 u. ff. der Str. Pr. O. gerechtfertiget.

***) Nunmehr könnte dieser Beweis durch die nach §. 6 der Amtsinstruction zum Preßgesetze (v. S. 295) von der Sicherheitsbehörde ausgefertigte Hinterlegungsbestätigung hergestellt werden.

raum erstreckt, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird.

Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 38.

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, wird auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

§. 39.

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der, in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die dießfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.

Die mit anderen Staaten zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums geschlossenen Verträge sind im II. Bande der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, im Anhange zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, enthalten.

V.

Die Gesetze

zum Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, dann des Brief- und Schriftengeheimnisses.

1. Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 87 R. G. Bl. zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 2.

Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zugestellt werden.

Vergl. hierzu die Min. Vdgn. v. 7. Juni und 7. Aug. 1869, Nr. 134 und 135 R. G. Bl., bei §. 93 des Strafgesetzes unter Z. 2.

Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Aergernisses (Strafproceßordnung §. 156 lit. d, und §. 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§. 4.

Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

Wenn der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., suspendirt wird, so wird dadurch die hier bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf vierzehn Tage erweitert (§. 3 lit. a des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.).

§. 5.

Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (internirt, confinirt) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

In dem bei §. 4 bemerkten Falle können Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden, sofern sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; ferner können Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen (§. 3 lit. c des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.).

Vgl. übrigens auch das oben (S. 95) bei §. 323 unter 7 abgedruckte Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, und den §. 9 des im Anhange VIII folgenden Gesetzes v. 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108.

§. 6.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 7.

Die wegen des Verdachtes der Flucht (Strafproceßordnung §. 151 lit. a, §. 156 lit. c, §. 424) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Caution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittelst Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen, noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

Wenn der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., suspendirt wird, so findet bei Personen, welche wegen einer der nachbezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Caution oder Bürgschaft nicht Statt. Diese strafbaren Handlungen sind: Hochverrath (§§. 58—62 Str. G.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen

Hauses (§§. 63, 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65), Aufstand und Aufruhr (§§. 68—75), öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen der §§. 76—94, 98 und 99 Str. G., Mord (§§. 134—138), Todtschlag im Falle des §. 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des §. 157, Brandlegung (§§. 166—169), Raub (§§. 190—196), Vorschubleistung zu Verbrechen (§§. 212—221), dann die Vergehen und Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, §§. 278—310, die Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören, §§. 312—330, und die Uebertretungen der §§. 478—484 Str. G. (§. 3 lit. b des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl., und Anhang zu demselben).

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§. 8.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurteile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 9.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§. 10.

Unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilliget werden.

---

2. Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 88 R. G. Bl., zum Schutze des Hausrechtes.

Ueber Antrag beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

§. 2.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Wenn der Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., suspendirt wird, so können zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der oben (S. 345) bei §. 7 des Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit bezeichneten strafbaren Handlungen, Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit vorgenommen werden. (§. 4 des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.)

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 3.

Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§. 4.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen

Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§. 101 des Strafgesetzes); außer diesem Falle aber als Uebertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 des Strafgesetzes zu bestrafen.

§. 5.

Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, so wie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vorzunehmen.

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.

§. 6.

Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

3. Gesetz vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. Bl., zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltener Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagung derselben ist, insoferne diese Verletzung nicht unter eine strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, als Uebertretung zu ahnden. Diese Uebertretung ist, wenn sie von einem Beamten oder Diener oder einer anderen im öffentlichen Dienste bestellten Person in Ausübung des Amtes oder Dienstes verübt wurde, mit Arrest bis zu sechs Monaten, außerdem aber mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden österr. Währung oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Im letzten Falle findet die strafgerichtliche Verfolgung nur auf Begehren des in seinem Rechte Verletzten statt.

§. 2.

Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder von anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung nur auf Grund eines von dem Richter erlassenen Befehles Statt finden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen.

§. 3.

Die gegen die Bistimmungen des §. 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Durch die auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, ausgesprochene Suspension des Artikels 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, treten die §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes für die Dauer dieser Suspension außer Wirksamkeit.

§. 5.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen der Beschuldigten, sowie die Vorschriften der Briefpostordnung in Betreff der Behandlung unbestellbarer Briefe und die Bestimmungen der Concursordnung in Beziehung auf die Vorsichten bei Eröffnung des Concurses bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Die Bestimmung des vorstehenden §. 5 — wonach solche Vorschriften der Strafproceßordnung, der Briefpostordnung und der Concursordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben — erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinficirung angeordnet wird (Ges. v. 26. Mai 1879, Nr. 79 R. G. B.).

Die hier berufenen Bestimmungen der Strafproceßordnung sind in den §§. 146—149 derselben, jene der Concursordnung im §. 89 derselben enthalten.

Rücksichtlich der unbestellbaren Briefe verfügen die §§. 52 und 53 der Briefpostordnung v. 6. Nov. 1838, Nr. 302 J. G. S., daß dieselben bei der obersten Postverwaltung in Wien commissionell eröffnet werden, wobei das Lesen des Inhaltes derselben strengstens untersagt ist. Jene, welche kein Geld, Documente oder Werthgegenstände enthalten, werden zerrissen und unter commissioneller Aufsicht verbrannt oder verstampft; jene, welche solche Gegenstände enthalten, werden aufbewahrt, es wird das Verzeichniß derselben, mit Bezeichnung des Namens des Absenders und Adressaten durch die Landeszeitung kundgemacht, und wenn sich einer derselben meldet, ihm die Sendung ausgefolgt.

VI.

Die Gesetze

über das Vereins- und Versammlungsrecht.

1. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., über das Vereinsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1.

Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

In Bezug auf die Studentenverbindungen wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium am 1. Juni 1876, Z. 2209, angeordnet, daß die Studirenden als Angehörige eines Vereines — unabhängig von den im Vereinsgesetze gesetzten Folgen — auch ihrer akademischen Disciplinarbehörde verantwortlich bleiben, weßhalb immer, wenn gegen einen derartigen Verein eine Verfügung nach den Vereinsgesetzen Platz greift, davon die betreffende akademische Disciplinarbehörde in Kenntniß zu setzen ist; dann daß Vereine, welche sich als Studentenverbindungen bezeichnen oder geriren, z. B. das Prädicat „akademisch" oder ein analoges führen, nur aus Studirenden bestehen dürfen.

§. 2.

Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossen-

schaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbetreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§. 4.

Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor dieselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hierzu und die Art ihrer Aufbringung;
b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
c) der Sitz des Vereines;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
e) die Organe der Vereinsleitung;
f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
h) die Vertretung des Vereines nach Außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5.

Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§. 6.

Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 8.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen sechzig Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9.

Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insoferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11.

Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§. 12.

Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an allen Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

Nach einer über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ergangenen Entscheidung des Cassationshofes v. 23. Novbr. 1875, Nr. 89 ist im §. 12 unter dem Ausdrucke „Vereinsvorstand" das gesammte corporative Leitungsorgan — der Vereinsausschuß als Vorstehung — und nicht bloß der zur Vertretung des Vereines berufene Vorsteher oder Vorsitzende verstanden.

§. 13.

Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hierzu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14.

Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18.

Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 19.

Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.

§. 20.

Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21.

Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Deßgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23.

Petitionen und Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24.

Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25.

Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle binnen sechzig Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtiget, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26.

Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27.

Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des

Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29.

Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

§. 30.

Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31.

Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32.

Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

§. 33.

Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Deßgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34.

Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35.

Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurteilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 37.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 37.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Falle der Suspendirung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. Bl., dürfen Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden, und die politischen Behörden können die Thätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen einstellen, oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen. — Die Thätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Commissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind; auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistiren. (§. 6 lit. a des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.)

§. 38.

Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

2. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. Bl., über das Versammlungsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2.

Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§. 4.

Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§. 5.

Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Walfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art Statt finden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 6.

Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit, oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§. 7.

Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

Diese Entfernung ist gegenwärtig durch die Min. Vdg. v. 7. Juli 1876, R. G. Bl. Nr. 101, mit acht und dreißig Kilometer festgesetzt.

§. 8.

Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§. 9.

An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen.

§. 10.

Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 11.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§. 12.

Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt, und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§. 13.

Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Deßgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungs-Abgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Character annimmt.

§. 14.

Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmaßregeln in Vollzug gesetzt werden.

§. 15.

Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde,
b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§. 17.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 18.

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§. 19.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 20.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Falle der Suspendirung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. Bl., dürfen Versammlungen im Sinne des §. 2 des vorstehenden Gesetzes überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 u. 5 dieses Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden. (§. 6 lit. b des Ges. vom 5. Mai 1869, Nr. 66 R. G. Bl.)

VII.

Das Gesetz

über das Coalitionsrecht.

Gesetz vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. Bl.,

in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publikums.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl., treten außer Wirksamkeit.

§. 2.

Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten, oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 3.

Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der im §. 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

VIII.

Das Gesetz

wider Arbeitsscheue und Landstreicher.

Gesetz vom 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl.,

womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- oder arbeitslos umherzieht und sich nicht auszuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bei wiederholter Verurteilung ist auf strengen Arrest von einem bis drei Monaten und auf eine oder mehrere der im §. 253 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 unter a—e bezeichneten Verschärfungen der Strafe zu erkennen.

Mit den beiden über Richtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes ergangenen Entscheidungen v. 9. Septbr. 1875, und v. 9. Jänner 1877, Nr. 80 und 136 hat der Cassationshof erklärt, daß das Herumziehen eines einem Capucinerconvente angehörigen Ordensbruders mit einem ihm als Träger beigegebenen Manne zum Einsammeln von Beiträgen an Geld und Naturalien für das Kloster, nicht unter die Merkmale der im §. 1 bezeichneten Uebertretung falle.

§. 2.

Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (§§. 99 Str. G.), des Diebstahles oder Betruges, oder wiederholt wegen Uebertretung des Diebstahles, Betruges oder des Bettelns, oder welche als Landstreicher be-

straft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf unerlaubte Weise ernähren.

Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheue nicht nach, so sind sie mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Verschärfungen erkannt werden.

§. 3.

Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armuth, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist untersagt.

Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu ahnden.

§. 4.

Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, wegen Münzverfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen, können mit den im §. 9 dieses Gesetzes bezeichneten Wirkungen unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 5.

Wenn die Voraussetzungen des §. 4 eintreten, hat das in der Hauptsache erkennende Strafgericht im Urteile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen.

Für die Berufung gegen die bezügliche Entscheidung gelten dieselben Vorschriften, welche für die Berufung gegen das in der Hauptsache ergehende Urteil Anwendung finden.

§. 6.

Hinsichtlich derjenigen Personen, bei welchen zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die im §. 4 vorgezeichneten Voraussetzungen bereits vorhanden sind, hat das Strafgericht die Zulässigkeit ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auszusprechen, wenn sie neuerdings wegen einer der im §. 4 bezeichneten strafbaren Handlungen, oder wenn sie wegen der Uebertretung des Bettelns, oder in Gemäßheit des §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wegen Arbeitsscheue verurtheilt werden.

§. 7.

Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen l. f. Polizeibehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Wo neben l. f. Polizeibehörden Geschäfte der Sicherheitspolizei den Gemeinden insbesondere übertragen werden, steht diese Verhängung der Communalbehörde zu.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, zu der Beaufsichtigung mitzuwirken und die bezüglichen Anordnungen der politischen Behörde zu vollziehen.

§. 8.

Mit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann die politische Behörde (§. 7) außer den Fällen des §. 4 auch gegen diejenigen aus dem Strafорte austretenden Verurteilten vorgehen, rücksichtlich deren das erkennende Gericht noch vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 317 Strafproceßordnung (vom 29. Juli 1853) zur Anwendung gebracht hat.

§. 9.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe angefangen, ausgedehnt werden.

Durch dieselbe darf derjenige, über welchen sie verfügt wird, in seiner persönlichen Freiheit nur insoweit beschränkt werden, als es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten:

a) Es kann ihm von der die Polizeiaufsicht verhängenden Behörde (§. 7) der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß zu verlassen. Doch darf ihm der Aufenthalt in seiner Zuständigkeitsgemeinde niemals untersagt werden.
b) Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskünfte zu geben.
c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.
d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

§. 10.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den ihm in Gemäßheit des §. 9, lit. a—c, auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zuwider

handelt oder keine Folge leistet, ist mit Arrest von ein bis vierzehn Tagen zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle kann auf strengen Arrest bis zu einem Monate und auf die im §. 253 des Strafgesetzes unter a—e bezeichneten Strafschärfungen erkannt werden.

§. 11.

Wird eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wegen einer neuen strafbaren Handlung der im §. 4 bezeichneten Art verurteilt, so kann die Polizeiaufsicht über dieselbe auf drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der letzten Strafe angefangen, verlängert werden.

§. 12.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 1, 2, 3 und 10 bezeichneten Uebertretungen findet durch die Gerichte statt.

Insolange jedoch in einzelnen Städten die k. k. Polizeibehörden die Gerichtsbarkeit in erster Instanz nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Oct. 1862, Nr. 72 R. G. Bl., und des §. 9 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 auszuüben haben, sind dieselben auch berufen, in gleicher Weise über die bezeichneten Uebertretungen abzuurteilen.

§. 13.

Gegen arbeitsscheue Personen, welche sich der in den §§. 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen oder der Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht (§§. 509 und 510 Str. G.), oder der Uebertretung des Bettelns (§§. 517 und 519 Str. G.) schuldig machen, kann das Strafgericht im Urteile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.

Rücksichtlich der Berufung gegen einen solchen Ausspruch des Gerichtes hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 zu gelten.

Einige Gerichte sind der Ansicht, daß die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nur gegen Landesangehörige ausgesprochen werden könne, weil nach den Statuten für die Landesarbeitsanstalten die Landesangehörigkeit eine Bedingung der Aufnahme in dieselben ist. Das Justizministerium erachtet es für nothwendig, dieser Ansicht entgegenzutreten, und darauf hinzuweisen, daß der §. 13 eine derartige Beschränkung nicht enthält, und dem Gerichte nur den Ausspruch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt überträgt. Die wirkliche Verhängung und Vollziehung der für zulässig erkannten Anhaltung steht nach §. 15 den politischen Landesbehörden zu, deren Sache es ist, sich hierbei die organisatorischen Bestimmungen über die einzelnen Zwangsarbeitsanstalten gegenwärtig zu halten. Wenn gleich die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in der Regel für Angehörige des Landes, wo sie sich befinden, oder derjenigen Länder, deren Vertretungen sich über die gemeinschaftliche Benützung der betreffenden Anstalt geeinigt haben, oder für solche Individuen, deren Heimatszuständigkeit noch nicht sicher gestellt ist, bestimmt sind, so macht doch der Bestand solcher Anstalten für die Länder Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain und das Küstenland, endlich für Böhmen, Mähren und Schlesien es ausführbar, daß bei Verurteilten, bei denen eine der obigen Voraussetzungen nicht zutrifft, und die insbesondere zwar nicht dem Lande, wo die Verurteilung stattfindet, aber doch einem der vorbenannten Länder angehören, die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werde (Just. Min. Erl. v. 6. Mai 1874, Z. 5805).

Mit der über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefällten Entscheidung v. 28. Mai 1874, Nr. 11, hat der Cassationshof erklärt: Zum Ausspruche auf Zulässigkeit der Anhaltung eines Angeklagten in einer Zwangsarbeitsanstalt nach §. 13 des Gesetzes v. 10. Mai 1873, Nr. 108 R. G. Bl., ist das Zusammentreffen aller drei, in den §§. 1, 2 und 10 dieses Gesetzes bezeichneten Uebertretungen nicht erforderlich.

§. 14.

Der gerichtliche Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt begründet zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

§. 15.

Den politischen Landesbehörden kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug setzen zu lassen.

§. 16.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre dauern.

Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen.

Ueber den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die politische Landesbehörde.

Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, und zeigt es sich aus dessen Verhalten, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann die politische Landesbehörde ohneweiters verfügen, daß derselbe in der Zwangsarbeitsanstalt noch während der ganzen Zeit angehalten werde, welche bei seiner Entlassung von dem Zeitraume von drei Jahren noch nicht abgelaufen war.

§. 17.

Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen, wenn die Voraussetzungen der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt bei ihnen eintreffen, nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

Die Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann so lange dauern, als es der Zweck der Anhaltung erheischt, jedoch über das zwanzigste Lebensjahr nicht ausgedehnt werden.

Insolange die Errichtung von besonderen Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, können Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, nur an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Corrigenden ausschließlich bestimmte Abtheilungen der Zwangsarbeitsanstalten abgegeben werden.

§. 18.

Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann von dem Strafgerichte auch bei solchen Unmündigen für zulässig erkannt und von der politischen Landesbehörde verhängt werden, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen

Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Uebertretung bestraft wird (§§. 2 lit. d, 237 und 269 bis 272).

In Fällen, in welchen nach §. 273 Str. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer, von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die politische Landesbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist.

§. 19.

Außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen darf künftighin niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegebeu werden und auch die Anhaltung der dermalen darin befindlichen Personen darf die in diesem Gesetze bestimmte Dauer nicht überschreiten.

Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde jugendliche Personen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen in eine Besserungsanstalt für jugendliche Corrigenden abgegeben werden.

§. 20.

Als Strafgericht im Sinne dieses Gesetzes ist auch jede der im zweiten Absatze des §. 12 bezeichneten landesfürstlichen Polizeibehörden zu verstehen, insolange diese Behörden die Strafgerichtsbarkeit über die betreffenden Uebertretungen auszuüben haben.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Justiz beauftragt. Dieselben haben die erforderlichen Ausführungsverordnungen zu erlassen, welche mit Rücksicht auf die gebotene Möglichkeit der Abgabe von Verurteilten in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten den Zeitpunkt bestimmen werden, von welchem an die Strafgerichte die Abgabe an solche Anstalten für zulässig zu erklären haben.

Zufolge dieses Paragraphes wurde durch Min. Vdg. v. 30. Mai 1873, Nr. 109 R. G. Bl., angeordnet, daß die Strafgerichte in Böhmen, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz, Gradiska und Triest, schon mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes und nach den Bestimmungen desselben auch über die Zulässigkeit der Abgabe von Verurteilten an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu erkennen haben. Für Dalmatien wurde dieser Zeitpunkt durch Min. Vdg. v. 5. October 1874, Nr. 129 R. G. Bl., auf den 1. Jänner 1875 bestimmt.

Anmerkung: Eine ausführliche Erklärung der in diesem Anhange unter I, II, V—VIII aufgenommenen Gesetze ist in dem im Verlage dieses Handbuches erschienenen Werke: „Frühwald, Practisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen“ enthalten.

IX.

Die Gesetze

zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest.

1. Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B.,

betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz des inländischen Viehstandes gegen Viehseuchen überhaupt, und insbesondere die Abwehr und Tilgung der nachbenannten Thierkrankheiten:

a) der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
b) des Milzbrandes (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere;
c) der Lungenseuche der Rinder;
d) der Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere;
e) der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe;
f) der Beschäl- (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde und des Bläschenausschlages an den Geschlechtstheilen der Pferde und Rinder;
g) der Räude (Krätze) der Pferde und Schafe;
h) der Wuthkrankheit der Hunde und übrigen Hausthiere.

Die besonderen Anordnungen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest sind in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B., (unten II) enthalten.

Bei dem Ausbruche anderer als der vorbenannten ansteckenden Thier-

krankheiten bleibt es dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Handels- und mit dem Ackerbauministerium vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Handhabung des Gesetzes.

§. 2.

Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen über Thierseuchen obliegt, insoferne in diesen Bestimmungen keine besondere Anordnung getroffen ist, den politischen Behörden, und zwar in erster Instanz den politischen Bezirks-Behörden unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, ferner den Organen der Seesanitätsverwaltung nach Maßgabe ihres gesetzlichen Wirkungskreises, und wird vom Ministerium des Innern, beziehungsweise vom Handelsministerium geleitet und überwacht.

Bei der Handhabnng dieser Bestimmungen ist sich des Beistandes der beamteten Thierärzte zu bedienen, im Falle der Verhinderung oder des Abganges beamteter Thierärzte können von der politischen Behörde andere approbirte Thierärzte und, wofern solche nicht zur Verfügung stehen, die Bezirksärzte zu den Amtshandlungen der beamteten Thierärzte mit den Befugnissen und Obliegenheiten der letzteren verwendet werden.

Rücksichtlich der Pferde, Trag- und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, soweit hiedurch nur das Eigenthum des Militärärars betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Ebenso bleibt das Verfahren zur Ermittlung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten in den k. k. Staatshengsten-Depots und in den k. k. Staatsgestüten zunächst den Staatshengsten-Depotcommanden und Gestütsdirectionen überlassen.

Die Militärbehörden, sowie die Depotcommanden und Gestütsdirectionen sind jedoch verpflichtet, von dem Auftreten eines jeden Seuchenfalles und von den getroffenen Maßregeln unverweilt die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, dieselbe über den Verlauf der Seuche in Kenntniß zu erhalten und bei Durchführung derjenigen Maßnahmen, welche von der politischen Behörde mit Rücksicht auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche im Sinne dieses Gesetzes für nothwendig erkannt werden, mitzuwirken. Anderseits ist die politische Behörde verpflichtet, sobald sie von einem Seuchenverdachte bei den in den Beschälstationen oder in der Privatmiethe oder Privatpflege befindlichen ärarischen Hengsten Kenntniß erlangt, hievon das Depotcommando behufs der zu treffenden Verfügungen zu verständigen.

§. 3.

Treten bei einer ansteckenden Thierkrankheit Verhältnisse ein, welche das unmittelbare Eingreifen der politischen Landesbehörden oder der Ministerien erfordern oder eine Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen nothwendig machen, so haben dieselben das Angemessene zu veranlassen.

Die Ministerien haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß

Verfügungen gegen die Weiterverbreitung von Thierseuchen, die das allgemeine Interesse berühren, zur allgemeinen Veröffentlichung gelangen.

Den Ministerien bleiben auch jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als nothwendig herausstellen.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

a) Dauernde.

§. 4.

Hausthiere, welche den im §. 1 verzeichneten Krankheiten unterliegen, werden zur Einfuhr nur gegen Vorweisung von Viehpässen zugelassen, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange derselben von dem ständigen Aufenthaltsort bestätigt ist.

Hausthiere dieser Art, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden, oder welche ungeachtet solcher Ausweise mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, sind nicht zuzulassen.

b) Zeitweilige.

§. 5.

Ist in einem Nachbarlande eine ansteckende Thierkrankheit in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichem Umfange ausgebrochen und ihre Verschleppung in das diesseitige Gebiet zu besorgen, so kann von der politischen Landesbehörde die Einfuhr lebender oder todter Thiere, durch welche eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglich ist, aus dem verseuchten Gebiete:

1. entweder entlang der Gränze des ganzen Verwaltungsgebietes oder für bestimmte Gränzstrecken verboten, oder

2. nur über bestimmte Eintrittsorte und unter Beschränkungen gestattet werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen.

Diese Verkehrsbeschränkungen können nach Erforderniß auch auf die Einfuhr von rohem Fleisch und sonstigen thierischen Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Nach Maßgabe der Umstände kann die Absperrung der Gränze, nöthigenfalls mit militärischen Kräften verfügt werden.

Revision des Viehstandes.

§. 6.

Gewinnt die Seuche im Nachbarlande innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern von der Gränze eine bedrohliche Ausdehnung, so kann von der politischen Landesbehörde für die betheiligten diesseitigen Gränzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehstandes und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes, sowie des Zuwachses und Abganges der durch die Seuche gefährdeten Thiergattungen angeordnet werden.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung ansteckender Thierkrankheiten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

Allgemeine Maßregeln:

Verkehrsverbot.

§. 7.

Hausthiere, welche mit einer leicht übertragbaren Krankheit behaftet oder derselben wenn auch nur in Folge gleichen Standortes oder gemeinsamer Wartung verdächtig sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Beibringung von Viehpässen.

§. 8.

Auch im inländischen Verkehre müssen Viehpässe beigebracht werden:

a) für Wiederkäuer, Pferde und Schweine, welche auf Thierschauen gebracht werden;

b) für Rindvieh jeden Alters, welches auf Viehmärkte oder Auctionen gebracht oder für Rindvieh (zum Schlachten bestimmte Kälber unter 6 Monaten ausgenommen), welches aus Anlaß des Wechsels des Standortes in einen anderen, über 10 Kilometer entfernten Ort abgetrieben wird;

c) für Herden von Wiederkäuern und Schweinen, welche über größere Landstriche getrieben werden;

d) für Wiederkäuer, welche mittelst Eisenbahnen und Schiffen befördert werden.

Wenn andere Hausthiere als Wiederkäuer von ansteckenden Thierkrankheiten befallen werden, oder wenn die Gefahr vorliegt, daß durch dieselben Ansteckungsstoffe weiter verbreitet werden können, so ist die politische Landesbehörde ermächtigt, auch rücksichtlich solcher Thiere Viehpässe für den Auftrieb auf Märkte und Auktionen, sowie für den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen anzuordnen.

Zur Erläuterung der Bestimmungen dieses §. dienen folgende chronologisch geordnete Entscheidungen des Cassationshofes.

1. E. v. 4. März 1881, Nr. 311: Der Strafbestimmung des §. 45 in Verbindung mit §. 8 lit. b verfällt auch derjenige, welcher auf dem Wege zum Markte ohne den erforderlichen Viehpaß betreten, umkehrt, ehe er den Markt erreicht. Denn den Worten „gebracht wird" des §. 8 lit. b kann keineswegs ein mit den Worten „gebracht worden ist" gleicher Sinn beigelegt werden, weil jenes „gebracht wird" sich auf eine in der Gegenwart sich vollziehende Thätigkeit bezieht und nicht die Vergangenheit d. i. die bereits vollendete Thätigkeit des Bringens bezeichnet. Mit der Auffassung, daß der Paßzwang erst im Marktorte selbst eintrete, steht auch die zu dem Gesetze erlassene Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 36 R. G. Bl., als auch das für Viehpässe vorgeschriebene Formular in unlösbarem Widerspruch, da daraus ersichtlich ist, daß Veränderungen während

des Auftriebs und zwar ehe der Weitertrieb erfolgen kann, in der dort angegebenen Weise zu bescheinigen sind, was nicht durchführbar wäre, wenn der Viehpaßzwang nicht schon während des Zutriebes bestehen würde.

2. E. v. 19. März 1881, Nr. 321: Die Umstände a) daß die den Viehpaß ausstellende Behörde nicht das vorgeschriebene Formular verwendete; b) daß beim Verkaufe des Thieres in dem mit demselben dem Käufer übertragenen Paß die eingetretene Eigenthumsveränderung nicht ersichtlich gemacht wurde, begründen nicht die Ungiltigkeit des Viehpasses und daher auch nicht das im §. 45 des Gesetzes vorgesehene Vergehen.

3. E. v. 19. März 1881, Nr. 324: Der Beamte, welcher einen Viehpaß nach einem andern als dem vorgeschriebenen Formulare ausfertigt, macht sich dadurch nicht des in den §§. 8 und 45 des Gesetzes vorgesehenen Vergehens schuldig; da sich in dieser Handlungsweise lediglich die Nichtbeachtung einer Bestimmung der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 36 R. G. Bl. seitens eines mit der Handhabung des Gesetzes betrauten untergeordneten Organes erblicken läßt, eine solche Nichtbeachtung aber an sich lediglich der Ahndung im Disciplinarwege seitens der vorgesetzten Behörde unterliegen kann.

4. E. v. 25. April 1881, Nr. 330: Es ist nicht strafbar, wenn das Vieh auf einen im Viehpasse nicht bezeichneten Markt gebracht wird, denn nach der Durchführungsverordnung zu §. 4 des Gesetzes gehört die Angabe des Bestimmungsortes nicht zu den wesentlichen Erfordernissen eines Viehpasses und auch der §. 9 des Gesetzes zeigt, daß nicht auf den Bestimmungsort, sondern naturgemäß auf den Nachweis der Provenienz des Viehes der Schwerpunkt fällt.

5. E. v. 21. Mai 1881, Nr. 338: Wenn Vieh ohne Paß zum Markte getrieben wurde, befreit die nachträgliche Beibringung eines Passes auf dem Markte nicht von der Strafe, weil abgesehen von dem Wortlaute des §. 8 lit. b („getrieben werden" „befördert werden" „Auftrieb") auch die Absicht des Gesetzes für diese Auslegung spricht, da die Gefahr der Weiterverbreitung solcher Thierkrankheiten nicht allein am Marktorte selbst, sondern in gleicher Weise auch da bestehen kann, wo das Vieh erst zum Markte gebracht wird.

6. E. v. 10. Juni 1881, Nr. 350: Die Nichtbeachtung der in Abs. 12 der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, Nr. 36 R. G. Bl., zu §. 8 des Gesetzes enthaltenen Anordnung, wonach Abverkäufe von Vieh auf dem Viehpasse zu bemerken sind, ist nach §. 45 des Gesetzes strafbar, da die in Rede stehende Norm den Charakter einer Anordnung hat, welche zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen ist.

7. E. v. 1. December 1881, Nr. 381: Auch der Viehbesitzer, der sein Vieh im Marktorte selbst hält, muß beim Auftrieb desselben auf den Markt mit einem Passe versehen sein. Dieß ergibt sich aus dem allgemeinen Wortlaute des §. 8, lit. b; ferner aus der Alinea 16 der Durchführungsverordnung zu diesem §., welche beim Mangel eines Viehpasses die Zulassung des Viehes zum Markte ausschließt, ohne zu unterscheiden, wo der ständige Aufenthalt des Besitzers und seines Viehes ist und endlich aus den dem Institute der Viehpässe innewohnenden Zwecke, zu verhindern, daß

Thiere, welche mit leicht übertragbarer Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, in Verkehr gebracht werden.

8. E. v. 16. December 1881, Nr. 397: Der Dienstknecht, welcher Vieh ohne den erforderlichen Viehpaß auf den Markt treibt, wird dadurch nicht straflos, daß er auf Geheiß seines Dienstgebers handelte; denn die Anordnung des §. 8, lit. b ist eine objective, verpflichtet daher nicht nur den Viehbesitzer, sondern Jedermann, der in Fällen, in welchen Paßzwang besteht, den Auftrieb von Vieh besorgt und es werden für das im obigen Gesetze aufgestellte Delict alle Diejenigen sich zu verantworten haben, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen für eine als strafbar erklärte Handlung verantwortlich gemacht werden können. Diese Auslegung entspricht nicht nur der allgemeinen Fassung des Gesetzes, sondern auch dem Zwecke, zu verhindern, daß mit leicht übertragbaren Krankheiten behaftete oder solcher Krankheiten verdächtige Thiere in Verkehr gebracht werden.

9. E. v. 13. März 1882, Nr. 437: Der Ausdruck „zu Markte bringen" im §. 8, lit. b umfaßt nur den Fall, wenn ein Viehstück als Gegenstand des Verkehres, d. i. als Waare auf den Markt gebracht wird, daher nicht den Fall, wo das Vieh lediglich als Gespann zur Reise nach dem Markte benützt wird.

10. E. v. 3. April 1882, Nr. 441: Auch für den Abtrieb des Viehes von der Alpenweide ist ein Viehpaß erforderlich, wenn die Entfernung der Alpenweide vom Winterstandorte 10 Kilometer übersteigt, denn daß auch die Alpenweide, auf welcher das Vieh während der guten Jahreszeit gehalten wird, als Standort anzusehen ist, kann einem gegründeten Zweifel ebenso wenig nach dem Wortlaute des Gesetzes und der Al. 1 der Durchführungsverordnung, als nach dem Geiste des Gesetzes unterliegen.

11. E. v. 26. Mai 1882, Nr. 456: Der Viehpaß muß „beigebracht" werden, die bloße Erwirkung genügt nicht, denn der §. 8, lit. b schreibt schon seinem Wortlaute nach „Beibringung" also Mitführen, des Passes vor und nach Al. 16 der auf diese Gesetzesstelle sich beziehenden Durchführungsverordnung schließt der Mangel des Passes die Zulassung auf den Markt aus.

12. E. v. 21. October 1882, Nr. 488: Wenn der Bestimmungsort des Viehes über 10 Kilometer vom bisherigen Standorte entfernt ist, so ist die Paßlosigkeit strafbar, wenngleich der Ort der Betretung innerhalb der erwähnten Entfernungsgrenze liegt, denn nicht dieser Ort, sondern jener Standort ist maßgebend, nach welchem das Viehstück getrieben werden soll.

Beaufsichtigung der Märkte und Viehschauen u. s. w.

§. 9.

Alle Viehmärkte sowie Thierauctionen und öffentliche Thierschauen sind einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen. Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung kann die Staatsverwaltung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen.

Auf allen Viehmärkten ist zur Hintanhaltung der Ansteckungsgefahr eine entsprechende Trennung und separate Aufstellung des aufgetriebenen Viehes anzuordnen.

Der mit der Aufsicht betraute Sachverständige ist verpflichtet, jedes auf den Markt gebrachte Viehstück genau zu untersuchen, bei Wahrnehmung oder bei sich ergebendem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere auf einen entfernteren, jede Berührung mit anderen ansteckungsfähigen Thieren ausschließenden Standort sogleich zu verfügen und hierüber unverzüglich der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Vieh von unsicherer Provenienz ist im Marktorte zu schlachten.

Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten hervorragender Bedeutung von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinden, zu erlassen.

Vorschriften beim Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen.

§. 10.

Bei Beförderung von Wiederkäuern auf Eisenbahnen und Schiffen ist folgendes zu beobachten:

1. Die Transporte sind beim Ein- und Ausladen an den hiezu bestimmten Stationen von Thierärzten oder sonstigen Sachverständigen zu untersuchen.

2. Die Ausladung der Thiere darf — Nothfälle ausgenommen — nur am Bestimmungsorte erfolgen.

3. Schlachtvieh darf nicht gemeinschaftlich mit Zucht- oder Nutzvieh zur Versendung gebracht und auch nicht in demselben Eisenbahnwagen oder auf demselben Schiffe verladen werden.

4. Aus einem fremden Lande eingeführtes Schlachtvieh darf nicht mit einheimischen Wiederkäuern in demselben Zuge oder auf demselben Schiffe verladen werden.

Untersuchung von Triebherden.

§. 11.

Triebherden müssen während ihres Marsches mindestens von fünf zu fünf Tagen von einem approbirten Thierarzte untersucht werden.

Der Weitertrieb darf nur bei gesundem Zustande, welcher in dem Viehpasse zu bestätigen ist, erfolgen; im gegentheiligen Falle ist auf Grund des Befundes nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.

§. 12.

Die Vieh- und Fleischbeschau ist rücksichtlich des Schlachtviehes allgemein durchzuführen.

In gewerblichen Schlachtlocalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh auszudehnen; in Gemeindeschlachthäusern überhaupt muß die Vieh- und Fleischbeschau approbirten Thierärzten übertragen werden.

Auch bei Nothschlachtungen hat stets eine Beschau stattzufinden.

Zur Erläuterung dieses §. dienen folgende Entscheidungen des Cassationshofes:

1. E. v. 5. November 1881, Nr. 379: Der Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen §. 12 des Gesetzes und gegen §. 399 St. G. B. steht es nicht entgegen, daß die Stelle des Fleischbeschauers nicht „nach Vorschrift" besetzt ist, sondern das Geschäft vom Gemeindevorsteher selbst besorgt wird.

2. E. v. 5. Mai 1882, Nr. 446: Durch §. 12 ist die in älteren Fleischbeschauordnungen ausgesprochene Befreiung der Privatschlachtung von der Beschaupflicht aufgehoben. Denn daß im §. 12 die Vieh- und Fleischbeschau bei Schlachtvieh auch für Private vorgeschrieben ist, zeigt die Vergleichung des al. 1 mit dem ersten Satze des al. 2; denn während ersteres die Beschau allgemein rücksichtlich des Schlachtviehes verordnet, enthält letzterer zu Gunsten Privater gegenüber gewerblichen Fleischverkäufern (§. 399 St. G.) eine Begünstigung nur in Ansehung des Stechviehes und nach al. 3 sind selbst Nothschlachtungen von der Beschaupflicht nicht ausgenommen. Die Vieh- und Fleischbeschau des Schlachtviehes bei Privaten auszuschließen, würde auch den ganzen Zweck der Vieh- und Fleischbeschau, der ebensowohl in der Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten, als in der Wahrung der Gesundheit von Menschen zu suchen ist, in Frage stellen.

3. E. v. 1. September 1882, Nr. 473: Die Viehbeschau ist zwar auch bei Schlachtungen für den Privatbedarf obligatorisch, aber nicht bei „Stechvieh"; zu letzterem gehören nach dem Inhalte des den Handel mit Stechviehgattungen normirenden Hofkanzleidecretes vom 28. Mai 1810, Z. 7292, mit welchem die gesetzliche Definition des Begriffes „Stechvieh" gegeben worden ist, auch die Kälber.

Ueberwachung der Wasenmeistereien.

§. 13.

Die Wasenmeistereien und Verscharrungsplätze sind veterinär- und sanitätspolizeilich zu überwachen.

Vorsichten betreffs gewisser Personen.

§. 14.

Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit fremdem Viehe, mit Thiercadavern oder mit thierischen Abfällen zu thun haben, sind zur Hintanhaltung der Verschleppung von Ansteckungsstoffen rücksichtlich ihrer Reinigung und des Betretens von Gehöften und Stallungen den nöthigen Vorsichten zu unterwerfen.

In verseuchten Gehöften oder in Orten, über welche die Sperre (§. 20) verhängt wurde, ist das Uebernachten von fremden Personen in Stallungen verboten.

Anzeigeverpflichtung.

§. 15.

Wer an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Thiere eine der im §. 1 benannten ansteckenden Krankheiten oder Erschei-

nungen wahrnimmt, welche nach der vom Ministerium des Innern hinauszugebenden Belehrung den Verdacht einer solchen erregen, hat hievon dem Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige zu erstatten und das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, fern zu halten.

Im Verordnungswege kann bestimmt werden, daß behufs der unverweilten Mittheilung an den Gemeindevorsteher (die Gemeindevorstehung), in größeren Gemeinden die Anzeige an die zur Besorgung ortspolizeilicher Geschäfte bestimmten Organe des Gemeindevorstandes zu erstatten sei.

Wofern die Erkrankung innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes an einem dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes gehörigen oder anvertrauten Thiere vorkommt, ist die unverzügliche Anzeige der politischen Bezirksbehörde, falls aber die Erkrankung an einem sonst auf dem Gutsgebiete vorhandenen Thiere wahrgenommen wird, dem Gutsgebietsvorsteher (Geschäftsführer) zu erstatten.

Bei Viehtransporten zu Lande ist die Anzeige an den Vorsteher der nächstgelegenen Gemeinde, bei Seetransporten an das Hafenamt des Landungsortes zu erstatten.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und zur Fernhaltung der Thiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Thiere besteht, tritt auch dann ein, wenn unter den Thieren eines Stalles oder einer Herde innerhalb acht Tagen ein zweiter Fall einer innerlichen Erkrankung unter den gleichen Erscheinungen vorkommt.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt und, wofern im letzteren Falle der Verdacht nicht durch die sachverständige Ermittlung eines approbirten Thierarztes vollkommen behoben wird, unverweilt die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

§. 16.

Die Pflicht zur unverweilten Anzeige obliegt auch den Thierärzten, den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie den Wasenmeistern, wenn sie von dem Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen, in Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen. Die Thierärzte haben die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Gemeindevorsteher, die Vieh- und Fleischbeschauer sowie die Wasenmeister an den Gemeindevorsteher zu machen.

Uebrigens ist die Gendarmerie berufen und Jedermann, der von derartigen Erkrankungsfällen Kenntniß erlangt hat, berechtigt, die Anzeige zu machen.

Maßregeln beim Seuchenausbruche.
Vorläufige Vorkehrungen des Gemeindevorstehers.

§. 17.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat gleichzeitig mit der Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde, vorläufig, wenn möglich unter Beiziehung eines approbirten Thierarztes wegen der Absonderung der Thiere das Nöthige vorzukehren und die Stallsperre (§. 20 b) zu verfügen.

Der von der politischen Bezirksbehörde entsendete Thierarzt kann auch allein die Stallsperre nach §. 17 verfügen (E. des Cass. H. v. 25. Februar 1882, Nr. 425).

Seuchencommission.

§. 18.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche oder von dem Verdachte einer ansteckenden Thierkrankheit ohne Verzug den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen. Derselbe bildet mit dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher die Seuchencommission und hat die Art, Ausbreitung und Ursache der Krankheit zu erheben, die auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschrift zu treffenden Maßregeln anzuordnen und deren Durchführung einzuleiten.

Erforderlichenfalls kann die politische Bezirksbehörde zur Leitung der Seuchencommission und zur Veranlassung der nöthigen Vorkehrungen nebst dem Amtsthierarzte auch ein anderes Organ abordnen.

Dem Besitzer des seuchenverdächtigen Thieres bleibt es unbenommen, zu den Erhebungen der Seuchencommission auch seinerseits einen approbirten Thierarzt beizuziehen. Werden über die Richtigkeit der Erhebungen des beamteten Thierarztes der Seuchencommission begründete Einwendungen vorgebracht, so ist hierüber im kürzesten Wege an die politische Landesbehörde zu berichten, welche sofort die geeigneten weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Die Durchführung der nach Umständen gebotenen Schutzmaßregeln darf jedoch durch diesen Zwischenfall keinen Aufschub erleiden.

Vorkehrungen bei Seuchenverdacht.

§. 19.

Wird durch die Erhebungen der Verdacht einer ansteckenden Thierkrankheit begründet, so sind die für nothwendig erkannten örtlichen Schutzmaßregeln einzuleiten.

Spätestens innerhalb acht Tagen ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Wird hiebei der Verdacht behoben, so haben die eingeleiteten Schutzmaßregeln zu entfallen.

Kann nach dem Erachten des Amtsthierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Thierkrankheit nur mittelst der Section eines ver-

dächtigen Thieres Gewißheit erlangt werden, so darf in Ermanglung eines Cadavers die Tödtung eines verdächtigen Thieres über Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden.

Schutz- und Tilgungsmaßregeln.

§. 20.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Viehseuchen erlassenen besonderen Vorschriften je nach Beschaffenheit des Falles und der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen nachfolgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und derselben verdächtigen Thiere.

Als verdächtig werden hiebei alle jene Thiere angesehen, welche durch Berührung mit kranken Thieren oder deren Ansteckungsstoffen der Möglichkeit der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, selbst wenn sie keine Krankheitserscheinungen zeigen.

2. Beschränkungen in dem Verkehre mit kranken und verdächtigen und durch die Krankheit gefährdeten oder mit solchen Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ferner in der Art der Verwendung und Verwerthung kranker und verdächtiger Thiere, der von ihnen stammenden Rohstoffe und der bei denselben Thieren benützten Gegenstände, insbesonders

a) Die Einstellung des Weiterbetriebes, sowie die Absperrung von auf dem Triebe erkrankten und seuchenverdächtigen Thieren.

b) Die Stallsperre. Sie hat zur Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit (Stall, Standort, Hofraum, Gehöft, abgesonderter Weideplatz u. s. w.) nicht verlassen und überhaupt mit anderen durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Stallsperre hat nach Erforderniß auch die Absonderung aller mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, Stallgeräthe, Futter, Dünger und dergl. im Gefolge.

c) Die Weidesperre. Durch sie wird entweder der Weidegang überhaupt oder im Falle der Nothwendigkeit des Weideganges der gemeinschaftliche Weidetrieb von Thieren aus verschiedenen Stallungen, sowie die gemeinschaftliche Benützung der dahin führenden Wege und Straßen verboten.

d) Das Verbot der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken, Schwemmen und dergl.

e) Das Verbot des freien Herumlaufens der Hunde und kleiner Hausthiere.

f) Die Orts- und Flursperre.

Die Ortssperre hat zur Folge, daß kein Thier der von der Krankheit gefährdeten Gattung ohne besondere Erlaubniß der politischen Bezirksbehörde aus dem Orte gebracht und überhaupt keinerlei Verkehr zwischen den einheimischen und auswärtigen durch die Krankheit gefährdeten Thieren stattfinden darf.

Hiebei kann auch die Ausfuhr von solchen Gegenständen, welche die Krankheit zu verschleppen geeignet sind, als: von Haaren, Häuten, Klauen, Futter, Dünger u. s. w., verboten werden.

Die Ortssperre ist nur dann zulässig, wenn mit der Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere allgemeine Gefahr verbunden ist und in einer größeren Anzahl von Stallungen Thiere von derselben ergriffen wurden.

In größeren Ortschaften kann die Sperre auf die betreffenden Straßen oder Theile des Ortes beschränkt werden.

Unter Verhältnissen, welche die Haltung der kranken und verdächtigen Thiere in den Ställen nicht zulassen, kann an Stelle der Ortssperre und unter den sonst mit der Ortssperre verbundenen Verkehrsbeschränkungen die Absperrung für die ganze Feldmark oder einzelner Theile derselben verfügt werden (Flursperre).

Die Verhängung der Orts- und Flursperre sowie die Ausnahmen von derselben können nur mit Bewilligung der politischen Behörde erfolgen.

3. Das Verbot zur Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten, Thierauctionen und Thierschauen in dem Seuchenorte und in dessen nächster Umgebung oder die Ausschließung einzelner bestimmter Thiergattungen von dem Auftriebe auf Märkte, Auctionen und Thierschauen.

4. Die Impfung der der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Thiere.

Dieselbe darf nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen angeordnet werden und hat unter der Aufsicht des beamteten Thierarztes zu erfolgen.

5. Die Tödtung seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Diese darf nur in jenen Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, findet aber keine Anwendung auf solche Thiere, welche in den Krankenstallungen einer k. und k. Thierarzneischule oder einer der Staatsaufsicht unterstellten höheren Lehranstalt sich befinden, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

6. Die unschädliche Beseitigung der Cadaver der an einer Seuche gefallenen oder in Folge derselben getödteten Thiere, sowie solcher Theile derselben, welche zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes geeignet sind, dann des Düngers, der Streu, der Producte und Abfälle seuchenkranker und verdächtiger Thiere.

Unter Einhaltung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kann die Beseitigung der todten Thiere auf thermischem oder chemischem Wege oder auch durch ausreichend tiefes Verscharren erfolgen.

7. Die Unschädlichmachung (Desinfection) der von den seuchenkranken und verdächtigen Thieren benützten Ställe und Standorte, der mit denselben oder ihren Ansteckungsstoffen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Die Durchführung des Desinfectionsverfahrens in Betreff der Ställe und Standorte, sowie der mit den Thieren in Berührung gekommenen

Geräthe und Gegenstände hat unter der Aufsicht und Leitung des abgeordneten Thierarztes zu geschehen.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinficirung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in nahe Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Anwendung und Ausführung der unter 1 bis 7 angeführten Schutz- und Tilgungsmaßregeln werden in der Durchführungsverordnung erlassen.

Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde.

§. 21.

Die Gemeindebehörde des Seuchenortes (Gutsgebietsvorstehung) ist für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

Veröffentlichung des Seuchenausbruches.

§. 22.

Ist der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit festgestellt, so hat die politische Bezirksbehörde den an den Seuchenort angränzenden Gemeinden und den nächstliegenden politischen Bezirks- und in den Küstenländern auch den Seesanitätsbehörden hievon unverzüglich Mittheilung zu machen und darüber auch bei der politischen Landesbehörde zu berichten.

Letztere hat nach Maßgabe der Gefahr die benachbarten Verwaltungsgebiete, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, von dem Seuchenausbruche und den verfügten Absperrungsmaßregeln in Kenntniß zu setzen und hierüber dem Ministerium des Innern die Anzeige zu erstatten.

Periodische Nachschau.

§. 23.

Während der Dauer einer ansteckenden Thierkrankheit hat die politische Bezirksbehörde den Amtsthierarzt in angemessenen Zwischenräumen zur Nachschau in den Seuchenort zu entsenden.

Heilung.

§. 24.

Die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, bleibt, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zuläßig ist, dem Ermessen des Thüreigenthümers überlassen.

Für Fälle, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß, dieselbe aber vom Eigenthümer vernachläßigt oder unterlassen wird, hat die politische Bezirksbehörde, wenn hieraus eine Gefährdung des Viehstandes Anderer zu besorgen ist, die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere auf Kosten des Eigenthümers zu veranlassen. Das Heilungsverfahren ist vom beamteten Thierarzte zu beaufsichtigen.

Erlöschen der Seuche.

§. 25.

Die zur Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen veterinär-polizeilichen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Krankheit amtlich als erloschen erklärt wird.

Dieß darf erst dann geschehen, wenn kein seuchenkrankes Thier in dem betreffenden Hofe beziehungsweise Orte mehr vorhanden, das Desinfections-verfahren vollzogen und der bestimmte Zeitraum seit dem letzten Genesungs-, Tödtungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres abgelaufen ist.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne ansteckende Thierkrankheiten.

a) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§. 26.

Bei Verbreitung der Maul- und Klauenseuche über einen größeren Landstrich kann die politische Landesbehörde den Verkehr mit Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen von dem verseuchten Landstrich heraus und in denselben hinein, unter Gestattung des Verkehrs innerhalb des Landstriches, untersagen.

Die Nutzverwendung und der Verkauf der Milch kranker Thiere im ungekochten Zustande ist verboten.

Die Zulässigkeit der Schlachtung der kranken Thiere zum Zwecke des Fleischgenusses hängt von dem Gutachten des Thierarztes ab.

b) Milzbrand (Anthrax) der landwirthschaftlichen Hausthiere.

§. 27.

Thiere, welche nach dem Gutachten des abgeordneten Thierarztes als krank oder der Seuche verdächtig anzusehen sind, dürfen zum Zwecke des Fleischgenusses und der Verwerthung sonstiger Bestandtheile nicht geschlachtet werden.

Die Nutzverwerthung und der Verkauf einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Producte von milzbrandkranken oder verdächtigen Thieren ist verboten.

Blutige Operationen an derlei Thieren, sowie die Oeffnung des Cadavers dürfen nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

Die Cadaver der an Milzbrand gefallenen oder deßhalb getödteten Thiere dürfen nicht abgeledert werden und sind auf eine möglichst schnelle Art unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

Die Schlachtung noch gesund erscheinender unverdächtiger Thiere eines verseuchten Gehöftes zum Zwecke des Fleischgenusses darf nur mit Zustimmung und unter der Aufsicht eines approbirten Thierarztes und nur im Seuchenorte stattfinden.

c) Lungenseuche des Rindviehes.

§. 28.

Der Abtrieb noch vollkommen gesunder Rinder aus gesperrten Ställen und Ortschaften behufs der Schlachtung kann auf Grundlage des Gutachtens des Amtsthierarztes und unter entsprechenden Vorsichten von der politischen Bezirksbehörde gestattet werden.

Fleisch von geschlachteten kranken Rindern darf nur im Seuchenorte auf Grund des thierärztlichen Befundes zum Genusse zugelassen werden, es sind jedoch die Lungen der geschlachteten kranken zum Genusse geeignet befundenen, sowie die Cadaver der an der Lungenseuche gefallenen und der geschlachteten kranken, zum Genusse nicht geeigneten Thiere unschädlich zu beseitigen.

Das Fleisch der wegen des Verdachtes der Lungenseuche geschlachteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Rinder darf in Orte größeren Verbrauches jedoch nur mittelst Eisenbahnen und Schiffen unter entsprechenden Vorsichten verführt werden.

Die Häute umgestandener oder geschlachteter kranker Rinder sind zu desinficiren.

Werden der Lungenseuche verdächtige Thiere in verbotwidriger Verwendung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde, unter besonders bedenklichen Umständen aber von der Ortsbehörde angeordnet werden.

d) Rotz= (Wurm=) Krankheit der Pferde, Esel und Maulthiere.

§. 29.

Rotz= (wurm=) kranke Thiere sind ohne Verzug zu tödten.

Des Rotzes (Wurmes) nur verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Stallsperre zu halten und behördlicherseits zu beaufsichtigen, dieselben dürfen nur durch einen approbirten Thierarzt behandelt werden; dauert der verdächtige Zustand über sechs Wochen, so hat der Eigenthümer des Thieres die weiteren Kosten der behördlichen Ueberwachung zu tragen; kann oder will sich derselbe hiezu nicht herablassen, so ist die Tödtung des Thieres zu veranlassen.

Thiere, welche mit rotz= (wurm=) kranken oder mit dieser Krankheit verdächtigen Thieren in derselben Räumlichkeit untergebracht, oder überhaupt in solcher Berührung waren, daß hierdurch eine Ansteckung erfolgt sein konnte, sind durch zwei Monate in besonderen Räumen unter thierärztlicher Beobachtung zu halten und dürfen erst nach Ablauf dieser Zeit, falls sie sich dann als vollkommen unverdächtig erweisen, zum freien Verkehre zugelassen werden.

Die politische Bezirksbehörde kann die Benützung solcher Thiere innerhalb der Ortsgemarkung, insolange sie gesund sind, unter angemessenen Vorsichten gestatten.

Die politische Bezirksbehörde kann auch die Tödtung von Thieren, welche Erscheinungen zeigen, die den Rotzverdacht begründen, anordnen:

a) wenn das Vorhandensein der Krankheit von dem beamteten Thierarzte auf Grund der erhobenen Umstände und der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird; oder
b) wenn unter den obwaltenden Umständen durch anderweitige, diesem Gesetz entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nicht erreicht werden kann.

Werden der Absperrung unterworfene rotz- (wurm-) kranke Thiere in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen der Zutritt für sie verboten ist, betroffen, so kann die Ortsbehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

Die Cadaver gefallener oder getödteter rotz- (wurm-) kranker Thiere sind mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen (§. 20, Nr. 6).

e) Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

§. 30.

Wenn bei festgestellter Pockenseuche die Absonderung und Absperrung der kranken von den gesunden Thieren nicht durchgeführt werden kann, oder wenn die Krankheit unter der Herde eine größere Verbreitung erlangt, so ist die Nothimpfung der noch seuchefreien Stücke durchzuführen.

Bei drohender Gefahr der Verschleppung des Ansteckungsstoffes in benachbarte Herden kann von der politischen Bezirksbehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden angeordnet werden.

Der Eigenthümer einer Schafherde darf die Schutzimpfung derselben nur nach vorher eingeholter Bewilligung der politischen Bezirksbehörde vornehmen lassen.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der veterinärpolizeilichen Maßregeln gleich den pockenkranken zu behandeln.

Das Schlachten pockenkranker Schafe zum Zwecke des Fleischgenusses ist verboten.

f) Beschäl- (Chancre-) Seuche; Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zugpferde und Rinder.

§. 31.

Pferde, welche an der Beschälseuche leiden, dürfen zum Belegen nicht zugelassen werden.

Stuten, welche mit dieser Seuche behaftet waren, sind selbst dann, wenn sie wieder hergestellt scheinen, bleibend von der Nachzucht ausgeschlossen und deßhalb zur Kenntlichmachung an der linken Halsseite mit den Buchstaben B. K. zu brennen.

Beschälhengste, von welchen erwiesenermaßen Stuten angesteckt worden sind, oder bei welchen sich das Vorhandensein der Chancreseuche bestimmt nachweisen läßt, oder welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chancrekrank waren, bedeckt haben, sind zu castriren.

Tritt die Beschälseuche in größerer Verbreitung auf, so ist von der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Verhältnisse entweder das Belegen durch Landes- oder Privatbeschäler einzustellen oder die Zulassung der Pferde zum Belegen von einer vorausgegangenen Untersuchung derselben durch den Amtsthierarzt abhängig zu machen.

In Bezirken, in welchen die Beschälseuche herrschend war, ist vor Beginn der Belegzeit des folgenden Jahres eine thierärztliche Revision des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Zuchtpferde zu veranlassen und dürfen nur jene Pferde zur Deckung zugelassen werden, welche hiebei vollkommen gesund befunden worden sind.

§. 32.

Mit dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen behaftete Pferde und Rinder sind für die Dauer der Krankheit von dem Belegen auszuschließen.

g) Räude (Krätze) der Pferde und Schafe.

§. 33.

Mit der Räude behaftete Pferde sind der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

Im hohen Grade räudige, vom Thierarzte als unheilbar erklärte Pferde sind zu tödten.

Pferde, welche mit räudigen Pferden in solcher Berührung gestanden sind, daß hiedurch eine Uebertragung der Krankheit erfolgt sein kann, sind durch vier Wochen unter den im §. 29, Alinea 3, vorgezeichneten Einschränkungen in thierärztlicher Beobachtung zu halten.

§. 34.

Mit der Räude behaftete Schafe sind, wenn der Eigenthümer nicht deren Tödtung vorzieht, der thierärztlichen Behandlung zu unterwerfen.

h) Wuthkrankheit der Hausthiere.

§. 35.

Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und zugleich einem approbirten Thierarzte oder der Ortsbehörde, in Orten aber, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, der Letzteren die Anzeige zu erstatten.

Thiere mit Erscheinungen, welche vermuthen lassen, daß die Wuth ausbrechen könne, sind für den Fall, als sie vollkommen sicher verwahrt werden können und der Eigenthümer deren Tödtung nicht vorzieht, thierärztlich zu beobachten.

Frei herumlaufende oder nicht vollkommen sicher verwahrbare Thiere dieser Art sind zu tödten.

Ohne Ausnahme zu tödten sind auch die Thiere, bei welchen die Wuth

ausgebrochen ist, ebenso alle Hunde und Katzen, die mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Von einem wüthenden Thiere gebissene andere Hausthiere sind, wenn der Eigenthümer nicht die sofortige Tödtung vorzieht, abzusondern, unter Aufsicht zu halten und, sobald sich an denselben Spuren der Wuth zeigen, sogleich zu tödten.

Gebissene Rinder und Pferde müssen vier Monate, Schafe, Ziegen und Schweine drei Monate nach dem Bisse der Absonderung und Beaufsichtigung unterworfen bleiben.

Wenn die Ortsbehörde von dem Herumschweifen eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres Kenntniß erlangt, so hat sie sogleich die Tödtung oder Einfangung desselben zu veranlassen und die benachbarten Ortsbehörden sowie die politische Bezirks-, beziehungsweise Polizeibehörde hievon zu verständigen.

In Gegenden, welche von wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunden durchstreift werden, oder in welchen die Wuthkrankheit verbreitet vorkommt, kann angeordnet werden, daß die Hunde an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen oder an der Leine geführt und daß herumlaufende Hunde bei Nichtbeobachtung dieser Anordnungen getödtet werden.

Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Thieren (Hunde, Füchse, Wölfe und dergleichen), unter welchen die Wuthkrankheit herrscht, können von der politischen Bezirksbehörde Jagden und Streifungen angeordnet werden.

Das Schlachten wuthkranker Thiere, jeder Verbrauch oder Verkauf einzelner Theile derselben oder ihrer Producte ist verboten.

Die Cadaver der gefallenen oder wegen dieser Krankheit getödteten, wuthkranken oder verdächtigen Thiere dürfen nicht abgehäutet werden und sind daher mit Haut und Haaren unschädlich zu beseitigen.

Die Oeffnung der Cadaver darf nur von approbirten Thierärzten oder in Ermanglung derselben von Aerzten vorgenommen werden.

Es ist Pflicht des Hausherrn, Besucher aus der Ferne auf die für die Oertlichkeit erlassenen Anordnungen zur Hintanhaltung der Wuthkrankheit der Hausthiere aufmerksam zu machen; unterläßt er dieß, so ist er für deren Verhalten verantwortlich (E. des Cass. H. v. 18. Juni 1881, Nr. 352).

Fünfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser.

§. 36.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser, sowie auf das daselbst befindliche Schlachtvieh Anwendung.

Die der Ortsbehörde, beziehungsweise Seuchencommission zugewiesenen Amtshandlungen obliegen bei den einer geregelten veterinärpolizeilichen Ueberwachung unterstellten Schlachtviehmärkten und öffentlichen Schlachthäusern zunächst jenen Organen, welchen die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Schlachtviehmarktes oder des Schlachthauses zugewiesen ist.

Der Besitzer des kranken und verdächtigen Schlachtviehes oder dessen Vertreter kann zur sofortigen Schlachtung desselben unter Aufsicht des Amtsthierarztes verhalten werden, insoferne die Art der Krankheit die Schlachtung nicht ausschließt (§§. 27, 29, 30, 35).

Nach Maßgabe der Umstände kann die Schlachtung auch auf alles andere in der betroffenen Abtheilung vorhandene infectionsfähige Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Schlachtviehhöfe und Schlachthäuser können nach Feststellung des Seuchenausbruches und für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Sechster Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

Fälle der Entschädigung.

§. 37.

Für diejenigen Thiere, welche über behördliche Anordnung zum Zwecke der Feststellung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit mit Ausnahme der Wuthkrankheit getödtet werden (§. 19), dann für die wegen Rotzverdachtes (§. 29, Alinea 5) getödteten, mit der Rotzkrankheit nicht behaftet befundenen Thiere wird durch Vergütung des gemeinen Werthes aus dem Staatsschatze Entschädigung geleistet.

Schätzungscommission.

§. 38.

Dieser Werth ist vor der Tödtung durch Schätzung festzustellen.

Die Schätzungscommission hat aus drei Schätzmännern, nämlich aus zwei hiezu besonders beeideten Vertrauensmännern und einem von der politischen Behörde oder ihrem Abgeordneten bestimmten Organe zu bestehen.

Stimmen die Mitglieder der Schätzungscommission in der Werthbestimmung überein, so ist die Entschädigung darnach zu bemessen.

Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Der Werth jener Theile, über welche dem Besitzer nach Maßgabe der behördlichen Anordnung eine Verfügung zugestanden wird, kommt vom Schätzungswerthe in Abrechnung.

Bei Rotzverdacht.

§. 30.

Bei der im Falle des §. 29, Alinea 5, wegen Rotzverdacht angeordneten Tödtung hat der vom Amtsthierarzte zu erhebende Sectionsbefund als Grundlage zur Zuerkennung einer Entschädigung zu dienen.

Der Besitzer des getödteten Thieres hat jedoch das Recht, zu verlangen, daß ein von ihm gewählter approbirter Thierarzt zur Section und

zur Aufnahme des Sectionsbefundes zugelassen und eine allfällige Einwendung desselben in das Sectionsprotokoll aufgenommen werde.

Zuerkennung der Entschädigung.

§. 40.

Der Ausspruch über die nach den vorangehenden Bestimmungen zu leistende Entschädigung ist von der politischen Landesbehörde unter Freilassung der Berufung an das Ministerium des Innern zu fällen.

Entschädigung aus Landesmitteln oder durch Versicherungsverbände.

§. 41.

Die Gewährung einer Entschädigung für solche Thiere, für welche der Staatsschatz keine Entschädigung leistet, aus Mitteln der Länder, Bezirke oder zu bildender Versicherungsverbände bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Thierseuchen erwachsenden Kosten.

Aus dem Staatsschatze,

§. 42.

Die Kosten, aus Anlaß:

a) der Ueberwachung oder Sperrung der Gränze gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für Militärtransporte,

b) der Erhebung zur Feststellung ansteckender Thierkrankheiten,

c) der amtlichen Interventionen während der Dauer derselben,

d) der Revisionen des Viehstandes in den Gränzbezirken bei drohender Seuchengefahr,

e) der Entschädigung für getödtete Thiere

fallen, insoweit sie nicht den Gemeinden (Gutsgebieten) obliegende Amtshandlungen betreffen, dem Staatsschatze zur Last.

aus Gemeindemitteln,

Die Kosten für die wirksame Durchführung der örtlichen Schutz- und Sperrmaßregeln, sowie für das Ausführen der Cadaver und Abfälle, für das Verscharren und für die Verscharrungsplätze haben die Gemeinden (Gutsgebiete) zu tragen.

Trifft die Gemeinde (das Gutsgebiet) keine geeignete Vorsorge rücksichtlich der Verscharrungsplätze, so ist nöthigenfalls unter Einleitung der zwangsweisen Enteignung ein hiezu geeigneter Platz auf Kosten der Gemeinde (des Gutsgebietes) zu ermitteln und dessen sofortige Verwendung zu verfügen.

Kann in einem Gemeindegebiete ein geeigneter Aasplatz nicht ausfindig gemacht werden, so ist die Verführung des Aases in die nächste Wasenmeisterei, oder wenn dieß nicht zulässig wäre, auf einen anderwärts zu ermittelnden Aasplatz unter den von der politischen Bezirksbehörde angeordneten Vorsichten gestattet.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, den Gemeinden rücksichtlich der ihnen durch die vorstehenden Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen aus Landes- oder Bezirksmitteln Erleichterung zu gewähren.

durch den Eigenthümer,

Die Kosten für die Beaufsichtigung, Absonderung, Wartung und Behandlung kranker Thiere, für deren Tödtung, sowie für die Desinfection fallen dem Eigenthümer zur Last.

für die Aufsicht von Viehmärkten rc.

§. 43.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, Thierauctionen und Thierschauen erwachsen, haben die Marktberechtigten, beziehungsweise die Unternehmer zu bestreiten.

Achter Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen und Berufungen.

In Betreff der Strafen.

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwider handelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu 6 Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;

2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;

3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu 3 Jahren.*)

Zur Erläuterung dienen folgende Cassationshofentscheidungen:

1. E. v. 17. Februar 1882, Nr. 419. Die Strafbestimmung des §. 45 findet auf ungenaue Ausführung der Anordnungen der politischen Behörde durch Gemeindevorsteher keine Anwendung. Dieß ergibt sich deutlich aus dem Wortlaute des §. 21, worin gesagt ist, daß die Gemeindebehörden für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und „hierin" durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen sind; es erscheint also unzweifelhaft, daß das Gesetz für die nicht genaue Durchführung einer angeordneten Maßregel die Gemeindebehörde vor den Strafrichter nicht stellen will, sondern daß dasselbe die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Bezirksbehörde im Disciplinarwege überläßt.

2. E. v. 4. Juni 1883, Nr. 543. Die Bestimmung der Z. 2 des §. 45 gilt sowohl nach dem Wortlaute, wie auch nach dem Geiste des Gesetzes, wie dieß insbesondere aus der Vergleichung des Textes des ursprünglichen, gegenwärtig aufgehobenen §. 45 mit seiner gegenwärtigen Fassung sich ergibt, nur für den Fall, wo ein Thier von der Seuche in Folge des dem Geklagten zur Last fallenden Zuwiderhandelns gegen eine Anordnung ergriffen wurde.

Verfall von Thieren und Rohproducten.

§. 46.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen das im §. 5 bezeichnete Einfuhrverbot umgangen wurde, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Auf den Verfall kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann erkannt werden, wenn eine Verurteilung nicht stattfindet oder die Verfolgung einer bestimmen Person nicht eingeleitet wird.

Wenn das Erkenntniß über den Verfall nicht mit dem Urteile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so hat hierüber die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz einen besonderen Beschluß zu fassen, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung maßgebend sind, offen steht. Die Beschlußfassung über den Verfall steht dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Gegenstände betreten worden sind, zu, sofern nicht bereits ein anderes Gericht zuvorgekommen ist.

Die politische Behörde hat die erforderlichen Vorkehrungen wegen der Unterbringung und Erhaltung der dem Verfalle unterliegenden Gegenstände, insoweit nicht deren Vernichtung auf Grund der bestehenden Vorschriften einzutreten hat, zu treffen, und ist berechtigt, auch wenn über den

---

*) Der oben stehende Text der §§. 44 und 45 wurde durch das Gesetz v. 24. Mai 1882, Nr. 51 festgestellt.

Verfall noch nicht erkannt worden ist, dieselben mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern, wenn dieß aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint oder die Erhaltung mit unverhältnißmäßig großen Kosten verbunden ist.

§. 47.

Die Geldstrafen einschließlich des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Thiere und Gegenstände fließen in den Staatsschatz.

§. 48.

Das Verfahren und die Urteilsfällung steht hinsichtlich der im §. 44 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise rücksichtlich der Seeprovenienzen der Seesanitäts-Behörde erster Instanz, hinsichtlich der im §. 45 bezeichneten strafbaren Handlungen den Gerichten zu.

§. 49.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

Wird der Schadenersatz in dem Strafurteile einer politischen oder Seesanitäts-Behörde zu- oder aberkannt, so steht demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, frei, zur Geltendmachung seiner Ansprüche den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

In Betreff der Berufungen.

§. 50.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden, welche auf Grund dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben gegebenen Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, insoweit es sich um Vollstreckung von Straferkenntnissen handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurteilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Die §§. 387, 400 bis 402 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. B., ferner die Vorschriften über das Verfahren bei Thierseuchen vom 6. December 1859, Zahl 32.592 treten mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 52.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Gesetz vom 29. Februar 1880, Nr. 37 R. G. B.,

betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich behufs der Abwehr und Tilgung der Rinderpest anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

Einfuhr aus verseuchten Gegenden.

§. 1.

Tritt die Rinderpest in einem an das Geltungsgebiet dieses Gesetzes angränzenden oder mit demselben in unmittelbarem Verkehre stehenden Lande auf, so dürfen aus den verseuchten Gegenden desselben nicht eingeführt werden:

a) Rinder und andere Wiederkäuer im lebenden oder todten Zustande;

b) alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, Abfälle, Rohstoffe in frischem oder getrocknetem Zustande.

Ausgenommen hievon sind Molkereiproducte, ausgeschmolzener Talg, dann Schafwolle, welche gewaschen oder calcinirt worden und in Säcken oder Ballen verpackt ist;

c) Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, dann Dünger;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Anspanngeschirre, für den Handel bestimmte getragene Kleider, derartiges Schuhwerk und Hadern.

Heu und Stroh und anderes als Verpackungsmittel benütztes Streumateriale ist am Bestimmungsorte der Waare sogleich nach der Ankunft zu vernichten.

Als verseuchte Gegend ist diejenige anzusehen, welche innerhalb des Kreisumfanges liegt, der durch einen Halbmesser von 20 Kilometer Länge von dem verseuchten Orte aus beschrieben wird.

Einfuhr aus nicht verseuchten Gegenden.

§. 2.

Aus nicht verseuchten Gegenden verseuchter Länder kann von der politischen Landesbehörde des angränzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 von der Einfuhr ausgeschlossenen Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden; überdieß muß:

b) am Eintrittsorte durch amtliches Zeugniß nachgewiesen werden, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, sowie daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

c) der gesunde Zustand dieser Thiere durch die Untersuchung eines Amtsthierarztes sichergestellt und

d) bei Transporten der im §. 1, b, c, d von der Einfuhr ausgeschlossenen

Gegenstände der amtliche Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

Einfuhrverbot; Gränzsperre.

§. 3.

Tritt jedoch die Rinderpest in Orten, die nicht über 40 Kilometer von der Gränze entfernt sind, oder überhaupt in bedrohlicher Weise auf, so ist von der politischen Landesbehörde des angränzenden hierseitigen Verwaltungsgebietes die Ein- und Durchfuhr der im §. 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände über die gefährdete Gränze überhaupt zu verbieten und die Absperrung derselben (Gränzsperre) nach Erforderniß auch mittelst eines militärischen Cordons zu verfügen.

Verkehrserleichterungen.

§. 4.

Die Landesbehörde des angränzenden Verwaltungsgebietes kann aber auch in den Fällen des §. 3 die Zulassung für nachbezeichnete Transporte aus nicht verseuchten Gegenden in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes unter den Bedingungen des §. 2 bewilligen:

a) für Transporte von Schlachtvieh nach solchen Orten, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen;

b) für Transporte von vollkommen trockenen Häuten, Knochen, Hörnern, Hornspitzen und Klauen, gesalzenen und getrockneten Rinderdärmen, Saitlingen, ungeschmolzenem Talg in Fässern und Wammen, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, insofern letztere Gegenstände in Säcke oder Ballen verpackt sind.

Die unter a und b bezeichneten Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und unter Beobachtung besonderer Beschränkungen und Vorsichten stattfinden. Rücksichtlich der unter a bezeichneten Transporte muß das Schlachthaus in unmittelbarer Verbindung mit dem Schienenwege oder dem Landungsplatze der Schiffe stehen.

Die näheren Vorsichtsmaßregeln werden im Verordnungswege getroffen.

Im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, nach welchem der Transport auszutreten bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Gränze nicht beanständet.

Desinfektion von Personen.

§. 5.

Nach verfügter Gränzsperre haben sich Personen, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen sind oder mit den im §. 1 unter a, b, c, d genannten Thieren oder Gegenständen in Berührung waren, vor ihrer Zulassung in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes einer Desinfection zu unterziehen.

Der Desinfection sind auch die Effecten solcher Personen und die von denselben benützten Fuhrwerke zu unterziehen.

Seuchengränzbezirk.

§. 6.

Beim Herannahen der Seuche auf weniger als 20 Kilometer Entfernung von der Gränze haben in den Ortschaften der bedrohten Gränzbezirke die Vorschriften für den Seuchenbezirk (§. 27) in Anwendung zu kommen.

Die politischen Bezirksbehörden haben in einem solchen Falle für die betheiligten Gränzbezirke eine Revision der vorhandenen Wiederkäuer und die Evidenzhaltung des Gesundheitszustandes sowie des Zu- und Abganges derselben mittelst Anlegung von Viehstandsregistern anzuordnen und die letzteren einer öfteren Revision unterziehen zu lassen.

Maßregeln gegen ständig und häufig verseuchte Länder.

§. 7.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern aus Ländern, von welchen wegen häufig vorkommender Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in besonderer Weise droht, ist verboten. Diese Länder werden im Verordnungswege bezeichnet.

Die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen kann unter den Bedingungen des §. 2 von der politischen Landesbehörde insolange gestattet werden, als die Seuche nicht innerhalb 80 Kilometer von der Gränze herrscht oder ihre Verbreitung in dem betreffenden Auslande nicht überhaupt die Einfuhr als unzulässig erscheinen läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch die Ein- und Durchfuhr der im §. 4, lit. b bezeichneten thierischen Theile gestattet und überdies für dieselben eine entsprechende Desinfection beim Uebertritte über die Gränze vorgeschrieben werden.

Die Transporte der vorbezeichneten Thiere, sowie der thierischen Theile sind, wo nur immer möglich, mittelst der Eisenbahn oder auf Wasserwegen an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die hiebei zu beachtenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt. Thierische Theile im frischen Zustande sind von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossen.

Gewaschene oder calcinirte Wolle, Molkereiproducte und ausgeschmolzener Talg unterliegen rücksichtlich ihrer Ein- und Durchfuhr keinen Beschränkungen.

Zur Einfuhr der im §. 1, lit. c und d bezeichneten Gegenstände ist die besondere Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes finden die Bestimmungen über die Einfuhr von Thieren und thierischen Producten aus seuchengefährlichen Ländern auch auf solche Gegenstände Anwendung, welche von dort nicht unmittelbar, sondern mit Berührung dazwischen liegender Gebiete eingeführt werden. (E. v. 4. December 1882, Nr. 512.)

Maßregeln gegen Schmuggel.

§. 8.

Zur Verhinderung des Schmuggels mit Rindvieh hat den im §. 7 bezeichneten Ländern gegenüber beständig eine verschärfte Gränzüberwachung einzutreten.

Die Einrichtung dieser Gränzbewachung wird im Verordnungswege bestimmt.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke derselben Militärmannschaft zu Hilfe zu nehmen.

Viehkataster.

§. 9.

In dem an diese Länder gränzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometer durch die landesfürstlichen Thierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Dieser Kataster ist durch die Revisoren in Evidenz zu halten, dessen Führung durch die Gendarmerie zu controliren und durch die Bezirksbehörden zu überwachen.

Innerhalb dieses Gränzgebietes muß jedes Stück Rindvieh mit einem Brandzeichen versehen, und wenn es außer seinem Standorte abgetrieben wird, durch einen Viehpaß gedeckt sein.

Die Gemeinden und Gutsgebiete sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieser Maßregeln verpflichtet.

Zur Erläuterung dieses §. die:.en folgende chronologisch geordnete Entscheidungen des Cassationshofes:

1. E. v. 21. **November** 1881, Nr. 389: Eine Bestrafung wegen Nichterfüllung der Vorschrift des §. 9 findet nicht statt, wenn ein durch einen Viehpaß gedecktes Thier an einen andern Ort **desselben** Revisionsbezirkes gebracht wird.

2. E. v. 6. **März** 1882, Nr. 430: Die Unterlassung der in der Durchführungsverordnung zu §. 9 vorgeschriebenen Anzeige bei Viehstand-Veränderungen innerhalb des nach §. 9 ermittelten Gränzbezirkes begründet nicht ein Vergehen nach §. 38 des Gesetzes.

3. E. v. 6. **März** 1882, Nr. 431. Im §. 9, Abs. 3 des Gesetzes ist ein Viehpaß für solches Vieh, welches in derselben Ortschaft den Besitzer wechselt, nicht gefordert. Denn der Wortlaut der diesfalls maßgebenden, weil den Paßzwang regelnden Bestimmung des §. 8, Abs. b des Viehseuchengesetzes, sowie der Wortlaut der auf diesen Paragraph Bezug habenden Vorschrift der Durchführungsverordnung läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der darin vorkommende Ausdruck „Standort" zur Bezeichnung des Ortes oder der Ortschaft, woher das Vieh kommt, gebraucht erscheint und es liegt kein Grund vor, den nämlichen im §. 9 des vorliegenden Gesetzes enthaltenen und zwar ebenfalls hinsichtlich einer auf den Paßzwang Bezug habenden Bestimmung gebrauchten Ausdruck in einem anderen engeren Sinne auszulegen.

4. E. v. 1. September 1882, Nr. 472: Die Unterlassung der Erwirkung der Erneuerung eines unkenntlich gewordenen Brandzeichens ist an sich nicht strafbar und insbesondere nicht eine Zuwiderhandlung gegen §. 9 des Gesetzes.

5. E. v. 16. September 1882, Nr. 476: Auch im Gränzbezirke bedarf als Gespann verwendetes Vieh keines Viehpasses. Denn nach dem Wortlaute des §. 8 des G. v. 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, so wie nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche umfaßt der dort, wie auch im §. 9 des vorstehenden Gesetzes gedachte Abtrieb des Rindviehes, abgesehen vom Triebe zu Thierschauen, auf Viehmärkte und Auctionen, nur die weiteren Fälle, wo bezweckt wird, dasselbe vom bisherigen in einen anderen Standort zu versetzen. Es kann daher ein zeitweiliges, mit beabsichtigter Rückkehr auf den vorigen Standort bewirktes Entfernen des Rindviehes aus dem bisherigen Standorte durch Benützung desselben als Gespann zum Personen- oder Sachentransporte keineswegs als ein Abtrieb vom Standorte im obgedachten Sinne gedeutet werden.

6. E. v. 9. October 1882, Nr. 483: Die Unterlassung der Anzeige behufs Anbringung des im §. 9 des Gesetzes erwähnten Brandzeichens ist ein Vergehen.

7. E. v. 18. Juni 1883, Nr. 561: Für den Mangel eines Viehpasses ist auch derjenige verantwortlich, der das durch einen solchen nicht gedeckte Vieh nach der Abtreibung vom ursprünglichen Standorte übernimmt.

Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

§. 10.

Die Eisenbahnverwaltungen dürfen innerhalb des im §. 9 bezeichneten Gränzgebietes Wiederkäuer zur Weiterbeförderung nur auf bestimmten Eisenbahnstationen und auf Grund vorschriftsmäßig ausgestellter Viehpässe übernehmen.

Seeprovenienzen.

§. 11.

Für Seeprovenienzen gelten bezüglich der Einfuhr von Wiederkäuern und der von denselben stammenden thierischen Theile die für den Landverkehr gegebenen Vorschriften.

Die für diese Provenienzen nöthigen besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Rinderpest im Geltungsgebiete dieses Gesetzes.

Allgemeine Maßregeln.

§. 12.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Rinderpest ist rücksichtlich

a) der Beibringung von Viehpässen für die in den Verkehr gebrachten Wiederkäuer;

b) der sachverständigen Beaufsichtigung der Viehmärkte, Viehauctionen und öffentlichen Thierschauen;

c) der bei Beförderung von Wiederkäuern mittelst Eisenbahnen oder Schiffen einzuhaltenden Vorschriften;
d) der Untersuchung der Triebherden;
e) der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau;
f) der Ueberwachung der Wasenmeistereien;
g) der Einhaltung besonderer Verpflichtungen von Seite jener Personen, welche mit fremdem Vieh, mit Thiercadavern oder mit frischen thierischen Abfällen beschäftiget sind, in dem Gesetze vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., durch die Bestimmungen der §§. 4, 8—14 (o. S. 4, 7) vorgesehen.

Rücksichtlich der Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungen und Umstehungsfällen haben die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des bezogenen Gesetzes (o. S. 13) Anwendung zu finden.

Nebstdem haben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Vorsichten rücksichtlich eingebrachter Rinder und des Zutritts in Stallungen.

§. 13.

In rinderpestgefährlichen Zeiten kann von der politischen Landesbehörde angeordnet werden:

a) Daß aus fremden Orten angekaufte Rinder, unter Umständen auch andere Hausthiere, erst dann unter die einheimischen, sei es im Stalle oder auf der Weide, gebracht werden dürfen, wenn sie vorher an einem abgesonderten Orte durch eine entsprechende, im Verordnungswege zu bestimmende Zeit beobachtet worden sind und ihr unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.
In einem solchen Falle ist bei größeren Viehständen für abgesonderte Wartung des hinzugekommenen Viehes Sorge zu tragen.
b) Daß Fleischhauer und Viehhändler in fremde Stallungen nicht zugelassen werden.

Verpflichtung zur Anzeige.

§. 14.

Wenn in einem Lande der Ausbruch der Rinderpest amtlich kundgemacht worden ist (§. 22), so muß in den verseuchten und in den an diese angränzenden politischen Bezirken in jedem Falle, in welchem an einem Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrgenommen werden, die unverzügliche Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher, beziehungsweise an die politische Bezirksbehörde erstattet werden.

Der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) hat jedenfalls, sobald er von einem der Rinderpest verdächtigen Erkrankungs- oder Umstehungsfalle eines Thieres auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, unverweilt die Anzeige hievon an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Das Gebiet, für welches diese Verpflichtung eintritt, ist unter Anführung der die Verpflichtung zur Anzeige betreffenden Bestimmungen und unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung in allen betheiligten Gemeinden (Gutsgebieten) kundzumachen.

Die nach den vorangehenden Bestimmungen erweiterte Verpflichtung zur Anzeige besteht beständig in den durch den §. 9 bezeichneten Gränzgebieten und kann von jeder anderen Landesbehörde auch bei bloßer Gefahr der Einschleppung der Rinderpest entweder für das ganze Verwaltungsgebiet oder für Theile desselben in gleicher Weise angeordnet werden.

Belohnungen für Anzeigen.

§. 15.

Die politische Landesbehörde kann für Personen, welche zur Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, Belohnungen für die erste Anzeige von Rinderpestausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von zweihundert Gulden und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Rindern bis zum vollen Betrage des reinen Erlöses für die in Verfall erklärten Rinder, endlich für Anzeigen von begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von einhundert Gulden festsetzen.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Vorläufige Maßregeln.

§. 16.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher hat, sobald er von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Umstehungsfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der Seuchencommission

a) den Vorfall in der Gemeinde zu verlautbaren;
b) denselben den Nachbargemeinden und Gutsgebieten bekanntzugeben;
c) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;
d) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten;
e) den Weidegang einzustellen.

Seuchencommission.

§. 17.

Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Umstehungsfall oder ein constatirter Fall dieser Krankheit der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese einen politischen Beamten und den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzuordnen.

Der abgeordnete politische Beamte, der Thierarzt und der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher bilden die Seuchencommission.

Diese hat zu erheben, ob ein Fall von Rinderpest vorhanden ist, und im bejahenden Falle auch die Art der Einschleppung und deren Ausbreitung zu erforschen.

Der abgeordnete politische Beamte hat als Leiter der Seuchencommission die auf Grund des Gesetzes und der Vollzugsvorschrift durchzuführenden Maßregeln anzuordnen und für deren Durchführung Sorge zu tragen.

§. 18.

Die Seuchencommission ist ermächtigt, in Ermanglung eines Cadavers zum Zwecke der Feststellung der Rinderpest ein krankes, der Rinderpest verdächtiges Thier behufs Vornahme der Section tödten zu lassen.

Der Werth eines zu diesem Zwecke zu tödtenden Thieres ist vorher ordnungsmäßig abzuschätzen.

§. 19.

Die Anempfehlung, der Verkauf, die Anwendung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest sind verboten. Desinfectionsmittel sind zu den Vorbauungs- und Heilmitteln nicht zu rechnen.

Vorkehrungen:

a) bei Seuchenverdacht.

§. 20.

Wird durch die Erhebungen die Rinderpest nicht mit Bestimmtheit sichergestellt, jedoch der Verdacht ihres Bestehens nicht gänzlich behoben, so hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen die im §. 16 vorgezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten und außerdem noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu bringen:

a) Der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist unter angemessenen Vorsichten aufzunehmen und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen.

b) Die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind unter Beachtung der Bestimmungen des §. 21, lit. g, versperrt zu halten und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen.

c) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich anzuzeigen (§§. 12, 14).

So lange die Seuchencommission im Orte anwesend ist, hat die Anzeige an dieselbe zu erfolgen.

d) Gefallene Thiere dürfen weder verscharrt, noch sonst wie beseitigt werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin ist das Hinzukommen von Menschen und Thieren von denselben abzuhalten.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

Die Cadaver des gefallenen oder getödteten Thieres sind unschädlich zu beseitigen.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht eines Thierarztes stattfinden.

Für die Verwerthung des Fleisches, sowie der Haut eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres gelten die Bestimmungen des §. 21, c und d.

Finden sich an dem geschlachteten Thiere auch nur die geringsten Er-

scheinungen der Rinderpest, so ist mit demselben in Gemäßheit des §. 21, b vorzugehen.

Ergibt sich der Verdacht der Rinderpest auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthäusern, so ist die Absonderung der verdächtigen Thiere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., §. 9 (o. S. 9) zu veranlassen.

b) Bei festgestellter Rinderpest.

§. 21.

Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

a) Alle pestkranken, sowie alle jene Rinder, welche mit pestkranken Thieren in demselben Stalle oder Standorte untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder durch gemeinschaftliche Wärter, Futtergeräthschaften Tränken und dergl. mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommission unverzüglich zu tödten.

Auch steht es der Seuchencommission zu, die Tödtung von Rindvieh, das sich in einem anderen Standorte desselben Hofes oder in der nächsten Umgebung desselben auch in anderen Höfen befindet, zu verfügen, wenn die Möglichkeit der Ansteckung mit Grund anzunehmen ist.

b) Die an der Pest gefallenen und erschlagenen pestkranken Rinder sind sofort ohne Hinwegnahme irgend eines Theiles auf thermischem oder chemischem Wege unschädlich zu machen oder nach kreuzweise durchschnittener Haut hinreichend tief zu vergraben.

Die Verscharrungsplätze, rücksichtlich welcher nach §. 42 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., (o. S. 48) vorzugehen ist, sind gegen den Zutritt entsprechend zu versichern und zu bewachen.

c) Das Fleisch von Rindern, welche wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung von dem Thierarzte gesund befunden worden sind, darf unter angemessener, im Verordnungswege vorzuschreibender Vorsicht entweder im Seuchenorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

d) Die Häute der unter c bezeichneten Rinder dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

e) Wenn in verseuchten Rinderstallungen, aus welchen sämmtliche Rinder zum Zwecke der Seuchentilgung gekeult wurden, Schafe und Ziegen in geringer Anzahl sich befinden, so sind diese zu tödten; das weitere Verfahren mit den getödteten Thieren hängt, wie bei den Rindern von dem thierärztlichen Befunde vor und nach der Tödtung ab.

Große Schafherden, welche in besonderen, aber mit den verseuchten Rinderställen in Verbindung stehenden Ställen untergebracht sind,

dürfen parcellirt und müssen hierauf durch 21 Tage abgesperrt und beobachtet werden.

Hunde, Katzen, Federvieh und andere kleine Hausthiere sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten.

Derlei Thiere, die in den verseuchten Rinderstallungen sich befunden haben oder im Freien angetroffen werden, sind zu tödten und zu vertilgen.

f) Der Hof, in welchem seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Rinder, Schafe oder Ziegen sich befinden oder befunden haben, ist durch Aufstellung von Wachen, nöthigenfalls mit Militär abzusperren und durch die Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

g) Ohne besondere Erlaubniß der Seuchencommission dürfen nur Sicherheitsorgane und Gerichtspersonen, Geistliche, Aerzte und Hebammen in Ausübung ihrer Berufspflichten in das verseuchte Gehöfte zugelassen werden.

Dagegen darf ohne diese Erlaubniß:

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden;

bb) kein Bewohner des Gehöftes mit den übrigen Ortsbewohnern verkehren oder das Gehöft verlassen.

h) Alle Personen, welche das verseuchte Gehöft verlassen, haben sich bei dem Austritte einer sorgfältigen, vorzüglich auf die Beschuhung Rücksicht nehmenden Reinigung zu unterziehen.

i) Die Orte, an welchen rinderpestkranke Thiere sich aufgehalten haben, ebenso die mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Gegenstände und die von ihnen stammenden Abfälle sind ohne Verzug vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren.

Können derlei Gegenstände nicht desinficirt werden, oder sind sie werthlos, so sind sie zu vernichten.

k) Ebenso sind die Kleidungsstücke der mit den kranken oder todten Thieren und bei den Desinfectionsverfahren beschäftigt gewesenen Personen zu desinficiren oder, wenn sie werthlos sind, zu verbrennen.

Diese Personen haben ihren Körper einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

l) Die Desinfection muß unter sachverständiger Aufsicht durchgeführt werden.

Verlautbarung des Seuchenausbruches.

§. 22.

Der Ausbruch der Rinderpest ist in den Landessprachen kundzumachen.

Die politische Bezirksbehörde hat denselben in ihrem Bezirke zu verlautbaren und hievon die benachbarten politischen Bezirke, in den Küstenländern auch die Seesanitätsbehörden, zu gleichem Zwecke zu verständigen.

Eine solche Verständigung hat auch an solche Gemeinden zu erfolgen, nach welchen eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes möglicherweise statt-

gefunden haben konnte; insofern der verseuchte Ort nicht über 75 Kilometer von der Reichsgränze entfernt liegt, ist auch die zuständige Behörde des benachbarten Staatsgebietes von dem Seuchenausbruche in Kenntniß zu setzen.

Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung des Seuchenausbruches in ihrem Verwaltungsgebiete zu veranlassen und hievon auch die benachbarten politischen Landesbehörden, rücksichtlich der Küstenländer auch die Seebehörde in Triest, sowie jene Verwaltungsgebiete zu verständigen, mit welchen ein bedeutender und directer Verkehr aus den verseuchten Gegenden stattfindet.

Bei Rinderpestfällen der im §. 33 bezeichneten Art hat die Verständigung nach allen Richtungen zu erfolgen, rücksichtlich welcher die Gefahr der Verschleppung angenommen werden kann.

Sämmtliche Anzeigen und Verlautbarungen über Rinderpestausbrüche sind sofort zu bewirken und durch die politische Landesbehörde dem Ministerium des Innern unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

Maßregeln im Seuchenorte.

§. 23.

Jede verseuchte Ortschaft ist als solche für Jedermann kenntlich zu machen. In derselben sind außer den vorangehenden Bestimmungen nachfolgende Maßregeln zur Ausführung zu bringen:

a) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen für die Dauer der Seuche zu entfernen;

b) alle Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, sind außerhalb der Rinderstallungen eingeschlossen zu halten, herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten;

c) Personen, welche den Seucheort verlassen, haben sich den Bestimmungen des Paragraphen 21, lit. g und h, zu unterziehen;

d) aus seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

e) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten und von sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren ist zu untersagen; ebenso kann den Bewohnern des verseuchten Ortes die Theilnahme an solchen Versammlungen außerhalb des Seuchenortes untersagt werden;

f) Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur insofern in den Seuchenort eingelassen werden, als derlei Vieh zur Verproviantirung nothwendig ist;

g) die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und thierischen Rohproducten mittelst der Eisenbahn oder auf Schiffen ist nur unter Beobachtung von Schutzmaßregeln zulässig, welche die Gefahr der Verschleppung ausschließen;

h) die Aus- und Durchfuhr von Heu, Stroh und anderen zur Verschleppung der Ansteckungsstoffe geeigneten Gegenständen ist verboten.

Heu und Stroh darf als Verpackungsmittel für Industrieerzeugnisse nur im desinficirten Zustande verwendet werden. Dasselbe ist nach dem Auspacken sofort zu verbrennen;

i) bei größerer Verbreitung der Seuche in einer Ortschaft kann diese oder einzelne Theile derselben mit einem nöthigenfalls militärischen Cordon umgeben und noch strengeren Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden;

k) tritt die Seuche zu einer Zeit auf, in welcher Feldarbeiten im Gange sind, so können die angeordneten Sperrmaßregeln an die Gränze der Feldmark verlegt (Flursperre) und den Ortseinwohnern, deren Höfe noch seuchenfrei sind, der Betrieb der Feldarbeiten mit ihren Gespannen unter den nöthigen Vorsichten gestattet werden.

Durchführung derselben.

§. 24.

Die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die von derselben abgeordneten Organe haben die im §. 23 bezeichneten Maßregeln anzuordnen und für deren Ausführung Sorge zu tragen.

Die Gemeindebehörde (Gutsgebietsvorstehung) des Seuchenortes ist für die genaue Durchführung der angeordneten Maßregeln verantwortlich und hierin durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen.

Besondere Maßregeln für größere Orte.

§. 25.

Kommt die Rinderpest in größeren Städten, oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft oder auf den Seuchenhof oder selbst auf den verseuchten Stall beschränken.

Für isolirte Gehöfte.

§. 26.

Verseuchte Gehöfte, insoferne sie isolirt, das ist, mindestens 500 Meter von allen anderen Wohnstätten und Gehöften entfernt liegen, können nach Zulaß der örtlichen Verhältnisse als besondere Seuchenorte behandelt werden. In diesem Falle ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

Seuchenbezirk.

§. 27.

Herrscht die Rinderpest in einem Orte mit Ausnahme größerer Städte in welchen die Ausnahmsbestimmungen des §. 25 platzgreifen, so ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, nach den localen Verhältnissen ein in der Regel nicht unter 20 Kilometer vom Seuchenorte sich erstreckender Umkreis (Seuchenbezirk) zu bestimmen, in welchem die nachfolgenden Anordnungen zu gelten haben:

a) Der Viehstand an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstehern aufzunehmen, zu besichtigen und in Evidenz zu halten; nach Erforderniß sind diese Thiere mit einem Brandzeichen zu versehen.

Jede Aenderung im Viehstande ist dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher anzuzeigen.

b) Jeder Erkrankungs- und Umstehungsfall eines Stückes dieser Thiergattungen ist unverzüglich dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher (§. 14) und von diesem der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise bei Anwesenheit im verseuchten Bezirke der Seuchencommission anzuzeigen.

c) Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, sorgfältig zu bedecken und unter Hintanhaltung jeder Berührung bis zur weiteren Verfügung zu belassen.

Die Seuchencommission kann die Section jedes gefallenen Wiederkäuers behufs der Feststellung der Krankheit anordnen.

d) Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen in und durch den Seuchenbezirk, ebenso die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedarf einer besonderen Genehmigung der politischen Bezirksbehörde.

e) Die Durchfuhr solcher Thiere mittelst Eisenbahnen und Schiffen ist nur unter den im §. 23, lit. g bezeichneten Vorsichten zuläßig.

f) Viehmärkte dürfen in den größeren Städten des Seuchenbezirkes nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde und unter der Bedingung abgehalten werden, daß alle auf den Markt gebrachten Wiederkäuer diesen nur verlassen können, um unmittelbar zur Schlachtbank desselben Ortes geführt zu werden.

g) Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen, ebenso die Ausfuhr von roher Schafwolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen, Rauhfutter, Stroh, Streumateriale und Dünger aus dem Seuchenbezirke ist untersagt.

h) Nur ausnahmsweise und unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf die Ausfuhr von Schlachtvieh, von Rauhfutter und Stroh von der politischen Bezirksbehörde unter entsprechender Controle und mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Bezugsortes, insoferne es sich aber um die Ausfuhr in ein anderes, unter das Geltungsgebiet dieses Gesetzes fallendes Land handelt, mit Zustimmung der Landesbehörde des letzteren gestattet werden. Das Verbot der Ausfuhr von Vieh aus dem Seuchenbezirke wird auch durch temporäre Verwendung des Viehes außer dem Bezirke übertreten; denn aus den Worten und aus der Tendenz der gesetzlichen Bestimmung des §. 27, lit. g und h muß gefolgert werden, daß die „Ausfuhr" im strengsten Sinne des Wortes aufzufassen und daß darunter jedes Heraustreiben der Rinder aus dem Seuchenbezirke — es mag der Austritt ein permanenter oder ein blos temporärer sein — verstanden werden muß, zumal durch die Anordnung der obigen gesetzlichen Vorschrift die Verschleppung der

Rinderpest verhindert werden soll und die Gefahr gleich groß ist, ob der Austritt von Rindern aus dem Seuchenbezirke temporär oder permanent erfolgt. —

i) Auf das Fleisch, sowie auf die Häute von Rindern, Schafen oder Ziegen, welche innerhalb eines Seuchenbezirkes im gesunden Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung vom Thierarzte gesund befunden worden sind, finden die Bestimmungen des §. 21, lit. c und d Anwendung.

k) Den an die verseuchten Orte angränzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der politischen Behörde zu verbieten.

Gemeinschaftliche Seuchenbezirke.

§. 28.

Sind mehrere nahe einander gelegene Orte verseucht, so ist ein gemeinschaftlicher Seuchenbezirk festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

§. 29.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Die Oberleitung der Seuchentilgung in dem verseuchten Gebiete ist in einem solchen Falle einem von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Commissär zu übertragen.

Cordon.

§. 30.

Die Einhaltung der anläßlich der Bildung von Seuchenbezirken eintretenden Verkehrsbeschränkungen ist nöthigenfalls durch Aufstellung eines militärischen Cordons zu sichern.

Verkehr in den nicht verseuchten Landestheilen.

§. 31.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte, so unterliegt der Verkehr der nicht in Seuchenbezirke fallenden Theile des Landes untereinander und mit den anderen Ländern keiner weiteren Beschränkung.

Herrscht die Rinderpest in einem Lande in größerer Verbreitung oder in mehreren zerstreuten Seuchenorten, so haben gegenüber diesem Lande nach Maßgabe der Einschleppungsgefahr die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 mit Berücksichtigung der die Verwerthung des Fleisches, sowie der Häute betreffenden Bestimmungen des §. 21 c und d in analoge Anwendung zu kommen.

Ein allgemeines Einfuhrverbot und die Gränzsperre (§. 3) kann jedoch gegenüber dem verseuchten Lande nur mit Zustimmung des Ministeriums des Innern angeordnet werden. Ist die Einfuhr aus dem verseuchten Lande auf die im §. 4 genannten Transporte von Schlachtvieh und von bestimmten thierischen Rohproducten beschränkt worden, so darf Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus den nicht verseuchten Gegenden des verseuchten Landes in ein anderes Land nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der betreffenden Landesbehörden, unter den von diesen festgestellten Bedingungen eingebracht und muß bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte jedenfalls durch zehn Tage unter Beobachtung abgesperrt (contumacirt) und auf Kosten des Eigenthümers thierärztlich beobachtet werden.

Erlöschen der Rinderpest in Ortschaften oder Gehöften.

§. 32.

Die Rinderpest ist in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft als erloschen zu erklären, wenn während 20 Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Erkrankung an der Rinderpest oder wegen Verdachtes dieser Krankheit kein neuer derartiger Erkrankungsfall vorgekommen und in allen Fällen die Desinfection nach Maßgabe der Bestimmungen der Durchführungsverordnung vollzogen worden ist.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt vorbehalten, selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und nach Beseitigung der Sperre die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Ställe noch für eine angemessene Zeit zu verbieten.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benützt worden sind, dürfen erst nach einer weiteren, von der Behörde zu bestimmenden Frist wieder benützt werden.

Maßregeln bei Rinderpestfällen auf Transporten.

§. 33.

Wenn die Rinderpest in einer Herde auf einem Schiffs- oder Eisenbahntransporte, oder auf dem Marsche behördlich constatirt ist, so sind alle Thiere dieser Herde, die kranken sowohl, als die gesunden, so schleunig als möglich zu tödten. Bezüglich der getödteten Thiere und der mit den kranken und verdächtigen Thieren beschäftigten Personen haben die Bestimmungen des §. 21 Anwendung zu finden.

Auf Viehmärkten, in Schlachthäusern.

Wird die Rinderpest auf einem Schlachtviehmarkte oder in einem öffentlichen Schlachthause festgestellt, so ist, falls nicht daselbst ausreichende bleibende Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Ansteckungsstoffen und deren Uebertragung auf andere Triebe getroffen sind, der Abtrieb der da-

selbst befindlichen Wiederkäuer einzustellen und die Tödtung derselben zu verfügen.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen des §. 21 vorzugehen.

Dritter Abschnitt.

Pest bei Schafen und Ziegen.

In Betreff der Pest bei Schafen oder Ziegen finden jene Maßregeln sinngemäße Anwendung, welche rücksichtlich der Rinderpest vorgeschrieben sind.

Vierter Abschnitt.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere und vertilgte Gegenstände.

Werthermittlung.

§. 35.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den gemeinen Schätzungswerth als Entschädigung.

Die Feststellung des Werthes hat in Gegenwart des politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche nach den Bestimmungen des §. 38 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B. zu geschehen.

Für Gegenstände, welche behufs der Durchführung der Desinfection über Anordnung der Seuchencommission vertilgt wurden, gebührt dem Eigenthümer der Schätzungswerth als Entschädigung; bei der Schätzung derselben ist in ähnlicher Weise wie bei jener der Thiere vorzugehen.

Hiebei ist jedoch der Dünger ausgeschlossen, für welchen keine Entschädigung gewährt wird.

Das Recht auf Entschädigung geht verloren:

a) wenn dem Eigenthümer der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt;

b) wenn er die ihm obliegende unverzügliche Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat;

c) wenn unter dem aus Ländern, die nicht zum Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehören oder aus einem Seuchenbezirke eingebrachten Vieh oder in dem Viehstande eines Gehöftes, in welches solches Vieh eingestellt wurde, innerhalb 10 Tagen nach dieser Einbringung die Rinderpest ausbricht.

Auch für Rinder, welche in den Seuchenbezirk, wenngleich mit behördlicher Genehmigung eingebracht worden sind (§. 27 d), wird keine Entschädigung geleistet, wenn sie, bevor der Seuchenbezirk als solcher aufgelassen worden ist, über amtliche Anordnung der Seuchencommission gekeult werden müssen.

Erlös für Rohproducte.

Der Erlös für die nach Zulaß der Bestimmung des §. 21 c und d gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn dem Eigenthümer eine Entschädigung für die getödteten Thiere gebührt; in allen übrigen Fällen geschieht die zulässige Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt hiefür jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 36.

Der Ausspruch über die Entschädigung ist nach §. 40 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Nr. 35 R. G. B., zu fällen.

Fünfter Abschnitt.

Bestreitung der durch Vorkehrungen gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten.

Aus dem Staatsschatze,

Den Staatsschatz treffen die Auslagen:

§. 37.

a) für die Ueberwachung oder Sperre der Gränze gegen die Nachbarstaaten und gegen die Länder der ungarischen Krone, mit Ausnahme der nach den bestehenden Einrichtungen aus Landesmitteln gewährten Aufbesserung der Einquartierungs- und Vorspannsgebühr für den Militärtransport;
b) für die Aufstellung von Viehbeschaucommissionen an dieser, sowie an den Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander;
c) für Belohnungen anläßlich der Anzeige von Seuchenausbrüchen oder von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften;
d) für die nach dem §. 35 gebührende Entschädigung der Eigenthümer und für das Keulungsgeschäft überhaupt;
e) für commissionelle Amtshandlungen der von den politischen Behörden abgeordneten Organe, insbesondere auch anläßlich der Aufnahme und Controle der Evidenzhaltung des Viehstandes in den Gränzbezirken (§§. 6, 9);
f) für Revisoren (§. 9).

aus Landesmitteln,

Die Kosten für die Aufstellung eines Cordons an den Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder untereinander, sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes, sind von dem Lande, und zwar im ersten Falle von jenem zu tragen, zu dessen Schutz der Cordon aufgestellt wird.

durch die Gemeinden,

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und unschädliche Beseitigen der Cadaver,

dann für die Verscharrungsplätze und für das Verscharren (§. 21 b) obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebieten.

durch den Eigenthümer.

Die Kosten für die Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zur Last.

Für die thierärztliche Beschau an den Ein- und Ausladestationen der Eisenbahnen und Schiffe können mit Genehmigung der Landesbehörde angemessene Taxen von den zur Zahlung der Fracht Verpflichteten eingehoben werden.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Strafen.

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt; ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Gränzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgränze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Gränzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Gränzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Gränzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urteilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absatze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen

Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesanitätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thi erkrankheiten (o. S. 50) zu gelten.*)

Siebenter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 40.

Das im §. 7 dieses Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindvieh tritt gegenüber den im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Ländern erst am 1. Jänner 1882 vollinhaltlich in Wirksamkeit und haben mit diesem Zeitpunkte die gegenüber Rußland und Rumänien bestehenden Contumazanstalten aufzuhören.

In der Zwischenzeit wird die Einfuhr von Rindvieh für den Bedarf in Galizien und in der Bukowina in diese Länder gestattet.

Ebenso kann innerhalb dieser Zeit Schlachtvieh in große Consumorte der österreichischen Länder gebracht werden.

Hiebei haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Einfuhr von Wiederkäuern darf nur über die Contumazanstalten erfolgen.

2. Der Einlaß der Wiederkäuer in die Contumazanstalten ist vom Nachweise abhängig zu machen, daß die betreffenden Thiere aus nicht verseuchten Gegenden stammen, und daß ihr Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte.

3. Bei stärkerer Verseuchung des betreffenden Auslandes, oder wenn die Seuche in einer Entfernung von weniger als 80 Kilometer von der Gränze herrscht, sind die zunächst gefährdeten, bei ausgedehnter Verseuchung aber sämmtliche Contumazanstalten ohne Rücksicht auf die Entfernung für den Einlaß von Wiederkäuern auf die Dauer der Gefahr zu schließen.

4. Die Schließung einer Contumazanstalt für die Aufnahme von Wiederkäuern hat auch jederzeit zu erfolgen, wenn unter den eingestellten Thieren die Rinderpest ausbricht.

5. Das zu Wirthschaftszwecken eingeführte Rindvieh ist einer 15tägigen Contumazirung zu unterwerfen.

6. Im Falle des Ausbruches der Rinderpest sind sämmtliche Thiere des in der Contumazanstalt eingestellten verseuchten Triebes zu tödten.

Eine Entschädigung für die getödteten Thiere wird aus dem Staatsschatze nicht geleistet.

Auf das Fleisch und die Häute der nach der Tödtung gesund befundenen Thiere finden die Bestimmungen des §. 21 lit. c und d Anwendung.

7. Das aus der Contumazanstalt nach abgelaufener Observationszeit

*) Der oben stehende Text der §§. 38 und 39 wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1882, Nr. 51 festgestellt.

entlassene Vieh ist mit einem besonderen Brandzeichen und Viehpasse (Contumazpaß) zu versehen.

8. Schlachtvieh darf nur in solche Contumazanstalten eingelassen werden, die in der Nähe einer Eisenbahn sich befinden, von der aus die Weiterbeförderung ohne Umladung bis in solche Consumorte geschehen kann, welche mit öffentlichen Schlachthäusern versehen sind, in denen die Unterbringung und Schlachtung der zugeführten Contumazthiere stattzufinden hat. Ein Abtrieb der letzteren aus dem Standorte, welcher mit dem Schlachthause in unmittelbarer Verbindung stehen muß, ist nicht gestattet.

Die Contumazanstalten, durch welche und die Consumorte, für welche die Einfuhr von Schlachtvieh stattfinden kann, sind vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu bestimmen.

9. Die besonderen Vorsichten, unter welchen die Einbringung des aus den Contumazanstalten entlassenen Rindviehes in die Wirthschaftshöfe und Maststallungen von Galizien und der Bukowina erfolgen darf, werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

10. Derlei Vieh darf erst nach Ablauf von 60 Tagen nach der Entlassung aus der Contumazanstalt außerhalb des Landes oder auf Viehmärkte im Lande gebracht werden.

Die Rindviehtransporte aus Galizien und aus der Bukowina in die anderen Länder dürfen nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons erfolgen, und ist behufs Durchführung dieser Maßregel die Gränze zwischen Galizien und Schlesien strengstens zu überwachen.

11. Die im Einfuhrverbote des §. 7 nicht inbegriffenen Schafe und Ziegen sind nach einer 12stündigen Observation, wenn sie hiebei pestfrei befunden wurden, aus der Contumaz zu entlassen, im gegentheiligen Falle wie verseuchtes Rindvieh (Punkt 6) zu behandeln.

12. Für die von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile, sowie für die im §. 1 lit. c und d angeführten Gegenstände haben die Bestimmungen des §. 7 auch während der Uebergangsperiode Geltung.

Die einer Desinfection zu unterziehenden thierischen Theile dürfen nur über die Contumazanstalten eingeführt werden.

13. Die Standorte derjenigen Contumazanstalten, durch welche die Einfuhr von Wiederkäuern zugelassen wird, werden vom Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium bestimmt.

Die durch dieselben verursachten Kosten treffen den Staatsschatz.

14. Thiere, mit welchen die Anordnung des Punktes 10 übertreten, sowie Thiere und Gegenstände, mit welchen die Contumazanstalten oder ein Einfuhrverbot umgangen wurde, sind unter Anwendung der Bestimmung des §. 39 als verfallen zu erklären.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 41.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118, und vom 2. Mai 1873, Nr. 90 des

R. G. B., sammt den dazugehörigen Durchführungs- und Vollzugsverordnungen außer Kraft.

§. 42.

Die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

3. Gesetz vom 19. Juli 1879, Nr. 108 R. G. B.,

betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, jeden Eisenbahnwagen, in welchem Wiederkäuer, Schweine, Pferde, Esel und Maulthiere befördert worden sind, einem Desinfectionsverfahren zu unterziehen, das nach jedesmaligem Gebrauche sofort anzuwenden und geeignet ist, die dem Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe unwirksam zu machen.

Vor bewirkter Desinfection dürfen solche Wagen zu keinerlei Verfrachtung benützt werden.

Ebenso sind nach jedesmaligem Gebrauche die bei der Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benützten Geräthschaften zu desinficiren.

Beim Herrschen ansteckender Thierkrankheiten sind die Eisenbahnverwaltungen von der politischen Landesbehörde zu verpflichten, auch die Desinfection der beim Ein- und Ausladen von den Thieren betretenen Treppen, sowie auch der Rampen, Ein- und Auslade- und Viehauftriebplätze der Eisenbahnen nach jedesmaliger Benützung vorzunehmen.

§. 2.

Der Dünger und die Streumaterialien, die auf den Wagen, Treppen, Standorten sich vorfinden, sind zu sammeln und sogleich zu desinficiren, wenn nicht in Anwendung der Thierseuchengesetze deren Vernichtung stattzufinden hat.

Zur Fortschaffung des desinficirten oder des zur Vertilgung bestimmten Düngers und Streumaterials dürfen Rinderbespannungen nicht verwendet werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection der Eisenbahnwagen und sonstigen Geräthe und Gegenstände obliegt derjenigen Eisenbahnverwaltung in deren Bereich das Ausladen der Wagen stattfindet.

Erfolgt letztere im Auslande, so ist nach Rückkehr der Wagen jene Eisenbahnverwaltung zur Desinfection verpflichtet, deren Bahn im Geltungsgebiete dieses Gesetzes zuerst berührt wird, ausgenommen den Fall, daß bereits im Auslande die vorschriftsmäßige Desinfection vorgenommen wurde und hierüber vertrauenswürdige Nachweise vorliegen.

Die Desinfection, beziehungsweise Vertilgung des Düngers und der Streumaterialien, ist von jener Eisenbahnverwaltung zu bewirken, in deren Bereiche sie vorkommen.

§. 4.

Zur Vornahme der Desinfection der benützten Eisenbahnwagen werden von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Bahnverwaltungen Stationen bestimmt, nach welchen die Wagen von jenen Ausladungsorten, wo die Desinfection nicht durchgeführt werden kann, ohne Verzug zu bringen und dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen sind.

§. 5.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die mit der Ausführung der Desinfection, beziehungsweise Vertilgung verbundenen Kosten eine Gebühr zu erheben, deren Höhe von dem Handelsministerium nach Vernehmen der Eisenbahnverwaltungen von Zeit zu Zeit bestimmt und bekannt gemacht wird.

§. 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Versendern der in §. 1 genannten Thiere zu gestatten, die bereits von der Eisenbahnverwaltung desinficirten Wagen auf eigene Kosten einer nochmaligen vorschriftsmäßigen Desinfection zu unterziehen.

Eine solche Desinfection muß jedoch innerhalb der von der Eisenbahnverwaltung bestimmten Zeit ausgeführt werden.

Die Kosten, welche aus dem hiedurch verursachten längeren Aufenthalte der Wagen erwachsen, fallen dem Versender zur Last.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 dieses Gesetzes haben auch für Transporte mittelst Schiffen rücksichtlich jener Räume, welche zur Unterkunft der Thiere benützt oder von denselben betreten werden, analoge Anwendung zu finden.

Die Desinfection der Schiffe und der im §. 1 angeführten Geräthschaften hat sogleich nach Löschung der Fracht zu geschehen.

Eine im Auslande vorgenommene Desinfection kann nur dann die für's Inland vorgeschriebene ersetzen, wenn glaubwürdige Nachweisungen vorliegen, daß dieselbe vorschriftsmäßig bewirkt wurde.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Desinfection obliegt dem Schiffsführer beziehungsweise der Transportunternehmung.

§. 8.

Die Desinfection der zum Transporte thierischer Rohproducte benützten Eisenbahnwagen und Schiffe hat einzutreten nach jedesmaliger Beförderung von

a) trockenen oder nur einer vorläufigen Bearbeitung unterzogenen thierischen, insbesondere von Wiederkäuern stammenden Rohproducten

aus seuchenfreien Gegenden eines von der Rinderpest verseuchten Landes;

b) von Fleisch und Häuten, eventuell von anderen thierischen Theilen aus Schlachthäusern an der Gränze;

c) von Fleisch und Häuten, welche von Rindern, Schafen, Ziegen herrühren, die wegen Rinderpest oder Lungenseuchenverdachtes getödtet und gesund befunden, oder die, ohne rinderpestverdächtig zu sein, in einem verseuchten Orte oder in einem Seuchenbezirke geschlachtet worden sind.

§. 9.

Die Art, des der Transportunternehmung zu liefernden Nachweises der unter a, b, c bezeichneten Umstände wird im Verordnungswege bestimmt. Auch wird im Verordnungswege festgesetzt, inwieferne Verpackungsmittel zu desinficiren oder zu vernichten sind.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs der Durchführung der Desinfection benützt werden, sind gleichfalls zu desinficiren.

Ebenso haben sich die hiebei verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

§. 10.

Die Desinfection ist unter sachverständiger Aufsicht vorzunehmen und behördlich zu überwachen. Das Desinfectionsverfahren wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Im Falle die vorgeschriebene Desinfection nicht gehörig ausgeführt, unterlassen oder die Vornahme verweigert wird, ist dieselbe auf Kosten und Gefahr der Transportunternehmung von Amtswegen zu bewirken.

§. 12.

Wer die ihm bezüglich der Anordnung, Ueberwachung oder Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, wird nach den Bestimmungen des Rinderpestgesetzes bestraft.

Die Geldstrafen fließen in den Staatsschatz.

§. 13.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt binnen drei Monaten nach der Kundmachung desselben. Mit diesem Zeitraume treten die bisherigen, den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Die Kundmachung erfolgte am 22. August 1879.

§. 14.

Die Minister des Innern, der Justiz und des Handels sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, die zur Durchführung desselben erforderlichen Verordnungen je nach ihrem Wirkungskreise zu erlassen.

X.

Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47,

betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, den Leichtsinn oder die ihm bekannte Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des Creditnehmers dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche durch ihre Maßlosigkeit das wirthschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arreste in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und mit Geld von 100 fl. bis zu 500 fl. bestraft.

Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig und unterliegt derselben Strafe, wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, daß sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist.

§. 2.

Wenn zur Verdeckung eines im §. 1 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet, oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntniß (Urteil, Zahlungsbefehl, Mandat), ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde; oder

wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem im §. 1 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen ließ, so ist auf strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten und auf eine Geldstrafe von 500 bis zu 1000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntniß dieser Umstände eine Forderung unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 3.

Bei wiederholter Verurteilung ist auf strengen Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, und auf eine Geldstrafe von 500 fl. bis zu 2000 fl. zu erkennen. Auch kann auf Abschaffung erkannt werden.

§. 4.

Wenn Geschäfte der im §. 1 bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, so ist auf strengen Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und auf eine Geldstrafe von 1000 fl. bis zu 3000 fl., sowie auf Abschaffung zu erkennen.

§. 5.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist statt derselben anf Arrest in der Art zu erkennen, daß je 10 fl. durch einen Tag Arrest ersetzt werden.

§. 6.

Die mit der Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden Folgen treten auch bei der Verurtheilung wegen des im §. 1 bezeichneten Vergehens ein.

§. 7.

Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Thäter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der That Kenntniß erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Creditnehmer das bezogene Uebermaß sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezuges an zurückerstattet.

§. 8.

Der Strafrichter hat das Geschäft, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt, als nichtig zu erklären, und wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, zu erkennen, daß das von dem Creditgeber und Creditnehmer gegenseitig Geleistete sammt gesetzlichen Zinsen vom Tage der Leistung an zurückzuerstatten ist.

Ergibt sich aus der Berechnung der gegenseitig zurückzuerstattenden Beträge ein Mehranspruch für den Creditgeber, so haftet hiefür die für die vertragsmäßige Forderung erworbene Sicherstellung.

Reichen die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses über die Rechtsfolgen der Vernichtung des Geschäftes nicht aus, so erfolgt unter Aufrechthaltung der erworbenen Sicherstellung die Verweisung auf den Civilrechtsweg, welcher in diesem Falle sowohl dem Privatbetheiligten als dem Angeklagten offen steht.

§. 9.

Im Falle der Verweisung auf den Civilrechtsweg, sowie wenn der Privatbetheiligte auf Grund des §. 372 der Strafproceßordnung den Civilrechtsweg betritt, hat der Civilrichter über die Rechtsfolgen der Vernichtung

des Geschäftes gleichfalls nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wenn aus einem anderen Grunde als wegen mangelnden Thatbestandes oder wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe eine strafgerichtliche Verfolgung nicht stattfinden kann oder die Verurtheilung nicht erfolgte, so hat der Civilrichter, wenn im Verfahren in Streitsachen das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 festgestellt ist, das Geschäft als nichtig zu erklären und in Betreff der Entscheidung über die Rechtsfolgen nach den im §. 8 festgestellten Grundsätzen vorzugehen.

§. 11.

Auf Ersuchen des Strafgerichtes, bei welchem eine Strafverhandlung wegen einer im §. 1 erwähnten strafbaren Handlung anhängig ist, hat der Civilrichter jederzeit mit dem die fragliche Forderung betreffenden Verfahren innezuhalten.

In den Fällen des §. 10, sowie in allen Fällen, in welchen der Civilrichter den Thatbestand einer im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlung zu erkennen glaubt und deshalb die Strafanzeige erstattet, hat er selbst zu entscheiden, inwieweit mit der zwangsweisen Eintreibung der Forderung innezuhalten, oder ob die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen sei.

§. 12.

Bei Entscheidungen, welche der Civilrichter nach den §§. 9, 10 und 11 zu fällen hat, ist derselbe an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Die Bestimmungen der §§. 10, 11 und 12 finden auch auf Forderungen Anwendung, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkte weder getilgt, noch durch den richterlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

§. 14.

Auf Handelsgeschäfte, bei welchen sowohl der Creditgeber, als der Creditnehmer ein Kaufmann ist, (Artikel 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, [R. G. Bl. Nr. 1] vom Jahre 1863) finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphe keine Anwendung.

§. 15.

Wer sich von einem Minderjährigen oder von einer Person, für welche die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung die Strafe des Verlustes ihrer Dienstesstellung zur Folge haben kann, die Erfüllung der Verpflichtung aus einem Creditgeschäfte unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlichen Betheuerungen versprechen läßt,

macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daß sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf strengen Arrest und zudem auf Abschaffung erkannt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretung steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 16.

In den Königreichen Galizien, Lodomerien, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina tritt dieses Gesetz an die Stelle des in diesen Ländern geltenden Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 66) in Wirksamkeit.

Dieses Letztere bleibt jedoch in diesen Ländern rücksichtlich der Creditgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind, in Anwendung.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

XI.

Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78,

über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstrekungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderen Falls aber einer Uebertretung schuldig.

§. 2.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden.

§. 3.

Wer, außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

XII.

Gesetz vom 19. Juli 1877, Nr. 67 R. G. Bl.,

giltig für Galizien und Lodomerien, das Großherzogthum Krakau und die Bukowina,

womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniß erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder deren Beauftragte, welche an Gäste, die betrunken sind, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke verabreichen oder verabreichen lassen.

§. 2.

Forderungen an Gäste für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 3.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphe das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 4.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 5.

Wer die Bestimmung der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, daß er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen läßt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft.

§. 6.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

§. 7.

Inhabern von Gast- oder Schankräumlichkeiten, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 5 bezeichneten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgeschäftes von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

§. 8.

Der Wortlaut dieses Gesetzes ist in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Landes zu veröffentlichen.

Dieser Wortlaut ist in allen Gast- oder Schankräumlichkeiten an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Sechster Band. I. Abth.: **Die Gesetze und Verordnungen über die Civilgerichtsverfassung.** Die **Concursordnung** und das **Anfechtungsgesetz.** Mit Berücksichtigung der grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. verbesserte Aufl. kl. 8. 1885. (XII, 426 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Sechster Band. II. Abth.: **Die allgemeine Gerichtsordnung,** die Gesetze über die besonderen Verfahrensarten in Streitsachen, darunter Bagatell- und Mahnverfahren, sammt allen darauf bezüglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. vermehrte und verbesserte Aufl. kl. 8. 1885. (VIII, 356 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Siebenter Band: **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Nachträgen, Verordnungen und Erläuterungen, dann den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. 7. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 416 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Achter Band: **Gesetze betreffend das Forstwesen und den Feldschutz,** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 8. vermehrte und ergänzte Auflage. (XIV, 668 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Neunter Band: **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer und den Statuten für einzelne Orte. Das Heimatgesetz vom 3. December 1863, sammt den Vorschriften über Abschaffung, Abschiebung, Einwanderung, Auswanderung und die Verehelichung mit Ausländern. Gesetz über Volkszählung. 7. ergänzte Auflage. kl. 8. 1882. (VIII, 389 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

Zehnter Band. I. Abth.: **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** im k. k. Heere (Kriegs-Marine) und in der k. k. Landwehr. Mit einem ausführlichen, alphabetischem und chronologischem Register. 5. neu bearbeitete Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 650 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Zehnter Band. II. Abth.: **Das Gesetz vom 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe,** den Militärfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, das Volkszählungsgesetz, das Einquartierungsgesetz, sowie das Gesetz vom 16. April 1873 betr. die Deckung des Pferdebedarfes in Mobilisirungsfällen sammt allen hierzu erflossenen Durchführungs-Bestimmungen und Nachtrags-Verordnungen. Mit einem ausführlichen, alphabetischem und chronologischem Register. 5. neu bearb. Auflage. kl. 8. 1884. (VIII, 199 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

Elfter Band. I. Abth. **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. Decbr. 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- und Messanstalten, Lagerhäuser und das Eisenbahn-Betriebsreglement. 13. Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 364 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Elfter Band: II. Abth.: **Wechselordnung. Wechselstämpel.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- und Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Ver-

ordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, den Kundmachungen der Wiener Börsekammer etc. 11. verm. Aufl. kl. 8. 1885. (VIII, 263 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

Zwölfter Band. Das **Gebührengesetz; das Taxgesetz; das Gesetz** über den **Stämpel** von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, mit Rücksicht auf den vom 1. Juli 1885 an wirksamen Unterricht über die formelle Geschäftsbehandlung der unmittelbaren Gebühren. Zehnte ergänzte Auflage. kl. 8. 1885. (XX, 638 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Dreizehnter Band: **Die Gesetze und Vorschriften über die Einführung des metrischen Masses und Gewichtes.** Die Aichordnung sammt allen Nachträgen und Instructionen zu derselben. Die Vorschriften über die Aichbehörden. Mit 50 Originalholzschnitten und 2 lithogr. Tafeln, nebst alphabetischem u. chronologischem Register. kl. 8. 1882. (VIII, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Vierzehnter Band: **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 und 58 S.) (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Fünfzehnter Band: **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Błoński. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (X, 660 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Sechszehnter Band: **Die westgalizische Gerichtsordnung,** sammt allen dieselbe erläuternden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italienischen Gerichtsordnung. 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage. kl. 8. 1882. (VIII, 299 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Siebenzehnter Band: **Die österr. Eisenbahngesetze** und die auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften und Verordnungen in systemat. Darstellung. Mit alphabetischem und chronologischem Register. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. kl. 8. 1879. (XXVI, 407 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden (Neue Auflage im Druck.) 2 fl. 50 kr.

Achtzehnter Band. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, sammt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Mit einer Holzschnitt-Tafel und alphabetischem und chronologischem Register. 3. vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 440 S.) 2 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 70 kr.

Neunzehnter Band: **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die

Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniss zu Bosnien und der Herzegowina. 3. bedeutend vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (XIV, 690 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

Zwanzigster Band. **Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung** ansteckender Thierkrankheiten für Oesterreich-Ungarn, Bosnien und die Herzegowina, sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

Einundzwanzigster Band. I. Theil: **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Victor Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 2. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1883. (VI, 504 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Einundzwanzigster Band. 2. Theil: **Oesterr. Steuergesetze** etc. etc. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgemeine Bestimmungen über direkte Steuern. 2. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1883. (XIV, 552 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Zweiundzwanzigster Band. **Indirecte Steuern.** Vollständige Sammlung aller auf die Verzehrungs- und Verbrauchssteuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Herausgegeben von Dr. J. Błoński: Allgemeine Verzehrungssteuer, Besteuerung von Wein und Most von Kunst- und Halbwein; Besteuerung von Fleisch; Besteuerung von Bier; Besteuerung des Zuckers; Besteuerung der Branntweinerzeugung; Besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten; Besteuerung von Mineralöl (Petroleum); Besteuerung von Salz und Tabak. kl. 8. 1885. (VIII, 624.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Dreiundzwanzigster Band. Gesetze und Verordnungen über das **Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1885. (XX, 346). 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Vierundzwanzigster Band. **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer, (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Pressgesetze. Die Militär-Jurisdictions-Vorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militär-Gerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

Fünfundzwanzigster Band. **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden **Verordnungen** mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 8°. 1885. 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

b. Separat-Ausgabe der österreichischen Gesetze.

1. **Concursordnung,** Die, vom 25. December 1868 und das Anfechtungsgesetz vom 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 3. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (VIII, 147 S.) 60 kr.
2. **Gewerbeordnung,** Die durch die Gesetze vom 15. März 1883 u. 8. März 1885 abgeänderte u. ergänzte vom 20. December 1859. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronol. Register. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 314 S.) 1 fl. 10 kr.
3. **Notariatsordnung,** Die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 9. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 112 S.) 50 kr.
4. **Pressgesetz,** Oesterreichisches, vom 17. December 1862. Gesetz über das Strafverfahren in Presssachen. Die Gesetze über die Schwurgerichte in Presssachen. Amtsinstruction für die Staatsanwaltschaft. 2. Aufl., ergänzt bis 1877. kl. 8. 1877. (IV, 70 S.) 40 kr.
5. **Privilegiengesetz,** Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr.
6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserl. Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.
7. **Vereinsgesetz,** Das, vom 15. November 1867. Nr. 134 R. G. B. Commentirt mit den gesetzlichen Bestimmungen über Vereinsstatistik und durch 29 Formularien ergänzt; nebst einem Anhange: Das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B., über das Versammlungsrecht. Mit alphabetischem Register. kl. 8. 1878. (IV, 96 S.) 40 kr.
8. **Verfahren ausser Streitsachen,** Das, nach dem kaiserl. Patente vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisirung** von **Urkunden** nebst einem Anhange (Feilbietung, Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chronologischem Register. 9. Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 285 S.) 1 fl.
9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen und die gemeinschaftlichen Waisencassen.** 10. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 126 S.) 50 kr.
10. **Allgemeine Wechselordnung.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen, Mit allen nachträglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. kl. 8. 1885. (44 S.) 20 kr.
11. **Reichs-Volksschulgesetz,** Das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen Durchführungs-Verordnungen. Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.
12. **Einquartierungsgesetz,** Das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.
13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte etc. etc. kl. 8. 1883. (48 S.) 30 kr.

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 30 kr.
15. **Gesetze,** Die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke,** die Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen, die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte. Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.
16. **Nachträge, Verordnungen und Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859. 2. Aufl. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.
17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (VIII, 56 S.) 20 kr.
18. **Bauordnung,** Die neue, für das Land **Niederösterreich** (ausser Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. 2. verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 160 S.) 1 fl.
19. **Landes-Gesetze,** Die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII, 681 S.) 2 fl. in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
20. **Bauordnung,** Die neue, **für Niederösterreich.** (Textausgabe.) Gesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.
21. **Landes-Ordnung,** Die, und Landtags-Wahlordnung; die Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nebst dem Gemeinde-Statute der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Dritte Auflage. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.
22. **Dienstboten-Ordnung,** Die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (ausser Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.
23. **Gesetze,** Die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr
24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung und Ergänzung** der Gewerbe-Ordnung. VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.
25. **Gesetz,** das, vom 19. Mai 1884 wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 nebst den ferner zu Recht bestehenden Bestimmungen des letzteren betreffend die **Besteuerung der Branntweinerzeugung,** sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe nebst der Vollzugs-Vorschrift des k. k. Finanzministeriums vom 14. Juli 1884. Zweite Ausgabe mit Beilagen und Zeichnungen. kl. 8. 1884. (XII, 148 S.) 60 kr.

— **Ergänzungsheft,** enthaltend **Belehrung** über die **Bemessung, Einhebung** und **Ueberwachung** der **Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung** und der mit derselben verbundenen Presshefeerzeugung. F. V. Bl. 1884. No. 28. kl. 8. 1884. (81 S.) 30 kr.

26. **Landesgesetz,** Das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Massregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabetischem Register und einer Tabelle über die Schonzeiten und Masse der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** Die, mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.
28. **Staatsverträge,** Die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern,** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV. 121 S.) 40 kr.
29. **Rechtsnormen,** Die, über **den Verkehr der k. k. österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.
30. **Advokaten-Ordnung,** Die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advokatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Wittwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advokatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.
31. **Reichsraths-Wahlordnung,** Die, vom 2. April 1873, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 4. October 1882 getroffenen Abänderungen derselben. Die Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrathes und über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Richtiggestellt bis auf die jüngste Zeit. kl. 8. 1885. (IV u. 59 S. 30 kr.
32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Böhmen.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI u. 150 S.) 80 kr.

== Die Sammlung wird fortgesetzt. ==

---

c. Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Adler, Dr. **Leop.,** k. k. Landes-Gerichtsrath, **Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs,** nach der neuen Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. **Leop.,** und Dr. **Robert Clemens,** Hof- und Gerichts-Advocat, **Sammlung von Entscheidungen zum Handels-Gesetzbuche.**
Erste Reihe. 2. Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 184 S.) 1 fl. 20 kr.
Zweite Folge. gr. 8. 1870. (IV, 180 S.) 1 fl. 50 kr.
Dritte Folge. Mit Paragraphen-, systematischem und alphabetischem Gesammtregister über die drei erschienenen Bände. gr. 8. 1875. (IV, 556 S.) 4 fl.
Vierte Folge. Mit Paragraphen-, systematischem und alphabetischem Gesammtregister über die vier erschienenen Bände. gr. 8. 1880. (IV, 716 S.) 4 fl.
Fünfte Folge. 1883. (IV, 272.) 2 fl.

Arndts, Dr. **L., Des Leonh. Pappus epitome rerum, germanicarum ab anno 1617 ad annm 1648 gestarum.** Mit Anmerkungen. Neue Ausgabe. 8. (IV, XXXIX, 231 S, XXIV, 290 S.) 3 fl.

Baernreither, Dr., **Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden** und ihrer Mitglieder. Separat-Abdruck aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung". gr. 8. 1882. (60 S.) 40 kr.

— **Stammgüter-System und Anerberecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

Baranski, Dr. **Anton**, **Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen**, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien, giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Bauer, Otto v., **Die englischen Postsparcassen.** Deren Vorschriften und Jahres-Bilanzen vom 16. Sept. 1861 bis 31. Decbr. 1879, mit Anwendung auf österr. Verhältnisse, übersetzt und verfasst. Lex.-8. 1881. (94 S.) 1 fl.

Beccaria, Caesar, **Ueber Verbrechen und Strafen.** Uebersetzt von Dr. Jul. Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

Beck, Dr. **P. A.**, **Das Bienenrecht in Oesterreich.** 1883. kl. 8. 30 kr.

Berger, Dr. **J. N.**, **Ueber die Todesstrafe.** gr. 8. 1864. (32 S.) 50 kr.

Bischoff, Dr. **Ferd.**, **Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien**, mit Literaturangaben und Anmerkungen. gr. 8. (VIII, 208 S.) 1857. 1 fl. 50 kr.

Blaschke, Dr. **Johann**, **Kurzgefasste Darstellung des österr. Wechselrechts** mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 7. verbesserte Auflage. 1884. gr. 8. (XII, 114 S.) 1 fl.

— **Erläuterung des Handelsgesetzbuches.** 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 556 S.) 4 fl.

— **Kurzgefasste Erläuterung des Handelsgesetzbuches** für Mittelschulen, für Handels- und Gewerbsleute und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1880, (XII, 208 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der österr. Wechselprocess** mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Processvorschriften. 2. Auflage. gr. 8. 1872. (VIII, 124 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Das österr. Wechselrecht** in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 7. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1877. (XII, 392 S.) 3 fl. 60 kr.

Blodig, Hermann, Prof. Dr., **Ueber die Reform des Gefällsstrafprocesses.** (Separat-Abdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1874. (18 S.) 20 kr.

— **Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien.** In deutscher Uebersetzung mitgetheilt und mit den Quellen desselben verglichen. 8. (54 S.) 1861. 50 kr.

Blonski, Dr. **Justin**, **Die Finanzgesetzkunde** des österreichischen Kaiserstaates. 2. nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl.

(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

II. Theil (Schluss), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und Gebühren-Vorschriften, dann das österr. Staatscreditwesen etc. etc. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl.

— **Der österr. Civilstaatsdienst.** Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österr. Civilstaatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte und Pflichten betr. Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes und des Verwaltungs-Gerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr.
in Leinwand gebunden 4 fl.

— **Systematische Zusammenstellung** der österr. Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Giessen. **Die Lehre vom Domicilwechsel,** nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

Brunstein, Dr. J. L., **Zur Reform des Erfinderrechtes.** Vortrag, gehalten im niederösterreich. Gewerbevereine am 10. April 1885. Lex. Oct. 1885. (34 S.) 50 kr.

Budwiński, Dr. A. Freiherr v., **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.** Zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage.	(VI, 480 S.)	4 fl.	— kr.
II. „	gr. 8.	1878.	2. Auflage.	(IV, 658 S.)	4 „	— „
III. „	gr. 8.	1879.		(IV, 512 S.)	3 „	— „
IV. „	gr. 8.	1880.		(IV, 580 S.)	3 „	60 „
V. „	gr. 8.	1881.		(523 S.)	3 „	40 „
VI. „	gr. 8.	1882.		(684 S.)	4 „	— „
VII. „	gr. 8.	1883.		(772 S.)	4 „	— „
VIII. „	gr. 8.	1884.		(704 S.)	4 „	— „

(Auf diese der Reihe ihrer Veröffentlichung nach bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement von je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher 30—40 Bogen gr. 8 umfasst, verpflichtet.

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse,** nach § 6 des Gesetzes vom 22. Octbr. 1876, R. G. B. Nr. 36, geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrg. 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrg. 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
III. Heft.	Jahrg. 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.

— **General-Index** zur amtl. Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. 1883. gr. 8. 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

Burckhard, Dr., **System des österr. Privatrechtes.** Erster Theil. Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österr. Rechtes. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.

— Zweiter Theil. Elemente des Privatrechtes. 8. 1884. (XXVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.

— Dritter Theil. Die einzelnen Privatrechtsverhältnisse. 1. Abtheilung. 1. Heft: Besitz. gr. 8. 1885. (170 S.) 1 fl. 20 kr.

Canstein, Raban Freiherr v., Doctor der Rechte und a. ö. Professor des Civilprocess-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz, **Die österr. Civilprocess-Novelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** und deren Durchführung in den neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfen Oesterreichs u. Deutschlands.
I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluss.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Streitgenossenschaft** und die Nebenintervention vom Standpunkte der österr. Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen deutschen Civilprocess-Rechtes und der neuesten Civilprocess-Gesetzentwürfe Oesterreichs und Deutschlands. Als Beitrag zur Kritik dieser Processrechts-Institute. gr. 8. 1876. (60 S.) 60 kr.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. Karl Adler in München. Zweite verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Auflage. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

Czoernig, C. Freiherr **von, Darstellung der Einrichtungen über Budget,** Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Würtemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.

— — Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.

— — **Handbuch des Verfahrens ausser Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stempel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

Chleborad, Dr. **F. L., Der Kampf um den Besitz.** gr. 8. 1885. (VIII, 205 S.) 2 fl.

Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 70 kr.
(Das einzige authentische österr. bürgerliche Gesetzbuch in italienischer Sprache.)

Commentar zur österr. Pharmacopöe. Ein Handbuch für Apotheker, Sanitätsbeamte und Aerzte, mit Rücksicht auf die wichtigsten Pharmacopöen des Auslandes, bearbeitet von Dr. F. C. Schneider, k. k. Ministerialrath und Dr. Aug. Vogel, o. ö. Professor an der Wiener Universität. Mit ca. 200 in den Text gedruckten Holzschnitten. 3. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1880—81. (I. Bd. XX, 516 S.; II. Bd. XVI, 576 S.; III. Bd. VI, 162 S.) 12 fl.
in 3 Halbfranzbänden 14 fl.

Dants Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per **Carolum Witte.** Editio altera gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl.

David, Dr. **Hugo v.,** Zur **Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel** nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr.

Dworzak, Dr. **J. Fr., System des römischen Privatrechtes** im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

Ellinger, Dr. **Jos.** Ritter **von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes.** Enthaltend den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 mit kurzen Erläuterungen desselben, unter Anführung der gesammten Literatur und sämmtlicher einschlägigen Justiz-, politischen und Finanzgesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte. 7. neu bearbeitete Auflage. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Redaction der Allgem. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Band. kl. 8. 1879. (340 S.) 2 fl.
eleg. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
(Diese Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen wird nach Massgabe des vorhandenen Materials weiter erscheinen.)

Erlass des k. k. Justizministers Dr. Julius Glaser, vom 25. November 1873, Z. 14956, an sämmtliche k. k. Oberstaatsanwaltschaften, betreffend die Handhabung der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. 8. 1873. (16 S.) 15 kr.

Ernst, C. v., Regierungsrath, **Von Bergwerksmünzen.** Ein Vortrag. Mit 3 Tafeln Münzabbildungen. (Separatabdruck aus der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.) gr. 8. 1885. (VI, 97 S.) 1 fl. 50 kr.

Escherich, Dr. **Ph. von**, **Lehrbuch des Casse- und Rechnungswesens** mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich. Ein Leitfaden zu den Vorträgen über diesen Lehrgegenstand und zur Vorbereitung auf die hierüber abzulegenden Staatsprüfungen. 2. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1860. (XII, 279 S.) 3 fl.

Esmarch, Dr. **C.**, **Grundsätze des Pandectenrechtes** zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

Exner, Dr. **Adolf**, ord. Professor der Rechte an der Universität in Zürich **Das Institut der Pfandrechts-Pränotation** in Oesterreich. Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.

— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.

— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Grundriss zu Vorlesungen** über Geschichte und Institutionen des römischen Rechts. 2. Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 172 S.) 2 fl.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. verm. Auflage, bearbeitet von Dr. **Herm. Blodig.** gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

Fischhof, Dr. **Adolf**, **Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität.** Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.

Franckel, Dr. Otto. Die **Bestimmungen des östereichischen Rechtes** gegen **unehrbaren Wettbewerb.** (Concurrence déloyale.) 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

Friedmann, Arthur, **Das ungar. Concursgesetz.** 8. 1883. (162 S.) 1 fl. 20 kr.

Frühwald, Dr. **Karl**, und Dr. **W. Moyzisch**, **Die Amortisirung von Urkunden** und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Auflage. Mit Berücksichtigung der Rechtssprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. **Karl**, **Die Oesterr. Civiljustiz-Gesetzgebung** in den Jahren 1870 bis 1881. Chronologische Zusammenstellung der in dem letzten Decennium erschienenen, im Reichsgesetzblatte, in sämmtlichen Landesgesetzblättern, sowie anderweitig veröffentlichten Civiljustiz-Gesetze und Verordnungen nebst einer Erläuterung derselben durch die Motive der Gesetzesentwürfe und die Entscheidungen der Obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden. 5 Bände. 8. 5 fl.
gebunden in Leinen 7 fl.

— **Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel dieselben gelegen sind, nebst einer übersichtlichen nach Ländern und Instanzen gereihten Darstellung aller Gerichte für Civilrechts-Angelegenheiten und Strafsachen, Staatsanwaltschaften und politischen Behörden. Zum Gebrauche der k. k. Gerichte, Staatsanwaltschaften und politischen Behörden, sowie für Advocaten und Notare, Geschäftsleute und Handelsunternehmungen. Mit Berücksichtigung aller bis Ende des Jahres 1877 kundgemachten Veränderungen. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl.
gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50.

— **Neuestes Ortslexikon** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ergänzungsheft, alle im Jahre 1877 und 1878 kundgemachten Veränderungen enthaltend. Lex.-8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizische Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem

Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 2. vielfach vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1881. (VIII, 160 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. K., **Sammlung von Formularien zum Verfahren ausser Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. gr. 8. 1882. (VIII, 69 S.) 1 fl.

Frühwald, W., k. k. Landesgerichts-Rath, **Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen.** Zum Gebrauche für Einzelrichter und staatsanwaltliche Functionäre. Mit Formularien u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4 fl. elegant in Leinenband gebunden 4 fl. 50 kr.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

Füger-Wessely, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichts- und Concursordnung vom 1. Mai 1881. 7. Auflage, mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet von M. Damianitsch. Neuer Abdruck. 2 Theile in 1 Bande. gr. 8. 1881. (1: IV, 250 S. 2: VI, 296 S.) 4 fl.

Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz,** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der jurist. Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, **Die confessionellen Gesetze** vom 7. und 20. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50, 51, 68) mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Die Gesetze vom 22. October 1875,** R. G. Bl. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

Gemeindeverwaltung, Die, der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Jahren 1871—1873. Bericht des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder, vorgelegt dem Gemeinderathe im November 1874. Mit 3 grossen Plänen, 30 Tafeln und 202 Tabellen. Lex.-8. 1875. (X, 776 S.) cart. 12 fl.

— — in den Jahren 1874—1876. Bericht des Bürgermeisters Dr. Cajetan Felder, vorgelegt dem Gemeinderathe im December 1877. Mit 8 Plänen, worunter 2 in Farbendruck, und 221 Tabellen. Lex.-8. 1878. (IV, 880 S.) cart. 12 fl.

— — in den Jahren 1877—1879. Lex.-8. 1879. 10 fl.

— — in den Jahren 1880—1882. Lex.-8. 1884. 10 fl.

Gerichtszeitung, Allgemeine österreichische. 36. Jahrgang (1850—1885). Verantwortlicher Redacteur: Dr. R. Novak. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. — Pränumerationspreis: Für Wien mit Franco-Zusendung ins Haus, oder in die Provinzen mit Postversendung jährlich 8 fl., halbjährig 4 fl., vierteljährig 2 fl. Für Wien ohne Zustellung in Nummern jährlich 7 fl., oder durch den Buchhandel in Monatsheften jährlich 8 fl.

Gertscher, Dr. Adalbert, **Das englische Concursrecht** nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen. I. Band: Die Verfassungsgesetze. 1. Abtheilung. (IV, 400 S.) II. Abtheilung. (948 S.) Lex.-8. 1868. 8 fl. 50 kr.

Glaser, Dr. **Julius**, **Caesar Beccaria**, Ueber Verbrechen und Strafen. s. **Beccaria.**

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Der Entwurf der Strafprocessordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Auflage. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichts-Zeitung. gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— **Studien zum Entwurf des österreichischen Strafgesetzes.** gr. 8. 1871. (VIII, 148 S.) 1 fl.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— **Kleine Schriften** über Strafrecht und Strafprocess. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Goehlmat, Carl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse und Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenformat. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr.

Grünwald, Dr. **Alex.**, **Die Eheschliessung** nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechts etc. etc. Nach dem am 27. November 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl.

Gumplowicz, Dr. **Ludwig**, Privatdocent des Staatsrechtes an der k. k. Universität in Graz. **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl.

— **Grundriss der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr.

Haberer, Dr. **L.**, und **Friedrich Zechner**, **Handbuch des österr. Bergrechtes** auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen 1884. gr. 8. (XIV, 457 S.) 4 fl.
gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

Haidinger, Andreas, **Selbstadvocat, oder:** Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte etc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 400 Beispiele und Formularien erläutert. 14., durchaus umgearbeitete, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1884. (XXXII, 738 S.) 4 fl.
in dauerhaftem Leinwandband 4 fl. 60 kr.

Haimerl, Dr. **Fr.**, k. k. Professor der Rechte an der Universität in Wien, **Darstellung der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterreich. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

— **Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1856. (XII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

Haemmerle, Heinrich, k. k. Bezirkshauptmann (Verfasser der „autonomen Gemeinde“), **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 5. verbesserte, vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1884. (XVI, 746 S.) 4 fl.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Hanel, Adolf, k. k. Steuerinspector, **Die österr. Steuergesetze und die Verordnungen über die Ausführung derselben.**

Erster Band. Inhalt: Die Erwerbsteuer. Die Hauszinssteuer. Die Gebäudeclassensteuer. kl. 8. 1879. (536 S.) 3 fl.

Zweiter Band. Inhalt: Die Grundsteuer-Regulirung. Die Einkommensteuer. (Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von Dr. Victor Röll.) kl. 8. 1881. (390 S.) 2 fl.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras, Ritter von, k. k. Landesgerichtsrath und Privatdocent an der Universität zu Wien, **Geschichte der Codification des österr. Civilrechtes.** gr. 8. 1868. (VI, 168 S.) 2 fl.

— **Die Parteienvernehmung und der Parteieneid** nach dem gegenwärtigen Stande der Civilprocess-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Harum, Dr. P., Professor der Rechte in Innsbruck, **Der Entwurf eines Civilehegesetzes.** 8. 1868 (40 S.) 50 kr.

— **Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung.** Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizei-Gesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen. gr. 8. 1857. (X, 350 S.) 3 fl. 15 kr.

— **Die Pressordnung** vom 27. Mai 1852, nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a. h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums, vom 19. October 1846. gr. 8. 1852. (77 S.) 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österreichische Obligationenrecht, in systematischer Darstellung mit Einschluss der Handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. I. Band, 1. und 2. Abtheilung. gr. 8. 1881. (VII, 644 S.) 6 fl.

Hauer, Karl, Ritter von, Vorstand des chemischen Laboratoriums der k. k. geologischen Reichsanstalt, **Neue chemische Briefe** für Freunde und Freundinnen der Naturwissenschaften. kl. 8. 1862. (VI, 294 S.) 2 fl.

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Hausner, J., k. k. Major der Montur-Verwaltungs-Branche, **Darstellung der Textil-, Kautschuk- und Leder-Industrie** mit Rücksicht auf Militärzwecke. 2. bedeutend verm. Auflage. Neue billige Ausgabe in 6 Lieferungen. Mit 527 Holzschnitten und 4 Tafeln. Lex 8. 1879. (XVI, 570 S.) 3 fl. 60 kr.

Herbst, Dr. Eduard, Einleitung in das österreichische Strafprocessrecht. 2. unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3. verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (IV, 352 S.) 2 fl. 80 kr.

— **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.

I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Auflage. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.

II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Auflage. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.

Herbst, Dr. **Eduard, Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1857 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte. à 70 kr.

Höfer, A., Professor an der k. k. Bergakademie in Příbram, **Beiträge zur Spreng- oder Minen-Theorie.** Mit 1 Tafel. (Separat-Abdruck aus der österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. XXVIII. Jahrg.) 8. 1880. (60 S.) 1 fl.

Hofmann, Dr. **Franz,** a. o. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbesondere der Vertrag, mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— Ueber das Periculum beim Kaufe. gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Kritische Studien im römischen Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8⁰. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

Hofmann, Dr. **Karl,** k. k. Universitäts-Professor in Graz, **Lehrbuch der Zoochemie.** Mit 50 in den Text eingedruckten, nach Zeichnungen des Verfassers angefertigten Holzschnitten. 8. 1875—1878. (XVIII, 730 S.) 3 fl.

Holain, Dr. **J. W., Oesterreichische Handelsgesetze.** Eine Sammlung der in Oesterreich derzeit in Kraft stehenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Leichtfasslich erläutert, vorzugsweise für Kaufleute, Industrielle und Handelsakademiker. gr. 8. 1874. (X, 738 S.) 6 fl.

Hye-Glunek, Dr. **Anton** Ritter v., k. k. wirklicher Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafprocessordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.

Erster Theil.	1874.	(XXXII, 236 S.)	2 fl. 50 kr.
Zweiter Theil.	1876.	(XVI, 224 S.)	2 fl. — kr.
Dritter Theil.	1878.	(XXXVI, 248 S.)	2 fl. — kr.
Vierter Theil.	1879.	(XXII, 143 S.)	1 fl. 20 kr.
Fünfter Theil.	1881.	(XI, 244 S.)	2 fl. — kr.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Pressordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band od. 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— **Des österr. Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) **allgemeiner Theil,** umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

— **Ueber das Schwurgericht.** Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien. (Nach stenographischen Aufnahmen.) gr. 8. 1864. (XXXII, 250 S.) 2 fl.

Janka, Dr. K. **Die Grundlagen der Strafschuld.** Vortrag gehalten in der Plenar-Versammlung der juristischen Gesellschaft in Wien am 30. Januar gr. 8. 1885. (59 S.) 60 kr.

Jaques, Dr. **Heinrich, Ueber die Aufgabe der Vertheidigung in Strafsachen.** Ein Vortrag. gr. 8. 1873. (28 S.) 50 kr.

— **Die Wahlprüfung** in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oestereich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. gr. 8. 1885. (IV, 120 S.) 1 fl. 50 kr.

Jarolimek, Egid, k. k. Oberbergrath, **Gesteins-Drehbohrmaschine** mit Differential-Schraubenvortrieb des Bohrers. Sep.-Abdr. aus der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 1881. Mit 1 lithogr. Tafel. 8. 1881. (40 S.) 50 kr.

— **Neuere Betriebsergebnisse mit der Gesteins-Drehbohrmaschine.** Vortrag, gehalten am 23. Februar 1882 in der Fachversammlung der Berg- und Hüttenmänner im österr. Ingenieur- u. Architekten-Verein. Mit 1 Tafel. Sep.-Abdr. aus der Oesterr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. 8. 1882. (40 S.) 50 kr.

Ihering, Dr. **R. v.,** kgl. preuss. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen. **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'embassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

— **Der Kampf um's Recht.** 7., neu durchgesehene Volksausgabe. kl. 8. 1884. (XVI, 96 S.) 60 kr.

Johanny, Dr. **Lothar,** Hof- und Gerichtsadvocat, **Geschichte und Reform der österr. Pfandrechts-Pränotation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. (VIII, 244 S.) 1 fl.

John, Dr. Julius. **Bergbau und Grundbesitz.** gr. 8. 1884. (VI, 75 S.) 75 kr.

— **Die Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.** Ein Beitrag der Lösung der Rechtsfrage. gr. 8. 1884. (40 S.) 30 kr.

•**Kaserer,** Dr. **Joseph, Commentar zur österr. Concursordnung,** mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Januar 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 3 fl. 50 kr.

— **Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung** nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

Katechismus der österr. Staatsverfassung. 4. Auflage. 12. 1883. (IV, 100 S.) cart. 60 kr.

Katechismus des österr. Eherechtes, dann Familien-, Vormundschaft- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.

Katechismus des österreichischen Erbrechts. Dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. 1884. kl. 8. Cartonnirt. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) 75 kr.

Katechismus des österreichischen Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) **und des Grundbuchsrechts.** kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cartonnirt. 75 kr.

Kink, Rud., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. 8. 1853. (XVI, 77 S.) 80 kr.

Kissling, Dr. **Karl v., Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes.** 2 Hefte. 8. 1876. I. Heft (40 S.) II. Heft (IV, 38 S.) à 50 kr.

— **Die österr. Concursordnung** mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene und vermehrte Auflage. gr. 8. 1877. (VIII, 404 S.) 3 fl.

— **Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof** im Zusammenhange mit den sonstigen gesetzlichen Einrichtungen zum Rechtsschutze gegen Rechtsverletzungen durch öffentliche Organe und zur Entscheidung der Competenz-Conflicte in Oesterreich. gr. 8. 1875. (VIII, 104 S.) 80 kr.

Kissling, Dr. C. v., Die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten und der Schutz gegen Missbrauch derselben. 2. Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 51 S.) 60 kr.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriss und Ausführungen). Nach dessen Nachlass herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. L. Pfaff. Erster Band. Der allgemeine Theil. gr. 8. 1885. (XVI, 482 S.) 4 fl. 80 kr.

Krall, Dr. Karl, Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdr. aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867—1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr.

(Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Lackner, Dr. M., Ueber die Abfassung von Testamenten, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4. gänzlich umgearbeitete und mit zahlreichen Beispielen vermehrte Auflage. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr.

Lammasch, Dr. H., Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen. gr. 8. 1884. (IV, 109 S.) 1 fl. 20 kr.

Leitmaier, Dr. Victor, Der serbische Strafprocess in Vergleichung mit der österreichischen Strafprocessordnung und der Strafprocessordnung des Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— Der serbische Civilprocess nebst Concursordnung und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreiche Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Lentner, Dr. Ferd., k. k. Hofconcipist und Docent des Strafrechts und der Verwaltungswissenschaft, Die Grundlagen des Press-Strafrechts. Ein Beitrag zur Reform der Pressgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, Die gesetzliche Begründung des Check-Systems in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.

Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr von, Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 60 kr.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, Das österreichische Polizei-Strafrecht. 4. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (295 S.) 3 fl.

— Die österreichische Pressgesetzgebung. 2 Bände. 1. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

— — 2. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Pressgesetzgebung. gr. 8. 1868. VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

Liszt, Dr. Franz Eduard v., Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, Meineid und falsches Zeugniss. Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

Lucam, Wilhelm Ritter v., Generalsecretair der österr. Nationalbank, Die österreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 3 fl.

Lustkandl, Dr. W., Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hofsecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeusserung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorlegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

Maassen, Dr. Friedrich, ord. Professor der Rechte etc., **Gedächtnissrede,** gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zur Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. Alois, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

Malfatti di Monte Tretto Jos., Ritter von, **Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien und einem Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oesterreich-Ungarn. Nach amtlichen Quellen. Mit drei Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

Mayer, Dr. S., k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafprocessordnung** vom 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafprocessrechtes. II. Band. Erster Theil bis dritter Theil vollständig. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

— **Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des österr. Strafprocesses** und ihr vorläufiger Abschluss durch die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. Antritts-Vorlesung, gehalten am 19. October 1874. Der Erlös dieser Schrift ist dem Studentenconvict in Wien bestimmt. gr. 8. 1874. (32 S.) 20 kr.

— **Das ungarische Strafgesetzbuch** über Verbrechen und Vergehen. In seinen leitenden Grundsätzen dargestellt. gr. 8. 1878. (XIII, 320 S.) 3 fl.

— **Zur Reform des ungarischen Strafprocesses.** Eine Codificationsstudie. Der Entwurf der ungarischen Strafprocessordnung kritisch besprochen, mit Uebersetzung desselben in seinen wesentlicheren Theilen. gr. 8. 1885. (IV, 163 S.) 2 fl. 50 kr.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Statthaltereirath, **Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst** in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. 4. vermehrte u. verbesserte Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1880/81. 21 fl.
in 4 Halbfranzbänden 24 fl.

Militärbefreiung, Die, **auf gesetzlichem Wege,** mit Rücksicht auf das Wehrgesetz und die dazu erschienene Novelle. 8. 1884. (VIII, 121 S.) 50 kr.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafprocessordnung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXIV, 786 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1885. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. Lex.-8. cart. 3 fl.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations- und Administrationsdienst bei den k. k. Bezirksgerichten. 8. 1881. (IV, 221 S.) 2 fl.
cart. 2 fl. 30 kr.

— **Das Gesetz vom 23. Mai 1883,** betr. die theilweise Aenderung der §§ 74 u. 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr.

Neumann, Ignaz, Anleitung zur neuesten und kürzesten Berechnung von Annuitäten. gr. 8. 1860. (IV, 62 S.) 1 fl.

— **Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre** auf Häuser in Wien. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (48 S.) 60 kr.

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

— **Adam Smith** im Lichte heutiger Staats- und Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

— **Grundzüge der Volkswirthschaftslehre** oder Grundlage der socialen und politischen Oekonomie. Für den Schulgebrauch und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1885. (XXII, 337 S.) 2 fl.

Nowak, Dr. R., Gutächtliche Beantwortung der betreffs der angestrebten Reform der österreichischen Advocatie von der ständigen Deputation des österreichischen Advocatentages gestellten Fragen. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (42 S.) 30 kr.

— **Die Vorrangseinräumung.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1881. (22 S.) 30 kr

Obentraut, Adolph Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. d. Elbe, **Oesterreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde.** gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— **Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze,** alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl.
in Halbfranzband 5 fl.

— **Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers** in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Obentraut, Adolph Ritter v., **Příprava k úřadu obecného starosty v 80 listech.** (Czechische Uebersetzung von Obentraut's Vorbereitung zu dem Amte eines Gemeindevorstehers in 80 Briefen.) Mit vielen Tabellen Formularien. gr. 8. 1875. (VIII, 282 S.) 2 fl. 50 kr.

Obentraut's Jugend-Bibliothek für Knaben u. Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen je 80 S. 12. Mit je 1 Original-Holzschnittbild von V. Katzler. cart. à 40 kr.

Offenhuber, Franz, Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formularien und 2 lithogr. Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.) 2 fl.

— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten Gesetze. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Formularien und einem Katastralplan. 8. 1876. (VIII, 476 S.) 3 fl. 50 kr.

Oesterreichische Volks- und Jugendschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe von **Dr. Isidor Proschko.** 8. (150—200 S.) Erschienen in 24 Bänden. Mit je 1 Titelbild von V. Katzler. eleg. cart. pro Band 40 kr.

Oyex-Delafontaine, E., Nouveau vocabulaire, français-allemand avec phraséologie. 8. 1883. (VIII, 402 S.) 1 fl. 40 kr.

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866.
1. Band: Einleitung. Verfassung der Kirche. (XII, 456 S.) 1863. 5 fl.
2. Band: Kirchenverwaltung im Spirituellen. (VIII, 532 S.) 1865. 5 fl.
3. Band: Kirchenverwaltung im Temporellen. Verwaltung des kirchlichen Regierungsrechtes. Die Besorgung der Kirche nach Aussen. 1866. (VII, 438 S.) 5 fl.

Pavlicek, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

Peitler, Franz. k. k. Landesgerichtsrath in Wien. Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2. vermehrte u. verbesserte Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 9 fl.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. (VIII, 243 S.) 1864. 2 fl.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, Das österreichische Wasserrecht, enthaltend das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, und die siebenzehn Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, nebst den Vollzugsverordnungen und sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XX, 673 S.) 6 fl.
in englische Leinwand gebunden 7 fl.

— Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, o. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt. Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, u. Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.
I. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Abtheilung. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
3. Abtheilung. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
4. Abtheilung. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr.

— Excurse über österreichisches bürgerl. Recht. Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

— Geschichte der Fideikommisse. Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Redaction der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.
I. Band. Entscheidungen Nr. 1 bis 100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XX und 432 Seiten.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 2. Auflage 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassenden Register.) kl. 8. 1882. (XV, 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VI. Band. Entscheidungen 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in engl. Leinwand gebunden. 2 fl.
VII. Band. Entscheidungen 601—750. kl. 8. 1885. 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden. 2 fl.

Porträt Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. Gedenkblatt an die Feier der 25jährigen Thronbesteigung, den 2. December 1873.
A. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Höhe 45, Breite 34 Wr. Zoll, 119 zu 90 Centimeter. 2 fl.
B. Grosser Holzschnitt mit historischen Emblemen. Auf Leinwand gespannt mit zwei polirten Stäben. 3 fl.
C. Dasselbe. Photographische Aufnahme in Folio. 1 fl.
D. Dasselbe, nach der Ausgabe A. verkleinert und in der Kunstanstalt v. Angerer und Göschl zinkographirt. Inclusive Papierrand 78 Centimeter hoch, 57 Centimeter breit, auf feinstem Kupferdruckpapier. 1880. 20 kr.

Porträt Sr. Excellenz des Justizministers Dr. Jul. Glaser. Radirung nach dem Leben von Johann Klaus. Höhe 61 Centimeter, Breite 47 Centimeter. 1876. 2 fl.

Presern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniss und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 5 fl.

Putz, Karl, **System des ungarischen Privatrechtes.** gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.

— **Zur Frage der Rechtsreception u. Codification in Ungarn.** 8. 1872. (48 S.) 50 kr.

Rainetholn, Dr., **Das Erbrecht der Pandekten**, nach Dr. Arndt's Lehrbuch zur Unterstützung des Gedächtnisses in Reime gebracht und insbesondere als Repetitorium zum Examen eingerichtet. kl. 8. 1880. (159 S.) 80 kr.
cartonnirt 1 fl.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft nach österr.** Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preussischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österreichischen Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Ueber die Haftung der Eisenbahn-Unternehmungen** für die durch Eisenbahnunfälle herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen, nach dem Gesetze vom 5. März 1867, Nr. 23 R. G. Bl. 8. 1869. (28 S.) 40 kr.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes,** betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** vom 9. April 1873, Nr. 70 R. G. Bl. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separatabdruck aus der Allgem. österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

Reinhold, Dr., Der Trödelvertrag. 8. 1884. (32 S.) 30 kr.

Reinitz, Dr. Max, Das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Eisenbahnen in Oesterreich. gr. 8. 1884. (103 Seiten.) 1 fl. 60 kr.

Reschauer, Heinrich, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie. Vom Ende des 17. Jahrh. bis zum Jahre 1860. 8. 1882. (XX, 268 S.) cart. 3 fl.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Auflage. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2070 S.) 14 fl.
in Leinwand gebunden 16 fl.

— **Die Concursordnung,** erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

— **Die Strafprocess-Ordnung** und alle darauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien etc. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

Ringstrasse, Die Wiener, in ihrer Vollendung und der Franz Josefs-Quai. Zwanzig Ansichten, nach Originalaufnahmen in Farben-Holzschnitt ausgeführt. Mit 1 Situationsplan der Ringstrasse. qu. Folio, je 50 Cm. lang, 20 Cm. hoch. elegant in Leinwand gebunden in Atlasform. 5 fl.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österreichischen Gerichte. Zwei Abtheilungen. gr. 8. 1879. (IV, 752 S.) 6 fl.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände (X, 1576 S.) 10 fl.
In Halbfranzband 12 fl.

Roncali, Dr. Leone, k. k. Notar, **Beiträge zur Legalisirungsfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1873. (IV, 56 S.) 30 kr.

Rosegger, P. K., Lustige Geschichten. 8. 1879. (268 S.) In originellem Umschlag 2 fl.

-- **Mann und Weib.** Liebesgeschichten. Zwei Bände. 8. 1879. (I, 264 S. II, 280 S.) Farbendruck-Umschlag. 4 fl. 80 kr.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. Bl.), wodurch die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 in einigen Punkten abgeändert wird. Mit Nachträgen zu dem Commentar der Strafprocess-Ordnung. 8. 1858. (60 S.) 60 kr.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreichischen Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— **Die österreichische Strafprocess-Ordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl.

— **Die Praxis des österreichischen Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österreichischen Strafprocess-Ordnung vom 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österreichischen Strafprocess-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser, herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.) Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl.

— der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluss des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 55 kr.
Herabgesetzter Preis 20 fl.

— der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2. umgearbeitete Auflage I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728.) 6 fl. — kr.
— II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl. — kr.

Schaffer, F. J., Die k. k. Finanzwachmannschaft in ihrer Stellung und ihren Ansprüchen der Staatsverwaltung gegenüber. 4. berichtigte und vermehrte Auflage. 8. 1881. (IV, 198 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Das Hausirgesetz** im Zusammenhange mit den seither erflossenen nachträglichen Erläuterungen und den sonstigen auf dasselbe Bezug nehmenden gesetzlichen Bestimmungen. 4. berichtigte und vermehrte Auflage. 8. 1882. (52 S.) 30 kr.

— **Hilfsbuch** für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Auflage. 8. 1881. (VI, 384 S.) cartonnirt 2 fl.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Auflage. 8. 1881. (380 S.) cartonnirt 2 fl.

— **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluss der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerks, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 80 kr.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten etc. 1885. In engl. Lbd. geb. 2 fl.

Schey, Dr. Jos. Freiherr v., Begriff und Wesen der Mora Creditoris im österreichischen und im gemeinen Recht. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.

Schiffner, Ludwig, Doctor der Rechte und Philosophie, Privatdocent des römischen und österreichischen Privatrechts an der k. k. Universität in Wien, Der Vermächtnissbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österreichischen Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. 2. nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung richtig gestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1878. (XXIV, 536 S.) 4 fl.

— Das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2. vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

— Handbuch der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— Formularien zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

— Die Rechtsgrundsätze des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechselordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 1 fl. 20 kr.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsprocess. gr. 8. (VI, 96 S.) 1865. 40 kr.

— — Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft. 4. verbesserte Auflage. gr. 8. (XIX, 558 S.) 1881. 5 fl.

— — Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde für die im Reichsrathe vertretenen Länder und für die den sämmtlichen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3. verbesserte Auflage. gr. 8. (X, 291 S.) 1882. 3 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnisspflicht und Zeugnisszwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. (II, VIII, 196 S.) 1868. 2 fl.

Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, Die Civilprocessordnung für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Grossfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

— Commentar zum Gesetz über das Verfahren ausser Streitsachen. Allgemeine Anordnungen. — Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlassgebühren. 2. neu umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1878. (XII, 360 S.) 3 fl. 60 kr.

Schuster, Dr. Max und Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österreichischem Rechte. Separatabdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr, allgem. bürgerlichen Gesetzbuche. gr. 8. (VI, 72 S.) 1885. 90 kr.

Schwarze, Dr. **Friedr. Oskar,** k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien etc. etc., **Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich.** gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

Seltsam, Dr. **Ferd.,** und **Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung.** Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniss erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1885. (XX, 492 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

Seltsam, Dr. Ferd. **Rechte und Pflichten der gewerblichen Hilfsarbeiter** (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

Starr, Franz, k. k. Justizministerialsecretär, **Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich.** Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österreichischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 2 fl.

— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung und Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlassbehandlung der Ausländer in Oesterreich." gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlageregister** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet.

Erster Band. Niederösterreich — Oberösterreich — Salzburg. gr. 8. 1873. (IV, 358 S.) 2 fl.

Zweiter Band. Steiermark — Kärnten — Krain. gr. 8. 1873. (IV, 288 S.) 2 fl.

Dritter Band. Böhmen — Mähren — Schlesien. gr. 8. 1874. (IV, 408 S.) 2 fl.

Vierter Band. Tirol — Küstenland — Dalmatien. gr. 8. 1874. (IV, 428 S.) 2 fl.

Fünfter Band. Galizien — Krakau — Bukowina. gr. 8. 1874. (IV, 268 S.) 2 fl.

— **Ergänzungsband** zum vollständigen Sach- und Nachschlage-Register zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1878, nach Materien chronologisch geordnet. Mit einem Generalregister über den Inhalt sämmtlicher Bände. gr. 8. 1879. (IV, 220 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zum österreichischen **Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österreichischen Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. gr. 8. 3. verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Stein, Dr. **Lor. Ritter von, Die Volkswirthschaftslehre.** 2. vollständig neue Auflage. gr. 8. (XVIII, 578 S.) 1878. 5 fl.

Steinbach, Dr. **Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums.** Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Januar 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

Steinbach, Dr. Emil, Ueber Eigenthum an Briefen nach österr. Rechte. Vortrag, gehalten i. d. Jurist. Gesellschaft a. 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.
— **Die Stellung des Versicherers im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.
— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr.
Stubenrauch, Dr. Mor. v., k. k. o. ö. Professor der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche,** sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 4. nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster und Dr. Karl Schreiber. 2 Bände. Lex.-8. 12 fl.
elegant in 2 Halbfranzbände gebunden 14 fl.
Szegheö, Dr. Ign., Der Entwurf einer ungar. Strafprocessordnung. gr. 8. 1883. (64 Seiten.) 60 kr.
Szurek, Karl, k. k. Bezirksrichter, **Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.** 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.
— **Služebni návod pro soudní sluhy a soudní vykonavatele.** (Dienst-Unterricht etc. in czechischer Sprache.) 8. 1880. (VIII, 160 S.) cart. 1 fl.
Tabelle zur Bemessung von Gebühren bei grundbücherl. Eintragungen. Zusammengestellt von einem praktischen Juristen. Hoch-Folio. 1882. Auf leichtem Carton. 20 kr.
Thaa, Dr. Gg., k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtl. Quellen dargest. gr. 8. 1884. (VIII, 1 S.) 1 fl. 20 kr.
Ullmann, Dr. Dominik, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 des Reichsgesetzblattes. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.
Unger, Dr. Josef, k. k. Professor, **Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.
— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
— **Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen,** mit besonderer Rücksicht auf das österr. allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.
— **Zur Reform der Wiener Universität.** Ein Votum erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.
— **Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich.** Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) 1 fl. 50 kr.
Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, **Die Vertheidigung in Strafsachen,** historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.
Verbrechen, Die, des österr. Strafgesetzes in Versen von J. U. Dr. M. E. 2. verbesserte Aufl. 16. 1871. (100 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 1 fl.
Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, **Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes** mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2. vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6. fl.
— — **Uebersicht der österreichischen Staatsverträge** seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. (XVIII, 460 S.) 1869. 4 fl. 50 kr.

Vogl, Dr. **August**, **Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche.** Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genussmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskops. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden **Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles** und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

Wahlberg, Dr. **W. E.**, k. k. Hofrath und Universitäts-Professor, **Das Gelegenheitsverbrechen.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (13 S.) 10 kr.

— **Kritik des Entwurfes einer Strafprocessordnung für das deutsche Reich.** Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. gr. 8. 1873. (96 S.) 80 kr.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Walter, H., und Dr. **E. von Dunikowski**, **Das Petroleumgebiet der galizischen Westkarpathen.** Mit 2 Tafeln und 1 geologischen Karte. gr. 8. 1883. (IV, 100 S.) 1 fl. 50 kr.

Weigelsperg, B. von, **Compendium der auf das Gewerbewesen** bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Im Auftrage des Handelsministeriums herausgegeben. Zweite erweiterte Aufl., Ergänzt durch die Durchführungsverordnungen zum VI. Hauptstück. gr. 8. 1885. (X, 436 S.) brosch. 3 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 80 kr.

— **Durchführungsverordnungen** zum VI. Hauptstück der Gewerbeordnung und andere auf das Gewerbewesen bezugnehmende neue Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften. (Supplementheft zum Compendium.) Im Auftrage des Handelsministeriums herausgegeben. gr. 8. (47 S.) 1885. 40 kr.

Wieding, Dr. **C.**, **Der Justinianeische Libellprocess.** Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik des ordentlichen Civilprocesses, wie zur Beurtheilung der gegenwärtigen Reformbestrebungen. gr. 8. (XX, 768 S.) 1865. 5 fl.

Wildt, Ed., **Der k. k. österr. Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst,** auf Grund der kaiserl. Verordnung v. 21. Novbr. 1866 in seiner praktischen Anwendung dargestellt. Mit 36 Formularien. gr. 8. 1876. (IV, 108 S.) 1 fl.

Wirth, Max, Nationalökonom, **Bankfrage.** gr. 8. 1875. (48 S.) 60 kr.

Wolski, Dr., Das **Judikatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

Zeitschrift, Oesterr., für Berg- und Hüttenwesen. Bis jetzt erschienen 33 Jahrgänge. 1853—1885. Redigirt von Dr. **Hans Höfer** und **C. v. Ernst.** Jeder Jahrgang 52 Nummern in Quart mit artist. Beilagen. Pränumerations-Preis pro Jahr 12 fl.

Die einzelnen Jahrgänge stehen nach Massgabe der Vorräthe zu Diensten.

— **Numismatische.** Bis jetzt erschienen 16 Jahrgänge. 1869—1884. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten u. lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

— Oesterreichische, **für Verwaltung.** Von Dr. **Carl Ritter von Jaeger.** Bis jetzt erschienen 18 Jahrgänge. 1868—1885. Jeder Jahrgang hat 52 Nummern. Praenumerations-Preis pro Jahr 4 fl.

Zhishman, Dr. **Jos.**, **Das Eherecht der orientalischen Kirche.** gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.





